Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

# Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

**Klöden, Karl Friedrich von**

**Berlin, 1844**

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5326**

Visual Library

A. 372, b.

3, 86a

# Diplomatische Geschichte

der

# Befreiungen Deutschlands

von

# Frankreich.

Illuminirbar nach den Quellen dargestellt

von

**R. F. Rieben.**

Zweiter Theil.

Mit einer Karte.

Berlag
von
M. Simion in Berlin.
1814.

# Diplomatische Geschichte

des

# Markgrafen Waldemar

von

# Brandenburg.

---

Unmittelbar nach den Quellen dargestellt

von

**K. F. Klöden.**

---

## Zweiter Theil.

---

Mit einer Karte.

Verlegt
von
**M. Simion in Berlin.**
**1844.**

# Diplomatische Geschichte

des

# Markgrafen Waldemar

von

# Brandenburg,

**vom Jahre 1295—1323.**

---

Unmittelbar nach den Quellen dargestellt

von

**K. F. Klöden.**

## Zweiter Theil.

---

Mit einer Karte.

Verlegt
von
**M. Simion in Berlin.**
**1844.**

Landeshochschule Brandenburg
HISTORISCHES SEMINAR
1951/1221/1

# Inhalt.


Seite

## Erster Abschnitt.

Geschichte der Johanneischen Markgrafen von 1306—1314 . . . . . 1

## Zweiter Abschnitt.

Geschichte Markgraf Waldemars vom August 1314—1317 . . . . . 153

## Dritter Abschnitt.

Geschichte des Markgrafen Johann vom Jahre 1314—1317 . . . . . 244

## Vierter Abschnitt.

Geschichte des Markgrafen Waldemar vom Jahre 1317 bis zu seinem Tode 260

## Fünfter Abschnitt.

Geschichte des Markgrafen Heinrich von 1319—1320 . . . . . 319

## Sechster Abschnitt.

Das Interregnum . . . . . 392

## Beilagen.

Ueber die alte Handelsstraße von Berlin nach der Oder . . . . . 447

Urkunden. No. XII—XXXVII. . . . . 501

Urkunden dieser Zeit, die als nicht hierher gehörig übergangen wurden .

Karte der Brandenburgischen Lande bei Markgraf Waldemars Abgang 526

# Inhalt.

# Erster Abschnitt.

## Geschichte der Johanneischen Markgrafen von 1308 — 1314.

Daß der Erbe von Markgraf Hermanns Ländern, der junge Markgraf Johann, als Unmündiger nicht regieren konnte, lag in der Natur der Sache. Es mußte daher ein Vormund die Regierung übernehmen, und hier wird es nun zur richtigen Beurtheilung der folgenden Ereignisse unerläßlich, die damals gültigen Rechtsgrundsätze über die Vormundschaft kennen zu lernen.

Das Recht der Vormundschaft stand nicht der Mutter, sondern ausschließlich den männlichen Verwandten (den Schwertmagen) zu, und zwar dem ältesten derselben. Der Sachsenspiegel setzt ausdrücklich fest: Wenn die Söhne noch unmündig sind so nimmt ihr ältester ebenbürtiger Schwertmagen das Heergewette allein, und ist von da an der Kinder Vormund; wenn sie mündig werden, so soll er es ihnen wieder geben, dazu all ihr Gut; er könne ihnen denn nachweisen, was er zu ihrem Bedarfe verthan habe, oder ihm durch Raub oder Unglück und ohne seine Schuld abhanden gekommen sei[1]). Eben so sagt das Sächsische Weichbild: Stirbt ein Mann, der Kinder hat, die zu ihren Jahren nicht gekommen (d. h. noch unmündig) sind, ihr nächster ebenbürtiger Schwertmagen soll ihr Vormund sein, bis sie zu ihren Jahren kommen. Und ist er selbst zu seinen Jahren nicht gekommen, also, daß er ihm nicht vorstehen mag, so soll sein Helfer sein ein anderer seiner ebenbürtigen Schwertmagen, und soll so lange Vormund sein, bis die Kinder zu ihren Jah-

1) Sachsenspiegel C. 1. Art. 23. §. 1.

ren kommen, oder bis daß ihr rechter Vormund ihnen vorstehen möge, und soll den Kindern ihr Gut berechnen vor ihrem rechten Vormunde von Jahr zu Jahr, wo ers in ihre Nothdurft gethan habe[1]). Auch das Kaiserrecht stellt dasselbe Gesetz auf: Die Nächsten von dem Vater der Kinder, und nicht von der Mutter, sollen der Kinder Vormünder sein. — Und ist es, daß kein Vater Bruder vorhanden wäre, so soll es der nächste nach ihm thun[2]). Es war dies in ganz Deutschland feststehendes Gesetz[3]).

Nach diesem auch in den Landen Hermanns geltendem Rechtsgrundsatze war ohne allen Zweifel Markgraf Otto mit dem Pfeile Vormund des jungen Johann, und wir dürfen voraussetzen, daß er sich im Bewußtsein des ihm zustehenden Rechts auch als solchen betrachtet habe, wenngleich er selber persönlich nicht einschreiten konnte, da er nach Hermanns Tode in Meklenburg blieb, und den Krieg fortsetzte, denn er befand sich im Kriege am wohlsten[4]). Nachdem er dem Lande großen Schaden gethan hatte, zog er von dannen.

Markgraf Hermann aber, der mit seinen Vettern nicht überall in gutem Einverständniß stand, hatte wegen der Vormundschaft seines Sohnes bei Lebzeiten eine andere Verfügung getroffen. In wiefern er dazu berechtigt war, haben wir hier zu bestimmen. Der Sachsenspiegel kennt durchaus keine letztwillige Dispositionen, und eben so wenig eine testamentarische oder vertragsmäßige Tutel, und hiernach konnte also auch Hermann nichts beschließen, was die gesetzliche Vorschrift rechtlich aufheben konnte. Es hatte indessen auch damals schon der Gebrauch eine rechtliche Geltung erhalten, in gewissen Fällen einen anderen Vormund durch den Vater wählen zu lassen, und nur so ist es zu erklären, wenn das Hamburger Stadtrecht von 1270, welches im Wesentlichen nur sächsisches Recht enthält, sagt[5]): Die nächsten Freunde sind die nächsten Vormünder, es sei denn, daß ihnen ihre Eltern bei ihrem Leben Vormünder geben wollen, oder beschieden haben. —

1) Sächsisch Weichbild Art. 49.

2) Kaiserrecht B. 2. Art. 32.

3) v. Sydow Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, S. 233 und die dort angeführten vielen Beweisstellen.

4) Detmars Chronik bei Grautoff I. 191. „do blef dar mit deme hern marcgreve otte mit deme pyle, deme gy wol was mit orloghe; de dede groten schaden deme lande, er he toch van dannen."

5) B. 5. Art. 2. S. 53.

Sehen wir indessen, was der alte märkische Glossator des Sachsenspiegels von Buch zu diesem Artikel sagt, um mit Sicherheit entnehmen zu können, welcher Rechtsgebrauch damals, (denn von Buch schrieb kurz nach dieser Zeit), in der Mark Brandenburg galt. Er sagt Folgendes[1]):

„Kinder die zu ihren Jahren gekommen sind, so daß sie mündig werden. Und das geschieht auf dreierlei Weise. Zum Ersten ist das Kind mündig zu zwölf Jahren zu Landrecht, wie in diesem Artikel steht: Wenn ein Kind zu Landrecht zu seinen Jahren kommt ꝛc. ut etiam in institutis rubrica de curatoribus paragrapho masculi. Zum andern male werden die Kinder mündig, wenn sie vierzehn Jahre voll haben; dann mögen sie Seelgeräthe setzen (Testamente machen), ut in institutis: quibus non est permissum facere testamentum, paragrapho praeterea. Zum dritten male, sind sie achtzehn Jahre, so mögen sie ihre Eigenen frei lassen, und nicht eher, ut in institutis, ea. Si manumittere licet an non paragrapho: Juste autem. — Hier entgegen ist in in autenticis de sponsalicia largitate paragrapho secundo, collatione nona, da gesagt wird, wann das Kind Seelgeräthe setzen mag, so mag das Kind auch Eigene frei lassen, und das wäre in den vierzehn Jahren. Dies unterscheide also: In institutis wird von gesunden Leuten gesprochen, und die mögen wohl Seelgeräthe setzen in ihren vierzehn Jahren, und in autenticis wird von Leuten geredet, die auf ihrem Todbette liegen, und darum sind diese zwei Sachen nicht wider einander, und das sind ein und zwanzig Jahre, als gesagt ist in institutis rubrica de curatoribus in principio. Text: Der älteste Schwertmagen ist der Kinder Vormund ꝛc. Dreierlei Leute sind rechte Vormünder. Die ersten sind von Rechtswegen Vormünder, die vom Schwerte halben dazu geboren sind, ut in institutis de legitima agnatorum tutela paragrapho. Diese Vormünder mögen aus Pflicht handeln. Die anderen Vormünder sind, da wegen seiner Treue die Vormundschaft befohlen wird einem Manne, des Kindes Freund, ut in institutis fiduciata tutela paragrapho est et alia. Und ein solcher darf des Kindes Gut nicht beweisen (berechnen oder Rech-

1) Ich gebe hier die Glosse nach der seltenen niederdeutschen Ausgabe des Sachsenspiegels Cöln 1480, wo sie wenigstens viel richtiger vorhanden ist, als in den Zobelschen Ausgaben des Sachsenspiegels. Der hier glossirte Artikel ist in der Cölner Ausgabe der 19te des 1sten Buchs.

nung legen), weil man ihm sein Erbe befohlen, und seine Bedächtigkeit erkannt hat ut in institutis rubrica de satis datione tuture in principio. Nun möchtest Du fragen: ob das in Sachsen mit Recht geschehn möge? Ich sage: Ja, zu Landrecht, wenn es ein Mann thut vor Gericht, um redlicher Ursache bei gesundem Leibe. Zu Lehnrecht mag man das thun mit des Herren Willen. So setzte Herr Gerke von Kerkow mich seinem Sohne zum Vormund. Die dritte Vormundschaft geht von der Herrschaft aus, da der Herr seines unmündigen Lehnmannes Vormund ist. Unter der unmündigen Kinder Vormundschaft ist diese billig die letzte, denn sie ist am häufigsten die falscheste, darum ist sie auch die kürzeste, denn sie währt nicht länger, denn zwölf Jahr. Die andere währt bis zu ein und zwanzig Jahr, wie hier im Texte: Wem ein Kind ꝛc. Auch steht das im Artikel 38: Vor seinen Tagen ꝛc. [1]) ut in institutis rubrica de curatoribus paragrapho masculi."

Wir entnehmen aus dieser für unseren Gegenstand auch in der Folge noch wichtigen Auseinandersetzung, daß es allerdings gestattet war, gerichtlich einen oder mehrere Andere zu Vormündern eines Kindes zu ernennen, und den nächsten Verwandten zu übergehen, und von Buch erklärt dies ausdrücklich in Sachsen, und somit auch in der Mark Brandenburg, welche nur ein Theil des hier gemeinten Sachsens war, für Recht, weiß dasselbe aber doch nicht aus dem Sächsischen, sondern nur aus dem römischen Rechte abzuleiten, wie denn um diese Zeit das römische Recht schon nicht selten ergänzend auf das deutsche einwirkte. Aber eben deshalb läßt sich vermuthen, daß auch diese Ernennung eines beliebigen Vormundes noch keinesweges von allen unter dem Sächsischen Rechte Lebenden als rechtlich begründet betrachtet wurde, und wahrscheinlich sind Viele der Meinung gewesen, nur der nächste älteste Verwandte sei der rechte Vormund.

Mag dem nun sein, wie ihm wolle, Markgraf Hermann mochte seinen Vetter, den Markgrafen Otto mit dem Pfeile nicht zum Vormunde seines Sohnes haben, und eben so wenig den Waldemar. Er hatte vielmehr die Vormundschaft vieren von seinen vertrautesten Räthen übertragen, sämmtlich aus der Altmark gebürtig. In späterer Zeit würde man dazu wahrscheinlich gefli-

1) Bei Homeyer B. I. Art. 42.

sentlich Vasallen aus verschiedenen Theilen der Mark erwählt haben; damals scheint man aber bei einem so wichtigen Auftrage besonders die Ministerialität in Betracht gezogen zu haben, und da konnte man nur Vasallen aus der Altmark wählen, weil es dort nur Ministeriale gab. Es ergiebt sich aus manchen andern Gründen, daß die vier Ritter, welche mit diesem Auftrage beehrt wurden, die schon öfter in Hermanns Umgebung genannten waren, nämlich:

Heinrich Schenk von Schenkendorf, wie es scheint, auch von Dönstede genannt, so wie von Flechtingen. Seine Familie, von welcher er ohne Zweifel das Haupt war, besaß theils in der Grafschaft Seehausen, heilts im südlichen Theile der Altmark, ein fast fürstliches Besitzthum, unter welchen die Schlösser und Dörfer Flechtingen, Dönstedt, die Dörfer Lemsell, Böddensell ꝛc.[1]), zu nennen sind.

Ludwig von Wanzleben, aus der Familie der von Wanzleben, denen das gleichnamige Schloß und Städtchen in der Grafschaft Billingshöhe nebst vielen Dörfern gehörte. Es war dies eins der angesehensten Geschlechter der Grafschaft.

Droisecke von Kröchern, der bisherige Drost der Markgrafen, ebenfalls ein altmärkischer Vasall, aber auch in der Priegnitz begütert.

Friedrich von Alvensleben, ein Ministerial der Ottonischen Familie der Markgrafen von Brandenburg[2]), zu Schloß Errleben in der Grafschaft Seehausen wohnhaft, und nebst seinem Bruder Heinrich daselbst reich begütert mit Brandenburgischen, Halberstädtischen und Braunschweigschen Lehen[3]).

Diese vier Männer sollten nach Markgraf Hermanns Willen nicht allein die Vormundschaft über den jungen Markgrafen Johann, sondern auch die Regentschaft über seine brandenburgischen Länder führen, so lange er unmündig war. Für das Markgrafthum Lausitz aber hatte Markgraf Hermann eine andere Vormundschaft oder Regentschaft (tutores) eingesetzt, und diese bestand aus folgenden Personen:

Graf Hermann von Barby, gehörte der berühmten und an der Elbe eine ansehnliche Grafschaft besitzenden Familie an. Er war im Jahre 1298 beim Herzoge Bolco von Schle-

1) Behrends Oebisfelde S. 198.
2) Wohlbrück Alvensleben I. 145.
3) Siehe das Verzeichniß derselben a. a. O. 134—144.

sien[1]), im Jahre 1300 bei Markgraf Hermann in Spandau[2]), wo er der edle Mann heißt, und ist von da ab wohl meistens in Hermanns Umgebung geblieben.

Bernhard von Plötzke, gehörte dem berühmten Hause derer von Plötzke an, deren Stammhaus nahe an der Elbe bei Gommern, im Lande der Markgrafen von Brandenburg, lag. Seit dem Jahre 1297 finden wir ihn sehr oft am Hofe der Ottonischen Fürsten, und er war einer ihrer häufigsten Begleiter.

Konrad von Redern, war einer Familie entsprossen, welche sich aus dem Braunschweigschen nach der Altmark übergesiedelt hatte, und von da aus Güterbesitz in der Mittelmark erwarb. Konrad war vom Jahre 1295 bisjetzt unausgesetzt am Hofe der Ottonischen Fürsten zu finden, und mit den wichtigsten Geschäften beauftragt, für welche er ein besonderes Geschick gehabt haben muß. Im Jahre 1304 wird er Burggraf genannt ohne nähere Bezeichnung[3]), wahrscheinlich war es von Brandenburg.

Diese drei angesehenen Ritter bildeten die Vormundschaft des Markgrafenthums Lausitz, und hatten das Land zu schützen und zu regieren. Sie sowohl als die oben genannten vier Ritter, gehörten zu Hermanns vertrautesten Räthen, und die Größe ihres Auftrages zeigt am Besten, wie hoch er sie schätzte.

Mit Markgraf Hermanns Tode begannen nun die Functionen dieser Ritter. Markgraf Otto mit dem Pfeile war noch in Meklenburg, und setzte den Krieg fort, auch Graf Nikolaus von Wittenburg war jetzt sein Bundsgenosse geworden, und die Werleschen Lande wurden stark verwüstet. Ohne Zweifel aber ist ihm sogleich gemeldet worden, daß die Vormundschaft über den jungen Markgrafen Johann nicht auf ihn übergegangen sei, wie er es zu hoffen berechtigt war. Die Nachricht scheint ihn sehr empfindlich berührt zu haben. Es leuchtete aus Hermanns Verfahren allerdings ein Mangel an Vertrauen zu ihm hervor, der seinen Ehrgeiz kränkte, außerdem gingen dabei alle Vortheile verloren, welche aus der, wenn auch nur zeitweiligen Vereinigung einer so großen Ländermasse unter einer Hand zu erreichen waren, und das war ein empfindlicher Verlust, und

1) de Ludewig Reliq. VI. 495.
2) Dilschmann Spandau, S. 133.
3) Gerken Cod. IV. p. 370.

endlich hielt er Hermanns Verfahren für ungesetzlich, sich aber für den natürlichen und gesetzlichen Vormund Johanns, was durch eine letztwillige Verfügung nicht zu umgehen sei. Ohne Zweifel hat er hiernach den Markgrafen Waldemar beauftragt, die geeigneten Schritte zu thun, um den jungen Markgrafen Johann unter seine vormundschaftliche Gewalt zu bringen. Gewiß ist es, daß Waldemar in dieser Sache keinen Schritt ohne Otto's Einwilligung thun konnte, da das vormundschaftliche Verhältniß nicht ihm, sondern Otto galt, und wenn man bisher hier immer nur ein eigenwilliges Handeln Waldemars erblickte, so geschah dies, weil man ganz übersehen hatte, was das Gesetz in dieser Beziehung vorschrieb.

Markgraf Waldemar scheint so wenig als Markgraf Otto vom Markgrafen Hermann geliebt gewesen zu sein. Selten nur kamen sie zusammen; in den wenigen Urkunden, in denen die Fürsten beider Linien gemeinschaftlich handeln, finden wir immer Hermann am Hofe der Johanneischen Fürsten, niemals diese am Hofe Hermanns. Selbst in dem gemeinschaftlichen Jagdreviere des Werbellin und seiner Schlösser finden wir immer nur die eine, oder die andere Linie anwesend, nie beide zugleich. Daß die Ottonische Linie weit entfernt war, den Streit der Johanneischen Linie mit den Bischöfen zu billigen, haben wir oben gesehen.

Dennoch aber hatten die beiden regierenden Linien dem unter ihnen ausgebrochenen Zwiste nicht anders ein Ziel zu setzen gewußt, als durch eine künftige Verheirathung des Markgrafen Waldemar von der Johanneischen Linie, mit der jungen Markgräfin Agnes von der Ottonischen Linie, und die Häupter beider Regentenfamilien erblickten darin die sicherste Bürgschaft künftigen Kriegen und Zerwürfnissen zuvorzukommen, und sich gegenseitig das Schwert in der Scheide zu fesseln. Beide Kinder waren, als dieser Gedanke gefaßt wurde, noch zu jung, um sie zu fragen; ohnehin fragte man Fürstenkinder damals selten, wenn es sich um eine Heirath handelte; es genügte, wenn die Eltern einig waren. Das Alles geschah noch vor Hermanns und Otto's mit dem Pfeile Ableben, und schwerlich mit willigem Herzen. Dennoch wurde die künftige Vermählung unter den gegenseitigen bindendsten Formen festgesetzt, ohne daß die jungen Verlobten ein Wort davon erfuhren; im Gegentheil wurde ihnen ihr Verhältniß völlig geheim gehalten. Man setzte

eine große Strafe fest für den, der das Versprechen brechen würde, man stellte einander Bürgen, und leistete sich gegenseitig Eide; aber ein freundschaftliches Verhältniß wurde zwischen beiden Linien nur äußerlich hergestellt[1]).

So lange Markgraf Hermann lebte, ist daher auch Markgraf Waldemar mit dessen Familie wie es scheint, wenig zusammen gekommen, wohl aber muß es bei dem Leichenbegängniß desselben geschehen sein. Dies dürfte wohl die nächste Veranlassung gewesen sein, sich dieser Familie zu nähern, ohne daß er wußte, wie nahe er ihr einst angehören sollte. War es wirkliche Zuneigung, oder war es berechnende Politik, — genug, Waldemar lernte die zehnjährige Agnes kennen, und verrieth eine Hinneigung zu ihr, welche das Herz der Mutter mit Hofnung erfüllen mußte. Zwar waren beide ziemlich nahe verwandt; Waldemars Großvater und Agnes Urgroßvater waren Brüder gewesen, und eine solche Verwandtschaft galt damals noch als eine ziemlich nahe. Dennoch stand sie einer Verehelichung nicht im Wege, weil Dispens zu erhalten war, und abgesehen hiervon und von dem Verlöbniß, war Waldemar ein ganz annehmlicher Freier. Jung, feurig, voll romantischen Schwunges wie seine ganze Zeit, prachtliebend, tapfer, war er binnen Kurzem der einzige Erbe der gesammten Johanneischen Lande, und mußte dem jungen Johann dereinst eine mächtige Stütze werden. Dazu kam, daß Einer von ihnen oder ihren Nachkommen den oder die Anderen beerbte, und eine freundschaftliche Verbindung zwischen beiden, so lange sie lebten, konnte für beide Ländertheile nur segensreich wirken. In einer solchen Verheirathung mußte sie ihren kräftigsten Halt finden. Betrachtungen dieser Art lagen nicht so fern, daß die Markgräfin Anna, Agnes Mutter, sie nicht hätte anstellen können; ohne Zweifel war ihr daher die Aussicht, ihre Tochter an Waldemar zu verheirathen, eine angenehme, und sie begünstigte die Annäherung, so weit Schicklichkeit und Sitte dies zuließen, ja höchst wahrscheinlich machte sie Waldemar im Geheimen mit dem Familiengeheimnisse bekannt, daß er der Verlobte der Agnes sei, wenigstens lassen sich die Worte der päpstlichen Urkunde wohl so deuten. (Cumque postmodum dictis parentibus de hac luce subtractis, hoc ad uestram notitiam deuenisset).

1) Alle diese Umstände lernen wir aus der päpstlichen Urkunde bei Riedel Cod. II. I. p. 285. kennen.

Als Waldemar vom Markgrafen Otto den Auftrag erhielt, den jungen Markgrafen Johann unter seine Vormundschaft zu bringen, befolgte er nicht bloß einen Befehl, sondern handelte zugleich in seinem eigenen Interesse. Allein er beschloß den Weg der Güte zu versuchen, denn wahrscheinlich war ihm der Vortheil, den er über das Herz der Mutter gewonnen hatte, nicht entgangen. Es bedurfte in der That keines großen Scharfsinns, um darzuthun, wie viel vortheilhafter es sein würde, wenn Otto die Vormundschaft führte, als wenn Hermanns Anordnung befolgt würde. Kam die Heirath Waldemars zu Stande, so war das Interesse der einen Familie zugleich das der andern, und beide wurden unstreitig gefördert, wenn man die Regierung in eine Hand legte. Jetzt gewann eine Familie meist nur auf Kosten der andern, und so lange die Vormundschaft über Johann in der von Hermann angeordneten Art bestand, dauerte dies fort. Eine Menge unnützer und zeitraubender Verhandlungen mußten wegfallen, wenn Otto die Vormundschaft führte, zu welcher ihn Natur und Recht beriefen, und welche nur durch den Eigenwillen des Vaters in andere Hände gekommen war. Daß Otto für das eine Land sorgen würde, wie für das andere, war wenigstens nicht in Abrede zu stellen, — genug, es fehlte nicht an Gründen, um der Mutter den Plan Waldemars, des Verlobten ihrer Tochter, annehmlich zu machen, und dieser besiegte endlich alle ihre Bedenklichkeiten. Ohne die von Hermann verordneten Vormünder um Rath zu fragen, willigte sie darin, daß Otto oder in dessen Abwesenheit Waldemar, die Vormundschaft über den jungen Johann führen sollte, und daß er ihn besserer Erziehung wegen, und zu größerer Ausbildung in ritterlichen Künsten und fürstlichen Eigenschaften an seinen Hof nehmen durfte. Die erwähnten vier Räthe wurden dadurch von der Vormundschaft gänzlich ausgeschlossen[1]).

Waldemar war bei den vielen trefflichen Eigenschaften, mit welchen ihn die Natur verschwenderisch ausgestattet hatte, was viele große Männer waren, ein Egoist. In keinem Verhältnisse vergaß er seinen Vortheil, und so sehr auch dieser in dem neuen Verhältnisse, das er eingeleitet hatte, berücksichtigt worden war, so wußte er ihm doch noch einen neuen abzugewinnen. Er konnte allerdings den Markgrafen Johann nicht an seinen Hof

1) Pulkawa ap. Dobneri Monum. Bohem. III. 260. Wohlbrück, Alvensleben I. 148.

nehmen, und für seinen standesmäßigen, mit seinem eigenen glänzenden Hofe harmonirenden Unterhalt und seine Erziehung Sorge tragen, ohne sich große Kosten aufzubürden. Diese selber zu tragen, wäre unbillig gewesen, und verlangte auch Niemand; aber daß er mit der Markgräfin Anna die Uebereinkunft traf, daß Johann die Hälfte der Kosten ihrer gesammten Hofhaltung tragen sollte, das wurde ihm allerdings nicht gut ausgelegt[1]). Mit diesem Schritte waren natürlich die vier vom Markgrafen Hermann ernannten Vormünder des jungen Markgrafen Johann höchst unzufrieden, und mit ihnen scheinen die Unterthanen aller ottonischen Länder die Unzufriedenheit getheilt zu haben. Das Mißtrauen erwachte, das ohnehin nur zu geschäftig die Schritte der Fürsten übel deutet. Auch dem Einfältigsten leuchtete ein, daß den Markgrafen Otto und Waldemar viel mehr daran liegen mußte, den jungen Johann sterben, als ihn leben zu sehen, denn im ersteren Falle erhielten sie seine Länder, im letzteren nicht. Von allen Höfen erzählte sich das Volk Vergiftungsgeschichten, die theils wirklich statt gefunden hatten, theils dafür gehalten wurden, denn jeder plötzliche oder ungewöhnliche Todesfall wurde von den in naturwissenschaftlichen Dingen unbeschreiblich unwissenden Zeitgenossen einer Vergiftung zugeschrieben, und wenn gleichwohl Niemand es gewagt haben würde, die Markgrafen Otto oder Waldemar selber eines solchen Verbrechens fähig zu halten, so blieb doch die Frage, wieviel ihrer Umgebung zuzutrauen sei, welche vielleicht in übel verstandenem Eifer für das Wohl ihres Herrn Sorge tragen zu müssen glaubte, ohne vorher zu fragen. Allein auch abgesehen von einer solchen Besorgniß mußte es bald einleuchten, wie wenig für das Wohl eines Landes gesorgt werden konnte, dessen Herr sich in den Händen eines andern Regenten befand, und wegen seiner Minorität kein Wort gegen die von dem Vormunde angeordneten Maaßregeln sagen durfte, und der willenlos genöthigt war, zum Schaden seines Landes die übermäßig prächtige Hofhaltung seines Zwingherrn zur Hälfte zur unterhalten. Es glich in der That diese Vormundschaft ziemlich der des Lehnsherrn über den Vasallen, und diese stand schon damals weit und breit in übeln Geruch.

Sehr wahrscheinlich haben die vier von Hermann bestellten

1) Pulkawa a. a. O.

Vormünder gegen diese Maßregeln ernstlich protestirt, wie es ihre Pflicht verlangte, und alle vier waren zu ehrenwerthe Männer, als daß sie diese vernachlässigt haben werden; gewiß aber ist es, daß ihre Vorstellungen fruchtlos geblieben sind, denn Johann blieb in Waldemars Schutz. Wohl mochte die Markgräfin Anna ihre zu leichte Nachgiebigkeit schon oft bereuet haben, denn die vier Ritter werden nicht ermangelt haben, ihr bittere Vorwürfe zu machen, und alle zu befürchtenden oder möglichen Folgen vorzustellen. Man überzeugte sich endlich, daß von weiteren Unterhandlungen nichts zu hoffen sei, und da die vier Ritter unter jeder Bedingung den jungen Johann Waldemars Händen entreißen wollten, so entschloß man sich, eine Entführung zu versuchen. Die Wirkungen einer solchen würden jedoch gänzlich fruchtlos geblieben sein, wenn das Ganze nur die Form eines Raubes behalten, und keine Art gesetzlicher Billigung erhalten hätte. So wie Johann durch die Billigung der Mutter in Waldemars Gewalt gerathen war, so sollte er auch durch die Billigung der Mutter wieder derselben entrissen, und die Vormundschaft den vier Rittern übertragen werden. Letztere wußten die Markgräfin wirklich für ihren Plan zu gewinnen, sie gab ihre Einwilligung zu Johanns Entführung, und erkannte die vier Ritter als seine Vormünder an. Der Plan aber wurde mit dem Schleier des tiefsten Geheimnisses bedeckt.

Es ist wahrscheinlich im Februar des Jahres 1308 gewesen, — denn unsere alte Quelle hat leider keine Zeitangabe — wo jener Plan in Ausführung kam. Die vier oben genannten Ritter entführten wirklich den Markgrafen Johann von Waldemars Hofe, und brachten ihn auf das in Hermanns Landen gelegene Schloß Spandau in Sicherheit, welches auf der Stelle der jetzigen Citadelle stand, und von welchem als alter Rest noch der sogenannte Juliusthurm in die Lüfte ragt. Das Schloß wurde mit einer hinreichenden Mannschaft besetzt, und alle Vorkehrungen getroffen, um eine Entführung von der andern Seite zu verhüten.

Wie Markgraf Waldemar diesen Streich aufnahm, kann man sich nach allem Vorhergehenden ohne Mühe vorstellen. Wahrscheinlich war es ihm unbekannt geblieben, wohin man den jungen Markgrafen gebracht hatte. Er brach sogleich auf, und begab sich nach dem Wittwensitze der Markgräfin Anna, welche er wenige Tage nach dem gedachten Vorfalle sprach. Einge-

schüchtert und voll banger Erwartung der kommenden Dinge, läugnete sie jede Mitwissenschaft um die Entführung Johanns, und behauptete, keinen Theil daran zu haben. Dies genügte dem Markgrafen Waldemar, denn damit fehlte dem Schritte selbst der Anschein einer gesetzlichen Billigung, die vier Ritter hatten einen Raub begangen, und waren dem Gesetze verfallen. Sofort nahm Waldemar eine Anzahl Kriegsvolk, überfiel das Schloß Spandau, noch ehe man es erwartete, verjagte dessen Besatzung, bemächtigte sich des jungen Fürsten, und brachte ihn wieder in seinen Gewahrsam und unter seine Vormundschaft [1]).

Durch diesen Vorgang war der ganze Plan unserer vier Ritter von Grunde aus zerstört, und es stand nun übler, als je. Sie mußten jetzt die ganze Rache Waldemars fürchten, — Otto scheint noch in Meklenburg gewesen zu sein, — und einige von ihnen flüchteten deshalb zu Herrn Heinrich von Meklenburg, die übrigen verbargen sich auf ihren Gütern. In allen Ländern des Ottonischen Gebietes aber regten sich ängstliche Besorgnisse wegen des Schicksals des jungen Markgrafen, und man fürchtete bei Waldemars unternehmendem kecken und feurigen Character, daß er es bei diesem einen Gewaltstreiche nicht würde bewenden lassen. Diese Besorgniß scheint ganz allgemein gewesen zu sein, und alle Stände ergriffen zu haben. Noch hatten die Ottonischen Länder Waldemarn oder Otto weder als Vormund anerkannt noch gehuldigt, und letzteres mußte geschehen, weil er sonst nicht regieren konnte. Die Unterthanen waren nicht Willens zu huldigen, allein wenn sie es verweigerten, durfte man gewärtig sein, daß diese Huldigung mit den Waffen in der Hand gefordert werden würde, und diese Ueberzeugung führte zu höchst ernsten Betrachtungen.

Zum erstenmale fühlten jetzt die durch Verfassung, Handel und Gewerbe blühend gewordenen Städte der ottonischen Lande, daß auch sie eine Macht seien, daß sie verbunden im Stande sein würden, vorbauende Maßregeln zu ergreifen, und daß sie es sich und ihrem jungen Herrn schuldig seien, sie in Ausführung zu bringen. Es war eine Eidgenossenschaft, wie sie damals und auch nachher in allen Fällen beliebt wurde, wo es galt, dem Drucke der Herrschermacht zu widerstehen, und von welcher um jene Zeit Helvetien das großartigste Beispiel gab.

1) Pulkawa a. a. O.

Eben jetzt gährte es dort gewaltig gegen Kaiser Albrechts bedrückende Macht, und im Herbste des vergangenen Jahres waren die Männer auf dem Rütli versammelt gewesen; hier begann die Helvetische Eidgenossenschaft, ihre Ausbildung hat sie erst viel später erhalten. Jenes Beispiel konnte den märkischen Städten noch nicht zur Nachahmung dienen, denn es war kaum aufgestellt. Aber wie derselbe Sonnenschein dem gleichen Boden dieselben Kräuter entlockt, so erzeugen die gleichen Umstände unter gleichen Bedingungen dieselben Einrichtungen, und wirklich war damals Deutschland von den Alpen bis zur Ostsee und von den Mündungen des Rheins bis zur Weichsel völlig gleich organisirt. So entstand denn hier, wie später in Schwaben ein Städtebund; es lag in der Stellung der Städte, wenn sie überall auf das gleiche Mittel fielen. Die sämmtlichen Städte der ottonischen Lande (nos una cum consilio omnium civitatum Domini Johannis Marchionis Brandenburgensis) traten am 3. März 1308 zu Berlin zusammen, und verbanden sich eidlich, einmüthig und in fester Treue unter einander in der Weise, daß, wenn einer von diesen Städten irgend eine Gewalt oder Ungerechtigkeit wiederfahren sollte, sofort alle übrigen Städte derselben nach aller Möglichkeit mit Rath und gleichen Kosten Beistand leisten wollten. Dies wurde, um jeden Zweifel zu beseitigen von jeder Stadt besonders verbrieft und besiegelt[1]).

Es bildete aber der Städtebund in jener Zeit wirklich eine imposante Macht. Jede Stadt war eine Veste, und war bei einer Belagerung nur durch ein ansehnliches Heer und viele Arbeit zu gewinnen, wenn es überhaupt gelang. Im Städtebunde konnte jede, ehe sie genommen war, auf Entsatz rechnen. Dazu, kam, daß die meisten Städte es sehr wohl verstanden hatten, das Interesse der in ihrer Nähe angesessenen landesherrlichen Vasallen mit dem ihrigen innig zu verschmelzen; viele derselben waren Bürger in einer Stadt, und daselbst angesessen, andere waren mit den Städten verbündet, oder bezogen von ihnen Dienstgelder ꝛc., und wurde nun der Angriff einer Stadt als eine Kriegserklärung gegen alle betrachtet, so war die Sache schlimm. Auf die Vasallen der ottonischen Länder war daher im Ganzen nicht zu rechnen, um so weniger, als sie nicht gehuldigt hatten. Daher kam es, daß damals derjenige das Land nicht

1) Lenz, Urkunden 177. Fischbach, Städtebeschreib. I. 6.

besaß, der die Stadt nicht inne hatte. So war denn die Verwirrung groß, und was da kommen würde war nicht vorauszusehen. Die Markgräfin Anna, Johanns Mutter, mag dabei wohl viel gelitten haben, wurde der Wirren, die sie nicht lösen konnte, überdrüssig, und ging nach Coburg und Schmalkalden, welcher Landesdistrict ihr von ihrem verstorbenen Gemahl als Leibgedinge angewiesen war. Am 5. November 1308 stellete sie daselbst eine Urkunde wegen des Patronatsrechts der Kirche in Steinbach aus, welches wie sie sagte, aus der Schenkung ihres Bettgenossen Markgraf Hermanns zu ihrem rechten und wahren Leibgedinge (dotalitium) gehörte[1]). Markgraf Otto mit dem Pfeile aber muß seine Vormundschaft dem Markgrafen Waldemar abgetreten haben, denn dieser nennt sich allein Vormund. Vielleicht hoffte er, daß die Verwirrung sich dadurch leichter lösen würde.

Markgraf Waldemar nannte sich in seinen Urkunden, welche er von nun an in Bezug auf Ländertheile der Ottonischen Linie erließ, Vormund des Markgrafen Johann, wie eine Urkunde vom 4. April 1308 zeigt, wo er in dessen Namen dem Stifte Lebus das Dorf Golsow im Oderbruche mit dem anstoßenden Eichwald und der Insel Hartmanns von 16 Morgen, so wie alle bis Selow hin gelegenen Wiesen für 350 Mark verkaufte. Er befand sich damals zu Brunneken bei Soldin, einem Dorfe am Rande der großen Golinschen Heide, wo er sich ohne Zweifel der Jagd wegen aufhielt. Umgeben war er von Burchard, Graf von Lindow, Lüdecke, Hasso und Wedego von Wedel, Petzo von Lossow, und Heinrich von Kleptzow, sämmtlich Ritter[2]). Von allen war nur Petzo von Lossow ein Ottonischer Vasall, und ehemaliger Rath Markgraf Hermanns[3]).

Waldemar scheint gleich nachher nach Tangermünde gereiset zu sein, denn schon am 6. April stellt er daselbst mit Markgraf Otto, — der demnach aus Meklenburg zurückgekehrt war, — dem Rathe und der Bürgerschaft von Stendal einen Schuldschein über 80 Mark Brandenb. Silbers aus, welche diese beiden Markgrafen geliehen haben[4]). Waldemar kann indessen schwer-

1) Schultes, Gesch. v. Henneberg I. 176.

2) Gerken Cod. IV. 571. Wohlbrück, Alvensleben I. 150.

3) Er ist erwähnt in Riedel Cod. I. 125. Gerken Cod. IV. 447. (von 1300, wo er der junge heißt), Gerken Fragm. II. 30. Riedel, Diplom. Beitr. 157. Küster, Berlin IV. 5. Buchholz IV. 160. Schriften der Duisburg. gelehrt. Gesellschaft. I. 153.

4) Gerken Diplomat. I. 33. Bekmann Mark V. I. 2. 207. (nur letzterer hat den Ort).

lich anwesend gewesen sein, denn in zwei Tagen konnte er nicht von Soldin nach Tangermünde kommen. Wahrscheinlich hat Otto die Urkunde in Waldemars Namen ausstellen lassen.

Wir haben oben gesehen, daß Markgraf Diezmann die Lehnsherrlichkeit der Lausitz 1301 an Magdeburg verkauft, und sich verpflichtet hatte, die Fürstenwürde in die Hände des Kaisers aufzulassen, von welchem dann der Erzbischof damit belehnt werden sollte, so daß Diezmann sie nur als ein Afterlehn bekommen haben würde. Auch war festgesetzt, daß Diezmann die Nutzherrschaft der Lausitz, wenn er sie verkaufen wollte, an Magdeburg abtreten sollte. Der Erzbischof erhielt indessen die Fürstenwürde nicht, und die Nutzherrschaft der Lausitz verkaufte Diezmann gleich nachher an die Markgrafen von Brandenburg. Diese hätten nun, da Markgraf Diezmann zu Ende des Jahres 1307 zu Leipzig in der Thomaskirche ermordet, und das Lehn erledigt war, das Land von dem Erzbischofe zu Lehn nehmen sollen; allein sie nahmen von dem geschehenen Verkauf der Lehnsherrlichkeit keine Notiz, sondern behandelten die Lausitz wie ein Reichslehen, wonach dann der Kauf dem Erzbischofe nicht das Geringste nutzte. Ohne Zweifel hat er dagegen protestirt, aber vergeblich. Er wandte sich deshalb an den Papst Clemens V., und dieser erließ am 22. April von Poitiers aus ein Schreiben an die Bischöfe von Brandenburg, Meißen, Naumburg, Merseburg und Havelberg, in welchem er sie auffordert, ihrem Metropolitan dem Erzbischofe Burchard von Magdeburg behülflich zu sein, daß er die durch das Ableben des Markgrafen Diezmann ihm vacant gewordenen Rechte, Lehen und Güter einziehen, und sich ihrer bemächtigen könne[1]). Es ergiebt sich nicht, daß dieser Befehl irgend etwas gewirkt hätte.

Am 23. April befanden sich Otto und Waldemar zu Templin, und verliehen hier der Altstadt Brandenburg erblich den Wendkiez und den Beetzsee mit dem obersten und untersten Gerichte, wie es Nikolaus von Buch bis dahin zu Lehn gehabt hatte. Ihre Umgebung war zahlreich[2]).

Noch an demselben Tage gingen die Markgrafen mit ihrer Begleitung nach Prenzlau, und übergaben daselbst dem Kloster Chorin die zwei slavischen Dörfer Ober- und Unter-Liepe bei Oderberg mit allem Zubehör. Das Eine dieser Dörfer ist nicht

1) Gerken Stiftshistorie 524. Buchholz IV. 160.
2) Ungedruckte Urkunde.

mehr vorhanden. Die erwähnten Personen sind auch hier bei den Markgrafen, aber außerdem auch Konrad von Redern, der einzige Ottonische Vasall und Vormund der Lausitz. Heinrich von Stegelitz ist als Truchseß bezeichnet [1]).

Zwei Tage später, am 25. April, war Markgraf Otto in Angermünde, und stellete hier eine Urkunde, Chorinsche Ländereien betreffend, aus [2]).

Am 10. Mai hatten die Markgrafen Otto und Waldemar eine öffentllche gerichtliche Verhandlung bei Tangermünde, wobei es sich um 80 Mark Silbers Einkünfte handelte, welche die Stadt Stendal an den edlen Herrn Busso von Barby zu zahlen hatte. Dieser war in einen Orden getreten, und deshalb sprach ihm das Gericht die fernere Erhebung der Summe ab, und theilte sie den Markgrafen zu. Der Vorgang muß wichtig gewesen sein, er ergiebt sich aber aus der Urkunde nur sehr dunkel [3]).

Die uralte Sitte des gerichtlichen Zweikampfs war ursprünglich den Sachsen eigenthümlich, und auf Sachsen beschränkt. Erst Kaiser Friedrich I. erklärte es für ein gemeines Recht, und seit jener Zeit war diese Art der Beweisführung in Deutschland allgemein. Indessen war sie doch nach und nach auf wenige Fälle beschränkt worden, und wurde nur noch angewendet, wenn man Jemanden gewaltsamer Räuberei beschuldigte und sie anders nicht beweisen konnte, ferner wenn man ein Urtheil bis vor des Reiches Kammergericht gescholten hatte, wie wir dies in der Einleitung näher angegeben haben, und endlich, wenn man einen Todten vor Gericht brachte, und ihn eines Verbrechens beschuldigte. Hatte man sieben Zeugen für dessen Verbrechen, so genügte ihr Zeugniß. Trat aber ein Verwandter des beschuldigten Todten auf, und erbot sich für dessen Unschuld zu kämpfen, so galt kein Zeugniß, und der Kampf mußte angenommen werden [4]).

Nur bei dem festen Glauben an den Satz, daß Gott die Unschuld nicht untergehen lassen, und daß er unmittelbar im Gefechte dem Unschuldigen beistehen werde, war es möglich, einen solchen Kampf als ein gerichtliches Beweismittel zu betrachten. Weiteres Nachdenken darüber hatte gezeigt, daß es wohl in

1) Gerken Codex II. 447.
2) A. a. O. 449.
3) Gerken Diplomat II. 5. Lenz Urk. 178. Becmann, enucleat. 101.
4) Sachsenspiegel B. I. Art. 64.

Gottes Absichten begründet sein konnte, auch dem Unschuldigen den Sieg zu versagen, und ihn leiblich untergehen zu lassen, wofür die Geschichte der Heiligen und Märtyrer allein schon vielfache Beweise lieferte, daß es vermessen sei, auf eine unmittelbare Einwirkung Gottes sicher zu rechnen; die Erfahrung hatte bereits bewiesen, daß auch der entschieden Schuldige obgesiegt hatte, und so war der kämpfliche Gruß in den Augen der Weiseren nach und nach ein gefährliches und unzuverlässiges Beweismittel geworden. Nach der zu Anfang des 14. Jahrhunderts verfaßten Glosse des märkischen Ritters von Buch zum Sachsenspiegel, der Zeitgenosse und ein völlig glaubwürdiger Berichterstatter ist, hat sich Markgraf Otto mit dem Pfeile nebst Anderen bei dem Kaiser Albrecht dahin verwendet, daß er durch eine allgemeine Verordnung den gerichtlichen Zweikampf oder kämpflichen Gruß in den meisten Fällen abstellete, und einen Zeugenbeweis an die Stelle setzte[1]). Es wurde in der Mark durch Markgraf Otto, anderwärts durch andere Fürsten, verordnet, daß in allen Fällen räuberischer Angriffe, der Beweis vom Ritter mit drei, vom Bürger mit fünf, vom Bauer mit sieben Zeugen für oder gegen die Beschuldigung geführt werden sollte, und daß ihr Zeugniß genügend war zum Rechte. Diese Festsetzung wurde das neue Recht genannt, und in der Mark zu einer sogenannten Willkühr, d. h. zu einem nicht von Alters hergebrachten, sondern durch Uebereinkunft festgestellten Gesetze erhoben[2]). Der Ritter von Buch giebt aber nicht zu, daß diese Willkühr das Gesetz aufgehoben habe, sondern will sie nur da angewendet wissen, wo der Todte ein verfesteter besprochener Mann, und dies zu beweisen sei. Es könnte sonst, sagt er, ein Verwiesener oder Todter angeschuldigt und verurtheilt werden, ohne daß er vertheidigt wäre, und doch könnte er unschuldig sein. Auch ergäbe es sich schon daraus, daß feststehe, einen verklagten Mann eben so zu vertheidigen, wie man ihn anschuldigt. Gesetzt also, der angeschuldigte Todte würde unschuldig befunden, so wird der Kläger als Mörder angesehen und bestraft, denn wer die Beschuldigung eines Verbrechens nicht beweisen konnte, erlitt die Strafe des Verbrechers. Auch wäre es möglich, daß von beiden Seiten geschworen würde, wobei denn nothwendig Meineide mit unterliefen, und da sei der Zweikampf als das kleinste Uebel dem größern vorzuziehen. Trotz dem aber

1) Sachsenspiegel B. I. Art. 63. Glosse.
2) A. a. O. B. I. Art. 64. Glosse.

wurde dennoch der gerichtliche Zweikampf in den meisten Fällen wirklich abgeschaft, und das neue Recht trat an seine Stelle. Unstreitig war dies ein großes Verdienst unseres Markgrafen. Indessen hatte man in anderen Gegenden, noch ehe Kaiser Albrecht dazu die Erlaubniß gegeben hatte, bereits das alte Gesetz geändert. So war z. B. für den Ochsenwerder bei Hamburg bereits im Jahre 1255 von Johann und Gerhard, Grafen von Holstein, Stormarn und Schaumburg eine Verordnung erlassen, nach welchem dem Herausgeforderten erlaubt war, zum Zweikampfe nicht zu erscheinen, wenn er durch sieben tüchtige und wohlberufene Männer, die auf Ochsenwerder seßhaft waren, erhärtet hatte, daß er nicht bei der Ermordung zugegen gewesen[1]). Man wird überhaupt annehmen können, daß in jener Zeit keine Willkühr eine gesetzliche Kraft erhielt, wenn sie nicht schon durch die Gewohnheit geheiligt war.

Markgraf Otto, Waldemars Bruder, der bis 1297 an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nahm, und dann aus den Urkunden verschwindet, soll nach einigen nicht ganz zuverlässigen Nachrichten Tempelherr geworden sein, wie wir oben bereits angeführt, und zu Zielenzig sich aufgehalten haben. Seine Geschichte ist sehr dunkel. Er muß aber um diese Zeit aus dem Orden getreten sein, wozu ihn vielleicht das über den Orden hereinbrechende unglückliche Geschick, vielleicht aber auch die Liebe veranlaßte, denn er lernte die Jutta, Tochter des Grafen Berthold V. (VIII.) von Henneberg, Schleusinger Linie, kennen, und heirathete sie, was er nicht ohne päpstliche Dispensation thun konnte. Sie war vorher die Gemahlin des am Weihnachtstage 1307 zu Leipzig ermordeten Markgraf Diezmann gewesen, und hatte diesem einen Sohn geboren, der aber vor dem Vater gestorben war. Noch muß sie Annehmlichkeiten genug gehabt haben, um unseren Otto zu fesseln. Am 2. Juli befanden sich die Markgrafen Otto und Waldemar zu Zielenzig, wo sie der Stadt Frankfurt das Dorf Trettin für 40 Mark als Eigenthum verliehen. Zabel von Badelow war damals Vogt[2]). Es wäre wohl möglich, daß damals Ottos Hochzeit zu Zielenzig gefeiert worden wäre. Otto aber starb bald nach der Hochzeit, und seine Wittwe beschloß ihre übrigen Tage bei ihrer geistlichen Schwester Elisabeth im Kloster Ilm. Die Stadt Sandow soll

1) Heß Hamburg II. 78. Aufl. v. 1789.
2) Wohlbrück Lebus I. 413. 414.

ihr zum Leibgedinge verschrieben gewesen sein. Kurz vor ihrem Tode beschenkte sie das Kloster noch sehr ansehnlich, der wahrscheinlich um das Jahr 1317 erfolgt ist, denn in einer Urkunde von 1317 sagt Graf Berthold X. von Henneberg, daß er in Alles und Jedes willige, was bestimmt worden im Testamente per nobilem et inclitam Dominam Jutham felicis recordationis, quondam Brandenburgensem Marchionissam sororem nostram carrissimam conditum[1]). Man darf diese Jutha nicht mit Otto des Langen Gemahlin verwechseln. Der Vater der letzteren, und der Großvater der hier in Rede stehenden, waren Brüder gewesen. Otto soll im Kloster Marienthal bei Helmstädt begraben sein.

Man scheint in allen Ottonischen Landen mit Besorgnissen in die Zukunft geblickt, und mancherlei Eigenmächtigkeiten von Seiten der Markgrafen Otto und Waldemar gefürchtet zu haben. Daraus erklärt es sich wohl, wenn die Stadt Guben vorbauen zu müssen glaubte, denn am 24. Juli ertheilten Otto und Waldemar den Bürgern dieser Stadt das Versprechen, daß sie bei den Rechten, die sie von Alters her gehabt haben, und die ihnen ihr Vetter Hermann bestätigt hat, bleiben sollen, auch wenn ihr Vetter Markgraf Johann ohne Erben verstürbe[2]).

Kaiser Albrecht war am 1. Mai von seinem Neffen, dem Herzoge Johann von Schwaben zu Windisch an der Reuß ermordet worden, und seine Wittwe und Tochter wütheten gegen Unschuldige auf die grausamste Weise, um ihn zu rächen, obgleich gar Viele in Albrechts Mord die Hand der rächenden Vergeltung sahen, da Albrecht sich nie von der Beschuldigung, seinen Herrn und König Adolf erschlagen zu haben, reinigen konnte. Er war im Reiche gehaßt, und keine Aussicht vorhanden, die Krone auf seinen Sohn zu bringen. Dagegen aber wurde die Ehrsucht in gar Vielen wach, die sich Rechnung auf die Krone machten, und den Partheiungen eröffnete sich ein weites Feld, ungeachtet keiner der letzten deutschen Kaiser ein beneidenswerthes Loos gezogen hatte. Das Ziel aber war bei

1) Schultes Henneberg. Gesch. II. 9. I. 140. Er, wie Gerken in seinen geneal. Untersuch. der brandenb. Markgräfinnen Jutha in den Fragm. VI. 121. verwechseln diesen Otto, dessen Dasein ihnen unbekannt geblieben, mit Otto mit dem Pfeile. Worbs Archiv f. d. Gesch. Schlesiens u. d. Lausitz II. 284, Lenz Beemann. enucleat. 101. halten ihn eben so unrichtig für Otto den Langen.

2) Wilkii Ticemannus c. d. 221. Worbs Inventar 121. Riedel Cod. II. I 272.

allem inneren Elend, wenigstens äußerlich, ein zu glänzendes, als daß es nicht unseren beiden Markgrafen von Brandenburg Otto und Waldemar, bei ihrem sehr lebendigen Sinn für das Große und Prächtige, in die Augen geleuchtet hätte. Sie beschlossen, sich um die deutsche Königswürde zu bewerben, und sich eine Parthei zu schaffen. Leider aber faßten mit ihnen zugleich noch Viele den Vorsatz. Zunächst glaubte Friedrich von Oesterreich (der Schöne), des erschlagenen Kaiser Albrechts ältester Sohn, und Oheim unseres Markgrafen Johann, wenigstens sein Glück versuchen zu müssen, und die großen Reichthümer, welche ihm sein Vater hinterlassen hatte, gewährten ihm allerdings die Mittel, einigen Erfolg zu hoffen, da bei diesen Wahlen nur zu viel erkauft werden konnte. Ihm gegenüber trat Herzog Rudolf von Baiern und Pfalzgraf bei Rhein auf, für welchen die Aussichten günstig waren. Aber auch Herzog Ludwig von Baiern trat in die Schranken, so wie die Herzoge Otto und Stephan von Baiern, der Herzog Rudolf von Sachsen (Markgraf Hermanns Schwager), der Graf Albrecht von Anhalt, welcher etwa um 1306 Markgraf Waldemars Schwester Agnes geheirathet hatte, und dessen Schwager war, so wie der Graf Eberhard von Würtemberg. Als König Philipp der Schöne von Frankreich vernahm, wie viele Bewerber sich zu dieser hohen Würde fänden, und wie sehr die Stimmen sich zersplittern würden, bekam auch er Lust, sich darum zu bewerben, reisete sofort zum Papste Clemens V. nach Poitiers, erhielt von diesem die dringendsten Empfehlungen zu dieser Würde, und sandte mit denselben Gesandte nach Deutschland, welche aber ziemlich hoffnungslos zurückkehrten. Philipp merkte bald, daß der Papst seine Pläne heimlich zu hintertreiben suche, und war Willens, ihn mit 6000 Reitern in Avignon zu belagern. Dies wurde verrathen; der Papst sandte eiligst im Geheimen Botschafter an die Kurfürsten nach Deutschland, und ließ sie dringend ermahnen, rasch einen neuen Kaiser zu wählen, weil sich sonst Frankreich hinein mengen dürfte; zugleich schlug er den Grafen Heinrich von Luxemburg als den geeignetesten vor, der den Franzosen als ein Gibelline am Besten widerstehen könnte, hohen Ruhmes genoß, und die Würde des päpstlichen Stuhles aufrecht erhalten würde. Auch war er ein naher und geliebter Freund der beiden vornehmsten geistlichen Kurfürsten, der Erzbischöfe von Mainz und Trier, die sehr entscheidend auf

das Wahlgeschäft einwirken konnten. Der Erzbischof von Cöln hing Frankreich an, welches nunmehr versuchte, Böhmen und demnächst die Kaiserwürde dem Bruder des Königs, Karl von Valois zuzuwenden.

Während dies am Rheine geschah, war man auch im Osten des Reiches nicht müßig, aber unmöglich ist es, die geheimen Umtriebe, welche von den verschiedenen Bewerbern in Anwendung gebracht wurden, zu verfolgen, weil sie geheim geblieben sind. Nur das wissen wir, daß unsere Markgrafen Otto und Waldemar sich am 29. Juli mit dem Erzbischofe von Cöln verbanden, bei der Königswahl einstimmig zu handeln[1]). Dasselbe gelobte am 4. August Herzog Albrecht von Sachsen für sich und seinen Bruder Johann[2]). Diesem aber wurde die Wahlstimme streitig gemacht von den Herzogen Johann und Erich von Sachsen-Lauenburg, weil sie dem älteren Stamme angehörten, während Rudolf das Kurland besaß. Johann und Erich aber übertrugen ihre Wahlstimme den Markgrafen von Brandenburg[3]).

Während nun die Aufmerksamkeit und Thätigkeit unserer Markgrafen auf diese große Angelegenheit gerichtet war, welche scharf beachtet sein wollte, wurde sie unwillkürlich von einer ganz anderen Seite her auf das Lebhafteste in Anspruch genommen.

Peter von Neuenburg trat vor Wladislav, dem neuen Herrn des Landes Pommern, mit der Forderung bedeutender Summen auf, welche er und sein Vater, der Woiwode von Danzig, als Landeshauptleute auf die Verwaltung und den Schutz des Landes in den harten Kriegsnöthen verwandt, und zu deren Bestreitung sie ihre eigenen Erbgüter an den deutschen Orden hatten verkaufen müssen. Es mochte ihm wohl schwer werden, den Nachweis zu führen, daß diese Summen zum Besten des Landes aufgewendet waren, der Herzog ging auf den Ersatz nicht ein, und reisete ab, ohne den Grafen zu befriedigen. Wladislav war mit kriegerischen Rüstungen gegen Herzog Heinrich III. von Glogau beschäftigt, der sich noch einen Erben Polens nannte, während Peter von Neuenburg auf Rache sann, und mit den Markgrafen von Brandenburg in ein heimliches Verständniß trat, um ihnen die Erwerbung der Herrschaft Pommerns zu erleichtern, für die sie noch immer alle ihre Kräfte

1) Kindlinger Sammlung I. 32. Riedel Cod. II. I. 272.
2) A. a. O. bei Kindlinger.
3) Olenschlager Urk. 19.

aufboten. Mit ihm hatte sich eine ansehnliche Zahl von Rittern seiner Parthei verbunden. Er versprach den Markgrafen, eine Anzahl Burgen und Städte in ihre Gewalt zu bringen, damit ihre Waffen von da aus festen Halt gewönnen. Allein Peters Plan ward entdeckt, Herzog Wladislav erschien schnell in Pommern, ließ den Grafen und dessen Vater gefangen nehmen, und sie zu sicherer Verwahrung auf die Burg nach Krakau bringen. Es geschah dies im Vorsommer des Jahres 1308.

Ihr Geschick wäre wahrscheinlich ein sehr herbes geworden, hätten sich nicht viele vornehme Verwandte der Gefangenen und andere ihrer Freunde ins Mittel gelegt. Es war bedenklich, sie zu bestrafen, und auf das Fürwort mehrerer Polnischer Grafen ließ sich der Herzog bewegen, die beiden Grafen unter der Bedingung frei zu geben, daß sich Peters von Neuenburg Brüder, Johann und Lorenz als Geiseln stellten. Am 22. Juni war Swenza bereits frei, sein Sohn Peter aber noch in Gefangenschaft. Im Juli oder Anfangs August wurde auch Peter frei; seine Brüder aber bestachen ihre Wächter, entflohen nach Pommern, und begaben sich eiligst mit Peter von Neuenburg zu den Markgrafen von Brandenburg, um diese bei ihrem Plane zur Eroberung Pommerns persönlich zu unterstützen, und sich zugleich in Sicherheit zu bringen[1]). Für die Markgrafen war dies ein Ereigniß von großer Wichtigkeit. Es galt Eile, denn Wladislav war von dem Verrathe schon unterrichtet. Schnell ließen die Markgrafen ein großes Heer durch die jetzige Neumark unter Raub und Brand in Pommern einrücken, an dessen Spitze sie sich stellten. Am 20. August standen sie mit ihrem Heere in der Heide am See Cholop, und bestätigten dem Kloster Bukow seine Privilegien und Güter; am 24. August befanden sie sich noch daselbst, und gaben der Comthurei des Johanniterordens zu Lobeschow in Pommern für den ihr zugefügten Schaden das Dorf Erikgenio[2]). Ich halte diesen See Cholop nicht mit Sell für den Stolpe-See, sondern für den See, an dessen Abfluß nach der Radaune und nahe an seinem östlichen Ufer das Dorf Gollubien, eine Meile nördlich von Behrend im Regierungsbezirke Danzig liegt, und an dessen nördlichem Ufer die Heerstraße von Neu-Stettin nach Danzig hin-

1) Voigt Gesch. Preußens IV. 609. Haken Fortsetzung der Geschichte von Cößlin, 23.
2) Sell Pommern I. 366. Oelrichs-Dreger Urk. Verz. 41. Voigt Preußen IV. 609.

läuft. Wahrscheinlich hieß das Dorf ehemals Cholopin, und der See Cholop.

Das Heer der Markgrafen nahm ohne großen Widerstand Städte und Burgen, da man wußte, daß Swenza und seine Söhne in ihrem Gefolge waren, und schon Ende August stand es vor Danzig, der Hauptstadt Pommerns und seiner alten Herzoge[1]), auf dessen Besitz die Markgrafen mit Recht ein großes Gewicht legten, und es kam hier besonders darauf an, dem Könige Wladislav zuvorzukommen. Die Eroberung der Stadt machte den Brandenburgern fast gar keine Schwierigkeit, denn Danzigs Bürger bestanden größtentheils aus Deutschen, waren von jeher der Herrschaft Polens abgeneigt, hatten mit der Polnischen Besatzung immer in Zwiespalt gelebt, und öffneten den Markgrafen freiwillig die Thore. Ihr Einzug ist wahrscheinlich schon zu Anfang des Septembers erfolgt.

So war die Stadt nun in der Markgrafen Gewalt, aber nicht die feste Burg zu Danzig, welche mit Polnischer Mannschaft besetzt, unter den Befehlen des Landrichters Boguſſa und des Burghauptmanns Albert tapfer vertheidigt wurde[2]). Es galt diesen festen Punkt zu gewinnen, ehe Wladislav zum Entsatz herbei eilen konnte, und die Brandenburger bestürmten deshalb die Burg fast täglich. So herzhaft sie auch zurück geschlagen wurden, so gestaltete sich doch die Lage der Burgbesatzung immer hoffnungsloser. Während die Brandenburger, von der Zuneigung der Bürger gepflegt, im Ueberflusse saßen, litt sie an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen Mangel, und schon konnte man dem Augenblicke entgegen sehen, wo man die Burg würde übergeben müssen. Boguſſa, der oberste Befehlshaber der Burg, hatte bis dahin noch auf Entsatz gerechnet; als dieser nicht erschien, entschloß er sich, den König Wladislav persönlich von der Dringlichkeit der Gefahr zu unterrichten. Er übergab den obersten Befehl dem Burghauptmann Albert und einigen anderen Getreuen, und nun kam es darauf an, die Burg unentdeckt zu verlassen. Es glückte ihm, mit dem Ritter Nyemiera heimlich aus der Burg zu entkommen; auf eiligster Reise traf er den König zu Sandomir. Dies scheint zu Anfang des Octobers geschehen zu sein. Die Markgrafen Otto und Waldemar scheinen

1) (Gerken) Gründliche Nachricht von den Herzogen von Pommern Danziger Linie. Berlin 1774. 4.

2) Voigt Preußen IV. 212.

gleich nach der Einnahme von Danzig den Heeresbefehl anderen Händen anvertraut zu haben, und nach der Mark zurückgeeilt zu sein, wo die Reichsangelegenheiten ihre Aufmerksamkeit forderten. Seit Markgraf Hermanns Tode hatte der Krieg in Meklenburg gegen die Fürsten von Werle fortgedauert; indessen hatten sich diese durch Bündnisse nach und nach verstärkt, und den emsigen Bemühungen des Fürsten Heinrich von Meklenburg war es zuzuschreiben, daß endlich am 6. September eine Aussöhnung zu Stande kam. Graf Nikolaus von Wittenburg ward freigelassen, Eldenburg aber behielten die Markgrafen, und für die Zukunft wurden Markgraf Otto und Heinrich von Meklenburg, zu Schiedsrichtern in allen Brandenburg-Werleschen Irrungen bestellt[1]).

Die Brüder Thomas und Johann Hokemann zu Frankfurt hatten von dem Bruder des Tempelordens, Günther von Köthen, das Dorf Zicher bei Quartschen erkauft, ein Beweis, daß man sich in der Mark an den päpstlichen Befehl, keine Tempelgüter zu verkaufen, nicht kehrte. Markgraf Waldemar nahm darauf die Hokemanns mit diesem Kauf am 13. September in seinen Schutz, wahrscheinlich auf seiner Rückreise von Danzig; er that dies zu Angermünde[2]). Am 16. September war er zu Brunneken bei Soldin an der Golinschen Heide, und verkaufte hier als Vormund des Markgrafen Johann, dem Heinrich von Küsterin und Gerhard von Beerwalde, Bürgern in Landsberg, das Eigenthum zweier Mühlen bei Landsberg für 30 Pfund Brandenb. Pfennige. Er versicherte dabei, daß, wenn Markgraf Johann zu seinen Jahren gekommen sein würde, er helfen und anordnen wolle, daß er den vorgedachten Verkauf bestätige[3]). Offenbar fühlte Waldemar, daß er in seiner Stellung nicht bevollmächtigt war, für den Markgrafen Johann zu handeln. Auch hier war nur einer von Hermanns ehemaligen Räthen in seiner Begleitung, nämlich Wipert von Barby[4]). Vom Markgrafen Heinrich erhalten wir um diese Zeit auch wieder einmal eine Nachricht. Er überließ zu Sangerhausen am 29. September dem deutschen Orden im Hause bei Halle 40 Morgen Waldland, das den Namen Hemelo führte[5]).

1) Rudloff Handbuch der Meklenb. Gesch. II. 200.
2) Urkunden Anhang No. XIV.
3) Gerken Cod. V. 172. Wohlbrück Alvensleben I. 151. v. Ledebur Archiv XII. 43.
4) Küster Berlin IV. 5. Buchholz IV. 160.
5) Buchholz IV. 167. de Ludewig Rel. V. 95. 116.

Am 30. September befanden sich die Markgrafen Otto und Waldemar im Waldschlosse Werbellin, wo sie sich mit ihren Plänen zur Erlangung der deutschen Kaiserwürde, der höchsten weltlichen Macht jener Zeit, beschäftigten, oder wenn dies fehlschlagen sollte, bedacht waren, dem Reiche einen auch ihnen zusagenden Herrscher zu geben, dazwischen aber sich in dem weiten wilden Forste, und an seinen hellen Seen, mit der Jagd zerstreuten. Hier kamen und gingen die Boten von und nach dem Rheine, und brachten Nachrichten von der Lage des Wahlgeschäftes und den wechselnden Aussichten für die Hofnungen unserer Markgrafen. Wohl ist es eine hehre Stelle, die Zeuge eines so großartigen und wohlbegründeten Strebens war, des wogenden Schwankens der Erwartung, bald zum leuchtenden Gipfel der Hofnung emporgetragen, bald wieder in die Tiefe des Mißbehagens zurückgeschleudert, und dann die Empfindungen des Busens in frischer lebendiger Jagdlust austobend. Jetzt liegt die Stelle ruhig, still, verlassen, fast vergessen da, kaum bezeichnen sie die Gräben und einige Ziegelfragmente, und Unkraut wuchert, wo einst riesige Pläne erwuchsen, welche die Welt mehr oder weniger umgestalteten. — Hier in Werbellin verliehen beide Markgrafen am 30. September den Bürgern von Wusterhausen an der Dosse als Ersatz für eine Schuld von 80 Mark das Dorf Klempow mit dem dazu gehörigen See, ferner den See Bukowitz und 2 Pfennige jährlicher Einkünfte aus dem Worthzinse der Stadt Wusterhausen, als Eigenthum. Zeugen waren die Ritter Nikolaus von Buch, Konrad von Redern, der wie wir sehen werden, bei der Kaiserwahl eine wichtige Rolle spielte, und Andere[1]).

Am 1. November befand sich Markgraf Waldemar mit seinem Hofe im Schlosse Breden in der Werbellinschen Heide, einem einzeln gelegenen Jagdschlosse ohne ein zugehöriges Dorf, mitten im Walde. In Kaiser Karls IV. Landbuch ist es Breten genannt[2]). Es ist gänzlich verschwunden, und selbst die Stelle wo es stand, vergessen. Ich vermuthe, daß es auf dem Hausberge zwischen den Dörfern Werbellin und Golze gelegen hat, denn von irgend einem Hause oder Schlosse führt der Berg

1) Gerken Fragm. I. 49. Buchholz IV. 167. de Ludewig Rel. IX. 512. Dietrich Ruppin 40.

2) Landbuch 27. — Breten est castrum sine oppido et sine villa jacens in magna merica Werbelyn. Vergl. auch S. 21.

den Namen, und ein anderes Schloß ist in dieser Gegend nicht bekannt. Waldemar verkaufte hier an dem genannten Tage dem Bisthume Lebus das Eigenthum des Dorfes Malisch, welches in Johanns Ländertheil lag, für 550 Mark Silbers, ohne das Versprechen zu geben, daß Johann dereinst den Verkauf genehmigen solle, den er gar nicht erwähnt. Dagegen sagt er in der Urkunde: es sei dem Friedrich von Alvensleben, dem Droisecke von Kröchern, dem Henzke von der Gröben, und dem Kanzler Sloteke bekannt, daß ihm das Kaufgeld gezahlt sei. Die ersten beiden haben wir oben als von Hermann eingesetzte Vormünder seines Sohnes bezeichnet. Waldemar nennt sich in dieser Urkunde nicht Vormund Johanns, obgleich er als solcher handelt[1]).

Es scheint hiernach, als ob Waldemar jetzt gewilligt gewesen sei, auf seine Vormundschaft zu verzichten, und die Vormünder Johanns anzuerkennen, da er zwei derselben an seinem Hofe hat, allein ihre Einwilligung zu dem Verkaufe jenes Gutes ist schwerlich eine freiwillige gewesen[2]). Indessen haben sie ihm wahrscheinlich dringende Vorstellungen gemacht, solche Veräußerungen künftig zu unterlassen, denn wir finden von da ab keinen Verkauf von Gütern aus Johanns Ländertheilen; dagegen aber muß es ihm leid geworden sein, die Vormundschaft aufzugeben, wenigstens nennt er sich fernerhin wieder Vormund Johanns, zieht aber von nun an dessen von Hermann eingesetzte Vormünder häufiger an seinen Hof, und fragt sie um Rath.

Es ist indessen Zeit, die wichtige Angelegenheit der Königswahl am Rheine näher ins Auge zu fassen. Die beiden geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier vereinigten sich leicht für Heinrich von Luxemburg, dem sie wohl gewogen waren, schwerer aber war es, den Erzbischof von Cöln für ihn zu gewinnen. Verhandlungen darüber haben statt gefunden, denn am 20. September gelobte Graf Heinrich von Luxemburg dem Erzbischofe von Cöln schriftlich, im Falle er durch ihn und dessen Mitkurfürsten zum römischen Könige würde erwählt werden, bei der Aussage und Anordnung des Erzbischofs in Betreff der von denselben gemachten Auslagen und Kosten stehen zu bleiben[3]), ein Beweis, daß Graf Heinrich dieser Wahl nicht so fremd geblieben war, als man es gewöhnlich dargestellt hat, denn es gab

1) Gerken Cod. VI. 545
2) Wohlbrück Alvensleben I. 151.
3) Kindlinger Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden I. 31.

auch hier zuvor einen Handel unter der Form eines Kostenersatzes.

Um die nöthigen Vorbereitungen zur Königswahl zu treffen, wurden von unseren Markgrafen zwei Gesandte nach Boppart geschickt, und dazu der Graf Berthold von Henneberg, und Konrad von Redern erwählt, welche in der Mitte des Oktobers dort anlangten. Sie hatten dazu eine besondere Vollmachtsurkunde erhalten[1]). Mit ihnen vereinigten sich jetzt auch die Herzoge zu Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein zur gemeinschaftlichen Abgabe ihrer Stimmen. Auch hatte Markgraf Waldemar den Gesandten eine zu Bumis (?) am 21. October ausgestellte Urkunde mitgegeben, in der er bekennt, mit dem Erzbischofe Heinrich zu Cöln sich in der Art verbunden zu haben, daß sie einstimmig (concorditer) den König erwählen wollen, und keiner ohne des andern Einwilligung handeln soll[2]).

Am 25. October bekannten Graf Berthold von Henneberg und Ritter Konrad von Redern, „Procuratoren der erlauchten Fürsten Otto und Waldemar von Brandenburg", daß sie kraft der ihnen ertheilten Befehle und im Namen ihrer Markgrafen, so wie des erlauchten Fürsten Rudolfs Herzogs zu Sachsen, der seine Wahlstimme dem vorgenannten Markgrafen Otto übertragen habe, ein Bündniß der Freundschaft, Einigkeit und Eintracht eingegangen seien mit den erlauchten Fürsten Rudolf und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, nach welchem sie bei ihrer Seelen Seligkeit durch Gegenwärtiges und ihren den Markgrafen geleisteten Eid versprechen, daß sie mit ihnen bei der Wahl des römischen Königs einig handeln wollen, wenn nämlich einer von den Fürsten Otto und Waldemar, Markgrafen von Brandenburg, Albrecht Graf von Anhalt, Rudolf und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, und Friedrich Herzog von Oesterreich, die meisten Stimmen der geistlichen Kurfürsten haben sollte, daß sie den vorziehen, und ihre Stimmen geben wollen ohne Widerspruch. Außer der Zahl der vorgenannten wollen sie nicht wählen, dafern ihre Stimmen von denen der Pfalzgrafen abweichen. Ferner ist eidlich versprochen, daß wenn einer der beiden Markgrafen oder ein Anderer der hier Genannten zum römischen Könige erwählt wird, er den gedachten Pfalzgrafen in ihrem Rechte beistehe, und daß derselbe auch allen Uebrigen gegen alle

1) Leibnitz Mantissa Cod. jur. gentium. II. 253.
2) Riedel Cod. II. I. 274.

Menschen ein Helfer sei. Er soll den Pfalzgrafen alle ihre Güter bestätigen und sie dabei beschützen, sie bei Allem lassen, was sie seit dem Tode des Königs Rudolf besitzen, und sie nicht belästigen. Wegen der Kosten, welche die Königswahl verursacht, soll das Gutachten des Bischofs von Strasburg Johann, und des Grafen Berthold von Henneberg entscheiden. Auch ist beschworen, daß wenn einer von den erlauchten Fürsten Otto und Stephan von Baiern, oder Graf Eberhard von Würtemberg erwählt werden sollte, vorgedachte Markgrafen ihm nicht anhangen, noch irgend eine Einung oder Bündniß mit ihm machen wollen. Endlich ist beschworen, daß der Erwählte den erlauchten Herzogen Friedrich von Oesterreich und seinen Brüdern alle Güter bestätigen soll, welche sie seit den Zeiten ihres Vaters des Kaisers Albrecht besitzen[1]).

Es ist in dieser Urkunde weder von Karl von Valois noch Heinrich von Luxemburg die Rede, und es scheint, als ob den weltlichen Kurfürsten ganz verborgen geblieben sei, worüber die geistlichen schon verhandelt hatten. Markgraf Waldemar sah indessen, daß seine Anwesenheit in Boppard nothwendig sei, und reisete gegen die Mitte des Novembers dahin. Markgraf Otto scheint krank gewesen, und deshalb zu Hause geblieben zu sein. Keinesweges aber war er todt, denn sonst wäre es unmöglich gewesen, auf ihn bei der Königswahl Rücksicht zu nehmen, wie doch geschah.

Mit dem 22. November nahmen die Wahl-Berathschlagungen auf dem Königsstuhle bei Rense ihren Anfang. Die Interessen waren sehr getheilt, die Gemüther heftig aufgeregt, und drei ganze Tage verflossen in einem fruchtlosen Wortwechsel. Endlich beliebte man das Scrutinium. Als nun Mainz und Trier sich für den Grafen Heinrich von Luxemburg entschieden, traten ihnen noch zwei Stimmen aus Neid und Eifersucht gegen die übrigen Thronbewerber bei, so daß Heinrich mit vier Stimmen am 25. November in der Versammlung zu Rense erwählt wurde. Es war dies nur die vorläufige Wahl. Man eilte sofort nach Frankfurt am Main, wo am 27. November die feierliche Wahl vorgenommen wurde, und wo der Erzbischof von Trier das Wort und die erste Stimme führte. Heinrich Graf

1) Olenschlager Urk. 15. No. 8. Lünigs Reichsarchiv Cont. II. gen. 194. P. spec. Cont. II. Thl. II. 3. 4. Leibnitii Cod. jur. gentium I. 50. Buchholz IV. 163. Gerken Fragm. I. 463. Lenz Beemann enucl. 276. Riedel Cod. II. I. 274.

von Luxemburg erhielt hier die Stimmen von Trier, Mainz und Cöln, vom Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein, Herzog Rudolf von Sachsen, Waldemar Markgrafen von Brandenburg, „für sich und seinen Vetter den Markgrafen Otto von Brandenburg, dessen Stimme er übernommen (cujus vices in hac parte gero), so wie der erlauchten Gebrüder Johann und Erich, Herzoge von Sachsen, welche ihm ebenfalls für den Fall ihre Stimmen übertragen haben, (qui etiam vices suas in hoc casu mihi commiserunt), daß sie von Rechts- oder Gewohnheitswegen zu der Wahl zugelassen würden." — Pfalzgraf Ludwig sprach demnächst auf Geheiß seiner Mitkurfürsten das feierliche Eligo aus, und verkündigte Heinrich Grafen von Luxemburg als einmüthig erwählten römischen König und künftigen Kaiser, worauf, als der neu Gewählte die Würde angenommen, das Tedeum gesungen wurde. Man führte ihn dann in die Predigerkirche, wo seine Erwählung allem Volke kund gethan wurde[1]), und nun mehr begaben sich die Kurfürsten mit ihm und seiner Gemahlin Margaretha nach Achen, wo er am 6. Januar 1309 aus den Händen des Erzbischofs von Cöln die erste Reichskrone, die sogenannte silberne empfing. Noch ist das Ritual dieser Feierlichkeit vorhanden[2]), das ziemlich lange in gleicher Weise befolgt wurde. Markgraf Waldemar aber zog nach vollbrachter Krönung nach Hause.

Noch immer machte das traurige Geschick der Tempelherrn in der ganzen christlichen Welt ein großes Aufsehen, von denen man durch Martern die seltsamsten und auffallendsten Geständnisse erpreßte, an welche man indessen in Deutschland nicht glaubte. Dennoch war auch hier die Stellung der Tempelherrn nicht ganz gefahrlos. Erzbischof Heinrich von Magdeburg war am 10. November 1307 gestorben. Sein Nachfolger Burchard von Schrapelau, der am 25. November 1307 gewählt wurde, war einer der treulosesten, unwürdigsten und ungerechtesten Kirchenfürsten. Er reisete gleich nach seiner Erwählung nach Poitiers zum Papste, um von demselben das Pallium zu empfangen. Der Papst soll bei seiner Weihe vor Rührung viele Thränen vergossen haben, aber ein gleichzeitig lebender Spötter meinte: er hätte noch viel mehr weinen müssen, wenn er alle vormaligen losen Streiche des Erzbischofs damit hätte wegwaschen wollen. Dort

1) Baluzii Vit. Pap. Quion. II. 266. Leibnitii Cod. dipl. I. 252. Lünigs Reichsarchiv Cont. II. P. gen. 196. Pertz Monum. IV. Leg. II. 490. Riedel Cod. II. I. 276.

2) In Melch. Goldast Constit. Imperial. III. 401.

in Poitiers hatte er dem Papste gelobt, die Tempelherrn in seinem Lande gefangen zu nehmen, und ihren Orden aufzuheben. Als er im Mai 1308 nach Magdeburg zurückkehrte, ließ er sogleich alle Tempelherrn von den fünf Comthureien seines Gebietes an einem Tage gefangen nehmen. Der eine dieser Tempelhöfe bestand zu Magdeburg, der zweite zu Mücheln bei Wettin, der dritte zu Wichmannsdorf bei Alt Haldensleben, der vierte zu Bollstädt bei Mühlhausen, der fünfte zu Gerdekestorp (jetzt Vorwerk Gehringsdorf?)[1]) bei Seehausen[2]). Ohne Zweifel hat er sofort die Untersuchung gegen sie eingeleitet.

Diese Gefangennehmung der Templer machte ein großes Aufsehen. Zwar sind es ihrer sicherlich nicht viele gewesen; aber sie gehörten mächtigen Familien an, denen das Schicksal ihrer Verwandten nicht gleichgültig war, wenigstens versichert eine alte Nachricht, daß dem Erzbischofe daraus große Unannehmlichkeiten erwachsen seien[3]). Wahrscheinlich rührt daher der Krieg, den der Erzbischof gleich im ersten Jahre mit seiner Ritterschaft zu führen hatte, und in welchem er mit Hülfe der Bürger von Magdeburg das Schloß Neu Gatersleben belagerte, auch durch dieselben fünf Belagerungsthürme von Holz davor aufrichten ließ, aber nichts ausrichtete[4]).

In Folge dieser unglücklichen Vorfälle, und da sich aus den Bekenntnissen der Ritter nichts ergab, sah sich der Erzbischof genöthigt, den Großpräceptor des Ordens, Friedrich von Alvensleben, wieder frei zu geben. Eben deswegen konnte er sich noch im Jahre 1308 Meister des Tempelordens nennen[5]). Weitere Unfälle aber nöthigten den Erzbischof, mit fünf andern gefangenen Tempelrittern einen Vergleich am 19. November 1308 abzuschließen. Es waren dies die Brüder: Günther von Köthen, Bertram von Greifenberg, Heinrich von Bardeleben, Nikolaus von Andesleben, und Thile von Warmstorp (Wederde), fast alle mächtigen märkischen Familien angehörig. Sie gelobten dem Erzbischofe mit ihren Freunden und Bürgen, daß sie nicht gegen ihn und seine Verbündeten handeln, noch seinem Gotteshause oder Leuten Schaden thun wollten. Dagegen soll er sie in seinem Bisthume und

1) Vielleicht Göhrendorf bei Gardelegen, das auch Geringsdorf heißt, oder Göhrendorf bei Querfurt.

2) v. Ledebur Neues Archiv I. 147. Vergl. 151. Vergl. Riedel Cod. II. I. 298.

3) de Ludewig Rel. IV. 408. Dreyhaupt Saalkreis I. 50.

4) Rathmann Magdeburg II. 218.

5) Kehrberg Königsberg 77. (2te Aufl.) Dithmar Herrenmeister 10.

seiner Herrschaft sicher wandern lassen, wo sie wollten, und ihnen das nicht wehren, so lange ihm keine neue Botschaft vom Papste gesandt wird. Käme eine solche, wonach er sie nicht länger frei lassen könnte, so soll er ihnen vierzehn Nächte zuvor Anzeige davon machen, ehe er etwas gegen sie unternimmt. Sie geloben auch Treue, ohne ihre Bürgen, in Bezug auf die Tempelhöfe und die Güter, die dazu gehören, deren sich der Erzbischof von wegen des Papstes unterwunden hat, und haben festgestellt, daß sie ihn daran nicht hindern wollen, wenn der Papst nicht anders befiehlt; doch behalten sie sich an beiden Seiten vor, nach geistlichem Rechte ihr Recht zu fordern, hier und im Hofe zu Rom, oder wo es sonst nöthig ist. Träte der Fall ein, daß der Erzbischof den Hochmeister wieder gefangen nähme, so sollen sie doch in Frieden bleiben, es wäre denn, daß Einer nicht dabei bleiben wollte, der soll es dann dem Erzbischofe 14 Nächte zuvor wissen lassen, und die Briefe von beiden Seiten überantworten. Alle diese Festsetzungen haben sie gelobt mit Genehmigung und gutem Willen Bruder Friedrichs von Alvensleben, ihres hohen Meisters. — Es folgen nun die näheren Bezeichnungen der fünf Bürgen, und zuletzt die Bestätigung des Erzbischofs Burchard[1]).

Diese wichtige Urkunde zeigt uns, daß es dem Erzbischofe nicht gelungen war, mit den Tempelherrn in gleicher Weise zu verfahren, wie es in Frankreich geschehen war. Seine Erfahrungen ließen sich wahrscheinlich die märkischen Bischöfe zu gute kommen, denn wir erfahren nicht, daß sie Tempelherren eingezogen, oder sich ihrer Güter bemächtigt hätten, im Gegentheil ergiebt sich anderweitig, daß die Tempelherren hier frei, und wenigstens für jetzt noch im Besitze ihrer Güter blieben.

Machte indessen der Proceß gegen die Tempelherren schon ein großes Aufsehen, so erregte es in der Mark noch ein größeres Schrecken, als man vernahm, daß noch einem zweiten, ihr nahe benachbarten geistlichen Ritterorden, nämlich dem Deutschen, ein ähnliches Schicksal drohe. Im Jahre 1305 war der Erzbischof von Liefland wegen persönlicher Beleidigung als Ankläger des Ordens beim Pabste aufgetreten. Er beschuldigte denselben, daß er die Vasallen des Bischofs und die Bürger Riga's unter sein Gericht zwinge, sie mit unzähligen Beschwerden belästigte, und ihnen Geld abpreßte. Die Ordensritter hätten ihm seine Burg

1) v. Ledebur Archiv XVI. 251.

Irkul nebst mehreren anderen weggenommen, und sich überhaupt wohl zwei Drittel aller Kirchengüter bemächtigt. Sie stifteten dem Bischofe überall Unfrieden, und wenn die Heiden des Bischofs und anderer Christen Güter verwüsteten, dächte keiner von ihnen an Widerstand. Sie ergriffen nur das Schwert, um die zu erwürgen, welche ihnen nicht huldigten, seien es Cleriker oder Laien. Niemand wage mehr gegen sie aufzutreten, ausgenommen die Stadt Riga, welche aber deshalb auch schonungslos verfolgt würde. Blutdürstig ermordeten sie jeden, der sich ihnen widersetzt, und erst kürzlich hätten sie in Oesel viele Tausende erbarmungslos erschlagen. In alle kirchlichen Würden setzten sie selber nach eigener Willkür Personen ein, und beschützten sie mit ihrem Schwerte. Die dem Erzbisthum gehörige Burg Ploczk hätten sie den Heiden überlassen, und Dünaburg für 300 Mark verkauft, wodurch die Grenze völlig bloß gegeben sei. Mit den Heiden trieben sie sogar Handel, und führten ihnen Waffen zu. Die Prediger- und Minoriten-Brüder würden von ihnen grausam behandelt und verhindert, den Heiden Gottes Wort zu verkündigen. Auch baueten sie ihnen weder Kirchen, noch stelleten sie Geistliche dabei an. Des Bischofs Anhänger, welche am Römischen Hofe gegen sie aufgetreten wären, verfolgten sie mit wildem Zorn, und wenn sie einen solchen ermordeten, riefen sie: der Papst wird dir helfen. Er habe ihnen schon oft gütige aber fruchtlose Ermahnungen ertheilt, endlich sich widersetzt; da aber jetzt Glaube, Christenthum und alle guten Sitten im Gebiete seiner Kirche den Untergang droheten, so rufe er den päpstlichen Stuhl um Hülfe und Beistand an.

Obgleich in dieser Schilderung Manches wahr sein mochte, so war sie doch unverkennbar sehr ins Schwarze gemalt, und der Pinsel in Galle getaucht. Sehr Vieles war entschieden falsch, Anderes galt von einzelnen Rittern, aber darum noch nicht vom Orden. Die Ritter ließen im Jahre 1306 durch ihren Sachwalter in Rom eine ausführliche und gründliche Vertheidigung aufsetzen, in welcher die Unrichtigkeiten der Klageschrift gründlich dargethan wurden, die auf Unkenntniß der Verhältnisse und Verdrehungen beruhete. Zugleich aber warf er auf die Gegner des Ordens Anklagen und Beschuldigungen zurück von nicht minderer Wichtigkeit, als die aufgebürdeten. Der Erzbischof von Livland aber reisete nach Lyon an den päbstlichen Hof, um dort persönlich seine Sache mit um so größern Nachdruck zu betreiben.

Von dort aus forderte er den Bischof von Dorpat auf, den Orden zu ermahnen, nach Bestimmung des letzten Vergleiches alles zu erfüllen, was zu des Erzbischofs Bestem gereiche. Der Bischof gehorchte; da aber sein Sachwalter vom Landmeister des Ordens Gehorsam und Unterwerfung verlangte, so protestirte derselbe gegen dies Ansinnen, weil der Orden kraft päbstlicher Privilegien von aller bischöflichen Jurisdiction befreit sei, kündigte an, daß er an den päpstlichen Hof appelliren werde, und erklärte bis auf Weiteres den ganzen Orden in Lievland in den Schutz des apostolischen Stuhls. Während des Jahres 1307 wurde der Streit am päpstlichen Hofe zwischen dem Erzbischofe und den Anwalten des Ordens in aller Erbitterung fortgesetzt, wobei der Erzbischof Anklagen auf Anklagen häufte. Die Verhältnisse aber wurden für den Orden immer bedenklicher, da die Thätigkeit seiner Gegner im Erfinden neuer Ränke groß war, und Papst Clemens V. nicht der Mann war, auf den der Orden sein Vertrauen irgend setzen konnte. Er hatte genugsam gezeigt, daß er den Ordensbrüderschaften nicht günstig sei, und sein Verfahren gegen die Tempelherrn bewies nur zu deutlich, wie gern er den leichtfertigsten Beschuldigungen gegen dieselben sein Ohr lieh. Der Proceß dauerte auch während des Jahres 1308 fort, aber er erfüllte die christliche Welt und besonders die deutschen Ritter mit großen Besorgnissen.

Wir haben erzählt, wie die Markgrafen von Brandenburg sich der Stadt Danzig und des ganzen damals Pommern genannten Landes, des jetzigen Hinterpommerns bis zur Weichsel, bemächtigten. Die Herzoge von Pommern Stettin konnten dies nicht ruhig mit ansehen; Herzog Bogislav und sein Sohn Wartislav eilten diesem Lande zu Hülfe; allein die Markgrafen ließen ein zweites Heer in das Bisthum Cammin einrücken, während das erste noch mit Danzig beschäftigt war. Die Stadt Cammin und der Dom wurden eingenommen, Bischof Heinrichs und der Domherrn Höfe wurden geplündert und verbrannt, und die Einwohner des Stifts gebrandschatzt. Dies veranlaßte den Bischof und das Stift, auf Verlegung desselben zu denken, besonders weil man mit dem Herzoge Bogislav in Zwist lebte, welcher Abgaben von dem Stifte forderte, die seine Voreltern nicht davon gefordert hatten. Dadurch wurde der Herzog bewogen, dem Stifte

die Abgaben zu erlassen; gegen die Brandenburger aber richtete er wenig aus[1]).

König Wladislav von Polen sah ein, daß der Besitz von Hinterpommern gefährdet, und es nothwendig sei, mit hinreichender Hülfe sich schleunigst dahin zu begeben. Aber Bogussa schlug ihm vor, sich an die deutschen Ordensritter in Preußen um Hülfe zu wenden, welche stets gerüstet zum Kampfe, dem bedroheten Punkte sehr nahe ständen, und dem Könige durch mancherlei Begünstigungen verpflichtet, ihren Beistand nicht verweigern würden. Sofort ertheilte Wladislav dem Bogussa den Auftrag, sich ohne Verzug nach Preußen zum Landmeister Heinrich von Plötzke zu begeben, und mit ihm darüber zu verhandeln. Bogussa reisete ab, und fand den Meister, wie die übrigen Ordensgebieter willig, auf seine Vorschläge einzugehen. Es kam ein Vertrag zu Stande, nach welchem der Orden die eine Hälfte der zur Vertheidigung der Burg zu Danzig nöthigen Besatzung auf seine Kosten, Bogussa dagegen die andere auf ein Jahr lang übernehmen und unterhalten sollte. Ihre Kosten sollten ihnen von dem Könige wieder erstattet werden, und bis es geschehen, brauchten sie die Burg nicht zu räumen. Der Schaden, den sie etwa bei der Vertheidigung erleiden könnten, sollte nicht in Anschlag kommen. Hiernach rüstete nun der Landmeister eine ziemlich starke Kriegsmacht aus, und sandte sie unter der Führung des Landkomthurs von Kulm, Günthers von Schwarzburg, mit allen Bedürfnissen hinreichend versehen, nach Danzig hinüber. Die Burg wurde zur einen Hälfte den Ordensrittern, zur andern dem Bogussa und seinen Polen und Pommern zugetheilt. Eine Vereinigung beider Besatzungstheile fand eigentlich nicht statt. Die Ritter sahen sich zu vielen Ausfällen genöthigt, in welchen sich besonders der Pommersche Fahnenträger Miroslav, Herr von Vidlino, dem Markgraf Waldemar sein Gut Vidlino bei Danzig genommen hatte, durch Tapferkeit und Eifer für das Ordensheer auszeichnete. Die verdoppelte Besatzung der Burg ließ nun keine baldige Eroberung hoffen, und da der Winter nahete, beschlossen die Heerführer der Brandenburger, die Belagerung aufzuheben, ließen eine mäßige Besatzung in der Stadt, und zogen aus Pommern zurück. Bald nachher aber bemächtigte sich die Besatzung der Burg der ganzen Stadt, überwältigte die Brandenburger, erschlug

1) Kanzows Pomerania I. 296.

sie größtentheils, und ließ die Urheber des Abfalls der Stadt hinrichten[1]).

Kaum aber hatten die Brandenburger die Stadt geräumt, so verlangten die Polen, daß auch die Ordensritter die Burg räumen sollten. Diese beriefen sich darauf, daß der Vertrag ihre Hülfe ein Jahr lang verlange, und daß vor der Räumung auch die Wiedererstattung der Kosten bedungen sei. Es kam zu bittern Vorwürfen, selbst zu Drohungen, in Folge welcher die Ritter sich innerhalb der Burg gegen die polnische Hälfte der Besatzung verschanzten. Hierauf fielen sie eines Tages über Bogussa und die übrigen Pommerschen und Polnischen Mannen her, setzten sie in festen Gewahrsam, und vertrieben die Polnische Besatzung aus der Burg. Günther von Schwarzburg gab von diesem Ereignisse dem Landmeister schleunigst Nachricht, und bat um Verstärkung seiner Mannschaft. Heinrich von Plötzke brachte schnell eine bedeutende Heerschaar zusammen, und führte sie selber nach Danzig. Am 14. November 1308 brach zur Nachtzeit die starke Besatzung aus der Burg in die Stadt, fiel über die polnische Besatzung her, und drängte sie aus der Stadt. Es kam in den Straßen zu einem heftigen Kampfe, in welchem außer funfzig Polnischen Rittern auch eine Anzahl Einwohner erschlagen wurden, welche sich zu Gunsten der Polen in das Gefecht eingelassen hatten. Der Sieg blieb den Ordensrittern, und ganz Danzig war nun in ihrer Gewalt. Wenn der Bischof von Lievland die Ritter am päpstlichen Hofe beschuldigte, daß sie bei den Vorgängen in Danzig zehn Tausend Menschen erschlagen hätten, so ist diese Angabe unstreitig sehr übertrieben, beweiset aber doch immer, daß die Eroberung sehr blutig war.

Jetzt war die Lockung, weiter zu gehen, für den Orden zu stark, der schon längst getrachtet hatte, sein Gebiet nach dieser Seite hin zu erweitern. Den genügenden Vorwand dazu mußte Wladislavs Geldverlegenheit gewähren, der nicht im Stande war, dem Orden die aufgewendeten Kosten wieder zu ersetzen. Vor allem mußte die feste Burg Dirschau am westlichen Weichselufer, damals Torschow genannt, gewonnen werden, welche Herzog Kasimir von Cujavien, Wladislavs Neffe vertheidigte. Der Landmeister brach dahin auf, und nahm sie nach einer hartnäckigen Vertheidigung. Jetzt erst begann Wladislav zu unterhandeln;

1) Voigt Preußen IV. 214.

der Landmeister verlangte kurz Zahlung der bisher aufgewendeten Kosten, einschließlich der auf Dirschau verwendeten Summe; Wladislav erschrack über die Höhe derselben, und vermochte sie nicht zu zahlen, denn er befand sich im Kriege mit dem Herzoge Heinrich von Glogau, und den Markgrafen von Brandenburg. Somit zerschlug sich die Unterhandlung, und der Orden schritt zur Belagerung der überaus starken und wichtigen Veste Schwetz noch ehe das Jahr 1308 zu Ende ging. Ueber vier Wochen lang waren vier Belagerungsmaschinen in steter Bewegung, und nach der tapfersten Vertheidigung mußte sie sich nach zehnwöchentlicher Belagerung ergeben. Unterdessen waren bereits mehrere minder befestigte Städte von andern Heerhaufen genommen worden, und so der größte Theil des alten Pommerns in den Händen des Ordens[1]).

Der Rath zu Frankfurt an der Oder erließ am 22. Juli ein neues Statut für die Schlächter, damals Knochenhauer genannt, welches Gewerk in allen Städten den Rath vielfach beschäftigte. — Der Rath von Frankfurt verlieh ihnen die Fleischscharren erblich in der Weise, daß jeder von ihnen jährlich ein Pfund Brandenb. Pfennige Zins zahle, was nie erhöht oder vermindert werden soll. Auch soll kein Schlächter seine Scharre Jemanden für einen andern Zins verkaufen oder vermiethen, sondern er soll sie selber zum Fleischverkauf benutzen. Wer dagegen handelt, soll den Miethzins nicht beziehen, sondern dieser soll dann an die Stadt gezahlt werden. Stirbt ein Schlächter ohne Erben zu hinterlassen, so fällt seine Scharre an die Stadt. Verbleiben mehrere Erben, so kann nur einer die Scharre bekommen, und hat sich mit den andern Erben abzufinden, innerhalb eines Monats, doch können sie dieselbe einem Einzelnen auch verkaufen, wenn sie darum einig werden. Wenn ein Mann einer Wittwe eine Scharre hinterläßt als Erbe, und sie einen andern Mann ehelichet, so soll dieser das Werk der Knochenhauer gewinnen für 10 Schillinge Brandenb. Pfennige ꝛc. — Nie soll ein Mann zwei Scharren besitzen, noch eine Frau. Wer eine Scharre erbt, hat den Rath um Verleihung derselben zu bitten, wer eine verkauft, darf sie nur einem mit dem Handwerk der Schlächter bekannten Manne verkaufen, wer aber die Scharre kauft, hat für Erlangung des Gewerks eine halbe Mark Brandenburger Silber zu zahlen. Nur vor dem

1) A. a. O. IV. 215–224.

Rathe kann eine Scharre verkauft und empfangen werden. Wenn aber in zukünftiger Zeit wegen Vergrößerung der Stadt mehr Scharren als jetzt, nämlich 52 nöthig werden sollten, soll dies nicht anders erlaubt werden, als mit Rath und Einwilligung der Schlächter ꝛc.[1]). — Die Zahl von 52 Schlächtern, wozu außerdem noch ein Wursthof kam, ist für Frankfurt eine sehr bedeutende, das Gewerk war in allen Städten zahlreich, und die Fleischconsumtion muß außerordentlich groß gewesen sein, wie sich näher aus Folgendem ergiebt.

Schon im Jahre 1294 war das Schlächtergewerk zu Frankfurt an der Oder mit den dortigen Juden in Zwist gerathen weil diese zu viel Vieh schlachteten, denn den Juden war überall, ihrer Religionsvorschriften wegen, nachgegeben worden, ihr Vieh selber zu schlachten, und das, was sie nicht genießen durften, zu verkaufen. Durch diesen Fleischverkauf thaten sie aber den christlichen Schlächtern oft ungebührlichen Eintrag. Der Markgraf brachte endlich in Frankfurt eine Vereinigung zu Stande, indem er das Schlachten der Juden beschränkte, und zwar in folgender Weise. Von den zehn namentlich aufgeführten Juden in Frankfurt, denen das Schlachten erlaubt war, sollte jeder wöchentlich nicht mehr als fünf Häupter Rindvieh schlachten, nämlich Sonntags 2, Dienstags 1, Donnerstags 2. Ueberträte ein Jude die Vorschrift, so sollte ihn der Rath strafen[2]). Dies macht wöchentlich 50 Stück Rindvieh, und das Jahr zu 50 Wochen gerechnet, in einem Jahre 2500, welche allein die Juden schlachteten, und doch war dies schon eine Beschränkung ihres Schlachtens.

Aus der obigen Urkunde ergiebt sich, daß im Jahre 1308 in Frankfurt 52 Fleischscharren vorhanden waren, deren jede einem Schlächter gehörte, weil nur Schlächter Scharren besitzen, und keiner mehr als eine haben durfte. Es gab daher 52 Schlächter daselbst. Wie viel Stück Vieh sie schlachteten, ergiebt sich nicht, allein das dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß jeder christliche Schlächter vor dem Juden bevorzugt war. Da nun jeder jüdische Schlächter wöchentlich an dreien Tagen 5 Stück Rindvieh schlachten durfte, so hat der christliche Schlächter, der an 6 Tagen in der Woche schlachten durfte, mindestens 10 Stück Rindvieh geschlachtet. Wir wollen, um sicher zu gehen, aber nur 8 als

1) Zimmermann Märk. Städteverfassung II. 129.
2) Wohlbrück Lebus I. 397.

Durchschnittszahl nehmen. Dann schlachteten 52 Schlächter wöchentlich 416 Stück, und das Jahr zu 50 Wochen gerechnet, in einem Jahre 20,800. Rechnen wir die von den Juden geschlachteten 2500 Stück hinzu, so erhalten wir für das Jahr 23,300 Stück Rindvieh, allerdings eine so übermäßige Zahl, daß man darüber erstaunen muß. Im Jahre 1802 bis 1803 verzehrten Berlin und Frankfurt zusammen 30,854 Stück Rindvieh[1]), und doch hatten beide im Jahre 1801 die Zahl von 185,430 Einwohnern. Sind nun 30,854 Stück Rindvieh von 185,430 Einwohnern verzehrt, so werden unter Voraussetzung gleichen Appetites 23,300 Stück Rindvieh nach einem richtigen Regeldetri Exempel von 140,031 Menschen verzehrt. Da nun aber Frankfurt in jener Zeit, Fremde und Durchreisende mit eingeschlossen, schwerlich mehr als 12,000 Menschen, und zwar höchstens gehabt hat, so ergiebt sich daraus, daß damals fast 12 mal so viel Rindfleisch gegessen wurde, als eine gleiche Menge von Menschen jetzt ißt, wo das Fleisch bei Vielen eine Seltenheit ist, und die damals fehlenden Kartoffeln Alles ersetzen müssen. Hatte Frankfurt weniger Menschen, so ergiebt sich eine noch stärkere Vergrößerung des Fleischessens, und ich bemerke ausdrücklich, daß hier nur nach den niedrigsten Sätzen gerechnet ist, denn die meisten Schlächter haben wohl wöchentlich mehr als 8 Stück Rindvieh geschlachtet, und Frankfurt hat wahrscheinlich nicht über 6000 Einwohner gehabt. Uebrigens ist die Zahl der Schlächter durch das ganze Mittelalter hindurch in Frankfurt dieselbe geblieben, und es ist zu der 1308 vorausgesetzten Vermehrung der Scharren nicht gekommen, aber eben so wenig zu einer Verminderung. Denn im Jahre 1530 gab jeder Knochenhauer in Frankfurt von seinem Scharren vierteljährlich 7½ Groschen, und der gesammte Scharrenzins daselbst betrug des Vierteljahrs 6½ Schock oder 390 Groschen[2]). Mithin waren auch damals 52 Scharren, ein Beweis, daß die Stadt schon sehr früh diejenige Größe und Menschenmenge erlangt hatte, welche sie durch das ganze Mittelalter hindurch behauptete.

Dieser große Verbrauch des Fleisches tritt uns auch in andern märkischen Städten entgegen. So gab es um 1396 und wahrscheinlich schon viel früher in Berlin (ohne Kölln) 46 Fleischer, und außerdem noch 3 Wurstmacher, welche, nach dem sehr

1) Bratring Beschreib. d. Mark Brandenburg II. 167.
2) Zimmermann Märk. Städteverf. II. 37.

hohen Gewerkszins, den sie zahlten, vortreffliche Geschäfte machen mußten. Der Schlächter zahlte 4 mal so viel Gewerkzins als der Gewandschneider oder Tuchhändler, das vornehmste Gewerk der Stadt, und der Wurstmacher 5 mal so viel[1]). Noch jetzt deuten die sogenannten Wursthöfe in den märkischen Städten auf die Wichtigkeit, welche man in alten Zeiten auf diese Art des Fleischgenusses legte, und die Anzeigen von frischer Wurst und Wurstpickenicks in den Zeitungen des nordöstlichen Deutschlands sind als der letzte Rest jener Liebhabereien zu betrachten.

Bedenkt man nun, daß damals das Schweinefleisch das beliebteste war, und daß dies in weit größerer Menge genossen wurde als Rindfleisch, wogegen allerdings das Hammelfleisch fast ganz wegfiel, daß aber auch die Jagd damals noch einen gar nicht mit dem jetzigen zu vergleichenden Ertrag an Wildprett aller Arten lieferte, so ergiebt sich, daß der Fleischverbrauch in jenen Zeiten ein ganz ungeheurer gewesen sein muß. Und dennoch durfte man nicht alle Tage Fleisch essen, weil die vielen Fasttage nöthigten, mit nicht minder großen Quantitäten von Fischen abzuwechseln! — Man bekommt Respekt vor der Capacität dieser Magen! Wir können es daher nicht zugeben, wenn man behauptet, man habe damals schlecht gelebt. Das zeigt sich erst nach dem dreißigjährigen Kriege, von wo an eine Menge Elend datirt. Vorher lebte man nur zur Zeit einer Hungersnoth schlecht.

Die verwittwete Markgräfin Anna hielt sich jetzt in ihrer Herrschaft Henneberg auf. Am 24. October trennte sie die Kirche zu Steinbach von der Parochie Schmalkalden, deren Patronat ihr von ihrem verstorbenen Gemahl, Markgraf Hermann geschenkt worden war[2]). Am 21. Dezember verlieh sie zu Coburg dem Kloster Langheim die Waldung in der Aue bei Scherneck als Lehn[3]).

Das in der Mark Brandenburg durch den Markgrafen Otto mit dem Pfeile eingeführte sogenannte neue Recht, welches den gerichtlichen Zweikampf sehr beschränkte, und bei Räubereien und Todtschlag einen Zeugenbeweis an die Stelle setzte, der, wenn die Sache einen Ritter betraf, durch drei Zeugen, bei einem Bürger durch fünf, bei einem Bauer durch sieben Zeugen geführt werden mußte, äußerte sich im Anfange sehr unvortheil-

1) Klöden Erläuterung einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches I. 64.
2) Schultes Gesch. v. Henneberg I. 176. Riedel Cod. II. I. 275.
3) Schultes Coburgsche Landesgeschichte. Anh. 33.

haft, wie in der Regel Gesetzesveränderungen, und solche Erfahrungen machten unsere Vorfahren darin sehr behutsam. Wenngleich der gerichtliche Zweikampf nach dem Dafürhalten mancher Rechtskundigen, insonderheit auch des Glossators zum Sachsenspiegel, Johannes von Buch, eines Zeitgenossen, nicht aufgehoben war, so hegten doch Andere darüber eine entgegesetzte Ansicht, und meinten: wenn eines Landes Willkür in eine Gewohnheit gebracht werde, so hebe sie ein besonderes Recht auf, oder verdrücke dasselbe[1]). Die letztere Meinung muß in der Ansicht des Volks gesiegt haben, denn Johann von Buch sagt selber, daß zu seiner Zeit, das heißt kurz nach 1325, der gerichtliche Zweikampf schon außer Gewohnheit gewesen sei[2]). Sonst mußten bei räuberischen Angriffen, die oft genug auch von angesehenen und angesessenen Mannen ausgeführt wurden, der Anführer oder seine Helfer fürchten, vor Gericht kämpflich begrüßt zu werden, und einer von beiden Kämpfenden blieb auf dem Platze, daher war dies eine sehr ernsthafte Sache. War Jemand bei einem räuberischen Angriffe ermordet worden, so konnte sich einer seiner Freunde zum Kampfe stellen, und damit seine Klage ohne weiteren Beweis, als den der Erfolg lieferte, bezeugen. Jetzt war dies Rechtsmittel seinen Freunden und Angehörigen abgeschnitten; konnten sie in einem solchen Falle nicht die erforderliche Zahl von Zeugen stellen, so blieben die Mörder unbestraft. Bei einem räuberischen Anfall auf offener Heerstraße in abgelegener Gegend war dies nur möglich, wenn nach dem Anfalle wenigstens sieben Bauern, oder fünf Bürger, oder drei Ritter lebend geblieben waren, um als Zeugen auftreten zu können. Wenige oder einzelne Personen durften sich daher gar nicht auf die Landstraße begeben, und bei räuberischen Angriffen lag es nunmehr im Interesse der Räuber, nie so viele Menschen lebendig davon kommen zu lassen, daß der Zeugenbeweis zu führen war. Reisen konnten gefahrlos nur in großer Gesellschaft unternommen werden. Indessen waren es noch die gewissenhaftesten Räuber, welche so viel Menschen erschlugen, als möglich, nämlich die, welche einen falschen Schwur scheueten. Die verruchtesten kümmerten sich gar nicht darum, wie viele weg kamen, denn sie waren sicher unbestraft zu bleiben. War nämlich auch die erforderliche Zahl von Zeugen übrig geblieben, und wurde die Klage wegen Raub und Todschlag vor Gericht gebracht, so

1) Sachsenspiegel B. I. Art. 64. Glosse.
2) A. a. O. B. I. Art. 63. Schluß der Glosse.

erkannte das Gericht nicht dem Kläger den Zeugenbeweis zu, sondern dem Verklagten, um sich durch den Zeugenbeweis von der Beschuldigung zu reinigen, denn — sagt Johann von Buch, — der Antworter (Verklagte) ist näher dazu, von seiner Unschuld zu überzeugen, als der Kläger, weil nach Sachsenrecht jeder Mann sein Leib und Gut besser wehren mag, als es ihm abzugewinnen steht[1]). Nun wird man wohl glauben, daß es den Verruchtesten derer, die auf Mord und Todschlag ausgingen, nicht auf einen falschen Eid angekommen sei. Der Verklagte brachte deshalb so viel Eideshelfer, als das Gesetz verlangte, vor Gericht, diese schworen, er sei unschuldig, und die Zeugen des Klägers kamen nicht einmal zu Wort. Das Schlimmste aber war, daß nun der Kläger leiden mußte, was der Verklagte verdient hatte, denn wer einen Andern vor Gericht eines Verbrechens beschuldigte, und die Klage nicht vollführen konnte, litt die Strafe, welche auf dem angeschuldigten Verbrechen stand. So machte das neue Recht die gewissenhafteren Räuber grausamer, als sie es sonst waren; die schlimmsten Räuber und Todschläger aber half es ungestraft durch, denn man hütete sich wohl, bei einer gerichtlichen Klage den Hals zu wagen, und nur wo ein Räuber und Mörder auf handhafter That ergriffen wurde, ließ sich gegen ihn auf gewohnte Weise procediren. Außerdem mag das sogenannte neue Recht auch häufig, besonders von dem gemeinen Manne, mißverstanden sein, und den Wahn begünstigt haben, als ob die Räuberei jetzt weniger schändlich sei, als früher, wo man den Thäter deshalb kämpflich ansprach. Johann von Buch erklärt ausdrücklich kämpflich ansprechen durch schändlich beschuldigen[2]). Ein schändlich Beschuldigen in diesem Sinne fand nun nicht mehr statt, und somit konnte sich in unklaren Köpfen wohl die Meinung bilden, daß das Schändliche des Raubes ganz weggefallen sei. Dies, und die vorerwähnte Leichtigkeit für den Thäter, die Klage zu verhindern, oder dieselbe unwirksam zu machen, hatten die Folge, daß mit der Einführung des neuen Rechtes Raub und Mord in der Mark übermäßig zunahmen, und die Landstraßen unsicherer wurden, denn je. Eine alte handschriftliche sehr gute Chronik von Berlin (deren Schluß von Posthius herrührt), klagt daher, daß

1) A. a. O.

2) A. a. O. Glosse zum Art. 62. Item dat Angrypen verbut he, dar he secht in textu, hei en hebbe en kempliken an gesproken; kempliken dat het schentliken also hey spreke: gy synt eyn verredere oder ein deyff oder des gelike. (Nach der Cölner Ausgabe von 1480).

um 1309 ein großes Rauben und Morden in der Mark Brandenburg statt gefunden habe, (wovon sie den Grund nicht angiebt) weshalb auch sehr viele Missethäter enthauptet, und viele verbannt worden seien. So hätten denn endlich Städte, Herrn und Ritter Bündnisse schließen müssen, um sich gegenseitig gegen diese Landplage zu schützen und zu bewahren. Die Richtigkeit dieser Angabe wird durch mehrere Urkunden bestätigt, und es ergiebt sich daraus, daß schon zu Ende des Jahres 1308 die Stände, um der Noth abzuhelfen, sich auf einem Landtage zu einem Landfrieden verbunden hatten, der besonders beabsichtigte, die Strafe der Verbannung wirksamer zu machen. Diese, mit oder ohne Anwendung körperlicher Züchtigung, wurde für alle geringen Diebstähle und eine Menge anderer Vergehungen zuerkannt, welche jetzt großentheils nur leicht geahndet werden. Nur war es ein großer Uebelstand, daß solch ein Verbannter sich schon in der nächsten Stadt setzen konnte, und dort Aufnahme fand, theils weil dies nicht verboten war, theils weil der Verbannte verschwieg, daß er ein solcher sei, indem anderweitige Benachrichtigungen fehlten. Kaiser Albrecht hatte bereits eine Reichssatzung erlassen, nach welcher Geächtete überall als solche gelten sollten[1]). Man griff dies auf, und setzte auf dem Landtage fest, daß Verbannte wie Geächtete in keiner Stadt ein Unterkommen finden sollten, denn sie waren es besonders, welche die Landstraßen unsicher machten, weil sie meist ohne Subsistenzmittel waren, in den Städten aber eine sichere Zufluchtsstätte fanden, und von hieraus operirten. Beseitigt aber war das Uebel damit nicht, sondern nur die Strafe geschärft, denn jetzt blieb allen verbannten Stadtbewohnern nichts übrig, als sich in Räuber zu verwandeln, und in Wäldern oder auf dem Lande ein heimliches Unterkommen zu suchen. Man scheint sich indessen von der Verschärfung der Strafe viel versprochen zu haben.

Demgemäß erklärten am 25. Januar 1309 Rath, Schöppen, und Gemeinheit der Stadt Dahme in der Lausitz, dem Rathe den Schöppen und der Gemeinheit der Städte Berlin und Kölln, die in dem Schreiben den Titel: Männer von wunderbarer Weisheit (honorandi ac myre providencie viri) erhalten, daß sie dem ihnen von den Edlen und Vormündern des Landes, Herrn Herrman von Barby, Herrn Bernhard von Plötzke und Herrn

3) Im Anfange zum Sachsischen Lehnrechte.

Konrad von Redern zugegangenen Edikte, die Einigung über den Landfrieden betreffend, unverbrüchlich nachkommen wollen, nämlich daß sie jeden, der wegen Raub oder ähnlicher Verbrechen aus irgend einem Orte, der zum Fürstenthum der Markgrafen von Brandenburg gehört, und so auch aus Berlin und Kölln verbannt wurde, als einen ebenfalls bei ihnen Verbannten betrachten wollen, sobald ihnen die Namen der Proscribirten in einem Verbannungsbriefe mit einem Siegel der gedachten Städte versehen, angezeigt werden würden[1]). Die Urkunde ist wichtig, weil wir sehen, daß die Lausitz noch von Vormündern, und nicht von Waldemar regiert wurde. Ohne Zweifel sind auch die übrigen Städte der Lausitz dem märkischen Landfrieden beigetreten, denn die Vormünder werden ihnen dies so gut empfohlen haben, wie der Stadt Dahme.

Am 25. Januar 1309 versprach Ritter Herrman von Wederde, Weller genannt, Herr des Schlosses Gommern, der Schwager Friedrichs von Alvensleben dem Kloster Zinna, daß die alte Elbe bei Plötzke niemals mit Mühlen oder Wehren verbaut werden solle[2]). Noch jetzt liegt Plötzke an dieser alten Elbe, dem ehemaligen Bette des Hauptstromes, und zu der Zeit, als das Schloß erbaut wurde, mag es wohl am Hauptstrome gelegen haben, wo es offenbar zweckmäßiger stand, als an einem verlassenen Arme desselben. Wir erhalten nun hier ein urkundliches Zeugniß, daß bereits 1309 die Elbe ihren gegenwärtigen Lauf eingeschlagen hatte. Ohne Zweifel aber war die alte Elbe damals noch wasserreicher als jetzt.

Den 29. Januar überließ der Ritter Johann von Plettenbracht das Eigenthum seiner Güter, nämlich des Hofes Hukelsbek und die Mühle an der Bychena bei der Stadt Attendorn in Westphalen, welche jährlich 20 Mark Soestscher Pfennige Einkünfte brachte, zu Händen des Markgrafen Waldemars in Hoffnung auf seine Gnade. Die Urkunde ist zu Soest ausgestellt[3]). Offenbar mußte der Ritter Plettenbracht diese Güter vermöge richterlichen Erkenntnisses und als Strafe dem Markgrafen abtreten, und rechnete auf die Zurückgabe derselben. Ueber die Sache ist aber nichts Näheres bekannt.

Die Rathmannen der Stadt Neustadt Brandenburg stellten am

1) Zimmermann Märk. Städteverf. II. 161. Fidicin II, 11.
2) Wohlbrück Alvensleben I. 178.
3) Gerken Cod. I. 213. Riedel Cod. II. I. 279.

31. Januar eine Urkunde aus, des Inhalts: Ihr Mitbürger Heinemann von Pritzerbe habe dem Hause des Heiligen Geistes innerhalb der Mauern ihrer Stadt sechs Stücke jährlicher Einkünfte verliehen. Davon soll ein Priester besoldet werden, welcher für die Seele des Heinemann und die seiner Frauen Margaretha nach ihrem Ableben, so wie für die Seelen seiner Eltern und Vorfahren in jeder Woche vier Vigilien und eben so viele Seelenmessen künftig und zu allen Zeiten lesen soll. Ferner soll der Provisor oder Rektor des gedachten Hauses in jedem Jahre am Donnerstage nach Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis jedem derer, die sich in dem steinernen Hause befinden, außer der Präbende ein Stück Brod (cuneum), und ein gutes Stück Fleisch mit einem guten Becher Speise und guten Biers zum Gedächtniß der vorgedachten Seelen reichen, und soll dies Andenken schon auf die Seelen der kranken Herrn ausgedehnt werden [1]). — Man sieht, daß die Gedächtnißmahlzeiten nicht eben neu sind, nur werden sie jetzt nicht in Hospitälern gehalten.

Es ist zu bedauern, und ein Beweis großer historischer Vernachlässigung unserer Vorältern, daß uns über das Ableben eines so merkwürdigen Mannes, wie Markgraf Otto mit dem Pfeile für seine Zeit doch unstreitig war, so gar nichts mitgetheilt wird. Nur mit Wahrscheinlichkeit vermögen wir zu sagen, daß er im Januar des Jahres 1309 gestorben sei. Seine letzte Thätigkeit war das Bestreben, römischer König und Kaiser zu werden, was ihm nicht gelang. Noch am 27. November 1308 handelte Waldemar zu Frankfurt am Main in seinem Namen, wie wir urkundlich gezeigt haben, und da Waldemar den neuen König noch nach Achen begleitete, und am 6. Januar 1309 seiner Krönung daselbst beiwohnte, so ist wohl wahrscheinlich, daß Otto auch da noch gelebt habe; denn wäre er inzwischen verstorben, so hätte wohl schon die Schicklichkeit Waldemar genöthigt zurückzukehren, oder doch jenen Festlichkeiten nicht persönlich beizuwohnen. Vom 12. Februar, wo Waldemar wieder in der Mark anwesend war, stellt dieser alle Urkunden allein aus, und Otto wird nicht mehr genannt. Es ergiebt sich die Zeit seines Todes dadurch ziemlich sicher im Januar 1309. Wenn manche Schriftsteller den 30. September 1308 nennen, so beruht dies auf einem Mißverstand. Die letzte bekannte Urkunde mit seinem Namen ist von diesem Tage

1) Lenz Urk. 182.

datirt, und Gebhardi meinte daher richtig, er müsse nach diesem Tage gestorben sein, was Andere aus Flüchtigkeit so verstanden haben, als wäre er an diesem Tage gestorben; sie konnten dies nun mit der Kaiserwahl nicht einigen, und meinten, wie Pauli, man müsse den 30. September 1309 lesen. — Der Markgraf wurde zu Chorin bei seinen Voreltern begraben.

Markgraf Otto's ausgezeichnete Persönlichkeit hat entschieden auf seine Zeit eingewirkt, allein diese Zeit hatte von so vielen Seiten her einen mächtigen Stoß erhalten, daß sie rascher vorwärts eilte, als er nachzukommen vermochte, wie es manchem großen Manne gegangen ist, wenn er ein bedeutendes Alter erreichte. Es tritt dann das sogenannte Ueberleben und eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Gestaltung der Dinge ein, bei welcher die nächsten Angehörigen am meisten leiden. Mit der Familie des Markgrafen Hermann lebte er offenbar im Unfrieden, und stellete sich jeder Aussöhnung mit ihr, mit den Vormündern Johanns, und mit dessen Lande in den Weg. Waldemar hat ihm seine Verlobung mit Johanns Schwester Agnes wahrscheinlich verheimlicht. Haß ist wohl auch der Grund gewesen, warum er Waldemar die Vormundschaft überließ. Alle diese Dinge nahmen mit seinem Tode eine andere und bessere Wendung, wie wir sehen werden. Das Fehlschlagen seiner Pläne auf den Kaiserthron hat seine Stimmung wohl noch finsterer gemacht, und auch Waldemar bei ihm nicht empfohlen, den er aber, wie es scheint, nicht wieder gesehen hat. Die Chorinsche Erde deckt manches unruhige Herz, das für große Pläne schlug, von großen Hoffnungen schwoll, und von großen Leidenschaften bewegt wurde. Jetzt zeigt nicht einmal ein Grabstein die Stelle, wo sie Ruhe fanden.

Markgraf Waldemar war am 12. Februar zu Tangermünde, wo er als Vormund des Markgrafen Johann die Stadt Stendal anwies zur Rückzahlung ihm geliehenen Geldes in vier auf einander folgenden Halbjahren von ihrer zu zahlenden Orbede jedesmal 40 Mark, also im Ganzen 160 Mark einzubehalten. Sollte er inzwischen sterben, so sollen seine Erben diesen Vertrag genehmigen und halten[1]).

Der Markgraf befand sich am 21. Februar zu Rathenow, umgeben von den Rittern Konrad von Redern, Nikolaus von Buch, Truchseß ꝛc. Hier kauften die Kalandsbrüder der Altstadt

1) Gerken Diplomat. I. 34.

Brandenburg von dem Markgrafen eine jährliche Rente von sechs Winspeln Roggen aus der Mühle ihrer Stadt, um davon in der St. Godhardskirche einen Altar zu gründen. Sie sollten dieselben zu keinem anderen Zwecke bestimmen, und davon einen geeigneten Geistlichen besolden, der täglich Messe läse, und dessen Berufung ihnen zustehen sollte. Hierfür zahlen sie dem Markgrafen 70 Mark. Sollte einmal die Mühle verlegt werden, oder vermiethet, so sollen die Einkünfte dadurch nicht leiden[1]).

Den 28. Februar war Markgraf Waldemar in Prenzlau. Hier verlieh er das Patronatsrecht der Kirchen in den Städten Arnswalde und Freienstein dem Johanniter-Orden, namentlich dem Bruder Ulrich Suaf (hier Suevo genannt zu Nemerow), und seinen Brüdern, mit allen Einkünften für ewige Zeiten[2]). Papst Johann XXII. bestätigte zu Avignon am 3. Juli 1322 dem Orden diese Schenkung in Bezug auf Arnswalde[3]).

Wir finden den Markgrafen Waldemar am 19. März zu Spandau, wo er den Bürgern die Erlaubniß ertheilte, sich alle drei Jahre neue Schöppen nach eigenem Belieben zu erwählen. Zum erstenmale finden wir Friedrich von Alvensleben, einen der Vormünder Johanns, bei ihm, außerdem die Ritter Bernhard von Plötzke, Droisecke, und Busso Gruwelhut[4]).

Johann, Herr zu Limburg, und dessen Gemahlin Uda stifteten am 25. April einen Vergleich zwischen dem Landgrafen Otto von Hessen, und Grafen Gerlach von Nassau, kraft dessen jener an diesen in bestimmten Terminen 2000 Mark Pfennige auszahlt, dieser aber dagegen in einer besondern Urkunde von gleichem Datum auf alle Ansprüche, wegen des seiner Schwiegermutter Agnes von ihrem ersten Gemahl, Landgrafen Heinrich dem Jüngern, und dessen Vater Landgrafen Heinrich, angewiesenen Witthumes Verzicht leistet, die sie ihm, mit Vorwissen ihres jetzigen Gemahles Markgraf Heinrichs von Brandenburg, vor dem Römischen Könige Albrecht abgetreten hatte, wie auch auf alles Erb- und Eigenthum, das seiner Gemahlin von ihrem Vater, dem jüngern Landgrafen Heinrich zu Hessen angestorben gewesen, gegen Landgrafen

1) Finke giebt in seinem Programm von 1749 S. 16 den Inhalt der Urkunde ganz falsch an, wodurch auch Hefftter in seiner Geschichte v. Brandenburg verleitet wurde (S. 189 f.) Unrichtiges anzugeben. S. Urkunden-Anhang XVI.

2) Riedel Cod. II. 263.

3) Urkunden-Anhang Nr. XVII.

4) Dilschmann Spandau 134.

Otto und dessen Gemahlin Adelheid, für sich und seine Gemahlin Agnes erblich und ewiglich, unter ihrem und Herzog Rudolphs von Baiern Insiegel[1]). — Es bezieht sich dies auf die Urkunde vom 18. Mai 1307.

Am 3. Mai war Waldemar in Frankfurt, und belehnte daselbst Mathias von Bredow mit dem Dorfe Bredow[2]).

Wir sehen seit längerer Zeit den Markgrafen Waldemar stets wenigstens von einem derjenigen Räthe begleitet, welche früher an Markgraf Hermanns Hofe lebten. Viel mochte dazu beitragen, daß Markgraf Otto nicht mehr dazwischen sprach. Die vier Vormünder, wenigstens Droisecke von Kröcher und Friedrich von Alvensleben, haben es sicherlich nicht gutwillig angesehen, als Waldemar ihnen die Vormundschaft entwand, und sich selber zueignete. Sie haben sich wahrscheinlich mit ihm in einen Kampf eingelassen, wozu sie rechtlich befugt waren, da sie ihn nicht als ihren Herrn anerkannt hatten, der aber bei Waldemars Uebermacht für sie fruchtlos ablaufen mußte. Zuletzt ist ihnen schwerlich etwas Anderes übrig geblieben, als mit ihm zu unterhandeln[3]). Aus dieser Ursache mochte sich wohl Friedrich von Alvensleben am 19. März am Hofe Waldemars befinden. Eine Einigung muß zu Stande gekommen sein, und wahrscheinlich haben sie gutwillig dem Markgrafen die Vormundschaft überlassen, aber unter Bedingungen, welche das Beste des Markgrafen Johann zum Zwecke hatten.

Das nächste war nun, die Städte Johanns zu bewegen, daß sie dem Markgrafen Waldemar als Vormund die Huldigung leisteten, denn noch war er weder von diesen noch vom Lande als Vormund anerkannt, und er hatte im Lande nichts zu befehlen, wenngleich er Einiges verkauft hatte. Die Unterhandlungen mit den Städten hatten immer besondere Schwierigkeiten, weil diese eine Menge für sie allerdings vortheilhafter Bedingungen machten, und Zugeständnisse verlangten, zu welchen sich der Landesherr nur schwer verstehen konnte. Die Abgeordneten des Städtebundes waren Anfangs Mai in Berlin versammelt, ohne daß es zu einer Einigung mit Waldemar kam. Im Gegentheil schien es den größeren Städten nothwendig, ihm gegenüber eine imposantere Stellung anzunehmen, und unter einander neue Bündnisse zu

1) Wenks Hess. Landesgesch. II. Urk. Buch 265. Riedel Cod. II. I. 280.
2) Pauli Staatsgeschichte I. 346.
3) Wohlbrück Alvensleben I. 152.

schließen, denen man ihr feindliches Ansehen dadurch zu benehmen suchte, daß man sie an den Landfrieden anschloß, und als eine Folge desselben darzustellen suchte.

Am 4. Mai schloß der Rath der Städte Berlin und Kölln mit dem Rathe der Stadt Brandenburg zu Berlin ein Uebereinkommen, in folgender Art: Wenn irgend ein Verwiesener oder Bösewicht durch den Rath von Brandenburg, oder die Bürger dieser Stadt ertappt und eingefangen würde, so soll der Rath von Brandenburg alle dadurch auflaufenden Kosten bis nach ausgemachter Sache tragen. (Das verstand sich eigentlich von selbst.) Wenn sich aber inzwischen irgend eine Gewaltthätigkeit gegen das ordentliche Recht äußern sollte, so sollen die Kosten gemeinschaftlich von Berlin und Brandenburg getragen werden. Würde irgend ein Bürger vor das Landgericht, (Landding) gezogen, so werden auch die deshalb entstehenden Kosten gemeinschaftlich aufgebracht. Dafern irgend eine Ungebühr oder Gewalt durch Mächtige in der Stadt Brandenburg verübt wird, wenn nur die Rathmannen solcher Gewalt sich annehmen (sie als der Stadt widerfahren, anerkennen), so sollen die Kosten (des Widerstandes) ebenfalls gemeinschaftlich getragen werden[1]). — Was in dieser Urkunde von Brandenburg ausgesagt wird, ist ohne Zweifel in dem Revers umgekehrt von Berlin und Kölln gesagt worden, denn der Vertrag war gegenseitig. — Noch an dem nämlichen Tage benachrichtigte der Rath von Berlin und Kölln den Rath der Stadt Salzwedel, daß sie unter sich ein Bündniß geschlossen hätten, (quod hanc inter nos ordinavimus seu fecimus unionem, wer inter nos zu verstehen ist, wird nicht gesagt, weil man voraussetzt, daß Mitglieder des Städtebundes darüber nicht zweifelhaft sein können; die größeren Städte waren dirigend, und benachrichtigten die kleineren nur von den verabredeten Maaßregeln), nun folgen wörtlich die obigen Bestimmungen[2]). — Mehr als andere Urkunden wollen diese im Zusammenhang der Ereignisse aufgefaßt sein, denn sie enthalten viel mehr, als sie ausdrücken. Die Ungebühr oder Gewalt durch Mächtige konnte eben so gut von Vasallen in einer ordentlichen Fehde, als durch den Markgrafen Waldemar ausgeübt werden, denn der Markgraf war in dem Vertrage nicht ausgenommen,

1) Gerken Fragm. III. 29.
2) Lenz Urkunden 918. Vergl, 177 Anmerk. 4.

weil er nicht Landesherr war, und somit war er erforderlichen Falls auch gegen ihn gerichtet, ein Beweis, daß die Ottonischen Städte, denn solche waren Berlin, Kölln, Salzwedel und Neustadt Brandenburg, — noch immer Gewaltthätigkeiten von Waldemar befürchteten. Ohne Zweifel ist auch mit den übrigen Ottonischen Städten der Vertrag theils besiegelt, theils sind sie benachrichtigt worden, die Briefe sind aber noch nicht bekannt oder verloren. Bemerkenswerth aber ist es, daß Berlin und Kölln an der Spitze des Städtebundes stehen, wie schon das Schreiben von Dahme wegen des Landfriedens zeigte, daß beide Städte auch hierin dirigirend waren, und das zeigt uns, daß sie bereits zu den wichtigsten Städten der Mark gehörten, und an Wichitgkeit Brandenburg übertrafen.

Die feste Haltung des Städtebundes hat unstreitig viel dazu beigetragen, die Verhandlungen mit dem Markgrafen für die Städte günstig zu stellen. Allein ein anderer Umstand scheint noch mehr dazu beigetragen zu haben, die Gesinnung der Städte gegen Waldemar umzuwandeln, und sie ihm günstiger gesinnt zu machen.

Markgraf Hermanns Wittwe, die Markgräfin Anna, Tochter Kaiser Albrechts, war, wie wir oben erzählt haben, nachdem Markgraf Johann in Waldemars Gewalt gerathen war, um allen Vorwürfen aus dem Wege zu gehen, nach der Grafschaft Henneberg gegangen, von welcher Coburg und Schmalkalden zu ihrem Leibgedinge gehörten, weshalb sie sich auch nach dem Tode ihres Gemahls eine Gräfin und Frau von Henneberg nannte, und die Henne in ihr Wappen aufnahm. Noch am 5. November 1308 war sie daselbst, ging aber dann nach der Mark zu ihren Kindern zurück, denn auch hier besaß sie ein Witthum, nämlich die Vogtei Arneburg mit den Städten Arneburg, Seehausen und Werben. Sie hielt sich im Schlosse von Arneburg gewöhnlich auf, wo ihre vier Töchter bei ihr wohnten, unter welchen Mechthild die älteste war, Agnes die zweite.

Hier auf dem Schlosse zu Arneburg hatte Agnes die bewußteren Jahre ihrer Kindheit verrinnen sehen, bis des ritterlichen feurigen Waldemars Annäherung ihrem stillen unbeachteten Leben Bedeutung verliehen, und sie, den Jahren nach noch Kind, schnell zum Range der Jungfrau emporgehoben. Ob die Liebe sich dem Loose, das der Wille der Eltern bereitet hatte, beigesellte, vermögen wir nur zu vermuthen; wie selten ist darüber bei fürstlichen

Vermählungen Gewißheit zu erlangen! — Eine Bedingung der Heirath war sie auch damals nicht. Der Mutter war, wie es scheint, und bereits oben gesagt wurde, Waldemar ein willkommener Schwiegersohn, der Verwandtschaftsgrad verlangte allerdings eine Beachtung, war aber durch eine Dispensation als Hinderniß zu beseitigen, und sonach stand seinen Wünschen nichts entgegen.

Nun finden wir am 8. Mai 1309, dem Himmelfahrstage, Markgraf Waldemar zu Tangermünde, wohin sich auch die Markgräfin Anna, wahrscheinlich in Begleitung ihrer Kinder, begeben hatte. Der Ritter Zabel von Doberin, bis zu Hermanns Tode dessen Schenk, hatte das Heilige Geisthospital zu Stendal mit Ländereien beschenkt, welche im Witthum der Markgräfin lagen, und suchte nun die markgräfliche Bestätigung nach. Markgraf Waldemar, der sich Vormund des edlen Fürsten Markgrafen Johann nennt, ertheilte sie gemeinschaftlich mit Anna, indem sie zugleich dem Hospitale alle Abgaben und Dienste erlassen, welche auf den Hufen lasteten, zum Lobe Gottes und seiner Mutter Maria, zu einem Seelgeräthe des edlen Fürsten Markgrafen Hermanns und ihrer Eltern, zum Heil der Seelen ihrer und ihrer Nachkömmlinge, und zur Hülfe der armen Leute des gedachten Hauses. Außer dem Ritter Droisecke von Kröchern waren nur Mannen der Vogtei Arneburg, darunter auch der Propst Johann von Seehausen, gegenwärtig[1]). Es ist dies die erste eigentliche Regentenhandlung Waldemars in den Landen Johanns, die erste in welchen er des edlen Fürsten Hermanns gedenkt.

Wir dürfen aber wohl annehmen, daß dieses einfachen Geschäfts wegen die Zusammenkunft Waldemars mit der Markgräfin Anna in Tangermünde nicht statt gefunden hat; sie mußte einen andern Grund haben. Außerdem war es gewöhnlich, Werke der Mildthätigkeit entweder in Zeiten der Noth und Gefahr, oder auch als einen Dank gegen Gott, nach einem frohen und erwünschten Ereignisse auszuüben, und da sich keine Noth ergiebt, die Herzen vielmehr durch den Frühling wie durch das Himmelfahrtsfest froh gestimmt waren, so glauben wir uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, Waldemars öffentliche Verlobung mit der Agnes habe in der ersten Maiwoche 1309 zu Tanger-

1) Gerken Cod. VI. 572. Der Name Doberin ist hier unrichtig Dobrun gedruckt. Beckmann Mark V. I. 2. 126.

münde statt gefunden. Dies wird dadurch fast zur Gewißheit erhoben, daß Waldemar in einer am 14. Mai ausgestellten Urkunde den Markgrafen Johann seinen Schwager nennt, was nie vor der Verlobung geschah; am 4. Mai fehlt dieser Beisatz noch, trotz der ehrenden Beiwörter, und somit war denn wohl jenes milde Werk der Ausdruck eines dankerfüllten Herzens. Es liegt etwas poetisch Ahnungreiches darin, den Brautstand mit dem Mai zu beginnen, den alle Minnesinger hoch feierten, und zugleich die Regierung eines anderen Landes anzutreten, und mit einem Werke der Barmherzigkeit den Anfang zu machen. Diese sinnige Tagewählerei begegnet uns öfter in Waldemars Leben, und ist einem romantischen schwärmerischen Gemüthe ganz angemessen.

Nunmehr aber, wo Waldemar das Wohl der Familie des Markgrafen Hermann zu dem seinigen machte, fanden auch die Städte in Folge der vorausgegangenen Verhandlungen, kein Bedenken, ihm als den Vormund Johanns zu huldigen, was sofort bei der Uebernahme der Vormundschaft geschehen wäre, wenn man die Rechtmäßigkeit derselben anerkannt hätte. Wir haben zwar keinen direkten Beweis für diese verweigerte Huldigung; allein sie ergibt sich genugsam aus dem Umstande, daß Waldemar bis dahin noch keiner der Ottonischen Städte ihre Privilegien bestätigt hatte, was jedesmal der Huldigung vorausgehen mußte, und daß er noch in keiner dieser Städte eine Regierungshandlung vorgenommen hatte.

Markgraf Waldemar bestätigte am 14. Mai zu Sandow den Städten Berlin und Kölln alle ihre Privilegien und Rechte, welche bei ihnen gebräuchlich sind, oder die sie durch Urkunden nachweisen können im Namen seines Schwagers Johann, dessen Vormundschaft er führt, und wenn derselbe, was nicht geschehen möge, ohne Erben versterben sollte, so will er sie gnädig bei allen ihren Privilegien, Rechten und Freiheiten erhalten, was er ihnen hiermit zusichert, und durch Anhängung seines Siegels bestätigt. Auch soll sein Schwager Markgraf Johann gehalten sein, wenn er mündig geworden ist, ihnen dasselbe durch seine Briefe zu bestätigen, in Kraft gegenwärtigen Schreibens [1]). Wörtlich dasselbe Schreiben erließ er, an demselben Tage und von demselben Orte, an die Stadt Salzwedel [2]). Ohne Zweifel haben auch die übrigen Ottonischen Städte von ihm Bestätigungen ihrer Privilegien erhalten; sie sind

1) Buchholz IV. 168.
2) Lenz Urk. 180. Beckmann Mark V. I. 2. 17. Becmann. enucleat. 106.

aber noch nicht bekannt geworden. Am 18. Mai, dem Pfingsttage, war er wieder in Tangermünde, und erließ hier eine Verordnung wegen der Leinweber in Stendal, die hier bereits eine Innung besaßen[1]), während sie in den übrigen Theilen der Mark als unehrlich betrachtet wurden, und erst viel später, nämlich im Jahre 1468 durch Kurfürstlichen Befehl in der ganzen Mark als ehrlich, und den übrigen Handwerkern gleich erklärt wurden[2]). — Uebrigens wird Nikolaus von Buch als Truchseß bezeichnet.

Das Kloster Chorin war wegen der Fischerei auf dem See Parstein angefochten werden. Am 7. Mai stellten deshalb die Ritter Gerhard von Valkenberg, Henning von Buntfeld, und die Knappen Heinrich von Ribow, Dietrich von Oderberg und Heinrich, Sohn des Albero von Oderberg ein gerichtliches Zeugniß aus, daß Albero von Oderberg in ihrer Gegenwart bekannt habe, wie er mit Einwilligung seiner Erben der Kirche zu Chorin die Fischerei auf dem See Parstein mit allen Rechten verkauft habe[3]). Ueberall finden wir diesen See, wie das Dorf Parstein geschrieben, und Barsdin genau davon unterschieden.

Am 14. Juni befand sich Markgraf Waldemar zu Angermünde, wo er dem Niklas von Berlin und Johann von Ergestede die Münze zu Prenzlau auf sechs Jahre verpachtete. Er erließ zugleich Bestimmungen wegen der Münze, aus welchen man das damalige Verhältniß ziemlich genau kennen lernt. Die Urkunde ist um so wichtiger, als sie das älteste bekannte Münzreglement in der Mark enthält. Sie stellt Folgendes fest.

1) Es soll mit der Münze wie bisher gehalten werden, daß nämlich jede Mark fein und rein nur ein Loth und 4 Pfennige Zusatz enthalten soll. (Die 4 Pfennige müssen ein Druckfehler oder Lesefehler sein, denn sie geben keinen Sinn, da Pfennige kein Gewicht ausdrücken. In der That wurde das Silber damals 15 löthig ausgemünzt).
2) Es sollen 28 Schillinge und 4 Pfennige eine Mark wiegen. (Dies ist das Bruttogewicht. Ein Pfund oder 20 Schillinge enthielten daher so viel Silber, als jetzt in 9 Thlr. 7 Sgr. $11^1/_3$ Pfen. enthalten sind. Ein Schilling oder 12 Pfennige aber so viel, als jetzt 13 Sgr. $10^4/_5$ Pf.

1) Lenz Urk. 181. Becmannus enucleat. 106.
2) v. Raumer Cod. I. 242.
3) Gerken Cod. II. 450.

enthalten, und 1 Pfennig so viel, als in 1 Silbergroschen $1^{9}/_{10}$ Pfennigen enthalten sind).

3) Die neuen Pfennige sollen vom achten Tage vor dem Feste des heiligen Jacobs (also vom 18. Juli an) gäng und gäbe sein, und die alten verboten werden, und soll durch das ganze Jahr Niemanden erlaubt sein, etwas mit alten Pfennigen zu kaufen. (Jedes Stück Geld hatte damals nur in dem Jahre Geltung, in welchem es geschlagen war. Es wurden nur Pfennige gemünzt).

4) Eine Untersuchung der Münze soll nur in der Werkstatt der Münzmeister oder bei deren Wechslern vorgenommen werden.

5) Nur für diejenigen falschen Pfennige, welche sich bei den Genannten finden, sollen die Münzmeister Rede und Antwort geben, aber nicht für andere.

6) Begeht ein Münzmeister einen Unterschleif, so soll nur der Schuldige gestraft werden, die andern aber nicht dadurch leiden.

7) Es ist im ganzen Lande verboten, Pfennige einzuschmelzen, zu läutern, oder durch Schmelzen zu untersuchen, es geschehe denn mit der Münzmeister Willen und Genehmigung.

8) Goldschmiede können das Silber, das sie zu ihrer Arbeit nöthig haben, schmelzen, aber nicht mehr.

9) Weder Christen noch Juden sollen die schweren und leichten Pfennige durch die Wage, die man den Seiger nennt, untersuchen und aussuchen, bei schwerer Geld und Leibesstrafe. Von der Geldstrafe erhält der Angeber $^{1}/_{4}$, die Stadt in der es geschieht, $^{1}/_{4}$, der Markgraf die Hälfte.

10) Sollte innerhalb der gedachten Zeit zwischen Markgraf Waldemar und seinem Vetter Johann, was doch ferne sei, ein Krieg ausbrechen, der die Münzmeister hinderte, ihre Geschäfte zu verrichten, so soll ihnen Zeit nachgegeben werden, und während des Krieges zahlen sie keine Pacht.

11) Stirbt ein Münzmeister, so treten seine Erben in seine Stelle.

12) Niemand soll sich unterstehen, die Münze auf ihren Silbergehalt zu prüfen, als auf des Markgrafen ausdrücklichen Befehl. Wer dawider handelt, soll wie die Münzmeister bestraft werden.

13) In allen Brandenburgischen Landen sollen Pfennige ge-

schlagen, und mit diesen Handel und Wandel getrieben werden.

14) Sollten sich Leute finden, welche die schweren Pfennige, wovon 26 Schillinge eine Mark wogen, aussuchen, oder andere, welche etwa leichter, wovon 30 Schillinge eine Mark wogen, aussuchen, so sollen sie wie diejenigen bestraft werden, welche den Seiger gebrauchen.

15) Wer da verhindern sollte, daß die neuen Pfennige nicht am 18. Juli in Umlauf kommen, soll ausgepfändet werden[1]).

Wir sehen aus Art. 14, daß zu Waldemars Zeiten theils schwerere, theils leichtere Pfennige geprägt wurden. Es ist hier nicht die Rede von Pfennigen aus früheren Zeiten, denn diese galten gar nichts. Dies hatte in der unvollkommenen Fabrikation seinen Grund, indem man die Stückelung nicht in der Gewalt hatte. Von den schwereren enthielt, unter Voraussetzung gleichen Gehaltes, der Pfennig so viel Silber, als jetzt in $15^1/_7$ Pfennigen enthalten ist; von den leichteren so viel, als in $12^1/_{32}$ Pfennigen; oder 27,73 schwere Pfennige waren eben so viel werth, als 30,22 richtige, oder 32 leichte Pfennige, nämlich 1 Thaler 5 Silbergroschen unseres Geldes. Nach Waldemars Verordnung sollten alle für den Werth richtiger Pfennige angenommen werden, was den Betrügereien und der Willkür Thür und Thor öffnete, und im Verkehr eine Quelle steter Zänkereien und Streitigkeiten gewesen sein muß.

Waldemar war von Angermünde nach Frankfurt gegangen, und stellete am 5. Juni eine Urkunde aus, welche bemerkenswerth ist. Er macht in denselben allen Vögten, Untervögten, Städten und Dörfern in seiner Herrschaft bekannt, daß er die Wohlfahrt der Städte seines geliebten Vetters, des Markgrafen Johann, dessen Vormund er sei, betrachtet habe, und diesen folgende Gnade und Wohlthat erzeige. An welchem Orte auch in seinen Landen Verbannte oder Uebelthäter aus ihren Orten nach dem neuen Rechte ergriffen würden, da sollten sie ihnen (den Städten Johanns) ohne Verzug und Hindernisse ausgeliefert werden, weil er es der Gerechtigkeit wegen für nothwendig halte, daß die Bösen von den Guten gesondert werden. Wer dagegen handle, habe seine Ungnade zu fürchten. Diese Gabe und beson-

1) Sect. Prenzlau. I. 163.

dere Gnade wird so lange dauern, als es seinem Willen genehm und räthlich scheint[1]). Es war dies allerdings eine Gnade, welche er den Städten Johanns erwies. Criminalfälle gehörten nicht vor die städtischen Gerichte, sondern mit allen Gerichtsfällen vor das Gericht des Markgrafen und seiner Vögte. Dadurch, daß die in seinen Landen ertappten Uebelthäter nach dem neuen Rechte aus den Landen Johanns den Städten desselben ausgeliefert werden sollten, verlieh er ihnen zugleich das Recht, über sie zu richten, und die Gerichtsgefälle zu beziehen, doch gab er sein Recht nicht für immer aus den Händen, sondern nur auf eine Zeitlang.

An demselben Tage schlossen die Städte Brandenburg und Salzwedel in Bezug auf die durch Verbrecher, oder die Vorladung vor das Landgericht, entstehenden Kosten denselben Vertrag ab, wie er zwischen Brandenburg, Berlin und Kölln am 4. Mai abgeschlossen worden war. Er ist ihm wörtlich gleich, daher auch der Artikel wegen der durch Mächtige verübten Gewalt darin geblieben ist, der auf viele Fälle paßte[2]). Es beweiset dies aber alles, wie sehr die öffentliche Sicherheit noch gefährdet war. Des übergroßen Heeres der Vagabonden, wie es sich bei so mangelhaften polizeilichen Einrichtungen natürlich ergeben mußte, und durch die Einführung des neuen Rechtes noch vermehrte, konnte man trotz der großen Menge von Hinrichtungen nicht mächtig werden. — Genau dasselbe Bündniß schloß am 25. Juni auch Brandenburg mit Frankfurt[3]).

Im Jahre 1291 war auch der letzte Punkt, den die Christen noch im heiligen Lande bis dahin behauptet hatten, das feste Akkon, verloren gegangen. So vielfach auch die frühern Päpste versucht hatten, den Glaubenseifer der Christen durch neue Kreuzzugspredigten anzuregen, so wenig hatten diese doch gefruchtet; der Eifer war erkaltet, die Zeit für Kreuzzüge zu schwärmen, vorüber, ohne daß die Päpste es merkten, welche überhaupt das Unglück hatten, meistens zu spät geboren zu sein, und weit hinter dem Geiste ihrer Zeit zurück zu bleiben, gegen den sie eiferten, ohne ihn zu begreifen. Auch Papst Clemens V. glaubte im Jahre 1309 noch einmal das so oft angewandte Mittel versuchen zu müssen, er ließ das Kreuz durch die ganze Christenheit, und

1) Buchholz IV. 168 Fidicin Beitr. IV. 9.
2) Gerken Fragm. VI. 7. Lenz Urk. 919.
3) Ungedruckte Urkunde.

somit auch in der Mark predigen, um den Heiden das heilige Land zu entreißen. Die Predigten hatten auch den Erfolg, daß gar Mancher sein Weib verließ, und wiederum manches Weib ihren Mann, um sich dem Haufen der Kreuzfahrer anzuschließen. Es kam ein ganz ansehnlicher Haufen gemeinen und einfältigen Volks zusammen, um sich über Meer nach dem heiligen Lande zu begeben, doch reiseten sie planlos, weil es ihnen an Anführern fehlte. Kyrie eleison singend zogen sie durch die Städte; aber da Keiner wußte, was weiter geschehen sollte, entschloß sich ein großer und wohl bewaffneter Haufe, nach Avignon zu ziehen, wohin der Papst so eben erst seine Residenz verlegt hatte, die er bis dahin in Poitiers gehabt. Der Papst erschrak über die Menge bewaffneten und undisciplinirten Volkes, das seinen Pallast mit Geschrei umlagerte, und wußte nichts mit ihnen anzufangen; in der That hatte er diesen Erfolg der Kreuzzugspredigten nicht erwartet, wohl aber wunderte er sich über die weite Reise, die sie schon zurückgelegt. In seiner Verlegenheit ertheilte er ihnen Ablaß und seinen Segen, und schickte sie wieder nach Hause[1]). Die Sicherheit der Landstraßen hat durch sie gewiß nicht gewonnen.

In Pommern lag dem Deutschen Orden gar viel daran, sich den Besitz der drei eroberten Städte zu sichern, den er bis jetzt nur seinem Waffenglücke verdankte. Hier war es nun ein glücklicher Umstand, daß der Herzog Przemislav von Cujavien an den König Wladislav eine Schuldforderung von 4000 Mark hatte, ohne Aussicht zur Wiederbezahlung. Um sich bezahlt zu machen, trug er dem Landmeister den Verkauf des sogenannten Fischwerders, oder des Landes zwischen der Weichsel, Nogat und dem Haff an, der zu Cujavien gehörte, und dieser Kauf kam zu Stande, so wie der von neun Dörfern im kleinen Werder nördlich von Dirschau. Allein den wichtigsten Schritt that der Orden, um seine Herrschaft in Pommern festzustellen, indem er mit dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg über den Besitz der drei eroberten Städte und ihrer Stadtgebiete in Unterhandlungen trat, damit er sich durch Kauf ein förmliches Recht auf sie erwerbe. Die Verhandlungen hatten sich bis zum 13. September 1309 hingezogen. An diesem Tage kam zu Soldin ein Vertrag zwischen dem Markgrafen und dem Landmeister zu Stande, nach welchem jener dem Orden für die Kaufsumme von 10,000 Mark

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 192. Bothon. Chron. pictur. ap. Leibnitz Script. rer. Brunsvic. I.i. 373.

Brandenb. Silbers und Gewichtes die drei Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwetz nach ihren alten Landesgrenzen nicht nur überließ, sondern sich auch verpflichtete, dem Orden die Zustimmung über diesen Verkauf von dem Fürsten von Rügen und dem Herzoge von Glogau, weil sie beide gleichfalls Anrechte zu haben meinten, zu erwerben, auch die kaiserliche Bestätigung beizubringen, während dem Orden überlassen bleiben sollte, sich des Papstes Bestätigung auszuwirken. Man stellte den 2. Februar des folgenden Jahres als den Tag, bis wohin der Orden im ruhigen Besitze seiner Eroberungen bleiben, und die erwähnten Zustimmungen und Bestätigungen eingeholt sein sollten; wofern diese aber nicht erfolgten, so sollte der Kaufvertrag als aufgehoben betrachtet werden, um dann anderen Berathungen Raum zu lassen. Wladislavs angebliche Ansprüche auf Pommern blieben ganz unbeachtet[2]). Unstreitig handelte Waldemar recht, jene der Mark so fern gelegenen, schon verlorenen und schwerlich wieder zu gewinnenden Städte abzutreten.

Papst Clemens V. hatte im Juni 1309 dem Erzbischofe Johann von Bremen und dem Magister Albert von Mailand, Domherrn zu Ravenna und päpstlichen Kapellan, den Auftrag ertheilt, sich nach Livland zu begeben, und dort die genauesten Untersuchungen über alle dem Orden angeschuldigten schweren Verbrechen anzustellen, ihm aber Bericht zukommen zu lassen. In der Bulle führt er alle diese Anschuldigungen als Wahrheiten auf, und beseufzt sie schwer, selbst diejenigen, deren Ungrund ihm hinlänglich bekannt war, es spricht sich ein dem Orden sehr feindseliger Geist, und unverkennbar die Absicht darin aus, die beiden Geistlichen schon im Voraus gegen den Orden einzunehmen, und ihnen anzugeben, welche Berichte man erwarte. Der Geist, der sich in der Verfolgung der Tempelherrn geltend machte, und ungescheut seine Befangenheit zur Schau trug, gab sich auch hier zu erkennen, und nur zu sehr war zu befürchten, daß das Resultat dasselbe sein würde, denn die schwersten Beschuldigungen waren schon vor der Untersuchung als bewiesen festgestellt. Der eben erst erwählte Hochmeister, Siegfried von Feuchtwangen, hielt es jetzt für gerathen, den hochmeisterlichen Sitz von Venedig nach Preußen zu verlegen, und so die Kräfte des Ordens zu concentriren. Er wählte dazu die auf dem Uferberge der Nogat hoch-

2) Gerken Cod. VII. 121. Oelrichs-Dreger 43, 2 mal. Vergl. Voigt Preußen IV. 229. Anmerk. Riedel Cod. II. I. 283.

prangende Marienburg, die hierdurch die vornehmste aller Ordensburgen im Lande, und für letzteres von der größten Wichtigkeit wurde. Heinrich von Plötzke ward zum Großkomthur erhoben, indem die Würde eines Landmeisters nunmehr aufhörte.

Am 12. und 13. Juli war Markgraf Waldemar zu Mühlberg, wo er eine höchst wichtige Verhandlung mit dem Markgrafen von Meißen hatte, die einem Kriege vorbeugen sollte, welche wir aber erst später in ihrem Zusammenhange mittheilen können[1]). — Am 31. Juli finden wir den Markgrafen Waldemar zu Bautzen. Er verlieh hier, zugleich als Vormund Markgraf Johanns, den Bürgern von Bautzen die Freiheit, in den Haiden des Landes Bautzen Holz zu fällen, wie sie solche seit alten Zeiten hatten, doch sollten sie in der Haide Luthers von Scriversdorp nicht anders, als mit dessen Erlaubniß Holz fällen[2]).

Wir finden den Markgrafen Waldemar am 6. October entweder noch, oder abermals zu Soldin. Hier wurde eine Verhandlung zu Stande gebracht, die nicht unwichtig war. Die Güter des Bisthums Camin, welche unmittelbar mit (Hinter-) Pommern grenzten, und bis zum Gollenberge bei Cößlin reichten, hatten in dem Kriege der Markgrafen bedeutenden Schaden gelitten, und der Bischof trug bei ihnen auf eine Entschädigung an. Nach vielen Verhandlungen wurde am gedachten Tage zu Soldin zwischen dem Bischofe und seinen Domherren auf der einen, und dem Markgrafen mit seinen Mannen auf der andern Seite festgesetzt, daß der Markgraf dem Stifte als Eigenthum für immer das Land Nest abtritt. Was den halben See, der beim Hause lag, betrifft, so sollen die Ritter Lüdecke von Wedel der alte, Heinrich und Henning von Stegelitz und Henning von Blankenburg darüber schiedsrichterlich entscheiden, ob er dem Bisthume abzutreten sei, oder ob ihm eine andere Entschädigung gebühre. Die Grenze des Landes bildet die Grabow, von ihrem Ursprunge bis zum Meere. Die vorgenannten Schiedsrichter waren Zeugen[3]). — Zur Erläuterung diene Folgendes. Das Land Nest war ein Theil des Landes Dirlow in Pommern, welches von der Wipper bis zur Persante reichte. Dirlow war die uralte Burg der Stadt Rügenwalde, die schon früh abgebrochen wurde. Die östliche Grenze des Landes Nest ist in der Urkunde angege-

1) Riedel Cod. II. I, 281. f.
2) Oberlausitz. Urkunden-Verzeichniß I. 23. Riedel Cod. II, I. 283. (Nicht August.)
3) v. Raumer Cod. I. 28. Dreger-Oelrichs Urk. Verzeichn. 43.

ben, die westliche muß sich über den Gollenberg fort bis zum Meere erstreckt, und den Jamundschen See eingeschlossen haben. An ihm lag auf breiter zum Theil waldiger Landzunge das Schloß oder Haus Nest, unfern des jetzigen Dorfes Nest[1]). Der See, von welchem die Urkunde spricht, ist der Jamundsche See, dessen Hälfte dem Peter von Neuenburg gehörte, und dessen Söhne sie erst 1333 an die Stadt Cößlin verkauften[2]). Die andere Hälfte befand sich damals und später im Besitze der Barthusewitze und Bulgrinen, welche 1353 fünf Sechstel ihrer Hälfte ebenfalls an die Stadt Cößlin, und 1446 ihr auch das letzte Sechstel verkauften[3]). Somit scheinen die Schiedsrichter im J. 1309 dem Bischof den halben See abgesprochen zu haben.

Am 12. October war der Herzog Rudolph von Sachsen zu Berlin anwesend, wahrscheinlich zum Besuch. Es scheint, daß ihm Waldemar die Stadt Guben in der Lausitz verpfändet habe, denn Rudolph bestätigt ihr alle alten Rechte, und verspricht, sie nimmer von sich zu weisen[4]). Der Markgraf scheint nicht bei Gelde gewesen zu sein.

Markgraf Waldemar befand sich am 8. November zu Mechow, wo er eine Verhandlung mit dem Herzoge Otto von Lüneburg hatte, der zufolge er sich anheischig machte, das Schloß zu Hitzacker abzubrechen, und die Gräben des Schlosses und der Stadt zu ebenen, ein Beweis, daß Hitzacker damals zur Mark gehörte. Es soll am 7. Dezember ein Tag zu Vorsfelde abgehalten werden, um die Lande Vorsfelde, Brohme und Stelfelde in drei gleiche Theile zu theilen, von welchen jede Parthei eins wählen kann. Wem Brohme zufällt, der soll es nicht befestigen. Rückständige Kosten und Schäden der Mannen sollen auf einem besonderen Tage, am 30. November, zu Berge angebracht werden, und wer sich daran nicht begnügen will, soll befehdet werden[5]). Die Veranlassung zu dieser Theilung werden wir gleich kennen lernen.

Markgraf Waldemar war am 5. Dezember zu Liebenwalde; hier genehmigte er die Schenkung seines Ritters Pytzke von Lossow, der zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil dem Nonnenkloster bei Spandau den dritten Theil einer Last Heringe

1) Schwarz Geographie Norder-Deutschlands, 384.
2) Haken Fortsetzung der Gesch. v. Cößlin, 24.
3) A. a. O. 87, 89. Vergl. auch Haken Gesch. v. Cößlin 87—89.
4) Destinata litterar. I. 1080. Worbs Inventar. 122.
5) Riedel Cod. II. I. 284.

im Zolle zu Küstrin jährlich zu erheben ausgesetzt hatte, welche Hebung der Markgraf dem Kloster vereignete[1]).

Auch den 7. Dezbr. finden wir den Markgrafen in großer Gesellschaft im Schlosse zu Liebenwalde, wo man sich, wie es scheint, der Jagd im Werbellin wegen versammelt hatte. Es sind bei ihm die Grafen Burchard und Ulrich von Lindow, Nikolaus von Buch, Hoftruchseß, Henning von Blankenburg, Henning von Stegelitz, Busso Grewelhut, Henning und Heidenreich von Benz, der Schenk Berthold, Dietrich und Gerhard von Kerkow, sämmtlich Ritter, und der Propst von Gransee. Er bestätigte hier den Eingesessenen des Landes Gardelegen die Bedefreiheit, welche er und Otto denselben im J. 1305 verkauft hatten, weil die Armuth des Landes und dessen Verheerung im Kriege, so wie die Zahlung außerordentlicher Beden sie gar zu sehr erschöpft hatten. Trotz dieser Armuth bestätigte er ihnen diese Freiheit nicht, ohne sich einen Nachschuß von 400 Mark zahlen zu lassen[2]).

An der Grenze der Altmark von der Ohre durchströmt, lag das Land Brome, aus dem gleichnamigen Flecken und einer Anzahl Dörfern bestehend. Es gehörte früher zu Braunschweig; weil aber der Herzog von Braunschweig, Heinrich der Wunderliche, von da aus Räuberei getrieben hatte, so verbanden sich die Markgrafen von Brandenburg mit dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Otto dem Strengen, und nahmen es ihm im Jahre 1287 ab. Seit der Zeit besaßen Brandenburg und Lüneburg das Land Brome gemeinschaftlich. Da dies jedoch seine Unbequemlichkeiten hatte, so fanden sich am 8. Dezember 1309 Herzog Otto von Lüneburg und Markgraf Waldemar, der früheren Verabredung gemäß, zusammen, und theilten das Land. Lüneburgisch wurde: das Dorf Stellefeld, der Hasenwinkel, die Dörfer Ehra, Wesdorf, Schwenkendorf, Kliverde und Wellekamp. Die Haselbeck soll die Grenze zwischen Vorsfelde und Stellfelde bilden. Brandenburgisch blieb: Haus und Stadt Vorsfelde, das Gericht zu Himbeerg, der Werder zu Vorsfelde, und die Stadt Brome mit dem Lande. Der Herzog kann in seinem Theile, wo er will, eine Veste bauen, aber nicht mehrere. Keiner soll ohne Erlaubniß in des Andern Heiden jagen ꝛc. Waldemar hing sein Siegel zugleich als Vormund Johanns daran[3]).

1) Urkunden-Anhang No. XVIII.
2) v. Ledebur Archiv XII. 55.
3) Lenz Urk. 184. Beemann. enucleat. 79. Riedel Cod. II. I. 285.

Das Verhältniß Markgraf Waldemars zu seiner Verlobten war inzwischen ein völlig klares geworden, und wenn nicht früher, so fiel der Schleier des Geheimnisses jedenfalls mit Markgraf Ottos mit dem Pfeile Tode. Agnes war jetzt etwa zwölf Jahre alt, und die Zeit der Vermählung rückte näher. Da aber Waldemar mit seiner Verlobten im verbotenen Grade verwandt war, so mußte zuvor der päpstliche Dispens eingeholt werden. Waldemar schrieb deshalb an den Papst Clemens V., und dieser ertheilte von Avignon aus am 9. November den Dispens, den wir, seiner Wichtigkeit wegen vollständig kennen lernen müssen. Er lautet:

Clemens ꝛc. dem geliebten Sohne und edlem Manne Waldemar, Markgrafen zu Brandenburg, und der geliebten Tochter in Christo, dem edlen Weibe Agnes, Markgräfin zu Brandenburg. Die umsichtige Güte des apostolischen Stuhles mäßigt zuweilen die Strenge durch Sanftmuth, was zwar der Ernst des Rechts verbietet, aber die Gnade der Frömmigkeit nachsieht, wenn sie nach Ansicht und Beschaffenheit der Geschäfte und Zeiten solche im Hinblick auf Gott heilsamst ausführt. Eure uns eingereichte Bitte enthält, daß vormals eure beiden Eltern, als sie noch lebten, um der schweren Zwietracht und den Kriegen zu steuern, welche seit Alters herrschten, und damals unter euch immer mehr zunahmen, dazu schritten, euch gegenseitig ehelich verbinden zu wollen, zu welchem Ende sie gegen sich große Strafen zu Hülfe nahmen, Bürgen stellten, und Bürgschaften wie Eide leisteten. Als nachher besagte Eltern von dieser Welt schieden, und dies zu eurer Kenntniß gekommen war, wolltet ihr die Gefahren besagter Kriege vermeiden, und fürchtetet, jenen Versprechungen, Bürgschaften und Sicherstellungen entgegen zu handeln, obschon der eine im dritten, der andere im vierten Grade der Seitenverwandtschaft wissentlich gegenseitig verwandt war, wenn ihr das bestehende Eheversprechen einander nicht hieltet, und nachher die körperliche Verbindung nicht folgen ließet. Weil aber dem die Verwandtschaft sich als Hinderniß entgegenstellt, und ihr in solcher Ehe nicht ohne gesetzliche Dispensation besagten Stuhles bleiben könnt, so habt ihr uns demüthig gebeten, daß wir euch deswegen würdigen mögen, euch mit dem Gegenmittel einer geeigneten Dispensation zu versehen. Weil wir nun in dieser Angelegenheit euer Heil mit väterlichem Wohlwollen wahrnehmen wollen, sind wir euern Bitten geneigt, und damit die Verwandtschaft euch nicht

hindernd entgegenstehe, und ihr in besagter Ehe bleiben könnt, dispensiren wir euch aus besonderer Gnade in apostolischer Auctorität, und ernennen die in dieser Ehe von euch erzeugten oder zu erzeugenden Kinder als legitim aus apostolischer Machtvollkommenheit. ꝛc. Gegeben zu Avignon den 5ten Idus des Novembers im fünften Jahre[1]). — Daß die Ehe noch nicht im rechtlichen Sinne geschlossen war, ergiebt sich aus der Urkunde deutlich; im kirchlichen Sinne war ede Ehe schon durch das Verlöbniß geschlossen, wenn auch noch nicht vollendet. — Der Großvater Waldemars, und der Urgroßvater der Agnes waren Brüder gewesen.

Am 30. Dezember war Waldemar in Guben, und ertheilte als Vormund Johanns, dem Rathe und allen Bürgern der Stadt Guben die Erlaubniß, ein Vierteljahr lang Wein und Bier durch die ganze Stadt zu verkaufen[2]). Beides durfte, wenn es nicht einheimisch war, nirgends anders, als im Rathskeller verkauft werden, und Jeder, der von auswärts Bier oder Wein nach der Stadt brachte, mußte Beides gegen Preise, welche der Rath festsetzte, daselbst ausschenken, oder gegen Zahlung einer starken Abgabe weiter führen. Waldemars Erlaubniß hob diese Beschränkung für ein Vierteljahr auf. Worbs hat sich in den Sinn dieser Urkunde nicht finden können, weil ihm die Verkaufsverhältnisse unbekannt waren. Friedrich von Alvensleben, Droisecke, und Christian von Gerhardsdorf waren anwesend, so wie der Marschall Redeco.

Den 20. Dezember erließ der Rath von Strausberg für die dortigen Schlächter folgende Bestimmungen. Die Fleischscharren, welche der Rath ehemals (olim) auf seine Kosten erbaut hat, überläßt er den Schlächtern unter den Bedingungen, daß sie in jedem Jahre 12 Schillinge, sechs zu Ostern, sechs zu Johannis, als Erbpacht zahlen, so daß dieselbe auf die Söhne, Töchter und Ehefrauen des Raths übergeht. Stirbt ein Schlächter, so haben die Frau und die Söhne innerhalb drei Monaten sich zu berathen, ob sie die Scharre verkaufen oder wieder besetzen wollen, damit der Zins nicht leide; vernachlässigen sie dies, und verkaufen sie nicht innerhalb drei Monaten, so soll der Rath sie verkaufen, und das Geld für die Erben und Nachgelassenen der jetzigen

1) Riedel Cod. II. I. 285.
2) Wilkii Ticemann. c. d. 207. Worbs Invent. 123. Riedel Cod. II. I. 286.

Rathsmannen verwalten. Will irgend ein Schlächter seine Scharre verkaufen, so kann dies nur vor dem Rath geschehen, der sie auch übergiebt. Ist einer vielleicht genöthigt, wegen Todschlag oder anderer unvorhergesehener Zufälle aus der Stadt zu fliehen, und seine Scharre wird innerhalb eines Jahres nicht vor dem Rathe gekauft, so wird sie letzterem ledig. Wenn Jemand wegen Armuth und Schulden, die den Werth seiner Scharren übersteigen, aus der Stadt entflieht, so gehen diese unter allen Umständen auf den Rath über, und sind ihm erledigt. Streng wird eingeschärft, daß die Schlächter in ihren Scharren kein stinkendes, verdorbenes, sophistisches (sophisticas) Fleisch zum Verkauf stellen. Auch sollen sie keine neue Statuten unter sich errichten in der Stadt, oder mittheilen; geschähe es, so würde der Rath darüber richten, wie es ihm am Besten scheint. Ist eine Scharre auszubessern oder zu bauen, so thun das die Schlächter auf eigene Kosten. Keiner aber darf seiner Scharre wegen Schulden eine bleibende Last auflegen. Die Namen der hierbei betheiligten Rathmanne und Bürger, denen die Scharren gehörten, sind aufgeführt[1]).

Ein großer Sturmwind hatte in diesem Jahre bedeutenden Schaden gethan, und besonders an der Ostsee allenthalben viele Kirchen Thürme und Häuser umgeworfen, auch den südlichsten Theil der Insel Rügen dermaßen überschwemmt und mittelst des Wassers fortgespült, daß seit dieser Zeit die Insel Ruden von Rügen getrennt, und an der Stelle ehemaligen Landes das Neue Tief entstanden ist. Früher war der Ruden von Rügen nur durch ein Gewässer getrennt, das man überschreiten konnte, weshalb auch die Bauern des Dorfes Zicker auf Rügen zu Fuß dahin gingen, und das Land bestellten. Jetzt fahren große Schiffe über dies ehemalige Land hinweg.

Aus den ersten Monaten des Jahres 1310 erfahren wie aus der Mark nur wenig. Markgraf Heinrich leistete am 2. Febr. Verzicht auf das Witthum seiner Gemahlin Agnes, das von ihrem ersten Gemahl Heinrich von Hessen herrührte[2]). In Folge des Versprechens Markgraf Waldemars an den Deutschen Orden, die Verzichtleistungen der schlesischen Herzoge bis zum Anfang des Februars auf die verkauften Pommerschen Städte herbeizuschaffen, stellten am 8. Januar die Herzoge Heinrich, Konrad und Boleslaus von Schlesien

1) Urkunden-Anhang No. XIX.
2) Riedel Cod. II. I. 287.

und Herrn von Glogau das Bekenntniß aus, daß sie kein Recht im Lande Pommern mehr behaupten, sondern denjenigen Theil desselben, den sie bisher im Besitz gehabt haben, ihren Schwägern den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg, kraft deren Besitzrechtes, zurückgeben wollten[1]). Witzlav von Rügen zögerte, die Verzichtleistung auszustellen, bis zum 12. April[2]).

Markgraf Waldemar bestätigte am 16. Februar zu Frankfurt die vom Markgrafen Otto zum Besten des Klosters Riddagshausen im Herzogthum Braunschweig ertheilte Befreiung der Einwohner zu Wobeck vom Gauding und den Gerichten zu Schöningen, und überließ zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile alle in dem Dorfe besessenen Rechte dem Kloster[3]).

Am 23. Februar überließ Heinrich und Friedrich von Alvensleben dem Hause des Deutschen Ordens zur Commende Bergen bei Seehausen im Magdeburgischen das Patronat der Kirche zu Groß Rodensleben, wie die Markgrafen von Brandenburg solches früher besaßen, und den von Alvensleben schenkten, unter der Bedingung einer beständigen Fürbitte für die Markgrafen Otto und Hermann von Brandenburg, und für die genannten von Alvensleben[4]).

Am 4. April stellte der Rath von Havelberg eine Urkunde für die dortigen Schlächter aus. Er verkaufte ihnen 22 Scharren oder Läden erblich und ewig unter folgenden Bedingungen. Es sollen nicht mehr noch weniger als 22 Scharren in Havelberg sein, und von diesen haben die Schlächter jährlich 22 Schillinge Zins zu bezahlen. Wird ein Schlächter wegen Ungebühr verurtheilt, so kann er wohl sein Amt, aber nicht seine Scharre verlieren. Stirbt ein Schlächter ohne rechte Erben, so behält die Wittwe die Scharre ein Jahr lang; sind aber rechte Erben, z. B. Söhne da, die erben die Scharre, und bis zu mündigen Jahren soll sie ihnen unverrückt bleiben. Kein Bürger oder Fremder darf zu Havelberg zerhauen Fleisch verkaufen, ausgenommen am Montag nach Palmsonntag. Kein Garkoch oder Garbräter in der

1) Gerken Cod. VII. 124. — Riedel Cod. II. I 289. Voigt Preußen IV. 264 hat das Datum unrichtig auf den 1. März bestimmt. Das Wort Schwager kann hier nur auf Markgraf Johann direkten Bezug haben, dessen Schwester Mechthild demnach damals schon mit Herzog Heinrich von Sagan und Glogau verlobt oder verheirathet gewesen sein muß. Waldemar konnte nur Schwager heißen, weil er mit der Schwester der Mechthild, Agnes, verlobt war.

2) Riedel Cod. II. I. 289.

3) Riedel Cod. II. I. 287.

4) A. a. O. 288.

Stadt soll roh Fleisch verkaufen. Aber alle Schlächter haben das Recht trockne Fische und Heringe zu verkaufen, wenn sie beim Meisterwerden dem Gewerk einen Schilling erlegen. Wenn das Rathhaus in Havelberg zu bauen ist, so hat der Rath nur das Dach, die Statuen und die Steine oder Pforten an den Scharren zu bauen, alles Uebrige haben die Schlächter auf eigene Kosten zu erbauen. Kein Fleischer soll Gesalzenes oder Sülze in der Scharre verkaufen, auch soll jeder sein Fleisch in den Scharren, drei Tage dastehend verkaufen. Die Fleischer sollen ihre Scharre mit allem Rechte von der Stadt besitzen, wie sie sie vor dem Kaufe inne gehabt[1]). — Es bestätigt auch dies wieder, was wir früher über die große Anzahl der Schlächter in den Städten, und den unmäßigen Fleischverbrauch gesagt haben; 22 Schlächter sind für Havelberg sehr viel.

Heinrich von Meklenburg, Herr des Landes Stargard, hatte seine einzige Tochter Mathilde mit dem Herzoge Otto von Lüneburg, dem Sohne Otto des Strengen, verlobt, und die Hochzeit auf den Monat März 1310 angesetzt. Er hatte seine Hauptstadt Wismar zum Orte des Festes ersehen; leider aber herrschte zwischen der Stadt und dem Herrn schon lange eine große Spannung, welche durch eine erfolgte Aussöhnung nur scheinbar ausgeglichen war. Heinrich litt an stetem Geldmangel, und hatte in der Stadt seine wichtigsten Herrenrechte verkauft, wodurch sein Ansehn in den Augen der Bürger gesunken, und er in eine drückende Abhängigkeit gerathen war, welcher gegenüber die stolze stark befestigte und mit den Seestädten Rostock, Stralsund und Greifswald verbündete Stadt ihre eigene Macht, Wichtigkeit und Unabhängigkeit nur um so mehr fühlte. Erst am 20. Dezember 1308 hatte sie sich noch mit den drei genannten Städten gegen alle feindlich gesinnten Fürsten verbunden. Heinrich rechnete jedoch auf die Aussöhnung, und wandte sich mit dem Begehr an den Rath von Wismar: zu gestatten, daß er zur Vermählungsfeier seiner Tochter seine Hofhaltung daselbst aufschlage. Das ehemalige daselbst vorhanden gewesene fürstliche Schloß war von der Stadt gekauft, und abgebrochen worden. Auf das Begehren Heinrichs ging die Stadt aber nicht ein; sie war vielmehr keck genug, ihre Thore zu schließen, und ihrem Landesherrn zu erklären: sie könne das nicht gestatten, bei solchen Gelegenheiten

1) Riedel Cod. I. 27.

käme eine große Zahl von Fürstendienern in die Stadt, welche sich oft unnütz betrügen, es könnte darüber zu Schlägereien kommen, und das Ganze sei zu gefahrdrohend.

Einen so rebellischen Geist hatte Heinrich in seiner Hauptstadt nicht erwartet; er entbrannte in Zorn, und schwur, ihr diese Beschimpfung zu gedenken. Für jetzt mußte er jedoch erst die Hochzeit seiner Tochter ausrichten, und beschied nun im März alle seine Hochzeitgäste nach der Stadt Sternberg. Als die Feier geendigt war, trug er den versammelten Fürsten, Rittern und Mannen die ihm widerfahrene Kränkung vor, und forderte sie zu gemeinsamer Rache auf [1]). Allein er schrieb auch an den König Erich von Dänemark, und bat um seinen Beistand, da es nöthig sei, den rebellischen Geist der Seestädte zu dämpfen, den er selber von Rostock her genugsam kenne. König Erich ergriff die Gelegenheit mit Freuden, da er Rostock schon längst eine Züchtigung zugedacht hatte, und mit den anderen Seestädten und ihrem kecken hochfahrenden Sinne sehr unzufrieden war. So versprach er denn sofort, sich mit Heinrich zu verbinden. Allein er machte diesen darauf aufmerksam, daß es nöthig sei, den Markgrafen Waldemar von Brandenburg für ihr Bündniß zu gewinnen.

Dies war in der That ein sehr kluger Rath. Unsere Leser erinnern sich aus dem Früheren, daß Markgraf Hermann in seinem Kriege mit Niclot dem Kinde bereits Rostock belagert und unterworfen, daß aber alsdann Niclot sich an Dänemark gewandt, und dem Könige Erich als seinem Lehnsherrn gehuldiget hatte, worauf dieser den Markgrafen vertrieben, und Rostock belagert und eingenommen, weil es ihn nicht als Herrn anerkennen wollte. Diesen Geist der Widerspenstigkeit hatte es beibehalten. Seit jener Zeit stand Brandenburg zu Dänemark, ungeachtet der Verwandtschaft ihrer Fürsten, in einem sehr kühlen Vernehmen; nur zu sehr war zu besorgen, daß Waldemar, dessen Kriegslust bekannt war, bei einem Angriffe Dänemarks und Meklenburgs gegen Wismar und Rostock nicht ruhig sitzen, sondern seine Rechte auf Rostock geltend machen würde; noch mehr aber mußte man fürchten, daß Rostock ihn selber dazu aufrufen und sich mit ihm verbinden würde. Es galt, dem zuvor zu kommen, und einen so mächtigen Gegner für sich zu gewinnen. König Erich meldete daher dem Herrn Heinrich: er sei Willens im April selber nach

1) v. Lützow Mecklenburg I. 86.

Rostock zu kommen, dann wollten sie in Ribnitz zusammentreffen, wohin sie gemeinschaftlich den Markgrafen Waldemar einladen wollten, um mit ihm die weiteren Maaßregeln zu besprechen.

Wohl mag Waldemar die Einladung mit einiger Verwunderung empfangen, und Anfangs angestanden haben, ihr Folge zu leisten. Allein wie oft beim Schwanken irgend ein sonst wenig beachteter Umstand bestimmend einwirkt, und Neigungen oft mehr entscheiden, als Grundsätze, so scheint es auch hier geschehen zu sein. Waldemar hatte schon längst mit heißer Sehnsucht gewünscht, Ritter zu werden. Nach den damaligen Ansichten konnte man den Ritterschlag nur von einem im Range höher Stehenden erhalten; dazu hatte sich Waldemarn bis jetzt die Gelegenheit nicht dargeboten. Hier ergab sie sich nun ungerufen, und er beschloß, sie zu benutzen.

Die eigentliche Ritterwürde hatte sich während der Kreuzzüge ausgebildet, und in Deutschland zeigt sie sich erst entschieden mit dem Beginn des 13ten Jahrhunderts, doch anfangs nur selten. Es war ein Orden mit bestimmten Statuten, Grundsätzen und äußeren Auszeichnungen geworden, zu dem man nicht geboren wurde, obgleich eine rittermäßige Geburt fast in allen Fällen Bedingung zur Erwerbung war. Er bezeichnete die Meisterschaft in der Kriegerwürde, und der ritterliche Gürtel, die goldenen Sporen, das Wort Herr vor dem Namen, das Wort Ritter (miles) hinter demselben, so wie die Bezeichnung Ehrbarer (honorabilis) oder Ehrwürdiger (venerabilis), oder bei Personen des hohen Adels auch wohl Erlauchter (illustris), waren seine äußeren Kennzeichen. Bei allen Gelegenheiten, in der Schlacht wie bei Festen, erhielten die Ritter die besten, so wie die Ehrenplätze. Es knüpften sich hohe Vorstellungen an diese Würde; der Ritter symbolisirte den Inbegriff aller den echten Mann zierenden Tugenden. Wer nicht zum Ritter geschlagen wurde, blieb sein Lebelang Knecht oder Knappe, er mochte so alt, oder so hoch geboren sein, als er wollte, ja selbst wenn er Heerführer war, und auch der ärmste Ritter galt in den Augen der Menge als vorzüglicher, denn er. Daher galt die Rittterwürde als eine höchst beneidenswerthe, und ein Heer wie ein Hof erhielt erst durch die Ritter Würde, Glanz und Bedeutung. Darum drängten sich selbst Fürsten dazu, und hielten sich durch sie hochgeehrt. So waren die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, die Voreltern Waldemars, im J. 1231 zu Rittern geschlagen worden, und Graf

Wilhelm von Holland hatte nach seiner Erwählung zum deutschen Könige sich, ehe er sich krönen ließ, zum Ritter schlagen lassen. Wie hätte Waldemar, dem die ritterlichen Tugenden als die höchsten galten, sich diese Würde nicht mit allen Kräften seiner Seele wünschen sollen? Deshalb nahm er die Einladung an, und reisete nach Ribnitz.

Wir finden unsern Markgrafen Waldemar, wie es scheint, am 31. März zu Tribsees, wo er mit dem Fürsten Witzlav von Rügen eine Verhandlung hatte, deren eigentlicher Inhalt nicht bekannt ist; allein Witzlav zahlte ihm die Summe von 2000 Mark Silbers wegen seiner Bürger, und Waldemar quittirte darüber[1]).

Die Urkunde selber ist nach einem Copialbuche gedruckt, und überaus kurz. Nach der Abschrift ist sie von 1313 feria tercia post Letare, und das wäre der 27. März 1313. Ist dies richtig, so erscheint sie ohne allen Zusammenhang mit den Begebenheiten; außerdem war Waldemar urkundlich am 25. März 1313 in der Stadt Brandenburg, und kann am 27. März nicht schon zu Tribsees mit Witzlav diese Verhandlung abgeschlossen haben. Es ergiebt sich ferner nirgend, daß Waldemar damals im Auslande gewesen sei, noch was ihn nach Tribsees geführt habe. Viel wahrscheinlicher ist sie von 1310, und in diesem Falle ist sie am 31. März ausgestellt, welches der Dienstag nach Lätare war. Jahreszahl und Datum haben wahrscheinlich in der Urkunde heißen sollen: Datum anno domini M° CCC° X°. III feria post Letare; der Schreiber aber vergaß, daß er die III schon geschrieben, und setzte sie noch einmal, nämlich feria tercia post Letare.

König Erich war bereits in den ersten Apriltagen zu Ribnitz; in die Zeit zwischen dem 1sten und 12ten April fält Markgraf Waldemars Anwesenheit daselbst. Es fanden sich ferner daselbst ein Fürst Witzlav von Rügen, Fürst Heinrich von Meklenburg und Stargard[2]), Herzog Wartislav von Stettin, Graf Albrecht von Anhalt, Graf Heinrich von Regenstein und Andere. Hier wurde nun der Plan gemacht, die beiden Städte zum Gehorsam zu bringen und zu demüthigen. Indessen kam es darauf an, daß Rostock sich erst in ähnlicher Weise bloß gab, wie es Wismar gethan hatte; zu bezweifeln war nicht, daß Rostock bei

1) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 48. Sell Pommern I. 458. Anmerk. Riedel Cod. II. I. 493.

2) Lützow Mecklenburg I. 88. Anm.

gleicher Veranlassung eben so wie Wismar gehandelt haben würde. Es kam darauf an, daß König Erich als Herr der Stadt Rostock irgend eine Festlichkeit daselbst veranstaltete; weigerte sich die Stadt in ähnlicher Art, wie Wismar, so war Grund genug geboten, beide Städte zu züchtigen, und Markgraf Waldemar sagte für diesen Fall seine Hülfe zu, ohne eine andere Bedingung daran zu knüpfen, als die, daß der König Erich ihn nebst 99 seiner Mannen, worunter 20 Fürsten und Herren, zu Rittern schlüge[1]), gewiß eine höchst romantische Bedingung.

Schwerlich hatte König Erich auf eine so große Bereitwilligkeit und eine so wohlfeile Hülfe gerechnet. In der Freude seines Herzens beschloß er, die Sache höchst festlich, und die Feierlichkeit eines Königs würdig zu veranstalten. Er wollte einen großen Fürstenhof nach Rostock ausschreiben, das heißt, eine Zusammenkunft von Fürsten und Edeln, bei welcher alle möglichen Festlichkeiten und Ergötzlichkeiten stattfinden sollten, und wobei alle Theilnehmer im höchsten Glanze erschienen. Diese Festlichkeiten sollten vier Wochen lang währen, und zugleich die Falle sein, in welche Rostock sich finge. Für den Fall, wo Rostock sich weigerte, die Fürsten aufzunehmen, wollte man vor den Thoren bleiben, und ein Lager aufschlagen, zu welchem Ende es nöthig sei, das Fest in der schönsten Jahreszeit zu feiern. Da aber bis zum bevorstehenden Sommer nicht Zeit genug sei, um alle Vorbereitungen in der beabsichtigten Weise zu treffen, so müsse man den Juni des nächsten Sommers 1311 dazu bestimmen, bis dahin wolle er wacker dazu arbeiten lassen, und jeder seiner Gäste möge dasselbe thun.

Noch am 12. April befanden sich die Herrschaften in Ribnitz. An diesem Tage verpfändete der König dem anwesenden Fürsten Witzlav von Rügen die noch übrige Hälfte des Landes Gnoien für 2000, so wie die Städte und Lande Sülte und Marlow für 5000 Mark Silbers, und dieser versicherte ihm dagegen, auf den unbeerbten Abgang seines Mannsstammes, die Succession in allen Rügenschen Landen. Der König übernahm auch verschiedene Schulden der Stadt Rostock, womit sie den Unterthanen der Herzoge Otto von Stettin, Waldemars und Erichs von Schleswig, die wie es scheint ebenfalls zugegen gewesen,

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 194. Frank Meklenburg V. 206, 207.

verhaftet waren, und verschaffte sich dadurch die Beistandsversicherung der Herzoge[1]).

Noch denselben Tag reisete Waldemar von Brandenburg in Gesellschaft Fürst Witzlavs von Rügen, des Grafen Albrecht von Anhalt und Anderer ab. Waldemar hatte die Gelegenheit benutzt, um von dem Fürsten Witzlav dessen Verzichtleistung auf Pommern, welche er dem deutschen Orden versprochen hatte, und deren Einlieferungstermin bereits verflossen war, zu erhalten; es muß ihm aber erst jetzt unterwegs gelungen sein, ihn dazu zu bewegen. In Tribsees, 4½ Meilen von Ribnitz auf dem Wege nach der Mark und in Witzlavs Grenzfeste, stellte dieser dem Markgrafen Waldemar die gewünschte Verzichtleistung auf Pommern zu Gunsten des deutschen Ordens noch an demselben 12. April aus. Unter den Zeugen sind als gegenwärtig genannt: Waldemar Markgraf von Brandenburg, Graf Albrecht von Anhalt, Herzog Wartislav von Stettin, Graf Heinrich von Regenstein u. A.[2]). König Erich befand sich am 16. April zu Rostock, wo er eine Urkunde ausstellte[3]), und Heinrich von Meklenburg war bei ihm[4]).

Nichts in der Welt hätte das Herz unseres Waldemars in eine so freudige Bewegung versetzen können, als die Vorstellung von dem von König Erich anberaumten Feste. Seltener als jetzt bot sich damals die Gelegenheit, die irdische Herrlichkeit in voller Glorie leuchten zu lassen; aber wenn es geschah, fand man auch dafür weit kräftigere Herzen und frischern Sinn, welche im Vollgenusse des Augenblicks jede herbe Erinnerung aus der Vergangenheit, jede drohende Furcht vor der Zukunft weit von sich warfen, und mit der Empfänglichkeit des Kindes, wenn auch nicht mit seiner Unschuld, sich allen freudigen Eindrücken hingaben, und den Becher der Lust bis auf die Hefen leerten. Waldemar hatte ein ganzes Jahr lang Zeit, in den Vorstellungen all der Pracht und Herrlichkeit zu schwelgen, welche dieses Fest entwickeln würde, und die glänzende Rolle zu durchdenken, die er selber dabei zu

1) Rudloff Handbuch der Meklenb. Gesch. II. 203 und die dort angeführten Quellen. Schroter Rostockfche Chronik in der Anmerk. S. 5.

2) Voigt Gesch. Preußens IV. 264 Anmerk. 2. Lucas David B. VI. 68. Riedel Cod. II. I. 289.

3) Schröder's Papistisches Meklenburg 916.

4) Lützow Gesch. Meklenb. II. 88. Anmerk. Gerken hat in seinen Vermischten Abhandlungen I. 148. diese Zusammenkunft zu Ribnitz viel zu voreilig geläugnet, weil er die darauf bezüglichen Urkunden nicht kannte, und Andere haben ihm dies nachgeschrieben.

übernehmen gedachte. Etwas noch nie Gesehenes, nicht Dagewesenes sollte geschaffen werden, wovon noch Kinder und Kindeskinder reden würden, dem Merkbuche der Zeit wollte er eine goldene Zeile einfügen. Hier winkte ihm die höchste Ehre des Namens in ihrer stralenden Glorie, und neun und neunzig seiner ihm wertheften und liebsten Mannen durfte er daran Theil nehmen lassen, und dadurch Treue und Anhänglichkeit auf die glänzendste Weise belohnen. Wen er dieser Ehre für werth halten würde, das war ihm freigelassen; ein Jahr lang hatte er Zeit, darauf prüfend seinen Hof und seine Mannen zu mustern, und von recht vielen durfte er erwarten, daß sie bis dahin alles anwenden würden, um sich ihm zu empfehlen; dies war nicht die unbedeutendste Seite der Sache. Aber welche Ehre auch für seine Mannen, so viele Ritter unter sich zu zählen, welch eine Ehre für ihn, an ihrer Spitze zu stehn, welch einen Glanz mußten sie über seinen Hof verbreiten, und wie sehr wurde dieser dadurch vor vielen andern ausgezeichnet! Doch dem ritterlichen Herzen unseres Waldemar würde etwas Wesentliches gefehlt haben, wenn es nur von der Ehre und der Thatenlust durchglüht gewesen wäre, und die Minne keinen Theil daran gehabt hätte. Er kannte ja eine Dame seines Herzens, seine Verlobte, Agnes, — wie hätte er jene hohen Feste feiern können, ohne daß ihm das Auge der Minne dabei gelächelt, wie jene glänzenden Ehren gewinnen sollen, ohne daß seine erwählte Dame diese Ehren geschaut, und in ihnen sich selber geehrt gefühlt hätte, wie in den Turnieren seinen Waffenruhm behaupten können, ohne aus ihren Händen den Dank zu empfangen? — Und doch konnte er sie als Braut nicht dahin führen, aber auch kein Vater oder Oheim, denn alle waren todt! — Aber als seine Gemahlin durfte sie Theil nehmen, konnte er sie hinführen, und darum beschloß er, seine Hochzeit mit ihr unmittelbar vor dem Feste im bräutlichen Monat der Erde, im Mai zu feiern, und durch das Fest die goldenen Flitterwochen der Ehe mit unauslöschbarem Glanze, mit unverwelkichen Blumen zu bekleiden.

So viele frohe Aufgaben auch für Waldemar hieraus erwuchsen, welche mannigfache Anordnungen zu ihrer Lösung verlangten, so verlor er doch seine Regentenpflicht darüber nicht aus den Augen. Sehen wir, was ferner in der Mark geschah.

Am 11. Juni 1310 war Waldemar zu Tangermünde, ertheilte den Bürgern von Stendal das Versprechen, daß sie von

ihren Lehngütern für immer von aller Lehnbede befreit sein sollten, und that dies zugleich als Vormund des jungen Markgrafen Johann, für den Fall, daß er selber ohne Erben verstürbe. Johann soll ihnen diese Befreiung ebenfalls bestätigen, sobald er zu seinen gesetzlichen Jahren gekommen, „das heißt, sobald er das zwölfte Jahr zurückgelegt haben wird." Statt der Lehnbede aber soll jeder Bürger von jedem Stücke (frusto) Lehneinkünfte, dem Markgrafen drei Vierdinge zahlen (oder $^3/_4$ Mark). Anwesend waren Waldemars Schwager Albrecht Graf von Anhalt (er hatte Waldemars Schwester Agnes zur Gemahlin), der mit ihm in Ribnitz gewesen, Heinrich und Gebhard von Alvensleben, Nikolaus und Bernhard von Buch, Beamte des Markgrafen, Droiseke von Kröchern, 2c.[1]). Wenn sowohl Lenz als Gerken es als etwas Besonderes bemerken, daß die Markgrafen mit 12 Jahren mündig wären, Andere aber gar diese Angabe unglaublich finden, so ist dies ein Beweis, daß sie mit den Gesetzen jener Zeit unbekannt waren, denn es galt dies nicht bloß für die Markgrafen, sondern Jeder war mit 12 Jahren zu seinen Jahren gekommen. Vergl. oben S. 3.

Der in Bezug auf den Verkauf von Danzig, Dirschau und Schwetz an den deutschen Orden festgesetzte Termin war abgelaufen; Waldemar hatte die Verzichtleistung der Herzoge von Glogau zur rechten Zeit eingesandt, die von Witzlav von Rügen nachgeliefert, die kaiserliche Bestätigung fehlte noch. Waldemar zweifelte an dieser nicht, aber er brauchte Geld, und glaubte den Kauf abschließen zu können. Auch der Orden glaubte keine Schwierigkeiten machen zu dürfen, denn ihm lag viel daran, das Geschäft zu Stande zu bringen. Im Juni begaben sich daher der Hochmeister sammt seinen angesehensten Gebietigern nach Stolpe in Pommern. Eben dahin sandte Waldemar mit den gehörigen Vollmachten: Bernhard von Plötzke, einen Verwandten des Hochmeisters, Peter von Lossow, Heinrich und Friedrich von Alvensleben, Burchard Graf von Lindow, und Günther Graf von Kevernburg. Letzterer erscheint hier zum erstenmale. Er war erst seit Kurzem nach der Mark und an Waldemars Hof gekommen, und gehörte zu einer Nebenlinie des jetzigen fürstlichen, damals gräflichen Hauses Schwarzburg. In Thüringen besaß er eine ansehnliche Grafschaft mit dem Schlosse Kevernburg oder Käfern-

1) Gerken Verm. Abhandlungen II. 107. Beemann. enucleat. 107.

burg. Am 12. Juni wurde von ihnen zu Stolpe der Kauf auf den Grund des Vertrages zu Soldin in der Art abgeschlossen, daß Markgraf Waldemar dem Orden die Städte und Burgen Danzig, Dirschau und Schwetz nebst den um sie liegenden Gebieten und allen Rechten für 10,000 Mark Brandenb. Silbers förmlich abtrat, und sich verpflichtete, das Eigenthumsrecht über das Land dem Orden von dem Kaiser und auf seine Kosten auszuwirken und bestätigen zu lassen, indem er sowohl für sich als sein Mündel Johann auf alle Rechte und Ansprüche an das Land verzichtete. Die Hälfte der Summe, nämlich 5000 Mark, zahlte der Orden noch an demselben Tage aus, und Bernhard von Plötzke und Friedrich von Alvensleben quittirten darüber.[1]). Die andere Hälfte sollte erst nach der Bestätigung des Kaufvertrages durch den Kaiser, ausgezahlt werden. Geschähe dies innerhalb eines Jahres, so sollte auch der Orden die Zahlung von Pfingsten ab binnen einem Jahre leisten. Stürbe Waldemar innerhalb der Zeit, so würde die Zahlung an Johann geleistet. In dieser Art war der Vertrag schon den Tag vorher am 12. Juni abgeschlossen worden[2]). Die Bestätigung des Kaisers Heinrich VII. erfolgte zu Frankfurt am Main am 27. Juli 1310[3]). Das Geld, das in jenen Zeiten nicht in Papieren, sondern baar gezahlt wurde, ist gewiß mit großen Schwierigkeiten und unter manchen Gefahren nach der Markgrafschaft gebracht, aber ohne Zweifel von Waldemar sehr freudig empfangen worden, weil es ihm die Mittel gewährte, in Rostock zu glänzen. — Die Güter Henning Toytens in Pommern verlieh Markgraf Waldemar ihm und dem Albrecht Golancz zu gesammter Hand[4]).

Dem Markgrafen Heinrich zu Sangerhausen gehörte, wie wir oben gesehen, die Hälfte der Stadt Schweinfurth. Am 16. Juni willigte er darin, daß Kaiser Heinrich diese Stadt dem Grafen Berthold von Henneberg für 2000 Mark Silbers verpfändete, und zwar wegen dessen dem Kaiser geleisteten treuen und erfolgreichen Dienste. Bald darauf erhielt Graf Berthold vom Kaiser die Erlaubniß, zu Schweinfurth eine Burg anlegen zu dürfen[5]). Am 18. Juni willigte er darin, daß König Heinrich zum Besten des Grafen Berthold von Henneberg dem Schlosse

1) Wohlbrück Alvensleben I. 153. Riedel Cod. II. I. 292.
2) Voigt Preußen IV. 265. 266. Riedel Cod. II. I. 290. (Nicht 31. Mai.)
3) A. a. O. Ueber die Grenze daselbst S. 267.
4) Dreger-Oelrichs Urk. Verzeichn. 43.
5) Schultes Hennebergsche Gesch. II. Urkunden 11. 12. Riedel Cod. II. I. 293.

und der Stadt Wasungen die Rechte der Reichsstadt Schweinfurth beilege, so wie in das Bergwerksprivilegium Berthold's [1]).

Wir finden den Markgrafen Waldemar auch noch am 23. Juni in Tangermünde, wo er in Bezug auf die Geistlichkeit der Altmark eine Verordnung wegen der Hinterlassenschaften derselben, und ihres Rechtes zu testiren, erließ. Ihn umgaben die Ritter Nikolaus von Buch, Heinrich von Alvensleben, Droisecke von Kröchern, der Knappe Gernandus von Buch, und diesmal auffallend viele seiner Hofkaplane, welche zugleich seine Hofnotarien waren [2]). Da sie sehr oft genannt werden, und mehrere in die Geschichte eingreifen, wollen wir sie näher bezeichnen. Slotekin oder auch Slotheco, war schon 1305 als Notar und Kaplan in Markgraf Hermanns Diensten, und blieb bei ihm so lange er lebte. Nach dessen Ableben ging er in Waldemars Dienste, und wurde dessen Kanzler (1308), doch heißt er 1310 Kapellan und Prokurator, und im folgenden Jahre und ferner Protonatar, ohne Zweifel mit Kanzler gleichbedeutend. Waldemar brauchte ihn sehr häufig. — Eberhard, war Propst zu Stolpe an der Oder, und erscheint hier zum erstenmale an Waldemars Hofe als Hofnotar; sein Amt als Propst behielt er bei, und ließ es durch einen Vikar verwalten. Er wußte sich mehr als irgend ein Anderer Waldemars Gunst zu erwerben, und begleitete ihn fast überall. — Seger, war Propst zu Stendal, und erscheint im Januar 1310 zuerst als Hofnotar an Waldemars Hofe; auch er war zugleich Hofkapellan. Waldemar hat ihn aber seltener als die vorigen gebraucht. — Hermann von Lüchow, wie es scheint, ein Zweig des gleichnamigen gräflichen Hauses, ein Geistlicher, und seit dem 1. April 1310 als Kapellan und Hofnotar am Hofe Waldemars, der ihn sehr wohl leiden konnte, und ihn bei vielen Geschäften benutzte.

Burchard Herr von Schrapelow verkaufte am 23. Juli der Stadt Perleberg den dortigen Damm in der Stadt, welcher seiner Ehefrau Ludgard gehörte, für 100 Mark Silbers, welche Summe der Rath zur Hälfte bezahlte, die zweite Hälfte sollte bezahlt werden, sobald Burchard die Genehmigung des Markgrafen Johann beigebracht haben würde [3]).

Aus dieser Zeit stammt ein Verzeichniß der zum Klosterhofe

1) Schöppach Henneb. Urkund. Buch 46. Riedel Cod. II. I. 292. 293.
2) Gerken Diplomat. I. 593.
3) Riedel Cod. I. 129.

Dransee gehörigen Klostergüter, welches zwar eine damals zu Meklenburg gehörige Gegend betrifft, die aber mit der Mark so nahe grenzte, daß es auch für diese von Wichtigkeit ist[1]).

Am 25. Juli stellte Markgraf Waldemar zu Frankfurt einen Consens aus, wie Markgraf Heinrich es am 18. Juni gethan hatte, wodurch er sich damit einverstanden erklärte, daß König Heinrich das dem Grafen Berthold von Henneberg früher ertheilte Bergwerksprivilegium erneuerte und bestätigte. Er that dies zugleich als Vormund Markgraf Johanns. Solche Willbriefe stellten sämmtliche Kurfürsten über diesen Gegenstand aus[2]).

König Heinrich hatte dem Grafen Berthold von Henneberg, eine der ausgezeichnetesten Persönlichkeiten seiner Zeit, die Fürstenwürde verliehen mit allen dazu gehörigen Rechten. Dies forderte indessen die Zustimmung der übrigen deutschen Reichsfürsten, und Markgraf Waldemar ertheilte die seinige und zugleich im Namen seines Mündels Johann zu Frankfurt am 25. Juli[3]), so wie er auch an demselben Tage seine Zustimmung zu der Verleihung gab, durch welche Berthold von Henneberg vom Könige Heinrich Schloß und Stadt Wasungen erhalten hatte[4]). Das Alles beweiset, daß Markgraf Waldemar seine Rechte als Fürst des Reichs unausgesetzt wahrnahm. Alle diese Urkunden sind zu Frankfurt ausgestellt, und wir glauben darunter Frankfurt am Main verstehen zu müssen, wohin Waldemar wahrscheinlich von Tangermünde gegangen war, denn auch König Heinrich befand sich daselbst, und bestätigte am 27. Juli die Verträge der Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg mit dem Deutschen Orden über den Verkauf des Landes Pommern mit den Städten Danzig, Dirschau und Schwetz[5]). — Waldemar scheint in der ersten Hälfte des August wieder nach der Mark zurückgekehrt zu sein. Am 14. August war er zu Werbellin, und stellte dem Meklenburgischen Kloster Dargun auf Antrag des General-Capitels des Cisterzienserordens einen Schutzbrief aus[6]).

Heinrich von Meklenburg war nach seiner Stadt Wismar gegangen, und brachte dort den größten Theil des Jahres zu. Allein die Seestädte waren von dem, was gegen sie gesponnen

1) Riedel Cod. I. 451—459. v. Ledebur Archiv VIII. 335.
2) Schöppach Henneberg. Urkundenb. 44. 45. Riedel Cod. II. I. 294.
3) Schöppach a. a. O. 50. Riedel a. a. O. 295.
4) Schöppach a. a. O. 46. Riedel a. a. O. 295.
5) Lucas David VI. 71. Riedel Cod. II. I. 296.
9) Riedel Cod. II. I. 493.

wurde, sehr wohl unterrichtet, und ließen sich durch den friedlichen Anschein nicht täuschen. Am 9. August schlossen Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald ein noch engeres Schutz- und Trutzbündniß, dem auch Lübeck am nämlichen Tage beitrat, jedoch mit dem Vorbehalte, nichts gegen den glorioſen König von Dänemark unternehmen zu dürfen. Es war dies ein Städtebündniß, wie das märkische und andere, aus dem aber die Hansa erwuchs, welche damals diesen Namen noch nicht führte, und zu keiner Zeit etwas Anderes war. Lübeck machte das Resultat der am 9. August zu Rostock gehaltenen Zusammenkunft ihrer und der Städte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald Abgeordneten bekannt. Hiernach sollten die Bürger dieser Städte in Lübeck, und Lübecks Bürger wiederum in ihnen Schutz und Sicherheit genießen; überhaupt aber wollten sich diese Städte gegen alle unrechtmäßige Gewalt durch Anwendung erlaubter Mittel gemeinschaftlich unterstützen, und besonders auch ihre Handel treibenden Mitbürger zu befördern suchen[1]). — Auch hier steckt das Schwert in einer weichen Scheide, wie im märkischen Städtebunde; die Ausdrücke der Urkunde sind so unverfänglich, wie dort; wie das Bündniß wirkte, werden wir weiterhin sehen.

Markgraf Waldemar war am 14. August zu Quitzhövel in der Priegnitz, ungeachtet er eine Urkunde von diesem Tage aus Werbellin datirt. Hier gab er der Stadt Havelberg das Recht eine Innung oder Gilde der Gewandschneider daselbst zu stiften, kraft deren kein Fremder oder Auswärtiger in gedachter Stadt Tuch nach Ellen ausschneiden, sondern nur in ganzen Stücken verkaufen durfte, auch die Tuchweber sollten nicht ellenweise, sondern nur in Stücken Tuch verkaufen. Bei dem Markgrafen befand sich unter Andern der Hofmarschall Redeke[2]). Letzterer tritt hier zum erstenmale auf. Er hieß eigentlich Redeke von Weberden[3]), und gehörte einer berühmten altmärkischen Familie an; er selber muß ein ausgezeichneter Mann gewesen sein, und sich an Waldemars Hofe und in dessen Kriegen hohen Ruhm erworben haben, denn 1320 wird er bezeichnet als dilectus miles et famosus Redekinus quondam Woldemari Marscalcus[4]).

Am 9. September finden wir die Markgrafen Waldemar und

1) Schröter Rostockſche Chronik 8. Anm. 15. XXIV. Gesterding Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald 31. Kosegarten Geschichtsdenkmäler 95.
2) Zimmermann märkische Städteverfassung II. 174. 180. Riedel Cod. III. 288.
3) v. Raumer Cod. I. 29.
4) Gerken Cod. II. 460.

Johann zu Krempzow, eine Meile südöstlich von Stargard in Pommern, damals ein Flecken. Welche Veranlassung sie dahin geführt hatte, wissen wir nicht. Sie ertheilten hier dem Flecken Stolp in Pommern (an der Stolpe) zur Erweiterung und bessern Aufnahme, damit er eine Stadt werde, 200 Hufen, wovon 100 Hufen zu Aeckern, 50 zu Wörthen, und die andern zur Weide, Wiese und Holz verbleiben sollten. Sobald die Stadt mit Planken befestigt sein wird, sollen ihr 10 Freijahre bewilligt werden. Das Gericht und die Einrichtung der Stadt wurde dem Ditber und seinem Sohne Johann von Surekow, dem Johann von Darsow und deren Erben aufgetragen, welche ein Drittel der Einkünfte des Gerichts genießen sollten, ein Drittel fiel an die Stadt, ein Drittel an den Landesherrn. Die Schifffahrt auf dem Stolpefluß bis in das Salzmeer erhielt die Stadt frei, so wie das Recht Heringe zu fangen, (damals von Bedeutung). Auffallend ist, daß beide Markgrafen Waldemar und Johann, und der erstere nicht als Vormund des letztern, dies Privilegium ertheilen, und doch stand Johann noch unter Vormundschaft. An der Richtigkeit der Jahreszahl läßt sich kaum zweifeln, man scheint hier eine Ausnahme von der Regel gemacht zu haben. Bei den Markgrafen befanden sich: Burchard Graf von Lindow, Ludolf und Hasse der ältere von Wedel, Peter von Neuenburg der Sohn des alten Swenza, Heinrich und Henning von Stegelitz, Nikolaus von Buch ꝛc.[1]) — Diese Urkunde zeigt uns abermals, wie Städte in der Regel nicht neu angelegt wurden, sondern aus Flecken und Dörfern, in denen sich ein Verkehr gebildet hatte, erwuchsen.

Markgraf Waldemar wünschte bei seinem mit dem Könige Erich Mendved von Dänemark eingegangenen Bündnisse sicher zu sein, daß die Fürsten von Werle nicht das im Jahre 1307 eingeleitete friedliche Vernehmen unterbrächen, da wohl noch Grund zu einigen Zwistigkeiten übrig geblieben sein mochte. Bei einem Kriege mit den Seestädten hätten sie ihm eine sehr unangenehme Diversion machen können. Er wußte sie zu bewegen, am 25. October zu Templin einen fünfjährigen Landfrieden mit ihm und Markgraf Johann zu schließen, nämlich Fürst Nikolaus, dessen Bruder Johann (Henning) und des letztern Sohn gleichen Namens. Für die künftigen Streitigkeiten und Befehdungen der beiderseitigen Unterthanen wurden aus dem Adel beider Lande

1) Gerken Fragm. II. 31. Buchholz IV. 169. Haken Gesch. v. Stolp I. 31. v. Raumer Neumark 9. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 44. Riedel Cod. II. I. 296.

vier Ritter zu Schiedsrichtern erwählt, die alle halbe Jahre zu Finken zusammen kommen sollten, die Grafen Albrecht von Anhalt und Busso von Lindow wurden zu Obmännern bestellt. Für die Haltung dieses Vertrages hafteten die Markgrafen, nebst den beiden genannten Grafen, mit der Verpflichtung zum Einlager, allenfalls aber mit dem Schlosse und der Stadt Grabow[1]).

Waldemar befand sich am 13. November zu Gerswalde in dem Ukerlande (Ghyreswald, Geierswalde). Hier befreiete er als Vormund Johanns die Bürger der Stadt Bautzen auf ein Jahr von der Gerichtsbarkeit des Vogts in Eidsühne-Sachen[2]). Was dazu die Veranlassung gegeben, ist unbekannt. Außerdem verlieh er ihnen das Recht, daß, wenn sie unter einander in Streitigkeiten gerathen, und sich wieder versöhnten, der Vogt in einem solchen Falle nicht Richter sein sollte, sondern die Sache sollte auf sich beruhen[3]).

Papst Clemens V. hatte von Avignon aus unterm 4. Dezember ein Schreiben an die Erzbischöfe von Brandenburg, Merseburg und Hildesheim erlassen, worin er ihnen meldet, daß er den Erzbischof Burchard von Magdeburg beauftragt habe, sich aller beweglichen und unbeweglichen Güter der Tempelherrn in seiner Diöcese und Herrschaft oder außerhalb derselben durch geeignete Leute zu bemächtigen in bester Form, ihre Personen alle auf einen Tag gefangen zu nehmen, und sie bis auf weitere Benachrichtigung in des Papstes und des apostolischen Stuhles Namen an sicheren Orten gefangen zu halten, und die Güter durch sichere und rechtliche Leute im Namen des Papstes verwalten zu lassen, bis derselbe weiter darüber verfügen würde. Seit aber besagter Erzbischof den päpstlichen Befehlen gehorsam, den Bruder Friedrich, Meister der Templer in Deutschland, und mehrer andere Brüder des Tempelherrnordens in ihren Curien oder Häusern Wichmannsdorf, Bollstädt und Jerdingsdorf in der Halberstädtschen Diöcese, eines Tages gefangen genommen, sie an einem sicheren Orte in Gewahrsam gehalten, die in ihren Curien gefundenen beweglichen Sachen, wie die Curien selber geeigneten Personen so gut er vermochte, übergab, um sie im Namen des Papstes treu zu verwalten, bis derselbe anderweitig darüber bestimmt

1) Rudloff Handbuch dar Gesch. Meklenburgs II. 201.

2) Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung 487. Riedel Cod. II. I. 294. (nicht 9. Juli.

3) Oberlausitz Urk. Verz. I. 23.

hätte, würde dem Erzbischofe von den übrigen Templern des besagten deutschen Reiches und deren Verwandten und Freunden sowohl an Personen wie an Sachen schwerer Schaden zugefügt, und er leide dieserhalb große Verluste. Weil der Papst nun seinen ehrwürdigen Brüdern den Erzbischöfen von Mainz, Cöln, Trier, und Magdeburg die Besorgung, Verwaltung und Regierung aller einzelnen Priorate, Häuser, Vorwerke und Orte besagten Ordens, die sie nur erlangen könnten, so wie derjenigen, die durch Gewalt oder auf andere bösliche Weise zurück gehalten würden von Anderen, welche die Herausgabe den Bischöfen verweigerten, zugeschrieben habe durch öffentliche Briefe, denen die authentischen Siegel Glauben verschaffen müßten, so soll der Erzbischof von Mainz sich sofort der Personen und Sachen der Templer versichern, und seine Collegen dabei zu Hülfe nehmen, wie die Erzbischöfe von Trier und Magdeburg auch dazu aufgefordert seien, so wie deren Suffragane ꝛc., und wenn die Widerspenstigen auch dann nicht Gehorsam leisten wollen, soll man die Excommunication über sie verhängen und das Interdikt. Durch diesen Befehl soll aber der dem Erzbischofe von Magdeburg ertheilte Auftrag nicht aufgehoben werden, wohl aber werden die Sentenzen, welche der Bischof von Halberstadt gegen den Erzbischof von Magdeburg erlassen hat, für nichtig und aufgehoben erklärt, mit allem, was sich daraus ergeben, und sollen dies alle die genannten Bischöfe bekannt machen, auch wird dem Bischofe von Halberstadt verboten, unter dem Vorwande dieser Commission mit dergleichen Mitteln gegen den Erzbischof von Magdeburg zu verfahren[1]).

Am 17. Dezember verhandelten bei Medelfar König Erich von Dänemark auf der einen, und Waldemar und Erich, Herzoge von Sönderjütland auf der andern Seite, und setzten fest, daß alle Zwistigkeiten zwischen ihnen, besonders wegen ihrer Unterthanen von Rostock, beigelegt sein sollen. Letztere wollen ihre Forderung an Rostock dem Könige abtreten. Wollen die Rostocker aber das nicht, und nehmen sie der Herzoge Diener für den Schaden, den sie angerichtet in Anspruch, so soll dies nicht geschehen. Da sie dem Könige gelobt haben, ihm mit 50 geharnischten Reitern zu dienen in Dänemark, wenn sie gefordert werden, so wollen sie ihm dasselbe thun in Deutschland und Slavien, wenn er sie fordern wird, doch nicht gegen die, welche

1) Riedel C. II. I. 297.

sich innerhalb eines Monats an Recht wollen genügen lassen. Auch mit ihren Vesten wollen sie dem Könige dienen, wie treue Vasallen. Mit ihnen geloben: Markgraf Waldemar von Brandenburg, — der aber in Person nicht anwesend war, — Gert, Graf in Holstein, Herr Heinrich von Meklenburg, Herzog Witzlav von Slavien und Cassubien, und 16 Ritter. Wollen die Rostocker mit dem Handel nicht zufrieden sein, so soll dennoch unter den Fürsten Freundschaft bleiben[1]).

Eine ganz gleiche Verhandlung fand am folgenden Tage zwischen König Erich und dem Herzoge Otto in Slavien, Cassubien und Herrn zu Stettin statt. Nur gelobten die oben zuletzt genannten Fürsten hier nicht mit, sondern Otto machte sich anheischig, gegen sie nicht zu dienen, es sei denn, daß sie sich innerhalb eines Monats nicht am Rechte genügen lassen wollten[2]).

Den 22. Dezember war Markgraf Waldemar in Neu Kalis an der Neumärkisch-Pommerschen Grenze (jetzt Kalies; damals hieß der Ort so, im Gegensatze zu Kalisch, welches Alt Kalis war), und beschenkte dort, zugleich als Vormund Johanns, das Kloster Oliva bei Danzig mit Dörfern, Landbesitz und Seen, zum Heil seiner und seiner Vorfahren Seelen, so wie als Ersatz des Schadens, den er und seine Voreltern ihm gethan haben. Die große Menge von Rittern, welche ihn umgab, läßt vermuthen, daß er sich auf einem Kriegszuge gegen Polen befand[3]). Wir wissen nichts von diesem Feldzuge; daß aber dergleichen statt gefunden habe, ergiebt sich daraus, daß Herzog Wartislav in diesem Jahre das Schloß und den Flecken Neu-Stettin in dieser Gegend an der polnischen Grenze erbauete, um sein Land gegen die vielen Heerzüge der Brandenburgischen Markgrafen und der Polen zu sichern[4]).

In diesem Jahre hatte sich die Markgräfin Anna, Markgraf Hermanns Wittwe und Mutter der Agnes, Verlobte Waldemars, wieder vermählt, und den Herzog Heinrich von Breslau geheirathet. Die Pflege Coburg behielt sie noch[5]).

Mit dem neuen Jahre 1311 befand sich Markgraf Waldemar bereits wieder in der Mark. Am 2. Januar war er zu Liebenwalde, und verkaufte daselbst dem Stifte zu Stendal das Dorf

1) Huitfeldt Dän. Chron. II. 253. Riedel Cod. II. I. 300.
2) Huitfeldt a. a. O. 352. Riedel a. a. O. 300.
3) v. Ledebur Neues Archiv II. 251. Riedel Cod. II. I. 301.
4) Kanzow Pomerania I. 298.
5) Schultes Hennebergsche Gesch. I. 137. Gebhardi March. aquilon. 167.

Garlip und die halbe Bede für 40 Mark Silbers. Mehrere der Ritter, welche ihn nach der polnischen Grenze begleitet hatten, waren mit ihm zurückgekehrt. Es befanden sich bei ihm Graf Burchard von Lindow, Nikolaus von Buch, Droisecke von Krö-chern, Heinrich und Henning von Stegelitz, Wedego von Wedel, der Notar Sloteke, Redekin von Redern, und Bernhard von Buch [1]).

Markgraf Heinrich hatte, wie wir erzählt haben, nicht bloß die Markgrafschaft Landsberg sammt der Stadt Sangerhausen, sondern auch einen Theil der Pfalz Sachsen, nämlich Allstädt, Kyffhausen, Grellenberg, Raspenberg ꝛc. erhalten, von welchen wir nicht wissen, wie und wann sie an die Markgrafen von Brandenburg kamen. Zu dieser Pfalz Sachsen gehörte ein Strich Landes um Allstädt, Queerfurt und Eisleben, über welchen in den ältesten Zeiten die Könige und Kaiser Pfalzgrafen setzten. Sie war nachher an die Landgrafen von Thüringen gekommen, als diese aber 1247 abgingen, eignete sie sich Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen zu. Nach seinem Tode belieh Kaiser Ru-dolf I. seinen Schwiegerson Albrecht II. von Anhalt damit, doch behielten die Markgrafen von Meißen einen Theil der Pfalz. Jener erstere Theil war nun in die Hände der Markgrafen von Brandenburg gerathen, und Heinrich hatte ihn mit zu seiner Mark Landsberg erhalten. Hier war er nun mit dem Bischofe von Merseburg und dem Erzbischofe von Magdeburg in Krieg gerathen. Ersterer beschwerte sich über mancherlei Unrecht, das ihm von den Unterthanen dieses Landes widerfahren war; letzte-rer über den von Warmstorp, welcher das Schloß zum Grel-lenberge für Heinrich inne hatte, und von da aus dem Erz-bischofe Schaden that. Der Krieg muß nicht unbedeutend gewesen sein, denn Markgraf Heinrich hatte sich dazu mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, den Grafen Friedrich und Heinrich von Beichlingen, sämmtlichen Grafen von Hohenstein, und den Rittern Otto von Ilburg, von Amendorf, Otto von Tiefensee, Wibold von dem Forste und vielen Andern verbunden. Endlich kam am 28. Januar 1311 ein Sühneversuch zu Stande, durch welchen Markgraf Heinrich dem Erzbischofe Burchard von Mag-deburg das Eigenthum des Schlosses zum Grellenberge abtreten, und sich mit seiner „Hausfrau" und seinen Kindern von ihm

1) Bekmann Mark. V. I. 2. 22.

damit belehnen lassen wollte. Auch die Lehnwehre des Schlosses Raspenberg wollte er ihm abtreten, dessen Eigenthum von dem Reiche zu Lehn ging, und mit demselben sollte ebenfalls der Markgraf belehnt werden. Dafür sollte der Erzbischof aber den Bann aufheben, alles Uebrige sollten Schiedsrichter entscheiden. Alle Helfer des Markgrafen waren in diesen Sühneversuch eingeschlossen. Außerdem verpflichtete sich Markgraf Heinrich sowohl dem Erzbischofe von Magdeburg, als auch dem Bischofe von Merseburg den nachgewiesenen Schaden zu vergütigen, auch wurden die Schiedsrichter ernannt[1]). Demgemäß wurde nun verfahren. Am 11. Februar fand noch eine Verhandlung statt, durch welche festgesetzt wurde, daß Markgraf Heinrich dem Erzbischofe Burchard Stadt und Schloß Sangerhausen als Eigenthum übergeben will, wenn es ihm nicht möglich sein sollte, das Schloß zum Grellenberge bis zu kommenden Michaelistag einzubekommen, und es ihm zu übergeben[2]). Am 6. Mai stellte Markgraf Heinrich zu Halle eine Urkunde aus, in welcher er die geschehenen Abtretungen aufzählt, und bekennt, mit ihnen von dem Erzbischofe belehnt worden zu sein[3]). — Da er das Schloß Grellenberg wirklich übergab, so ist ihm Sangerhausen verblieben. — Wir kehren nun wieder zur Mark zurück.

Markgraf Waldemar war am 7. Februar zu Gerswalde im Ukerlande. Der Bischof von Lebus hatte von den jetzt sehr bedrängten Tempelrittern, die, weil sie ihren Sturz voraus sahen, ihre Güter, so weit es sich thun ließ verkauften, das Dorf Werbek gekauft, jetzt Werbig genannt, und nördlich von Selow gelegen. Wahrscheinlich hatte das Dorf schon 1244 dem Tempelorden gehört. Markgraf Waldemar genehmigte diesen Kauf, und verzichtete zu Gottes Ehre auf alle seine Rechte[4]). Es zeigt uns dies, daß die Tempelgüter hier noch nicht eingezogen waren, so wenig wie die Tempelritter.

An demselben 7. Februar wurde zu Prag in der St. Veitskirche Johann, der Sohn des Kaisers Heinrich von Luxemburg, als König von Böhmen gekrönt. Er war 14½ Jahr alt. Seine Gemahlin wurde gleicherweise gekrönt.

Zu Anfang des Märzmonats reisete Markgraf Waldemar

1) Höfer Urkunden 90. Gerken Cod. I. 53. Riedel Cod. II. I. 303.
2) Gerken Cod. IV. 435. Riedel Cod. II. I. 304.
3) Höfer Urkunden 89 (nicht am 3. Januar ausgestellt). Gerken Cod. IV. 451. Riedel Cod. II. I. 302.
4) Gerken Cod. IV. 572.

nach der Lausitz, und war am 4. März zu Luckau. Hier verkauften ihm und dem Markgrafen Johann die damals in der Lausitz sehr mächtigen und begüterten Herrn Bodo der ältere und seine beiden Söhne Bodo und Bodo von Ilburg den dritten Theil des festen Schlosses Senftenberg für 250 Mark Silber. Sie leisteten vor den Rittern Friedrich, Bernhard und Tymo von Streele und Johann von Cottbus mit der ausgestellten Schrift Gewähr, und bekennen, daß sie mit Johann und Konrad von Senftenberg nicht eher Frieden und Bündniß machen wollen, ehe sie nicht ihrer vorbesagten Herrn (der Markgrafen) Gnade wieder gewonnen haben, oder diese es frei bewilligen. Wir sehen hieraus, daß es Unfrieden mit Waldemar in der Lausitz gegeben hatte, und dies scheint seine Reise veranlaßt zu haben. Ihn begleiteten Graf Albrecht von Anhalt, Friedrich von Alvensleben, Droisecke von Kröchern, Nikolaus von Buch und Henning von Blankenburg[1]).

Markgraf Waldemar ging von Luckau nach Zittau, wo er zugleich als Vormund Johanns am 12. März in König Heinrichs Schenkung der Juden zu Fulda an den Abt Heinrich zu Fulda willigte, und seine Willensmeinung in einer Urkunde aussprach[2]).

Waldemar war von Zittau nach Bautzen gegangen, wo er am 14. März als Vormund Johanns allen Rittern und Knechten, welche in der alten Mark, Tangermünde, Stendal, Osterburg und in der Grafschaft Grieben angesessen sind, für immer die Lehnbede erläßt. Statt deren sollen sie für jedes Stück (frustum) ihrer Güter drei Vierdunge zahlen. In seiner Begleitung befand sich Graf Busso von Lindow, Nikolaus von Buch, Henning von Stegelitz, Henning von Blankenburg, Droisecke von Kröchern, Gerhard von Kerkow, sämmtlich Ritter, welche mit den vorher genannten ein ansehnliches Gefolge bildeten, ja vielleicht an der Spitze eines Heerhaufens standen.[3]). Am folgenden Tage den 15. März vereignete der Markgraf zu Bautzen der Stadt Löbau den Khotmarsberg, den sie zur Erweiterung der Stadt von ihm für 80 Mark Silbers erkauft hatte[4]). An demselben Tage verlieh er der Stadt Lauban, gemeinen Nutzens wegen, das Recht, daß kein in der Stadt wohnhafter Wirth mehr als vier Wagen wäh-

1) Gerken Cod. I. 196. Riedel Cod. II. I. 305.
2) Schannat Hist. Fuld. 226. Riedel Cod. II. I. 306.
3) Gerken vermischte Abhandl. II. 105. Bekmann Mark V. I. 6. 68.
4) Oberlauf. Urkunden-Verz. I. 24. Riedel Cod. II. I. 307.

rend einer Nacht beherbergen dürfe, worauf der Vogt und andere Beamte zu wachen haben[1]). Es geschah dies nach dem im Mittelalter durchgängig herrschenden Principe, den industriellen Gewinn möglichst gleichförmig unter die dazu Berechtigten zu vertheilen, und zu verhüten, daß Einzelne viel, und Andere nichts gewinnen. Hierin unterschied sich jene Zeit sehr scharf von der jetzigen. Während jetzt bei völliger Gewerbefreiheit und schrankenloser Concurrenz das Vermögen sich nothwendig in den Händen einzelner industriöser Unternehmer sammeln muß, welche die Vermittler zwischen dem Publikum und den Arbeitern bilden, die Arbeiter beschäftigen, und die Selbstständigkeit aller kleineren Werkstätten immer mehr gefährden, bis es zuletzt nur wenige reiche Industrieherren, aber eine Unzahl armer Arbeiter giebt, und der industrielle Mittelstand gänzlich verschwunden ist, richtete das Mittelalter gerade auf das Gedeihen des letzteren sein ganzes Augenmerk, und verhinderte durch künstliche Mittel eben so den Zusammenfluß des Geldes in die Kisten einzelner Arbeiter, wie die Verarmung der andern. Nur dem Kaufmanne war zum unbeschränkten Geldgewinn Gelegenheit gegeben, und er repräsentirte den reichen Bürgerstand. Concurrenz in allen anderen Geschäften wurde nur in soweit zugelassen, als Aussicht vorhanden war, daß die Concurrirenden ihren Hausstand erhalten könnten, ohne der allgemeinen Wohlthätigkeit und den Bürgern der Stadt zur Last zu fallen, eben darum aber sorgte die Stadt auch für möglichst gleiche Vertheilung der Arbeit und des Gewinns. Allerdings mußten die Bürger die Fabrikate, die auf gleicher Stufe stehen blieben, theurer bezahlen, als dies bei freier Concurrenz geschehen wäre. Täuscht man sich aber zuletzt nicht über die Wohlfeilheit, wenn man zwar alle Produkte des Kunstfleißes für geringe Preise erhalten kann, aber zugleich genöthigt ist, einen verarmten Arbeiterstand mit enormen Summen als Armenbeitrag ꝛc. zu erhalten, und muß man diese Art Steuer nicht nothwendig zu den Waarenpreisen hinzu rechnen? — Dies Alles soll hier nur um deswillen gesagt sein, um zu zeigen, daß jene uns so oft begegnenden und wunderlich erscheinenden Beschränkungen auf einem ganz achtungswürdigen Principe beruheten, über dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit hier zu streiten, der Ort nicht ist.

Am 30. März ertheilte Markgraf Waldemar zugleich als

1) Oberl. Urkunden-Verz. I. 24. Riedel Cod. II. I. 306.

Vormund Markgraf Johanns seine Einwilligung zu der durch den König Heinrich nach seinem und der übrigen Reichsfürsten Rath vollzogenen Belehnung der Herzoge von Oesterreich und Steiermark, Friedrich, Leopold, Heinrich, Albert und Otto, Gebrüder, mit den Herzogthümern Oesterreich und Steiermark, den Herrschaften Crain, der windischen Mark ꝛc. so wie mit den Lehnen in Schwaben und Elsaß. Er befand sich zu Spandau[1]).

Am 22. März zahlte der Deutsche Orden dem Markgrafen auf seine noch restirende Schuld für Danzig, Dirschau und Schwetz die Summe von 1960 Mark, mit dem Versprechen, den Rest von 3040 Mark zu Pfingsten zu zahlen. Markgraf Waldemar quittirte über jene Summe zu Stolpe am 23. März[2]).

Am 11. April verkaufte Waldemar zu Spandau den Bürgern von Prenzlau die Lehnbede in gleicher Weise, wie er es mit den Einsassen der Altmark gethan hatte; jeder sollte nämlich von dem Stücke drei Vierdunge zahlen. Auch verbindet er sich, dahin zu wirken, daß Markgraf Johann, wenn er zu seinen Jahren kommt, diesen Vertrag bestätige. Es befanden sich bei ihm Graf Busso von Lindow, Graf Günther von Kevernberg, Henning und Heinrich von Stegelitz, Droisecke von Kröchern, Heinrich Propst von Gransee, Eberhard, Propst von Stolpe, Sloteke[3]). An demselben Tage gaben Waldemar und Johann ein Verzeichniß derer die Lehen von ihnen gekauft haben, zu Spandau[4]). Den 25. April erließ der Rath von Berlin, an dessen Spitze die beiden Oldermänner Heinrich Uden und Hans Wiprecht standen, ein Statut für seine Schlächter. Mit einigem Rathe und Vollmacht ihrer Bürger, zum gemeinen Nutzen der inwohnenden Knochenhauer und ihrer Erben verleihen sie ihnen das Recht, die Fleischscharren der Stadt zu Berlin erblich zu besitzen. In jedem Vierteljahre sollen sie von der Scharre 6 Schilling 5 Pfennige Zins geben, und alle Vierteljahre sollen sie die Scharren kaveln und wandeln, (durch das Loos vertheilen). Wer seine Scharre verkaufen will, erhält dazu die Erlaubniß. Der Käufer zahlt für die Ueberweisung eine halbe Mark Silber, der Verkäufer zahlt nichts. Verginge sich Jemand in der Scharre durch Schläge oder Worte, so soll es beim Rathe anhängig gemacht werden,

1) Riedel Cod. II. I. 307.
2) Sell Pommern I. 371. Dreger-Oelrichs Urk. Verzeichniß 45.
3) Gerken Vermischte Abhandl. II. 108. Sect Prenzlau I. 166. Riedel Cod. II. 120.
4) Sect Prenzlau I. 167. Grundmann Adelshistorie 319.

der es bestrafen wird. Welcher Knochenhauer sich gegen seine Mitmeister widerspenstig zeigt, muß seine Scharre innerhalb eines Monats verkaufen. Wider diese allgemeinen Gesetze soll Niemand thörichter Weise sich setzen, wenn er den Unwillen der Rathmanne vermeiden will.[1]).

Der Mai war gekommen, der Frühling aber sehr ungestüm, und der ganze Sommer behielt denselben Character. Ein unaufhörlicher Regen im Mai veranlaßte große Ueberschwemmungen, und die übermäßige Nässe verdarb alle Feldfrüchte, so daß großer Mangel und theure Zeit entstand[2]).

Waldemar brachte das Pfingstfest in Tangermünde zu, und mit ihm befand sich daselbst die Herzogin Anna von Breslau, die Mutter seiner verlobten Braut. Das Pfingstfest fiel auf den 30. Mai. In der Pfingstwoche verkaufte Waldemar dem Kloster Campen, welchem der schon früher erwähnte Hof Drans oder Dransee gehörte, als Vormund des Markgrafen Johann, für 100 Mark das Dorf Kiewen mit Zubehör und Einkünften. Aber er und seine künftige Schwiegermutter die Herzogin Anna von Breslau schenkten außerdem dem Kloster den Hof Kotze nebst dem Kotzesee, und den sich daraus ergießenden Bach, mit den Dörfern Winterfeld, Wusterode, Schönenfeld, Groß Berlin und Glowen mit allem Zubehör. Diese Gegenden gehörten vorher zu Meklenburg, und müssen von Waldemar in seinem Meklenburgischen Kriege erobert sein. Zeugen waren: der Abt Johann von Lehnin[3]) ꝛc. An der Urkunde hangen die Siegel Waldemars und der Herzogin Anna von Breslau, der sicherste Beweis, daß letztere in Tangermünde zugegen war, wohin sie zum Besuche gekommen sein mußte[4]), da sie um diese Zeit schon in Schlesien wohnte.

Eine so bedeutende Schenkung Waldemars und der Anna an ein Kloster, das noch dazu außerhalb der Mark lag, und dem er diese Güter als Schadenersatz der Verluste im Kriege nach dem ausdrücklichen Willen der Anna verlieh, während er sonst nicht eben geneigt war, den Klöstern im eigenen Lande etwas zu schenken, läßt vermuthen, daß besondere Gründe ihn und die Herzogin Anna zugleich dazu bestimmt haben müssen. Der Um-

1) Fidicin Beiträge I. 63. Küster Berlin IV. 257. de Ludewig Rel. XI. 619.
2) Rathmann Magdeburg II. 224.
3) v. Ludewig Rel. VIII. 506. Küster Collectio Opuscul. XIII. 88. Riedel Cod. II. I. 308.
4) Oelrichs Botding App. 8. Gerken Fragm. I. 53.

stand muß für beide gleich wichtig gewesen sein, und die Anwesenheit der Herzogin in der Mark gefordert oder doch wünschenswerth gemacht haben, und die Schenkung deutet zugleich auf ein frohes Ereigniß, für welches der Dank in dieser Weise dargebracht wurde. Dies Alles läßt vermuthen, daß Waldemar seine Vermählung um diese Zeit gefeiert hatte, selbst der Umstand, daß Tangermünde gewählt wurde, wo die Verlobung gefeiert worden war, und welches in der Nähe von Arneburg lag, wo Agnes wahrscheinlich bis dahin sich aufgehalten, spricht dafür. Wahrscheinlich hat der Abt von Lehnin die Trauung vollzogen.

Hieraus wird der Irrthum des Verfassers des Chronicon Leobiense[1]) begreiflich, welcher Waldemar seine Hochzeit auf dem Turniere von Rostock feiern läßt, wovon kein Einziger der zahlreichen übrigen Berichterstatter etwas sagt. In der großen Entfernung, in welcher er von dem Schauplatze der Begebenheiten schrieb, ist es erklärlich, wenn er etwas, was dem Turnire unmittelbar vorausgegangen war, in dasselbe verlegte. Andere schweigen von der Hochzeit ganz, weil die glänzenden Begebenheiten vor Rostock jede andere nahe damit zusammenfallende Thatsache verdunkelten. Markgraf Waldemar muß gleich nach der Hochzeit mit seiner jungen Gemahlin (er war jetzt 20 Jahr, Agnes hatte wahrscheinlich das 14te zurückgelegt), in großem Glanze nach Rostock aufgebrochen sein, begleitet von den Fürsten und Rittern, welchen dort die Ehre des Ritterschlages zu Theil werden sollte. Es ist nun Zeit, daß wir uns nach dem Schauplatze dieser berühmten Begebenheit, nach Rostock, versetzen.

So heimlich auch die Verabredungen der Fürsten getroffen sein mochten, so hatten die Städte Rostock und Wismar doch erfahren, worauf es abgesehen sei, als sich im vorigen Jahre die Nachricht verbreitete: König Erich wollte im nächsten Sommer einen großen Fürstenhof zu Rostock halten, und letztere Stadt blieb über die Rolle, welche sie dabei zu spielen hatte, nicht lange unschlüssig. Eben deshalb schloß sie das Bündniß vom 9. August 1310, und vertrauete auf ihre festen Mauern, die Zahl ihrer Schiffe, und die Wehrbarkeit ihrer Bürger, und auch Wismar ließ in diesem Vertrauen den Herzog Heinrich während des Winters ungestört in seinen Mauern verkehren[2]).

1) ap. Pez Script. R. Austr. l. 900 ad. a. 1310.
2) v. Lützow Meklenb. Gesch. II. 189.

König Erich hatte die Einladungsschreiben an eine große Zahl von Fürsten und Herren ergehen lassen, und Alle, welche daran Theil zu nehmen gesonnen waren, hatten den ganzen Winter und Frühling sich dazu gerüstet und in den Stand gesetzt. Mit dem Ablaufe des Pfingstfestes brachen Alle auf, und reiseten nach Rostock. König Erich kam mit einem starken Gefolge und der ersinnlichsten Pracht zur rechten Zeit zu Schiffe auf der Warnow an, und ließ sofort der Stadt Rostock wissen, wie er gekommen sei, eine königliche Lustbarkeit bei ihnen anzustellen, und würden sie demnach verfügen, daß er und sein Gefolge bequem untergebracht würden. Er erhielt das offene Geleite der Stadt, und zog in sie ein. Da sich aber sowohl die Zahl der Dänen als des fremden Kriegsvolkes mehrte, ließ der Rath dem Könige wissen: er habe den König gern in die Stadt aufgenommen, aber nur mit einer bestimmten Anzahl seines dänischen Kriegsvolks. Mehr aufzunehmen, und viele Fremde in der Stadt zu sehen, müßten sie Bedenken tragen, da ihnen daraus viel Unfrieden erwachsen könne; sie bäten aber, der König möge ihnen diese Weigerung zu Gnaden halten. — Eine Weigerung dieser Art war damals nichts Ungewöhnliches, und in den Rechten der Städte begründet.

Der König aber nahm dennoch die Weigerung übel, und wollte von einer Beschränkung seines Gefolges und seiner Gäste nichts wissen. Dies erregte Besorgnisse in der Stadt, und die Bürger fingen an, da sie es am Tage nicht wagten, nächtliche Zusammenkünfte zu halten, die dem Könige verdächtig wurden, und nunmehr zog er es vor, sich ins Freie zu begeben. Dadurch wurden die Bürger so argwöhnisch, daß sie selbst einen einzelnen dänischen Reisigen, der das Gepäck des Markgrafen von Brandenburg durch die Stadt geleitete, gefangen nahmen[1]), und ferner Niemanden weder von dem Gefolge des Königs, noch von den Fremden in die Stadt ließen.

Der König verbarg seinen Unwillen, und meinte, eine solche Lustbarkeit werde sich im freien Felde unter Gezelten weit besser mit ansehen lassen, als in der Stadt aus beräucherten Häusern. Er ließ deshalb die mitgebrachten Zelte am 12. Juli nördlich von der Warnow bringen, und zwischen Bertoldesdorf und Michelsdorf ein großes Lager aufschlagen[2]). Ersteres Dorf liegt eine

1) Schröter Rostocksche Chronik, 6, wo die früheren Erzählungen berichtigt werden.
2) A. a. O.

halbe Meile östlich von Rostock, und heißt jetzt Bartelsdorf; das andere liegt eine Viertelmeile nördlich von Rostock, und heißt seit dem 16ten Jahrhundert Cheelsdorf oder Gehlsdorf[1]). Das Lager zog sich demnach am nördlichen Ufer der Warnow, aber etwas entfernt von derselben, eine halbe Meile weit hin. Der Rosengarten aber, ein angenehmer Platz vor dem Steinthore von Rostock und nahe an dessen Mauern gelegen, wurde zur Ausführung der ritterlichen Uebungen ersehen. Im Lager wurde Alles auf das Prächtigste zubereitet. Zu allgemeinen Versammlungen wurden zwei große Zelte aufgeschlagen, deren jedes einen ansehnlichen Saal bildete, ringsum bekleidet mit schönem Gewande, besonders mit rothem, welches in jener Zeit als der Gipfelpunkt des Prächtigen betrachtet wurde. Daß auch die Wohnzelte des Königs und seines Hofes ein sehr stattliches Ansehn gewährten, versteht sich von selbst.

Die erste Woche ging hin mit der Ankunft der hohen Gäste und ihres Gefolges, mit dem Aufschlagen und Einrichten ihrer Zelte, dem Einreiten, den Antrittsbesuchen und Gegenvisiten. Es gab dabei fortdauernd Neues zu sehen und zu hören. Von den Meklenburgischen Fürsten, welche die nächsten waren, befanden sich dort: Heinrich (der Löwe) von Meklenburg und Stargard, Günther und Henning von Werle, und Herzog Pribislav von Wollin. Dann kam Markgraf Waldemar von Brandenburg mit seiner jungen Gemahlin, dem Markgrafen Johann und einem sehr großen vornehmen Gefolge. Ferner der sehr beliebte Herzog Waldemar von Schleswig, welcher 300 Mann mit großen Streitrossen mit sich brachte, so wie sechs andere Herren, deren jeder ein Banner führte, und welche alle auf seine Kosten dort lebten. Ferner kam der Herzog Otto von Lüneburg, und viele andere Herzoge, Markgrafen, Fürsten, Grafen und Herren aus Polen, Braunschweig, Franken, Thüringen, Meißen, Sachsen, Hessen, Brandenburg, Schwaben, Baiern, Meklenburg, Wenden, Engern, Cleve, Frießland, Holstein, Schwerin und Wittenburg.

Doch nicht bloß weltliche Herren waren in großer Zahl daselbst versammelt; auch die Geistlichkeit ließ sich reich repräsentirt erblicken, denn es fanden sich ein die Erzbischöfe von Magdeburg, von Bremen, und von Lund in Schonen; die Bischöfe von Hildesheim, Halberstadt, Cammin, Schleswig, Lübeck, Brandenburg,

1) Lisch in den Meklenburg. Jahrbüchern VI. 75. Schröter a. a. O. und XXIV.

Schwerin, Ratzeburg, Havelberg, Rothschild, Odensee und Abo, nebst einer großen Zahl von Domherren und Mönchen aller Orden; auch die Zahl der Hofkaplane der Fürsten war sehr ansehnlich. Alle diese Fürsten hatten so große Anstalten gemacht, als ob jeder von ihnen gesonnen gewesen wäre, Aller Augen auf sich allein zu ziehen.

Die große Menge von Rittern und Mannen in den prächtigsten Rüstungen und auf den stolzesten Rossen setzte Alles in Erstaunen, denn Niemand hatte ihrer je so viele beisammen gesehen. Viele hatten auch Frauen mitgebracht, wie die Fürsten, und es läßt sich erwarten, daß diese nicht versäumt haben werden, alles aufzuwenden, was den Schmuck und den Glanz des Festes erhöhen konnte. Dazu kam noch eine große Zahl von Rathspersonen aus Meklenburg, der Mark und Pommern, denn alle bedeutenden Städte aus diesen Ländern hatten Deputirte dahin geschickt, und Viele waren aus eigener Bewegung und auf eigene Kosten dahin gereiset, weil man überzeugt sein konnte, niemals wieder etwas so Schönes zu sehen. Die Zahl dieser Theilnehmer aus allen Ständen war ungemein groß, und man schätzte die Menge der bleibenden Zuschauer, welche ebenfalls im Lager ihre Zelte aufschlagen ließen, und auf Wagen gekommen waren, auf 6400 Menschen, alle im größesten Putze, ungerechnet die, welche sich gelegentlich einfanden und wieder gingen, ohne einen bleibenden Aufenthalt zu machen, oder zu Fuß und auf Pferden gekommen waren[1]).

Die große Zahl von Menschen wurde sehr ansehnlich vermehrt durch die Menge der Gaukler, Possenreißer und Spielleute, welche sich zu diesem Feste eingefunden hatten. Seiltänzer, Springer, Ringer, Wettläufer, Kämpfer und Schalksnarren zeigten überall ihre Possen und Künste, Klopffechter waren 640 Paare vorhanden, Trompeter, Pfeiffer, Sänger ließen sich auf Geigen, Hackbrettern, Leiern und Dudelsäcken hören, und die Menge der fahrenden Sänger und Gehrenden war groß. Sie verschafften den Gästen alle ersinnlichen Lustbarkeiten, ließen sich aber auch dafür sammt allen Zuschauern vier Wochen lang unentgeltlich bewirthen, denn jeder, der da kam, fand offene Tafel. Täglich wurde angerichtet, nicht bloß für die eingeladenen Theilnehmer des Festes, sondern auch für alle Zuschauer, so daß jeder

1) Wendische Chronik bei Grautoff I. 442.

an Essen bekam, so viel er nur verlangte. Wein und Bier ward Niemandem zugemessen, Alle konnten sich dasselbe nach Belieben holen. Nichts charakterisirt vielleicht das Streben jener Zeit nach unmäßigem Prunk besser, als die Einrichtungen, welche in dieser Beziehung getroffen waren. Markgraf Waldemar von Brandenburg, der den König, wo möglich, noch an Prunksucht zu überbieten schien, hatte gemeinschaftlich mit dem Herzoge Otto von Lüneburg zwei Brunnen einrichten lassen, welche Tag und Nacht Wein und Bier aus ihren Röhren strömen ließen, davon sich Jeder schöpfen mochte, so viel er wollte. Eben so hatte Markgraf Waldemar und der König Erich einen ganzen Berg Hafer im freien Felde zusammenfahren und aufschütten lassen, von welchem Jeder ungemessen den Bedarf seiner Pferde bestritt. Man wird diese Verschwendung um so besser würdigen, wenn man weiß, daß in Deutschland, des nassen Jahres wegen, eine große Theurung herrschte, und die Pest ziemlich allgemein war.

Eine der ersten Handlungen, welche vorgenommen wurden, war der große Ritterschlag, den Waldemar, wie es scheint, kaum erwarten konnte. Am Abend vorher sandte der König den Vornehmsten einen scharlachenen Mantel, Ueberrock, und Rock mit Grauwerk gefüttert, einen aufgezäumten dänischen Zelter, einen Schild und ein Schwert, welche als Geschenke überreicht wurden. Am nächsten Morgen hörten Alle erst die Messe; darauf begab sich der König mit den Seinigen nach dem großen Zelte, und setzte sich auf einen höchst kostbar ausgeschmückten Thron, worauf die nöthigen Anordnungen zum Ritterschlage getroffen wurden. Nunmehr brach Markgraf Waldemar aus dem Brandenburgischen Theil des Lagers mit Bannern und Fahnen auf, gefolgt von 19 Herren und 80 Mannen ohne die Bedienung, gekleidet in die Ehrengewänder, und auf den Pferden reitend, welche der König ihnen gesandt hatte, und auf das Kostbarste geschmückt. Laut schmetternde Musik zog vor ihnen her, und Alle folgten unter großem Jubel, Jauchzen und Frohlocken, denn es gehörte zur Sitte, die innere Lust laut austoben zu lassen, und ein Gastgeber wäre beleidigt gewesen, wenn seine Gäste nicht gejauchzt, und vor Freuden gestampft und gezappelt hätten. Sein Glück zur Schau zu tragen, und sich dadurch als einen höchst Beneidenswerthen darzustellen, liebte das Zeitalter; für ein stilles bescheidenes in sich Vergnügt sein, fehlte Allen der Sinn, und Sentimentalität war etwas diesem Zeitalter durchaus Fremdes. So

wird man sich denn unsern prunkenden jauchzenden Zug, an dem jede Muskel von Lust bebte, und die funkelnden Augen umherschaueten, ob auch wohl Jeder ihren Besitzer für höchst glücklich halte, vorstellen können.

Als der Zug sich dem Zelte des Königs näherte, saß er ab, und alle Fürsten, Herren und Mannen grüßten den König mit Kniebeugen und mit großer Ehrfurcht. Darauf nahete sich ihm Waldemar, kniete vor ihm nieder, der König ergriff ein Schwert, und ertheilte ihm damit unter Aussprechung der üblichen Formeln den Ritterschlag. Ihm folgten der Reihe nach seine 99 Begleiter. Es läßt sich erwarten, daß sie sich sogleich als Ritter mit dem Gürtel und den goldenen Sporen geschmückt haben werden. Nach der lang dauernden Ceremonie ging es zur Tafel, die, wie immer, für die Fürsten, Grafen und Herren in den großen Zelten angerichtet, und mit dem Erlesensten überreichlich besetzt war, was man in der Nähe und Ferne hatte auftreiben können. Die Tafeln wurden von den Drosten oder Truchsessen, welche selber große Herren waren, angerichtet; es geschah dies, der Größe der Wege wegen, zu Pferde, wozu sie eine eigene Kleidung erhalten hatten, die Pferde waren ganz mit Decken behangen, auch brachten sie die Gerichte zu Pferde, aber es war außerdem noch für die vortrefflichste Bedienung gesorgt, damit jeder Wunsch sogleich erfüllt würde. An edlen Getränken war Ueberfluß vorhanden. Nachmittags wurde getanzt, oder auch den Gauklern zugesehen.

Der nächste Tag war zum Turniren im Rosengarten bestimmt, zu welchem schon an den vorigen Tagen viele Vorübungen stattgefunden hatten. Hier kam es besonders den neuen Rittern darauf an, ihre Waffengeschicklichkeit zu erproben, sich neuen Ruhm zu gewinnen, und durch Muth, Ausdauer und Kraft sich ihren Damen zu empfehlen. Gefahrlos war damals dieses Spiel keinesweges, denn es ging kein Turnier vorüber, ohne einige Menschenleben zu kosten, und Waldemar hatte in seiner eigenen Familie an Johann dem Prager ein Beispiel. Allein eben in dieser Gefahr, und in der Möglichkeit, ihr durch Geschicklichkeit und Kraft ausweichen zu können, lag der große Reiz dieser Uebungen, auf welche Jedermann einen hohen Werth legte. Die Ritter und ihre Streitrosse erschienen in den prächtigsten und glänzendsten Rüstungen. Sie wurden in zwei Haufen getheilt, deren einen der König Erich, den anderen Markgraf Waldemar anführte. Auf der Seite des Königs befand sich auch der Herzog

Waldemar von Schleswig mit seinen 300 Pferden und seinen sechs Bannerherren sammt deren Bannern. Auf Markgraf Waldemars Seite waren die übrigen deutschen Fürsten sammt deren Rittern und Bannern. Als sie gegen einander in die Schranken ritten, grüßten sie sich achtungsvoll und zierlich. Hierauf theilten sie sich in mehrere Haufen, und nun erfolgten die Aufforderungen. Sie wurden angenommen, und damit begann das Turnier. Die Streitrosse flogen gegen einander, die Lanzen splitterten, und gar Mancher wurde in den Sand gesetzt. Gestachelt von Ehrgeiz und Ruhmbegierde strengte Jeder alle Kräfte an, den Sieg zu erringen; die Sieger wurden nach Wappen und Helmzier sofort von den Kampfrichtern aufgezeichnet, und empfingen nach Beendigung die ausgesetzten kostbaren Preise. Hierauf gingen Alle zur Tafel, welche in der schon beschriebenen Weise immer das Vortrefflichste bot. Nach derselben begann der Tanz, und zwar nach der Ordnung, wie die Kampfrichter einen jeden, mit Nennung seines Wappens aufriefen, welche das Verzeichniß von dem Verhalten bei dem Turniere vor sich hatten, und den vorzüglichsten Sieger zuerst aufriefen.

Auch der zweite Tag war dem solennen Turniere gewidmet, und lieferte die Fortsetzung desselben. Er wurde verlebt wie der erste. Obgleich damit das eigentliche Turnier zu Ende war, so wurde doch auch nachher noch manches Stechen abgehalten. So wechselten die Tage zwischen gottesdienstlichen und ritterlichen Uebungen, Schmausereien, Trinkgelagen, Tanz und Gesang ab. Auch an den folgenden Tagen wurden noch Ritter geschlagen, so daß ihrer so viele wurden, daß nach der Aeußerung eines Zeitgenossen es wohl einem großen Königreich eine Ehre gewesen wäre, wenn es so viele gehabt hätte[1]). Was da — fährt er fort, — in beider Fürsten Säle Hofes getrieben ward, was da für Speere in den beiden Tagen gebrochen wurden, und was da für andere große Dinge geschehen, das war in den Landen zuvor nie erhöret, und steht hoch zu preisen. Es war — sagt ein anderer Zeitgenosse, — die allergrößeste Festlichkeit an Stechen, Hofieren, Tanzen und alles Hohen, so daß keine Menschenzunge vermögend ist, es völlig auszusprechen[2]).

Volle vier Wochen lang dauerte dies Freudenleben, wo die

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 197.
2) Wendische Chronik bei Grautoff I. 442

höchste Lust der Erde, die fürstliche Hoheit und der Glanz des Ritterthums sich geltend zu machen suchten in ihren reichsten Formen, und Tausende von Menschen in Zelten auf freiem Felde gelagert zu genießen suchten, was das hier wogende Leben in reicher Fülle darbot. Ohne Zweifel hat die Sinnlichkeit dabei einen größeren Gewinn gezogen, als die Sittlichkeit. Schwerlich würde jetzt Jemand solche Lustbarkeiten so lange aushalten, denn die Capacität für das Vergnügen ist jetzt geringer, die Lust leichter gesättigt. Jenes Lustlager muß den Zeitgenossen erschienen sein wie eine Insel der Seligen mitten in weiten Oceanen von Hungersnoth, Dürftigkeit, Krankheit und Mangel.

Der berühmte Minnesinger Heinrich von Meißen, noch bekannter unter seinem Namen Frauenlob, war auch im Lager vor Rostock, und hat uns eine poetische Schilderung Waldemars auf demselben gegeben, die nicht ohne Interesse ist, wenn gleich es schwer halten möchte, viel poetische Schönheiten darin zu entdecken.

Das alte Lied[1]), schwunghaft voll und reich, hat unbezweifelt als ein seines Gegenstandes würdiges gegolten, obgleich uns diese Ritterpoesie fremdartiger erklingt, als die Weisen der Römer und Griechen. Sie will mit einem ganz anderen Maaßstabe gemessen sein. Vergleichungen und Bilder, welche an damals geläufige Vorstellungen anknüpften, und als tief gefühlt und treffend bewundert wurden, erscheinen uns fremdartig, seltsam, oft unverständlich. Es liegt in diesen Liedern noch ein Schatz ungehobener Schönheit; aber vom jetzt geltenden Standpunkte gelangt man nicht zu ihm, und mehr als ein Drache hat sich um ihn gelagert, und will erst bekämpft sein. — Wichtig ist immer die Angabe unseres alten Meisters Frauenlob, daß dieses Rostocker Turnier prächtiger und schöner gewesen sei, als irgend eines der süddeutschen, ein Beweis, daß der Norden an Kultur und ritterlicher Sitte dem Süden nicht nachstand, auch ist die Angabe bemerkenswerth, daß die Zahl aller vor Rostock zu Rittern Geschlagenen 859 betragen habe.

Nachdem vier Wochen im Lager vor Rostock in Freuden verlebt waren, nahete das Ende der Festlichkeit. Am letzten Tage zogen alle Fürsten, Grafen, Herrn und Ritter vor des Königs Zelt, um ihren Dank in Ehrerbietung darzubringen. Der König empfing sie sehr leutselig, dankte ihnen für die Gefälligkeit, welche

1) Von der Hagen Minnesinger III. 125. Märkische Forschungen I. 109.

sie ihm erwiesen, dieser Lust beizuwohnen, und sich dadurch nicht bloß ihm, sondern auch untereinander angenehm zu machen, rühmte ihre große Geschicklichkeit in der Führung der Waffen, und schlug zum Schlusse noch viele zu Rittern, besonders Meklenburger, unter diesen auch den Fürsten Günther von Werle[1]).

Allein während all dieser glänzenden Lustbarkeiten hatten die Fürsten nicht vergessen, weshalb dieselben eigentlich veranstaltet worden waren, und in ernstem Rathe die Angelegenheiten der Städte erwogen. Die Bündnisse gegen Wismar und Rostock waren geschlossen, und es galt, sie, und mit ihnen alle Seestädte, welche zu dem Bunde derselben gehörten, zu demüthigen.

Während des Turniers erfolgte zu Stolpe am 26. Juni die letzte Zahlung des Deutschen Ordens an Waldemar von 3040 Mark Silbers, worüber dem Orden die Quittung der mit der Erhebung Beauftragten übergeben wurde[2]). Unzweifelhaft kam dies Geld nach so großen Anstrengungen sehr gelegen.

Kaum war der Fürstenhof vor Rostock aufgehoben, so rückte Heinrich von Meklenburg und Stargard an der Spitze eines stattlichen Kriegsheeres und zahlreicher Hülfsbanner von der Landseite her, am 7. Juli vor Wismar, während König Erichs Schiffe den Hafen sperrten. Heinrich ließ zwei hölzerne Belagerungsthürme bauen, den einen am Pfaffenteiche auf der Westseite, der der Höllhund genannt wurde, den andern am Floß auf der Westseite, welchen man die Flöte nannte. Alle Hopfengärten und Getreidefelder um die Stadt wurden zerstört. Vom Weberkamp aus wurde ein Sturm gegen die Stadt unternommen, aber durch die tapfere Gegenwehr der Bürger zurückgeschlagen; auch die Dänischen Schiffe mußten gar bald der überlegenen Seemacht der verbundenen Städte weichen, und die weite See suchen, so daß nunmehr Wismar von Rostock her unterstützt, und mit Lebensmitteln versorgt wurde. Dagegen aber erlitten die Bürger bei einem Ausfalle aus dem Alt Wismarschen Thore, wo sie von zwei Seiten her mit Uebermacht überfallen wurden, einen großen Verlust.

1) Rostockſche Chronik in Schröters Beiträge z. Meklenb. Geschichtskunde, 4 — Continuatio Albert. Stadens. ed. Hafn. 1720 ad a. 1311. — Annal. Danor. I. 1389 ad a 1312. Incerti auctor. Chron. Slavor. ap. Lindenbrog ed. Fabric. 207 ad a. 1312. — Lindeberg Chron. rostoch II. 6. 49 — 51. Huitfeld I. 353. Herm. Corner Chron. novell. ap. Eccard Corp. Hist. med. aevi II. 976 — 978. Suhm 661. Frank V. 212. Kirchberg ap. Westphalen Mon. Ined. I. 798. 790. ad a. 1311.

2) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 45. Sell Pommern I. 371. Voigt Preußen IV. 285. v. Lancizolle Gesch. d. Bildung d. Preuß. Staats. I. 562.

König Erich war unterdessen in Warnemünde, und verbot der Stadt Rostock bei seiner schweren Ungnade, sich aller fernern Theilnahme an der Unterstützung der Stadt Wismar in dem Kriege gegen ihren Herrn zu enthalten. Außerdem ernannte er Heinrich von Meklenburg zu seinem Statthalter in Rostock, und befahl der Stadt, ihm allezeit das Thor offen zu halten, durch welches er in die Stadt wollte. Am 7. September stellete Heinrich einen Revers aus, daß er die Schranken eines königlichen Statthalters nicht überschreiten wollte. Zugleich aber ward, da die Stadt nicht unterließ, den Wismarern Hülfe zu senden, beschlossen, sie durch Waffengewalt zum Gehorsam zu bringen.

Als Wismar sahe, wie wenig es ferner auf die Unterstützung von Rostock würde rechnen können, fiel den Bürgern der Muth, aber auch auf der andern Seite hatte die schlechte Erndte und der einreißende Mangel die Fürsten nachgebender gemacht, und so wurde es dem Herzoge Waldemar von Schleswig und dem Herrn Nikolaus von Werle nicht allzu schwer, einen Frieden zwischen Wismar und Heinrich zu vermitteln, der am 15. December abgeschlossen wurde, dessen Bedingungen wir aber übergehen.

Um Rostock zu bändigen, hatte Heinrich am Ausfluß der Warnow zu beiden Seiten in Warnemünde zwei große Belagerungsthürme von Holz erbauen, und den Fluß völlig sperren lassen. Dies brachte in Rostock allgemeine Bestürzung hervor. Die Bürger führten sofort den bei ihnen im Privatstande wohnenden Herrn Niclot auf das Rathhaus, zwangen den Rath, den dem Könige geschworenen Treubrief zu zerreißen, und Niclot dem Kinde zu huldigen, der Statthalterschaft Heinrichs aber sich mit aller Macht zu widersetzen. Somit war der Krieg erklärt, und die Rostocker begannen damit, daß sie die beiden Thürme an der Warnow, und zwar den einen mit seiner Besatzung verbrannten. Dann machten sie Streifzüge in Heinrichs Lande und nach der Insel Falster, welches die Beschlagnahme aller Deutschen Handelswaaren, die in den dänischen Staaten lagerten, zur Folge hatte. Während des Winters aber erbaueten sie an der Mündung der Warnow ein festes Bollwerk aus allen Steinen, welche in Rostock vorräthig waren, und da diese nicht ausreichten, trugen sie den Thurm ihrer Petrikirche ab, und vermauerten ihn dort. Das Bollwerk wurde mit eichenen Planken, mit Wall und Gräben umgeben.

Markgraf Waldemar ist zwar mit dem Herzoge Albrecht von

Sachsen Lauenburg, Herzog Otto von Braunschweig, Herzog Waldemar von Schleswig, Herrn Heinrich dem Löwen, Herrn Nikolaus von Werle, den Grafen von Holstein und Schwerin, dem Fürsten von Masovien und vielen Rittern nach dem Turniere vor Wismar gerückt, aber er selber muß bald zurückgekehrt sein, indem er wahrscheinlich seine Hülfsvölker dort ließ. Wir finden ihn nämlich schon am 16. Juli wieder in dem Waldschlosse (curia) Werbellin, wo er der Stadt Guben erlaubte, während der ihnen bewilligten Freiheit, die Stadt mit einer Mauer zu umgeben, und alle Jahre neue Pfennige schlagen zu dürfen, dafern nur diejenigen, welche Zinsen aus der Münze zu erheben haben, dabei nichts verlieren[1]). Ehe wir indessen weiter gehen, wollen wir noch Einiges nachholen, was wir, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, bisher übergangen haben.

Noch dauerten die dunkeln Gerüchte über das Wesen des Tempelherrnordens fort, und schienen durch die Gefangennehmung der Ritter immer mehr Nahrung zu gewinnen, obwohl man in Deutschland ihnen nichts Schlimmes zutraute. Noch vor dem Schlusse der Untersuchung hatte König Philipp von Frankreich am 12. Mai 1310, weil die Folter ihnen kein Geständniß abgepreßt hatte, 54 Ritter langsam verbrennen lassen, ungeachtet sie ihre Unschuld betheuerten, und in ganz Frankreich verfuhr man mit ihnen sehr schonungslos.

In diesem Jahre wurde zum erstenmale das Fronleichnamsfest gefeiert, welches auf den 10. Juni fiel. Wir müssen über dessen Entstehung Einiges sagen. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten mehrere Nonnen zu Lüttich Träume, aus welchen sie zu entnehmen glaubten, daß der christlichen Kirche noch ein Fest fehle, und bald fanden sie, daß die Anbetung des heiligen Leibes des Herrn, oder wie man es damals ausdrückte, des Fronleichnams, wie er sich in der geweiheten Hostie darstellt, ein Fest bedürfe. Der Bischof Hugo von Lüttich ging auf ihre Vorstellungen ein, und ordnete bereits 1246 in seiner Diöcese ein solches Fest an. Papst Urban IV. aber trug Bedenken, es zu bestätigen, bis er durch ein Wunder zu Bolsena im J. 1264 bewogen wurde, dies Fest für die ganze Kirche anzuordnen. Allein Urban starb bald nachher, und das Fest fand keinen all-

1) Wilkii Ticemann. c. d. 212. Worbs Invent. 124. Beider Vermuthung, daß Werbellin bei Delitzsch gemeint sei, indem ihnen das hier gemeinte Werbellin ganz unbekannt ist, ergiebt sich als unstatthaft. Riedel Cod. II. I. 310.

gemeinen Eingang, bis Papst Clemens V. auf der Synode zu Vienne in eben diesem laufenden Jahre 1311 Papst Urbans Bulle wiederholte, und eine neue hinzufügte, durch welche die allgemeine Feier der Christenheit streng anbefohlen wurde[1]). Daß es jetzt auch im nördlichen Deutschlande gefeiert war, ergiebt sich daraus, daß ein alter Chronikant, dem wir die ausführlichste Schilderung des Fürstenhofes bei Rostock verdanken, ausdrücklich sagt: die Fürsten seien zur Herberge gekommen auf den Sonnabend „nach dem Tage des heylgen Licham" (12. Juni)[2]), eine Bezeichnung, welche er nicht hätte gebrauchen können, wenn dies bis dahin unbekannte Fest nicht gefeiert worden wäre. Von da ab ist dieses Fest das glänzendste der katholischen Kirche geblieben.

Das Nonnenkloster zu Zehden im Lande über Oder hatte so geringe Einkünfte, daß die Nonnen sich nicht davon zu erhalten vermochten. Der Propst des Klosters und die Aebtissin desselben Mettha begaben sich deshalb nach Stettin zum Bischofe Heinrich von Cammin, und baten ihn, er wolle gestatten, daß die Einkünfte der Kirchen zu Volsecke, Wrech, Barchhusen und Wobiser, von denen das Patronatsrecht bereits dem Kloster gehörte, zum Tische des Klosters verwendet würden. Der Bischof, die Armuth des Klosters erwägend, genehmigte das zu Stettin am 22. Mai[3]).

Am 1. Juni erließ der Bischof Friedrich von Brandenburg für die Stadt Teltow folgende Urkunde:

Weil Markgraf Hermann, frommen Andenkens in den Briefen, durch welche er die Stadt Teltow nebst den umliegenden Dörfern im vorletzten Jahre des verflossenen Jahrhunderts (1298) dem Brandenburgischen Domkapitel geschenkt hat, den Bürgern nachgegeben, daß sie die Bestätigung der Privilegien und Rechte, welche sie vom Markgrafen Hermann wie von seinen Vorgängern erhalten haben, von dem Bischofe und seinen Nachfolgern bestätigen lassen könnten, er aber ihre Treue und Beständigkeit thatsächlich zu erproben, im vorigen Jahre Gelegenheit gehabt habe, so bestätige er alle diese Privilegien, Rechte und Gewohnheiten, wie sie in den Briefen enthalten seien, und damit Niemand sie verleumden oder schaden könne, habe er ihnen diesen besiegelten

1) Benedikt XIV. Abhandlung vom Fronleichnamsfeste. Nürnberg 1763. — Augusti Feste der alten Christen 304.

2) E. v. Kirchberg ap. de Westphalen IV. cap. 143.

3) Oelrichs Beiträge zur Brandenb. Gesch. 28.

zu Teltow ausgestellten Brief ertheilt[1]). — Welche Dienste Teltow dem Bischofe geleistet hatte, ist unbekannt.

Mit dem Herzoge Otto von Pommern-Stettin waren die Verhältnisse jetzt so freundschaftlich, daß dieser in Folge einer vorausgegangenen Verhandlung am 22. Juli zu Vierraden dem Markgrafen Waldemar und Johann, und allen ihren Unterthanen das Recht verlieh, zu allen Zeiten durch den Baum zu Stettin einzufahren, der ihnen stets offen sein sollte, dafern sie nur die üblichen Zölle erlegten[2]). — Dies war ein sehr wichtiges Zugeständniß. Stettin hatte das Niederlagsrecht, und kraft desselben durfte bis zu diesem Zeitpunkte kein märkisches Schiff die Oder weiter hinabfahren, als bis Stettin. Hier mußte es nicht allein die üblichen Zölle bezahlen, sondern die Waaren mußten auch Niederlage halten und die dafür festgesetzten Gefälle bezahlen. Die Waaren wurden nämlich drei Tage lang in Stettin zum Kauf ausgestellt; was hier nicht verkauft wurde, mußte an Stettiner Kaufleute zu jedem Preise verkauft werden, denn es durfte weder zurück noch vorwärts gehen; von diesen Kaufleuten aber konnte der bisherige Besitzer, wenn er wollte, seine Waaren zurück kaufen, und sie wieder nach der Mark führen, aber nicht über Stettin hinaus, denn nach dorthin öffnete sich der Baum keinem märkischen Schiffe, und nach der Odermündung konnte keines gelangen. Es beschränkte und beengte dies den märkischen Handel, besonders der Frankfurter und Berliner ganz ungemein. Durch das obige Zugeständniß fiel nun diese lästige Schranke fort. Die Märker erhielten nicht allein das Recht, mit ihren Schiffen durch Stettin zu allen Zeiten hindurch fahren, und über dasselbe hinaus bis zur Seeküste handeln zu können, sondern sie wurden auch zugleich von der Niederlage befreit und deren Gefällen; nur die üblichen Zölle hatten sie zu bezahlen. Wie wichtig dies für den ganzen Oderhandel war, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wir haben oben gesagt, daß der Deutsche Orden am 26. Juni die letzten 3040 Mark zu Stolpe für den Ankauf von Danzig, Dirschau und Schwetz an Markgraf Waldemars Abgeordnete gezahlt, und daß diese über den Empfang in seinem Namen quittirt hatten. Indessen hatte Waldemar selber noch über den Empfang

1) Von der Hagen Teltow 43.

2) Gerken Cod. I. 197. Kehrberg Königsberg I. 10. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 45. Riedel Cod. II. I. 310.

der ganzen Summe zu quittiren. Es geschah dies am 24. Juli im Waldschlosse Breden in der Werbellinschen Heide, wo er in seinem und seines Mündels Namen einen neuen Kaufbrief ausstellte, in welchem er das vom Orden erkaufte Land diesem förmlich und gänzlich überwies, auf ewig allen Rechten und Ansprüchen daran entsagte, und den Orden in jeder Beziehung in dessen Besitz und Eigenthumsrecht sicher stellte[1]). Am 27. Juli stellten die Ritter Bernhard von Plötzke, Friedrich von Alvensleben und Droisecke von Kröchern dem Orden die Zusicherung aus, daß der junge Markgraf Johann, sobald er mündig werde, ihm eben eine solche Verkaufsurkunde über Pommern ausstellen sollte, wie sie Markgraf Waldemar gegeben[2]).

Dem außerhalb des Landes Lebus, an dessen südlicher Grenze gelegenen Cisterzienser-Mönchskloster Neuzelle wurde von Waldemar als Vormund Johanns das kürzlich von einem Privatbesitzer erkaufte Dorf Reipzig (Rybtiz) unweit Frankfurt nebst der Mühle gegen Zahlung von 60 Schock Groschen vereignet[3]).

Der Stadt Brietzen verlieh Waldemar als Vormund Johanns das Dorf Durch-Brietzen mit allem Zubehör so wie fünf Pfund in der Münze, welche Sleischat hießen, so daß kein Vogt oder Hauptmann irgend ein Recht darin behaupten soll. Auch bekennt der Markgraf, 200 Mark Brandenb. Silbers von der Stadt empfangen zu haben zum Wiederkauf der Stadt Brietzen aus den Händen derer von Rosenberg und zur Ausgleichung aller Zwietracht mit dem Abte, und dem Kloster Zinna. Die Urkunde ist zu Müncheberg ohne Datum ausgestellt. Anwesend waren: Graf Ulrich von Lindow, der hier als Truchseß bezeichnet wird, Graf Günther von Kevernberg ꝛc.[4]). — Es hatte sonach im Amte des Drosten ein Wechsel statt gefunden und dasselbe war dem Grafen Ulrich von Lindow übertragen. Dagegen starb in diesem Jahre dessen Bruder Graf Burchard von Lindow. Er war ebenfalls als Dichter und Minnesinger bekannt[5]).

Am 3. October befand sich Waldemar zu Brunneken im Lande über Oder, einem Dorfe am Saume der großen Golinschen Heide, wo er sich ohne Zweifel der Jagd wegen, öfter aufhielt. Hier

1) Voigt Preußen IV. 371. Wohlbrück Alvensleben I. 132. 154. Riedel Cod. II. I. 311.
2) Voigt a. a. O.
3) Wohlbrück Lebus I. 419.
4) Gerken Fragm. III. 30.
5) Bratring Ruppin 142.

schenkte er zugleich als Vormund Johanns dem Nonnenkloster zu Stolpe in Pommern die Kirche in der neuen Stadt Stolpe mit 4 Hufen auf dem Stolpschen Stadtfelde und das Dorf Stoneßin mit 16 dabei gelegenen Hufen, wies den Nonnen einen Platz in der Stadt Stolpe zur Erbauung eines neuen Klostergebäudes an, legte dem Propste des Nonnenklosters die Präpositur in dem ganzen Lande Stolpe bei, und verordnete, daß, wenn der Rath und die Bürgerschaft ein Haus zum Heiligen Geiste in der Stadt zu erbauen beschließen sollten, der Abt und das Kloster zu Belbuk, und der Propst und das Nonnenkloster zu Stolpe die Genehmigung dazu ertheilen, und von diesen auch der Gottesdienst darin verrichtet werden sollte. Dafür tritt das Kloster den Markgrafen alle Zehnten ab, die es bisher von dem Stolpschen Felde und den der Stadt beigelegten Dörfern erhalten hatte, und alle Mühlen auf dem Stolpefluß überläßt es ihm[1]).

Am 14. October war Markgraf Waldemar zu Ringenwalde im Ukerlande, und bestätigte, als Vormund des Markgrafen Johann, die Urkunde Otto's und Konrads von 1302 für Nauen[2]).

Als der Erzbischof von Magdeburg die Tempelherrngüter einzog, setzten sich die von ihm verfolgten Tempelherrn zu Beyer-Naumburg bei Sangerhausen, einem Tafelgute des Erzbischofs von Magdeburg zur Wehre, und da die Burg fest war, schickte sich Erzbischof Burchard zu einer Belagerung an. Um einen festen haltbaren Ort zu gewinnen, ließ er die unfern der Burg gelegene Kirche zu Beyer-Naumburg zur Vertheidigung einrichten, weil er dies jedoch gethan hatte, ohne hierzu die erforderliche Erlaubniß des Diöcesanherrn, nämlich des Bischofs Albert von Halberstadt, einzuholen, so that dieser ihn in den Bann, obgleich die Kirche von Borchard nach geschehener Eroberung der Burg wieder in den vorigen Stand gesetzt worden war. Der Bischof Albert soll den Bann auf Geheiß des von der Unschuld der Tempelherrn völlig überzeugten Erzbischofs Peter von Mainz ausgesprochen haben. Papst Clemens jedoch, dem das Verfahren des Erzbischofs von Magdeburg gegen die Templer ganz recht war, hob diesen Bann durch eine Bulle aus Vienne vom 23. Januar 1312 auf[3]).

1) Brüggemann Pommern II. 910. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 45. Riedel Cod. II. I. 312.

2) Angeli Annal. March. 123.

3) v. Ledebur Archiv XVI. 263.

Noch immer rüstete sich Rostock, und schadete den Landen Heinrichs des Löwen durch Streifzüge, bei welchen unter andern allein das Kloster Doberan so sehr mitgenommen wurde, daß es späterhin seinen Schaden auf nicht weniger als 16,263 Mark 11 Schilling schätzte[1]). König Erich erkannte, daß es nothwendig sei, ernstere Maaßregeln als bisher zu ergreifen, und da die bisherigen Verträge zum Theil abgelaufen waren, wurde eine Zusammenkunft der Fürsten zu Zehdenick verabredet. Hier schloß nun Heinrich von Meklenburg mit dem Markgrafen Waldemar, am 18. Februar ein Bündniß des Inhalts: Sie wollen nicht Feinde werden, sondern einig bleiben. Würde Jemand Heinrichs Feind, so wollen die Markgrafen Heinrich beistehen mit Macht, mit Güte oder mit Recht, wie es ihm gut scheinen wird, und hielte er etwas nicht für recht, so soll Graf Albrecht von Anhalt und Fürst Witzlav von Rügen das entscheiden, und wie sie sprechen, soll es recht sein. Sollte zwischen dem Markgrafen und Herrn Nikolaus von Wenden Streit entstehen, so soll der von Meklenburg entscheiden. Käme es zum gemeinschaftlichen Kriege, aus beiderseitigen Schlössern, so unterhält jeder Herr seine Leute und Pferde: Alles, was dabei gewonnen wird an Gefangenen, Sachen, Schlössern und Landen soll nach der Mannszahl getheilt werden. Bedürften die Markgrafen Heinrichs oder seiner Leute, und er könnte es aus seinen Schlössern nicht abreichen, so soll er seine Leute senden, denen wollen die Markgrafen so lange Kost geben, als sie in ihrem Lande sind. Nehmen sie Schaden an Gefangenen oder Streitrossen, den wollen die Markgrafen noch in demselben Jahr ersetzen, nehmen sie Schaden an kleinen Pferden oder an Stuten, den wollen sie noch in derselben Reise (Zug) ersetzen; was aber gewonnen wird, ist der Markgrafen. Doch sind hiervon ausgenommen ihre Helfer und diejenigen, welche sie schon in früheren Briefen ausgenommen haben. Die noch zwischen den Markgrafen und Fürst Heinrich schwebenden Streitigkeiten sollen durch vier Mannen, nemlich die Ritter Jan von Zernin, Busse von der Döllen, Rosenthal von Plesse und Wedego von Plote verglichen werden. Die Markgrafen geloben dies mit ihren Bürgen, den Rittern Droiseke von Kröchern, Henning von Blankenburg, Nikolaus von Buch, Fritz von Alvensleben, Henning von Stegelitz, Redekin (von Redern), Johann von

1) v. Lützow Meklenburg II. 103.

Froiden, Johann von Kröchern, Bernhard von Buch und Heidenreich von Benz [1]).

In ähnlicher Art verbanden sich die Markgrafen zu Zehdenick am 18. Februar mit dem Könige Erich von Dänemark zu einem Schutz- und Trutzbündniß gegen Rostock. Man kam überein, daß gleich mit Pfingsten ein allgemeiner Angriff auf die Stadt Rostock unternommen werden, und jeder sich dazu in gehörigen Stand setzen sollte. Waldemar und Johann stellen dazu 400 Mann auf ihre Kosten und Schaden [2]).

Bis hierher hatte sich für die Grafen von Henneberg noch keine günstige Gelegenheit gezeigt, die seit 1291 an Brandenburg übergegangenen Coburg- und Schmalkaldischen Lande mit ihrer Grafschaft wieder zu vereinigen. Die Ausführung dieses wichtigen Vorhabens war der Klugheit des Grafen Bertholds VII. zu Henneberg-Schleusingen vorbehalten, eines Mannes, der zu den ausgezeichnetesten seiner Zeit gehörte, und den wir schon oben als Waldemars Gesandten zur Königswahl genannt haben. Er stand mit dem Hause Brandenburg, namentlich mit Waldemar, im besten Vernehmen, und um dasselbe für immer zu befestigen und sich den Weg zum Erwerbe der Pflege Coburg zu bahnen, vermählte er seinen ältesten Sohn Heinrich mit der Markgräfin Jutta, einer Tochter des verstorbenen Markgrafen Hermann, und Schwester Johanns und der Agnes, Waldemars Gemahlin, zu Anfang des Jahres 1312. Hermann hatte die Hennebergschen Lande auf seine vier Kinder vererbt, und sie brachte daher den vierten Theil derselben ihrem Gemahl als Brautschatz zu. Wegen des Rückkaufs des übrigen Theiles trat Graf Berthold mit Waldemar in Unterhandlungen, die ihm wohl nicht schwer gemacht wurden, da die Entlegenheit dieser Lande ihre Verwaltung gar sehr erschwerte [3]). Es ist wohl nicht ohne Interesse, zu sehen, wie damals ein solches Land verwaltet wurde, und wie wenig die Markgrafen trotz ihrer Macht im Stande waren, die Gewalt eines Beamten zu zügeln.

Markgraf Hermann hatte, als er diese Lande erhielt, den Grafen Walther von Barby, einen seiner weitläufigen Verwandten, zum Statthalter und Regenten, nämlich zum Landeshauptmann derselben ernannt. Walther war indessen ein unruhiger

1) Schröter Rostocksche Chronik, Urkunde Nr. XVII.
2) Huitfeld II. 357. Riedel Cod. II. I. 315. f.
3) Schultes Hennebergsche Gesch. I. 138.

streitsüchtiger Mann, und seine Maaßregeln scheinen hauptsächlich Schuld an dem Kriege gewesen zu sein, der zwischen dem Bischofe Mangold von Würzburg und dem Markgrafen Hermann im Jahre 1300 ausbrach. Walther schlug des Bischofs Leute, dafür fielen die Würzburger wieder über die Markgräflichen Unterthanen her, und es gab viel Brennen, Rauben und Morden in beiden Ländern. Zuletzt aber wurde Graf Walther von Barby geschlagen, und verlor zwei Mann, ohne die Gefangenen. Dagegen hatte er den Appel von Lichtenstein gefangen genommen, wahrscheinlich noch mit untergeordneten Gefangenen. Das war das Resultat eines damaligen Gefechts, und diese geringen Verluste verdankte man allerdings den Schutzwaffen, denn so wüthend man auf einander loshieb, so gab es doch weit mehr Beulen als Wunden. Kaiser Albrecht verglich 1301 zu Heilbronn die Partheien, wie wir oben erzählt haben. Allein nicht lange darauf kam Graf Walther in einen neuen Streit. Er wurde 1303 mit Graf Heinrichs IX. von Henneberg auf Hartenberg Tochter Elisabeth, als sie kaum 12 Jahr alt war, verlobt, und kam nun mit dem Grafen Berthold, der mit der Elisabeth Geschwisterkind war, in Unfrieden, der zu einem offenen Kriege führte. Das erste Treffen fand bei Gaverstädt statt. Von Graf Walthers Leuten wurden mehrere erschlagen, noch mehr gefangen, die übrigen in die Flucht gejagt. Walther raffte des andern Tages sein Volk wieder zusammen, und belagerte Schleusingen. Auf dem dabei liegenden Kolberge schlug er drei seiner Knappen zu Rittern, plünderte und brandschatzte die umliegenden Dörfer, und verbrannte dem Kloster Veßra seinen Hof Erla mit den in der Nähe befindlichen Dörfern. Graf Berthold rückte nun heran, Schleusingen zu entsetzen, und Graf Walther flüchtete mit seinen besten Leuten ins Kloster Veßra. Schwerlich ist er hier von den Mönchen des Klosters, dem er so viel Schaden gethan, freundlich aufgenommen worden, doch waren sie froh, als er schon am andern Morgen früh abzog, den Werragrund hinunter, wo er alle Dörfer Bertholds, auf welche sein Weg ihn führte, verheerte und verbrannte; sein Nachtlager nahm er zu Bibra. Hier erfuhr er, daß Graf Berthold in dem seiner Pflege anvertrauten Amte Hildburg Repressalien gebrauche, und überall raubte, mordete, sengte und brannte. Er zog ihm also nach, und beim Dorfe Wiedersbach kam es abermals zum Treffen. Walther war diesmal dem Grafen Berthold an Mannschaft überlegen, und bekam deshalb viele Gefan-

gene. Dies machte ihn nur um so kecker; ohnehin verließ er sich darauf, daß der Markgraf von Brandenburg sich zuletzt seiner annehmen müßte. Graf Berthold aber konnte den Verlust des letzten Gefechtes nicht verschmerzen, und verband sich zur Fortsetzung des Krieges mit seinem Schwager dem Landgrafen von Hessen. Mit dessen Leuten verstärkt zog er von neuem ins Feld, brannte Alles nieder, wo er hindurch kam, und rückte vor Wildberg, wo sich unser Walther gewöhnlich aufzuhalten pflegte. Er lag zehn Tage davor, und verheerte Graf Walthers Dörfer weit und breit herum. Dies nöthigte Walther endlich, Frieden zu schließen, und sich mit Berthold zu vertragen; die armen Unterthanen aber und mit ihnen Markgraf Hermann hatten den Schaden, und mochten sehen, wie sie ihn verschmerzten. Im J. 1306 verkaufte er das Schloß Marienburg sammt dem Walde daneben und allem Zubehör, wie er es vor drei Jahren von dem von Grundbach für 2000 Gulden erkauft hatte, an seinen ehemaligen Widerpart Grafen Berthold. Im J. 1306 wurde das Beilager auf Hartenberg gefeiert, und 1307 die prächtige Heimführung zu Coburg[1]). Unter diesen Umständen wird man sich nicht wundern, wenn Graf Berthold gern einen unruhigen Nachbar los wurde, und Waldemar das Land gern verkaufte.

Am 24. März war Waldemar zu Spandau, und verlieh dem Kloster Gomeritz (Semmeritz) die beiden Dörfer Bledzowo und Falkenwalde bei Meseritz innerhalb der näher bezeichneten Grenzen, mit allem Zubehör, so daß er zugleich auf alle seine Rechte und Einkünfte an und von ihnen verzichtete. Zur Entschädigung für diese Schenkung haben ihm die Ritter Beteke von Lagow und Henning von Ploven für jedes Stück jährlicher Einkünfte fünf Mark Brandenb. Silbers bezahlt. Somit war es ein Verkauf, und die Ritter schenkten die Güter dem Kloster, er selber, oder vielmehr Johann, als dessen Vormund er diese Urkunde ausstellte, opferte nur seine Rechte daran auf[2]).

Gegen Ende März um Ostern hatten die Städte Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund die dänischen Küsten geplündert, und Helsingör, Amak und Skanör mit dem Schlosse in Brand gesteckt. Dies kecke Unternehmen beschleunigte König Erichs Rüstungen, doch konnte er erst im Juni abreisen[3]).

1) Spangenberg Hennebergsche Chronik 121. 122. 133. 175—177. 188.

2) v. Raczynski Cod. Major. Polon. 96, wo aber die Namen sehr entstellt sind. Riedel Cod. II. 1. 318.

3) v. Lützow Meklenburg II. 98. 105 Anm. Kosegarten Geschichtsdenkmäler 96.

Seit Hermanns Tode haben wir über das Verhältniß der Brandenburgischen Markgrafen zum Markgrafthum Meißen nichts gesagt. Man wird sich erinnern, daß die Markgrafen dies Land von Böhmen pfandweise für 50,000 Mark erhalten hatten, und daß Markgraf Hermann 1305 unstreitig einen großen Theil desselben inne hatte, wo wir ihn zu Oschatz fanden. Zwar gab es dieserhalb Kampf mit Friedrich dem Gebissenen, dem noch Thüringen gehörte, und für diesen wurde die Gefahr noch größer, als 1306 König Albrecht den beiden Markgrafen Friedrich und Diezmann Krieg, sie selber aber in die Acht erklärte. Im Jahre 1307 kam es bei Lucka am letzten Mai zu einer großen Schlacht, die für König Albrecht sehr unglücklich ablief, denn er wurde gänzlich geschlagen. Zu Ende 1307 wurde Diezmann, im Frühling 1308 König Albrecht ermordet. Nunmehr nahm Friedrich der Gebissene die ganze Verlassenschaft Diezmanns in Besitz mit Ausnahme der Lausitz, welche dieser verkauft hatte. So wurde er alleiniger Herr der Länder, bis auf den südlichen Theil, den Böhmen inne hatte, und die Dresdener Pflege, welche seinem Oheim Friedrich dem Kleinen gehörte. König Heinrich von Luxemburg erkannte Friedrichs Rechte auf Meißen feierlich an, und verzichtete darauf. Dasselbe that sein Sohn Johann als Reichsstatthalter seines Vaters diesseits der Alpen. 1311 wurde auch das Pleißnerland (nämlich Altenburg, Zwickau und Chemnitz mit Zubehör) dem Markgrafen Friedrich dem Gebissenen vorläufig auf 10 Jahre wiederkäuflich von neuem übertragen.

Friedrich der Kleine hatte seinen Neffen Friedrich den Gebissenen zu seinem Erben ernannt, und als solcher bestätigte letzterer 1309 der Stadt Dresden alle Rechte und Privilegien, und nahm sie in seinen Schirm[1]).

Gleich darauf war Friedrich genöthigt, die Stadt Erfurt zu bekriegen, welche nach Reichsunmittelbarkeit trachtete. Friedrich hatte in diesem Unternehmen wenig Glück, Erfurt verband sich mit anderen Städten, und selbst König Johann von Böhmen forderte die Reußen von Plauen, Gera und Werda auf, sich der Stadt anzunehmen. Der Kampf wurde immer heftiger und allgemeiner, da auch der Abt von Fulda die Gelegenheit ergriff, Friedrich zu bekriegen. Die Feindseligkeiten zogen sich durch mehrere Jahre, und endlich hätte die Stadt doch wohl noch erliegen müssen, wäre nicht von einer ganz anderen Seite Hülfe gekommen.

1) Wilkii Ticemannus c. d. no. 167.

Brandenburg scheint während dieses ganzen Zeitraums im Besitze des Schlosses und der Stadt Meißen, der Stadt Freiberg und der dortigen Bergwerke und einiger anderen Orte geblieben zu sein, aber viele von denen, die es früher daselbst im Pfandbesitze hatte, waren wie es scheint verloren, so daß der kleine Rest, den es noch von der Markgrafschaft Meißen inne hatte, dieselbe sehr schlecht repräsentirte, und wohl noch schlechter verinteressirte.

Als Friedrich der Kleine im J. 1309 Friedrich den Gebissenen zu seinem Erben ernannte, glaubten unsere Markgrafen, ihre Rechte wahrnehmen zu müssen, und Markgraf Waldemar lud den Markgrafen Friedrich von Meißen den Gebissenen zu einer Zusammenkunft nach Mühlberg ein, um die Verhältnisse wo möglich friedlich zu ordnen. Diese Zusammenkunft fand, wie wir oben schon angegeben haben, am 12. Juli 1309 zu Mühlberg statt. Man kam überein, das verwirrte Geschäft durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Markgraf Waldemar erwählte dazu die Ritter: Apeke von Barby, Bode von Ileburg, Konrad von Redern, Lüdeke von Wedel, und Bernhard von Plötzke. Was sie mit den fünf Rittern, die Markgraf Friedrich erwählt, in der Zwietracht entschieden, die zwischen Markgraf Waldemar und seinem Schwager Markgraf Johann auf einer Seite, und dem Markgrafen Friedrich auf der andern Seite geherrscht hat, soll Geltung haben. Können sie sich nicht vereinigen, so soll Graf Albrecht von Anhalt ihr Obmann sein und entscheiden. Waldemar gelobt, sich ihrer Entscheidung unweigerlich in den nächsten vier Wochen zu fügen, und wenn er es nicht thäte, so will er mit seinem Schwager Grafen Albrecht, mit den Rittern Bernhard von Strele, Bode von Ileburg, Hans von Strele, Friedrich von Torgau, Wedego von Kamenz, Christian von Gerhardsdorf, Luther von Scrieversdorf, Friedrich von Eickstädt und Henning von Benz in Berlin einreiten, und nicht eher herauskommen, bis alles erfüllt ist. Er gelobt dies mit den genannten Rittern in Treuen seinem Schwager Grafen Albrecht von Anhalt[1]). Letzterer stellte darüber einen Revers aus, bekräftigt die Festsetzung, und übernimmt das Amt[2]). Am folgenden Tage wurde der vierwöchentliche Termin verlängert bis zum nächsten Martinstage (11. No-

1) Riedel Cod. II. I. 281.
2) A. a. O.

vember)[1], und es ergiebt sich, daß die fünf erwählten Meißnischen Ritter waren: Albrecht Knut, Hartmuth von Bülewitz, Jenke von Gelnow, Tamme von Halteck nnd Heinrich von Köckeritz. Es gelang aber diesen Schiedsrichtern nicht, den Streit beizulegen, wahrscheinlich weil Markgraf Friedrich sein Recht auf die Lande Friedrichs des Kleinen nicht aufgeben wollte. Am 22. Juli bestätigte er der Stadt Dresden die Privilegien[2], ein Beweis, daß er sich als Herrn des Landes betrachtete. Ohne Zweifel ist jedoch der Schiedsspruch zur festgesetzten Zeit erfolgt, nnd er würde, wenn er bekannt wäre, viel Licht über diese dunkle Geschichte verbreiten, jedenfalls aber hat er den Ausbruch des Krieges nur um einige Zeit verschoben.

Es scheint aber, als habe sich Waldemar erboten, Friedrich dem Gebissenen das Markgrafthum Meißen völlig einzuräumen, wenn er ihm die 50,000 Mark zurückzahle, für welche dasselbe dem Markgrafen von Brandenburg verpfändet worden war. So wenig Waldemar gesonnen war, eine so bedeutende Summe ohne irgend eine Entschädigung zu verlieren, so wenig mochte Friedrich der Gebissene gesonnen sein, diese Summe, die er nicht empfangen hatte, für den Besitz eines Landes zu bezahlen, das ihm gehörte, und in welchem Brandenburg fast nichts mehr besaß, als einige Städte und Schlösser. Er konnte von seinem Standpunkt aus jene Verpfändung nur als eine unrechtmäßige betrachten, und hat ohne Zweifel eine ablehnende Antwort gegeben. Waldemar war indessen weit entfernt, sein Recht auf das Land oder die Pfandsumme aufzugeben; der Zeitpunkt schien ihm gekommen zu sein, dasselbe geltend zu machen, und durch Waffengewalt das Land wieder zu erobern, oder die Pfandsumme zu erzwingen. Auch wegen der Lausitz wie wegen der Markgrafschaft Landsberg scheinen noch Streitpunkte vorhanden gewesen zu sein[3]. So brach denn der Krieg aus, und Markgraf Waldemar ging nach dem 24. März nach der Lausitz.

Markgraf Waldemar rückte mit seinem Heere von da bis in die Gegend von Großenhain, welches sich in den Händen der Feinde befand, obgleich es früher Brandenburger besetzt hielten. Hier wurde der Anschlag gemacht, die Stadt während der Nacht heimlich zu überrumpeln. Schon war es etwa dreißig Brandenburgern in der

1) A. a. O. 282.
2) Wilkii Ticemannus. Anh. 206.
3) Mencken Script. rer. Sax. I. 412.

Dunkelheit geglückt, Graben und Mauer zu übersteigen, und in die Stadt zu kommen, als sie entdeckt, und von den herzueilenden Bürgern gefangen genommen wurden. Das Unternehmen war fehlgeschlagen, und mißvergnügt sah Waldemar, daß er es aufgeben müsse. In der Stadt fürchtete man dagegen von Waldemar einen Sturm, und sandte eiligst einen Boten an Markgraf Friedrich den Gebissenen nach Meißen, das, wie es scheint, auch die Brandenburger verjagt hatte, mit der Bitte um Hülfe. Friedrich nahm die wenigen Mannen, welche er bei sich hatte, und brach mit ihnen sofort nach Großenhain auf. Schon war er der Stadt nahe, als er in der Dunkelheit auf Kriegsvolk stieß, und mit Schrecken gewahr wurde, daß er mit seinem Sohne dem Waldemarschen Heere in die Arme gelaufen war. Er wurde mit seinem Sohne auf der Stelle gefangen genommen[1]).

Nach anderen Nachrichten ist es bei Großenhain zwischen Waldemar und Friedrich zu einer Schlacht gekommen, und in dieser wurde Markgraf Friedrich mit seinem Sohne gefangen genommen[2]). Wir halten die erstere Nachricht für wahrscheinlicher; jedenfalls aber war mit diesem einen Schlage die Hauptsache geschehen, und Waldemar hätte sich kein größeres Glück wünschen können. Zwar war der Krieg noch nicht zu Ende, und die Brandenburger mußten sich mit den Meißnern noch tapfer herumschlagen. Die Einzelheiten sind auch hier nicht bekannt, indessen ist es gewiß, daß die Brandenburger die Stadt und das Schloß Meißen, und die Schlösser Scharfenstein und Brandenstein genommen haben und besetzten.

Markgraf Waldemar ging mit seinen vornehmen Gefangenen nach Tangermünde, und ließ sie dort wohl verwahren. Hier begannen nun die Unterhandlungen wegen ihrer Auslösung, die ihnen nicht leicht gemacht wurde, und eine ziemliche Zeit wegnahmen. Nach vielen Versuchen mußten die beiden Meißnischen Markgrafen am 13. April 1312 zu Tangermünde folgenden Vergleich eingehen:

1. Sie gaben alle Ansprüche auf, welche sie an das Land Lausitz, an das Land des Markgrafen Heinrich, und an das Land zwischen der Elbe und der Elster hatten. Stirbt Markgraf Heinrich ohne Lehenserben, so wollen sie die Markgrafen von Brandenburg nicht hindern, seine Lande in Besitz zu nehmen.

1) A. a. O.
2) Pistorius I. 438.

(Es ergiebt sich hieraus, daß die Markgrafen von Meißen wirklich noch Ansprüche an die Lausitz und an die Mark Landsberg machten. Worauf sie sich gegründet, ist unbekannt; sie müssen aber doch von Erheblichkeit gewesen sein, sonst wäre dieser Artikel nicht an die Spitze des ganzen Vertrages gestellt worden.)

2. Sie treten an die Markgrafen von Brandenburg gänzlich ab:

a. Haus und Stadt Großenhain mit dem Gerichte, allen Nutzen, Diensten und der Mannschaft, so wie mit allen Vesten, die zu Großenhain gehören, namentlich Ortrand, mit allen verliehenen nnd unverliehenen Lehnen, welche ihnen ohne Arglist zu Gute gehalten werden sollen. Können die Brandenburgischen Markgrafen die Lehen von denen erhalten, von welchen sie die Meißnischen Markgrafen haben, so wollen letztere sie jenen auflassen.

b. Haus und Stadt Torgau mit dem Gerichte, allen Rechten und Nutzungen, Diensten und der Mannschaft als rechtes Eigenthum, mit allen Vesten, die zu Torgau gehören, und allen verliehenen und unverliehenen Lehen.

(Dies sind die auf sehr alten Grenzen beruhenden nachmaligen Aemter Großenhain, mit dem Schlosse und der Stadt Großenhain, der Stadt und dem Schlosse Radeburg, dem Städtchen Crackau, die Stadt Elsterwerda mit einem Jagdschlosse, das Schloß Mückenberg, Schloß und Stadt Ortrand und das Kloster Seuselitz, nebst einer großen Zahl von Dörfern, und das Amt Torgau, mit der Stadt und dem Schlosse Torgau, Stadt Schilda, Stadt Belgern und eine ansehnliche Zahl von Dörfern. Da nun auch, wie sich aus dem Obigen ergiebt, das Land zwischen der Elbe und Elster, oder die nachmaligen Aemter Mühlberg, Annaburg, Liebwerda zum großen Theile, und die Stadt Herzberg, den Markgrafen gehörte, von welchen wir nur vermuthen können, daß es Diezmann mit der Lausitz verkauft hat, und auf welches die Meißnischen Markgrafen ihre Ansprüche aufgaben, so hingen diese Länder sehr wohl mit der Lausitz zusammen, verbanden mit ihr die Mark Landsberg, und bildeten eine sehr ansehnliche Vergrößerung. Es gehörten zu diesem Lande zwischen Elbe und Elster: Stadt und Schloß Mühlberg, Stadt und Schloß Lochau (jetzt Annaburg), Stadt und Schloß Liebenwerda, Stadt Wahrenbrück, Stadt und Schloß

Uebigau, und Stadt und Schloß Herzberg, nebst vielen Dörfern.)

3. Zur Schadloshaltung und als Kostenersatz für den Krieg, so wie für die Schulden des Heinrich von Köckeritz, von Barbi und des Fritze von Streele, einschließlich von 1000 Mark, welche sie in den Rath geben, und des Brautschatzes ihrer Tochter, zahlen die Meißnischen Markgrafen die Summe von 32,000 Mark Brandenburgischen oder einen gleichen Werth Freibergschen Silbers. Davon soll das erste Drittel auf nächsten Martini, das zweite Drittel ein Jahr später, das dritte abermals ein Jahr später gezahlt werden. Als Pfand für diese Zahlung sollen den Brandenburgischen Markgrafen eingeräumt werden: die Häuser und Städte Grimma, Doebeln, Rochlitz, Geithain, Neuendorf, Leipzig und Oschatz, mit aller Herrschaft, verliehenen und unverliehenen Gütern, Nutzen, Mannschaften, Diensten und was sonst dazu gehört.

(Es sind dies die ehemaligen Aemter Grimma, Döbeln ohne Leißnig, Rochlitz, Leipzig und Oschatz mit Stadt und Schloß Grimma, den Schlössern Döben (Dewin) und Machern, der Stadt und Schloß Naunhof (Neuenhof), und den Städten Trebsen und Nerchau, Stadt und Schloß Döbeln, Stadt und Schloß Rochlitz, Stadt und Schloß Geithayn, die Städte Geringswalde, Hartha, Waldheim und Mitweyda, Stadt und Schloß Leipzig mit der Stadt Taucha, Stadt und Schloß Oschatz mit der Stadt Strehla und allen in diesen Aemtern gelegenen Dörfern.)

Wird zu Martini nicht das erste Drittel jener Summe bezahlt, so verbleiben Oschatz, Grimma und Neuendorf den Markgrafen von Brandenburg als Meißnische Lehen, bis sie sich die Lehensherrschaft von denen erwerben, von denen sie die Meißnischen Markgrafen haben, welche sie ihnen dann auflassen. Bezahlen sie aber zu Martini ein Drittel, so erhalten sie dann jene drei Orte zurück. Eben so wird es in Bezug auf das zweite Drittel mit Rochlitz, Geithain und Döbeln, und in Bezug auf das letzte Drittel mit der Stadt Leipzig gehalten.

Stirbt einer von den Markgrafen von Brandenburg, so tritt der überlebende in seine Rechte; stirbt einer von den Markgrafen von Meißen, so tritt der überlebende in dessen Pflichten. Die Zahlung des Geldes erfolgt zu Torgau, oder wenn dies verloren würde, zu Großenhain, und die Markgrafen von Brandenburg werden das Geld geleiten lassen ohne Argliſt. Bauen letztere an

den ihnen verpfändeten Vesten, so soll ihnen bei der Auslösung Ersatz dessen werden, was sie an Kosten nachweisen können.

4. Die Markgrafen von Brandenburg sollen allen Helfern der Meißnischen Markgrafen den Krieg nicht entgelten lassen, mit ihnen ausgesöhnt sein, und ihnen Recht widerfahren lassen. Wäre ein neues Schloß gebaut worden, so soll man es niederbrechen.

Als Zeugen dieses Vertrages werden lauter Meißnische Mannen aufgeführt, welche mit dem Markgrafen gefangen genommen waren, aber nach dem Vertrage ihre Freiheit erhielten[1]). Die beiden Markgrafen aber wurden noch nicht frei gegeben.

Die Summe, zu deren Zahlung sich hier die beiden Markgrafen von Meißen Friedrich der ältere und Friedrich der jüngere verpflichteten, war eine für jene Zeiten so ungemein bedeutende, daß beide Markgrafen dadurch auf eine lange Zeit außer Stand gesetzt werden mußten, etwas gegen Brandenburg zu unternehmen, obgleich sie noch nicht der von den Brandenburgischen Markgrafen gezahlten Summe von 50,000 Mark gleich kam. Dies Fehlende wurde durch die Abtretung der Lande Großenhain und Torgau ergänzt, durch welche die Brandenburgischen Lande sehr gut arrondirt wurden. Nur mit blutendem Herzen kann Markgraf Friedrich der Gebissene einen ihm so viel kostenden Vertrag eingegangen sein. Dazu aber kam noch, daß er sich auch verpflichten mußte, seine Tochter Elisabeth dem Grafen Albrecht von Anhalt, gewöhnlich von Köthen genannt, zur Ehe zu geben, einem Neffen des Markgrafen Waldemar, denn des Albrechts Vater, ebenfalls Graf Albrecht genannt, und in unserer Erzählung oft genannt, hatte Waldemars Schwester Agnes zur Gemahlin, und war zuvor in erster Ehe mit Elisabeth, wahrscheinlich einer Gräfin von Barbi, vermählt[2]). Graf Albrecht von Köthen, der beabsichtigte Bräutigam, kann jetzt höchstens sechs Jahr alt gewesen sein; die Braut war wohl noch jünger. Die Versprechung war eine rein politische, wobei die Versprochenen nicht gefragt wurden. Die Mitgift der Braut war, wie die Urkunde ergiebt, in der bedungenen Summe schon eingerechnet.

Es blieb noch die Frage, ob sowohl die abgetretenen als die verpfändeten Meißnischen Städte und Mannen den Brandenbur-

1) Gerken Cod. I. 192. Dessen Diplomat. II. 577. Dessen Vermischte Abhandl. II. 193. 264. Menken Script. rer. Sax. I. 412. Riedel Cod. II. I. 319.

2) Bekmann Anhalt II. V. 91. Gerken. Fragm. IV. 17. sind beide zu berichtigen.

gischen Markgrafen die Huldigung leisten würden, ohne welche der Vertrag ihnen nichts geholfen hätte, und dies war wohl die Ursache, warum die Meißnischen Markgrafen nicht sofort frei gegeben wurden. Einem schriftlichen Befehle allein würden die Unterthanen schwerlich Folge geleistet haben, denn diesen hätten sie für erpreßt gehalten. Wahrscheinlich entließ daher Waldemar den jüngeren Friedrich, damit er den Landen und Städten den Befehl seines Vaters überbringen konnte, behielt aber den älteren Markgrafen noch unter anständigem Gewahrsam in Tangermünde. Sobald er Nachricht erhielt, daß die betreffenden Ortschaften bereit seien, die Huldigung zu leisten, sendete er die Ritter Friedrich von Streele, Heinrich von Rochow und Heinrich von Köckeritz dahin ab, um die Huldigung in seinem und Johanns Namen von ihnen anzunehmen. Noch ist uns der Huldigungsbrief erhalten worden, in welchem am 25. April 1312 der Rath von Leipzig bekennt, auf Befehl und Geheiß Markgraf Friedrichs des Jüngern, den oben genannten Rittern die Huldigung zu Handen der Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg geleistet zu haben[1]). Solche Briefe haben auch die übrigen Städte ausgestellt, doch sind sie bisher nicht bekannt geworden.

Diese Angelegenheit scheint im April beendigt worden zu sein; indessen gab es noch mehrere Punkte, zu deren Erledigung Markgraf Friedrichs des Jüngern Anwesenheit bei den Markgrafen von Brandenburg nothwendig war, und ohne Zweifel war die Freigebung des ältern Markgrafen Friedrich daran gebunden. Es mochte dem jüngeren Friedrich nicht angenehm sein, nach Tangermünde zurückzukehren, und da Friedrich der ältere doch auch nach Meißen zurückkehren mußte, wenn er seine Freiheit erhalten, so bequemte sich Markgraf Waldemar, mit dem Markgrafen Johann und Friedrich dem älteren bis Zerbst dem jüngeren Friedrich entgegen zu kommen, wo man sich bei dem Grafen Albrecht von Anhalt, dessen Sohn Friedrichs Tochter ehelichen sollte, zusammen fand.

Hier wurde nun am 3. und 4. Mai bestimmt, daß die Markgrafen von Brandenburg die von ihnen im letzten Kriege eroberten Schlösser und Städte Meißen, Scharfenberg und Brandenstein den Meißnischen Rittern Albrecht und Heinrich Knut zurückgeben sollten, sobald die Markgrafen von Meißen den Bran-

1) Gerken Cod. I. 187. Riedel Cod. II. I. 321.

denburgern die Städte und Schlösser Torgau, Rochlitz, Geithain und Döbeln mit allem Zubehör übergeben haben würden, wie der Vertrag vom 13. April es bestimme[1]). Es scheint, als ob diese Schlösser Schwierigkeiten gemacht hätten. Die beiden Meißnischen Markgrafen waren an Gelde während ihrer Gefangenschaft so entblößt, daß sie genöthigt waren, bei Waldemar ein Darlehn zu machen. Vielleicht hatten sie auch ihren und ihrer Leute Unterhalt auf dem Schlosse Tangermünde zu bezahlen. Wenigstens mußten die beiden Meißnischen Markgrafen an Waldemar noch einen Schuldschein über 2000 Mark ausstellen, welche ebenfalls auf Leipzig verschrieben wurden, und mit den übrigen Summen zugleich abgetragen werden sollten[2]).

Demnächst stellten sie das Versprechen aus, daß sie alle ihre Mannen, welche zu den den Markgrafen verpfändeten Schlössern gehören, an sie weisen wollen, damit sie von diesen die Lehne empfingen[3]),

Ferner geloben sie, daß sie auf St. Jacobs Tag (25. Juli) zu den Markgrafen Waldemar und Johann nach Leipzig kommen, ihnen daselbst alles, was sie ihnen abgetreten und verpfändet haben, übergeben, und alle Lehen vor ihren Lehnherrn auflassen wollen. Sollten sie durch zu beweisende ehehafte Noth abgehalten werden, an diesem Tage zu kommen, so wird dazu der St. Bartholomäus Tag (24. August) bestimmt[4]).

Die Markgrafen von Meißen geloben ferner, daß wenn sie den Brandenburgischen Bevollmächtigten vor St. Johannis Tage (24. Juni) die Schlösser Torgau, Rochlitz, Döbeln und Geithain nicht übergeben würden, alsdann den Markgrafen von Brandenburg Stadt und Schloß Meißen, so wie die Schlösser Scharfenberg und Brandenstein verfallen sein sollen als ein rechtes lediges Gut. Dasselbe soll auch geschehen, wenn die Brandenburgischen Bevollmächtigten bei ihrem Geschäfte gefangen würden[5]). — Dies letztere läßt uns vermuthen, daß der Krieg in Meißen noch nicht ganz beendigt war, und einzelne Vasallen ihn von ihren Schlössern noch fortsetzten, wahrscheinlich auch Manche in den abgetretenen und verpfändeten Orten, weshalb es eben zweifelhaft war,

1) Mencken Script. rer. Sax. II. 965. Adelung Directorium 151. Riedel Cod. II. I. 327.
2) Höfer Urk. 98. Gerken Verm. Abhandl. I. 146. Weniger richtig in Gerken Cod. I. 186. Riedel Cod. II. I. 329.
3) Gerken Cod. I. 189. Riedel Cod. II. I. 328.
4) A. a. O. I. 189. Riedel Cod. II. I. 327.
5) A. a. O. I. 190. Riedel Cod. II. I. 328.

ob die Uebergabe zur rechten Zeit würde statt finden können, und die Bevollmächtigten sogar fürchten mußten, gefangen genommen zu werden. Die Stimmung scheint überall noch gegen die Brandenburger gewesen zu sein, und höchst wahrscheinlich widersetzten sich die Befehlshaber der vier genannten Schlösser dem Befehle, dieselben zu übergeben, denn sie sahen ein, daß Friedrich ihn erlassen mußte, selbst gegen seinen Willen, und glaubten dem letzteren besser gemäß zu handeln, wenn sie Widerstand leisteten, was bei einem festen Schlosse lange möglich war.

Nach diesen für Markgraf Waldemar höchst glücklich beendigten Angelegenheiten ging er nach der Mark zurück, die beiden Markgrafen von Meißen aber begaben sich nach ihrem Lande. Von einer Befreiung des Markgrafen Friedrich aus der Gefangenschaft durch die Vögte des Pleißnerlandes, besonders durch die von Löser, welche davon ihren Namen erhalten haben sollen, obgleich sie ihn urkundlich schon lange vorher führen, ist wie sich urkundlich ergiebt, überall nicht die Rede. Einige Sächsische Schriftsteller haben in übel angewandtem Patriotismus diese Fabel ersonnen, durch welche Friedrichs Geschick nicht verbessert wurde. Das Pfingstfest, vielleicht auch das Fronleichnamsfest, verlebte Waldemar in Tangermünde. Wir haben nun aus der Zeit bis dahin noch Einiges nachzuholen.

Am 17. April zahlte zu Görlitz, Waldemars Schwager Graf Berthold von Henneberg dem Schreiber des Markgrafen auf die von jenem erkauften Fränkischen Länder eine Abschlagssumme von 132½ Mark Brandenburg. Silbers, worüber die Ritter Christian von Gerhardsdorf, und der Münzmeister Apetz zu Görlitz ein Zeugniß ausstellten[1]).

Am 30. April war Waldemar zu Tangermünde, und verkaufte daselbst dem Kloster Eldena das Eigenthum aller Besitzungen desselben in den Landen Perleberg, Lenzen und Grabow für 54 Mark Silbers mit allen Rechten und Freiheiten[2]).

Im Jahre 1312 war der Erzbischof von Magdeburg auf der berühmten Kirchenversammlung zu Vienne in Frankreich gewesen, wo der Tempelorden verdammt wurde. Am 6. Mai 1312 erließ der Papst daselbst eine Bulle an den Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Brandenburg und Merseburg, des In-

1) Schulte's Hennebergsche Gesch. I. 177. II. 42. 43. Schöppach Henneb. Urkundenbuch 51. Riedel Cod. II. I. 321.

2) Riedel Cod. II 79. II. I. 322.

halts: daß Niemand mehr in den Tempelorden eintreten, die Ordenskleidung annehmen und tragen, oder sich als Tempelherrn angeben soll, bei Strafe der Excommunication. Die Güter des Ordens werden zur Verfügung des apostolischen Stuhls gestellt, und weil sie besonders die Bestimmung hatten, als Mittel zur Unterstützung des heiligen Landes und zur Bekämpfung der Feinde des christlichen Glaubens zu dienen, so bestimme er diese Güter für immer den Hospitalrittern des heiligen Johannis, wie sie auch heißen mögen, doch mit Ausnahme der in Castilien, Arragonien, Portugal und Majorca gelegenen[1]). Durch ein zweites Schreiben von demselben Datum wurde dies allgemein bekannt gemacht, jedoch mit der Einschränkung, daß als Güter der Tempelherrn nur diejenigen zu betrachten, und den Johannitern zu übergeben wären, welche der Orden zu der Zeit noch besessen hatte, als sein Meister und ein Theil der Brüder im Königreiche Frankreich gefänglich eingezogen wurden, nämlich im October 1308[2]). Am 15. Juni ließ der Papst ein neues Schreiben folgen, worin er alle deutschen Herzoge, Markgrafen, Grafen und Edlen auffordert, den Johannitern Beistand zu leisten bei der Besitzergreifung der Tempelherrngüter, und dafür zu sorgen, daß seinen Befehlen nachgekommen würde[3]). Erzbischof Burchard brachte bei seiner Rückkehr von Vienne nach Magdeburg diese Verfügungen mit, sein Eifer gegen die Tempelherrn hatte dort Nahrung gefunden, aber er wagte nach den früheren Erfahrungen nicht, ihnen ferner Freiheit und Leben anzutasten. Denn auf einer Synode, welche der Erzbischof Peter zu Mainz 1310 hielt, und wo ebenfalls über die Sache der Templer verhandelt wurde, erschien der Wild- und Rheingraf Hugo, ein Templer der zu Meisenheim wohnte, mit 20 Ordensbrüdern in voller Rüstung, und redete die versammelten Bischöfe folgendermaßen an: Ich höre, daß ihr hierher gekommen seid, um mich und meine Brüder zum Lohn für unser im heiligen Kriege vergossenes Blut dem Bann und dem Henker zu übergeben. Wisset aber, daß wir uns solches nicht gefallen lassen werden, und daß wir in unserm und unsrer unterdrückten Brüder Namen an den Papst appelliren, der an die Stelle des unbarmherzigen und ruchlosen Tyrannen Clemens künftig erwählt

1) Beckmann Johanniterorden 150. Lünig Reichsarchiv VII. P. spec. Cont. I. II. 81. Riedel Cod. II. I 322.

2) A. a. O. Anhang 17.

3) A. a. O. 157.

werden wird. Jene Gerechten haben unter Qualen und Tod standhaft geleugnet, und Gott selbst hat ihre Unschuld dadurch bewiesen, daß ihre weißen Mäntel und rothen Kreuze vom Feuer nicht verzehrt worden sind. — Betroffen über die Entschlossenheit der Ritter nahm die Synode die Berufung an, und wagte nicht das Schuldig auszusprechen, wodurch die Stimmung für die Tempelherrn in Deutschland noch günstiger wurde. Demzufolge ließ der Erzbischof von Magdeburg die vier Comthureien seines Landes den Johannitern einräumen, keinesweges aber ließ er Tempelherrn verbrennen, wie mehrere Schriftsteller behauptet haben[1]). Gewiß aber ist es, daß die magdeburgischen Templer auch nach der Aufhebung des Ordens noch hinlänglich zu leben hatten, denn noch im Jahre 1318 lebten im Magdeburgischen ehemalige Tempelherrn, wie wir urkundlich wissen, sehr anständig[2]). In Deutschland sind schwerlich irgendwo Tempelherrn verbrannt worden, sondern man verlangte nur von ihnen, daß sie ihre Ordenskleider ablegen, die Religions-Irrthümer, welche dem Orden Schuld gegeben wurden, abschwören, daß sie nicht in den weltlichen Stand zurück treten, und sich nicht verehelichen sollten. Dagegen wurde ihnen bis an das Ende ihres Lebens, und zwar einem jeden in dem Ordenshofe, zu welchem er gehörte, der nothwendigste Unterhalt, und selbst reichlich gereicht. In dieser Weise ist es auch mit ihnen in der Mark gehalten worden, wo sie folgende Comthureien besaßen:

1) Tempelhof bei Berlin, wozu die Dörfer Tempelhof, Ricksdorf, Marienfelde und Mariendorf gehörten.

2) Lietzen bei Müncheberg, mit den Dörfern Lietzen, Heinersdorf, Tempelberg, Marrdorf, Neuentempel, Colaz und wie es scheint Garzin gehörten. Zur Zeit der Aufhebung des Ordens war Bertram von Veltheim Comthur zu Lietzen.

3) Quartschen im Lande Küstrin, mit den Dörfern Quartschen, Darmietzel, Liebenow, Nabern, Kienitz, Zicher, Wilkersdorf, Zorndorf, Bazlow, Neudamm, Cartzow, Kutzdorf, Nyerick und Calenzig. Zur Zeit der Aufhebung war Bruder Johann von Wartenberg einer von den Tempelherrn zu Quartschen.

4) Zielenzig im Lande Sternberg mit der gleichnamigen Stadt und den Dörfern: Großdorf, Malsow, Tempel, Seeren,

1) Rathmann Gesch. v. Magdeburg II. 217. 218. Dreihaupt Saalkreis I. 50. Behrend Neu-Haldensleben I. 371. Vergl. v. Ledebur Archiv XVI. 249.

2) Wohlbrück Alvensleben I. 219.

Langenfeld, Breeſen, Reichen, Buchholz und Laubow. Außerdem beſaßen die Tempelherrn dort noch Költſchen, Schalm, und drei Dörfer bei Drieſen.

Es ſcheint nun, als ob Markgraf Waldemar dieſe Dörfer zwar eingezogen, aber nicht ſofort den Johanniterrittern überliefert habe. Wahrſcheinlich geſchah dies erſt ſpäter, und er ließ ſie bis dahin für eigene Rechnung verwalten. Wenigſtens iſt es gewiß, daß die Johanniterritter die Güter der Comthurei Zielenzig zum Theil erſt 1318, und völlig erſt 1350, und nach Zahlung einer anſehnlichen Summe erhielten[1]). Aus welchem Rechtsgrunde ſie ihnen ſo lange vorenthalten wurden, wiſſen wir nicht. Auf den ſtandesmäßigen Unterhalt der Tempelherrn iſt dies von keinem Einfluſſe geweſen.

Die vier verbundenen Seeſtädte machten auf alle däniſche Schiffe Jagd, und thaten den Dänen vielen Schaden.

Am 1. Mai nahmen die Greifswalder zwei große Schiffe, zu derſelben Zeit, wo König Erich ſich zur Belagerung Roſtocks rüſtete. Es fand ſich aber nachher, daß es Schiffe aus Reval waren, und ihren guten Freunden gehörten, weshalb ſie wieder freigegeben wurden, nachdem die Mannſchaft den Greifswaldern Urfehde geſchworen hatte. Am 23. Juni langte König Erich mit ſeinen Bundesgenoſſen vor Roſtock an, und ſetzte die Belagerung mehrere Monate fort[2]).

Am Johannisfeſte war Waldemar in Liebenwalde, und verlieh dem Kloſter Bleſen oder Semmeritz (damals Zomeſchen) als Vormund Markgraf Johanns das Eigenthum des Dorfes Popoue, jetzt Poppe, und bezeichnete deſſen Grenzen zwiſchen Schwerin und Bleſen näher[3]).

Um dieſe Zeit wurde ſehr viel und lebhaft für und wider die unbefleckte Empfängniß der Maria, d. h. über die Frage geſtritten: ob Maria ohne Erbſünde geboren ſei, oder nicht. Niemand nahm daran einen lebhafteren Antheil, als die beiden in alle Verhältniſſe des Lebens innig verſtrickten Bettelorden, von welchen die Franziskaner auf das Entſchiedenſte dafür ſtritten, während die Dominikaner eben ſo entſchieden dagegen waren. Um dieſen Streitſatz ſammelte ſich alle Eiferſucht der beiden Orden, welche ſelten in Frieden neben einander lebten, und nun wenigſtens einen

1) v. Ledebur Archiv XVI. 306.
2) Koſegarten Geſchichtsdenkmäler 97.
3) v. Raczynski Cod. 94. Riedel Cod. II. I. 337.

scheinbaren Grund gefunden hatten, sich gegenseitig anzufeinden. Der Streit blieb nicht auf die Geistlichen beschränkt, sondern bewegte viele Jahre lang alle Klassen der Gesellschaft.

Im Juli ließ Markgraf Waldemar sein Heer nach Meklenburg aufbrechen, welches er dem Könige Erich zu Hülfe schickte, der am 23. Juni die Belagerung von Rostock begonnen hatte. Mit ihm verbanden sich Heinrich von Meklenburg, Herzog Erich von Lauenburg und ein großes Gefolge von Rittern und Mannen. Markgraf Waldemar war für jetzt nicht dahin gegangen. Wir finden ihn noch am 1. Juli zu Jerichow, wo er ein Geschenk der Wittwe des Hermann von Gardelegen an das Kloster Niendorf bestätigte[1]).

Am 3. Juli bestätigte Papst Johann XXII. den Johanniterrittern das von Waldemar erhaltene Patronat der Kirche zu Arnswalde[2]), und am 5. Juli erhielt Markgraf Heinrich von Landsberg vom Kaiser aus Pisa den Auftrag, die Streitigkeiten der Stadt Nordhausen mit mehreren Edlen gütlich beizulegen[3]). An demselben Tage huldigte zu Warnemünde Herzog Otto zu Stettin dem Könige von Dänemark, und verpflichtete sich, ihm gegen Jedermann, außer Waldemar von Brandenburg zu dienen[4]).

Markgraf Waldemar war nach dem 1. Juli mit Markgraf Johann nach Meklenburg zu dem verbündeten Heere gegangen. Mit großer Energie wurde die Veste Warnemünde bestürmt, aber von der Besatzung auch eben so tapfer und kräftig vertheidigt. König Erich schloß im Feldlager auch noch ein Bündniß mit Herzog Otto von Stettin[5]), welcher letztere nun noch Pommern zu Hülfe sendete; allein nur zu bald überzeugte man sich, daß die Veste nicht durch Sturm, sondern nur durch Hunger zu zwingen sei, und von nun an war dies der Gesichtspunkt, den man fest hielt.

Während Markgraf Waldemar vor Warnemünde sich tummelte, nahm er Bedacht, den Termin in Leipzig mit den Markgrafen von Meißen nicht zu versäumen. Da er indessen nicht im Stande war, sich persönlich dahin zu begeben, so beschickte er ihn durch Stellvertreter. Daß sich Markgraf Friedrich der ältere wirklich in Freiheit befunden hat, wird durch eine Urkunde vom

1) Gerken Diplomat. II. 83. Beckmann Mark. V. I. 119.
2) v. Ledebur Archiv. XVI. 239.
3) Histor. Nachr. von Nordhausen 459. Häberlin neue Historie III. 76.
4) Huitfeldt II. 359. Riedel Cod. II. I. 329.
5) v. Lützow Meklenburg II. 104.

22. Juli aus Weißenfels bewiesen, in welcher er dem Kloster Pforta alle Güter und Freiheiten bestätiget[1]).

Am St. Jakobstage den 25. Juli erschien Markgraf Friedrich der Gebissene zu Leipzig, wo sich auch Waldemars Abgesandte eingefunden hatten, um von dem Ersteren die abgetretenen Orte sich gerichtlich übergeben zu lassen, denn es kam darauf an, die Form in aller Strenge zu beobachten, und durch das Recht zu heiligen, was die Gewalt erworben. Beide Theile hatten zum Richter in dieser Angelegenheit den Grafen Hermann von Barbi erwählt. Dieser eröffnete am 26. Juli zu Leipzig öffentlich und mit der gewohnten Feierlichkeit ein mit Schöppen besetztes Gericht, oder ein gehegetes Ding, zu welchem sich die ganze Einwohnerschaft, nach erfolgter Einladung durch die Glocke, einfand. Vor diesem Gerichte nun übergab Markgraf Friedrich seinen Vettern Markgrafen Waldemar und Johann all sein Eigen zu Torgau, Schloß, Stadt, Land und Hufen und den ganzen Burgward, dasselbe ewiglich zu besitzen, und verzichtete für immer auf alles, was er daran hatte. Er übergab es, wie es das Urtheil ihm gewiesen d. h. wie es ihm zuerkannt worden, mit Fingern und mit Zungen, mit Erbengelübde, und mit Vollmacht seines Sohnes Friedrich. Die Pfandschaften, welche in dem früheren Sühnbriefe genannt sind, wurden ebenfalls übergeben, mit dem Versprechen, sie nicht früher, als festgestellt war, wieder einzulösen. Zeugen in dieser wichtigen Angelegenheit waren: Graf Albrecht von Anhalt, der künftige Schwiegervater der jungen Elisabeth, Graf Günther von Kevernberg, H. von Hohenstein, und der edle Mann Herr Otto von Bergow, Graf Günther von Lindow, und die Ritter: Hermann von Wederde, Bernhard von Nigriffe, Friedrich von Alvensleben, Ludwig von Wanzleben, Fritze, Bernhard und Thieme von Streele, Burchard von Bartensleben, Nikolaus von Buch, Droisecke von Kröchern, Heinrich von Köckeritz, Heinrich von Rochow, und die Mannen Gebhard von Querfurt, H. von Arnstädt, H. von Mila, Hermann Goldacker, Rudolf von Bunow, Siegfried von Schönefeld, Friedrich von Bor, und der Meißnische oberste Schreiber Meister Walther[2]). Waldemar hatte Sorge getragen,

1) Pertuch Chronicon Portense 59. Hier steht: Dat. Lipzck, richtiger: in castro Wyzenvels d. Mar. Magdal. (nach Schamelius.) Adelung Directorium 152.

2) Gerken Cod. I. 185. Riedel Cod. II. I. 330.

die Versammlung durch diese ausgezeichneten durch Rang und Ruf hochstehenden Personen höchst imposant zu machen; aber auch die Meißnischen Zeugen waren angesehene Personen. Sie sind hier mit ungesperrter Schrift gedruckt.

Die Stadt Großenhain mit dem Schlosse, dem zugehörigen Lande und Ortrant besaß Markgraf Friedrich als ein Lehn des Bischofs von Naumburg; dies Land konnte daher nicht in derselben Weise übergeben werden, wie Torgau. Aber am folgenden Tage den 27. Juli stellte er ein öffentliches Bekenntniß aus, durch welches er in aller Form dem Bischofe die gedachten Güter, und was er sonst von ihm an Gütern in den Landen hatte, welche er seinen Vettern, den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg verpfändet und gegeben, ihm auffendet, und zu Gunsten seiner genannten Vettern darauf verzichtet[1]). Dasselbe geschah auch mit den Lehnen, welche Markgraf Friedrich von den Stiftern Magdeburg, Merseburg, der Abtei Fulda und der Abtei Hersfeld zu Lehn trug, insofern sie in den abgetretenen oder verpfändeten Landen lagen[2]). Es gingen somit alle Bedingungen des Friedenstraktates vollständig in Erfüllung, und hieraus ergiebt sich, wie unbegründet die Erzählung späterer Chronisten von der Befreiung Markgraf Friedrichs durch seine Mannen ist, durch welche alle seine in Tangermünde eingegangene Verpflichtungen aufgehoben worden sein sollen, und welche nachher nur zu oft nachgeschrieben worden ist. Es nutzt nichts, der Geschichte mit erdichteten edelmüthigen Thaten unter die Arme greifen zu wollen.

Am 11. August zahlte Graf Berthold von Henneberg den andern Theil des Geldes wegen der erkauften Fränkischen Lande zu Görlitz an den daselbst weilenden Markgrafen Waldemar mit 851 Mark Silbers[3]).

Es war übrigens jetzt eine schlimme Zeit. Seit dem Jahre 1310 herrschte die Pest, und war 1311 fast allgemein geworden; auch jetzt noch war sie nicht erloschen, und forderte viele Opfer. Dazu kam ein sehr feuchter Sommer, mit vielen Regen- Hagel- und Donnerwettern, wodurch die Feldfrüchte verdarben, und die schon ohnehin herrschende Theurung noch vermehrt wurde.

Die Belagerung von Warnemünde wurde unterdessen rüstig

1) A. a. O. 186. Riedel Cod. II. I. 332.

2) A. a. O. 183. 184. Riedel Cod. II. I. 331.

3) Schultes Gesch. v. Henneberg I. 177. Schöppach Hennch. Urkundenb. 52. Riedel Cod. II. I. 332.

betrieben; ein Versuch, die Veste mit frischen Lebensmitteln zu versorgen, wurde glücklich vereitelt, und der Prahm, den die Rostocker dazu ausgerüstet hatten, weggenommen. Die Belagerer sperrten darauf den Strom durch eine eingerammte Pfahlreihe, und legten eine Brücke darüber, welche die Rostocker zwar durch Schiffe zu sprengen versuchten, aber dabei die Schiffe verloren, die den Verbündeten in die Hände fielen. Elf Wochen lang hielt die tapfere Besatzung unter ihrem Anführer, dem Rostock'schen Rathsherrn Bernhard von Baggeln die Belagerung aus, da mußte sie sich, von Hunger entkräftet, ergeben, und erhielt freien Abzug. Sofort wurde nun der Bau einer starken Burg um den schon vorhandenen festen Hauptthurm begonnen. Man umgab ihn mit vier starken Thürmen, welche durch eine feste Mauer mit einander verbunden wurden. Den einen besetzten Dänen, den zweiten Brandenburger, den dritten Meklenburger, der vierte war gemeinschaftlich[1]). Nun brach König Erich mit dem Belagerungsheer gegen Rostock auf, denn nunmehr war seine Position gesichert. Er lagerte sich vor dem Mühlendamme.

Die Rostocker aber ließen sich dadurch nicht schrecken, und vergalten jeden Angriff durch einen Ausfall, so daß das königliche Heer nichts gegen sie ausrichten konnte. Dagegen wüthete im Innern ein schlimmer Feind, Zwietracht der Bürger. Die Vernünftigen riethen zu Unterhandlungen, allein der aufgeregten unvernünftigen Menge galt dies als Feigheit und Verrath; sie wähnte den Rath bestochen, ihr galt schon die Uebergabe von Warnemünde als eine Verrätherei, und kaum hatte sich die Nachricht davon verbreitet, als ein herrschbegieriger wilder Mann, Heinrich Runge, sich zum Partheihaupte der Menge aufwarf, mit ihr die Straßen durchzog, alle Rathsmitglieder ergreifen, ins Stockhaus setzen, und dort auf grausame Weise umbringen, oder öffentlich enthaupten ließ. Dies geschah am 17. September 1312. Unter den Hingerichteten befand sich sein eigener Bruder! Fürst Nicolot ordnete einen neuen Rath an, von welchem Runge zu seinem Erstaunen ausgeschlossen blieb. Jetzt aber ermannte sich die Kaufmannschaft, welche die Zerrüttung des ganzen Stadtwesens, und den Verlust, welchen Handel und Gewerbe litten, nicht ruhig mit ansehen konnte. Sie trat mit dem neuen, von ihr wohl großentheils abhängigen Rathe zusammen; zunächst wurden Heinrich

1) Frank Meklenburg V. 234.

Runge und seine Anhänger aus der Stadt verbannt, demnächst aber bei dem Fürsten Heinrich um Frieden gebeten.

Während dies geschah, waren beinahe alle Verbündeten genöthigt gewesen, sich nach Hause zu begeben, und hatten die Belagerung dem Fürsten Heinrich allein überlassen. Der große Mangel an Lebensmitteln und die Pest mögen dies vorzugsweise veranlaßt haben. Die städtischen Abgesandten hatten deshalb bei Heinrich ein sehr geneigtes Gehör gefunden, die mehrmonatliche Belagerung der Stadt ward aufgehoben, und der Friede wurde am 6. und 15. Dezember zu Polchow und Rostock von beiden Theilen besiegelt. An ersterem Tage zu Polchow wurden die allgemeinen Friedensbedingungen festgestellt; an letzterem, zu Rostock, das Unterthänigkeitsverhältniß der Stadt zu dem Könige unter eidlicher Erhärtung von derselben erneuert, beides durch Heinrichs Vermittelung. Die Verträge aber bestimmten Folgendes: es solle die Stadt Rostock die Summe von 14000 Mark reinen Silbers binnen einer Frist von 7 Monaten in drei Terminen an den König und an die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg bezahlen, oder aber deren Werth in feinen und groben Tuchen oder Buntwerk, (Pelzen). Die verbannten Bürger sollen in der Verbannung bleiben, aber ihre Erben sollen ihr Vermögen und ihre Schulden übernehmen; über Schuldige soll das Recht sprechen. Die Kriegsgefangenen werden auch ohne Bürgschaft freigegeben, haben sich aber auszulösen. Die Stadt leistet dem Könige in die Hände Heinrichs den Huldigungseid, und verspricht, kein Bündniß gegen denselben zu schließen, ꝛc.[1]) Die Warnemünder Veste aber blieb in Gemäßheit der schon zu Zehdenick getroffenen Bestimmung noch von den Verbündeten in der angegebenen Art besetzt, bis die Stadt allen ihren Verpflichtungen nachgekommen sein würde.

Auch diese Angelegenheit endigte auf eine für Waldemar vortheilhafte Weise. Bedenken wir die für jene Zeit ungemein großen Summen, welche er in wenigen Jahren für seine Abtretungen in Pommern an den deutschen Orden, von dem Grafen von Henneberg für die fränkischen Länder, von den Markgrafen von Meißen, und jetzt von Rostock erhielt, und welche alle als extraordinäre Einnahmen über seine gewöhnliche Jahreseinnahme zu betrachten sind, und diese bei Weitem übertrafen, wozu dann noch

1) v. Lützow Gesch. Meklenburgs. II. 101. f. Riedel Cod. II. I. 335. 336. Huitfeldt III. 363.

die Extraeinnahmen von den Tempelherrngütern, wenigstens von einem Theile derselben, und von den verpfändeten Meißnischen Aemtern kamen, so muß man gestehen, daß er zu dieser Zeit einer der reichsten Fürsten Europens war, der dadurch in den Stand gesetzt wurde, seinem Hange zu Glanz und Pracht vollauf Genüge zu leisten, und ein großes Geld unter die Leute zu bringen. Kein Wunder, wenn nach seinem Tode die Märker auf seine Zeit, trotz der schlechten Erndten, sehnsüchtig zurückblickten, als auf eine goldene Zeit; denn seine Macht erhielt dem Lande Ruhe, schaffte dem Namen Brandenburgs Achtung, und der durch seine Prachtliebe und seine großen Ausgaben sehr gehobene Verkehr blühete in Städten und auf dem Lande, weil überall viel zu verdienen war, wie nie zuvor.

Markgraf Waldemar war gleich nach der Uebergabe von Warnemünde, welche in die zweite Septemberwoche fiel, von Rostock zurückgekehrt, und befand sich am 25. September zu Müncheberg, wo er den Verkauf des Dorfes Zechin bei Salow bestätigte, welches der Ritter Zabel von Badelow dem Stifte Lebus überließ [1]).

Am 9. Oktober aber war er wieder in Meklenburg zu Mustelin, und setzte mit dem Könige Erich von Dänemark fest, daß das, was sie zusammen oder einzeln mittelst Vergleiches von den Rostockern dafür bekommen könnten, daß der vor Warnemünde erbaute Thurm abgebrochen und nie wieder aufgebaut würde, gleichmäßig zwischen ihnen getheilt werden, und so wie ein Gebot erfolge, Einer von ihnen den Andern benachrichtigen solle [2]).

Daß die Verhältnisse mit dem Herzoge Otto von Pommern-Stettin sehr freundlich standen, haben wir schon oben gezeigt. Wir erhalten davon einen neuen Beweis durch den Vertrag, welchen Markgraf Waldemar mit ihm am 31. Oktober zu Lippene einging. Herzog Otto war mit den Grafen und Rittern Gert und Heinrich von Schwerin, und Hermann von Dewin, sehr angesehenen Mannen des Meklenburger Landes in Fehde gerathen, und hatte auf das schiedsrichterliche Urtheil Markgraf Waldemars provocirt, ohne daß jedoch die Fehde dadurch unterbrochen worden wäre. Er bat nun Waldemar, ihm 20 Mann mit verdeckten Orsen, das heißt, geharnischten Streitrossen, zu überlassen. Waldemar ging darauf ein, doch unter folgenden Bedingungen: Herzog

1) Gerken Cod. II. 358. IV. 574.
2) Huitfeldt II. 362. Riedel Cod. II. I. 332.

Otto soll es ihm 14 Nächte zuvor wissen lassen, wenn die 20 Mann aufbrechen sollen. Sie werden nur gegen die genannten Ritter und deren Helfer gebraucht, und so lange sie in Otto's Lande sind, von demselben unterhalten, auch soll er sie schadlos wieder nach Hause senden. Was sie dem Herzoge vortheilen, kommt ihm zu Gute. Markgraf Waldemar soll Macht haben, den Streit durch Güte oder nach Recht zu entscheiden; wollen die Ritter sich dem nicht fügen, so will Waldemar dem Herzoge so lange behülflich sein, bis sie sich fügen. Unterstützte sie ein Ritter oder Mann, der kein Herr wäre, so will Waldemar sein Feind sein, bis es zum Vergleich kommt. Für alles dies giebt der Herzog dem Markgrafen 800 Mark Brandenb. Silbers, oder 3 Pfund leichter Pfennige für die Mark. Sollte Waldemar inzwischen sterben, so soll Markgraf Johann seine Verpflichtungen übernehmen [1]). — Man muß gestehen, daß Waldemar aus allen Umständen Geld zu ziehen wußte. Zu jedem Orsen oder schwer geharnischten Reiter gehörten übrigens noch ein Schütze zu Pferde und zwei Lanzenreiter auf Rennern, gewöhnlich auch noch ein fünfter leicht Bewaffneter. — Mit dem Bischofe von Cammin verglich sich Markgraf Waldemar, die Stadt Dramburg 12 Jahre lang vom Bischofsgelde zu befreien [2]). Am 11. November war Markgraf Waldemar zu Alt-Torgelow im Ukerlande. Graf Berthold von Henneberg hatte wieder eine Terminalzahlung wegen der fränkischen Lande von 4086 Mark Silbers durch den Ritter Friedrich von Maspach nach Görlitz an Christian von Gerhardsdorf und den Münzmeister Apetz gesandt, welche darüber einen Empfangschein ausgestellt hatten, den der Ritter nach Alt-Torgelow brachte, wo nunmehr Waldemar eine Quittung ausstellte. Am 25. November trug er in gleicher Art durch den Comthur Arnold von Löwenberg 360 Mark Silbers ab, worüber Waldemar gleichfalls quittirte [3]).

Die Grenzen der Neumark müssen unter Waldemar durch Eroberungen in Polen bedeutend nach Osten hinausgerückt sein, und wahrscheinlich ist dies schon in dem Kriege wegen Pommern geschehen. Wir dürfen dies nach einer Verhandlung schließen, welche die beiden Markgrafen Waldemar und Johann am 26.

1) Gerken Cod. III. 86. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 46. Riedel Cod. II. I. 333.
2) Dreger-Oelrichs a. a. O.
3) Schultes Henneb. Gesch. I. 178. Schöppach Henneb. Urkundenbuch 52. 53. Riedel Cod. II. I. 334.

Dezember mit dem Bischof Andreas von Posen, zu dessen Sprengel die betreffenden Gegenden gehörten, zu Buchßendorp abschlossen. Diesen Ort halte ich für das Dorf Butzendorf bei Konitz im jetzigen Westpreußen. Wahrscheinlich brachten sie das Weihnachtsfest in Konitz zu.

Durch den gedachten Vertrag kauften die Markgrafen dem Bischofe und seinem Kapitel die Zehnten ab von Neu Kalis, Tempelburg, Arnskrone, Falkenburg, Filehne und allen Gütern zwischen der Netze[1]), Drave und Küddow, verpachteten und unverpachteten, ferner von allen andern Gütern ihrer Herrschaft in der Posenschen Dioecese, wegen deren ein Streit zwischen den Posenschen und Camminschen Stiftern schwebt, dann von allen andern Gütern, welche besonders unter der Herrschaft Markgraf Johanns bestehen. Statt derselben werden dem Bischofe und seinem Stifte in Arnswalde, in der Camminschen Dioecese belegen, von der jährlichen Abgabe fortlaufend angewiesen 50 Mark Brandenb. Silbers, in halbjährigen Terminen zahlbar, und außerdem 200 Hufen ungebauten Landes im gedachten Territorio zwischen den Flüssen belegen, mit den darauf fallenden Zehnten, auf welche den Markgrafen weiter kein Recht und keine Abgabe zusteht. Anwesend waren: Graf Günther von Kevernberg, Konrad von Redern, Droisecke von Kröchern, und der Protonotar Sloteke.[2]) Verträge ähnlicher Art hatten die Markgrafen mit allen ihren Bischöfen abgeschlossen, da letzteren die Erhebung der Zehnten zu weitläufig wurde, und sie zu leicht mit ihren Pflegebefohlenen in unangenehme Streitigkeiten verwickelte. Jetzt erhoben die Markgrafen die Zehnten, meistens unter dem Namen der Pacht. Es ergiebt sich aus dieser Urkunde, wie weit sich die Brandenburgischen Besitzungen in dieser Gegend erstreckten.

In Meißen war der Krieg um diese Zeit noch nicht zu Ende, vielleicht, weil Markgraf Friedrich sich dadurch der eingegangenen Verpflichtungen zu entheben gedachte, vielleicht auch ohne seine öffentliche Billigung durch die fortgesetzte Auflehnung der Unterthanen gegen Waldemars Herrschaft. Wir wissen von diesem Kriege nicht mehr, als daß er wirklich bestanden hat, alles Uebrige ist gänzlich unbekannt.

So begann nun das Jahr 1313. Am 14. Januar befand

1) So hieß damals die Warthe vom Einfluß der Netze bis Küstrin.

2) Gerken Cod. V. 287. Oelrichs Beiträge 31. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 46. v. Raumer Neumark 9. Riedel Cod. II. I. 338.

sich Waldemar in Liebenwalde. Es ist auffallend, daß er genöthigt war, von Prenzlau, und wahrscheinlich auch von anderen Städten, eine außerordentliche Bede einzufordern, ohne welche er, wie er sagte, seine Schulden nicht bezahlen konnte, gewiß nach so außerordentlichen Einnahmen ein bedenkliches Geständniß. Prenzlau mußte von seinem Acker für jedes harte Stück einen Vierdung Silbers, das heißt, von jedem Winspel Roggen oder Gerste, von jeden 16 Scheffel Weitzen oder 12 Scheffel Erbsen eine Viertel Mark Silbers zahlen. Dafür versprach er ihnen, daß sie auch hinfort von jeder Bede befreit sein sollten, welche Noth ihn auch immer betreffen möchte.[1]) — Die Verschwendung muß in der That weit getrieben worden sein.

Den 22. Januar befand sich Waldemar in der Mühle von Schwedt, wahrscheinlich das jetzige Vierraden. Hier verlieh er dem Nonnenkloster zu Zehden wegen dessen Armuth um Gottes und seines Seelenheils willen das Eigenthum von vier Winspeln Getreide, welche sie jährlich für immer aus der Mühle des Dorfes Cunow erheben sollten. Auch soll Niemand daselbst mahlen, wenn sie das Getreide mahlen wollen, noch sie dabei belästigen.[2])

Am 2. Februar ertheilten die Markgrafen Waldemar und Johann zu Spandau ihrer Stadt Stolpe in Pommern ein zweites Privilegium, mit Erweiterung des Privilegiums von 1310. Sie bekennen, daß sie dem Dithbern und seinem Sohne Johann von Surekow und Johann von Darsow ihre Stadt Stolp befohlen und zu regieren gegeben haben; daß sie ihr 200 Hufen zum Bauwerk, Acker, Holz und Weide gegeben, und noch 60 Hufen an dem Fließe zugelegt haben. Die Bürger können ihre eigene Willkür beibehalten, und das Lübesche Recht einführen. Ferner erhält die Stadt noch Rechte an Gewässern und Ländereien. Peter von Neuenburg war anwesend.[3]) Wären die früheren Urkunden verloren gegangen, so würde man diese Urkunde für den Stiftungsbrief der Stadt halten, und doch war dieser schon 1310 ertheilt, und der Ort hat als Flecken mit einem Schlosse schon lange vorher bestanden, wie es mehr oder weniger bei allen Städten im nördlichen Deutschlande der Fall gewesen. — Dem Nonnenkloster

1) Sect Prenzlau I. 167.

2) Urkunden-Anhang Nr. XVII.

3) Haken Stolp I. 33. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 48. Sell Pommern I. 377. Riedel Cod. II. I. 339. Schöttgen und Kreysig Diplom. III. 23.

Suckow bestätigte Waldemar das Eigenthum des erworbenen Dorfes Zezenow [1]).

Am 20. Februar finden wir die beiden Markgrafen Waldemar und Johann im Städchen Schönebeck (jetzt Dorf Groß-Schönebeck an der Straße von Berlin nach Prenzlau), im Werbellinwalde gelegen, wo sich ein Jagdschloß befand, und sie sich der Jagd wegen aufhalten mochten. Hier verkauften sie das Recht an ihrer Hälfte des von ihnen und Erich erbauten Thurmes zu Warnemünde, welcher 5000 Mark Silber gekostet hat, dem Könige Erich von Dänemark. Der König soll 500 Mark von dem auf Johannis von den Stralsundern, und 2000 Mark von den auf Jacobi durch die Rostocker zu zahlenden Gelder den Markgrafen entrichten [2]). — Wahrscheinlich hörte auch nunmehr die Besetzung des Thurmes durch die Brandenburger auf.

Den 6. März war Waldemar zu Stendal [3]), den 11. März zu Gerkove, wahrscheinlich Görke bei Greifenberg, wo er die Begabung eines Altars in der Kirche zu Bredow durch Matthias von Bredow bestätigte [4]). Auch hier heißt Waldemar Vormund Johanns. — Wir finden Waldemar am 25. März zu Brandenburg, wo er als Vormund Johanns und auf Fürbitte des Heinrich Schenken von Schenkendorf dem Abte und Convente zu Neu Zelle in der Lausitz den See Pinnow in der Nähe von Fürstenberg (jetzt Kuchelsee) auf ewige Zeiten schenkte. Friedrich von Alvensleben und Andere waren bei ihm [5]).

Daß eine zu Tribsees von Waldemar ausgestellte Urkunde, angeblich vom 27. März 1313 höchst wahrscheinlich vom 31. März 1310 ist, haben wir schon oben S. 68 gezeigt.

In diesem Jahre wird zum erstenmale der Ort Falkenhagen zwischen Müncheberg und Frankfurt als ein mit Burgmannen besetztes Schloß erwähnt. Da aber dem Orte 100 Hufen beigelegt waren nach schlesischer und polnischer Sitte, so kann man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dasselbe schon unter schlesischer oder polnischer Herrschaft erbaut worden sei, und in diesem Falle hat es ohne Zweifel vorher einen slavischen Namen geführt. Es dürfte daher leicht eines von den beiden Schlössern

1) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 48.

2) Urk. bei Suhm XI. 915. Sartorius-Lappenberg Hanse II. 263. Riedel Cod. I. I. 340.

3) Histor. Sammlungen 373.

4) Pauli Staatsgesch. I. 354. Anm.

5) Wilkii Ticemannus c. d. 214. Worbs Invent. 127. Riedel Cod. II. I. 341.

Thorim und Rukkowe gewesen sein, welche nach einer alten Urkunde in früher Zeit im Lande Lebus vorhanden waren, und es ist wahrscheinlich, daß es schon damals eine Stadt gewesen[1]).

Der ehemalige Truchseß Markgraf Hermanns Ritter Busso oder Borchart von Gruwelhut[2]) lebte zu Berlin, und erklärte am 11. April 1313 vor dem Rathe von Berlin, daß er aus freiem Willen, und mit Einwilligung seiner Erben dem Herrn Arnold, Priester, Rektor und Provisor des Heiligen Geisthauses zu Berlin, 4 Hufen mit der Pacht und aller Nutzung, zu Weißensee gelegen, auf dessen Lebenszeit schenke, zum Heil und zur Erfrischung seiner (des Ritters) Seele, so wie seiner todten und lebenden Angehörigen, deren Namen unten folgen. Nach dem Ableben des Priesters Arnold sollen diese Hufen an das Haus zum Heiligen Geiste fallen. Dafür soll sein und seiner Angehörigen Gedächtniß und Empfehlung viermal im Jahre, auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten in Vigilien und Seelmessen gefeiert werden[3]).

Am 15. April verkaufte Ludolf von Wedel dem Theoderich und Otto de Albes (Weiß) das Dorf Werzlafshagen. Die Urkunde ist zu Falkenburg ausgestellt[4]).

Das Städtchen Oderberg hatte von den Zeiten her, wo es eine Grenzstadt gegen des Wendenland gewesen war, das Recht, daß alle hindurch, oder auf der Oder vorbei geführte Waaren, Niederlage daselbst halten mußten. Nur die Bürger von Frankfurt waren davon ausgenommen. Markgraf Waldemar bestätigte als Vormund Johanns der Stadt Oderberg dies Recht am 24. April zu Oderberg[5]).

Am 2. Mai erließ der Papst eine Bulle, durch welche er den Tempelherrnorden gänzlich aufhob, obgleich nichts gegen den Orden rechtskräftig erwiesen war. Das eingeleitete Rechtsverfahren war nicht bloß nach jetzigem, sondern auch nach damaligem Rechte voll Unrechtlichkeiten, und nichts als ein Gewaltstreich. Nach diesem Vorgange schwand den noch vorhandenen Rittern jede Aussicht zu ihrer Wiederherstellung. Die deutschen Bischöfe machten die päpstlichen Bullen bekannt[6]).

1) Wohlbrück Lebus I. 105. 326. III. 285.
2) Vergl. 1. Mai 1307.
3) Küster Berlin II. 662.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Fidicin Beiträge I. 59. 60.
6) Dreihaupt Saalkreis II. 927.

Der Deutsche Orden war unabläßig bemüht seine Grenzen nach Westen zu erweitern, und sein Gebiet zu arrondiren, denn sich möglichst auszubreiten, und eine starke Macht seinen Feinden gegenüber zu stellen, war das einzige Mittel, seine Existenz zu sichern, und sich vor dem Geschicke des Tempelherrnordens zu bewahren. Jene harten Anklagen des Ordens am päpstlichen Hofe durch den Erzbischof von Livland hatten zwar diesmal keine Frucht getragen. Die Bischöfe Preußens, nämlich die von Kulm, Ermland und Samland hatten sich im J. 1310 des Ordens angenommen, ihn am päpstlichen Hofe vertheidigt, und aus persönlicher Kenntniß der Angelegenheiten die Anschuldigungen als unwahr dargethan. Dasselbe that das Provinzial-Kapitel des Prediger-Ordens der Provinz Polen, und so war denn das aufgestiegene drohende Ungewitter für diesmal anscheinend vorüber gezogen, allein wieviel hatte daran gefehlt, um es verderblich zu machen, und wer konnte wissen, wann ein neues aufstieg? — Demgemäß hatte der Orden schon 1312 von des Herzogs von Sambor Tochter die Herrschaft Pirsna mit 22 Dörfern erkauft, außerdem erwarb er mehrere Dörfer und den See Malsche in Pommern, so wie einen Distrikt im Michelauer Lande. Endlich ging der Hochmeister mit den Söhnen des verstorbenen Swenza, Peter, Jesko und Lorenz, denen der Orden schon früher die Burg Tuchel und ein um sie liegendes Gebiet überwiesen, einen wichtigen Kauf- und Tauschvertrag ein, nach welchem diese ihr ganzes Gebiet von Neuenburg am Weichselstrom, das sie als Lehn der Brandenburgischen Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar besaßen, dem Orden für die Summe von 1200 Mark, und für 5 Dörfer bei Tuchel nebst Zubehör, überließen, wobei sie sich gegen den Orden zu allen den Lehnsdiensten verpflichteten, die sie bisher von ihren Gütern zu Neuenburg geleistet hatten. Sie erhielten zugleich die Erlaubniß, in Tuchel eine neue Burg oder Stadt zu erbauen, sie aber dem Orden offen zu halten. Der Kauf wurde am 7. Juni zu Marienburg abgeschlossen[1]). An demselben Tage verpfändeten die drei Brüder dem Orden noch ihre sämmtlichen Güter gegen Bürgschaft für 600 Mark[2]).

Markgraf Waldemar überließ seine Mühle bei der Stadt Dubegnewo (Arnswalde) der Stadt[3]).

1) Voigt Preußen IV. 290. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 48. Riedel Cod. II. I. 342.
2) Voigt a. a. O. 291.
3) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 47. v. Raumer Neumark. 37.

Der Krieg mit Meißen scheint zwischen vielen Theilnehmern geführt zu sein, wurde aber Ende Aprils dieses Jahres durch einen Frieden beendigt, und zu einem Landfrieden erhoben, dessen Bedingungen uns jedoch ganz unbekannt sind. Am 12. Juli aber stellte Markgraf Heinrich von Brandenburg und Landsberg eine Erklärung aus, nach welcher er bezeugt, den Frieden mitgelobt und beschworen zu haben, den der Erzbischof Burchard von Magdeburg, Bischof Ulrich von Naumburg, Bischof Heinrich von Merseburg, Bischof Wedego von Meißen, Markgraf Friedrich von Meißen und Markgraf Waldemar von Brandenburg, nebst andern Freien und Herren der Mark, zu Meißen, des Osterlandes und der benachbarten Länder geschworen und gelobt haben ihn zu halten von vergangenem Walpurgis an auf zwei Jahre, wie die ausgefertigten Briefe besagen. Ausgenommen davon sind das Reich und des Reiches Amtmann, der König von Böhmen. Als Schiedsrichter in diesem Frieden sind ernannt: Dietrich, Burggraf von Altenburg, Hermann von Wederden und Heinrich von Koldiz der jüngere, die sollen die Streitpunkte beilegen in Güte oder nach Recht. Ergäbe sich aber Etwas, wodurch der Landfriede gestört und neue Entzweiung eintreten könnte, so soll der Erzbischof von Magdeburg darüber entscheiden, und seiner Entscheidung soll man sich fügen. Markgraf Heinrich stellt zu diesem Frieden 20 Mann[1]). — Der Krieg scheint, nach den Theilnehmern zu schließen, wegen der in Meißen belegenen geistlichen an Waldemar abgetretenen Lehne geführt worden zu sein. Ohne diese Urkunde wäre der Krieg wie der Frieden gänzlich unbekannt geblieben.

Daß aber Markgraf Waldemar wirklich jetzt mit Meißen Frieden geschlossen hatte, zeigt noch eine zweite, von ihm selber am 20. Juli zu Golzow ausgestellte Urkunde, worin er für sich und sein Mündel, den Markgrafen Johann, gelobt, daß er den Frieden des Landes Meißen, wie festgestellt worden, und bis zu derjenigen Zeit, welche bedungen ist, unverletzt halten will[2]).

Die Herzogin von Breslau, ehemalige Markgräfin Anna, die Mutter Johanns, war nach der Mark und ihrem Witthum in der Altmark gegangen. Sie beschenkte am 25. Juli zu Werben das St. Johannis-Hospital in der zu ihrem Leibgedinge gehöri-

1) Höfer Urkunden 99. Gerken Verm. Abhandl. I. 145. Adelung Direktorium 153. Riedel Cod. II. I. 343.

2) Riedel Cod. II. I. 344.

gen Stadt Werben zum Seelenheil ihres ersten Gemahls Markgraf Hermanns mit drei Viertel Acker im Dorfe Klinke, mit Bewilligung ihres geliebten Sohnes (Schwiegersohnes) des Markgrafen Waldemar[1]). — Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, daß die Wittwen durch ihre Wiederverheirathung ihr Leibgedinge nicht verloren.

Markgraf Waldemar befand sich am 27. Juli wieder in Werbellin auf seinem Jagdschlosse, das er vor allen andern geliebt haben muß. Hier sehen wir ihn an dem gedachten Tage eine Aufforderung zugleich als Vormund Johanns an alle seine Vasallen in den Schlössern Sternberg, Lebus und Falkenhagen, wie in den angrenzenden Distrikten, an alle darin wohnhaften Bürger und Bauern, aufgefordert von den in der Vogtei Frankfurt Wohnenden, erlassen, mit der Aufforderung sich sogleich nach Empfang dieses Schreibens zum Vogte Heinrich von Werbin zu begeben, der nach näherer Anweisung ein Provinzial-Gericht oder Veyhemding einrichten solle, zu welchem sie die Richter zu wählen hätten, welche das Gericht nach ihrer Bequemlichkeit, und so oft die Umstände es nöthig machen, abhalten sollten. Diesem Gerichte sollte jeder berüchtigte Uebelthäter, der wegen irgend einer öffentlichen That ergriffen würde, unterworfen werden. Und wenn Jemand von ihnen bestohlen oder sonst beschädigt würde, so soll das Volk des ganzen Landes nicht eher ruhen, ehe sie nicht solche Beschädiger gefangen hätten. Flüchten sie sich in Städte oder Schlösser, so wird ein solcher Ort mit den Uebelthätern in die Acht erklärt. Wer mit solchen Gemeinschaft unterhält, oder sie beherbergt, der hat, wenn es durch Zeugen erwiesen wird, das Leben verwirkt, und wird seiner Habe beraubt. Diejenigen, welche solche Beschädiger nicht verfolgen werden, sollen, wenn dieses nachgewiesen wird, in Strafe verfallen, und zwar ein ganzes Dorf in 10 Pfund; jeder Bürger einer Stadt oder eines Fleckens in ein Pfund, jeder Ritter oder Knappe in 10 Pfund, um welche der Vogt sie pfänden wird. Schließlich gestattet noch der Markgraf zu ihrer Bequemlichkeit und ihrem Vortheil, daß, wenn irgend einer der Ihrigen sich gegen irgend Jemanden verginge, sei es Diebstahl, Raub, Todschlag, oder irgend ein anderer Exceß, so soll der Ortsrichter seiner Stadt oder seines Dorfes in zwei Sentenzen über ihn richten, die dritte dem Markgrafen zustehende Sentenz über-

1) Gerken Fragm. I. 52. Beckmann Mark. V. I. S. 23.

trägt er dem vorgedachten Vogte Herrn Heinrich von Werbyn, der in seinem Namen richten soll[1]). — Dies Gericht unterschied sich von den ordentlichen Landgerichten dadurch, daß es allein mit Kriminalsachen beschäftigt war, und nicht bloß dreimal im Jahr zu bestimmten Zeiten, wie das Gericht, dem der Vogt vorsaß, sondern so oft es nöthig war, gehalten wurde[2]). Ein Fehmgericht nannte es Waldemar der Sitte seiner Zeit gemäß, wo dieser Ausdruck nichts weiter, als ein außerordentliches Kriminalgericht bedeutete, wie es ursprünglich auch mit den Westphälischen Fehmgerichten der Fall war, mit welchen es seinem Zweck nach allerdings zusammenfiel, seiner Einrichtung nach aber nur zum Theil. Die Unsicherheit auf den Straßen und die Verbrechen gegen Leben und Eigenthum scheinen sich dermaßen gehäuft zu haben, daß mit den gewöhnlichen drei Gerichtsfristen im Jahre nicht mehr auszureichen war, und ein außerordentliches Gericht eingerichtet werden mußte. Nicht bloß das neue Recht trug die Schuld, sondern wahrscheinlich auch die große Noth der Zeit, denn es herrschte eine Hungersnoth mit allen ihren Gräueln. Die große Unvollkommenheit der Kriminalrechtspflege ergiebt sich hinreichend aus diesen mangelhaften Einrichtungen, welche nicht im Stande waren die große Zahl von Verbrechen der rohesten Art zu verhüten, welche zwar mit barbarischen Strafen belegt und geahndet, aber nicht verhindert wurden.

Am 1. August befand sich Markgraf Waldemar mit der Herzogin Anna von Breslau, seiner Schwiegermutter, auf dem Jagdschlosse Werbellin, und beide trafen mit dem Grafen Berthold von Henneberg einen Vertrag wegen Bezahlung der von ihm erkauften Lande in Franken, an welche Anna, wie oben erwähnt, einen großen Antheil hatte. Graf Berthold hatte noch 3000, 4000 und 6000 Mark zu zahlen in folgender Art. Von den ersten 3000 Mark zahlt er zu nächsten Weihnachten 1000 Mark, und setzt als Pfand Kytzing und Ermoldshausen. Zahlt er sie nicht zu Weihnachten, so sind die Pfänder verfallen, es sei denn, er bewiese große Noth, in welchem Falle die Zahlung bis Mitfasten gestundet wird. Erfolgt sie auch dann nicht, so verfallen die Pfänder. 2000 Mark werden ihm für die Rückgabe des Leibgedinges seiner Schwester zu Sandow erlassen (der Wittwe des

1) Wohlbrück Lebus I. 326.
2) A. a. O. 416.

Markgrafen Otto, des ehemaligen Tempelherrn). Dies sind 3000 Mark; hat er sie gezahlt, so wird ihm Münnerstadt überantwortet. — Von den übrigen 4000 Mark hat Graf Berthold 2000 angewiesen auf den Zoll zu Lutertorf, der unter Hammerstein liegt, und setzt als Pfand Schloß Henneberg mit Zubehör. Werden die Markgrafen verhindert, das Geld zu erheben, so verfällt ihnen Henneberg. Geben Waldemar und Anna oder Markgraf Johann den Zoll zurück, so soll Graf Berthold nach einem Jahre die übrigen 2000 Mark zahlen, das sind 4000. Geschieht es nicht, so verfällt ihnen Henneberg. Was über die 2000 Mark in dem Zolle erhoben wird, soll dem Grafen auf die andern 2000 Mark zu Gute gerechnet werden. Außerdem soll Berthold noch 6000 Mark zahlen in drei Terminen, zuerst auf Weihnachten über ein Jahr 2000 Mark, auf folgenden Weihnachten wieder 2000 Mark, und abermals zu Weihnachten die letzten 2000 Mark. Welchen Termin er nicht einhält, da sollen die in den älteren Briefen genannten Pfänder verfallen sein, und außerdem noch Mespach und Northeim, in welchem Termin es sei. Die Zahlung geschieht zu Görlitz oder Magdeburg. Der Vorsteher des Landes Herr Hermann von Sternberg wird bis dahin vom Grafen Berthold bekostigt[1]). — Nichts zeigt besser die große Schwierigkeit, in jenen Zeiten Geldsummen herbeizuschaffen, welche jetzt ohne alle Mühe zu erhalten wären, als diese künstlichen Methoden der Zahlung.

Markgraf Waldemar veranlaßte, daß ein zwischen dem Kloster Sammeritz oder Blesen und der Stadt Schwerin obwaltender Streit wegen der Grenzen, betreffend die Obra, dnrch den Abt Michael von Marienwalde beigelegt wurde[2]).

Die fortschreitenden Erwerbungen des Deutschen Ordens gegen Westen, so wie mancherlei Anforderungen, welche Herzog Wartislav vvn Pommern an Waldemar machte, bewogen den letzteren, nach Stolpe zu gehen, um mit dem Deutschen Orden seine Grenzen zu reguliren. Am 9. October fand darüber eine Vereinbarung statt, und hiernach wurde die Grenze zwischen beiden Gebieten bestimmt: Von der Mündung der Leba an diesem Flusse aufwärts bis wo er sich östlich gegen Lauenburg hinwendet, dort weiter südlich an das Dorf Maletsitz (jetzt Malschitz, südlich von Lauenburg), dann nach Onezsino (Wuneschin), nach Wozkowe (jetzt

1) Schultes Henneberg Gesch. I. 179. Schöppach. Henneb. Urk. B. 54. Riedel Cod. II. 1. 344.

2) v. Ledebur Neues Archiv III. 296.

Wutzkow am Flüßchen Bukowin), von da in grader Linie nach Goluzsino (Kollodzin), zwischen den Dörfern Sucow und Studzentz (jetzt Studzenken) hindurch nach Golitzewo (Golczau) und an den See Glino (jetzt Glinow), von da etwas westlich nach dem See Zomyn (Summen), bei dem Dorfe Dambrow (Dambrowo), von hier weiter nach dem Flusse Warnewawoda (Czarnawoda, Schwarzwasser), dann weiter südabwärts bis an den Ort Westehy (jetzt Wdzydze), von da am Schwarzwasser fort bis an den See Camenyzno (bei dem Dorfe Miedzno), dann weiter an den See Lanke (bei dem Dorfe Lank) nach Peterscow, an den See Studenitzno, an die Sümpfe Voltscha bei Slawen, und von hier an den See Leczentzin bei Stythena, welche letzteren Namen bis jetzt nicht ihrer Lage nach näher zu bestimmen sind. Sonach erstreckte sich nun das Ordensgebiet in Pommern nach Westen hin nördlich bis an die Mündung der Leba in die See, dann diesen Fluß südwärts hinauf bis in die Gegend, wo er sich östlich hin nach Lauenburg wendet, von da in ziemlich grader Richtung südwärts nach dem Flüßchen Bukowin, und sofort weiter meist dem Schwarzwasser folgend bis nach Schwetz hinauf. Die westlichen Gebiete Pommerns zwischen der Leba und Grabow, also die Lande von Bütow, Stolpe, Slawe und Rügenwalde verblieben für jetzt den Markgrafen[1]). Es ist überraschend, in einer fast verlassenen völlig slavischen Gegend alle, ja sogar noch mehr Dörfer vorzufinden, als jetzt vorhanden sind. In der That ist hier seit 1313 kein Dorf hinzugekommen; sie führen slavische Namen, wie die Gewässer, ein Beweis, daß Deutsche hier kein Dorf erbaut haben. Diese Dörfer waren vielmehr schon alte Dörfer, und wir sehen abermals, wie wenig gegründet das Vorurtheil ist, welches die Gründung der meisten Ortschaften in den wendischen Gegenden erst in die Zeit nach der sogenannten Germanisirung dieser Länder verlegt. Die hier in Rede stehende Gegend ist eine solche, welche noch jetzt nicht einmal germanisirt ist, denn noch jetzt herrschen daselbst wendische Sprache, Tracht und Gebräuche.

Die Fortschritte des Ordens machten den Herzog Wartislav besorgt, daß jener auch Mittel finden werde, sich des Gebietes zwischen der Leba und der Wipper, welches den Markgrafen verblieben war, und auf welches er noch begründete Ansprüche zu

1) Voigt Preußen IV. 267. Sell Pommern I. 371. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 48. Voigt. Cod. Pruss. II. 83. Riedel Cod. II. I. 348 (nicht 8. Februar).

machen hatte, zu bemächtigen. Schon hatte der Orden ihm und dem Herzoge Otto Anträge gemacht, ihm diese Ansprüche abzukaufen, welche Wartislav abgelehnt hatte, da er selber die Hoffnung noch nicht aufgegeben, sich dieses Gebiet wieder aneignen zu können[1]). Nun fing der Orden an, mit Waldemar darüber zu unterhandeln; dies verdroß Wartislav, und er zerfiel deswegen mit Waldemar. Sofort zog er mit großer Heeresmacht nach Hinterpommern, belagerte Stolpe, Rügenwalde, Slawe und Pollnow, welche die Brandenburger besetzt hatten, und verheerte die umliegenden Lande[2]). Waldemar ließ noch mehr Völker nach Pommern kommen, und so war der Krieg in vollem Gange, von dessen Einzelnheiten wir jedoch wenig wissen. Es scheint, daß Waldemar auch die Gegend von Cammin wieder eroberte, denn er gab dem Bischofe Heinrich zu Cammin und seiner Domkirche die Stadt Cammin mit allem Zubehör[3]). Er ertheilte ferner dem Kloster Dargun, in Meklenburg an der Pommerschen Grenze belegen, einen Schutzbrief[4]), ein Beweis, daß der Krieg auch in dem diesseits der Oder gelegenen Theile der Wolgastschen Lande geführt wurde, und während er sich in der Neumark aufhielt, gab er der Stadt Kalies in der Neumark die dortige Mühle mit dem Damm und Teich, so wie den Schloßplatz und Zwinger daselbst[5]), woraus sich ergiebt, daß auch hier früher zur polnischen Zeit ein Schloß vorhanden gewesen. Der Stadt Dubegnewo oder Arenswalde überließ er seine neben der Stadt belegene Mühle, und vereinigte mit derselben zwei andere dabei liegende Mühlen, für 550 Mark Brandenb. Silbers[6]).

Am 25. September war Markgraf Waldemar zu Müncheberg, und vereignete daselbst dem Stifte Lebus das Dorf Zechin, welches Dorf das Stift von dem Ritter Zabel von Badelo mit allem Zubehör erkauft hatte. Bei ihm waren die Edlen Hermann von Barby und Ulrich Graf von Lindow, Ritter Bedekin, Marschall, und der Protonotar Slotheko[7]). — Graf Heinrich von Lüchow überließ am 3. October der Stadt Lüchow den Borchardswald[8]).

1) Voigt Preußen IV. 292. Kantzow Pomerania I. 300.
2) Kantzow Pomerania I. 302.
3) Dreger-Oelrichs 47. 48.
4) A. a. O. 48.
5) A. a. O.
6) A. a. O. 47.
7) Urkunden Anhang Nr. XVIII.
8) Gerken Verm. Abhandl. III. 266. Riedel Cod. II. I. 347.

Während Markgraf Waldemar in der Neumark und in Pommern auf das Eifrigste beschäftigt war, nahm ein anderer höchst wichtiger Vorfall seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch, und ließ ihn Plane fassen, wie er sie schon früher geträumt hatte, welche jetzt mit voller Gewalt wieder erwachten, und bis zum höchsten Ziele strebten. Kaiser Heinrich war unerwartet am 24. August 1313 in Italien erkrankt und gestorben, das Gerücht behauptete, durch eine Hostie beim Abendmahl vergiftet, und so war der deutsche Kaiserthron abermals erledigt. Waldemar glaubte, auch jetzt wieder in die Schranken treten zu müssen, obgleich die Umstände diesmal noch viel schwieriger, die Aussichten auf einen glücklichen Erfolg noch viel schwankender waren. Friedrich von Oesterreich, der Schöne, König Albrechts Sohn und Bruder der ehemaligen Markgräfin, jetzigen Herzogin von Breslau, Anna, daher Oheim von Waldemars Gemahlin, hatte die meisten Aussichten zur Kaiserkrone. Geschmückt mit hoher Anmuth der Gestalt, freundlichen Sitten und dem Ruhme ritterlicher Tugenden, begünstigt durch mächtige Verbindungen und reiche Geldmittel, schien er auf dem Wege zum Throne allen übrigen Bewerbern voraus zu sein. Ihn unterstützte klug und kühn sein Bruder Herzog Leopold, und beide sparten ihre reichen Mittel nicht, um die Kurfürsten für sich zu gewinnen. Es gelang dies mit dem Pfalzgrafen Rudolf, dann mit den beiden Markgrafen von Brandenburg, Waldemar und Heinrich (von Landsberg), und ferner mit dem Herzoge Rudolf von Sachsen-Wittenberg, der schon vorher Friedrichs entschiedener Anhänger war, und es nun noch mehr wurde. Der Erzbischof von Cöln war Friedrichs Verwandter, und ihm sehr zugethan. Herzog Ludwig von Baiern war ebenfalls sein Verwandter und Jugendfreund; beide standen aber jetzt in blutigem Hader einander gegenüber, wie es damals so oft geschah, doch zweifelte man nicht, daß Friedrichs Macht und Tüchtigkeit bald einen Frieden herbeiführen würden. So waren demnach dem Herzoge Friedrich von Oesterreich die meisten Kurstimmen gewiß, und die größere Wahrscheinlichkeit der Wahl für ihn.

Allein der verstorbene Kaiser Heinrich war ein Luxemburger gewesen, sein Sohn Johann beherrschte Böhmen als König, und der Erzbischof Balduin von Trier war ebenfalls ein Luxemburger. Kam Friedrich auf den Thron, so forderte er Böhmen als ein ihm entzogenes Erbstück wieder zurück. Dies mußte verhindert

werden, und da es der Luxemburgischen Partei gelang, den Erzbischof von Mainz auf ihre Seite zu ziehen, so hatte der, auf welchen ihre Wahl fiel, schon mehrere sehr gewichtige Stimmen, und es kam nun darauf an, ihm die Mehrzahl zu verschaffen. Die Hauptsache unter allen Umständen war, Friedrich zu verdrängen, und wo möglich einen länderarmen Fürsten zu wählen. Johann von Böhmen war dazu noch zu jung. Diesem Plan gemäß wurden nun alle Mittel in Bewegung gesetzt, ihrer Parthei noch mehr Stimmen zu verschaffen.

Zunächst wandten sie sich an den Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg. Zwar war es streitig, ob er überhaupt eine Kurstimme führe, und nicht viel mehr Herzog Rudolf von Sachsen. Um so leichter aber war sie letzterem abzusprechen, von welchem man wußte, daß er für Friedrich Parthei genommen, und sie dem ersteren zuzuerkennen, dem man dadurch zugleich eine Art von Verbindlichkeit auflegte. Der im Jahre 1260 verstorbene Herzog Albert I. von Sachsen führte als solcher eine Kurstimme; er hinterließ zwei Söhne, Johann I., welcher die Niedersächsischen Länder, nämlich Sachsen-Lauenburg, erhielt, und Stifter der Linie dieser Herzoge wurde, und Albert II., der die Obersächsischen Länder bekam, und die Linie Sachsen-Wittenberg gründete. Albert II. hatte sich die Kurstimme mehr angeeignet, als daß sie ihm übertragen worden wäre, auch hatte die Sachsen-Lauenburgische Linie, als die ältere, nicht darauf verzichtet. Als Albert II. im Jahre 1308 starb, betrachtete sich sein Sohn, unser Rudolf, als den Erben der Kurstimme, was aber nicht zugestanden war. Jene Diversion war daher ganz glücklich ersonnen, und hatte, wenn nicht mehr, doch einen scheinbaren Grund. Herzog Johann wurde eingeladen, sich nach dem Rheine zu begeben. Er antwortete aber am 16. Oktober, daß er wegen körperlicher Schwachheit und andern wichtigen Ursachen zur Königswahl nicht kommen könne, und daher seinem Bruder Herzog Erich von Sachsen für diesmal seine Vollmacht gebe[1]). — Es blieb damit noch ungewiß, welcher Parthei er angehörte; dem Herzoge Rudolf von Sachsen aber wurde seine Kurstimme streitig gemacht.

Demnächst wandten sie sich an den Markgrafen Waldemar, und sollen ihm den Vorschlag gemacht haben, den Markgrafen Heinrich, seinen Vetter, zu erwählen, wodurch die Kaiserwürde

1) Häberlin Reichshistorie VII. XIX.

auf sein Haus gebracht werden könnte. Welche andere Mittel angewandt worden sein mögen, ist unbekannt, aber gewiß, daß Waldemar wirklich zu ihnen übertrat; doch scheint es, als ob dies ganz im Geheimen geschehen sei, und Niemand etwas davon erfahren habe.

Die Lauenburgischen Herzoge waren der Luxemburgischen Parthei zu wichtig, um sie aufzugeben. Man mußte sich ihrer Stimme versichern, und das übernahm Markgraf Waldemar, ihr Vetter. Während er noch mit seinem Kriege in Pommern beschäftigt war, ließ er die Herzoge Johann und Erich von Sachsen-Lauenburg nach Königsberg in der Neumark kommen, und nach vorausgegangenen Unterhandlungen kam man am 31. October daselbst über folgende Punkte überein, welche zugleich im Namen Markgraf Johanns verabredet wurden. Markgraf Heinrich blieb dabei ganz aus dem Spiele.

1. Die Herzoge von Sachsen-Lauenburg werden von Brandenburg als wahlberechtigt anerkannt.

2. Herzog Erich wird die erste Wahl des Römischen Königs im Namen von Brandenburg übernehmen, aber nirgend anderswo, als wo die Brandenburgschen Markgrafen es wollen.

3. Wenn die Brandenburgschen Markgrafen selber zur Wahl reiten wollen, so werden sie es den Lauenburgischen Herzogen vier Wochen zuvor wissen lassen. Sie werden ihn (den Herzog Erich) dann auf der Grenze seines Landes aufnehmen, und ihn sicher, wie sich selber, hin und zurück führen. Sie sollen ihm und seinen Leuten Kost geben, hin und zurück, und ihn nebst fünf Rittern kleiden, wie sich selber, und wie sie ihre Ritter kleiden, drei seiner Kapellane wie ihre Kapellane, seine Amtleute und andere seiner Beamten ebenso, wie sie ihre Amtleute und Beamten kleiden; doch soll er überhaupt nicht mehr denn 60 Pferde mitnehmen.

4. Die Markgrafen von Brandenburg machen sich anheischig, ihn nach allen ihren Kräften vor Recht zu vertreten und zu vertheidigen, daß ihm die Kur bleibe, namentlich gegen Herzog Rudolf von Sachsen, seinen Vetter.

5. Was die Markgrafen ihm auch erstreiten, und wie sie es feststellen mögen, soll ihm recht sein, und er überläßt ihnen dies nach ihrem Ermessen.

6. Kann Herzog Erich nicht selber zur Wahl kommen, so soll er zwei seiner Mannen zu den Markgrafen von Brandenburg

senden mit offenen Briefen, und sie mit Vollmacht versehen, in ihrem Namen zu wählen, wo die Markgrafen wollen.

7. Dies Alles gelobt Waldemar seinen Vettern in Treuen mit selbstzehn (also noch neun) Rittern, welche sind: Droiseke von Kröchern, Heinrich Schenk, Albrecht von Alvensleben, Bernhard von Buch, Arnold Sack, Gerhard von Kerkow, Henning von Buch, Henning von Gardiz, Heinrich von Stavenow [1]).

Wir sehen aus dieser Urkunde, daß die Lauenburgischen Herzoge sich zu der von ihnen zu übernehmenden Rolle verstanden, ohne dafür mehr zu verlangen, als daß Waldemar ihnen die Kurwürde verschaffte und für die Zukunft sicherte, daß sie aber auch nicht Willens waren, für diese ungewisse Hoffnung irgend etwas zu opfern, nicht einmal die Kosten der Hin- und Herreise, weshalb sie sich ausbedungen, daß diese bis auf ihre und ihrer Diener Kleidung und Beköstigung von den Brandenburgischen Markgrafen herzugeben seien. Waldemar überlegte sehr wohl, daß ihm auf diese Weise die Königswahl doppelte Kosten machen würde, welche auf den einfachen Satz zurückzuführen waren, wenn er selber zu Hause blieb, und den Herzog Erich für sich votiren ließ. Doch hielt er es für gut, sich darin die Hände nicht zu binden. Die Urkunde nennt keinen zu Erwählenden, Erich macht sich nur anheischig, da zu stimmen, wo Waldemar es verlangen würde. Die verschiedenen Partheien versammelten sich bei der Wahl auf verschiedenen Stellen, wo sie dann auch wählten, und Erich übernahm daher die Verpflichtung zu stimmen, wie Waldemar verlangen würde. Waldemar scheint ihm wirklich noch keinen Namen genannt zu haben, allein das ergiebt sich mit Gewißheit aus der Urkunde, daß er nicht mehr zur Oesterreichischen Parthei gehörte. Wäre er derselben noch anhängig gewesen, so hätte er nicht die Wahlstimme des Herzogs Rudolfs von Sachsen, des eifrigsten Anhängers der Oesterreicher, durch die Heranziehung der Lauenburgischen Herzoge zu paralysiren gesucht. Dieser wäre ihm dann mindestens eben so lieb gewesen als jene, denn er stand ihm als Verwandter sogar noch näher. Offenbar hatte er andere Pläne, und gehörte vielleicht schon jetzt nicht mehr zur Luxemburgischen Parthei, die ihm, wie es scheint, ihren wahren Plan auch nicht verrathen hatte.

Auch der siebzehnjährige König Johann von Böhmen glaubte

1) Gerken Diplomat. II. 582. Riedel Cod. II. I. 349.

den Versuch, den Kaiserthron zu erringen, wagen zu dürfen. In der Mitte des Octobers hatte er deshalb zu Würzburg eine Zusammenkunft mit dem Erzbischofe Peter von Mainz, und ertheilte vielen Großen für den Fall, daß er die Kaiserkrone gewinne, Versprechungen, namentlich dem Herzoge Rudolf von Baiern, den Grafen von Görtz, Jülich und Berg, so wie an Otto von Kuk.

Den 1. November schenkte Waldemar das Dorf Zezenow der Klosterkirche zu Suckow in Pommern[1]).

Am 18. November stellte Markgraf Waldemar eine Urkunde zugleich als Vormund Johanns aus, in welcher er bekundet, daß er mit dem Erzbischofe Heinrich von Cöln einen Vertrag geschlossen, kraft dessen sie bei der bevorstehenden Königswahl einstimmig handeln, und Einer nichts ohne den Andern thun wollen[2]). Dies ist abermals seltsam, da der Erzbischof von Cöln zur Oesterreichischen Parthei gehörte. Mit den beiden andern geistlichen Kurfürsten hatte letzterer zu Ende des Septembers eine Zusammenkunft zu Rense gehabt, sich aber nicht mit ihnen einigen können, ein Beweis, daß er an Friedrich festhielt. Waldemars Bündniß mit ihm ist daher auffallend, und es läßt sich nicht leugnen, daß sein Benehmen zweideutig erscheint.

Am 9. November hatte ein Treffen zwischen Herzog Ludwig von Baiern und einem österreichischen und baierschen Heerhaufen bei Gamelsdorf statt, welcher den in Schwaben befindlichen Herzogen Friedrich und Leopold zuzog.

Ludwig hatte angegriffen und den Sieg davon getragen. Die kriegerische Tüchtigkeit, welche er darin bewiesen hatte, erweckte großes Vertrauen zu ihm, und bestärkte die Luxemburgische Parthei umsomehr in ihrem Vorhaben, ihn gegen die Oesterreichische als König in Vorschlag zu bringen. Indessen bemühte sich der Erzbischof von Salzburg, die beiden sonst so vertrauten Freunde zu versöhnen, und vermittelte wirklich eine Zusammenkunft Ludwigs von Baiern und Friedrichs von Oesterreich gegen die Mitte des Dezembers zu Ranshoven. Zwar wurde der Friede noch nicht geschlossen, aber doch eingeleitet, und die bei Gamelsdorf gefangenen Krieger erhielten ihre Freiheit. Auch soll Ludwig versprochen haben Friedrich zur Erlangung der Römischen Kaiserkrone behülflich sein zu wollen[3]). Am 21. Dezember waren die Räthe

1) Brüggemann Pommern III. 1021. Riedel Cod. II. 1. 350.

2) Kindlinger Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden I. 36. Bodmann Cod. Rudolf. 323. Riedel Cod. II. 1. 350.

3) Böhmer Regesten Kaiser Ludwigs p. 235 No. 6. Additamenta p. 308. Dec. 00.

des Erzbischofs Peter von Mainz und des Herzogs Rudolfs von Baiern in Gegenwart des letzteren zu Bacharach versammelt, wo eine Verhandlung statt fand über die Bedingungen, unter welchen der Erzbischof von Mainz einen der beiden Herzoge von Baiern, sei es nun Rudolf oder Ludwig, zum römischen Könige wählen soll. Namentlich soll der Erzbischof Burg und Stadt Weinheim und die Burg Reichenstein nebst 10000 Mark Silber bekommen. Der Tag zu Rense soll ausgeschrieben werden[1]).

Der Ritter Johann von Bredow machte am 11. November zum Martinsfeste dem Kaland von der Heide zu Spandau und andern dabei gelegenen Dörfern die Freude, ihm 30 Schillinge Brandenb. Geldes jährlicher Einkünfte für $10^1/_2$ Mark zu verkaufen, d. h. er lieh von dem Kalande für immer $10^1/_2$ Mark, verzinset ihnen dasselbe aber mit $14^2/_7$ Procent, frei von allen Abgaben, auch versprach er, dazu die Einwilligung seiner Brüder des Ritters Albert und der Knappen Arnold und Otto von Bredow, so wie seines Oheims Johann von Warmstorp beizubringen. Interessant ist die Urkunde, weil die Personen des Kalands und zugleich eine Menge von Kirchdörfern aus jener Zeit genannt werden, welche zeigen, wie reich die Gegend schon mit solchen versehen war. Der Kaland bestand aus den Rittern Burchard von Gruelhut und Nikolaus von Gröben, und aus den Pfarrern: Johann, Provisor des Heil. Geist-Hospitals in Spandau, Stephan in Vorland, Johann in Seeburg, Otto in Ketzin, Hermann in Feeben, Konrad in Scoryn (jetzt Marquardt), Nikolaus in Heiligensee, Weygar in Wustermark, Laurenz in Eutz, Johann in Rohrbeck, Nikolaus in Ziethen, Weyger in Lankwitz, Johann in Clodow, Friedrich in Markau, Bromold in Töpelitz, Thomas in Segefelde, Wilhelm in Etzin, Heinrich in Knobloch, Borchard in Gortz, und Heinrich an der Lazarus- (Georgen-) Kapelle bei Spandau. Unter den Zeugen ist noch der Pfarrer Nikolaus in Bochow aufgeführt[2]).

Auch der Sommer dieses Jahres war überaus kühl und feucht gewesen, so daß abermals ein großer Mißwachs und eine Hungersnoth folgte, welche um so furchtbarer wurde, als schon seit mehreren Jahren die Sommer unfruchtbar geblieben waren. Diese Hungersnoth zog sich durch ganz Deutschland, Polen, Li-

1) Böhmer Regesten p. 235. No. 5.
2) Urkunden Anhang XIX.

thauen, Kurland und Livland, und war so schrecklich, daß die Menschen besonders auf dem Lande, wo das Elend am fürchterlichsten wüthete, nicht nur zu ganz unnatürlichen Lebensmitteln ihre Zuflucht nahmen, und die widrigsten Thiere verzehrten, sondern daß auch, wie berichtet wird, sogar Mordthaten unter den nächsten Blutsverwandten vorfielen, daß der Vater vom Sohn, oder Kinder von den Eltern geschlachtet oder erstickt wurden, um durch das Fleisch der Getödteten das Leben zu fristen. Ja selbst an schon begrabenen Leichnamen soll man sich, vom furchtbarsten Hunger gequält, vergriffen haben, und die todten Körper wurden aus den Galgen gestohlen, um sie zu verzehren. Kaum sind wir im Stande, uns von solchen Scenen des schrecklichsten Elends und Gräuels eine dunkle Vorstellung zu machen, kaum sie uns als möglich zu denken, und gern möchten wir sie bezweifeln, würden sie uns nicht glaubwürdig berichtet! — Schwere Seuchen und pestartige Krankheiten waren die Folge der unnatürlichen und schlechten Lebensmittel und des elenden Lebens, in welchem die Menschen sich kümmerlich hinschleppten. Der Hungertod und diese Seuchen rafften daher eine unsägliche Menge der fleißigsten und betriebsamsten Bewohner, wie in Städten, so auf dem Lande hinweg; doch war die Sterblichkeit unter den Landleuten am allerstärksten, denn in vielen Gegenden fehlte es bald ganz an den nöthigen Menschen, um die Felder zu bebauen. Drei lange Jahre hielt diese Zeit des Jammers, des Hungers und des Elends an, bis ganze Flecken und Dörfer menschenleer dastanden und ausgestorben waren, und im Ganzen soll nur ein Drittel aller Lebenden sich aus dieser Todesnoth gerettet haben. Außerdem wurden die Menschen noch durch die Erscheinung eines Kometen sehr erschreckt und eingeschüchtert, da man besonders ihm das große Unglück zuschrieb, das Kälte und Nässe in diesen drei Jahren des Elends anrichteten. War diese Furcht auch nur eingebildet, ihre Wirkungen blieben dennoch die eines wirklichen Uebels. Gebe Gott, daß solche Scenen des Jammers und des Elends nie wiederkehren mögen! —

Der Krieg, den König Erich und Heinrich von Meklenburg gegen die verbundenen Städte Wismar, Rostock, Greifswalde und Stralsund geführt hatten, war zwar mit der Unterwerfung der ersten beiden beendigt; die beiden letzteren aber setzten den Krieg fort, und erwiesen sich auch anderweitig gegen ihren Fürsten Witzlav von Rügen ungehorsam, so daß dieser Stralsund eine böse

Beule in seinem Lande zu nennen pflegte. Durch nicht näher bekannte Vorfälle wurde Herzog Witzlav von Rügen endlich bewogen, ernstlich an die Züchtigung seiner Stadt Stralsund zu denken; allein sie war zu mächtig, als daß er allein im Stande gewesen wäre, ihr etwas anzuhaben. Er sah sich deshalb nach Hülfe um, und verband sich am 2. Januar 1314 zu Grevismühlen mit dem mächtigen Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, Heinrich von Meklenburg, den Grafen Nikolas und Heinrich von Schwerin, den Grafen Gerhard und Henning von Holstein, und den Herren Nikolaus und Johann von Werle zur gegenseitigen Hülfsleistung. Auch der König Erich von Dänemark trat dem Bündnisse bei[1]).

Man wird sich wundern, in diesem Vergleiche den Namen des Markgrafen Waldemar von Brandenburg zu vermissen, da er früher mit allen Genannten verbunden war, und mit ihnen gegen Rostock focht. Der jetzige Krieg war nur eine Fortsetzung des vorigen, der Zweck derselbe, denn auch jetzt galt es, eine übermüthige Stadt zum Gehorsam gegen ihren Fürsten zurückzubringen. Es war nichts natürlicher, als zu erwarten, Waldemar werde dazu so willig die Hand bieten, als das erstemal, und das um so lieber, als Herzog Wartislav IV. von Pommern der einzige Verbündete der Stadt Stralsund war, mit dem er wegen Hinterpommern einen sehr erbitterten Krieg führte. Schöne Erinnerungen verknüpften ihn mit dem Könige Erich von Dänemark, wie nicht minder mit seinem nahen Verwandten dem Herrn Heinrich von Meklenburg; mit Herzog Erich von Lauenburg hatte er so eben wegen der Königswahl eine freundschaftliche Vereinbarung getroffen, — und dennoch geschah das Allen Unbegreifliche, — Waldemar verband sich mit der Stadt Stralsund zu einem Schutz- und Trutzbündnisse gegen alle Vorgenannte, seine bisherigen Freunde, schloß augenblicklich mit Herzog Wartislav Frieden, und trat ihm den ganzen noch übrigen Theil von Hinterpommern ab, wogegen dieser seinem Bündnisse mit Stralsund als Theilnehmer beitrat! —

War sein Benehmen in der Angelegenheit der Königswahl zweideutig und schwankend, so war doch dies Beginnen ein völlig unbegreifliches, und findet in keinem der bis jetzt bekannten Umstände irgend eine Rechtfertigung. Es war etwas Unerhörtes, so viel treue Verbündete plötzlich aufzugeben, und sich ihnen als

1) Sell Pommern I. 458.

Feind gegenüber zu stellen, ein Land, um welches Jahrelang gekämpft, und viel Blut vergossen war, ohne Weiteres dem Feinde abzutreten, mit ihm Frieden zu schließen, und sich mit ihm zu einem neuen Krieg gegen die Freunde zu verbinden, am allerwenigsten aber hätte man Waldemar zutrauen dürfen, daß er einer gegen die fürstliche Gewalt sich opponirenden Stadt Beistand leisten würde, und dennoch geschah dies alles zugleich. Sein Entschluß muß, wo er bekannt wurde, große Bestürzung verbreitet haben, besonders in der Mark; gewiß hat man gethan, was möglich war, um ihn zu bewegen, ihn aufzugeben, aber ohne Erfolg. Wie sehr aber der Entschluß alle Welt überraschte, wie wenig er zu rechtfertigen gewesen sein muß, ergiebt sich am Schlagendsten aus dem Umstande, daß seine vertrautesten Freunde und Räthe mit seinem Verfahren unzufrieden waren, und sich darin nicht finden konnten. Das Bündniß Waldemars mit Stralsund scheint im Februar oder März abgeschlossen worden zu sein. Ehe wir weiter erzählen, müssen wir noch einiger anderen Dinge gedenken.

Am 19. Januar 1314 war Waldemar Schiedsrichter in den Streitigkeiten zwischen dem Grafen zu Wernigerode und dem Kloster Ilsenburg. Er wandte hier einen Stelle des Sachsenspiegels an, wenn diese nicht durch seinen Ausspruch entstanden ist[1]).

Am 23. Februar war er zu Spandau, und beschenkte hier eine Kapelle der heiligen Jungfrau zu Stendal mit 10 Stücken Einkünften, vielleicht um sich zu seinen Unternehmungen ihre Hülfe zu verdienen[2]).

Am folgenden Tage, den 24. Februar, schloß Waldemar zu Spandau einen Vertrag mit Stendal, nach welchem er die Bürger dieser Stadt von der Verpflichtung entbindet, zum Aufgebot der Mannschaft in Kriegszeiten zu erscheinen, und Heeresfolge zu leisten. Sie sollen nur innerhalb ihrer Mauern und Zäune zur Vertheidigung gebraucht werden. Für dieses Recht mußte ihm die Stadt 200 Mark Silbers bezahlen[3]).

Am 25. April war Waldemar im Kloster Jerichow an der Elbe. Hier schenkte er als Vormund Johanns dem Marienaltar in der Kirche zu Pritzwalk 11 Winspel Getreide jährlicher Ein-

1) Delius Landstände von Wernigerode, 24.
2) Lenz Urkunden. 190. Becmann enucleat. 107.
3) Lenz Urkunden 195. Becmannus enucleat. 108.

künfte. Bei ihm befanden sich: der Bischof Friedrich von Brandenburg, sein Schwager der Graf Albrecht von Anhalt[1]) ꝛc. Auch diese Schenkung wurde wohl gemacht um sich den Sieg zu erflehen, denn nunmehr war Waldemar gerüstet, nach Pommern aufzubrechen.

Schon hatte sich ein großer Theil der eifrigsten Anhänger Waldemars von ihm losgesagt, und war nicht mehr am Hofe erschienen. Vergebens scheinen die übrigen, wie die von Alvensleben und von Kröchern, ihre Beredsamkeit erschöpft zu haben, um ihn von seinem seltsamen Beginnen abzuwenden. Auch sie zogen sich zurück. Aber es müssen noch schlimme Dinge mit untergelaufen sein, welche uns die Geschichte verschweigt, denn seine eifrigsten Anhänger wurden so erzürnt über sein Betragen, daß sie offen zu seinen Feinden übertraten, sich mit ihnen verbanden, und ihm den Krieg erklärten. Es thaten dies namentlich die von Alvensleben und von Kröchern, und nur insofern sie sich als Vasallen Johanns betrachteten, der in wenigen Wochen mündig wurde, konnten sie dies thun, sonst wäre es Felonie gewesen.

Die unglückliche Stellung, in welche Markgraf Waldemar durch sein Beginnen, seinen und Johanns Vasallen gegenüber gerieth, war eine wahre Landescalamität, und er selber war genöthigt seinen ganzen Hof zu verändern. Er hatte in der That die bedeutendsten Männer seiner Lande gegen sich, und zum Theil standen sie ihm sogar feindlich gegenüber.

Waldemar ging nach Pommern, vereinigte sich mit Herzog Wartislav und dem Stralsundischen Hülfsheere, und begann den Feldzug mit der Belagerung von Loitz. Nach zwei Tagen hatte er die Stadt erobert und besetzt. Dieser Erfolg schüchterte die Verbündeten etwas ein. König Erich schickte dem Fürsten Witzlav eine Flotte zu Hülfe, und die Stadt Greifswalde hatte zu dieser Absicht sich nicht bloß dem Könige unterworfen, sondern ihm auch ihren Hafen geöffnet. Man hoffte nun von den angekommenen Hülfstruppen das Beste; allein Stralsund hatte sich mit so viel festen Außenwerken umgeben, und so viel Rügensche Ritter in seinen Dienst genommen, daß es nicht gelang, Kriegsvölker vor die Stadt zu bringen, und letztere anzugreifen[2]).

1) Gerken Fragm. II. 34. III. 31. IV. 15. Cod. VIII. 398, immer dieselbe Urkunde, aber mit der falschen Ueberschrift von 12 Winspeln. Am Besten in Riedel Cod. III. 354.
2) Sell Pommern I. 458.

Obgleich unter den gegenwärtigen Umständen die zwischen Waldemar und dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg in Bezug auf die Königswahl getroffene Uebereinkunft von selbst ihre stillschweigende Erledigung fand, so blieb Waldemar doch seinem neuesten Grundsatze getreu, den wir aus jener Urkunde abgeleitet haben, sich von der Oesterreichischen Parthei abzuwenden, und wir erhalten nun eine direkte Bestätigung desselben. Am 10. März gelobt er, daß er seinem, dem Erzbischofe Peter von Mainz gegebenen Worte treu, seine Wahlstimme dem Herzog Friedrich von Oesterreich nicht geben wolle[1]). Es läßt sich schwer erklären warum er den Markgrafen Heinrich gar nicht von seiner veränderten Ansicht in Kenntniß setzte; vielleicht war er der Meinung, daß es ziemlich einerlei sei, für wen dieser stimmte. Daß aber Heinrich von Waldemars plötzlicher Umwandlung keine Kenntniß hatte, ergiebt sich mit Gewißheit daraus, daß dieser am 1. Mai zu Speier ein bindendes Versprechen ausstellte, nach welchem er seine Wahlstimme dem Herzoge Friedrich von Oesterreich geben wollte, oder wenn dieser etwa bis dahin sterben sollte, dem Herzoge Leopold von Oesterreich, dessen Bruder[2]). Dies zeigt, daß Heinrich über Waldemars Ansichten in Unkenntniß war. Möglich ist es übrigens, daß zwischen beiden eine Verstimmung eingetreten war, und daß Waldemar deshalb dem Heinrich keine Mittheilungen machte, der übrigens unzweifelhaft der Meinung war, Waldemar gehöre der Oesterreichischen Parthei an. Am 6. April war eine schiedsrichterliche Sühne zwischen den Herzogen Rudolf und Ludwig von Baiern, als Pflegern ihrer Vettern von Nieder Baiern auf der einen, und Herzog Friedrich von Oesterreich und seinen Brüdern auf der andern Seite eingetreten[3]), und am 7. April hatte Herzog Rudolf von Baiern eidlich versprochen, den Herzog Friedrich von Oesterreich oder im Fall seines Ablebens dessen Bruder Leopold zu einem römischen Könige zu wählen[4]). Daß die Oesterreichische Parthei noch immer auf den Markgrafen Waldemar rechnete, ergiebt sich daraus, daß Herzog Leopold von Oesterreich zu Bacharach am 9. Mai den Erzbischof Heinrich von Cöln und den Bischof Johann von Strasburg bevollmächtigte, mit dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg über

1) Reg. Boic. 5, 287. Böhmer Regesten, Additamenta p. 308
2) Buchholz V. Urk. Anh. 7. Olenschläger 57. Riedel Cod. II. 1. 352.
3) Oefele Scriptor. II. 129. Kurz Friedrich der Schöne 72.
4) Lünig Cod. II. 486. Olenschlager 57.

alles dasjenige zu verhandeln, was von dem jetzt zu erwählenden römischen Könige dem Markgrafen an Kosten, Freiheiten, Rechten seines Fürstenthums, und irgend anderen ihm nach seinem hohen Stande Gebührendem, zu leisten sei, indem er bei seinem körperlichen Eide verspricht, dafür bei seinem Bruder dem Herzoge Friedrich von Oesterreich, wenn er zum römischen Könige erwählt und gekrönt werden sollte, zu wirken und zu schaffen, daß Alles geschehen solle, was nur immer der besagte Erzbischof und Bischof in dieser Sache anordnen werden, worüber derselbe denn auch innerhalb 15 Tage nach der Krönung seine Briefe geben soll. Dies Alles versprachen ihm der Bischof Johann von Strasburg und viele andere Große, welche ihre Siegel an die Urkunde hängen ließen[1]).

In den beiden folgenden Tagen unterhandelte Leopold noch mit dem Erzbischofe von Cöln, über welche Leistungen er mit demselben übereingekommen sei, falls sein Bruder Friedrich durch des letzteren Mitwirkung zu einem römischen König gekoren werde. Namentlich soll sein Bruder den Grafen Wilhelm von Hennegau mit Holland, Seeland und Friesland belehnen, dem Grafen Engelbert von Mark seine Briefe über das Schultheissenamt in Dortmund erneuern, dem Herrn Reinold von Valkenburg die Pfandschaftsumme des Schultheissenamts zu Achen auf 10000 Mark erhöhen ꝛc. Als Ersatz der Unkosten wegen der Königswahl soll der Erzbischof Heinrich von Cöln 40000 Mark Silbers erhalten, seine Räthe aber 2000 Mark, worüber er Sicherheit in der Urkunde stellt. Mitbesiegelt ist sie vom Herzoge Rudolf von Baiern, Herzog Rudolf von Sachsen und Bischof Johann von Straßburg[2]). — Dieses Verhandeln der römischen Königskrone ist eine sehr widrige Erscheinung. Wie Waldemar jetzt sein dem Erzbischofe von Cöln gegebenes Wort, bei der bevorstehenden Königswahl, mit ihm einstimmig zu handeln, lösen wollte, nachdem er dem Erzbischofe von Mainz zugeschworen hatte, den Herzog Friedrich von Oesterreich nicht zu wählen, ist nicht abzusehen. Was er dem Bischofe von Cöln und dem Bischofe von Strasburg geantwortet hat, ist unbekannt geblieben.

Die Luxemburgische Parthei hatte unterdessen ihr Auge auf den König Johann von Böhmen geworfen, der selber ein

1) Kindlinger Sammlungen merkw. Nachr. und Urkunden I. 38. Bodmann Cod. epist. Rud. 328. Riedel Cod. II. I. 353.

2) Kindlinger Münsterſche Beiträge III. 295. Sammlung merkw. Nachr. I. 40 — 51 Bodmann 329.

Luxemburger war, und mehr als je war von ihm die Rede. Der Erzbischof Heinrich von Cöln und Rudolf, Herzog von Baiern, erklärten aber am 12. Mai, daß sie sich eidlich versprochen hätten, bei bevorstehender römischer Königswahl dem Könige Johann von Böhmen ihre Stimmen nicht zu geben, weil zu besorgen stehe, daß eine auf ihn fallende Wahl wegen seiner Minderjährigkeit nichtig sein würde. Zugleich verspricht der Erzbischof dem Herzoge, wenn er einen andern zum römischen Könige wählen werde, als den Herzog Friedrich von Oesterreich, Sorge tragen zu wollen, daß dieser andere dem Herzog die Unkosten eben so ersetze, und alles das leiste, wie solches der Herzog von Oesterreich demselben versprochen hat[1]). — Am 15. Mai ernannte Herzog Rudolf von Baiern den Bischof Johann von Strasburg, und die Grafen Johann von Sponheim, und Johann von Nassau zu seinen Bevollmächtigten bei der bevorstehenden Königswahl, Rudolph, Herzog von Sachsen, aber ernannte dazu denselben Erzbischof Johann von Strasburg, den Grafen Otto von Strasburg und den Otto von Ochsenstein[2]).

Im Anfange des Monats Juni versammelten sich die geistlichen Kurfürsten zu Rense, wobei auch Boten der anderen Fürsten zugegen waren. Aber auch diesmal erfolgte keine Einigung, weil der Erzbischof von Cöln den Herzog Friedrich von Oesterreich, die beiden andern Erzbischöfe aber den König Johann von Böhmen wählen wollten. Endlich ließ, ohne daß die Sache entschieden wurde, der Erzbischof von Mainz den 19. Oktober als den Tag ankündigen, an welchem zu Frankfurt die Wahl vorgenommen werden sollte, worauf die Versammlung auseinander ging. Die Erzbischöfe von Mainz und Trier, als sie sahen, daß sie mit dem siebzehnjährigen Johann, wegen seiner Minderjährigkeit, bei den andern Reichsfürsten nicht durchdringen würden, kamen nun auf ihren früheren Plan zurück, den Herzog Ludwig von Baiern, den Sieger von Gamelsdorf zu erwählen, denn Erzbischof Peter von Mainz, früher vom Könige Albrecht gedemüthigt, haßte das Habsburgische Haus von ganzem Herzen, und außerdem konnte er nur von dem pfalzbairischen Hause die der Mainzer Kirche so wünschenswerthen Besitzungen Weinheim und Reichenstein erhalten[3]). Ihm lag daher alles daran, den Herzog Friedrich

1) Kindlinger Samml. merkw. Urk. 57. Bodmann Cod. epist. Rud. 324.
2) Olenschläger 59. 60.
3) Petr. Zitt. apud Dobneri monum. V. 337. Vergl. Alb. Argent. ap. Urstis. II. 118.

gar nicht zur Wahl gelangen zu lassen, oder ihm doch einen Fürsten gegenüber zu stellen, der ihm die Mehrzahl der Stimmen streitig machen konnte.

Unterdessen hatten Friedrich von Alvensleben mit vielen seiner Verwandten, so wie die von Kröchern und Andere sich Waldemars Feinden angeschlossen, und ihm den Krieg erklärt. Indessen überzeugten die Verbündeten sich nur zu bald, daß sie bei der übermächtigen Hülfe, welche Waldemar der Stadt Stralsund leistete, gegen sie wenig ausrichten könnten, und hielten es daher für gerathener, einen Vergleich anzubieten, sicherlich nicht ohne den geheimen Vorbehalt, eine gelegenere Zeit abzuwarten. Am 11. Juni wurde zu Brodersdorf bei Gnoien in der Herrschaft Rostock zwischen dem König Erich und dem Markgrafen Waldemar, dem der Antrag willkommen sein mochte, weil die Königswahl ihn viel beschäftigte, ein Frieden geschlossen unter folgenden Bedingungen: Das Bündniß zwischen Stralsund und dem Markgrafen soll aufgehoben, und die Schutzbriefe sollen dem Fürsten Witzlav überliefert werden, der Markgraf aber soll die Stadt in den nächsten drei Jahren beschützen. Die Stadt soll innerhalb acht Tagen dem Fürsten Witzlav huldigen, und alle neue Schlösser und Außenwerke, außer drei nahe vor den Mauern stehende, schleifen. Dagegen wird Fürst Witzlav der Stadt alle Freiheiten und Privilegien bestätigen und unverletzt aufrecht erhalten. Diejenigen Streitigkeiten, welche zwischen Markgraf Waldemar und dem Könige und dessen Anhängern, besonders den von Alvensleben und von Kröchern statt finden, sollen durch Schiedsrichter in Güte beigelegt, oder wenn dies fehlschlüge, durch Urtheil und Recht entschieden werden. Der Markgraf Waldemar erwählt dazu den Bischof von Cammin, und die Herzoge von Stettin; der König Erich aber den Grafen Nikolaus von Schwerin, Herrn Heinrich von Mecklenburg und den Grafen Otto von Hoya. Sie sollen in Neu-Brandenburg zusammentreten und sich berathen. Fürst Witzlav verspricht, sich in drei Jahren an Stralsund nicht zu vergreifen; eben so verspricht Waldemar, während dieser Zeit auch denen von Alvensleben und von Kröchern seine Rache nicht fühlen zu lassen [1]). — Man muß gestehen, daß das Bündniß mit Stralsund eben so launenhaft gelöset als geschlossen wurde.

1) Wohlbrück Alvensleben 155. Sell Pommern I. 459. Huitfeld III. 371. Riedel Cod. II. I. 383.

Am 15. Juni war Markgraf Waldemar zu Prenzlau, wohin er von Brodersdorf gegangen war. Er verkaufte hier dem Cisterzienser-Nonnenkloster zu Seehausen im Ukerlande 20 Winspel Gerstenmalz in der Mühle seiner Stadt Pasewalk jährlich zu erheben, als Eigenthum und verzichtete auf die ihm daran zustehenden Rechte. Bei ihm waren: Graf Hermann von Barby, Graf Günther von Kevernberg, Truchseß, die Ritter Henning und Heinrich von Stegelitz, Bethke von Holzendorf und Slotheko, der Propst von Demmin [1]).

Markgraf Waldemar befand sich am 25. Juni bereits wieder in Sandow, und vereignete daselbst dem Altare des heiligen Stephan in der Nikolai-Kirche zu Stendal 4 Winspel Getreide jährlicher Einkünfte, welche der Stifter desselben Hermann Thüringer demselben geschenkt hatte. Bei dem Markgrafen befanden sich die Ritter Nikolaus von Buch und Gerhard von Kerkow ꝛc. [2]).

Am 16. Juli war Waldemar zu Spandau, und erließ einen Befehl, durch welchen allen in den Vogteien Tangermünde und Gardelegen auf dem Lande Wohnenden verboten wurde, selber zu brauen, ausgenommen Ritter und Knappen, welche so viel, als sie für sich und die Ihrigen nöthig hatten, brauen konnten, aber nicht mehr. Alle Uebrigen sollten ihr Bier aus den Städten Stendal, Tangermünde, Osterburg oder Gardelegen kaufen. Wer dagegen handelt, verfällt in 10 Pfund Strafe, wovon der Markgraf die eine, die betheiligten Städte die andere Hälfte erhalten. Dafür hatte ihm Stendal 90 Mark, Tangermünde 30 Mark, und ähnliche Summen Gardelegen und Osterburg gezahlt, denn Waldemar that nichts umsonst [3]).

In der ersten Hälfte des Juli war zu Wien eine Zusammenkunft aller Glieder des Habsburgischen Hauses, wobei auch Herzog Rudolf von Sachsen und Heinrich von Kärnthen, der Erzbischof von Salzburg, Graf Heinrich von Görz und viele andere Grafen und Herrn waren. Alle versprachen dem Herzog Friedrich ihre Hülfe, damit er die römische Königskrone erlange. Heinrich von Kärnthen versprach mit ihm persönlich an den Rhein zu wallfahrten, ihm zur Königswürde zu verhelfen, und beizustehn, wenn es zum Kriege kommen sollte. Auch Herzog Rudolph von Sachsen erneuerte seine Versprechungen.

1) Urkunden-Anhang No. XX.
2) Beckmann Mark. V. I. 2. 23.
3) Lenz Urkunden 191. Beccmannus enucleat. 108.

Dagegen ließ es aber auch Herzog Ludwig von Baiern nicht an Bemühungen fehlen, um sich die Stimmen, und nöthigenfalls Hülfe zu sichern. Er machte dem Grafen Berthold von Henneberg Versprechungen, und sehr bedeutende dem Erzbischofe Peter von Mainz, der an Eidesstatt versprach, ihm seine Stimme zu geben; ebenso dem Erzbischofe von Trier. Aber auch König Johann von Böhmen ertheilte Versprechungen, ein Beweis, daß er seine Hoffnungen noch nicht aufgegeben hatte.

Um die Mitte des Monats August wurde Markgraf Johann volljährig. Markgraf Waldemar gab die Vormundschaft über ihn auf, er übernahm die Regierung seiner Länder selber, und von nun an bestanden wieder zwei Regentenhöfe mit getrennten Ländern, welche wir abermals einzeln aufführen müssen.

# Zweiter Abschnitt.

## Geschichte Markgraf Waldemars vom August 1314 bis 1317.

Obgleich Markgraf Waldemar erst ganz vor kurzem mit dem Herrn Heinrich von Meklenburg wegen Stralsund im Kriege gestanden hatte, so schloß er doch am 11. August zu Templin mit ihm ein Bündniß zu wechselseitiger Hülfe gegen Jedermann, ausgenommen gegen König Erich von Dänemark. Waldemar belehnte ihn dagegen mit einer jährlichen Hebung von 200 Pfunden oder Fruften in der Mark Brandenburg [1]). Auch dies Bündniß mit dieser Anweisung ist seltsam.

Der Markgraf beschenkte am 27. August zu Rathenow einen Altar in der Marienkirche zu Stendal mit 10 Stücken Getreide. Bei ihm waren: Friedrich, Bischof von Brandenburg, sein Schwager Graf Albrecht von Anhalt, Graf Günther von Kevernberg, jetzt Waldemars Truchseß, Berthold Schenk, Bernhard von Buch, und Sloteko, der jetzt zum Propste von Demmin befördert war, aber in seinem bisherigen Amte blieb [2]).

Markgraf Waldemar scheint bald darauf nach dem Rhein gereiset zu sein. Am 23. September fand zwischen Herzog Ludwig von Baiern und dem Grafen Berthold von Henneberg eine Verhandlung statt, bei welcher er vielleicht gegenwärtig war. Ludwig gelobt nämlich dem Grafen, seinem lieben Schwager, wenn Gott ihm hülfe, daß er römischer König würde, so wolle er ihm alle nachbenannten Stücke und Artikel halten, die er

1) Rudloff Handbuch der Meklenb. Gesch. II. 216. Hvitfeld III. 376. Ried. Cod. II. I. 356.
2) Lenz Urkunden 113. Becmannus enucleat 08. Beckmann Mark V. I. 2. 138.

auch in des edlen Fürsten Markgrafen Waldemars und Markgrafen Johanns Briefen gelobt habe. Er wolle sie dann bestätigen mit offenen Briefen und seinem römischen Insiegel. Nämlich: er wolle ihm die Briefe König Heinrichs und der Kurfürsten über das Fürstenrecht bestätigen. (Graf Berthold war 1310 in den Fürstenstand erhoben, und Henneberg eine gefürstete Grafschaft geworden). Ebenso die Briefe der Vorgenannten über die 2000 Mark Silbers, die er auf der Stadt Schweinfurt hat, — und in gleicher Art noch eine Menge Briefe [1]). Es ergiebt sich daraus mit Sicherheit, daß Herzog Ludwig von Baiern auch mit den Markgrafen von Brandenburg über seine Wahl unterhandelt, und sich gegen sie erboten hat, dem Grafen von Henneberg diese Briefe zu bestätigen. Unstreitig muß das Geschäft mit ihnen sehr ins Einzelne besprochen worden sein, da man es bis auf den ihnen allerdings ziemlich nahe verwandten Grafen Berthold ausgedehnt hatte; was aber Waldemar dem Herzog Ludwig antwortete, ist unbekannt.

Sowohl der Herzog Ludwig von Baiern, als Herzog Friedrich von Oesterreich suchten ihre Parthei durch Geldverschreibungen und Versprechungen möglichst zu verstärken, und nahmen viele Ritter in Sold, um sie nöthigenfalls zu gebrauchen. Am 15. October meldete der Erzbischof Heinrich von Cöln, daß er wegen des Krieges, der zwischen dem Erzbischof Balduin von Trier und dem Könige Johann von Böhmen ausgebrochen sei, am persönlichen Erscheinen bei der Wahl verhindert werde, und den Herzog Rudolf von Baiern zu seinem Bevollmächtigten beim Wahlgeschäfte ernannt habe. So rückte der Tag der Wahl, der 19. October heran. Man konnte voraussehen, daß es sehr unruhig, vielleicht sogar gewaltsam zugehen würde, und deshalb kamen die Partheien mit mächtigen Heerhaufen gezogen, so daß es das Ansehen gewann, als ob es auf eine Schlacht angesehen wäre.

Zuerst kamen die Erzbischöfe von Mainz und Trier mit ihren Lehnleuten, und einer beträchtlichen Anzahl Luxemburgischer Krieger, und besetzten damit das in den damaligen Frankfurter Vorstädten bei der alten königlichen Burg gelegene Wahlfeld, in alten Zeiten die Frankenerde genannt. In der Burg versammelten sich die Kurfürsten zur Abgabe ihrer Wahlstimmen. Bald nachher

1) Schultes Hennebergsche Gesch. II. 16. Riedel Cod. II. I. 358.

fand sich auch König Johann von Böhmen mit einer großen Schaar ein, so wie Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg. Herzog Ludwig von Baiern war mit den Erzbischöfen gekommen. Endlich kam auch Markgraf Waldemar von Brandenburg. Er soll noch in der Meinung gestanden haben, daß Heinrich gewählt werden würde, und die Luxemburgische Parthei soll Waldemar ihren Plan, Ludwig von Baiern zu wählen, bis zum letzten Augenblick verschwiegen haben[1]). Das ist ganz unglaublich, denn daß Ludwig mit Waldemar deshalb unterhandelt hatte, haben wir urkundlich nachgewiesen. Wer damals sich die Stimmen der Wahlfürsten gewinnen wollte, mußte viel aufwenden, und große bindende Versprechungen geben, wie es sowohl Friedrich als Ludwig und Johann mannigfach gethan hatten. Das wußten Waldemar und Heinrich so gut und besser, als wir es wissen. Beide hatten aber in dieser Beziehung nicht das Geringste gethan, und unter solchen Umständen, und da auch nicht eine Verhandlung, so viele deren auch noch vorhanden sind, irgend wie andeutet, daß Heinrich oder Waldemar gewählt werden oder in Vorschlag kommen könnten, wäre denn doch die Hoffnung, gewählt zu werden, Wahnsinn gewesen. Wir müssen vielmehr annehmen, daß Waldemar den Gedanken daran längst aufgegeben hatte, und er kannte die Lage der Sache zu gut, um nicht alle Schritte auf diesem Wege für vergeblich zu halten. Dem Erzbischofe von Mainz hate er das eidliche Versprechen gegeben, Friedrich von Oesterreich nicht zu wählen, und somit gehörte er zur Luxemburgischen Parthei. Herzog Ludwig von Baiern hatte mit ihm unterhandelt, und daß diese Unterhandlungen nicht rasch abgebrochen, sondern bis in die äußersten Einzelnheiten verfolgt worden waren, haben wir gesehen. Waldemar wußte daher recht gut, was er that, als er sich vor Frankfurt der Luxemburgischen Parthei anschloß, denn dieser gehörte er an. Wie hätte man wohl eine Angelegenheit, über welche so viel unterhandelt worden war, die den Gegenstand der heftigsten Partheiung in ganz Deutschland bildete, vor Waldemar geheim halten können, wie ist es wohl glaublich, daß Waldemar, der so nahe dabei betheiligt war, keine Mittel angewandt haben sollte, das Geheimniß zu durchdringen, und daß er im blinden Ver-

1) Burgund. Histor. Bavar. p. 7. 10. Waldemarus Brandeburgiensis — — rei, quae cum Bavaro acta erat, ignarus, habebat secum Henricum patruum, Imperium illi moliturus; ne alio nomine candidato emicante accipiendus esset Fridericus in Dominum.

trauen auf eine mündliche Aeußerung gehandelt haben sollte, in einer Zeit, wo das Mißtrauen auch unter den Fürsten so groß war, daß ein gegebenes Versprechen nur als bindend betrachtet wurde, wenn es mit körperlichen Eiden bekräftigt, urkundlich ausgestellt, besiegelt, verbürgt, und von Zeit zu Zeit erneuert wurde? So wunderlich und seltsam auch Waldemar oft erscheint, einfältig war er nicht, das aber müßte er gewesen sein, wenn er auf ein nicht bindend gegebenes Versprechen hin, und ohne das Geringste zur Erreichung seiner Absicht zu thun, einem solchen Glauben hätte Raum geben wollen. Offenbar gehört das Vorgeben, Waldemar habe nichts von der Absicht gewußt, Ludwig zu erwählen, und sei überrascht worden, zu den Mährchen der Gegenparthei, durch welche sie die Art, wie die andere die Stimmen gewonnen habe, zu verdächtigen suchte. Die oft nachgeschriebene Angabe des Burgundus werden wir daher um so mehr als eine durchaus unhaltbare beseitigen müssen, als er auch mit seiner zweiten Angabe: Waldemar habe geglaubt, es sei weiter kein beachtenswerther Bewerber um das Reich vorhanden, als Friedrich, in dem entschiedensten Irthum sich befindet.

Die Baiersche oder Luxemburgische Parthei hatte sich nördlich des Mains gelagert; von Süden her nahete die Oesterreichische Parthei, zunächst Herzog Friedrich von Oesterreich mit einem ungemein zahlreichen Gefolge von Edlen und den auserlesensten Kriegsleuten. Dabei waren Kurfürst Rudolf von der Pfalz und Baiern, der Bruder Herzog Ludwigs, der von Anfang an der Oesterreichischen Parthei angehörte, der Herzog Rudolf von Sachsen, und der Herzog Heinrich von Kärnthen, der vertriebene König von Böhmen und Polen, den aber diese Parthei als den rechtmäßigen König von Böhmen anerkannte, um eine Stimme mehr zu gewinnen. Der Erzbischof von Cöln blieb aus, und hatte seine Stimme dem Herzoge Rudolf von der Pfalz übertragen.

Als dieser Heerhaufen bis Sachsenhausen am südlichen Ufer des Mains gekommen war, und vernahm, daß die Gegner das nördliche Ufer besetzt hatten, machte er Halt, und getraute sich nicht hinüber. Man beschloß, sich in Sachsenhausen zu lagern, und am Ufer den Strom entlang. Freilich war man hier nicht auf dem Wahlfelde, wo dem alten Herkommen nach allein die Königswahl vorgenommen werden durfte; allein die Umstände mußten dies entschuldigen. Frankfurt selber, von zwei mächtigen Heeren eingeschlossen, kam dabei ins Gedränge. So lange die

Wahlhandlung vor den Thoren dauerte, durften diese, altem Herkommen nach, nicht geöffnet werden. Um sich gegen einen möglichen Ueberfall zu schützen, besetzte es die Thore und Mauern möglichst stark.

Man versuchte nun, ob eine Vereinigung beider Partheien möglich sei, aber überzeugte sich auch bald, daß dies vergebene Mühe wäre, denn jede hielt ihre Vorsätze fest, und die Erbitterung wuchs nur durch die Unterhandlungen. So erschien der 19. October. Die Kurfürsten der Baierschen Parthei, die Erzbischöfe Peter von Mainz und Balduin von Trier, König Johann von Böhmen, Herzog Johann von Sachsen Lauenburg, welche letzteren diese Parthei als stimmberechtigt gegenüber dem Herzoge von Kärnthen und dem Herzoge Rudolf von Sachsen anerkannte, Markgraf Waldemar von Brandenburg und Herzog Ludwig von Baiern, fanden sich auf dem Wahlfelde ein, aber kein Kurfürst der jenseitigen Parthei ließ sich erblicken. Man wartete vergebens, und stellte endlich die Frage: ob es rathsam sei noch länger zu warten, und allenfalls, der Gegenparthei wegen, den morgenden Tag zur Wahl zu bestimmen, oder ob man sofort zur Wahl schreiten sollte. — Man entschied sich für das Erstere, und wollte bis morgen warten, wo dann auch Herzog Rudolf von Sachsen und Herzog Heinrich von Kärnthen ihre Berechtigung zu einer Wahlstimme nachzuweisen, und die Entscheidung des Kurfürsten-Collegiums abzuwarten haben würden.

Allein der Oesterreichischen Parthei war damit nicht gedient, und um so weniger vermochten sie sich dem zu fügen, als sie damit von vorn herein anerkannt hätten, das eigentliche Kurfürsten-Collegium befinde sich drüben. Sie nahmen daher von der Sendung keine Notiz, und schritten sofort zur Wahl. In Ermangelung eines Erzbischofes verrichtete der Bischof von Gurk die erforderlichen geistlichen Ceremonien, und ungeachtet sie sich nicht auf dem gewohnten Wahlfelde befanden, erwählten Herzog Rudolf von der Pfalz für sich und im Namen von Kur-Cöln, nebst dem Herzoge von Kärnthen wegen Böhmen und der Herzog Rudolf von Sachsen noch an dem nämlichen 19. Oktober den Herzog von Oesterreich Friedrich den Schönen zum römischen Könige und künftigen Kaiser, wobei der Herzog Rudolf das feierliche Eligo aussprach, und jener sofort in Sachsenhausen als König ausgerufen wurde.

Als die Baiersche Parthei vernahm, was geschehen, schritt

sie am folgenden Tage den 20. October sofort ebenfalls zur Wahl, und zwar auf dem altgewohnten Wahlfeld. Erzbischof Peter von Mainz, Erzbischof Balduin von Trier, Johann König von Böhmen und Polen, Waldemar Markgraf von Brandenburg und Johann Herzog von Sachsen Lauenburg fanden sich ein, und feierten zuerst, wie es üblich war, eine Messe des heiligen Geistes. Nach den gewöhnlichen Ceremonien erwählten sie einmüthig den Herzog Ludwig von Baiern zum römischen König und künftigen Kaiser, und der Erzbischof von Mainz sprach das Eligo aus. Darauf wurde sogleich das Herr Gott dich loben wir mit lauter Stimme gesungen, und die Wahl dem Volke kund gethan. Der Erzbischof von Mainz erließ am 22. Oktober nebst seinen Mitkurfürsten die Berichtschreiben an die vier Wetterauschen Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, deren Mannschaft nach altem Gebrauche die Wahlstadt besetzt gehalten hatte[1]). Die Mannschaft dieser Städte öffnete nun die Thore der Stadt Frankfurt, und Ludwig hielt am folgenden Morgen in Begleitung der Fürsten, welche ihn gewählt hatten, seinen Einzug in Frankfurt. Er ward hier, wie der Gebrauch es forderte, nach der Bartholomäuskirche geführt, auf den Hochaltar erhoben, und allem Volke vorgestellt, welches durch sein majestätisches und huldreiches Ansehen sehr für ihn eingenommen wurde[2]).

Jetzt begehrte nun Friedrich von Oesterreich ebenfalls den Einlaß in die Stadt, um dieselbe Ceremonie vorzunehmen, allein Frankfurt versperrte ihm die Thore. Er versuchte Gewalt anzuwenden, und lagerte sich mit seinen Truppen auf der andern Seite des Rheins, als ob er hier seinen Gegner erwarten wolle. Allein der Erzbischof von Mainz ließ ihm alle Proviantzufuhren zu Wasser und zu Lande abschneiden, und bald wurde der Mangel in Friedrichs Heer fühlbar; dennoch setzte er die Belagerung fort.

So hatte das Reich nun zwei Könige erhalten, und nothwendig mußte Einer den Andern zur Abtretung zwingen. Es bleibt nun wohl die Frage zu untersuchen: wer mit größerem Rechte König war. Genau genommen war es keiner von Beiden, denn es war Grundsatz, daß nur der einmüthig von allen Kurfürsten Gewählte König war. Da eine Einmüthigkeit in diesem Falle nicht zu erlangen war, und keiner von den zwie-

1) Böhmer Cod. Moeno franc. I. 408. Riedel Cod. II. 1. 494.
2) Lünigs Reichsarchiv Cont. II. P. gener. 202. Riedel Cod. II. 358.

spältig Erwählten zurücktreten wollte, so hatte derjenige, welcher die meisten Stimmen für sich hatte, offenbar ein größeres Recht, als der andere. Herzog Ludwig war durch fünf Kurstimmen erwählt; unter diesen waren Mainz, Trier uud Brandenburg unbestrittene Kurstimmen, Böhmen und Sachsen Lauenburg wurden von der Gegenparhei bestritten. Herzog Friedrich war durch vier Kurstimmen erwählt, unter diesen waren Cöln und Pfalzbaiern unbestritten, Böhmen und Sachsen wurden von der Gegenparthei bestritten. Sieben Kurstimmen wurden im Allgemeinen nur zugestanden; jeder hatte unter der Voraussetzung, daß die bestrittenen Stimmen die rechten waren, allerdings mehr als die Hälfte; war diese Voraussetzung nicht richtig, so hatte jeder weniger als die Hälfte, aber Ludwig hatte doch eine Stimme mehr, als sein Gegner.

Dennoch ist die Möglichkeit dagewesen, Friedrich genau dieselbe Stimmenzahl zu verschaffen, als Ludwig. Nachdem Waldemar am 10. März erklärt hatte, seine Stimme Friedrich von Oesterreich nicht geben zu wollen, wovon die Oesterreichische Parthei unstreitig Kenntniß erhielt, wandte sie sich an den Markgrafen Heinrich von Brandenburg und Landsberg, der, wie wir gesehen haben, am 1. Mai die Versicherung ausstellte, daß er seine Stimme dem Herzoge Friedrich geben wollte. Heinrich hielt sich demnach für wahlberechtigt, und die österreichische Parthei hat ihn ebenfalls dafür anerkannt. Offenbar war es ihre Absicht, Waldemars Stimme dadurch zu einer bestrittenen zu machen, daß sie Heinrich veranlaßte, als Kurfürst aufzutreten. In der That war es zweifelhaft, wem die Kurstimme gebühre, denn Heinrich war noch immer Markgraf von Brandenburg wie Waldemar, und beide nannten sich so, und Markgrafen von Landsberg. Gebührte nun dem älteren die Kurstimme, so mußte sie Heinrich führen. Der Plan der Oesterreichischen Parthei war demnach sehr gut berechnet, denn wenn Heinrich auf dieser Seite stimmte, so wäre Friedrich mit fünf Stimmen gewählt, worunter zwei unbestrittene und drei bestrittene gewesen, und genau so hätte sich dann die Sache für Ludwig gestellt.

Es ist nun sehr auffallend, daß Markgraf Heinrich bei der Wahl gar nicht genannt wird, obgleich er dabei zugegen war. Er selber hatte sich für wahlberechtigt gehalten, seine Parthei nicht minder, und ihr konnte der große Vortheil nicht entgehen, der für sie daraus hervorging, wenn er mit wählte. Gewiß hat man

viel angewendet, ihn dazu zu bewegen; da er es doch nicht gethan hat, so muß man annehmen, daß er nicht gewagt, oder aus anderen Ursachen nicht gewollt hat, Waldemars Stimme zu einer bestrittenen zu machen, und damit erkannte er diesen als den eigentlichen Kurfürsten. Indessen war dies kein Grund für die Oesterreichische Parthei, dasselbe zu thun. Sie konnte noch immer Heinrich als Kurfürsten anerkennen, und Waldemars Stimme bestreiten, um sich dadurch den angegebenen Vortheil zu sichern, da Heinrich entschieden auf ihre Seite getreten war. Um dieser Parthei diesen Vortheil zu entwinden, veranlaßte Waldemar den Markgrafen Heinrich, am 23. October zu Frankfurt eine Urkunde auszustellen, in welcher er bekennt, daß er in der Wahlsache eines römischen Königs die von Markgraf Waldemar von Brandenburg auf Ludwig von Baiern abgegebene Stimme vollständig und freiwillig genehmige; (nostrum consensum plenum et liberum adhibemus[1]). Die Ausdrücke sind in dieser kurzen Urkunde sehr vorsichtig gewählt. Er giebt dem Herzoge Ludwig nicht seine Stimme, denn Waldemar nahm die Kurstimme für sich in Anspruch, er ertheilt nur seine Genehmigung, was hinreichte, um der Gegenparthei alle auf ihn gebaueten Vortheile aus den Händen zu winden; er thut dies vollständig, und freiwillig, ein Wort, das nicht ohne tiefen Sinn ist. — Durch alles dies war Brandenburgs Stimme eine unbestrittene, und sie kam dem Herzoge Ludwig zu Gute. Uebrigens war derselbe ein Schwager des Markgrafen Heinrich, denn dessen Gemahlin Agnes war Ludwigs Schwester.

Da der Erzbischof von Mainz dem Heere Friedrichs alle Zufuhr abgeschnitten hatte, so riß bei der ohnehin herrschenden Hungersnoth der Mangel bald in so hohem Maaße ein, daß die meisten Truppen sich verliefen, und Friedrich genöthigt war, die Belagerung von Frankfurt aufzuheben. Er selbst flüchtete mit dem Herzoge Rudolf von Sachsen, einigen Grafen und etwa dreißig Reitern zu seinem vornehmsten Anhänger, dem Erzbischofe von Cöln nach Bonn, um näher bei der Krönungsstadt Achen zu sein, entging aber nur mit großer Mühe der Gefahr, seinen Feinden in die Hände zu fallen.

Ludwig aber hatte Aachen früher erreicht. Seine fünf Wahlfürsten hatten ihn unter einer Bedeckung von 4000 Reitern dahin

1) Olenschlager Staatsgeschichte. Urk. 69. Böhmer Cod. moenofrancof. I. 408. Riedel Cod. II. I. 495. Vergl. ebend. 495. 496.

gebracht, wo ihm die Bürger unter großem Frohlocken die Thore öffneten. Nun entbot er den Erzbischof von Cöln zu seiner Krönung, dem seit längerer Zeit dies Recht zustand. Dieser antwortete, erklärte Ludwigs Wahl für ungültig, und ließ die Aachener dreimal auffordern, dem Könige Friedrich zu dessen Krönung die Thore zu öffnen. Die Aachener erwiederten, daß sie das nicht könnten, sie würden es darauf nach allem Rechte ankommen lassen, wer dem andern an Macht überlegen bleiben würde.

Friedrich ging wieder nach Bonn zurück, und der Erzbischof von Cöln erklärte nun, er sei berechtigt, die Königskrönung an welchem Orte seines Sprengels er wolle vorzunehmen, und werde Friedrich in der Kirche des heiligen Cassius zu Bonn krönen. Nachgeholt wurde zunächst, was in Sachsenhausen unterlassen war, weil ein geistlicher Kurfürst dort nicht vorhanden gewesen, Friedrich wurde nämlich auf eine Erhöhung gestellt, dem Volke gezeigt, und als König ausgerufen. Die Reichskleinodien hatte der Pfalzgraf Rudolf, der sie verwahrte, zur Krönung eingeliefert, er selber aber war abwesend, und hatte den Grafen von Nassau beauftragt, seine Stelle zu vertreten. Die Krönung wurde am 25. November vollzogen, nur Herzog Rudolf von Sachsen war von den Kurfürsten persönlich zugegen, außerdem noch einige Grafen. An demselben Tage wurde König Ludwig zu Aachen von dem Erzbischofe von Mainz gekrönt, und nun wurden die gewöhnlichen kurfürstlichen Verkündigungsschreiben an das Reich und den künftigen Papst erlassen. Markgraf Waldemar reisete von Aachen sofort nach Hause, und war bereits am 9. Dezember zu Templin. Nach dieser Zurückkunft soll er ein furchtbares Strafgericht über seinen vormaligen Truchseß, den von uns oftgenannten Ritter Nikolaus von Buch, einen seiner vertrautesten Räthe, haben ergehen lassen, welches von den Schriftstellern nicht übereinstimmend erzählt wird. Nach dem gleichzeitigen Heinrich von Hervord, aus welchem der spätere Hermann Corner seine Erzählung wörtlich schöpfte[1]), hat Waldemar den Nikolaus von Buch fesseln und ins Gefängniß legen lassen; ihm sei hierauf beständig ein Apfel vorgelegt, den er gern gegessen, und bei Todesstrafe sei verboten gewesen, ihm keine andere Speise zu geben. Die Gefängnißthüre habe Waldemar verschlossen und versiegelt bis Nikolaus von Buch endlich Hungers gestorben. — Diese Er-

1) Bruns Beiträge III. 259.

zählung ist in sich voller Widersprüche. Hatte Waldemar die Thür verschlossen und versiegelt, so war der Befehl, dem Gefangenen keine anderen Speisen als Aepfel zu geben, ein sehr überflüßiger, und man begreift so wenig, wie die Aepfel beständig hineinkamen, als wie man dabei Hungers sterben kann. Spätere Schriftsteller sind ausführlicher, aber keine Zeitgenossen. Cuspinian erzählt: man habe ihm täglich leckere Speisen vorgesetzt, die er gern gegessen, die aber vor seinen Augen von der Wache verzehrt wurden. Cranz sagt: man habe im Gefängniß einen Apfel aufgehangen, doch so, daß der gefesselte Gefangene ihn nicht habe ablangen können. Bei Lebensstrafe sei verboten gewesen, ihn mit irgend einer Speise zu versorgen, bis er Hungers starb. Man darf dabei nicht übersehen, daß diese Erzählungen nach Gerüchten gegeben wurden, was die Mittheiler selber angeben. Als Ursache dieser barbarischen Handlung giebt der gleichzeitige Albrecht von Strasburg an, der übrigens weder den Namen noch die Strafe berichtet: ein Kriegsmann Waldemars von Brandenburg habe von ihm einen allgemeinen Befehl zur Wahl gehabt, aber den Herzog Ludwig gegen seines Herrn Willen erwählt. Andere erzählen: er habe von Waldemar Vollmacht bekommen, Friedrich von Oesterreich zu wählen; er habe aber den Namen Friedrichs ausgekratzt, und dafür den Namen Ludwigs von Baiern hinein geschrieben. Wieder andere wollen wissen, Waldemar habe ihm zwei besiegelte Urkunden mitgegeben, in deren einer Friedrichs Name gestanden habe, in der zweiten wäre der Name offen geblieben. Gegen den Willen seines Herrn habe er von der letztern Gebrauch gemacht, und Ludwigs Namen eingetragen.

Was nun diese Nachrichten betrifft, so sind die ausführlichsten entschieden nichts weiter, als spätere Muthmaßungen, und tragen so sehr das Gepräge einer späteren Zeit, daß sie in ihren Einzelnheiten keine Berücksichtigung verdienen. Die älteren kürzeren Nachrichten sind wahrscheinlich einem alten Volksliede entnommen, welches diese Begebenheit besang, denn solcher Lieder gab es eine große Menge. Der Inhalt desselben, wie aller obiger Erzählungen, ist kurz der: Nikolaus von Buch sei gegen Waldemars Willen schuld daran, daß Ludwig von Baiern die brandenburgische Stimme erhalten, und Waldemar habe ihn dafür Hungers sterben lassen. Wir haben zu untersuchen, wie viel an dieser Erzählung wahr ist, oder wahr sein kann.

Zunächst ergiebt sich mit Gewißheit, daß Nikolaus von Buch

sein Vergehen nicht bei der feierlichen Wahl zu Frankfurt am 20. October begangen haben kann, denn dort war Waldemar, wie urkundlich gewiß feststeht, persönlich zugegen, wählte selber, und hatte keine Stellvertreter. Es wäre also nur möglich, daß Nikolaus von Buch auf der Vorwahl zu Rense im Anfang des Juni eine Untreue begangen hätte, denn hier war Waldemar, wie urkundlich feststeht, durch Bevollmächtigte vertreten, die nicht genannt sind, und deren einer Nikolaus von Buch sein konnte. Allein schon am 31. October 1313 gehörte Waldemar nicht mehr der Oesterreichischen Parthei an, als er mit Erich von Sachsen-Lauenburg abschloß, der auch nachher stets zur Baierschen Parthei gehörte; und obgleich Waldemar noch am 18. November 1313 dem Erzbischofe von Cöln versprach, mit ihm einstimmig zu wählen, so erklärte er doch am 10. März 1314, daß er dem Erzbischofe von Mainz geschworen habe, Friedrich von Oesterreich nicht wählen zu wollen. Am 9. Mai wurden von dieser Parthei allerdings einige Große beauftragt, mit ihm zu unterhandeln, doch ist kein Erfolg bekannt. Es ist daher völlig unglaublich, daß Waldemar den Nikolaus von Buch beauftragt haben könne, in der Vorwahl zu Rense im Anfang Juni dem Herzoge Friedrich seine Stimme zu geben. Vom Herzoge Ludwig aber war dort noch nicht die Rede, weil man nur zwischen Friedrich und dem Könige Johann von Böhmen schwankte, und über beide uneins auseinander ging. Hier kann demnach das Vergehen auch nicht vorgefallen sein. Außerdem aber bliebe nur die Möglichkeit, daß es bei irgend einer Separatverhandlung begangen wurde, wovon sich aber keine Spur ergiebt, oder bei den der feierlichen Wahl zu Frankfurt vorausgegangenen schriftlichen Verhandlungen, die unbekannt geblieben sind.

Vorgefallen muß aber etwas sein; denn seit der Kaiserkrönung befand sich die ganze Familie von Buch in Ungnade, und keines ihrer Glieder erscheint mehr am Hofe Waldemars, zu dessen beständigen Begleitern sie sonst gehörten. Nikolaus von Buch war am 16. Juli 1314 noch zu Spandau am Hofe; sein Bruder Bernhard von Buch noch am 27. August zu Rathenow bei Waldemar; Nikolaus von Buch war am 1. September mit Waldemar beim Bischofe von Magdeburg, und im October ging Waldemar nach Frankfurt. Wir werden daher wohl annehmen dürfen, daß bis zu Waldemars Abreise nichts Uebles von Nikolaus von Buch bekannt war. Erst in Frankfurt muß Waldemar

eine Untreue desselben entdeckt haben, welche er auf eine so furchtbare Weise bestrafte, und sein Vergehen, wie es damalige Sitte war, der ganzen Familie entgelten ließ.

Wollen wir nun den Grund, den die alten Autoren anführen, nicht gänzlich als einen nur vermuthungsweise untergeschobenen betrachten, was doch zu viel vorausgesetzt sein möchte, so ließe sich die Sache wohl in folgender Art als möglich denken. Waldemars Benehmen in der Wahlangelegenheit war, wie wir gezeigt haben, schwankend und zweideutig. Während er am 31. October 1313 bereits auf der Luxemburgischen Seite stand, gab er am 18. November dem Erzbischof von Cöln, der entschieden Oesterreichisch war, das Versprechen mit ihm einstimmig zu handeln, am 10. März aber stellte er das Bekenntniß aus, geschworen zu haben, Friedrich von Oesterreich nicht zu erwählen. Am 9. Mai 1314 wurden von dessen Parthei Bevollmächtigte ernannt, um mit Waldemar zu unterhandeln; aus der Urkunde vom 23. September ergiebt sich, daß auch Ludwig von Baiern mit ihm sehr detaillirt unterhandelt hatte. Obgleich nun Waldemar entschieden nicht zur Oesterreichischen Parthei gehörte, und schon lange vor der Wahl wußte, daß Ludwig von Baiern eine große Parthei hatte, so findet sich doch nirgend ein Versprechen von seiner Seite, diesem seine Stimme zu geben. Er scheint vielmehr mit sich noch nicht einig gewesen zu sein, wem er sie geben wollte. Gewiß war der Gedanke, sie Heinrich zu geben, oder selber auf die Königswürde Anspruch zu machen, längst aufgegeben, und eben so wenig hatte er einen andern Candidaten, sonst hätte er diesem, oder Heinrich oder sich eine Parthei geworben; wovon sich nicht das Mindeste zeigt. In der Mark aber scheint man gewünscht zu haben, daß sich Waldemar für Ludwig entscheiden möchte, denn seine Länder lagen der Mark näher, als Friedrichs, und er konnte schon deshalb der Mark nützlicher werden, als dieser. Vielleicht war Nikolaus von Buch auch dieser Meinung, und außerdem dem Herzoge Ludwig persönlich zugethan. Der seltsame Entschluß Waldemars in Bezug auf Stralsund, der manche seiner treuesten Mannen ihm verfeindete, entfernte den Nikolaus von Buch nicht vom Hofe, und dies spricht für seine Anhänglichkeit und Treue an Waldemar; das Schwanken desselben in der Wahlangelegenheit scheint ihn tief betrübt zu haben, und mußte es, wenn er ein Anhänger Ludwigs war, und sich von dessen Erwählung heilsame Früchte versprach. Als nun Herzog Ludwig von Baiern

mit Waldemar Unterhandlungen anknüpfte, um dessen Stimme zu gewinnen, mag Nik. von Buch dieselben eifrig gefördert haben, wodurch sie eben so weit gediehen, daß sie bis in Specialien hinein geführt wurden. Waldemar scheint aber auch jetzt noch nicht im Klaren gewesen zu sein, ob er ihm seine Stimme zusagen wollte, oder nicht. Möglich ist es, daß er sich erst im entscheidenden Augenblicke bestimmen wollte, und deshalb dem Herzoge Ludwig eine auf Schrauben gestellte Antwort zu geben beschloß, welche ihm keine Verpflichtungen auferlegte. Man ist selten deutlich, wenn man nicht Ja und nicht Nein sagen will, und Fürsten sprechen oft so kurz, daß viel errathen werden muß. Vielleicht war Nikolaus von Buch mit der Ausfertigung der Urkunde beauftragt, welche als Antwort auf die Anerbietungen Ludwigs von Baiern dienen sollte. Was er nicht verstanden hatte, interpretirte er dann, ohne sich dessen deutlich bewußt zu sein, nach dem Wunsche seines Herzens, und nach dem, was seiner Ansicht nach das Beste des Landes forderte. So konnte aus der auf Schrauben gestellten Antwort eine positive Zusage werden, und als solche ging sie ab, ohne daß Waldemar sie näher kannte. Als er nun nach Frankfurt kam, ging er, weil er nicht zur Oesterreichischen Parthei gehörte, auf die Baiersche Seite, wo ihn Herzog Ludwig als einen der Seinigen empfing. Darüber mag er sich allerdings verwundert haben, bis ihm Ludwig seine schriftliche Zusage vorlegte, und er nun gehalten war, ihm seine Stimme zu geben. Daraus erklärt es sich denn, wenn erzählt wird, Waldemar habe gar nichts von Ludwigs Wahl vorher gewußt; es ist nur davon die Rede, daß es ihm unbekannt gewesen, daß er ihm seine Wahlstimme versprochen habe. Hätte er, wie vorgegeben wird, die Absicht gehabt Friedrich zu wählen, und wäre nur durch einen Betrug veranlaßt worden, seine Stimme Ludwig zu geben, so hätte er von Hause aus nach Sachsenhausen gehen müssen, und außerdem würde die Oesterreichische Parthei in den Nachweisen für die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl nicht ermangelt haben, diesen Umstand ganz besonders hervorzuheben, und aufzudecken, wodurch Ludwig eine Stimme mehr erhalten habe. Das aber hat sie nicht gethan, denn sie wußte, daß sie auf Waldemar nicht zählen durfte, und somit ist jenes Vorgeben falsch. Waldemar aber scheint das Versehen des Nikolaus von Buch allerdings als einen Betrug betrachtet zu haben. Ein Rechtsverfahren gegen denselben scheint nicht eingeleitet worden zu sein, denn in allen

solchen Fällen bestrafte der Herr sein Gesinde nach eigenem Ermessen, und das Hofgesinde, wozu auch die vornehmsten Räthe gehörten, machte davon keine Ausnahme. Unstreitig aber war die Bestrafung sehr hart, und Waldemar hat damit sehr viele mächtige, mit dieser innig verbundene Familien bitter gekränkt.

Da das deutsche Reich nun zwei Könige erhalten hatte, so mußte es zwischen beiden nothwendig zu einem Kriege auf Tod und Leben kommen, und da ihre Anhänger dabei nicht aus dem Spiele bleiben konnten, so theilte sich ganz Deutschland in zwei Partheien, welche sich gegenseitig mit den schon aus den Zeiten der Hohenstaufen herrührenden Namen der Guelfen und Ghibellinen bezeichneten, und man durfte mit Recht fürchten, einer Zukunft voll großer Unruhen entgegen zu gehen.

Am 9. Dezember war eine Verhandlung zu Templin wegen der Pommerschen Angelegenheiten. Markgraf Waldemar, vom Rheine zurückgekehrt, entsagte aller seiner Ansprüche, welche er an das Land zu Loitz sowohl in Ansehung des Eigenthums als des Lehens hat, gegen ein Abstandsgeld von 2000 Mark Silbers, welche ihm Fürst Witzlav zu zahlen verspricht, und wenn sein Schwager, der Markgraf Johann, auf das Land, Haus oder Stadt Loitz Ansprüche mache, so verspricht er, dem Witzlav für sein Recht einzustehen, daß er dadurch keinen Schaden leide. Würde ihm — dem Waldemar — aber durch Recht das Ganze abgesprochen, so soll er an Witzlav 1000 Mark zurückzahlen. Die Stadt Stralsund will und soll er vertheidigen ihres Rechtes vom künftigen St. Michaels Tage an auf drei Jahre, und später will er sich der Stadt nicht unterwinden, noch irgend eines von Witzlavs Schlössern oder seiner Mannen, so lange er nicht sein Feind wird. Hiermit geloben sich beide Fürsten zugleich eine vollkommene Sühne und steten Beistand gegen alle ihre Feinde, ausgenommen den König von Dänemark und Johann von Brandenburg [1]). So gab demnach Waldemar das von ihm im Frühling dieses Jahres eroberte Land und Stadt Loitz wieder zurück, und schloß zugleich mit Witzlav Frieden, wie er am 11. Juni mit Meklenburg Frieden geschlossen hatte.

Zu Magdeburg war der Erzbischof Burchard mit der Bürgerschaft in einen großen Streit verwickelt. Er verlangte von den

1) v. Raumer Cod I. 29. Sell Pommern I. 460. Anm. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 49. v. Eickstedts Urk. Samml. I. 104. Riedel Cod. II. I. 362. 363.

Ländereien wie vom Salze ungewöhnliche Abgaben, und hatte, um sie besser erpressen zu können, zu Salze ein festes Schloß erbauen lassen, wo er einen Zoll anlegte, was er ohne kaiserliche oder königliche Genehmigung nicht thun durfte, jetzt aber, während der Königsthron noch vakant war, wagen zu können glaubte. Auf der andern Seite der Elbe zu Hohenwarthe bauete er ebenfalls ein festes Schloß, und legte hier einen Wasserzoll an. Vom Könige war keine Abhülfe zu erwarten, denn noch war keiner erwählt. Die Magdeburger halfen sich demnach selber, und zerstörten das letztere Schloß, weshalb der Erzbischof ihnen ihr Vieh rauben und wegtreiben ließ. Von einem Magdeburger Bürger, dem er sicheres Geleit gegeben, erpreßte er dessenungeachtet 200 Mark Silbers, und doch lebte er mit der Stadt in Frieden. Er hatte der Stadt, welche das Stapelrecht besaß, versprochen, daß er nirgends anders als in der Altstadt Magdeburg Korn einschiffen wollte, wie es dem Stapelrechte gemäß war, nach welchem keine Kornverladung im Lande anderwärts, sondern ausschließlich nur hier, und in Magdeburger Schiffe, statt finden durfte, ein Recht, das für den Handel der Stadt von großer Wichtigkeit war, und worauf sie mit großem Eifer hielt. Er aber kehrte sich nicht an sein Versprechen, sondern schiffte es ein, wo es ihm beliebte, zudem führte er so viel Korn aus, daß die Bürger bei der allgemeinen Theurung und dem Mangel selber nicht genug hatten. Das Korn seiner Unterthanen aber besteuerte er ungebührlich, und machte es dadurch noch theurer. In Magdeburg legte er zum großen Verdrusse der Bürger unbefugterweise und ohne zu fragen aus seinem Pallaste einen verdeckten Gang nach der Domkirche an, der die Passage sperrte.

Diese und andere ungebührliche Unternehmungen des Erzbischofs riefen endlich im Jahre 1314 einen förmlichen Aufstand gegen ihn hervor. Er that die Stadt sofort in den Bann, und untersagte den Gottesdienst; selbst seinen Bruder und mehrere Domherren, welche es mit den Magdeburgern hielten, that er in den Bann, untersagte ihnen alle Amtsverrichtungen, und schloß sie von den Generalkapiteln, die er um Ostern hielt, aus.

Erzbischof Burchard berief seine Bundesgenossen, Markgraf Friedrich von Meißen, Herzog Albert von Braunschweig, den Grafen von Mannsfeld, die Herren von Querfurt, die Bischöfe von Zeitz und Naumburg, und Andere zusammen, und belagerte mit Hülfe seiner und ihrer Truppen die Stadt Magdeburg. Um

sie besser einschließen zu können, befestigte er die Kirchen zu Harsdorf (ehemals nicht weit von Diesdorf, nach der Stadt zu gelegen), und zu Ottersleben. Die Stadt mit Gewalt zu nehmen, war nicht wohl möglich; man rechnete aber auf die allgemein herrschende Hungersnoth, schnitt ihr alle Zufuhren ab, und glaubte, sie würde sich bald genug zum Ziele legen. Diese aber, um zu zeigen, wie geringschätzig sie die Belagerung betrachtete, ließ Tag für Tag die Thore öffnen, und schickte einen Bürger ins Lager an die beim Erzbischofe befindlichen Fürsten, um ihnen zu melden: daß man in der Stadt wünsche, sie möchten sobald noch nicht abziehen, und wenn sie irgend Mangel an Lebensmitteln und Futter spürten, so möchten sie getrost nach der Stadt schicken, und solches holen lassen. Man würde von ihnen nicht mehr verlangen, als die Bürger selbst dafür bezahlten, und wolle es ihnen sicher ins Lager gelangen lassen. Solch gespreizter sich blähender Uebermuth charakterisirt besonders dies Zeitalter, und erschien großartig. Wirklich nahmen die Fürsten das Erbieten mit Dank an, und ließen durch ihre Leute von Zeit zu Zeit Wein und Fische aus der Stadt holen. Nachdem die Belagerung schon vier Wochen hindurch gedauert hatte, wurde den Belagerern die Zeit lang, und der Markgraf von Meißen Friedrich der Gebissene ließ den Rath von Magdeburg ersuchen: daß er ihm doch gestatten möchte, in die Stadt zu kommen, um sie zu besehen. Die Bürgerschaft bewilligte es, man erklärte einen Waffenstillstand, und gab dem Markgrafen sicheres Geleit. Dieser kam darauf mit seinen Hofleuten in die Stadt, ward ehrerbietig empfangen, mit dem üblichen Ehrenwein beschenkt, und man ließ ihn in der Stadt gehen und reiten, wo er wollte. Als er Alles nach eigenem Gefallen besehen, kam er ins Lager zurück, und sagte zum Erzbischofe: Ihr habt uns versichert, die Stadt wäre halb wüste, und es wüchse Gras auf den Straßen. Ich habe nun die Stadt besehen. Wir sind Thoren, wenn wir länger vergeblich hier liegen bleiben, denn wir können diese Stadt weder durch Gewalt noch durch Hunger bezwingen. Darauf zog er mit seinem Volke davon, und gar bald folgten ihm die übrigen Herren, endlich auch der Erzbischof. So endigte diese Belagerung, wie damals sehr viele. Doch hatte sie der Bürgerschaft 2000 Mark Silbers gekostet, und an ihren Gütern auf dem Lande hatte man den Bürgern mehr als für 5000 Mark Schaden gethan. Den neugebauten Gang nach der Kirche aber hatten die Bürger während dessen abgerissen. Nunmehr

fielen die Bürger mit gewaffneter Hand ins Land, und schrieben in den Dörfern des Erzstifts Lieferungen aus. Die Bauern brachten das Getreide in das Gemeindehaus zu Groß-Ottersleben, von wo die Bürger es mit 70 Wagen und vielen Bewaffneten abholten. Zwar paßte ihnen der Erzbischof mit 300 Mann auf, wagte aber nicht sie anzugreifen.

Bald nachher aber kam er nach der Stadt, um einen Theil der Bürger wo möglich für sich zu gewinnen. Allein so wie die Bürger dessen inne wurden, holten sie ihn aus seinem Pallaste nach dem Rathhause, und hielten ihn drei Wochen lang in leidlichem Gewahrsam. Man drohte aber, ihn in einen dazu verfertigten Käfig zu sperren, und diesen an den Johannisthurm zu hängen. Nun gab er gute Worte, und versprach alles zu thun, was sie nur verlangten. Zugleich bemühte sich Markgraf Waldemar, den Erzbischof mit der Bürgerschaft wieder zu versöhnen, und ließ erst durch seine Räthe deswegen unterhandeln. Endlich kam er selbst mit Heinrich von Alvensleben, Heinrich Schenk, Hermann von Gommern und Ludwig von Wanzleben nach Magdeburg, und versuchte es auf alle mögliche Art, zwischen dem Erzbischofe und den Bürgern Frieden zu machen. Endlich kamen beide Theile überein, den Streit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, und beide sollten sich nun verbürgen, daß sie sich dem schiedsrichterlichen Urtheile unterwerfen, und ihm nachleben wollten. Allein keiner von des Erzbischofs Freunden und Vasallen wollte sich dazu verstehen, für ihn und seine Zusagen die Bürgschaft zu leisten, denn man kannte seine Treulosigkeit hinreichend. Dieser fatale Umstand schien die ganze Vermittelung Waldemars vereiteln zu wollen.

Um dieser Schwierigkeit auszuweichen, verlangte der Erzbischof, daß ihm der Pfarrer der benachbarten Johanniskirche den Leichnam Christi, nämlich eine geweihte Hostie bringen solle, um darauf zu schwören. Die Bürger waren damit zufrieden, weil solch ein Eid die kräftigste Bürgschaft vertreten könne. In Gegenwart vieler Zuschauer leistete der Erzbischof den Eid, und nahm darauf das Abendmahl. Ludwig von Wanzleben äußerte dabei: daß man nicht stärker und heiliger etwas betheuern könne, als es der Erzbischof jetzt gethan, und daß derselbe gewiß alles genau erfüllen würde, worauf der Erzbischof hinzufügte: wenn er diesen Eid bräche, so müsse ihm einst an seinem Ende der Trost des Abendmahls nicht zu Gute kommen[1]).

1) Rathmann Magdeburg II. 232 f.

Nunmehr ward festgesetzt, daß der Erzbischof wie die Bürger ihre Klagepunkte schriftlich den Schiedsrichtern einreichen sollten. Von Seiten des Erzbischofs waren dazu erwählt der Vizthum Heinrich von Gronenberg und Ritter Heinrich von Werderden genannt von Warmstorp; von Seiten der Bürger Ritter Berthold Schenk und Ritter Ludwig von Wanzleben, Waldemars Mannen. Was die Schiedsrichter entscheiden, muß binnen vier Wochen ausgeführt werden, sonst sollen die Bürgen der schuldigen Parthei in Burg einreiten, und nicht eher herauskommen, als bis es ausgeführt ist. Können die Schiedsrichter sich nicht vereinigen, so soll der Bischof von Brandenburg entscheiden. Die Schiedsrichter sollen ihren Spruch nach vier Wochen thun, der Bischof von Brandenburg, wenn es erforderlich ist, 14 Tage nachdem die Klage an ihn gebracht ist. Stürbe der Bischof, so wollen sie den Markgrafen von Brandenburg um den Spruch bitten, der soll dann in vier Wochen sprechen. Zinsen und Abgaben der Bürger, die noch nicht erhoben sind, können erhoben werden von dem, welchem es die Schiedsrichter zutheilen. Der Erzbischof soll allen Bürgern, die ihm entsagt hatten, ihr Gut wieder leihen, und alle die gegen ihn waren, sollen mit ihm ausgesöhnt sein. Wer wegen dieser Zwietracht verfestet wäre, den soll man loslassen. Es werden 18 Magdeburgische Bürger als Bürgen für die Bürger genannt, stürbe einer von diesen, so soll er durch einen eben so guten ersetzt werden. Erzbischöfliche Bürgen sind nicht genannt. Zeugen sind die Ritter: Heine von Alsleben, Hannes sein Sohn, Gebhard von Alvensleben, Nikolaus von Buch, Johann von Bardeleben und Andere. Die Urkunde ist am 1. September ausgestellt [1]). Nun wurde der Erzbischof vom Rathe mit großer Feierlichkeit und unter dem Jauchzen des Volks vom Rathhause in seinen Pallast geführt. Markgraf Waldemar war bei dieser Aussöhnung gegenwärtig, um sie desto feierlicher und bündiger zu machen [2]). Indessen blieb der Erzbischof noch ein Gefangener, und die Stadt im Banne.

Es scheint, daß die vier Schiedsrichter sich nicht einigen konnten, und der Bischof von Brandenburg entschied, überließ aber

1) Höfer Urk. 100. Bei der großen Einstimmigkeit alter Chroniken, daß dies 1314 vorgegangen sei, scheint die Jahreszahl der Urkunde 1313 ein Schreibfehler zu sein. Dies ergiebt sich noch bestimmter aus der Folge. Riedel Cod. II. 1. 345, hat dieselbe Jahreszahl 1313.

2) Rathmann Magdeburg II. 233.

die letzte Entscheidung dem Markgrafen, denn Waldemar selber sprach als Schiedsrichter das Urtheil. Es war am 18. Dezember 1314, wo er auf dem Felde zu Buckau bei Ziesar in eröffneter Versammlung folgenden Ausspruch that:

Die Bürger von Magdeburg haben dem Erzbischofe als Entschädigung für seine Gefangenschaft 100 Mark Silbers jährlich auszusetzen, doch können sie diese ablösen, wenn sie ihm ein für allemal 1000 Mark Silbers bezahlen, und die Ablösung von nächsten Weihnachten an binnen drei Jahren bewirken. Geschieht es nicht innerhalb dieser Zeit, so sind die jährlichen 100 Mark nicht mehr abzulösen, sondern verbleiben dem Bischofe ewiglich. Dies soll als gütlicher Vergleich gelten.

(Die Ablösungssumme war nach dem damals üblichen Zinsfuß von 10 Procent berechnet, und 1000 Mark trugen 100 Mark Zinsen.)

Wegen des dem Bischofe angerichteten Schadens, über den er klagt, so sollen sie den Schaden, den sie bekennen, nach dem Rechte büßen und ersetzen; leugnen sie ihn, so sollen sie das zu den Heiligen beschwören.

Wegen des Schlosses Ottersleben, das sie brachen, wird entschieden, daß sie es wieder bauen. Da sie ihn auch an seinem guten Rufe gekränkt haben, so sollen sie in neuen Briefen, die sie überall umhersenden, alles wiederrufen, was sie in früheren gegen ihn gesagt haben.

Die Bierpfennige (eine Abgabe auf das Bier) soll man dem Erzbischofe geben, auch die rückständigen, wie es der Bischof von Brandenburg bestimmt hat.

Die von dem Erzbischofe verfesteten Leute sollen die Bürger nicht hegen und halten, die Gefangenen sollen an beiden Seiten los und ledig sein, und versprochene, aber bis zur Sühne nicht bezahlte Lösegelder sollen als bezahlt betrachtet werden.

Haben die Bürger nach der Sühne Leute beschatzt, so sollen sie ihnen das nach dem Rechte zurückerstatten. Leugnen sie es, so sollen sie sich durch einen Eid auf die Heiligen reinigen.

Für diejenigen, welche nach der Sühne getödtet sind, haben die Bürger für jeden dasjenige Wergeld zu zahlen, welches ihm angeboren ist.

Die Bürger sollen dem Erzbischofe, da sie seine Feinde gewesen sind, zu Recht huldigen, und die Rathleute und Innungsmeister, jeglicher mit zween von seiner Innung sollen ihm Gewißheit darüber stellen, daß man das halte, so wahr der Markgraf

Waldemar heißt, und sollen dem Erzstift kein Unrecht thun. Würde sie aber hernach der Bischof von Brandenburg eines Unrechtes zeihen, so sollen sie dem abhelfen, wie festgesetzt ist. Ginge einer von diesen Bürgen ab, so soll man einen andern an seine Stelle setzen, und keiner soll zum Rathmann oder Meister gemacht werden, der nicht zuvor dem Erzbischof gelobt, und einen Brief darüber gegeben hat.

Die Bürger, welche aus der Stadt verbannt sind, soll man wieder einlassen, in ihr Gut einweisen, und es ihnen unverkümmert verabfolgen lassen. Wann sie aber hineinkommen sollen, will der Markgraf bestimmen, wenn er sich das besser überlegt haben wird [1]).

Den Dompropst und seine Helfer die Domherrn soll man in ihre Weren (Güter, Häuser) wieder einsetzen, und sie nicht mit Unrecht hinauswerfen oder hindern.

Der Erzbischof und die Bürger verzichten an beiden Seiten auf geistliches und weltliches Gericht; doch haben sie an beiden Seiten den Bischof von Brandenburg zu einem Richter erwählt, als ob er ihnen aus dem Hofe zu Rom gegeben wäre.

Dies, fährt Markgraf Waldemar fort, sind die Sachen der Bürger, wegen welcher sie richteten mit unserm Herrn, dem Erzbischofe von Magdeburg. Wir Markgraf Waldemar wir sprechen auch:

Man soll das Singen (den Gottesdienst) erlauben überall der Stadt Magdeburg, und alle die Bürger aus dem Bann lassen, und ihre Helfer, Pfaffen und Laien, die man mit Recht daraus lassen mag, wie dem Bischofe von Brandenburg von des Erzbischofs von Magdeburg wegen die Gewalt gegeben ist. Die er aber vom Banne nicht lösen kann, denen sollen er, sein Kapitel und seine fünf Bischöfe, die unter ihm sind, ihre Hülfsbriefe geben zu ihrer Erlösung.

Wegen des Dompropstes und der Domherren seiner Helfer hat unser Herr der Erzbischof von Magdeburg auf unsere Bitte das Singen in der Stadt erlaubt von jetzt an bis acht Tage nach Ostern. Können der Dompropst oder die Domherren, seine Helfer, vor dem Bischofe zu Brandenburg nach geistlichem Rechte beweisen, daß es in der Sühne bedungen gewesen sei, daß man sie (die Stadt) aus dem Banne lasse, so soll man sie daraus lassen.

1) Dat will wy under uns beholden, wente wy des bat uns bedenken.

Das neue Haus zu Hartstorp soll man brechen und schleifen.

Wegen der Bürger Gut soll der Erzbischof ihnen folgen lassen, was in der Sühne nicht ausgenommen ist, und soll sie in die Were ihres Gutes setzen, das er und seine Helfer ihnen genommen hatten. Die Bürger sprechen auch, daß seit der Sühne Gefangene gemacht sind, und sind geschatzt auf 30 Mark; darüber sprechen wir also, als wir hier vorgesprochen haben um des Bischofs Gefangene.

Wegen der 5000 Mark, welche die Bürger als Schaden von dem Gotteshause ansprechen, mögen die Bürger den Beweis führen, und was sie beweisen, soll ihnen der Erzbischof billig entgelten.

Die Bürger sprechen nach der Entscheidung des Bischofs von Brandenburg: Sie hätten dem Erzbischofe entboten, daß ein Theil der Leute, die aus der Stadt Magdeburg (mit ihm) entwichen wären, ihres Schadens warten wollten (Magdeburg befehden wollten. Er sagte): das wäre ihm leid, und wollte sie nirgend in seinen Vesten hegen noch halten, und wollte das die Bürger wohl bewahren, daß aus seinen Vesten ihnen kein Schaden geschähe. Danach kamen unsers Herrn des Erzbischofs Bruder und des Erzbischofs Leute mit den vorgedachten Leuten, und nahmen den Magdeburgern ihr Vieh. Das nahmen ihnen die Bürger wieder ab, jene flüchteten, und gelangten auf das Haus zu Salze; da folgten die Bürger vor das Haus, und verlangten ihre Feinde ausgeliefert. Das wurde ihnen geweigert, und man trieb sie fort, wodurch sie einen Schaden litten von 1000 Mark. Hier sprechen wir; bekennet unser Herr der Erzbischof, was hier vorgeschrieben, so soll er ihnen das nach Recht vergüten mit Busse; leugnet er es, so soll er nach Recht als unschuldig betrachtet werden.

Die 200 Mark, welche die Bürger dem Erzbischofe als Bierpfennige haben entrichten müssen, soll er ihnen wieder geben.

Sie sollen auch an beiden Seiten bei allem ihren Rechte bleiben, welches sie durch Briefe beweisen können. Alles vorbeschriebene sprechen wir Waldemar, daß das Recht sei, und können uns bei keinem Richter beklagen. Man soll auch halten, was der Bischof zuvor entschieden hatte, und diese Briefe sollen jene Entscheidung nicht hindern. Hiernach sollen sie an beiden Seiten eine rechte Sühne haben mit allen ihren Helfern, und mit Allen, die in der Sühne begriffen sind. Und unser Herr

der Erzbischof von Magdeburg soll der Bürger holder Herr sein, und sie wiederum seine treuen Bürger. Zu einer Urkunde dieser vorbeschriebenen Dinge haben wir diesen Brief gegeben, verinsiegelt mit unserm Insiegel [1]).

Wir haben diese lange Verhandlung vollständiger, als es bis jetzt geschehen, mitgetheilt, weil die eigenthümlichen Verhältnisse jener Zeit sich auf eine sehr klare Weise in ihr darlegen, und sie außerdem bisher nicht ganz verstanden wurde, nicht einmal von Gerken, der die Ausdrücke: scholen uut gan up en heilgen, soolen afkomen up den heiligen, gänzlich mißversteht. Noch ein viel klarerer Spiegel ist sie für Markgraf Waldemars Sinnesart und Redeweise, denn keine seiner übrigen Urkunden ist so ausführlich, bei keiner anderen konnte er so frei schalten und walten, keine ist ein so treuer Ausdruck seiner Redeweise, als diese. Sie ist in einem sehr monarchischen Geiste gedacht, mit der entschiedenen Absicht, den Uebermuth der Bürger zu dämpfen, und die Vorrechte des Erzbischofs aufrecht zu halten. Dennoch kamen die Bürger noch gut genug weg, denn man darf nicht aus den Augen verlieren, daß sie sich gegen ihren Landesherrn aufgelehnt hatten, ein Vergehen, welches auch das alte Recht sehr hart bestrafte, und wäre hier nicht eine schiedsrichterliche statt einer rechtlichen Entscheidung beliebt, so wären die Bürger viel härter bestraft worden. Berlin und Kölln vergingen sich 135 Jahre später nicht so weit gegen ihren Landesherrn, aber ihre Strafe war eine ohne Vergleich größere. Daß die Bürger schwören müssen, wo bei dem Erzbischofe eine einfache Aussage genügt, daß die Bürger ihren Schaden beweisen sollen, wo der Erzbischof ihn nur anzugeben hat, das lag in den damaligen Vorrechten der Geistlichen, und es ist dem Markgrafen als keine Ungerechtigkeit anzurechnen [2]).

Wie die Bürgerschaft von Magdeburg den Spruch des Markgrafen aufgenommen, wissen wir nicht. Sie sollen unzufrieden

1) Gerken Cod. IV. 455. Riedel Cod. II. I. 364.

2) Diese Urkunde bestätigt, daß die vorhergehende wirklich 1314 und nicht 1313 abgefaßt wurde. Jene ist vom 1. September. Nun sollten die vier Schiedsrichter nach vier Wochen den Spruch thun. Als dies geschehen, mußte die Bürgerschaft berathen, ob sie sich dabei beruhigen, oder an den Bischof von Brandenburg gehen wollte. Wir rechnen dafür zwei Wochen. Der Bischof von Brandenburg mußte seinen Spruch nach zwei Wochen abgeben. Nun verflossen mindestens drei bis vier Wochen, ehe man sich entschloß, an den Markgrafen zu gehn, denn dies forderte einen Beschluß von beiden Theilen, weil es in den Sühnbrief nur bedingungsweise aufgenommen war, und der Markgraf bedurfte zu seinem Beschlusse wieder vier Wochen. Somit erhalten wir einen Zwischenraum von 15 bis 16 Wochen. Wirklich waren $15\frac{1}{2}$ Wochen dazwischen verflossen.

gewesen sein, und ihre Gerechtsame für benachtheiligt gehalten haben. Waldemar aber brachte sie durch Ueberredung dahin, daß sie dem Erzbischofe am 31. Dezember zu Wollmirstädt folgende Bedingungen zugestanden:

Der Rath und die Innungsmeister bekennen, daß sie mit dem edlen Fürsten Markgrafen Waldemar gededingt haben, und durch seinen Willen ledig lassen und ledig gelassen haben ihren Herrn den Erzbischof Burchard von Magdeburg und den Vitzthum Herrn Heinrich von Gronenberg alles dessen, was diese ihnen gelobt haben seit der Zeit, daß sie gefangen wurden, und aller Eide, die sie ihnen geschworen haben, und aller Briefe, die diese ihnen, den Bürgern, gegeben haben, heimliche oder öffentliche. Auch was sie den Bürgern zu ihrer Hand gelobt oder geschworen haben, lassen sie ihnen ledig, namentlich, daß sie ihnen gelobt haben, sie auf ihre Kosten aus des Pabstes Bann zu bringen. Der Erzbischof soll die Bierpfennige behalten, wenn er den Bürgern 500 Mark giebt, die sie ihm dafür gegeben haben, und soll sein Recht daran fordern, das ihm verfallen war„ wie er that, ehe er gefangen wurde. Den niedergebrochenen Gang nach der Kirche wollen die Bürger im nächsten Sommer wieder aufbauen. Geraubte Sachen von Werth sollen ihm wieder ersetzt werden. Alle Bürgen, heimliche und öffentliche, werden ihrer Verpflichtung entlassen. Alle Rechte, welche der Erzbischof vor der Gefangenschaft besaß, sollen ihm wieder eingeräumt werden [1]). Dies alles waren jedoch noch vorläufige Verhandlungen, denn noch kam die Stadt nicht aus dem Banne.

Der Friede wegen Stralsund schien von sehr kurzer Dauer sein zu sollen Zwar hatte Witzlav der Stadt einen Theil der Privilegien bestätigt; aber er klagte, daß sie widerrechtlich erweitert seien, und wollte nicht alle bestätigen, dagegen klagte die Stadt, daß der Fürst sie bedrängen wolle. Kraft des dreijährigen Schutzrechtes war Waldemar eingeschritten, und die Stadt versprach ihm eine ansehnliche Summe Geldes, wenn durch diesen Schutz jene Privilegien bestätigt würden. Waldemar bemühete sich deshalb, und verdarb es dadurch von Neuem mit allen früher gegen Stralsund Verbündeten. Indessen scheuete Witzlav von Rügen den Krieg, und ersuchte den König Erich von Dänemark, ihn mit dem Markgrafen Waldemar auszusöhnen, und diesen zum Frieden zu bewegen, wobei er nur die

1) Höfer Urk. 102. (Nicht vom 8 Januar) Rathmann Magdeburg II. 234. Riedel Cod. II. I. 351.

einzige Bedingung machte, daß in den zu vermittelnden Frieden auch seine Anhänger, nämlich Friedrich von Alvensleben mit seinem Sohne Heinrich, und seinen beiden Neffen Gebhard und Albrecht, ingleichen Droisecke von Kröchern und dessen Söhne Johann und Heinrich mit eingeschlossen würden. Dieser Antrag geschah gegen den Märzmonat des Jahres 1315[1]), und es muß dem Markgrafen daran gelegen gewesen sein, die Sache zu einem glücklichen Ende zu bringen, denn er wurde plötzlich freigebig gegen Geistliche und geistliche Anstalten, und dann wollte er immer etwas erreichen. Wir finden ihn am 1. März zu Tangermünde, wo sich auch der Markgraf Johann mit seiner Mutter der Herzogin Anna von Breslau eingefunden hatte. Hier bestätigte er die frühere Schenkung der Markgrafen Otto und Albrecht vom J. 1277, durch welche die Babitzheide dem Bisthum Havelberg verliehen wurde, welche Schenkung auch die Herzogin Anna und ihr Sohn, Markgraf Johann, jeder besonders bestätigten[2]). Waldemar genehmigte ferner an diesem Tage eine Dotation des Ritters Berthold Schenk zur Gründung eines Altars in der Marienkirche zu Gardelegen[3].) Er schenkte zu seinem, seiner Vorgänger und Nachfolger Seelenheil dem Altare des heiligen Thomas in der Kapelle St. Nikolai zu Stendal einen halben Winspel Roggen und einen halben Winspel Gerste jährlicher Einkünfte[4]). Außerdem hatte der Ritter Gerhard von Kerkow eine jährliche Hebung von vier Winspeln Roggen und Gerste in den Dörfern Ostheren und klein Moring dem Rathe der Stadt Stendal vermacht, um sie für die Kapelle des Hospitals der Aussätzigen, außerhalb der Mauern von Stendal gelegen, zu verwenden. Markgraf Waldemar bestätigte am 1. März, wegen des Ritters Verdienste und Treue, diese Schenkung „zur Unterstützung der von Gott verstoßenen Aussätzigen, welche außer der Gemeinde aus dem Anblicke des Volks hinausgestoßen sind"[5]).

Es ist hier wohl der Ort, über diese dem Mittelalter eigenthümlichen Krankenanstalten etwas Näheres mitzutheilen. Als die Kreuzzugsheere nach Palästina kamen, um das heilige Land

1) Wohlbrück Alvensleben I. 159.

2) Riedel Cod. II. 457. 458. Küster Collect. Opusculor. XIII. 6. de Ludewig Rel. VIII. 287. Bekmann Mark. V. II. 7. 274. Buchholz V. Anh 10.

3) Gerken Fragm. III. 18.

4) de Ludewig Rel. IX. 154. Bekmann Mark V. I. 2. 24.

5) Bekmann Mark V. I. 2. 133. de Ludewig Rel. IX. 513.

zu befreien, fanden sie dort jene abscheuliche Krankheit einheimisch, welche die mosaische Gesetzgebung bereits berücksichtigt hatte. Viele Kreuzfahrer wurden angesteckt, und brachten bei ihrer Rückkehr das furchtbare Uebel mit nach der Heimath. Hier erkannte man gar bald, daß schützende und sichernde Maaßregeln ergriffen werden mußten, wollte man Europa nicht mit einer neuen bleibenden Seuche heimsuchen lassen. Wenn auch die Heilkunde jener Zeit eine klare Einsicht in die Natur der Krankheit hätte gewinnen können, man würde dennoch zu dem in der Bibel gebotenen Mittel seine Zuflucht genommen haben, den Aussätzigen außer aller Verbindung und Gemeinschaft mit den Gesunden zu bringen, da man zwischen göttlichen und mosaischen Gesetzen nicht unterschied. In der That aber galt die Krankheit als ganz unheilbar, besonders in ihren schlimmsten Formen. Im Morgenlande ist sie uralt, und noch jetzt vorhanden, in ihrer bösartigsten Ausbildung findet sie sich noch in Westindien; in den nördlichsten Ländern ist ein eigener, aber ebenfalls sehr bösartiger Aussatz zu Hause. Im Allgemeinen ist die Krankheit etwas Aehnliches, wie die Räude bei den Thieren; man scheint indessen ehemals sehr mannigfache Hautausschläge zum Aussatz gerechnet zu haben. Die eigentliche Krankheit begann mit einer eigenthümlichen Röthe der Haut, die arge Röthe genannt, welcher dann Hautausschläge der mannigfaltigsten Arten folgten, besonders Flecken, Flechten, Grind ꝛc. So sehr auch die Krankheit abändert, so kann man doch drei Arten oder Hauptformen unterscheiden: 1) Der räudige Aussatz, Lepra und Psora bei den Griechen, wobei die Haut sehr dunkelroth und völlig räudig wurde. 2) Der weiße Aussatz, Zaraah bei Moses, Leuke bei den Griechen, geht zuletzt in die Lepra Tyria der Abendländer über. Die Haut bedeckt sich mit einem feinen weißen staubigen Grind. Beide Arten waren mit einem unerträglichen Jucken und Brennen verbunden, und sehr bösartig. Noch jetzt lassen sie nur sehr schwer eine Heilung zu. 3) Der knollige Aussatz oder die Elephantiasis der Griechen und Römer, die schlimmste und schwierigste von allen. Es entsteht weniger Räude und Grind auf der Haut, das Jucken und Brennen ist geringer, allein die Haut erzeugt, besonders im Gesichte, dicke Knollen, welche dasselbe ganz bedecken, wodurch die Augen oft anscheinend ganz verschwinden, und alle Gesichtstheile ein gräßliches Ansehen erhalten. Man nannte diese Form in Europa den ruhigen Aussatz. Noch jetzt

ist sie in Westindien häufig, aber ganz unheilbar. Diese Arten gingen jedoch in einander über[1]). — Schon im Alterthum hatte man wahrgenommen, daß die Krankheit nur bei der Berührung ansteckend sei, und darauf gründete sich das von Moses vorgeschriebene Absonderungsverfahren, welches auch im Abendlande befolgt wurde. Man schritt daher, als aussätzige Kreuzfahrer nach Europa zurückkehrten, zur vollständigen Absonderung der Kranken von den Gesunden, ja selbst ihre Leichen wurden nicht auf den gewöhnlichen Kirchhöfen beerdigt! Anfangs baute man den Aussätzigen eine Hütte auf freiem Felde, die man ihm zur Wohnung anwies, und ihn feierlich verpflichtete, alle Berührung mit Gesunden zu vermeiden. Als indessen die Zahl dieser Kranken sich von Jahr zu Jahr mehrte, gab man diese Art der Absonderung durch Hütten auf, und erbauete eigene Häuser für die Aussätzigen, in welche man die Kranken brachte, und sich selber überließ. Aus Furcht vor der Ansteckung und um der Absonderung willen, wurden alle Aussatzhäuser in einiger Entfernung von den Städten angelegt, und mit einer hohen Mauer umgeben, diesseits welcher kein Aussätziger sich ohne die strengsten Vorsichtsmaßregeln sehen lassen durfte. Jeder Kranke, der hineingebracht wurde, mußte von der ganzen übrigen Welt Abschied nehmen; die furchtbarsten Strafen warteten seiner, wenn er sich in die Gesellschaft der Gesunden mischte. Eine Ehe wurde dadurch nicht getrennt, daß einer der Ehegatten den Aussatz bekam, sondern es war dem Gesunden gestattet, dem Kranken nach seinem künftigen Aufenthalte zu folgen, und bei ihm zu wohnen, auch durften sich Aussätzige im Krankenhause verheirathen. In den Augen des Volkes galt jeder dieser Kranken als von Gott verstoßen. Damit der Kranke sofort von Jedem erkannt werden könnte, erhielt er eine eigene Kleidung von schwarzer Farbe, er durfte keinen Hut tragen, und die Haare wurden ihm abgeschoren. So war er ein Gegenstand des Entsetzens für Jeden, dem er nahe kam. Nicht leicht konnte daher einem Menschen ein größeres Unglück widerfahren, als von dieser Krankheit befallen zu werden. Die Art, wie solch ein Unglücklicher aus der menschlichen Gesellschaft verwiesen wurde, war sehr ernst, und in den früheren Zeiten folgende:

Der Priester mit dem Superpelliceum und der Stola bekleidet und mit Weihwasser versehen, begab sich zum Hause des

1) Hensler Vom abendländischen Aussatze im Mittelalter. Hamb. 1790.

Kranken, der in seiner Krankenkleidung dem Priester folgte, und in Procession zur Kirche geführt wurde. Noch früher geleitete man ihn in seinen Sterbekleidern dahin. Beim Ausgange besprengte der Priester das Haus mit Weihwasser, beim Eintritt in die Kirche die letztere. Der Kranke begab sich in einen Winkel der Kirche, oder in eine Vertiefung des Chors abgesondert von den Gesunden, und hörte hier die Messe an. In den frühesten Zeiten wurde er mit Lichtern umstellt, wie ein Todter, man hielt eine Todtenmesse und sang das Requiem. Dies wurde aber abgestellt; er erhielt keine Lichter mehr, und man hielt eine sonntägliche oder auch eine heilige Geistmesse, ohne Requiem, weil man mit keinem Todten, sondern einem Kranken zu thun hatte, und in der Messe wurde der Kranken gedacht, und für sie gesammelt. Nach gesungener Messe wurde das: Libera me Domine de morte etc. nicht gesagt; wollte der Kranke beichten, so geschah es, aber der Pfarrer stand von ihm entfernt.

Nach geendigter Messe bekleidete sich der Priester wie zuvor, gab dem Kranken das Weihwasser, und führte ihn, wenn es nicht regnete, zur Kirche hinaus nach dem Aussätzigenhause, und ehe es diese gab, nach dem Felde, wo seine Hütte gebaut war. Er ermahnte ihn mit christlicher Liebe zur Geduld, und stellte ihm das Beispiel Christi und seiner Heiligen vor Augen, wie die dereinstige Seeligkeit, wenn er seine Leiden mit Ergebung trüge. Darauf empfahl ihn der Priester dem begleitenden Volke, daß es ihn mit Almosen bedenke, und für ihn bete. Bei kaltem Wetter brauchte der Priester nicht mit über das Feld zu gehen, sondern sprach seine Ermahnungen beim Ausgang aus der Kirche.

Stand der Kranke nun vor der Thür des Hospitals, wo er künftig wohnen sollte, so sprach der Priester ihm die zehn Gebote des Aussätzigen vor: Ich verbiete dir, daß du niemals in eine Kirche gehest, in ein Münster, auf einen Jahrmarkt, in eine Mühle, auf einen Marktplatz, noch in Gesellschaft von Leuten. Ich verbiete dir, daß du dich niemals außer dem Hause ohne deine Aussätzigen-Kleidung sehen lassest, damit man dich kenne, und niemals barfuß gesehen werdest. Ich verbiete dir, daß du jemals deine Hände, oder was um und an dir ist, waschest in einem Bache, oder einem Brunnen, und daß du nie aus ihnen trinkest, und wenn du Wasser zum Trinken willst, so schöpfe es mit deiner Kelle in dein Fäßchen. Ich verbiete dir, daß du nie eine Sache, die du kaufen willst und feilscheſt, eher berührst, als

bis sie dein ist. Ich verbiete dir, daß du nie in eine Schenke trittst; verlangst du Bier, du kaufest dasselbe oder es werde dir geschenkt, so laß es in dein Fäßchen gießen. Ich verbiete dir, einer andern Frau beizuwohnen, als der deinigen. Ich gebiete dir, wenn du auf einen Weg gehest, und begegnest einer Person, die dich anredet, daß du dich unter den Wind stellest, ehe du antwortest, und daß du durch keine enge Gasse gehest, damit wenn du eine andere Person begegnetest, du nicht mit ihr zusammen stößest. Ich verbiete dir, wenn du durch einen Gang gehest, das Geländer oder den Strick anzufassen, wenn du keine Handschuhe anhast. Ich verbiete dir, Kinder anzufassen, oder ihnen etwas zu geben. Ich verbiete dir aus anderen Gefäßen zu essen oder zu trinken, als aus den deinigen, oder in Gesellschaft von andern zu essen oder zu trinken, sie seien denn ebenfalls Aussätzige.

In den frühesten Zeiten dieser Einrichtungen, wo man dem Unglücklichen ein Haus auf freiem Felde bauete, bestand die Vorschrift, daß man dasselbe mit folgenden Dingen ausstatten mußte. — Ein Brunnen. Ein gestopftes Bett von Zwillich, ein Kissen und Decke, zwei Paar Bettlaken, eine Art, ein mit einem Schlüssel verschließbarer Schrank, ein Tisch, ein Stuhl, ein Licht, eine Strohmatte, Näpfe zum Essen, ein Becken, ein Fleischtopf, eine Klingel, Schuh, Strümpfe, ein Kleid von Kamelot, eine Pferdedecke, eine Kappe von Camelot, zwei Paar Tücher, ein Fäßchen, ein Trichter, ein Riemen, ein Löffel, eine Kelle von Holz. Wir dürfen annehmen, daß in den Aussätzigenhäusern noch für mehr Bequemlichkeiten gesorgt war.

Späterhin und um die Zeit, in welche unsere Geschichte fällt, behandelte man das Ganze mit noch größerer Feierlichkeit. Erfuhr der Pfarrer, daß eines seiner Beichtkinder angesteckt war, so mußte er sich Gewißheit darüber verschaffen, entweder durch einen Spruch des geistlichen Richters, oder sonst auf gesetzliche Weise. Er begab sich dann zu ihm, und suchte ihn zu trösten, und seine Seele aufzurichten mit geistlichem Troste, gab ihm zu erwägen, daß keine Krankheit des Körpers auch zugleich eine Krankheit der Seele sei, verwies ihn auf Gottes Vorsehung, und ermahnte ihn, sein Gemüth nicht zu ängstigen, wenn aus Vorsorge und nach löblicher christlicher Gewohnheit diejenigen, welche Gott mit dieser Krankheit heimzusuchen geliebt, von der Gesellschaft der Gesunden gesondert werden; und nachdem er ihm den Tag angezeigt, wo

dies mit ihm geschehen würde, machte er dies in der Vorhalle der Kirche auch dem Volke bekannt, und forderte dasselbe auf, dabei zahlreich zu erscheinen, und dem Unglücklichen ihre Gebete zu widmen.

An dem bestimmten Tage ging der Priester von der Kirche aus mit Superpellicium und Stola angethan, mit vorgetragenem Kreuze und Weihwasser, vom Volke begleitet zum Hause des Aussätzigen, wie es bei andern Processionen zu geschehen pflegt, begrüßte ihn milde, besprengte ihn mit Weihwasser, und ermahnte ihn, ihm zu folgen, die heilige Messe anzuhören, den priesterlichen Segen zu empfangen, und die Heilsmittel der Kirche. Während er ihn in Procession, begleitet von seinen Freunden, nach der Kirche führte, ließ er etwas singen, doch nicht aus der Seelenmesse, — was hier und da geschah, — sondern Bußpsalmen und andere Responsorien, welche zur Buße und zur Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes anregten. Wenn er dann mit ihm zur Thür der Kirche kam, besprengte er ihn wieder mit Weihwasser, und wies ihm einen Platz außerhalb oder innerhalb der Kirche, wenn es sicher geschehen konnte, an, wo er getrennt von den Andern die Messe knieend hören konnte, welche entweder eine de tempore, oder die des einfallenden Festes, oder eine Heilge Geistmesse war, mit Gebeten für den Kranken. Während dessen hörte der Kranke andächtig zu, gesondert von den Uebrigen. Hier und da stellte man ihn auf eine Baare, behing ihn mit schwarzem Tuch, und stellte Lichter um ihn, was aber abgestellt wurde. In gewöhnlichen Kleidern, aber das Gesicht mit der Kapuze bedeckt, (die sich damals an allen Oberkleidern befand), wartete er das Ende ab, beichtete und communicirte, wenn er es wollte, doch durfte er kein Opfer auf den Altar legen, oder sich ihm nähern. Unfern des Ortes, wo der Kranke stand, war ein Tisch, auf welchem folgende Dinge entweder auf seine Kosten oder auf Kosten des Kirchspiels angeschaft lagen: demüthige Kleider, welche auch wohl Lazarus Kleider hießen, eine Klingel, Schelle oder Klapper, ein Handeimer, Handschuhe und ein Queersack, welche alle der Geistliche segnete, indem er sprach: Unsere Hülfe ist im Namen des Herrn. Gelobet sei der Name des Herrn. Der Herr sei mit euch. Lasset uns beten. Gott, durch dessen Wort Alle gesegnet und geheiliget werden, segne und heilige dies Kleid der Demuth sammt dem übrigen Geräthe, daß dein Knecht es gebrauche zur Ehre deines Namens und zum Heile seiner Seele und seines Körpers.

Darauf überreichte er ihm das Kleid, und sprach: Empfange dieses Kleid, bekleide dich damit zum Zeichen der Demuth. Ich verbiete dir, von jetzt an ohne dasselbe das Haus zu verlassen, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Nimm diesen Eimer, in welchem du empfangen sollst, was man dir zu trinken reichen wird. Bei Strafe des Ungehorsams verbiete ich dir, aus Bächen, Quellen und gewöhnlichen Brunnen zu trinken, dich nicht darin zu waschen, auf welche Weise es sei, so wenig als deine Tücher, Hemden und andere Dinge, welche deinen Körper berührt haben. Nimm diese Klingel als ein Zeichen, daß es dir verboten ist, zu andern Personen zu reden, wenn sie nicht deines Gleichen sind, es sei denn die höchste Nothwendigkeit, und wenn du etwas nöthig hast, so fordere es durch diese Klingel, indem du dich von den Leuten zurückziehst unter den Wind. Empfange diese Handschuh, durch welche dir verboten wird, etwas mit bloßen Händen anzufassen, wenn es nicht dir gehört, und unter die Hände Anderer kommen soll. Nimm diesen Queersack, um das hinein zu thun, was dir von wohlhabenden Leuten gespendet wird, und trage Sorge, Gott für deine Wohlthäter zu bitten. — Der Priester spendete ihm ein Almosen, und ermahnte die Umstehenden, dasselbe zu thun. Nun führte er den Kranken zum Hause der Aussätzigen, indem er sich das Kreuz und Weihwasser vortragen ließ, gefolgt von dem Volke. Auf dem Wege wurde die Litanei gesungen, und am Ende Miserere ei und Orata pro eo. Daran knüpften sich die Gebete, welche bei der letzten Oelung gesagt zu werden pflegten. Kam er nun zu den Thüren des Leprosoriums, so sprach der Priester: Hier ist meine Ruhe in Ewigkeit, hier werde ich wohnen, weil ich ihn erwählt habe. Siehe da den Ort, der dir von jetzt an zum Aufenthalte bestimmt ist. Ich verbiete dir, ihn zu verlassen, um dich auf Plätzen und öffentlichen Versammlungsorten treffen zu lassen, wie Kirchen, Märkte, Mühlen, Backöfen, Schenken und ähnlichen Orten. Betrübe dich jedoch nicht, auf solche Weise von den Andern gesondert zu sein, da diese Sonderung nur körperlich ist. Was den Geist, als das Vorzüglichste betrifft, so bist du so oft mit uns, als du betest, und hast Antheil an allen Gebeten unserer Mutter der heiligen Kirche, als wenn du persönlich mit allen Andern beim Gottesdienst zugegen wärest. Was deine geringeren Nothwendigkeiten betrifft, so werden wohlhabende Leute dafür sorgen, und Gott wird dich nicht verlassen. Hüthe dich wohl, habe Geduld. Gott bleibe bei dir.

Darauf stellte der Priester das hölzerne Kreuz vor die Thüre des Leprosoriums, sprach zum Volke, und empfahl ihm Gebete und Barmherzigkeit gegen alle Kranken, verbot ihnen, daß sie sie weder durch Wort noch durch That beleidigen, sondern eingedenk des menschlichen Zustandes und des erschrecklichen Gerichtes Gottes, sie freigebig unterstützen. Zuletzt erinnert und ermahnt er die Kirchenvorsteher, daß sie dem Kranken wenigstens 30 Stunden lang fleißigen Beistand leisten, damit er nicht wegen des neuen Lebens, der ungewohnten Einsamkeit und gar zu großer Betrübniß in irgend eine schwere Gefahr Leibes und der Seelen verfalle.

Die Gebräuche waren nicht überall gleich, sondern wichen in unbedeutenderen Einzelnheiten ab. Namentlich war das, was der Geistliche vor dem Leprosorium zu sagen hatte, in verschiedenen Gegenden anders. In manchen Ländern, und wahrscheinlich auch in der Mark, sprach der Priester, so wie er das Haus erreicht hatte, die Gebete: **Memorare novissima tua,** und **In aeternum non peccabis.** Dann rief er: Leicht verachtet der Alles, welcher sich selbst als sterblich erkannt hat. Hierauf faßte er etwas Erde des Bodens, über welcher sein Fuß hingeschritten war, mit seinem Oberkleide, segnete sie, streuete sie dreimal auf den Kopf des Kranken, und sprach: Sei für die Welt todt, aber lebe wiederum in Gott. Indem er ihn nun mit passenden Worten tröstete und stärkte, fügte er die Worte aus Jesaias 53, 4, hinzu, welche die Kirche folgendermaßen übersetzte: Fürwahr er trug unsere Krankheit, und lud auf sich unsere Schmerzen. Wir aber hielten ihn wie einen Aussätzigen, von Gott verstoßen und gedemüthigt[1]). Wenn du so wegen der Krankheit deines Körpers dich Christum näherst, so darfst du um so sicherer hoffen, daß dich Gott im Geist erfreuen werde. Das verleihe dir der Allerhöchste, und schreibe dich mit allen Gläubigen in das Buch des Lebens. Amen. Die Vorschriften über das Verhalten waren ganz die zuerst mitgetheilten zehn Gebote der Aussätzigen. Der so eben angeführte Bibelspruch, oder vielmehr die Art, wie man ihn auslegte, war Schuld, daß alle Aussätzigen als von Gott verstoßen und gedemüthigt betrachtet wurden, und so bezeichnete man sie selbst in den Urkunden der Fürsten, namentlich auch in der Mark. Hatte der Geistliche ihm die zehn Vorschriften gegeben, damit er auf Erden mit seinem Nächsten in Frieden lebe, so sagte er ihm nun auch

1) Vere languores nostros ipse tulit, et dolores nostros ipse portavit, et reputavimus eum quasi leprosorum, percussum a Deo et humiliatum.

die zehn Gebote Gottes her, damit er einst im Himmel mit den Heiligen leben konnte. Beides mußte in Gegenwart des Volks geschehen. Dann erinnerte er ihn, daß ein guter Christ gehalten sei, täglich mit Andacht Pater noster, Ave Maria, Credo in Deum, Credo in Spiritum sanctum zu beten, und sich mit dem Kreuze zu bezeichnen, und oft zu sagen: Benedicite Deum, adorate, et gratias Deo reddite. Dann rief er dem Kranken zu: Habe Geduld, wohne in Frieden und Gott sei mit dir. — Es wurde auch wohl dem Kranken versprochen, wenn er sich wohl halten würde, daß er alsdann schon in dieser Welt die Strafe des Fegefeuers abmache, und daß er in der künftigen sofort in das Paradies eintreten würde, ohne das Fegefeuer durchmachen zu müssen[1]).

Die Krankheit war nicht schnell tödtlich, und Viele lebten Jahrelang in diesem Zustande. Sie durften ausgehen, und saßen in abgelegenen Winkeln entfernt von den gewöhnlichsten Straßen, wo sie das Mitleiden der Vorübergehenden ohne Worte durch ihre Klingel in Anspruch nahmen. Die furchtbarsten Strafen warteten ihrer, wenn sie die ihnen gegebenen Vorschriften übertraten, ja es scheint, daß sie in diesem Falle als vogelfrei betrachtet wurden, und Jeder auf Selbsthülfe angewiesen war. Sein Eigenthum verlor der Aussätzige, — im Niederdeutschen hieß er der Meselsieche (Meselseke) oder auch Spettalsche, — nicht, doch konnte er ferner nichts mehr erben. In den Leprosorien bildeten sich ganze Gesellschaften von Aussätzigen, die, den Tod vor Augen, von der Welt ausgeschlossen, und nur auf sich angewiesen, ein Leben führten, wie man es unter solchen Umständen erwarten konnte. Ihre im Leprosorium geborenen Kinder durften aber nicht an den gewöhnlichen Brunnen getauft werden, wo man andere Kinder taufte, sondern über einen eigenen Teich. Verlangte einer ihrer Sterbenden die Sterbesacramente, so mußte der Pfarrer hin, und sie ihm umsonst ertheilen. Ihre Todten wurden auf dem Begräbnißplatze neben dem Hause beerdigt, aber die Seelenmessen für sie wurden wie für Andere in der Pfarrkirche gehalten, doch blieb das: Os justi meditabitur sapientiam dabei weg[2]). Trotz der Versteckheit ihrer Lebensweise wurden doch so viele Ruchlosigkeiten laut, daß man auf abstellende Maaßregeln denken mußte. Schon

1) Die Rituale sind vollständig enthalten in Martene de antiquis ecclesie ritibus II. 358 — 362.

2) Martene a. a. O. 360.

auf dem dritten Lateranensischen Concile war beschlossen worden, daß neben jedem dieser Häuser eine Kirche gebaut, und ein Geistlicher dabei angestellt werden sollte, und demgemäß erhielt jedes Leprosorium oder Aussätzigen-Haus eine eigene Kirche. Ursprünglich bestand die männliche Bevölkerung dieser Häuser nur aus Kreuzfahrern, die aus Palästina angesteckt zurückgekehrt waren, und in denselben ihr Leben beschlossen. Der Patron der Kreuzzüge und aller Kreuzfahrer war der heilige Georg, wovon das alte Lied noch Zeugniß giebt, welches anfängt: O Georgi, miles Christi! Palaestinam devicisti manu tua valida. Ortus tuus generosus, actus tuus bellicosus, fides erat fervida etc.[1]). Eben darum wurde er auch der Patron aller Leprosorien und ihrer Kirchen, denn die kranken Kreuzfahrer behielten ihren Heiligen bei, und deshalb hießen nachher, besonders als die Bestimmung dieser Gebäude eine andere wurde, alle diese Kirchen Georgenkirchen, und die Krankenanstalten Georgs-Hospitäler. Zwar war das Aussätzigenhaus in Spandau dem heiligen Lazarus anfangs gewidmet. Da aber der im Evangelio erwähnte Lazarus kein Kalenderheiliger war, wurde es nachher ebenfalls ein Georgshospital. Jedes Aussätzigen-Haus war ein Georgs-Hospital, jede Aussätzigen-Kirche eine Georgskirche, allein nicht jede Georgskirche war einem Aussätzigen-Hause angehörig, sondern konnte auch eine Pfarrkirche sein. In diesem Falle aber lag sie in der Stadt, und gehörte nicht zu einem Hospitale. Alle Leprosorien, mit sehr wenigen Ausnahmen, lagen außerhalb der Stadt. Ein Leprosorium hatten in der Mark die Städte: Osterburg, Tangermünde, Salzwedel[2]), Bezendorf, Stendal, Seehausen, Werben, Gardelegen, Perleberg, Pritzwalk, Wittstock, Putlitz, Kyritz, Neu-Ruppin, Gransee, Nauen, Berlin, Spandau, Bernau, Strausberg, Neustadt-Eberswalde, Freienwalde, Mittenwalde, Müncheberg, Frankfurt, Templin, Königsberg in der Neumark, Soldin, Friedeberg, Falkenburg, Arnswalde, Drossen, Crossen, Züllichau. Fast von keinem dieser Hospitäler wissen wir, wann es erbaut wurde; wir finden es mit der Stadt vor; sein Ursprung verliert sich in das Dunkel der Zeiten. Die Entstehung muß nach allem Angeführten in die Zeit der Kreuzzüge oder doch bald nach denselben fallen, und darum sind diese Hospitäler nur in alten Städten vorhanden.

1) Ausführliche Nachricht von dem H. Ritter Georgio, p. 214.
2) Schon 1241 vorhanden. Lenz Urkunden, 36.

Es gelang diesen Maaßregeln wirklich, die furchtbare Krankheit auszurotten und sie aus Deutschland zu verbannen, allein Mühe hat es genug gemacht. Es ist gewiß, daß schon im 14ten Jahrhundert viele Georgen-Hospitäler keine Aussätzige mehr hatten, und andere Kranke aufnahmen; dagegen haben andere noch mehrere Jahrhunderte später Aussätzige gehabt. Zu Hamburg muß selbst um 1529 die Krankheit noch nicht ausgerottet gewesen sein, denn der Receß wegen des Georgen-Hospitals vom genannten Jahre sagt im Artikel 54: Welcher Mann, Frau oder Jungfrau, Knecht oder Magd, jung oder alt, Bürger oder Einwohner in dieser guten Stadt (was Gott verhüte) mit Aussatz (Spitale) befallen wird, der soll durch die Vorsteher der Armen der vier Kirchspiele in die Stätte und Plätze dazu verordnet, nämlich nach St. Georgen gewiesen und gebracht werden, und den soll man da ungeweigert mit aller Nothdurft ohne Jemandes Kosten verhegen, und mit Redlichkeit besorgen[1]). 1454 vermachte daselbst Johann Itte den Aussätzigen am Wege nach St. Georgen (leprosis in via ad Sanctum Georgium) 5 Mark Lübescher Pfennige[2]), ein Beweis, daß es damals noch dergleichen gegeben hat, wenigstens solcher, die man für aussätzig hielt.

Wir haben den Gegenstand etwas ausführlich behandelt, da die hier gegebenen Nachrichten nirgend zusammen gestellt, und wenig zugänglich sind, und dennoch diese höchst eigenthümliche Institution des Mittelalters nicht allein ungemein charakteristisch für dasselbe ist, sondern auch durch die noch vorhandenen Georgenkirchen und Hospitäler Interesse erhält. Noch wichtiger aber erscheinen sie dadurch, daß wir wirklich diesen Institutionen die Ausrottung der fürchterlichen Krankheit verdanken. Wenn man sieht, wie man damals mit einem rettungslos verlorenen Kranken verfuhr, so bieten sich Vergleichungen dar, welche in dieser Beziehung keinen großen Fortschritt der Gegenwart erkennen lassen, besonders wenn man an die Cholera-Maaßregeln denkt.

Markgraf Waldemar war am folgenden Tage, den 2. März, von Tangermünde nach Wollmirstädt gegangen in Begleitung von Graf Günther von Kevernberg, Konrad von Redern, Konrad von Osterburg, Barthold Schenk, und des Protonotars Eberhard. Er beschenkte hier das Kloster Neuendorf mit der halben Bede von

1) Nachricht vom Ritter St. Georgen, 210.
2) A. a. O. 239.

18 Hufen im Dorfe Querstädt, und mit dem höchsten Gerichte in den Dörfern Ratz und Borritz[1]).

Am 21. März war Markgraf Waldemar in Torgelow, und schenkte dem Kloster Chorin den alten Hof beim Dorfe Lunow sammt dem wendischen Dorfe Kietz mit allem Zubehör in und außer der Oder, Ländereien, Weinbergen, Seen, Bächen ꝛc., er erläßt alle dazu gehörigen Dienste, und seine Erben, wenn Gott ihm welche geben wollte, und Nachfolger sollen dasselbe thun[2]). — Von dieser Zeit an kehrt der Ausdruck: wenn Gott uns Erben geben wollte, in Waldemars Urkunden sehr oft wieder. Der Wunsch muß ihm schwer auf der Seele gelegen haben, und allerdings war es eine trübe Aussicht, alle seine Länder dereinst einem Fremden hinterlassen zu sollen, und dieselben allen, in einem solchen Falle unvermeidlichen Unruhen Preis zu geben. Wohl mag dies das Glück seiner Ehe getrübt haben, und es ist nicht unmöglich, daß er Gewissensbisse darüber empfand, eine Verwandte geheirathet zu haben, selbst wenn er, wie wir gesehen haben, Dispensation erhalten hatte. Eine unfruchtbare Ehe wurde als eine göttliche Strafe betrachtet. Das alte Verbot, Verwandte zu ehelichen, mit allen daran geknüpften kirchlichen Satzungen ruhete auf der Beobachtung, daß solche Ehen meist unfruchtbar waren, oder unkräftige Kinder lieferten. Denn eine Ehe ist um so fruchtbarer, je mehr das Weib in körperlicher Hinsicht den Gegensatz des Mannes bildet, und dieser Gegensatz wird in der Regel durch die Verwandtschaft vermindert. Daher die Erscheinung, daß unter übrigens gleichen Umständen beide Geschlechter sich physisch zu Fremden mehr hingezogen fühlen, als zu Verwandten, und nur, wo wirkliche Ausnahmen von dieser Regel vorhanden waren, hätte man dispensiren sollen, nicht bloß für Geld. Waldemar mochte das wohl fühlen, denn die Erfahrung hat sich zu allen Zeiten geltend gemacht, und ihre Lehren aufgedrungen, allein nunmehr war nichts zu ändern.

In Torgelow verlieh Waldemar auch der Stadt Königsberg im Lande über Oder das Eigenthum von zwei Winspeln Roggen in der Butenmühle, und von drei Pfunden im Worthzinse der Stadt[3]).

In Salzwedel war ein Streit über das Präsentationsrecht

1) Gerken Frngm. III 40.
2) Gerken Cod. II. 451.
3) Kehrberg Königsberg I. 25.

eines Altars in der Laurentiuskirche in Salzwedel zwischen den Geschwistern Hardewich ausgebrochen, den der Rath durch ein schiedsrichterliches Urtheil auszugleichen suchte, bei welchem sich die Geschwister Hardewich nicht beruhigen wollten, weshalb der Propst Rudolf daselbst sich am 5. April an den Papst wandte[1]). Die Einzelheiten sind für uns ohne Interesse.

Den 30. April setzte Graf Ulrich von Lindow in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Günther und Ulrich die Rechte der Stadt Neu Ruppin fest wegen der steten und willigen Folge, welche sie ihm geleistet haben. Die Stadt erhält das Recht, auch über Kriminalfälle zu richten, ausgenommen aber sind die Juden, welche vor das Gericht der Grafen gehören. Den Wald zwischen Crenzelin und Bechelin mit dem dahin führenden Wege erhält die Stadt als Besitzthum ꝛc. Der Zöllner soll keinen Zoll anders fordern, als er ihm vorgeschrieben ist. Jeder verklagte Bürger, der reiche wie der arme, hat das Recht, sich persönlich vor den Grafen von den Anschuldigungen zu reinigen. Alle Gilden sollen dem Rathe gehorchen, alle sollen Stendalsches Recht gebrauchen, und kein neues Recht ersinnen.[2])

Am 4. April war es in Salze endlich zu einem vollständigen Vergleiche zwischen der Bürgerschaft von Magdeburg und ihrem Erzbischofe gekommen. Nach dem Inhalte desselben wollte der Erzbischof alle diejenigen durch den Bischof von Brandenburg vom Banne lossprechen, welche er selbst nach den geistlichen Rechten davon lossprechen durfte; die übrigen wollte er auf seine Kosten mit Fürbittschreiben an den Papst schicken, und ihnen die Lossprechung vom Banne auswirken helfen. Kein neugewählter Rathmann oder Innungsmeister sollte sein Amt eher antreten, als er nicht dem Erzbischofe den Handschlag der Treue gegeben. Die Auflage auf das eingeführte Bier sollte aufhören, die Stadt aber dafür dem Erzbischofe 2500 Mark Stendalsches Silber zahlen. Für allen Schaden sollten die Bürger ihm 1000 Mark Vergütigung geben. Uebrigens blieb es bei dem Ausspruche des Markgrafen Waldemar[3]). Der Erzbischof aber sprach trotz seiner Verpflichtung die Stadt noch immer nicht vom Banne los, unter dem Vorwande, daß dies nicht ihm, sondern dem Papste zukäme, und erpreßte so noch 1000 Mark von den Bürgern. Nachdem er sie

1) Lenz Urk. 923.
2) Riedel diplomat. Beitr. 301. Dietrich Ruppin 44.
3) Rathmann Magdeburg II. 234. Riedel Cod. II. 1. 366.

erhalten, drohete er von neuem mit Bann und Interdikt, wenn die Urheber des Aufruhrs nicht zum Papste reisen würden, worauf sich 11 Rathspersonen dahin auf Kosten der Stadt auf den Weg machten. Auf dem Rückwege wurden sie auf des Erzbischofs Anstiften in Westphalen gefangen, und auf das Schloß Schwalenberg gebracht, wo sie durch den Bischof von Hildesheim befreit wurden. Dies und die Reise kostete der Stadt mehr als 2000 Mark Silbers. Der Erzbischof aber ließ sich unterdessen auch von seinem den Bürgern geleisteten Eide absolviren, und behauptete, daß er ihm durch Furcht abgedrungen sei, fing auch bald wieder neue Unruhen an[1]).

Fürst Witzlav von Rügen hatte, wie oben erwähnt, den König Erich von Dänemark ersucht, ihn mit Waldemar zu versöhnen, und wenn dies nicht möglich sei, ihm 600 Mann zu Hülfe zu schicken[2]). König Erich sandte den Johann Oloff an Waldemar, und ließ ihn an seine Verträge mit dem Fürsten Witzlav und den König Erich erinnern. Waldemar erwiederte: er wolle auf keine Weise des Fürsten Witzlav Rechte, Zölle und andere Einkünfte, zu welchen die Stralsunder ihm verpflichtet wären, antasten oder schmälern; er vertheidige nur die Freiheit der Stadt und ihre Gerichtsbarkeit; allen übrigen Verträgen würde er treu nachkommen[3]). Es wurde nun auf den 2. Juni eine Tagefahrt zu Brodersdorf angesetzt, wo sich Waldemar, Wartislav von Pommern, Heinrich von Meklenburg, Witzlav von Rügen, die Grafen von Holstein und König Erich einfinden wollten, um die Sache in der Güte beizulegen, aber die Versammlung kam nicht zu Stande. König Erich wurde so erbittert auf unseren Waldemar, daß er ihm den Untergang schwor. Waldemar schien ihm zu mächtig zu werden, galt ihm als unzuverlässig, und durfte seiner Ansicht nach nicht auf seiner jetzigen Höhe bleiben. Es war sein Entschluß ihn zu demüthigen, und im Geheimen suchte er ihm überall Widersacher zu erwerben, und Feinde zu erwecken. Auch Witzlav von Rügen suchte sich durch Bündnisse möglichst zu verstärken. Am 16. März hatte er bereits zu Güstrow mit den Herren zu Werle, Nikolaus und Johann, ein Bündniß geschlossen, ihm mit ihrer ganzen Macht beizustehen, und nicht eher einen Frieden zu schließen, bis die Stadt Stralsund wieder in seine

1) A. a. O. 236.
2) Huitfeldt III. 378. Riedel Cod. II. I. 371.
3) Pontanus Reb. Dan. L. VII. p. 412. 423.

Gewalt gekommen wäre, der er ungerechter und gewaltsamer Weise beraubt worden sei[1]). Daraus ergiebt sich, daß Stralsund schon damals den früheren Vertrag aufgehoben hatte, und Witzlav nicht als ihren Oberherrn anerkannte.

Von Anfang an muß König Erich keinen rechten Glauben oder auch keine rechte Lust zu einer gütlichen Beilegung des Streites mit Waldemar gehabt haben; denn ehe noch der Termin zur Tagefahrt nach Brodersdorf herangekommen war, schloß er schon ein Bündniß am 23. Mai zu Sternberg mit dem Grafen Otto von Anhalt zu Aschersleben, durch welches sich dieser verpflichtet, dem Könige von Dänemark seinem Herrn, so wie Witzlav Fürsten zu Rügen, Herrn Heinrich von Meklenburg und den Herrn Nikolaus und Johann von Werle zu dienen mit hundert Mann mit verdeckten Orsen, und mit allen seinen Schlössern, anzufangen ein halbes Jahr nach dem Tage, wo sie ihm heißen zu entsagen, auf alle ihre Feinde. Er will auch Hülfe leisten allen ihren Helfern, namentlich den von Alvensleben und den von Kröchern, allen ihren Freunden und allen die in ihrem Dienste sind. Sollten vorbenannte Helfer es ihm wissen lassen, so will er ihnen folgen mit 100 Mannen auf dieser (südlichen) Seite der Elbe auf eigene Kosten, Verlust und Gewinn. Mit ihm geloben das Jordan von Neindorf der junge, Henning von Neu Gatersleben und Heinrich von Warmstorp[2]). — Dem Grafen Otto von Anhalt gehörten die Schlösser und Städte Aschersleben, Hoym, Schneitlingen, Westorf, Anhalt, Harzgerode und Sachsenburg, welche Otto als Waffenplätze anbot. Derselbe erkannte den König Erich als seinen Lehnsherrn, leistete ihm den Lehnseid, und Erich versprach ihm jährlich 500 Mark Seeländischen Silbers.

Mit Witzlav Fürsten von Rügen war König Erich in ein sehr enges Bündniß getreten. Er versprach ihm gegen Waldemar den kräftigsten Beistand, und ließ sich dafür alle von Witzlav in Händen habenden Pfandländer in Dänemark unentgeldlich herausgeben. Waldemar konnten diese Bündnisse nicht verborgen bleiben. Er verband sich mit dem Markgrafen Johann, der darüber ebenfalls mit seinen Mannen, den von Alvensleben, von Kröchern und Anderen zerfiel, und betrieb seine Rüstungen auf das Kräftigste, um seinen Gegnern die Spitze bieten zu können.

Die Brandenburgischen Vasallen, welche sich dem Bunde

1) Sell Pommern I. 461. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 50. Riedel Cod. II. I. 496.
2) Wohlbrück Alvensleben I. 160. Riedel Cod. II. I. 497.

seiner Gegner, und insonderheit dem Könige von Dänemark angeschlossen, und mit ihm ein besonderes Bündniß gemacht hatten, waren die von Alvensleben mit ihren Schlössern Alvensleben, Weferlingen und Jerrheim; die von Kröchern mit ihren Schlössern Calbe und Betzendorf, Ludwig von Wanzleben, Günzel, Busse und Bode von Wanzleben, Hermann von Wederde, Rudolf und Heinrich von Neugatersleben, Erich von Gatersleben, Bertram von Veltheim zu Harbke, Johann von Ampeleben, Balduin von Dalum, Jordan von Neindorf, und Heinrich Schenk von Flechtingen mit den Schlössern Ampfurt, Altenhausen, Wanzleben, Gommern, Jüterbock, Zörbig, Neu Gatersleben, Haus-Neindorf, Alt Gatersleben und Dalum. Der König versprach diesen Brandenburgischen Mannen, sich ihrer anzunehmen, sie zu schützen, und ihnen zu ihrem Rechte bei dem Markgrafen Johann zu verhelfen, mit dem sie in Zwist und Uneinigkeit gerathen waren, auch nicht eher mit Waldemar und Johann Frieden zu machen, als bis sie zu Gnaden angenommen seien, und ihren Beschwerden abgeholfen wäre[1]). Bald darauf schloß König Erich auch ein Bündniß mit den Königen von Schweden und Norwegen, vorzugsweise gegen die Markgrafen von Brandenburg. Am 27. Juni verband sich der König Wladislav Loktiek von Polen, der noch wegen Pommern auf Waldemar zürnte, zu Krakau mit den drei nordischen Königen von Dänemark, Schweden und Norwegen, dem Fürsten von Rügen, den Herren von Werle, und allen ihren Bundesgenossen, ihnen gegen alle ihre Feinde, besonders gegen die Markgrafen von Brandenburg Beistand zu leisten, und versprach, den König von Ungarn und die polnischen und russischen Fürsten zu bewegen, an diesem Bündnisse Theil zu nehmen[2]).

Das alles genügte dem Könige Erich noch nicht. Ihm gehörte damals auch Livland, er war aber mit der Stadt Reval wegen ihrer Befestigung in Streit gerathen, und dieser Streit wurde schon eine ziemliche Zeit fortgeführt. Damit nun Waldemar die Stadt Reval nicht gegen ihn aufreitzen, und von dieser Seite her ihm Unruhen bereiten möchte, söhnte er sich mit dem Bischofe von Dorpat aus, und schickte Bevollmächtigte nach Reval, um den Streit mit der Bürgerschaft beizulegen. Mit den

1) A. a. O. 161. f.

2) Pontanus Lib. VII. 461. Huitfeldt I. 381. Westphalen Monum. IV. 957. Riedel Cod. II. 372.

russischen Fürsten verglich er sich über die Grenzen, welche streitig waren, um auch von ihnen während seines Krieges mit Waldemar nichts zu fürchten zu haben. Sein Haß gegen Waldemar war auf eine übermäßige Höhe gestiegen, und noch immer glaubte er, sich verstärken zu müssen, um ihn desto gewisser zu verderben. Er schloß ein Bündniß mit den Herzogen von Lüneburg, welche sich mit ihm wider die Markgrafen oon Brandenburg, auch wider Alle und Jede verbanden, und Niemanden davon ausnahmen, als den Herzog Albert von Braunschweig. Eben so schloß er ein Bündniß mit dem Erzbischofe von Magdeburg, welcher ebenfalls auf Markgraf Waldemar erzürnt war, und außerdem noch mit dem Grafen Gerhard und Johann von Holstein und mit dem Grafen von Schwerin, welcher sich verpflichtete, 300 Mann zu stellen. Endlich wußte König Erich auch den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg zu bewegen, sich mit ihm gegen Waldemar zu verbinden.

Ein so ungeheures Bündniß war in langer Zeit nicht dagewesen. Von allen Seiten umlagerten kriegerische Gewitterwolken den Horizont, und ließen der Mark ein Kriegswetter erwarten, wie man es noch nicht erlebt hatte. Markgraf Waldemar sah es aufsteigen, und war nicht müßig, ihm zu begegnen. Auch er sah sich nach Bundesgenossen um, obgleich König Erich die meisten der ihm benachbarten Fürsten schon auf seine Seite gebracht hatte. Mit Meißen war der Friede in diesem Jahre abgelaufen, und wenngleich zwischen Waldemar und Friedrich von Meißen kein Bündniß zu Stande kommen konnte, so blieb es doch von dieser Seite her fürs Erste ruhig. Verhindern aber konnte Waldemar nicht, daß sich Markgraf Friedrich von Meißen mit dem Könige Erich verband. Der nächste, mit dem er sich verband, war sein Vetter und Schwager Markgraf Johann von Brandenburg. Demnächst gelang es ihm in Folge seiner früheren Abtretungen, sich mit den Herzogen von Pommern-Stettin Otto und Wartislav zu verbinden, und dies war für den Krieg, wegen der Nähe ihrer Länder, allerdings von Wichtigkeit.

Ob Waldemar Versuche gemacht hat, den Fürsten Heinrich von Meklenburg auf seine Seite zu ziehen, wissen wir nicht, jedenfalls sind sie vergeblich gewesen. Das verwandtschaftliche Band hatte sich gelöset, indem Heinrichs Gemahlin Beatrix, die Tochter des ehemaligen Markgrafen Albrechts von Brandenburg, im vorigen Jahre (1314) gestorben war. Sie hatte den Ruf einer

guten biederen Frau hinterlassen, durch welche Manches gebessert wurde[1]). Heinrich ging darauf aus, sich wieder zu vermählen, und zwar mit der Tochter des Herzogs Rudolfs von Sachsen, Anna. Die Vermählung fand am 6. Juli dieses Jahres statt[2]), und so war es natürlich, daß Herzog Rudolf kein Bündniß mit Waldemar gegen den Bräutigam seiner Tochter einging. Vielmehr war es schon viel, daß er sich nicht mit dem lezteren verband. Beide blieben für Waldemar verloren.

Dagegen aber glückte es Waldemars Zureden, Johann von Werle zu Plau dem schon am 16. März mit Witzlav geschlossenen Bunde abwendig zu machen. Schwerlich wäre dies geschehen, hätte nicht Nikolaus von Werle, Johanns Bruder, eine so gefährliche Krankheit bekommen, daß die einheimischen Aerzte keinen Rath wußten, und Nikolaus sich genöthigt sah, nach Montpellier in Frankreich zu gehen. In seiner Abwesenheit trat Johann von Werle zu Waldemar über, und dies war für Waldemar nicht unerheblich.

Auch mit dem Grafen von Holstein, Johann II, von der Kieler Linie schloß Waldemar ein Bündniß, während die anderen Grafen von Holstein Verbündete König Erichs waren, und eben darum den ersteren unglaublich haßten. Dies Bündniß aber half dem Markgrafen Waldemar sehr wenig, denn Graf Johann war einer derjenigen Menschen, denen theils durch Schwäche, theils durch ein eigenes verfolgendes Schicksal, alles übel ausschlägt. Graf Johann hatte vier Söhne, Christoph, Alf, Gehrd und Johann. Sein kleines Land reichte nicht hin, allen Anforderungen dieser vielbegehrenden jungen Herrn zu genügen, und in der guten Meinung, sie würden sich wohl einschränken lernen, wenn sie selber wirthschaften müßten, theilte er noch bei seinen Lebzeiten unter seine Söhne; er selber behielt Kiel und Umgegend. Der eine derselben, Johann, starb schon um 1312. Allein sie lernten keineswegs sich einschränken, und fingen an, was ihnen fehlte, mit Gewalt von ihren Unterthanen zu nehmen, wodurch sie diese nicht bloß gegen sich, sondern auch gegen ihren Vater aufbrachten, der durch seine Theilung an dem Unheile schuld war. Außerdem hatte dieser es mit mehreren seiner Mannen verdorben, von denen

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 180. De van mekelenborch hadde ere fuster, darmede eme wart dat land to stargharden; dat was en ghodelik bedderve vrowe, der manich wart ghebeteret.

2) Schröter Rostockische Chronik 3.

er erledigte und ihm angestorbene Lehne zurückgefordert hatte. Es fehlte daher der Familie nicht an Feinden, heimlichen wie öffentlichen. Kaum hatte der Vater seinen Sohn Johann verloren, so traf ihn ein anderes Unglück. Er saß fröhlich an seiner Tafel, und unterhielt sich spottend mit seinem Narren Marquard. Ein Kämmerer reizte den Narren durch Neckereien, denen sein Witz nicht gewachsen war; ergrimmt und tückisch warf er einen großen Knochen von der Tafel nach seinem Kopf; der Kämmerer aber bog aus, und der Knochen traf den Grafen Johann, der ein schöner wohlgebildeter Mann war, und schlug ihm ein Auge aus dem Kopfe. Nicht lange nachher traf seinen Lieblingssohn Christoph, auf den er seiner vielversprechenden Anlagen wegen, ungemein viel hielt, ein Unglück. Dieser wollte im Schlosse eines Morgens sehr früh nach seinem Gemache gehen, als er angepackt, und zu einem sehr hohen Fenster hinausgeworfen wurde; er stürzte von bedeutender Höhe in den tiefen Burggraben, und blieb todt. Niemand hatte die That gesehen, sie wurde nur vermuthet, aber auch der Thäter blieb unentdeckt. Den Schmerz des Vaters mag man leicht ermessen. Bald nachher überfielen den alten Grafen Johann seine eigenen Vasallen, wohl nicht ohne Veranstaltung seiner feindlichen Vettern, in seinem Schlosse zu Bramstede oder Bramhorst, und nahmen ihn gefangen. Zu gleicher Zeit wurde durch Verrath sein Schloß Grobenitz genommen. Man brachte ihn nun in sein eigen Schloß zu Kiel, und hielt ihn daselbst gefangen, bis es ihm gelang, zu entweichen, und nach Lübeck zu flüchten. Hier blieb er wohl ein Jahr lang, bis er mit Hülfe der Bürger wieder nach Kiel kam, und sein Schloß ihm übergeben wurde. — Nunmehr verband sich Graf Johann, so wie sein Sohn Alf zu Seegeberg, mit dem Markgrafen Waldemar, und die Feindschaft mit ihren Vettern erreichte dadurch den höchsten Grad. Einer der dortigen Mannen Hartwich Reventlow war von dem Grafen Alf persönlich beleidigt, und beschloß, von dem Grafen Gerhard von Holstein dazu angeregt, sich zu rächen. Er kannte einen geheimen Fußsteig, der auf den Berg führte, dessen Spitze das Schloß Seegeberg krönte; diesen erstieg er Nachts mit weniger Mannschaft, und kam mit den Seinen in die Burg, ehe Graf Adolf oder einer seiner Leute das Geringste davon merkten. Graf Adolf lag ruhig im Bette neben seiner Gemahlin, des Fürsten von Meklenburgs Brudertochter; hier wollte der Reventlow ihn ergreifen, und gefangen hinwegführen. Graf Alf

jedoch ergriff das Schwerdt, und setzte sich zur Wehre, wurde aber bei diesem unglücklichen Versuche, vielleicht absichtslos, getödtet. Hartwich Reventlows Sohn war Junker bei dem Grafen seinem Herrn, und da der Vater fürchtete, derselbe könnte in Verdacht kommen, seinen Herrn verrathen zu haben, wo ihm dann ein schreckliches Loos bevorstand, so war er hart genug, sein Kind auf der Stelle zu tödten. Beide Entleibte wurden in der Kirche des Klosters beigesetzt, das Schloß Seegeberg wurde dem Grafen Gerhard, dem Anstifter des Unheils eingeräumt. Die Mörder gingen frei aus und der Frevel blieb ungerochen; denn weil Johann wie sein Sohn Alf mit Waldemar im Bunde waren, so stand ihnen ihr Ohm der König von Dänemark nicht bei. Noch trauriger aber war es, daß sie den jungen Grafen Gehrd auf ihre Seite zu ziehen wußten, welcher ihnen, trotz des an seinem Bruder begangenen Todschlages, gegen seinen Vater beistand. Jene behielten die Güter Alfs, und theilten sie untereinander. Graf Johann aber überlebte so schwere Schläge des Schicksals nicht lange, und starb in schwerer Betrübniß[1]). Das war das Schicksal einer hochgestellten Familie jener Zeit! — Das Bündniß mit Waldemar brachte ihr vielen Schaden, ihm keinen Nutzen. Wir wenden uns zunächst zu einigen speciellen Angelegenheiten.

Die beiden Städte Strausberg und Bernau hatten sich vor dem Markgrafen Waldemar verglichen, ihren Zoll gemeinschaftlich zu verpachten, und dem Zöllner eine neue Zollordnung zu geben. Am 15. Juni versammelten sich die Rathmanne beider Städte vollständig zu Warnow, jetzt Werneuchen, zwischen Strausberg und Bernau, und erklärten in einer Urkunde: Sie hätten sich verglichen, den Zoll beider Städte unter folgenden Bedingungen zu verpachten: Die Abgabe auf das Getränk (**mercipotus**), welche gewöhnlich Weinkauf genannt wird, so wie die Stättepfennige (**denarios locatos**), die in den jährlichen Jahrmärkten beider Städte gegeben werden, sollen zum Nutzen derselben auf gleiche Weise erhoben werden. Diese Verpachtung wird in der Weise angeordnet, daß, wenn ihnen daraus und aus Vorstehendem Anfeindung oder Hinderniß entstehen sollte, eine Stadt der anderen mit Rath und Hülfe, sowohl mit Sachen als leiblich, beistehen soll in der Art, daß und bis die in Anfeindung gefallene Stadt nachdem sie die andere benachrichtigt, jener Anfeindung

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 203. vergl. mit Christiani Gesch. von Schleswig und Holstein III. 95 f.

gänzlich enthoben sei. Zeugen sind die namentlich aufgeführten Rathmannen von Strausberg und Bernau. Demnächst einigten sie sich noch, daß der Rath von Bernau für das Verständniß (?pro sensu) aussetzen solle 18 Pfund, der Rath von Strausberg aber 26 Pfund Brandenburgischer Münze und 3 Stein Wachs[1]). — Die Erklärung dieser Urkunde hat ihre Schwierigkeiten. Fast scheint die Versicherung gegenseitiger Hülfsleistung die Hauptsache, das Vorausgehende nur die ostensibele Veranlassung dazu; der Schluß ist ganz räthselhaft.

An demselben Tage erließ der Rath der Stadt Strausberg folgende Instruction für seinen Zöllner.

1. Der Zöllner soll den Zoll fordern; wird er verweigert, so zieht er Zeugen hinzu, und verfestet dadurch Jemanden um seines Vergehens; verfährt er anders, so will ihn der Rath nicht zulassen.

2. Der Zöllner soll die bezeichneten Herbergen visitiren, und die Gäste einzeln mahnen. Thut er das nicht, und verfestet doch Jemanden, so ist der Rath aller Vergehen mächtig.

3. Ueberwindet er Jemanden gerecht und durch Zeugniß, so wird der Rath solch Vergehen aufnehmen, und dem Zöllner davon fünf Schillinge zahlen.

4. Er mag nun recht oder unrecht verfahren, so soll er doch, wenn er sich ohne Erlaubniß des Raths vom Zolle entfernt, desselben unfähig sein und verlustig, und für dies Vergehen dem Rathe drei Pfund zahlen.

5. Wenn ein Fremder von unsern Bürgern Wolle kauft, so viel er auf einem Wagen fortbringen kann, so zahlt er 16 Pfennige.

6. Kauft ein Fremder von einem andern Fremden Wolle mit Futter, so zahlt er davon schuldigen Zoll.

7. Hält er Jemanden auf wegen Beleidigungen und weil er sich dem Rathe widersetzt hat, wegen alles so verursachten Schadens sollen die Herren aufkommen, und er bleibt von allem Ersatz befreit[2]).

Auch diese sehr kurze Instruction ist nicht frei von Dunkelheiten.

Den 30. Juni nahm König Ludwig den Grafen Berthold von Henneberg zu Ingolstadt zu seinem Rathe an, und in seine

1) Urkunden-Anhang No. XXI.
2) Urkunden-Anhang No. XXII.

„Heimlichkeit" auf, und dieser gelobte, ihm treu zu sein, es wäre denn, was Gott verhüte, daß er daheim zu Kriege käme mit seiner Muhme, der Herzogin von Breslau wegen des Gutes, das er wider sie gekauft hat; dann soll er bei dem Lande bleiben so lange, bis ihm Gott hilft, daß er überwindet, dann soll er wieder zum Könige kommen. Dieser nimmt ihn auch in seinen Schirm, und will seine Rechte gegen männiglich vertheidigen. Auch will und soll der König Niemanden gestatten, daß er den Grafen bei ihm verkleinere, und will auch Niemanden glauben, der etwas von ihm sagt, dafern er nicht allererst seine, — des Grafen — Worte darum gehört habe, ob ihn Jemand verkleinere. Der König will ferner Niemanden gestatten, daß er ihm von seinem Dienste dränge oder treibe, er verdiene es denn gegen den König. Käme es vor, daß der König sich mit seinem Oheim von Oesterreich aussöhnte, so soll er mit in diese Sühne aufgenommen werden. Der König genehmigt, daß er ihm gelobt hat, seinen Sohn zu senden, wenn er seiner bedürfe, mit Leuten, gegen den will er thun nach seinem Rathe, und wenn der Sohn bei dem Könige ist, soll der Vater daheim sein. Alle Briefe, welche er von Kaisern und Königen hat, will Ludwig bestätigen, eben so alle die, welche er selber ihm gegeben hat, ehe er König geworden. Weil der Graf aber große Schulden hat, und wegen derselben sein Land nicht verlassen kann, so will ihm der König mit tausend Mark löthigen Silbers aushelfen. Würden diese nicht zur versprochenen Zeit ihm gezahlt, so will ihm der König seine Gnade nicht entziehen, wenn er nicht bei ihm wäre, dafern es nicht seine, sondern des Königs Schuld ist[1]).

Es ist dies eine merkwürdige Urkunde. Sie zeigt uns, daß die Herzogin von Breslau, Anna, ehemalige Markgräfin von Brandenburg, Hermanns Gemahlin und Schwester von Ludwigs Gegenkönig, Friedrich dem Schönen von Oesterreich, noch im Besitz der Pflege Koburg war, welche Hermann ihr als Witthum ausgesetzt hatte. Sie war zugleich die Mutter der Jutta, welche den Grafen Heinrich von Henneberg geheirathet hatte. Es ist möglich, daß sie darüber unzufrieden war, daß Graf Berthold von Henneberg diese Lande 1312 von den Brandenburgischen Allodialerben erkauft hatte, wenigstens besorgte Berthold mit ihr in Krieg zu gerathen, und daß sie sich dem Kaufe sehr ernstlich

1) Riedel Cod. II. I. 373. Schöppach Henneb. Urk. Buch 60. Schultes Henneberg Gesch. II. Urk. 20.

widersetzte, ist gewiß. Sehr merkwürdig sind ferner die Versprechungen des Königs in Bezug auf Alle, welche sich über den Grafen Berthold beschweren. Der König will nichts glauben und nichts annehmen, er habe ihn denn zuvor gehört, und keiner soll ihn von dem Dienste drängen oder treiben. Es zeigt dies abermals, daß es keine Kontrolle der Beamten gab, sondern daß diese ein unbedingtes Vertrauen in Anspruch nahmen. Auch daß der Sohn den Vater in einer so wichtigen Stelle gleichgeltend vertreten konnte, ist merkwürdig. Endlich zeigt die Urkunde, wie selten damals selbst in den bedeutendsten Familien baares Geld vorhanden war. Der Graf war, weil er es nicht zu beschaffen wußte, ein Gefangener im eigenen Lande, und König Ludwig war ungewiß, ob er 1000 Mark (14000 Thaler) zur rechten Zeit würde zahlen können.

Markgraf Waldemar brauchte Geld, und dies scheint der Grund gewesen zu sein, weshalb er sich entschloß, dem Herzoge Otto von Stettin das Land Bernstein im Lande über der Oder mit seinem ganzen Inhalte, wie es sein Vorfahr Markgraf Albrecht besessen hatte, mit allem Zubehör für 7000 Mark Brandenburgischen Geldes zu verkaufen, welche dieser baar zahlte. Doch wurde bedungen, daß die Vasallen dieses Landes, welche daselbst Lehne besaßen, auch in andern Theilen der Mark wohnen könnten, dafern sie nur von ihren Gütern dem Herzoge die schuldigen Dienste leisteten. Die Verhandlung wurde bei Zweiraden, einer Mühle, wie es scheint das nachmalige Vierraden, geführt, und Markgraf Waldemar stellte daselbst die Verkaufsurkunde am 27. August aus. Ihn umgaben die Ritter: Ludolf, Hasso und Wedego die älteren von Wedel, Henning von Blankenburg, Heinrich, Henning und Heinrich von Stegelitz, Petrus von Neuenburg, Henning Botel, Henning von Eickstädt und Zabel von Badelo[1]).

Die Stadt Dresden, welche in der Gewalt unserer Markgrafen war, sandte eine Deputation an sie ab, um ihre Rechte und Freiheiten bestätigen zu lassen. Diese fand den Markgrafen Waldemar, und bei ihm den Markgrafen Johann, auf dem alten

1) Urkunden Anhang Nr. XXIII. Nach G. W. v. Raumers trefflicher Schrift: die Neumark Brandenburg im J. 1337. p. 28. ist die Jahreszahl der Original-Urkunde 1341. Dies ist jedoch ein Versehen. Sie hat deutlich: M CCC°xv, aber das v hat, wie überall in der Urkunde, den ersten Strich lang, dick und steil stehend, der zweite ist kurz und schließt nicht ganz an; dadurch erscheint es fast wie xii. Eine genauere Betrachtung läßt aber an xv nicht zweifeln. Riedel Cod. II I. 374., nach einer Abschrift.

Hause zu Torgelow in der Ukermark, wo sie sich wohl wegen ihres Kriegsbündnisses mit Pommern aufhielten, und beide stellten daselbst am 19. October eine Urkunde aus, worin sie versprechen, Dresden bei allen bisher erworbenen Rechten und Freiheiten zu lassen, dasselbe zu beschirmen und zu beschützen, auch es bei Magdeburgischem Rechte zu behalten. Bei den Markgrafen befanden sich: Friedrich, Bischof zu Brandenburg, die Grafen Ulrich von Lindow und Günther von Kevernberg, mehrere Märkische Ritter und die Dresdener Deputirte[1]).

Immer drohender wurde das Bündniß König Erichs von Dänemark, denn immer mehr Fürsten wußte er für seine Pläne und sein Interesse zu vereinigen, und gegen Waldemar in die Waffen zu rufen. Es galt allerdings, den Uebermuth und die Widersetzlichkeit einer Seestadt zu dämpfen, und dies war ein Gegenstand, der damals vielen nordischen Fürsten gar sehr am Herzen lag. Allein weit mehr vereinigte viele der Wunsch, die große Macht des Brandenburgischen Hauses, welche Allen gefährlich werden konnte, zu zerstören, denn mit Neid und Besorgniß wurde sie angesehen, da in ganz Deutschland kein regierendes Haus einen so weit gedehnten Länderbesitz beherrschte, keines so mächtig war, wie dieses. Nimmer aber, so lange dies Haus bestand, hatte ihm eine so furchtbare Macht gedrohet; König Erich hatte gegen dasselbe die ganze nordische Welt in die Waffen gerufen, und immer leichter wurde es ihm, den Bund zu vergrößern, denn die Wahrscheinlichkeit des Sieges und einer reichen Beute wuchs mit der Zahl der Verbündeten, und gab selbst dem Furchtsamsten Muth, sich anzuschließen, ohne die spätere Rache der Besiegten fürchten zu dürfen, welche man schon im Voraus als Vernichtete betrachtete.

1) Hasche Diplomatische Geschichte Dresdens. Urkundenbuch No. 34. S. 57. 58. Die nicht sehr sorgfältig abgedruckte Urkunde hat die Jahreszahl: Nach Gotiz Gebuurt Tusendt Jhar drihundirt Jhar, an deme nestem Sontage nach Sente Lucas tage. Die Siegel beider Markgrafen hängen daran. Die Jahreszahl ist aber falsch; denn 1300 stellten beide Markgrafen noch keine Urkunden aus, weil sie unmündig waren. Bischof Friedrich gelangte erst 1303 zur bischöflichen Würde, Graf Günther von Kevernberg war noch nicht in der Mark, und Dresden nicht Brandenburgisch. Da Markgraf Johann sein Siegel anhängt, so war er mündig; die Urkunde muß daher nach dem August 1314 ausgestellt sein. Da aber Johann zu Ende März 1317 starb, die Urkunde aber im October ausgestellt ist; da ferner Bischof Friedrich von Brandenburg, wie sein Leichenstein ergiebt am 5. Juli 1316 starb, (Gerken Stiftshistorie v. Brandenb. 137), so kann sie nur in den Jahren 1314 oder 1315 ausgestellt sein. Im October 1314 war aber Waldemar am Rhein zur Kaiserkrönung und gerade am 20. October, wo sie ausgestellt worden wäre, wurde König Ludwig von Baiern gewählt, wobei Waldemar persönlich zugegen war. Somit kann die Urkunde nur vom 19. October 1315 sein.

Unbegreiflich bleibt es, warum Waldemar ein Benehmen wählte, welches die ganze nordische Welt gegen ihn erzürnte. Gern möchte man sich dem Glauben hingeben, er habe aus echt ritterlichem Muthe sich der unterdrückten Stadt angenommen, und habe eine Verletzung ihrer Freiheiten und Rechte nicht zugeben wollen. Warum hatte er denn aber nicht dasselbe vor Wismar und Rostock gethan, sondern im Gegentheil dort zur Unterdrückung derselben beigetragen? — Warum kam er Magdeburg nicht zu Hülfe, als dessen Erzbischof wider Treu und Glauben die Stadt nicht bloß unterdrückte, sondern auch betrog? — Waldemar war kein Schwärmer für Freiheit und Recht, bis zu welcher Abstraction sich überhaupt nur Wenige erhoben, denn man kannte nur Freiheiten und Rechte, und daß er es mit diesen nicht zu genau nahm, sondern sie ungebührlich beschränkte, soll wenigstens ein Theil seines Adels, der sich den Feinden angeschlossen hatte, ihn beschuldigt haben. Die Zahl dieser seiner Vasallen, welche gegen ihn das Schwert ergriff, wurde immer größer, und jetzt noch durch einen seiner mächtigsten verstärkt, durch den Grafen Günther von Lindow. Auch Adolph, Graf zu Schaumburg, verband sich mit dem Könige Erich, so wie Graf Günzel von Wittenburg.

Die meisten dieser Männer hatten zu den getreuesten Anhängern der Markgrafen Waldemar und Johann gehört, waren von ihnen ausgezeichnet worden, hatten bedeutende Hofämter bekleidet, waren fast immer in ihrer Umgebung gewesen, und ihnen durch Eid und Dienst verpflichtet. Es kann nichts Geringes gewesen sein, was sie zu dem Entschlusse trieb, das Schwert gegen die eigenen Fürsten zu ziehen, und Leichtsinn hat es ihnen nicht in die Hände gegeben. Wer aber durfte noch hoffen, mit Waldemar in Güte auskommen zu können, wenn es ihnen nicht gelang, die sein ganzes Vertrauen besessen hatten, die ihn und alle seine Eigenheiten von Kindesbeinen an kannten? — So räthselhaft sein Benehmen gegen sie erscheint, so räthselhaft ist sein Entschluß, sich die ganze Welt zu verfeinden, um sich einer ihm fremden und außerhalb seiner Grenzen gelegenen Stadt anzunehmen, und fast scheint es nur ein Mittel zu geben, das zu erklären, den Eigensinn.

Waldemar und seine Verbündeten verbargen sich nicht das Gefährliche ihrer Stellung, nicht das Gewagte ihres Spieles, und bemühten sich, so viel als möglich die noch nicht von der

Gegenparthei gewonnenen Fürsten und Herrn zu gewinnen. Es gelang dem Herzog Wartislav von Pommern, den Bruder des Königs Erich von Dänemark, den Fürsten Christopher von Dänemark, Herzog von Halland und Samsoe, zu bewegen, nach Wolgast zu kommen, und ihn hier zu überreden, seinem Bündnisse beizutreten. Am 25. October kam darüber zu Wolgast ein Vertrag zu Stande, worin der Herzog sich anheischig machte, dem Herzog Wartislav mit allen Kräften beizustehen, gegen Alle, die in der Welt sind, ausgenommen gegen seinen Bruder, den König Erich von Dänemark; er will Wartislavs Schaden verhindern, seinen Vortheil fördern nach allem Vermögen. Ferner verspricht er ihm, daß er, wenn er nach seines Bruders Tode die Krone von Dänemark erhalten sollte, dafür sorgen wolle, daß Herzog Wartislav die Länder Witzlavs bekomme, dafern dieser ohne Erben mit Tode abginge, und zwar als ewiges Lehn von Dänemark, weshalb auch Wartislav und seine Nachkommen der Krone Dänemark die Huldigung zu leisten hätten[1]). — Wartislav war genöthigt, diese Bedingungen einzugehen, denn der Herzog konnte ihm in dem Kriege sehr wichtige Dienste leisten, obgleich er in dem schlechtesten Rufe stand, und aller Bosheit voll war.

Diejenigen Fürsten, welche noch nicht Parthei ergriffen hatten, und sich nicht mit den Brandenburgischen Markgrafen verbinden wollten, suchten sie wenigstens zu bewegen, sich neutral zu halten. Dahin gehörten namentlich die Herzoge Otto von Braunschweig Lüneburg und sein Sohn Otto. Sie sandten den Ritter Eggert von Estorp an den Markgrafen Johann, welcher am 4. November vor demselben für seine Mandanten das Versprechen ablegte, daß sie, so lange sie lebten, der Markgrafen Feinde nie werden wollten[2]). Demnächst aber verbanden sich die Markgrafen von Brandenburg mit dem Grafen Albrecht von Anhalt, so wie mit den Grafen Hermann von Barbi, Burchard von Mansfeld, Heinrich von Regenstein, Konrad von Wernigerode und Günther von Kevernberg. Außerdem aber nahm die Stadt Stralsund 130 Ritter aus den Landen Witzlavs von Rügen in ihren Sold, welche mit ihrem Fürsten unzufrieden waren, und diese Gelegenheit begierig ergriffen, ihn ungestraft befehden zu können, außerdem aber noch dabei etwas zu verdienen. Man ist im Irrthum wenn man glaubt, der Adel sei im Mittelalter eine kräftige Stütze der fürst-

1) Schwarz Lehnshistorie 288. 290.
2) Gerken Cod. VII. 31.

lichen Macht gewesen. Er war es so wenig, als die Kirche, und die Fürsten wurden nur zu häufig von dem Bannfluche der letzteren, wie von dem Schwerte aufrührerischer Vasallen getroffen. Auch auf die Städte war nur zu rechnen, wenn der Fürst freigebig gegen sie war, und seine größte Politik bestand darin, sich wenigstens eine dieser Gewalten zu befreunden, damit er, der Schutz verleihen sollte, in Zeiten der Gefahr bei ihr Schutz fände. Jede aber konnte sich gegen ihn kehren, und hat es oft genug gethan. Von einem Volke war keine Rede, denn die Masse und namentlich das Landvolk kam gar nicht in Betracht. Sie war unter jene Gewalten vertheilt, und wurde von ihnen gelenkt, daher denn auch nirgend ein allgemeiner Wille, sondern überall nur Partial-Interessen, die in der Regel nur das Wohl des Individuums, und wenn es hoch kam, das des Standes, sehr selten aber das allgemeine Wohl beachteten. Der Egoismus war die vorherrschendste Eigenschaft aller Stände.

Fürst Witzlav von Rügen mußte auf diese Weise die Hülfe eines großen Theils seiner Mannen entbehren, aber was schlimmer war, sie sogar bekämpfen. Er nahm deshalb am 5. Dezember zu Tribesees noch eine Anzahl auswärtiger Ritter und Mannen in seinen Sold[1]), und bei so Vielen, die nun schon wußten, was man von ihnen verlangte, konnten Neckereien und Streifzüge in das feindliche Gebiet nicht ausbleiben, und ohne daß die Fürsten es wollten, begannen die Feindseligkeiten. Ehe wir sie verfolgen, müssen wir zu Waldemar zurückkehren.

Das gegenwärtige Jahr zeichnete sich selbst vor den, seit 1310 ununterbrochen anhaltenden feuchten und kalten Jahren durch ungewöhnliche Nässe und einen fast beständigen Regen aus, daher es sehr unfruchtbar war, und die schon große Theurung und Hungersnoth auf das Höchste brachte. Wie es ganze Reihen schöner, warmer, regnichter oder kalter Tage giebt, so wechseln auch ganze Reihen solcher Jahre mit einander ab, und seit 1310 war eine Periode sehr nasser und kühler Jahre eingetreten. Die Erndte ging fast ganz verloren, besonders in der Mark Brandenburg, Pommern und Meklenburg. Der Scheffel Roggen galt 10 Schillinge Brandenburgisch[2]), und da man im Mittelpreise gewöhnlich 24. Scheffel Roggen für 20 Schillinge oder ein Pfund

1) Sell Pommern I. 461.
2) Detmars Chronik bei Grautoff I. 205.

(talentum) Brandenb. kaufte, so war das Getreide zwölfmal so theuer, als in Mitteljahren, oder man bezahlte für einen Scheffel jetzt eben so viel, als sonst für 12 Scheffel. Von so ungeheuren Schwankungen des Getreidepreises, wie sie sich im Mittelalter zeigen, haben wir jetzt keine Vorstellung, so wenig, wie von der entsetzlichen daraus hervorgehenden Noth. Man kann sich wohl denken, daß es recht schlimm aussehen würde, wenn der Scheffel Roggen einmal 12 Thaler kostete, aber dennoch würden die Kartoffeln noch immer eine Aushülfe schaffen, welche damals gänzlich fehlte. Daher war denn auch die Hungersnoth fürchterlich, und die Ueberlebenden suchten sich das Jahr dieser schrecklichen Zeit durch den Vers im Gedächtniß zu erhalten: Ut lateat nullum tempus famis, ecce CVCVLLVM, in welchem das letzte Wort die Jahreszahl 1315 angiebt. Es vergesellschaftete sich, wie damals immer mit Nässe und Hunger, die Pest, welche das Zerstörungswerk vollendete. Und zu allen diesen Calamitäten kam nun noch die Aussicht auf einen großen und erbitterten Krieg in der Mark, der die Herzen mit Angst und Besorgniß füllte. Die Gegenwart voll Greuel, die Zukunft voll Graus, war man zweifelhaft, ob man die bedauern sollte, welche Hunger oder Pest aus dem Lande der Lebendigen hinweg rafften.

Markgraf Waldemar brauchte zu seinem Kriege Geld, und verkaufte deshalb, wie erwähnt, seinem Verbündeten, dem Herzoge Otto von Pommern-Stettin die Stadt und das Land Bernstein für 7000 Mark Brandenburgischen Silbers. Um das Geld bezahlen zu können, verkaufte der Herzog Otto die Wasser- und Windmühlen bei der Stadt Garz, nebst der Wyk und dem Burgwall, so wie einige Kornpächte an das Kloster Colbatz [1]).

Markgraf Waldemar beschenkte in diesem Jahre die Stadt Nauen mit dem Holze in dem Luch, den Sützen und dem Brieselang bis an das Land Bellin; auch überließ er ihr das Dorf Neukammer käuflich mit allem Zubehör [2]).

Jene Neckereien der von den kriegführenden Fürsten in Sold genommenen Mannen hatten mit dem Beginn des Decembers den Krieg begonnen. Markgraf Waldemar sandte sofort eine Anzahl Brandenburger nach Stralsund; mit einer anderen Heeresabtheilung brach er selber um die Mitte des Monats nach Meklenburg

1) Sell Pommern II. 3. Schwarz Lehnshistorie 291. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 49.
2) Tiebel, die Passion 49. Angelus (1361) 126.

auf. Es ist aber nothwendig, daß wir zunächst eine Uebersicht der kriegführenden Mächte zu gewinnen suchen.

Gegen die Brandenburgischen Markgrafen waren verbunden:

1. König Erich von Dänemark. Er führte theils seine Mannen zu Schiffe nach Stralsund, theils sandte er sie zu Lande als Verstärkung der Meklenburgischen Heere.

2. König Byrger von Schweden. Auch seine Truppen kamen zur See, um Stralsund zu berennen.

3. König Wladislav Loktiek von Polen. Beunruhigte die östlichen Grenzen der Brandenburgischen Lande.

4. Fürst Witzlav von Rügen. Richtete seine Waffen theils gegen Stralsund, theils gegen Pommern, theils gegen das Ukerland.

5. Fürst Canut Pors von Halland. Stellte seine Mannschaften dem Könige von Dännemark zu Hülfe.

6. Herzog Erich von Sönder-Jütland, eben so[1]).

7. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg. Bekriegte theils Stralsund, theils die Priegnitz.

8. Die Herzoge von Lüneburg[2]).

9. Herzog Albert von Braunschweig-Lüneburg. Bekriegte die Altmark.

10. Herzog Waldemar von Schleswig, und

11. Herzog Sueno von Schleswig, stellten ihre Mannschaften dem Könige von Dänemark zur Hülfe.

12. Fürst Heinrich von Meklenburg. Bekriegte die Priegnitz und Mittelmark.

13. Markgraf Friedrich von Meißen der Gebissene, begann den Krieg in seinem Lande gegen die an Waldemar abgetretenen und verpfändeten Lande und Schlösser.

14. Graf Gerhard von Holstein, und

15. Graf Johann von Holstein, verstärkten durch ihre Mannen die Meklenburger.

16. Graf Otto von Anhalt. Er bekriegte die Grafschaft Seehausen und die Altmark.

17. Graf Günzel von Wittenburg, verstärkte Heinrich von Meklenburg.

18. Pribislav von Werle, ebenso.

1) Huitfeldt III. 383. Riedel Cod II. 1. 379.
2) Huidtfeldt II. 382. Riedel Cod. II. 1. 377.

19. Graf Adolf von Schauenburg. Schloß seine Mannen dem Herzoge von Braunschweig Lüneburg an.

20. Graf Heinrich von Schwerin, und

21. Bischof Heinrich von Havelberg[1]).

22. Bischof Hermann von Schwerin.

23. Bischof Hermann von Ratzeburg, verstärkten die Meklenburger.

24. Graf Heinrich von Beichlingen, und

25. Graf Friedrich von Beichlingen, sollten in Thüringen und Sachsen den Meißnern helfen.

26. Graf Nikolaus von Gützkow, und

27. Graf Bernhard von Gützkow, verstärkten Witzlav von Rügen.

28. Graf Günther von Lindow, Herr zu Ruppin, beunruhigte die Mittelmark[2]).

29. Graf Otto von der Hoye.

30. Mannen aus der Mark.

31. Viele andere Herrn und Ritter.

32. Die Stadt Greifswalde.

33. Die Stadt Rostock[3]). Beide hatten Stralsund ihre Hülfe verweigert, und wenn sie auch nicht sich gegen diese Stadt verbanden, so unterstützten sie doch den König Erich mit Schiffen und Geld, dem diese Bündnisse so viel gekostet hatten, daß er nie wieder aus den Schulden herauskam.

Ihnen gegenüber bestand das Bündniß aus:

1. Markgraf Waldemar.

2. Markgraf Johann. Es ist nicht bekannt, wann und unter welchen Bedingungen das Bündniß geschlossen wurde.

3. Herzog Wartislav von Pommern-Wolgast.

4. Herzog Otto von Pommern-Stettin.

5. Herzog Christoph von Halland und Samsoe.

6. Graf Albrecht von Anhalt.

7. Graf Burchard von Mansfeld.

8. Graf Hermann von Barby.

9. Graf Heinrich von Regenstein.

10. Fürst Johann von Werle.

11. Graf Konrad von Wernigerode.

1) Rudloff Handb. der Mekl. Gesch. II. 228.
2) Bratring Ruppin 150.
3) v. Lützow Meklenburg II. 117. Anm.

12. Graf Günther von Kevernberg.
13. Bischof Heinrich von Kammin.
14. Ritter, Knappen und Einwohner des Landes Rügen, unter welchen Praebern von Ulmen, und Stanislaus Herr von Puttbus die vornehmsten waren.
15. Viele in Dienst genommene fremde Ritter und Knappen.
16. Die Stadt Stralsund.

Die Uebermacht war ohne allen Zweifel auf Seiten der Gegner Brandenburgs, und die Lage des Landes um so gefährlicher, als es fast von allen Seiten her zugleich angegriffen werden konnte. Nie war die Mark vorher in einer so gefahrdrohenden Lage gewesen, und sie ist auch nachher bis auf die Zeiten des dreißigjährigen und siebenjährigen Krieges nicht wieder in eine solche gekommen. Es gehörte ein kecker Muth dazu, ein solches Kriegsfeuer zu entzünden, und den unbedeutenden Zünder, der das tobende verzehrende Element entfesselte, immer noch festzuhalten. Aber Waldemar hatte diesen wahrhaft eigensinnigen Muth. Er sah der Gefahr dreist ins Auge, und rechnete nicht mit Unrecht darauf, daß eben dasjenige, was das Bündniß seiner Gegner so gefährlich zu machen schien, nämlich die monströse Größe desselben, es weniger gefährlich mache, da unter so vielen Theilnehmern keine Einigkeit statt finden könne, und darauf konnte man gerade in jener Zeit, wo es der eisernen Köpfe so viele gab, mit der größten Gewißheit zählen. In der That gelang es ihm auch, wie es scheint noch vor dem Beginn des Krieges, seine altmärkischen Vasallen, die von Alvensleben, von Kröchern und von Wanzleben, dem Bunde des Königs abwendig zu machen, und sie wieder zu sich herüber zu ziehen, so daß sie unter seinen Fahnen ihrer Vasallenpflicht genügen konnten[1]). Welche Mittel er anwandte, ist unbekannt geblieben.

König Erich hatte Heinrich von Meklenburg, den Löwen, zum obersten Feldherrn des Bundes ernannt. Markgraf Waldemar aber forderte von diesem das Land Stargard zurück, welches er durch Felonie verwirkt, indem er sich gegen den Lehnsherrn desselben, nämlich Johann, erklärt habe. Die Antwort Heinrichs kann man sich denken.

Bisher hatte Markgraf Waldemar mit der Eröffnung der Feindseligkeiten noch gezögert. Man scheuete sich von beiden

1) Wohlbrück Alvensleben I. 162.

Seiten anzufangen, denn es war ein Bruch der 1314 zu Templin abgeschlossenen Verträge, und keiner wollte den Schein auf sich laden, den Bruch veranlaßt zu haben. Daß der Krieg mit Braunschweig zu Ende des Novembers begonnen hatte, zeigt eine Urkunde des Herzogs Otto vom 28. November 1315.[1]). Die erwähnten Neckereien, vorzugsweise von Meklenburg aus, bei welchen Waldemar eine Anzahl Mannen verloren hatte, und die verweigerte Zurückgabe des Landes Stargard, bestimmten ihn, um die Mitte des Monats Dezember mit 7000 Mann nach diesem Lande aufzubrechen, und das Schloß Fürstenhagen bei Woldeck zu umlegen.

Die Stadt Woldeck liegt im Lande Stargard nahe an der Grenze des Ukerlandes, und gehörte früher mit dem ganzen Lande zu Brandenburg. Unfern derselben erhob sich damals das feste Schloß Fürstenhagen, wahrscheinlich auf dem nördlich von der Stadt gelegenen breiten Hügel, das jetzt nicht mehr vorhanden ist. Damals umgaben den Fuß des Hügels mehrere Seen. Die Märker hielten sich tapfer und rückten vor, bis sie es nach einer hartnäckigen Gegenwehr erstiegen und einnahmen. Es muß dies kurz vor dem 21. Dezember geschehen sein, denn an diesem Tage war Waldemar, wie eine Urkunde ergiebt, im Schlosse vor Woldeck, und verkaufte für immer den „höfischen" Rittern Dietrich, Bernd und Werner von der Schulenburg für 130 Mark Silbers die ganze Bede des Dorfes Dobberkow, welche damit abgelöset wurde; doch stand dem Markgrafen der Rückkauf zu innerhalb der nächsten sechs Jahre; es war demnach eine Anleihe, welche Waldemar machte. Anwesend waren: Barthold Schenk, der Marschall Redeko, und Günzel von Bartensleben[2]).

Jetzt hielt Waldemar für nöthig, sich der befestigten Stadt Woldeck zu bemächtigen, wie es scheint, im Widerspruche mit seinen Rittern, denn sein Unternehmen und seine Rathschläge wurden für sehr unweise gehalten[3]), allein sein Eigensinn setzte seinen Willen durch. Das Lager war im tiefen Felde aufgeschlagen, und die Leute litten in der bösen Jahreszeit und bei dem anhaltenden Unwetter außerordentlich. Wiederholte Stürme wurden sehr tapfer zurück geschlagen, der Muth der Besatzung wuchs, denn

1) Scheidt Cod. dipl. zu Mösers Braunschw. Lüneb. Staatsr. 31. Riedel Cod. II. I. 379.
2) Lenz Urkunden 933. 201. Becmannus enucleat. 109.
3) Detmars Chronik bei Grautoff I. 207. Wil dene he dar vromen nam, dat make dele sin unwisse rat.

es blieb ihr nicht verborgen, daß die Brandenburger bei dem elenden Wetter und mitten im Winter, zu einer Zeit, wo die Pest große Verheerungen machte, und Hungersnoth und Theurung herrschten, mit bei weitem größeren Ungemache kämpften, als sie, die wenigstens gegen den Ungestüm des Wetters gedeckt waren. Die Brandenburger verloren vor Woldeck viele Menschen, und vielleicht haben der große und kleine Todtensee, jetzt zwei Wiesen, ihre Namen von den darin versenkten oder begrabenen Todten des Brandenburgischen Heeres. In der Stadt befehligten der Woldeksche Hauptmann Martin von der Huda und der Meklenburgische Küchenmeister Hermann Klod.

Waldemar hatte den Verbündeten den Krieg zu früh eröffnet, denn ihre Heere waren noch nicht beisammen, ja zum Theil waren die Mannschaften noch nicht einmal auf dem Marsche. Vielleicht hatte man nicht erwartet, daß Waldemar in so ungünstiger Jahreszeit losbrechen würde, und allerdings ist es die Frage, ob er daran gut gethan hatte. Ihn hat, wie es scheint, der Gedanke dazu bestimmt, mit Meklenburg leichter fertig werden zu können, wenn er es angriff, ehe die Bundesheere angekommen waren, als nachher, denn einzeln lassen sich die Gegner gewöhnlich leichter schlagen, als vereinigt. Auch mochte er wohl im Stargardschen, einem ehemals Brandenburgischen Lande, auf größere Sympathien gerechnet haben, als er fand, und die Eroberung für viel leichter gehalten haben. Was aber auch seine Bewegungsgründe gewesen sein mögen, der Erfolg sprach gegen ihn. Herzog Heinrich von Meklenburg, der Löwe, zog mit seinen Mannen nach Neu Brandenburg, fand aber, daß er für jetzt noch nichts unternehmen konnte, da sein Heer zu schwach war, und er die Ankunft seiner Verbündeten erwarten mußte. Herzog Rudolf von Sachsen soll bei ihm gewesen sein, aber wahrscheinlich nicht als Verbündeter, sondern zum Besuch. Heinrich hatte sich nämlich am 6. Juli zu Dömitz mit Rudolfs Tochter Anna, verwittweten Landgräfin von Thüringen, verlobt, und dies hatte beide Fürsten zu einander geführt.

Während nun Heinrich zu Neu Brandenburg stand, wenige Meilen von Woldeck entfernt, ohne dessen Belagerung hindern zu können, erwartete er den Grafen Heinrich von Schwerin mit seinem Banner und den Hülfstruppen, welche er ihm zuführen sollte. Der mit Waldemar verbündete Johann, Herr von Werle, hatte davon Nachricht erhalten, und paßte ihm auf. Beim Dorfe

Möllen, 1½ Meilen nordwestlich von Neu-Brandenburg, stieß er auf den Haufen des Grafen Heinrich von Schwerin, bei welchem sich auch die Grafen Gerhard und Johann von Holstein, nebst dem Meklenburgischen Hauptmann Berthold Preen mit ihren Bannern befanden, und hier kam es zu einem blutigen Gefechte. Johann von Werle siegte, und nahm den Grafen Heinrich von Schwerin gefangen. Dieser Vorfall durfte mit Recht als wichtig und glückverheißend betrachtet werden.

Waldemar gab sich alle mögliche Mühe vor Woldeck, nicht bloß den Hindernissen der Jahreszeit und der Witterung Trotz bieten, sondern auch die Schwierigkeiten, welche ihm aus der natürlichen Lage der Stadt, ihrer starken Befestigung und der guten Vertheidigung erwuchsen, zu besiegen. In seinem Dienste stand ein ehemaliger Mönch, Frater Gerardus, welcher in der Zimmermannskunst überaus erfahren war, besonders in Bezug auf die Anfertigung von Kriegsmaschinen, und viele dergleichen angefertigt hatte, mit denen man Städte und Schlösser zerstören konnte[1]). Sie wurden auch hier angewandt, allein die Vertheidiger wußten sie theils unwirksam zu machen, theils setzte die Oertlichkeit ihrer Anwendung Hindernisse entgegen. Endlich überzeugte sich Waldemar, daß die Stadt schwerlich anders zu gewinnen sei, als wenn es gelänge, einen unterirdischen Gang zu graben, und mittelst desselben in die Stadt zu gelangen. Sofort wurde die Arbeit begonnen, und trotz der Schwierigkeit unter Graben und Mauern hindurch geführt. Allein die in der Stadt hatten Nachricht von dem Unternehmen erhalten, und Lage und Richtung des unterirdischen Ganges richtig herausgebracht. Sie führten von Innen einen Stollen ihm entgegen, und leiteten ein Wasser dahin, so daß sie dasselbe, wenn es verlangt wurde, in den Stollen stürzen lassen konnten. Als nun die Brandenburger bis zu dieser Stelle gekommen waren, schlugen sie durch. Da stürzte durch die Oeffnung, welche sich schnell auswusch, eine brausende Wassermasse daher, und ehe sie sich retten konnten, füllte sich der Gang, und ersäufte alle, die darin waren. Der Gang war nun unbrauchbar gemacht, und auf diesem Wege durfte man nicht mehr hoffen, die Stadt zu überrumpeln.

Waldemar hatte acht Wochen vor Woldeck gelegen unter den ungünstigsten Umständen, in der bösesten Jahreszeit, und hatte

1) Er trat nach Waldemars Tode in die Dienste des Deutschen Ordens in Preußen. Duisburgs Chron. Pruss. c. 238. p. 321.

viele Menschen und viele Zeit verloren. Es war jetzt Februar, und eine harte und strenge Kälte eingetreten. Trotz aller Arbeit und den größten Aufopferungen war er noch nicht weiter, als im Anfange, und nur zu spät überzeugte sich sein Eigensinn, daß dieser Punkt so großer Opfer nicht werth, und fernere Mühe doch wahrscheinlich vergebens sei. Eine zweite Abtheilung des Brandenburgischen Heeres hatte gleich nach der Gefangennehmung des Grafen Heinrich von Schwerin einen verwüstenden Einfall in dessen Lande gemacht, und war hierbei glücklicher gewesen, denn die Meklenburger gaben den Schaden, den die Brandenburger angerichtet hatten, auf 5000 Mark Silbers an[1]). Waldemar hob nun, wiewohl sehr ungern, die Belagerung von Woldeck auf, und zog mit seinem Heere nach Neu-Brandenburg, um Heinrich von Meklenburg daselbst zu belagern.

Heinrich der Löwe hatte aber nicht Lust, sich daselbst einschließen zu lassen; entweder liebte er den Krieg im freien Felde mehr, als den Belagerungskrieg, oder sein Heer mochte jetzt durch die angekommenen Hülfsmannschaften seiner Verbündeten zu stark sein, um in der Stadt die nöthige Verpflegung zu finden; auch vertrauete er vielleicht der Festigkeit der Stadt nicht ganz, — genug, er verließ Neu-Brandenburg, und zog sich zwischen (Alt-) Strelitz und Fürstensee, einem unfern davon gelegenen Dorfe, wo er sich in einer guten Position in einem sehr coupirten Terrain aufstellte, und den Mühlenberg besetzte. Rechts davon liegt der große Lansee, links der Eichenhorst und das Fürstenseesche Bruch, im Rücken der kleine Lansee und große Fürstensee, am Fuße zieht die Straße von Strelitz nach Lychen hin.

Markgraf Waldemar war mit seinem Heere dem Fürsten gefolgt. Johann von Werle war mit seinen Mannen und dem gefangenen Grafen Heinrich von Schwerin zu den Brandenburgern gestoßen. Als sie die Domjuchmühle am großen Domjuchsee passirt, befanden sie sich im Angesichte des Feindes, der ihnen in der angegebenen Stellung das Weiterziehen wehrte. Waldemar stellte sein Heer in Schlachtordnung; ehe aber der Angriff begann, schlug er, nach damaliger Sitte, eine Anzahl seiner vorzüglichsten Mannen, besonders solcher, welche sich vor Woldeck ausgezeichnet hatten, zu Rittern, und ließ wahrscheinlich auch St. Johannis Minne trinken. Nun erfolgte der Angriff von beiden Seiten. Die

1) Rudloff a. a. O. II. 220.

Meklenburgische Reiterei errang, durch ihre Stellung begünstigt, bald ein großes Uebergewicht über die Brandenburger, und trotz der kräftigsten Gegenwehr wurden diese geworfen, und gegen die beiden Seen, den großen Domjuch und den großen Lansee gedrängt, zwischen welchen nur eine ganz schmale Landstraße, wie ein Damm hinführte. Nach dieser drängte nun das ganze Brandenburgische Heer hin, und hier muß das Gedränge und Gemetzel, vom nachsetzenden Feinde in Siegesmuth möglichst gesteigert, furchtbar gewesen sein. Da der Weg zu schmal war, so wurden sehr viele Brandenburger hinunter gedrängt, und zogen in immer breiteren Massen neben demselben in Eile durch die beiden Seen, wobei sehr viele ersoffen, oder auch in den Seen niedergemacht wurden, denn das Handgemenge und die Reitergefechte zogen sich bis in die Seen hinein. Am schrecklichsten und blutigsten aber war das Gefecht auf dem die Seen theilenden Wege. Hier packten die Meklenburger den Johann von Werle nebst seinem Gefangenen, den Grafen Heinrich von Schwerin, und nun kehrte sich das Verhältniß um, denn letzterer wurde frei, ersterer war gefangen. Die Zahl der Gefangenen wie der Todten war außerdem sehr groß, und das Gefecht für die Brandenburger verloren. Es muß dies in der letzten Hälfte des Februars vorgefallen sein.

Heinrich der Löwe empfing seinen Vetter, den gefangenen Johann von Werle freundlicher, als er hoffen durfte. Er nahm ihn mit nach Neu-Brandenburg, wohin er mit seinem Heere zog, und bewirthete ihn einige Tage; dann schickte er ihn als Gefangenen nach Stargard. Bedingung seiner Freiheit war: seine Schaaren statt mit dem Markgrafen gegen denselben ins Feld rücken zu lassen, und außerdem ein Lösegeld von 10000 Mark löthigen Silbers zu zahlen, worauf er sich nicht einlassen wollte.

Dem Markgrafen Waldemar schmerzte die Gefangenschaft des Johann von Werle sehr, und er wünschte nichts sehnlicher, als ihn befreien zu können. Das schien sich am leichtesten bewirken zu lassen, wenn es gelänge, Stargard zu überrumpeln. Demgemäß wurde ein hinreichend scheinender Haufe ausgewählt, und gegen Stargard geführt. So heimlich und schnell dies auch geschah, so mußte es doch dem Hauptmann des Schlosses Stargard, Heinrich Malzan, verrathen worden sein; denn dieser erwartete die Brandenburger zwischen Quastenberg und Dewitz, zweien Dörfern nördlich nahe bei Stargard gelegen, überfiel die Ankommenden unerwartet, und machte 62 zu Gefangenen. Die Uebri-

gen zogen sich zurück. Mehrerer Sicherheit wegen wurde Johann von Werle nun von Stargard nach Sternberg gebracht, wo er bald nachher beinahe das Unglück gehabt hätte, durch eine unversehens entstandene Feuersbrunst zu ersticken oder zu verbrennen.

Wir erfahren nicht, daß an anderen Punkten der Mark der Krieg losgebrochen sei, und fast scheint es, als ob man noch nirgend mit den Rüstungen zu Ende gekommen war. König Erich war noch nicht angekommen. Wohl aber gewinnt es den Anschein, als ob Waldemar seinen Oheim, den Markgrafen Heinrich von Landsberg, zu Sangerhausen für seine Parthei gewonnen hätte, wahrscheinlich, um den Markgrafen Friedrich von Meißen und Landgrafen von Thüringen zu beschäftigen; wenigstens ist es gewiß, daß letzterer sich gegen Heinrich, und gegen den Abt von Fulda rüstete[1]). Am 29. Februar 1316 trat auch der Erzbischof Burchard von Magdeburg zu Ribnitz in Meklenburg dem Bunde des Königs von Dänemark bei, und verpflichtete sich, demselben gegen dessen sämmtliche Feinde, und namentlich gegen die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg, den Grafen Albrecht von Anhalt und die von Alvensleben, mit 300 Mann und mit allen seinen Schlössern und Städten Beistand zu leisten.

Bis dahin hatte das Glück unsern Waldemar offenbar nicht begünstigt, denn alle seine Unternehmungen waren fehlgeschlagen. Uebersehen wollen wir aber dabei nicht, daß unsere Darstellung einzig und allein sich auf die Berichte der Meklenburgischen Geschichtschreiber stützt, indem alle Brandenburgischen Nachrichten darüber verloren gegangen sind. Es muß aber jetzt eine Zeit der Unthätigkeit eingetreten sein, denn Waldemar verließ in den letzten Tagen des Februar das Heer, und ging nach der Mark zurück, vielleicht auch nach Pommern.

Am 2. März finden wir ihn zu Prenzlau in Begleitung der Grafen Hermann von Barby und Günther von Kevernberg ꝛc., wo er mit den Bürgern und dem Rathe der Stadt Prenzlau abrechnete. Er stellte ihnen dann einen Schuldschein über 450 Pfund Brandenburgischer Pfennige aus, weil sie 100 Pfund an Pferden verloren hatten, die sie zu seinem Dienste bei Woldeck gehalten, 150 Pfund ausgegeben, gleichfalls für Pferde, die sie ihm angeschafft, und 200 Pfund geborgt haben, zur Entrichtung seines Reichscontingents am Rhein. Er weiset ihnen deshalb

1) Riedel Cod. II. 1. 381.

60 Morgen Holzung in seinem Unterwalde an, um das Holz 6 Jahre lang zu benutzen, doch sollen sie einen Heidereiter halten[1]). — Wir erfahren aus diesen Urkunden wenigstens von einer Stadt, wie viel das Heer vor Woldeck gelitten hatte.

Johann von Werle war unterdessen die ihm wegen seiner Freilassung gestellten Bedingungen eingegangen. Für die Auslösungssumme von 10,000 Mark Silbers hatte er Stadt und Land Malchin auf 6 Jahre an den König Erich und an Heinrich von Meklenburg verpfänden müssen; lösete er dasselbe binnen 6 Jahren nicht ein, so verlor er es[2]).

König Erich machte noch einen Versuch, den Frieden wieder herzustellen, von welchem wir es dahingestellt sein lassen, ob er ehrlich gemeint war, oder ob es nur darauf abgesehen war, Zeit zu gewinnen, denn noch konnte zur See nichts vorgenommen werden. Er hatte zu dem Ende den Fürsten Witzlav von Rügen, Heinrich den Löwen, den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, die Herzoge Wartislav und Otto von Pommern, und die Herren Nikolaus, Johann und Hennike von Werle zu einem Fürstentage nach Rendsburg berufen, und unterhandelte hier am 23. März mit ihnen wegen der streitigen Punkte. Es kam wenig dabei heraus, als daß die Herren Nikolaus und Johann von Werle, so wie die Grafen von Schwerin ihre Länder dem Könige Erich von Dänemark zu Lehn auftrugen, und sich für Vasallen Dänemarks erklärten, was auch kurz darauf Heinrich der Löwe in Bezug auf die Rostockschen Lande that, deren Statthalter er gewesen war[3]). Es wurde auf dieser Zusammenkunft viel darüber gestritten, wer eigentlich angefangen, und den Frieden gebrochen habe. Endlich sollten Schiedsleute entscheiden, und diese verlangten: entweder der König oder der Markgraf sollten eidlich erhärten, daß sie nicht Anfänger des Kriegs gewesen seien[4]). Der Markgraf war jedoch nicht zugegen, und somit blieb die Sache unerledigt. Außerdem ergiebt sich, daß Waldemar die Festen Neuhaus und Wredenhagen an die Herrn von Werle geben sollte.

Am 30. März verlieh Waldemar dem Altare des heiligen Cosmas und Damian in der Petrikirche zu Stendal acht Stücke (Frusta)[5]).

1) Sect Prenzlau I. 168.
2) v. Lützow Meklenb. II. 119.
3) Schwarz Lehnshistorie 292.
4) Pontanus Reb. Dan. L. VII. 418. Huitfeld III. 387. Riedel Cod. II. 382 f.
5) Garcaeus Succ. famil. 106.

Herzog Otto von Pommern-Stettin war am 16. April in Prenzlau, und es ist möglich, daß auch Markgraf Waldemar sich daselbst befand. Jener verkaufte nämlich daselbst den Rittern Henning von Blankenburg, und Bertram und Grifeke von Grifenberg, Waldemars gewöhnlichen Begleitern, die Bede und den Wagendienst im Dorfe Rulevestorp[1]).

Graf Albrecht zu Anhalt verweigerte am 18. April dem Kloster Sitzerode einige Zinsen. Es ergiebt sich aus der Urkunde, daß Brandenburg sich zu dieser Zeit noch im Besitze des Amtes Torgau befand[2]).

Waldemar war am 25. April in Gardelegen, umgeben von Konrad von Redern, und vielen andern Rittern. König Erich und seine Anhänger schlossen am 29. April ein Bündniß mit dem Erzbischofe von Magdeburg gegen die Markgrafen von Brandenburg, die von Alvensleben, welche jetzt gegen sie standen, und alle ihre Anhänger[3]). Die meisten dieser Ritter waren früher selten oder gar nicht am Hofe, und Waldemar hatte jetzt eine ganz andere Umgebung. Wahrscheinlich standen alle Ritter seiner früheren Umgebung im Felde. Er verkaufte am genannten Tage der Stadt Gardelegen das Schulzenamt für 50 Mark[4]).

Markgraf Johann scheint sich jetzt besonders viel auf dem Schlosse zu Eberswalde aufgehalten zu haben, wo wir ihn fast immer mit seiner Mutter, der Herzogin Anna von Breslau finden. Waldemar reisete im Mai zu ihm, und befand sich am 20. Mai mit ihm und der Herzogin Anna zu Lichterfelde bei Eberswalde, umgeben von dem Grafen Heinrich von Lüchow, seinem jetzigen Truchseß Sloteko von Görne ꝛc. Er ertheilte hier der Stadt Neu-Landsberg das Recht, daß sie von Jedem, der über den Damm der Stadt ritt, ein Dammgeld nehmen durfte, ausgenommen von Kriegsleuten und Geistlichen[5]).

Zu Gramzow in der Ukermark im dortigen Kloster gelobten am 25. Mai Gumpert von Alsleben und Anno von Sydow dem Markgrafen, daß sie ihm und dem Markgrafen Johann nach dem Tode der Herrn Friedrich und Thymo, so wie ihres Vettern Bernhard von Streele, das Schloß Senftenberg übergeben wollten (an welchem die Markgrafen schon den dritten Theil besaßen),

1) Höfer Urkunden 113.
2) Seyffahrt vom Kloster Sitzerode 51. Adelung Directorium 153.
3) Huitfeldt III. 386. Riedel Cod. II. I. 386 f.
4) v. Ledebur Archiv XII. 56.
5) Gerken Cod. V. 173.

wenn letztere ihnen die den Herrn von Streele versprochenen 2500 Mark Brandenb. Silbers in Berlin gezahlt, und sie ihnen bis zum Schlosse Beeskow oder bis zum Schlosse Friedland sicher geleitet haben werden. — Dies letztere, der Transport von Geld, war in jenen Zeiten etwas so Schwieriges und Gefährliches, daß man ihn sehr gewöhnlich bei der Schuldverschreibung mit einbedung, oder auch festsetzte, daß das Geld nur an einem von dem Empfänger bestimmten Orte gezahlt werden dürfte[1]).

Am 3. Januar d. J. hatte Bertradis von Eimbeck dem Nonnenkloster zu Niendorp eine Mark Stendalschen Silbers jährliche Einkünfte geschenkt, um dafür den Nonnen durch das ganze Jahr hindurch alle Montage Eier zu kaufen. Dafür wollen die Nonnen ihren künftigen Todestag jährlich feiern[2]).

Markgraf Waldemar scheint sich ziemlich lange in der Ukermark aufgehalten zu haben, wahrscheinlich um Pommern näher zu sein, und hier Vorkehrungen für den neu zu beginnenden Feldzug zu treffen. Am 13. Juni war Waldemar zu Freienwalde, und schenkte daselbst dem Kloster Chorin das Eigenthum des Dorfes Lüdersdorf mit allem Zubehör, frei von jeder Abgabe, so daß auch seine Erben, wenn Gott ihm dergleichen geben würde, darauf keinen Anspruch machen sollen[3]). Diese Freigebigkeit gegen das Kloster erklärt sich genügend durch den abermaligen Ausbruch der Feindseligkeiten, aber auch hier sieht man wieder, wie schwer es Waldemar auf dem Herzen lag, daß er keine Kinder erhielt.

Waldemar brauchte Geld, und mußte dasselbe zu beschaffen suchen, wie er konnte. Wahrscheinlich waren schon seit längerer Zeit zwischen ihm und dem Erzbischofe Burchard von Magdeburg Unterhandlungen gepflogen wegen Verpfändung der Grafschaft Billingshöhe, und es ist merkwürdig genug, daß diese nicht unterbrochen wurden, obgleich der Erzbischof inzwischen zu Waldemars Feinden übergetreten war, ein Beweis, wie sehr Waldemar des Geldes bedurfte, und wie viel dem Erzbischofe an dem Lande lag. Die Unterhandlungen waren jetzt bis zum Abschlusse gediehen, und Waldemar beauftragte damit den Grafen Otto von Valkenstein, der, wie wir oben gesehen haben, Vicegraf im nördlichen Theile der Grafschaft war, Burchard von Mansfeld, Konrad von

1) A. a O. II. 286. Riedel Cod. II. I. 389.
2) Gerken Diplomat. II. 85.
3) Gerken Cod. II. 452.

Wernigerode und Hermann von Barby, von welchen wahrscheinlich einer als Nachfolger der ausgestorbenen Grafen von Dornburg, Vicegraf in dem südlichen Theile der Grafschaft war, welchen sich Magdeburg faktisch schon seit längerer Zeit angeeignet hatte. Sie begaben sich nach Magdeburg, und schlossen hier Namens der beiden Markgrafen von Brandenburg die Verhandlung ab. Der Erzbischof versprach beiden Markgrafen, daß er die Grafschaft Billingshöhe, welche sie ihm mit Ausnahme des Dorfes Elboy verkauft und gegeben haben, ihnen unweigerlich zurückgeben wolle, wenn sie innerhalb der nächsten zwei Jahre, von künftigen Martini an gerechnet, sie für die von ihm gezahlte Summe zurückkaufen wollen. Alle Eingesessenen dieses Landes will er bei ihren Rechten und Freiheiten lassen, auch kein Schloß darin erbauen. Das Geld soll in Magdeburg oder Haldensleben gezahlt werden. Es verbürgen sich für alles Versprochene Propst, Dekan und das ganze Stift zu Magdeburg, so wie Bürgermeister und Rath dieser Stadt. Zeugen waren die obengenannten Geschäftsführer der Markgrafen, und eine Anzahl Magdeburgischer Mannen[1]).

Hiernach übergab Waldemar dem Erzbischofe die Grafschaft als Pfand, um aus den Einkünften derselben die Zinsen für die darauf gezahlte Summe zu erheben; die Rückzahlung der Summe wurde in zwei Jahren versprochen. In solcher Form etwa würde jetzt das Geld aufgenommen werden; allein diese Form kannte das Mittelalter nicht. Nach dem kanonischen Rechte durfte man zwar Darlehen machen, allein jedes direkte Zinsversprechen war durchaus verboten. Daher wählte man nun die Form, daß man eine nutzbare Sache gegen eine bestimmte Summe *verkaufte*, aber sich den *Wiederkauf* für die Kaufsumme innerhalb einer gewissen Zeit ausbedung. In diesem Falle verwandelten sich der Gläubiger in den Käufer und Besitzer, das Pfand in sein Eigenthum, der Nutzen oder die Zinsen in einen erlaubten Ertrag, und der Schuldner in den Verkäufer. Eine zweite Form war die, wo man die Zinsen als eine Rente kaufte, welche ebenfalls zurückgekauft werden konnte. Eine Kündigung fand in beiden Fällen nur von Seiten des Schuldners oder Verkäufers statt, und zwar nach einer voraus festgesetzten Zeit; der Darleiher konnte nicht kündigen, dagegen verfiel ihm das Pfand oder die gekaufte Sache,

1) Gerken Cod. I. 55. Sagittarii Magdeb. Lib. V. cap. II. Vergl. v. Ledebur Archiv II. 15—20. 31. 32. Riedel Cod. II. I 391.

wenn der Wiederkauf innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfolgte. Um diese Zeit soll auch Markgraf Waldemar sein Schloß zu Wollmirstädt dem Erzbischofe in ähnlicher Weise für 12000 Mark Silbers verkauft haben, wovon die Urkunde bis jetzt fehlt. Dieser Verkauf stand wohl mit dem vorigen in Verbindung. Wollmirstädt ist von da ab bei Magdeburg geblieben[1]).

Allein es ist Zeit, daß wir uns nun nach den Krieg führenden Partheien umsehen, welche wir eine Zeitlang aus den Augen verloren haben.

Die Friedensversuche Erichs zu Rendsburg waren schwerlich ernstlich gemeint; man gewann dadurch die öffentliche Meinung, weil es schien, als wolle man den Frieden, und habe keine Schuld an dem Bruche desselben, aber man gewann zugleich, was noch mehr sagen wollte, Zeit, die bessere Jahreszeit rückte heran, und nebenher verwandelte sich fast ganz Meklenburg in ein Lehn Dänemarks, weil man unmittelbar auf dessen Fürsten wirken, ihre Bedrängnisse benutzen, Besorgnisse, Furcht, Hoffnungen, Erwartungen erregen, und auf ein Ziel hin arbeiten lassen konnte, das, wenn es als Frucht des Sieges errungen wäre, immer schon als höchst bedeutsam gelten durfte, hier aber sogar schon vor dem Kampfe gewonnen wurde. Nachdem der König Erich dies erreicht hatte, reiseten die Fürsten nach Hause.

Gleich nach Ostern erließ der König an alle seine Mitverbundenen sowohl in Dänemark als in Deutschland den Aufruf, mit den von ihnen versprochenen Schiffen und Mannschaften nach Stralsund zu ziehen, um die Stadt zu belagern[2]). Zwar waren alle willig, aber freilich noch nicht bereit, denn für Viele war es ein weiter Zug. Nach der Mitte des Juni kam der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, ein berühmter Kriegsfürst seiner Zeit, mit dem jungen Herzoge Albrecht von Lüneburg und dem Grafen Günzel von Wittenburg, welche einen Haufen von 5000 Mann zu Pferde und zu Fuß führten, dort an, und lagerten sich vor der Stadt Stralsund. Es scheint, daß Herzog Erich nicht im Einverständnisse mit den übrigen Verbündeten handelte, welche alle noch unter Weges waren; denn sicherlich hatte man es darauf abgesehen, die Stadt mit ganzer Macht anzugreifen, und gemeinschaftlich einen großen Schlag auszuführen. Dem Herzoge mochte die Zeit lang geworden sein; vielleicht hatte er auch ge-

1) Rathmann Magdeburg II. 238.
2) Detmars Chronik bei Grautoff I. 206.

glaubt, die langsamen Gemüther durch seinen Aufbruch um so rascher zu dem ihrigen zu bewegen, und ihnen ein Beispiel gegeben, denn er kam eigentlich zu früh an, und er hätte wohl gethan, auf eigene Hand nichts zu beginnen, sondern sich für jetzt noch von der Stadt fern zu halten. Allein er lagerte sich mit seiner ansehnlichen Schaar vor der Stadt bei dem sogenannten Heinholze, schlug daselbst ein kunstgerechtes Lager auf, und fing an, die Stadt feindlich zu behandeln. Leicht möglich, daß er eitel genug war zu glauben, sein Kriegsruhm und seine Kriegserfahrung reiche hin, mit einem so ansehnlichen Haufen sich der Stadt zu bemächtigen, auch stachelte ihn wohl die Ruhmbegierde, sich vor allen Andern den Preis des Sieges zu erringen, wenigstens wird ihm Letzteres von den Zeitgenossen Schuld gegeben, und so begann er in damals üblicher Form die Belagerung, ohne die Ankunft seiner Verbündeten abzuwarten.

In der Stadt, die von Brandenburgern und Pommern besetzt war, verbreitete sich schnell die Nachricht, daß von allen Seiten noch große Haufen anderen Volkes im Anzuge seien, und bald auch die Communication mit der See gesperrt werden möchte, weil König Erich eine große Flotte sende. Die Herzoge von Pommern hatten zwar bei Stralsund alle ihre Schiffe versammelt; allein um sie möglichst zu verstärken, rüstete auch die Stadt Stralsund eine Flotte aus, und ließ Tag und Nacht arbeiten, sie in wehrhaften Stand zu setzen. Man konnte einer Zeit großer Bedrängniß und Arbeit entgegen sehen; aber man vertrauete auf Gott, auf die eigene Kraft und die Macht der Fürsten, welche sich mit der Stadt verbunden hatten.

Eine einfache Ueberlegung zeigte den Bürgern, daß es leichter sein mußte, jetzt gegen den Feind vor der Stadt etwas auszurichten, als wenn erst das ganze Heer der Feinde versammelt sein würde. Der Gedanke griff zündend in den Gemüthern Platz, und wurde von der kriegslustigen Besatzung kräftigst genährt. Man beschloß, den Feind in seinem Lager zu überrumpeln, und traf dazu im Stillen die geeigneten Anstalten. Die mit der Stadt verbundenen Mannen des Landes Rügen wurden mit einer Menge Landvolks im Geheimen einberufen, und was man sonst erreichen konnte, wurde in die Stadt gezogen.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juni wurden in Stralsund große Rüstungen gemacht. Nach Mitternacht, kurz vor Tage öffnete sich das Knieper- und Hospitaler-Thor, welche nach

dem Heinholze hinführten, und heraus quollen in möglichster Stille endlose Schaaren Bewaffneter, welche sich gar bald vereinigten, und der Stelle zuzogen, wo 312 Jahre später der mächtige Wallenstein dicht am Saume des Heinholzes, wie jetzt Erich, sein Lager aufgeschlagen hatte. Der Feind muß schlecht Wache gehalten haben, und überließ sich ohne Zweifel zu großer Sicherheit; denn die Stralsunder überfielen ihn ungewarnt, überraschten ihn, und erstürmten in kurzer Zeit seine Wagenburg. War diese einmal durchbrochen, so befand man sich im Lager, und nun wurde das Gefecht ein Handgemenge, wo schwer Bewaffnete und Gerüstete mit den eben erst aus den Armen des Schlafs Erwachten, und sehr unvollständig Bewehrten zu ihrem großen Vortheile kämpften. Ein großer Theil der besten Mannen Herzog Erichs fiel, oder wurde gefangen hinweg geführt, er selber focht ungemein tapfer, dennoch wurde er übermannt und gefangen. Als das der junge Herzog Albrecht von Lüneburg sah, ergriff er die Flucht, und mit ihm eine übergroße Zahl, welche von panischem Schrecken ergriffen, an jeder anderen Rettung verzweifelte. Nur mit großer Mühe entkam Albrecht. Bald sah man im ganzen Lager keinen bewaffneten Feind mehr. Das Lager wurde geplündert, und reiche Beute gemacht, Herzog Erich, mit seiner eigenen goldenen Halskette gebunden, wurde mit allen übrigen Gefangenen und der ganzen großen Beute im Triumphe nach Stralsund geführt, und nun stürzte Alt und Jung hinaus in das verlassene Lager, um seine Neugierde, und wo möglich seine Beuteluſt zu befriedigen. Bei dieser Gelegenheit begrub man auch die Todten.

Dieser Sieg erhöhete den Muth der Bürger, und ließ sie getrost ihrem ferneren Schicksale entgegen sehen. Man überlegte jedoch, daß die eigentliche Belagerung der Stadt erst zu erwarten sei, und daß der Feind gewiß alle Kräfte aufbieten werde, einen so wichtigen Mann, wie den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg wieder zu befreien. Auch die übrigen Gefangenen waren in Stralsund nicht besonders aufgehoben, und halfen im günstigsten Falle den Proviant der Stadt vermindern. Daher entschloß man sich kurz, und sandte sämmtliche Gefangene unter guter Bedeckung an den Herzog Wartislav von Pommern. Dieser glaubte aller Verantwortung am Besten zu entgehen, wenn er den Herzog Erich, seinen Schwager, — denn erst kürzlich hatte Erich Wartislavs Schwester geheirathet, — als Gefangenen dem Markgrafen Waldemar zusandte; die übrigen Gefangenen ließ er auf

Betagung ledig, das heißt, sie gaben ihr Wort, sobald es Wartislav verlangen würde, sich ihm wieder zu gestellen, bis sie ein Lösegeld gezahlt haben würden[1]).

Gewiß wäre Waldemar gern der Stadt Stralsund persönlich zu Hülfe gekommen; aber auch er scheint noch nicht erwartet zu haben, daß der Herzog Erich schon jetzt ganz allein die Belagerung unternehmen würde. So wie er aber diese Nachricht erhielt, scheint er sich sofort, und wahrscheinlich mit einer Hülfsschaar, aufgemacht zu haben, wenigstens finden wir ihn am 20. Juni, dem Tage vor dem Ueberfall am Heinholze, zu Wismar, einem Dorfe bei Prenzlau. Hier ließ er eine Urkunde anfertigen, in welcher er bekundet, daß der zwischen seinem Schwager, dem Markgrafen Johann auf der einen Seite, und dem Abt und Convent des Klosters Neu-Zelle auf der andern Seite geschlossene Kaufvertrag wegen des Schlosses Schiedlow, der Stadt Fürstenberg, und des Dorfes Razdorf mit seinem Willen, Rath und Zustimmung geschlossen sei, worauf die Grenzen und was sonst mit erkauft, angegeben werden[2]). Das Datum: gegeben zu Wismarowa, verhandelt zu Rathenow, scheint darauf zu deuten, daß der Markgraf über Rathenow gekommen, und daß zwar dort die Verhandlung statt gefunden, aber nicht mehr Zeit genug gewesen sei, um die Urkunde abzufassen. Wahrscheinlich kam Waldemar aus der Altmark über Rathenow nach Prenzlau, und hatte hier eine Stellung bei Wismar genommen. In Wismar befanden sich bei Waldemar Herr Johann von Kottbus, Burchard von Bartensleben, Konrad von Redern, Henning Botel, Johann von Bitsch, Sohn des Ritters Paul von Bitsch, und Eberhard Propst zu Stolpe.

Aber hier wurde seinen Fortschritten Stillstand geboten. Theils erfuhr er schon nach wenigen Tagen den glücklichen Erfolg des Stralsundischen Ausfalls, und bald nachher kam auch der gefangene Herzog Erich bei ihm an, theils erhielt er selber anderweitige Beschäftigung, denn der Plan des Feindes legte sich jetzt klar zu Tage, zwei Heere operiren zu lassen; das eine sollte Stralsund belagern, das andere die Brandenburgischen Marken angreifen, um so die Markgrafen zu verhindern, der Stadt zu Hülfe zu kommen. Das letztere befehligte Heinrich der Löwe,

1) Kantzow Pomerania I. 305. Berkmanns Stralsundische Chronik 310. Detmar Chronik bei Grautoff I. 206. Sell Pommern I. 464. Kantzows Chronik 85.

2) Wilkii Ticemannus c. d. 217. Worbs Inventar. 129. Riedel Cod. II. I. 392.

und gleichzeitig wurde beides ausgeführt. Markgraf Waldemar kehrte deshalb um, und ging, — vielleicht mit Herzog Erich, — zunächst nach Eberswalde zum Markgrafen Johann. Hier auf dem Schlosse sind unstreitig wichtige Maaßregeln besprochen worden, welche auf das Wohl des Landes und das Geschick des Herzogs Erich von dem größten Einfluß gewesen sind. Jetzt trocknet man auf derselben Stelle Wäsche, denn luftig ist die Höhe, auf welcher das dem Gedächtniß der Gegenwart fast entschwundene feste Schloß einst stand.

Auch die Herzogin Anna von Breslau befand sich zu Eberswalde, wie Graf Berthold von Henneberg. Beide waren, wie wir oben gesehen haben, so gespannt, daß ein Krieg zwischen ihnen zu befürchten stand. Anna hatte gegen die von Waldemar begonnene Veräußerung der fränkischen Lande einen heftigen Protest eingelegt, weil ihr diese Lande von ihrem verstorbenen Gemahl dem Markgrafen Hermann als Witthum angewiesen waren. Die Politik aber hatte die Herzogin gegen den Grafen Berthold milder gemacht. Ihr Bruder, König Friedrich der Schöne von Oesterreich, wünschte gar sehr, den Grafen Berthold als einen der ausgezeichnetesten Männer Deutschlands und angesehenen Reichsfürsten, an sein Interesse zu binden. Um diese Absicht zu erreichen, wurde die Herzogin Anna nachgiebig, und zeigte sich willig, ihre Ansprüche an die fränkischen Länder aufzugeben. Am meisten trug aber zur Versöhnung wohl der Umstand bei, daß man auch hier, um die harten Gemüther milder zu stimmen, die beiderseitigen Kinder mit einander verheirathen wollte, nämlich Graf Bertholds Sohn sollte die Jutta, Tochter der Markgräfin Anna, Herzogin von Breslau, ehelichen. Die Finalverhandlungen fanden eben jetzt im Schlosse zu Eberswalde statt, und führten zum Ziele. Wahrscheinlich wurde auch die Verlobung sogleich gefeiert. Graf Berthold von Henneberg zahlte daselbst seinem Schwager dem Markgrafen Waldemar als Rest auf die fränkischen Lande 5080 Mark Brandenburgischen Silbers, worüber dieser am 26. Juni quittirte [1]). Darauf erklärten Markgraf Johann und seine Mutter die Herzogin Anna von Breslau in einer Urkunde an die Schöppen, Rathleute und Gemeinden in den Städten Koburg, Effeld und Neustadt, daß sie ihnen für alle guten Dienste dankten, die sie ihnen geleistet, nunmehr aber sie an den edlen Mann Grafen

1) Schultes Henneberg. Geschichte I. Urkunden, 183. Riedel Cod. II. I. 393.

Berthold von Henneberg wiesen als ihrem rechten Herrn, nachdem er ihnen alles gezahlt hat, was er ihnen wegen des Landes zu Franken schuldig gewesen, weshalb sie ihrer Eide und Gelübde entlassen würden[1]). — Allein Anna ging noch weiter; sie vermittelte auch zwischen König Friedrich und dem Grafen Berthold einen Freundschaftsvertrag, wodurch aller bisheriger Widerwille unter ihnen aufgehoben wurde, und stellte am folgenden Tage den 27. Juni eine Urkunde aus, daß sie von der Gewalt, welche ihr der römische König Friedrich gegeben, eine Sühne zwischen ihm und dem Grafen Berthold von Henneberg, ihrem Oheim, herbeizuführen, mit demselben über Folgendes sich geeinigt habe. Ihr Bruder König Friedrich soll des Grafen Berthold guter Freund und gnädiger Herr sein, soll ihm alle seine Lehne leihen, die er von dem Reiche hat, und alle Briefe bestätigen. Graf Berthold soll mit Rath, Dienst und Treue bei ihm bleiben, und sich von ihm weder mit Liebe noch mit Gut um irgend eine Sache scheiden. Sollte der König verlangen, daß ihm Graf Berthold oder sein Sohn mit Leuten dienen möchte, und er dies ohne Hülfe nicht zu thun im Stande sein, so soll der König ihm mit Gut helfen, daß ers thun könne, wie es bescheiden und freundlich ist. Ferner soll Graf Berthold gegen den König keinen Argwohn haben, um keinerlei Sache, möge vorgefallen sein was da wolle. Damit die Freundschaft und Teidigung unverbrüchlich gehalten werde, empfängt Graf Berthold diesen Brief[2]). — Damit war nun das Land Henneberg gänzlich von der Mark getrennt, und sowohl die Herzogin Anna, wie König Friedrich mit dem Grafen Berthold gänzlich ausgesöhnt. Diese Zusammenkunft in Eberswalde war demnach eine sehr bedeutsame, und liefert zugleich den Beweis, daß die Markgrafen von Brandenburg nicht eben eifrig für König Ludwig von Baiern Parthei nahmen.

König Erich hatte den dänischen Reichsmarschall Grafen Hermann von Gleichen mit einer ansehnlichen Flotte von 80 Schiffen, welche 7000 Mann trugen, nach Rügen gesendet. Er vertrieb die Brandenburgische Besatzung aus den Rügenschen Schlössern, und gab diese dem Fürsten Witzlav zurück. Darauf legte er sich mit seinen Schiffen vor Stralsund, und sperrete die Stadt von der Wasserseite ab. Seine Landungstruppen vereinigten sich mit denen des Königs Byrger von Schweden, welche

1) A. a. O. 182.
2) A. a. O. II. Urkunden 28.

gleichzeitig angekommen waren, Witzlavs von Rügen, Waldemars und Sueno's von Schleswig, der Grafen Gerhard und Johann von Holstein, welche am 5. August ein neues Bündniß mit dem Könige Erich und Heinrich von Meklenburg errichtet, und sich verpflichtet hatten, ihnen wider den Markgrafen Waldemar mit hundert Orsen zu dienen. Welchen Schaden sie an Pferden nehmen würden, den wollte ihnen der König mit der Zeit bezahlen. Würde der Schaden ihnen in einer Feldschlacht zugefügt, so wollte er sie binnen Jahresfrist zufrieden stellen. Wären die Holsteinischen Heere der Meklenburgischen Hülfe benöthigt, so sollten ihnen 100 Orsen unter gleicher Bedingung gestellt werden[1]). Ferner waren mit den Dänen vereinigt die Mannen Gunzelinus von Wittenburg, der Herrn von Werle, und derjenigen Märkischen Vasallen, welche sich den Dänen angeschlossen hatten. Alle diese Truppen schlossen die Stadt nun auch von der Landseite ein, und begannen sie auf das Aergste zu ängstigen.

Während dies geschah, fiel Heinrich der Löwe mit einem starken Heere Meklenburger und Holsteiner, worunter 800 Orsen oder schwere geharnischte Streitrosse, in die Priegnitz ein, rückte sofort vor die Meienburg, nördlich von Pritzwalk gelegen, eroberte sie durch Ueberrumpelung, und brannte sie nieder.

Waldemar scheint noch im Ukerlande gestanden zu haben, als er diese Nachricht erhielt. Er sah sofort die Nothwendigkeit ein, dem Feinde entgegen gehen zu müssen, der tiefer in das Land eindrang, und über Wittstock sich in das Land seines Mitverbündeten, des Grafen Günther von Lindow, in das Ruppinsche zog, um von hier aus die Brandenburgischen Lande zu beunruhigen. Waldemar rückte schnell bis Gransee vor. Hier mußte er Halt machen, denn in Schulzendorf, eine Meile westlich von Gransee, stand der Feind. Nur zu bald überzeugte sich Waldemar, daß sein Heer nicht die Stärke des feindlichen habe, denn er hatte in demselben nur 500 Orsen, und seine vertrauten Räthe riethen ihm daher, eine Schlacht zu vermeiden, sich zurückzuziehen, und Verstärkungen heran kommen zu lassen, was sich ohne Schwierigkeit schnell bewirken lasse. Allein Waldemar bestand auf seinen Willen, das Zurückziehen mochte ihm schimpflich erscheinen. Das Brandenburgische Heer stellte sich sonach bei Schulzendorf dem Meklenburgischen gegenüber auf, und beide Heere rüsteten sich zur

1) Huitfeldt p. 388. Christiani Holstein-Schleswigsche Gesch. III. 105.

Schlacht. Ohne Zweifel wurden auf beiden Seiten Ritter geschlagen, wie es gewöhnlich war. Es drohete ein heißer Tag zu werden, heiß in doppelter Beziehung, denn der August hatte begonnen, und die Sonne brannte den Schnittern, welche mit der Ernte beschäftigt waren, auf die Haut. Hier aber auf den Feldern zwischen Gransee und Schulzendorf sollten Tod und Unheil ihre Ernte halten, zwei hoch berühmte Fürsten, Markgraf Waldemar und Heinrich der Löwe ihre Kräfte mit einander messen, die schon einmal, aber mit geringerer Heereskraft einander gegenüber gestanden hatten, und Waldemar brannte vor Verlangen, die bei Fürstensee empfangene Schlappe abzuwaschen.

Die Schlacht begann, und wurde bald allgemein. Man focht mit der höchsten Erbitterung Mann gegen Mann, und schlug sich mit übernatürlicher Kraft. Die Anführer, damals nicht bloß Lenker der Schlachten, ließen sich von der Wuth des Kampfes fortreißen, stürzten sich in die dichtesten Haufen, und ihre donnernden Stimmen und Schlachtrufe übertönten kaum das Gebrülle und Geschmettere im ringsum wogenden Gewühle, in welchem die Sensen des Todes eine reiche Saat mäheten. Dem Markgrafen Waldemar ward das Pferd unterm Leibe erstochen, es stürzte zusammen, und der Markgraf lag unter demselben. Schnell fielen zwei Meklenburger, Michael Kratze und ein Bürger aus Grevismühlen Niklas Scharpentrog, über ihn her, rissen ihm den Helm ab, wanden ihm das Schwert aus der Hand, und führten ihn gefangen fort. Das Schicksal eines großen Landes hing jetzt von einem Augenblicke ab. Da wurde man märkischer Seits inne, was geschah. Es erhob sich ein großes Geschrei. Die Grafen von Regenstein, von Wernigerode und von Mansfeld stürzten sich in den dichten Haufen, der dem Markgrafen folgte, und brachen sich mit ihren Schwertern eine blutige Bahn zu ihm hin; man schlug die den Markgrafen Festhaltenden nieder, Graf Burchard von Mansfeld sprang von seinem Pferde, und half dem Markgrafen hinauf, der schnell das Pferd rückwärts wandte, und gefolgt und vertheidigt vom Grafen von Wernigerode, glücklich die Brandenburger erreichte, aber die Grafen von Mansfeld und von Regenstein wurden gefangen.

Während der Kampf so fortbrauſete, und die Meklenburger, erbittert über den ihnen entrissenen reichen Fang, mit verdoppelter Wuth auf ihre Feinde eindrangen, gelang es einem Brandenburgischen gemeinen Kriegsknecht, der durch seine herkulische Kraft

berühmt war, den Herrn Heinrich den Löwen zu erreichen. Er versetzte ihm sogleich mit seiner Streitart einen Hieb über den Helm, daß er besinnungslos vom Pferde sank. Graf Johann von Holstein eilte herbei, hob den Herzog auf, und da dieser wieder zu sich kam, suchte er ihn rasch dem Getümmel zu entreißen. Auch gelang es, den Herrn einem Haufen Meklenburger zuzuschieben, aber der Graf von Holstein wurde darüber gefangen.

Lange tobte die Schlacht mit ihren sich drängenden Wechselfällen, die rasch über Leben und Tod entschieden, und wenn selbst die Heerführer solchen Gefahren ausgesetzt waren, so mag man ermessen, wie blutig die Schlacht für alle diejenigen ausfiel, welche nicht mit so trefflichen Rüstungen und Waffen versehen waren. Gegen die Riesenschlachten der neueren Zeit erscheint diese Schlacht allerdings nur klein, die eben so viele Hundert Tausende in den Tod führten, als hier Tausende sich gegenüber standen. Allein das Geschick der Staaten wurde durch diese Schlachten nicht minder entschieden, als durch jene, und das ist es allein, warum es sich handelt. — Ermüdung und Dunkelheit setzten endlich der Schlacht ein Ziel, und sie stand unentschieden. Die Meklenburger hatten, wie ihre Geschichtschreiber gestehen, einen ungemein großen Verlust erlitten, aber sie behaupteten das Schlachtfeld, besonders durch die Uebermacht ihres Fußvolks, was damals eine neue Erfahrung war. Waldemar zog sich mit den Seinigen unverfolgt zurück[1]). Die Schlacht hatte beide Theile so sehr geschwächt, daß sich unverabredet ein Waffenstillstand einstellte, und beide Heere zurück gingen. Die Absicht, den Markgrafen Waldemar zu verhindern, Stralsund zu Hülfe zu eilen, war wenigstens erreicht.

Vor Stralsund machte der Feind große Anstrengungen, und in der That wußte er die Stadt so heftig zu bedrängen, daß sie um Gnade bat. Allein sie fand kein Gehör, das Gesuch wurde abgeschlagen, und mit verdoppelter Kraft bestürmte man die Stadt. Die vereinigte Flotte der Stadt und der Pommerschen Herzoge befehligte der dänische Prinz Christopher, Herzog von Halland und Samsoe, Wartislavs Verbündeter. Es leuchtete ein, daß man der Stadt einen großen Dienst leisten würde, wenn man mit dieser Flotte eine Diversion gegen die dänischen Küsten machen könnte, allein sie war von den dänischen Schiffen eingeschlossen,

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 207. Cranzii Vandalia L. VIII. 6. Frank Meklenburg V. 8. v. Lutzow Meklenburg II. 118 (nicht ganz richtig.) Contin Alberti Stad. ad anno 1316. p. m. 75. sqq.

und im Hafen festgehalten. Es galt, sich frei zu machen, und eine Seeschlacht zu wagen. Die dänische Flotte wurde geschlagen, und großentheils in Brand gesteckt[1]), das Fahrwasser war frei, und nun ging Christopher von Halland mit seiner Flotte in See, landete auf Fühnen, schlug König Erichs Völker, welche ihm dort entgegen kamen und Widerstand leisten wollten, eroberte Svenborg, und bemächtigte sich der ganzen Insel[2]). Auch bei Falsterbo an der Südspitze Schwedens kam es zu einer großen Seeschlacht mit den Dänen, die ohne Zweifel mit diesen Vorgängen in der nächsten Verbindung stand[3]).

Die Geschichte hat uns wenige Einzelnheiten aus diesem merkwürdigen Kampfe aufbehalten, und fertigt selbst die letzte als groß bezeichnete Schlacht mit einer einzigen Zeile ab; dennoch ist es gewiß, daß noch an vielen Punkten kriegerische Vorgänge statt gefunden haben, und einzelne Städte zugleich die Gelegenheit benutzten, ihre Privatstreitigkeiten jenen großen Kämpfen mit anzuhängen. So hatte die Pommersche Stadt Treptow an der Tollense einen Zwist mit der Meklenburgischen Stadt Neu Brandenburg. Obgleich nun die Städte als solche an dem Streite ihrer Herrscher sonst keinen anderen Theil zu nehmen pflegten, als den, daß sie ihr Aufgebot stelleten, so fing Treptow doch an, Neu Brandenburg feindlich zu behandeln. Die Bürger des ersteren Ortes fielen in das Stargardsche ein, nahmen Neu Brandenburger, welche sie auf dem Felde trafen, sammt ihren Pferden und Ochsen weg, und zogen nach Hause. Neu Brandenburg beschwerte sich darüber bei dem Herzoge von Meklenburg; da dieser aber selber im Kriege mit Pommern begriffen war, vermochte er ihnen kein Recht zu verschaffen. Neu Brandenburg half sich daher selber, die Bürger zogen gegen Treptow, und machten daselbst Beute, so viel sie vermochten. Darüber geriethen beide Städte in die bitterste Feindschaft, und thaten sich gegenseitig allen ersinnlichen Schaden. Erst nach zwölf Jahren, im April 1327 wurde durch die Landesherrn der Friede zwischen ihnen vermittelt[4]).

Die Hungersnoth, welche durch die schlechte Erndte auch dieses Jahres nicht beseitigt wurde, währte fort, und die Theurung war sehr groß. Viele Menschen waren genöthigt, ihr Leben

1) Sell Pommern I. 465.
2) Schwarz Lehnshistorie 288 f.
3) Chronik des Reimar Kock bei Grautoff I. 466.
4) Frank Meklenburg V. 15.

durch den Genuß des Fleisches solcher Thiere zu erhalten, welche durch Hunger oder an einer unter denselben stark grassirenden Seuche umgekommen waren. Die Bäcker mußten die armen Leute mit Gewalt von ihren Läden abhalten, damit sie ihnen das Brod nicht wegnahmen, und oft wurde Gewalt der Gewalt entgegengesetzt. Besonders aber waren die Klöster täglich von Hunderten von Menschen belagert, welche aus deren Küchen so gut es ging gespeiset wurden[1]).

Im September scheinen keine kriegerische Vorfälle in der Mark statt gefunden zu haben. Heinrich der Löwe war am 21. September zu Sternberg[2]), Markgraf Waldemar am 26. August zu Tangermünde. Der Erzbischof Burchard von Magdeburg hatte von dem Stifte Halberstadt die Oberherrschaft über die Grafschaft, Schloß, Flecken und Dorf Friedeburg erhalten, in welcher die Markgrafen von Brandenburg das Grafengeding, das heißt die Gerichtsbarkeit hatten. Dieses Grafending (Comicia) trat der Markgraf Waldemar am gedachten Tage dem Erzstifte ab. Anwesend waren in Tangermünde: der Bischof Johann von Brandenburg, die Grafen Günther von Kevernberg und Heinrich von Lüchow, die Ritter Barthold Schenk, Droisecke von Kröchern, der wieder zu Gnaden angenommen war, Hermann von Wederden, genannt Pfeffer, welcher ebenfalls sich mit dem Markgrafen ausgesöhnt hatte und andere[3]).

Dem Bischofe zu Cammin überließ Waldemar die Güter Rossow und Balge, der Stadt Soldin verkaufte er seine Bede aus der Stadtmühle, und erlaubte der Stadt, ihre Mühle zu verbessern[4]).

Die glücklichen Erfolge, welche Stralsund und die Pommern zur See erfochten, stimmten den Eifer der Belagerer gar sehr herab, erhoben aber den Muth der Bürger, und durch die wiederhergestellte Communication zur See war die Stadt gegen Mangel gesichert. Man hatte bis dahin gar geringe Vortheile erfochten, so lange die Belagerung auch schon gedauert hatte. Die Wahrscheinlichkeit, die Stadt durch Gewalt zu nehmen, schwand immer mehr, und durch Hunger sie zu bezwingen wäre nur durch eine Seesperre möglich gewesen, wozu es an Schiffen fehlte,

1) Rathmann Magdeburg II. 238.

2) Frank Meklenburg V. 11.

3) Gerken Cod. I. 57. Buchholz V. Anh. 7. Höfer Urkunden 118. Riedel Cod. II. I. 394. 395.

4) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 50. 51.

denn die von Greifswalde und Rostock gelieferten reichten nicht aus, und König Erich konnte keine zweite Flotte daran wagen. Diejenigen, welche bei diesem Feldzuge auf gute Beute gerechnet hatten, wurden sehr mißvergnügt, und bei der großen Verschiedenheit der Interessen, Absichten und Meinungen der einzelnen Theilnehmer gab sich eine Uneinigkeit kund, welche zur lauten Unzufriedenheit führte. Dazu gesellte sich der Mangel, denn die Gegend ringsum war erschöpft, und bei der herrschenden Hungersnoth fehlte die Zufuhr. Als endlich der Sommer zu Ende ging, und die naßkalte Witterung mit ihren kurzen Tagen und langen Nächten eintrat, uud Krankheiten sich im Lager ankündigten, zog Einer nach dem Andern verdrüßlich ab. König Erich sah seine ehrgeizigen Vergrößerungspläne scheitern, Fürst Witzlav alle seine Anstrengungen verloren gehen, allein ihr Zureden vermochte dem allgemeinen Mißvergnügen nicht zu steuern, die Belagerung war faktisch aufgehoben, und obgleich König Erich möglichst zögerte, so mußte er doch zuletzt den übrigen folgen und aufbrechen. Dies war so rasch geschehen, daß die Stralsunder, als sie einen Ausfall in das Lager thaten, und es leer fanden, sogar noch einen Vorrath von Lebensmitteln erbeuteten und in die Stadt schaffen ließen. Solch ein kläglich Resultat lieferten jene anscheinend so furchtbaren Anstalten.

Von je an hatte die Kirche alle Privatvereine zu frommen und mildthätigen Zwecken, oder die sogenannten frommen Brüder- und Schwesterschaften begünstigt, welche in den Städten zusammentraten, irgend einen Heiligen als Schutzpatron wählten, nach welchem sie sich nannten, und ohne ihren weltlichen Beruf zu verlassen oder aufzugeben, sich der Krankenpflege, der Sorge für Pilger und Arme widmeten, und ihnen, besonders aber den Mitgliedern ihrer Gilde, ein anständiges christliches Begräbniß mit einer möglichst großen Zahl von Seelenmessen angedeihen ließen. Die letztere auf die Seele gerichtete Sorge galt in jener Zeit noch mehr, als die Sorge für den kranken Körper, und war daher ein Hauptstück ihrer Gildeartikel.

Allein es gab auch Personen, welche von frommen Eifer getrieben, aus dem bürgerlichen und häuslichen Leben ganz heraustraten, um sich jenen Pflichten um so besser hingeben zu können. Sie verbanden sich mit Gleichgesinnten, wählten sich eine gemeinschaftliche Wohnung, und da jedes Zusammenleben seine Ordnung fordert, und man nichts Vollkommneres kannte, als die

Klosterordnungen, so wurde die Regel eines benachbarten Klosters angenommen, in dessen Kirche sie auch ihren Gottesdienst abhielten, aber ohne die drei Klostergelübde abzulegen. Es waren vornämlich Frauenzimmer, welche auf diese Weise zusammentraten, um sich theils ein eingezogenes züchtiges Leben zu erleichtern, theils sich zu schützen, ohne sich dem Zwange des klösterlichen Lebens zu unterwerfen. Man nannte sie Beguinen, Beghinen, Begginen auch Baginen, vielleicht von dem alten Worte beggen, beten, und diejenigen, welche entschlossen waren, lebenslang in der Beguinerei zu bleiben, wurden Klausnerinnen genannt. Es gab aber auch solche Verbindungen von Männern, welche Beguiner oder Begharden hießen. Sie waren besonders im 13ten Jahrhundert ungemein zahlreich entstanden, vornämlich als Folge der Kreuzzüge, welche einen großen Theil der männlichen europäischen Bevölkerung weggerafft, und eine große Zahl von Wittwen und ehelosen Jungfrauen geschaffen hatten, die oft gegen die zügellosen ritterlichen Gewaltthätigkeiten sich auf keine andere Weise schützen konnten. Im nördlichen Deutschlande wurde in der Regel ein einzelnes Haus in der Nähe der Kirche, in welcher sie ihren Gottesdienst hielten, erkauft, in welchem sie zusammen wohnten, doch blieben auch manche im elterlichen Hause. Gewöhnlich zahlte jede ein Einkaufsgeld, das zum gemeinschaftlichen Eigenthum floß, welches außerdem aus Schenkungen, Vermächtnissen ꝛc. erwuchs. Jede Beguine sorgte durch Handarbeiten, besonders Weberei, für ihren Unterhalt, gab auch wohl noch von ihrem Erwerbe zur gemeinschaftlichen Kasse. Aus dieser wurde das Gebäude erhalten, es wurden Kranke und Pilger daraus verpflegt, und die geistlichen Ausgaben an die Kirchen und Priester, zu denen sie sich hielten, so wie für Seelenmessen und Vigilien bestritten. Jeder Verein hatte seine Vorsteherin (Magistra), oft auch eine Subpriorin, und Curatoren, gewöhnlich Mönche. Auf die Dauer ihres Aufenthalts mußten die Beguinen der Vorsteherin Keuschheit und Gehorsam gegen die Statuten angeloben. Die Oberaufsicht führte theils die weltliche Obrigkeit, da die Beguinen keinen vom Papste bestätigten Orden bildeten, theils der Diöcesenbischof. Austreten konnte jede, sobald sie wollte, und ihre Verheirathung forderte keine Dispensation. Obgleich die Beguinereien in der Lebensweise übereinstimmten, so waren sie doch ganz unabhängig von einander, und auch in der Farbe der Klei-

dung verschieden. Gewöhnlich war diese dunkelgrau oder braun, auch wohl himmelblau; ein weißer Schleier bedeckte den Kopf, und indem sie so den Klosterfrauen ziemlich ähnlich waren, erhielten sie vom Volke sehr gewöhnlich den Namen der Nonnen. Sie erzogen auch junge Mädchen, und machten sich dadurch, wie durch ihre Krankenspege beliebt und nützlich. So erhielten sie nach und nach fürstliche und päpstliche Schutzbriefe, reichliche Vermächtnisse, wichtige Privilegien, und wurden immer zahlreicher. Solcher Unterstützungen bedurften sie aber auch, denn es fehlte ihnen daneben nicht an Feinden. Besonders waren es die Bettelorden, welche in ihnen sehr gefährliche Rivalen erblickten, die ihnen die Volksgunst abwendig machten, und ihnen reiche Spenden entzogen. Dem suchten die Beguinen dadurch auszuweichen, daß sie sich an die Bettelklöster anschlossen, den Gottesdienst in ihren Kirchen abwarteten, und die Curatoren aus deren Klöstern nahmen, wodurch sie gewissermaßen ihren Gewinn mit den Mönchen theilten, und dies schaffte ihnen von dieser Seite her Ruhe. Ein schlimmer Umstand aber war es, daß man ihren Namen auf alle Arten von Sektirer und Frömmler übertrug, sie mochten mit ihnen so viel oder so wenig gemein haben, als sie wollten. Auch die Albigenser und Waldenser waren Beguinen genannt worden, und auch die Laien vom dritten Orden der Franziskaner und Dominikaner belegte man mit diesem Namen, so wie die Brüder und Schwestern des freien Geistes. In Italien wurden die Fraticellen oder die Congregationen des dritten Ordens der Franciskaner wegen willkührlicher Ordenseinrichtungen vom Papste und dem ersten Orden der Franciskaner verworfen, worüber sie in Empörung gegen den päpstlichen Stuhl ausbrachen, und nunmehr wurden sowohl ihre als der zuletzt genannten Gesellschaften Irrlehren näher untersucht, und eine Menge Frevel und Laster aufgedeckt, welche, da sie auch den Namen der Beguinen führten, und sich bei diesen hier und da eingeschlichen hatten, sämmtlichen Beguinen angerechnet wurden. Hatte man schon vorher in Folge des Lateranischen Verbots von 1215 gegen die Errichtung neuer Orden den Beguinen mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt, so geschah dies noch mehr, als das Concil zu Vienne im Jahre 1311 jene Fraticellen und Brüder und Schwestern des freien Geistes unter dem Namen der Beguinen als Ketzer verdammte, und eine päpstliche Bulle die Aufhebung der Begharden und Beguinen

verlangte. Diese kam im J. 1316 nach dem nördlichen Deutschlande[1]), und wenn man gleich einsah, daß in der päpstlichen Bulle von andern Begharden und Beguinen die Rede war, als von denen, welche in den norddeutschen Städten wohnten, wenn sich auch die Franziskaner und Dominikaner derjenigen annahmen, welche sich unter ihren Schutz begeben hatten, so benutzten doch ihre Feinde die ihnen gegebene Gelegenheit, und die armen Beguinen hatten große Verfolgungen zu erleiden. Viele von ihnen zogen es daher vor, um diesen Verfolgungen zu entgehen, in den Orden der Tertiarier theils bei den Franziskanern, theils bei den Dominikanern einzutreten, und sich somit förmlich in Nonnen und Mönche zu verwandeln. Doch wurden ihre Klöster noch lange nachher vom Volke Beguinenhäuser genannt, obgleich sie längst aufgehört hatten solche zu sein.

Auch in Berlin und Kölln gab es schon früh Beguinen. Das Statut für die Wollenweber vom Jahre 1295 (S. oben Thl. I. S. 249.) sagt: Außerdem setzen wir fest, daß Niemand anderen außerhalb der Brüderschaft, namentlich Nonnen, oder anders woher Kommenden, seine Webestühle zugestehe[2]). — Hätte es in beiden Städten keine Nonnen oder Beguinen gegeben, so wäre diese Vorschrift unnütz gewesen. In späterer Zeit ist wieder von ihnen die Rede, denn ein Statut der Städte Berlin und Kölln vom Jahre 1370 wegen des Bierbrauens setzt fest: Gleicherweise soll den bei uns wohnenden Begghinen nicht gestattet sein, Malz zu machen, oder zu dörren, ausgenommen doch zwei oder drei Winspel zur Bequemlichkeit und zum Gebrauch für ihre Personen gestatten wir ihnen aus besonderer Gunst, mit unserer Erlaubniß, nicht auf eigenen, sondern auf den Malzdarren ihrer Freunde zu dörren[3]).

Die oben erwähnten Verfolgungen scheinen aber die in Kölln wohnenden Beguinen veranlaßt zu haben, zu einem wirklichen Kloster oder Convente zusammenzutreten, und, da sie sich wohl schon vorher dem hier seit 1297 vorhandenen Dominikanerkloster angeschlossen hatten, für sich die dritte Regel des heiligen Domi-

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 207. Rathmann Magdeburg II. 138.

2) Praeterea statuimus quod nullus aliis extra fraternitatem videlicet monialibus aut aliunde venientibus sua instrumenta concedat.

3) Simili modo Begghini nobiscum commorantes, ad exsiccandum seu brasium faciendum nullatenus se intromittant, exceptis dumtaxat duobus vel tribus choris pro comodo et necessitate sue persone, non in propriis, sed in amicorum suorum tostoriis exsiccandis de nostra licencia et fauore speciali ipsis fauorabiliter indulgemus.

nikus zu erwählen. Dies ist wahrscheinlich zwischen den Jahren 1316 bis 1320 geschehen, und da ein solches Nonnenkloster nur in der Nähe und unter Aufsicht eines Dominikaner-Mönchsklosters bestehen konnte, so gaben sich die bisherigen Beguinen Mühe, ein Haus für diesen Zweck zu erhalten. Zuvor wollen wir diesen Orden von der dritten Regel etwas näher betrachten.

Der heilige Dominikus hatte bereits zwei Orden gestiftet, als er sich mit einer Menge ritterlicher Personen verband, um mit deren Hülfe die Ketzerei auszurotten. Diese Gesellschaft, in welcher die Frauen schwören mußten, daß sie ihre Männer von der Vertheidigung des Glaubens nicht abhalten wollten, nannte er die Ritterschaft Christi, und schrieb ihnen für die Kleidung die weiße und schwarze Farbe vor, nebst einem Kreuze auf dem Mantel, so wie gewisse Gebete, und dies für Männer wie für Frauen. Die Ketzer verminderten sich, und diese Ritter Christi starben aus, ohne sich zu erneuern. Die übrig gebliebenen Frauen aber behielten die Kleidung und Gebete bei, nannten sich Schwestern von der Buße des heiligen Dominikus, und vergrößerten sich durch den Zutritt vieler anderen Frauen und Mädchen. Sie wünschten aber eine bestimmte Regel zu haben, nach der sie leben wollten, und da ihnen keine vorgeschrieben war, so nahmen sie ihre Zuflucht zu den Predigermönchen, um von ihnen die Lebensart zu erlernen, welche der heilige Dominikus vorgeschrieben hatte, siedelten sich in der Nähe ihrer Klöster an, und begaben sich unter ihre Aufsicht. So entstand der dritte Orden des heiligen Dominikus, der vorzugsweise aus Frauen bestand, denn Mönchsklöster desselben gab es nur wenige.

Dieser dritte Orden, gewöhnlich sorores de Poenitentia sancti Dominici seu Tertii Ordinis genannt, fand großen Beifall, obgleich er kirchlich noch nicht anerkannt war. Im J. 1285 schrieb der siebente General des Dominikaner-Ordens, der Spanier Munio für ihn eine Regel, welche aber keine allgemeine Gültigkeit erhalten zu haben scheint. Erst viel später, 1405, wurde sie von dem Papste Innocentius VII. gebilligt, und von Eugen VI. im Jahre 1489 bestätigt. Bis dahin behalf man sich mit der Nachahmung der Dominikanermönche und Nonnen von der ersten und zweiten Regel so gut man konnte, und so weit man wollte, denn selbst die gegebene Regel ließ darin noch große Freiheit. Es gab Frauen dieses Ordens, welche feierliche Gelübde ablegten, wie andere Klosterfrauen, und unter diesen giebt es sogar zwei

kanonisirte Heilige, nämlich die heilige Katharina von Siena, und die heilige Rosa von Lima, nicht zu gedenken einer großen Zahl Seliger. Andere legten die klösterlichen Gelübde nicht ab, sondern verpflichteten sich nur zur Kleidung und Regel. Ja es gab welche, die zwar die Kleidung des Ordens trugen, aber in Privathäusern wohnten. Die meisten aber wohnten beisammen, und ihre Häuser hießen Klöster oder Convente und waren es wirklich. Doch lebten diese Frauen nicht so strenge, wie die vom zweiten Orden, denn sie durften Leinwand tragen, und dreimal in der Woche Fleisch essen. Ihre Kleidung war fast ganz übereinstimmend mit den Dominikanernonnen der zweiten Regel; weißer Rock, weißes Scapulier und eine schwarze Kappe, welche wie eine Art Mantel die Oberarme fast ganz verdeckte. In der Regel sollten sie weiße Weihel tragen, wodurch sie sich allein von jenen unterschieden; doch gab es auch Klöster, wo schwarze geduldet wurden. In vielen Klöstern wurde auch statt jener Kappe ein mit ihr verbundener schwarzer Mantel getragen, der vom Kopf bis zu den Füßen reicht; davon wurden sie Mantellatae genannt. Alle diese Nonnen waren täglich einige Stunden zum Wolle- und Flachsspinnen und Weben verpflichtet. Das Volk begriff sie theils unter dem Namen der Nonnen, theils unter dem viel umfassenden der Beguinen, obgleich sie von diesen verschieden waren.

Ein solcher Convent war nun in Kölln zusammengetreten, und suchte ein Haus. In der jetzigen Brüderstraße besaß die sehr wohlhabende Familie Reiche oder Ryke auf der Stelle des Hauses Nr. 2. ein ihr gehörendes Haus, und wie es scheint dahinter am Wasser ein massives Gebäude, welches die köllnische Stadtmauer unterbrach und auf der Stelle der zu den Häusern Nr. 2. und 3. in der Brüderstraße gehörigen Hintergebäude stand, welche noch jetzt sehr tiefe massive Substructionen haben. Das letztere Gebäude räumten die Reiche's den Dominikanernonnen zu ihrem Convente ein, ohne jedoch ihr Eigenthumsrecht daran aufzugeben, und hier hat das Kloster über zweihundert Jahre bestanden.

Diese bis jetzt unbekannten Umstände ergeben sich aus Folgendem. Am 30. August 1520 stellten die Oberen und sämmtliche Brüder des Predigerklosters zu Kölln an der Spree eine Urkunde aus, in welcher sie bekennen, daß die Gebrüder Joachim und Johann Reich, mit Einwilligung aller ihrer Schwestern laut ihrer Verschreibung, den Convent und das Haus in der Brüder-

straße, welches jetzt des Ordens Schwestern Sancti Dominici bei 200 Jahren in Besitz, vermöge ihrer Eltern, bisher gebraucht, dem Dominikanerkloster und Orden frei ledig und los gegeben haben, damit zu thun, wie ihnen beliebt, wofür ihnen, nach ihrem Begehr, das Kloster verspricht, zu ewigen Zeiten für alle Verstorbenen aus ihrem Geschlechte am Abend St. Burchardi Vigilien, und am Tage nachher Seelenmesse zu halten, worüber das Kloster zu mehrerer Bekräftigung die Urkunde ausstellt[1]).

Rechnen wir von 1520 um 200 Jahre zurück, so kommen wir auf das Jahr 1320, und da die Urkunde bei 200 Jahren, die Aufschrift über 200 Jahre, sagt, so ist die Angabe nur ungefähr, und wir kommen auf die Zeit, wo durch die päpstliche Bulle von 1316 die Beguinen sehr bedrängt wurden, und um deswillen sich wie es scheint entschlossen, Nonnen zu werden. Möglich ist, daß den Nonnen entweder gleichzeitig oder späterhin auch das Vorderhaus in der Brüderstraße eingeräumt wurde, denn in der Urkunde überlassen die Reichen dem Orden den Convent und das Haus in der Brüderstraße, also beides, und von beidem wird gesagt, daß es die Schwestern bei 200 Jahre besäßen. Die alten Schoßregister bezeichnen das Haus Brüderstraße No. 2 als den Beghinen-Convent, und zugleich war es das Pfarrhaus von Kölln, in welchem später der Köllnische Probst wohnte. Das Haus gehörte nach der Reformation dem Rathe von Kölln.

Auf der Stelle des jetzigen Hauses No. 3 in der Brüderstraße standen zwei kleine seit alten Zeiten der Petrikirche gehörige Häuser. No. 4 war schon vor 1597 die Dechaney des Domstifts[2]), und somit scheint für das Schwesternkloster in der Reihe der Vorderhäuser sich kein Raum zu ergeben. Es spricht aber noch ein anderer Umstand dafür, daß dasselbe sich in einem Hinterhause befunden habe. Der älteste bis jetzt bekannte Plan von Berlin, von dem kurfürstlichen Ingenieur Memhard gegen 1650 aufgenommen, und in Merians Topographie bekannt gemacht, giebt die Straßen von Berlin und Kölln im platten Grundrisse neuerer Zeiten; nur die öffentlichen Gebäude in beiden Städten, Schloß, Rathhaus, Kirchen, Klöster, Hospitäler, in der Vogelperspektive. Nun befindet sich auf demselben als Hinterhaus der Brüderstraße hinter No. 2 oder 3 am Mühlenkanal, dessen

1) Urkunden Anhang No. XXIV.
2) Ungedruckte Urkunde.

Wellen die Mauern bespühlen, in Vogelperspektive ein massives nicht ganz kleines Haus mit drei Giebeln an der breiten Seite, ähnlich wie an der Hofapotheke, aber weder so lang noch so hoch, höchstens zweistöckig, obgleich nach dem Wasser nur 6 Fenster, zwei unter jedem Giebel, aber in ziemlicher Höhe vom Wasser zeigend. Die Lage dieses Gebäudes stimmt vollkommen mit der ermittelten, und da die Schoßregister von 1570 den Beghinen-Convent in No. 2 angeben, das Vorderhaus hier auf dem Plane gar nicht ausgezeichnet ist, dagegen das Hinterhaus als ein öffentliches Gebäude bezeichnet wird, läßt sich nicht bezweifeln, daß es der ehemalige Nonnen-Convent gewesen. Seine Lage, selbst die Art, wie die Fenster angebracht sind, charakterisiren es zugleich. Auch hat das Hinterhaus von No. 3, nach der Angabe des Herrn Dr. Friedländer sehr tiefe und feste Keller, welche tiefer als das Strombett hinabgehen, und wasserdicht gemauert sein müssen. Sie tragen das Gepräge eines hohen Alters. Auf dem gedachten Plane zeigt sich dicht neben dem Beguinen-Convent, von ihm nur durch einen Gang getrennt, und um die Hausbreite vom Wasser zurückgerückt, ein zweites noch größeres Gebäude mit zwei vorspringenden Flügeln. Es muß dasselbe einen großen Theil des Hofraums der Häuser in der Brüderstraße No. 1 und 2 eingenommen haben. Es ist ein zweistöckiges Haus mit hohem Dache, eben so lang als die Hofapotheke, und ansehnlich genug. Dies Gebäude war entweder das alte Dominikanerkloster selber, oder doch eines seiner Hauptgebäude. Von der Kirche lag es nur 60 bis 70 Schritte entfernt.

Der Plan ist allerdings schwerlich vor 1640 gearbeitet, und der Convent war 1589 abgebrannt. Wenn es aber ein massives Gebäude war, so brannten nur die Mauern aus, und eine Wiederherstellung war möglich. Seine Bestimmung als Nonnenkloster verlor es aber natürlich nach der Reformation, und weil es noch keine andere erhalten, zeigt unser Plan es, wie das daneben gelegene Gebäude, namenlos. Der sogenannte Bullenwinkel war eine nach beiden Klöstern führende Straße an der Stadtmauer.

Als der bekannte Graf von Schwarzenberg sich an der Ecke des Schloßplatzes um 1634 einen neuen Pallast erbauete, und zu dem Ende auf dem Schloßplatze Veit Maders Haus, in der Brüderstraße aber die köllnische Propstei zu seinem Hause hinzukaufte, erhielt er vom Kurfürsten am 14. Sept. 1634 den ganzen Platz, auf welchem jetzt die Stechbahn steht, und den Raum zwi-

schen der Stadtmauer von hier an und der Spree bis zum Thurm an St. Gertraudten Thor, und damit wie es scheint, auch das ehemalige Dominikanerkloster und den Nonnenconvent, welche seinem Bau im Wege lagen. Wahrscheinlich sind sie sofort niedergerissen worden. Den Raum, den er nicht zum Gebäude verbrauchte, benutzte er zum Holzaufsetzen ꝛc., und übernahm dafür nur die Verpflichtung, einen gemauerten gewölbten Abzugskanal aus der Stadt Rinnsteinen nach der Spree durch diesen Raum zu bauen, der auch unter dem Hofe des Hauses Brüderstraße No. 13 vorhanden ist, und den Platz unentgeldlich zurückzugeben, wenn die Stadt daselbst stärker befestigt werden sollte[1]).

Da dies bis jetzt die einzige Nachricht von dem Vorhandensein eines Nonnenklosters der Tertiarerinnen des Dominikanerordens in Kölln ist, so wird es Entschuldigung finden, wenn wir dabei etwas verweilt haben.

Markgraf Waldemar hatte seit der Schlacht von Schulzendorf versöhnlichere Gesinnungen gezeigt, und auch Heinrich von Meklenburg war des Krieges satt. Durch gegenseitiges Entgegenkommen wurde eine Zusammenkunft zu Meienburg in der Priegnitz verabredet, welche daselbst am 23. December statt fand. Es wurde hier in einem vorläufigen Vertrage, den Heinrich der Löwe in seinem und des Königs Erichs von Dänemark Namen mit den Markgrafen Waldemar und Johann abschloß, festgesetzt, daß zwei Ritter von jeder Seite sich über die Friedensbedingungen verständigen sollten. Meklenburgischer Seits wurden dazu die Ritter Busso von der Döllen und George Hasenkopp ernannt, welche dem Lande Stargard angehörten. Brandenburgischer Seits wurde das Geschäft den Rittern Droisecke von Kröchern und Henning von Blankenburg übertragen. Für die Erfüllung dieser Abrede wurden Brandenburgischer Seits die Schlösser Strelitz und Meienburg zum Pfande gesetzt, wovon das erstere im Lande Stargard lag, und von dem Markgrafen im Kriege erobert worden sein muß. Die Pommerschen Herzoge Otto und Wartislav übernahmen die Gewährleistung für die Markgrafen[2]).

Die Verhältnisse der Brandenburgischen Markgrafen zu dem Markgrafen Friedrich von Meißen waren bisher sehr unfreundlicher Art geblieben, denn noch befanden sich erstere im Besitze eines großen Theils des Meißnischen Landes. Es ist aus den

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Rudloff Handbuch der Mecklenburg. Geschichte II. 228.

vorhandenen Materialien unmöglich, genau anzugeben, wie viel ihnen noch davon gehört habe; das aber ergiebt sich mit Gewißheit, daß Dresden, Meißen, Freiberg, Großenhain, Tarant und Torgau mit den dazu gehörigen Aemtern Brandenburgisch waren. Rochlitz und Döbeln gehörte Meißen. Wir haben oben erzählt, daß Friedrich von Meißen im Jahre 1312 gelobte, Meißen, Scharfenberg und Brandenstein sollten an Brandenburg verfallen sein, wenn letzterem bis zum 24. Juli Torgau, Rochlitz, Döbeln und Geithain nicht übergeben wären. Da wir nun späterhin und jetzt Brandenburg im Besitz von Meißen erblicken, so scheint es, als ob Friedrich von Meißen nicht im Stande gewesen sei, Rochlitz und Döbeln zur Uebergabe zu vermögen. Wegen Leipzig schweigen alle Nachrichten, doch scheint es sich ebenfalls wieder in Friedrichs Händen befunden zu haben. Manches hat sich wohl während des letzten Krieges in der Lage der Sachen verändert, da Friedrich von Meißen mit König Erich von Dänemark verbunden war, und während dieser Zeit Brandenburg ohne Zweifel bekriegte, wovon aber alle Nachrichten fehlen. Um nun endlich eine Aussöhnung zwischen beiden Partheien herbeizuführen, hatte man eine Commission von beiden Seiten niedergesetzt, welche sich vorläufig über die Vergleichspunkte zu Weißenfels einigen sollte. Sie bestand Meißnischer Seits aus dem Meister Walther, oberstem Schreiber des Markgrafen Friedrichs von Meißen, und dem Meister Konrad von Templin; Brandenburgischer Seits aus Christian von Gerhardsdorf aus Görlitz, und dem Pfarrer Johann von Görlitz. Sie brachten als Bedingungen einer vollkommenen Aussöhnung und Freundschaft am 1. Januar 1317 folgenden Vergleich zu Stande und in Vorschlag:

1) Markgraf Johann von Brandenburg giebt seine Schwester ..... dem jungen Friedrich, dem Sohne Friedrichs von Meißen zur Gemahlin. Als Mitgabe erhält sie von Brandenburg Haus und Stadt Meißen nebst Haus und Stadt Freiberg, mit der Bedingung, daß Friedrich von Meißen es bei Heinrich Knut dahin bringe, daß er die Markgrafen von Brandenburg und ihre Mannen lossage, und ihnen ihre Briefe wieder gebe. Vermöchte Friedrich von Meißen das nicht, so sollen die Markgrafen von Brandenburg Haus und Stadt Freiberg so lange behalten, oder dem Heinrich von Knut überantworten, bis die Sache auseinander gesetzt ist.

2) Als Leibgedinge erhält Johanns Schwester vom Mark-

grafen von Meißen Haus und Stadt Döbeln, nebst Haus und Stadt Rochlitz, mit allem Rechte und allem Zubehör.

3) Stirbt von dem Brautpaare Braut oder Bräutigam vor dem Beilager, so zahlt Friedrich von Meißen an die Markgrafen von Brandenburg die Summe von 5000 Mark löthigen Silbers innerhalb dreier Jahre.

4) Nach der Genehmigung dieser Sühne sollen die Eingesessenen zu Döbeln und Rochlitz der Jungfrau zu einem rechten Leibgedinge huldigen.

5) Sollte Markgraf Waldemar sterben, so soll Markgraf Friedrich von Meißen, und kein anderer, des Markgrafen Johann Vormund sein, wenn er einen bedarf.

6) Sollte Markgraf Friedrich von Meißen sterben, so sollen die Markgrafen Waldemar und Johann seiner Kinder Vormünder sein, und sonst Niemand.

7) Auch wird festgesetzt, daß Markgraf Friedrich um Großenhain, Dresden, Tharant und was dazu gehört, die Markgrafen von Brandenburg niemals ungütlich mahnen will.

8) Hiermit sollen die Fürsten beiderseits vollständig geeinigt und versöhnt sein, so daß sie sich ehren und fördern sollen in allen Dingen, und sollen einander behülflich sein, Alte und Junge, so lange sie leben, auch ihre Lande und Leute einander huldigen lassen. Worin aber die Hülfe und Huldigung bestehen soll, und worin die Garantie bestehen soll, das sollen die Fürsten selber auf einer Zusammenkunft zu Magdeburg am 1. März feststellen [1]).

Welche Schwester Johanns gemeint ist, läßt sich nicht bestimmen, wenigstens wissen wir von keiner, die noch ledig war. Dresden, Tharandt und Großenhain hatte Waldemar von dem Markgrafen Friedrich dem Kleinen auf Wiederkauf, so lange letzterer lebte, gegen einen Geldvorschuß erhalten [2]). Letzterer hatte es aber auch an Friedrich den Freudigen verpfändet, und war gleich nachher im Jahre 1316 verstorben. Darauf bezieht sich der Artikel 7.

In Stralsund hatte der Abzug der Feinde großen Jubel erregt, und Alles rüstete sich, um dem Herzoge Witzlav die verursachte Angst mit Wucher zu bezahlen. Sie erstürmten während

1) Buchholz V. Anh. 11. Mencken Script. II. 973. Gerken Verm. Abhandl. I. 145. Riedel Cod. II. I. 396.

2) Wecks Beschreib. v. Dresden 110.

des Winters alle in der Nähe der Stadt gelegenen festen Schlösser, welche zur feindlichen Parthei gehört hatten, und brachen sie in den Grund. Darauf zogen sie nach Rügen, und verfuhren in gleicher Weise, ja Fürst Witzlav rettete sich nur mit Mühe auf sein festes Schloß auf dem Rugard, welches die Stralsunder nicht erobern konnten. Witzlav rief seine Freunde zusammen, und ging dann den Stralsundern sehr ernstlich zu Leibe. Sie wurden zu Wasser und zu Lande bekriegt, mehrfach geschlagen, und verloren viele Beute und Gefangenen; endlich waren sie völlig auf ihre Stadt beschränkt, und durften sich nirgends sehen lassen. Dennoch ließen sie sich den Schaden gefallen, denn sie vergalten ihn, und trösteten sich damit, daß sie doch nicht unterworfen wären[1]). Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg saß indessen noch bei Waldemar gefangen, und sollte für seine Loslassung 16000 Mark feinen Silbers zahlen, die er nicht aufzubringen wußte. — Herzog Wartislav von Pommern kam den Stralsundern zu Hülfe, und jetzt thaten beide Partheien einander noch mehr Schaden, als zuvor. Dies hatte jedoch die Folge, daß beide des Kriegführens müde wurden, und allgemach das Ende desselben wünschten[2]).

Am 22. Januar war Waldemar zu Templin, und verlieh der Stadt Schönfließ das Holz mit dem Grunde zwischen dem Dorfe Gerlachsdorf und der Landwehre, auch können sie daselbst roden[3]). Der Markgraf ging von da am 2. Februar nach Liebenwalde, und belehnte die Ritter Heinrich und Burchard von der Osten und ihre Brüder mit Haus und Stadt Driesen, den jetzigen und künftigen Mühlen, Land- und Wasserzoll, allen Rechten und Nutzungen, mit der Heide und allen Dörfern, welche nach der Polnischen Seite liegen, mit den Seen und Fischereien, ferner der Heide auf der deutschen Seite, die Berge zu Driesen genannt, mit allen Seen ꝛc. Die Grenzen werden näher bezeichnet. Sie erhalten zugleich die Gerichte und alle Abgaben. Dafür zahlten sie dem Markgrafen 2000 Mark Brandenb. Silbers[4]).

Am folgenden Tage den 3. Februar war Waldemar in Berlin beim Markgrafen Johann. Mit diesem gemeinschaftlich nahm er den Bischof Stephan von Lebus und alle Güter seines Stifts in seinen Schutz, und gebot allen seinen Beamten, sie nicht zu be-

1) Kantzow Pomerania I. 307. Sell Pommern I. 465.
2) Kantzow a. a. O. 308.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Gerken Cod. V. 289. Werner Nachrichten. II. 66. Wohlbrück Alvensleben I. 163.

lästigen, sondern sie vielmehr zu fördern und zu beschützen[1]). Der Stadt Nauen bestätigte Waldemar den Jahrmarkt, machte sie zollfrei, bestätigte ihre Grenzen, und gab ihr die Holzung[2]).

In diesem Jahre, wahrscheinlich im Februar, starb die Markgräfin Kunigunde, Schwester des verstorbenen Markgrafen Hermann, und Vatersschwester von Waldemars Gemahlin Agnes, der Angabe nach als Nonne, und wahrscheinlich zu Berlin, denn sie wurde in der Kirche des Franziskanerklosters zu Berlin beerdigt[3]). Urkundlich wissen wir, daß ihr die Havel von Potsdam an bis Paretz und Marquard gehörte, also der reizendste Theil derselben, den sie durch Testament dem Kloster Lehnin vermacht hatte[4]).

Wie wir oben gesehen haben, war Kunigunde älter als ihre Schwester Jutta, und 1298 noch unverehelicht, auch noch nicht geistlich, denn man hoffte auf eine Heirath, und beiden Schwestern wurde Lenzen mit Zubehör für Lebenszeit verschrieben[5]). Dies wurde aber bald nachher abgeändert, und späterhin hatte sie statt dessen einen Theil der Havel erhalten. Sie verheirathete sich nicht, kann aber keine Klosternonne gewesen sein. Denn als solche wäre sie, sie mochte gestorben sein, wo sie wollte, in der Kirche *ihres* Klosters begraben worden, aber nicht in der eines *Mönchsklosters*. Sie hätte alsdann ihre Güter *ihrem* Kloster vermacht, nicht einem *andern Mönchskloster*, ja als Franziskanernonne hätte sie gar keine Güter besitzen können. Sehr wahrscheinlich aber ist sie eine zu Berlin lebende Beguine gewesen, welche sich zu dem Franziskanerkloster hielt, in dessen nächster Nachbarschaft der Markgräfliche Hof lag. Alle Beguinen ließen sich in ihrem Beguinenkleide in der Kirche oder auf dem Kirchhofe desjenigen Klosters begraben, zu welchem sie sich hielten. So wird es begreiflich, warum sie in dieser Kirche ihre Ruhestätte fand, wo keiner ihrer Vorältern ruhete. Ihre Güter konnte sie dem Franziskanerkloster nicht vermachen, denn die Franziskaner durften nach den Statuten ihres Ordens keine andere liegende Gründe besitzen, als die, auf welchen ihr Kloster stand, oder welche zum Bau desselben dienten, und war es fertig, mußten sie letztere abschaffen, weil sie in der Armuth allen andern Orden

1) Gerken Cod. VI. 546. Besser in Spieker Kirchengeschichte I. 576.
2) Angeli Annal. 126.
3) Angeli Annal. 126.
4) Gerken Verm. Abhandl. I. 182.
5) Riedel Cod. II. 454. Küster Coll. Opusc. XVII. 121.

vorzuleuchten bemüht waren. So schenkte sie dieselben denn demjenigen Kloster, in welchem ihr Körper unter anderen Umständen seine Ruhestätte gefunden haben würde, denn Lehnin war das Familienbegräbniß ihrer Voreltern, und ihm waren diese Güter sehr wohl gelegen. Uebrigens gehörten damals viele Fürstinnen den Beguinen an. — Könnte der Geist der frommen Jungfrau ihre lieblichen Havelufer umschweben, so möchte er wohl über die Veränderung dieser Gegenden erstaunen.

Wir finden den Markgrafen Waldemar am 2. März zu Wollmirstädt, wo er „aus eigener Bewegung" den Nonnen zu Neuendorf die halbe Bede von 18 Hufen im Dorfe Querstädt, und das obere und niedere Gericht zu Statz und Börnitz verleiht. Anwesend waren der Graf Günther von Kevernberg, Konrad von Redern ꝛc., und Eberhard, sein „vielgeliebter" Protonotarius[1]). Auch am folgenden Tage (3. März) war er noch in Wollmirstädt. Waldemar war jetzt zum Vormunde seiner beiden Neffen, der Grafen Albert und Waldemar von Anhalt, deren Vater Albrecht verstorben war, ernannt worden, ein Umstand, der geringfügig erscheint, aber dennoch von Wichtigkeit war. In dieser Eigenschaft bestätigte er eine Schenkung der jungen Grafen an das Kloster zu Coswigk[2]).

Die verabredete Zusammenkunft und Sühne zwischen Waldemar und dem Markgrafen Friedrich von Meißen zu Magdeburg hat, wie es scheint nicht am 1. März statt gefunden, wie es durch den vorläufigen Weißenfelser Vertrag vom 1. Januar festgesetzt war, sondern etwas später. Was aber dort verhandelt worden, ist unbekannt geblieben, da die Urkunde, durch welche jener Vertrag bestätigt, modificirt oder vervollständigt wurde, bis jetzt noch unbekannt ist. Das Wesentliche desselben muß aber beibehalten sein; denn am 11. März stellen die Markgrafen Waldemar und Johann zu Tangermünde eine Urkunde aus, in welcher sie alle Edeln, Ritter, Knappen, Burgleute, Bürger und Leute aller Art in den Schlössern und Städten Meißen und Freiberg, so wie in deren Territorien an den Markgrafen Friedrich von Meißen „ihren geliebtesten Freund", weisen, ihnen Gehorsam gegen denselben anempfehlen, und sie auffordern, ihm die Huldigung der Treue zu leisten, wie sie solche den Markgrafen geleistet haben, von wel-

1) Bekmann Mark V. I. 10. 117.
2) Buchholz V. Anh. 13. Bekmann Anhalt I. 322. Riedel Cod. II. 397.

cher letzteren sie hierdurch entbunden werden[1]). Sonach muß das Heirathsprojekt, welches Bedingung für diese Abtretung war, noch bestanden haben, aus welchem aber später doch nichts geworden ist. Die übrigen Meißnischen Besitzungen blieben in Brandenburgischen Händen. An demselben Tage gelobten zu Magdeburg die Ritter Christian von Gerhardsdorf und Droisecke dem Markgrafen Friedrich von Meißen, daß, wenn die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg nicht hielten, was sie ihm in ihren Briefen versprochen haben am heutigen Tage, genannte Ritter an den Markgrafen Friedrich den Hayn, Haus und Stadt (Großenhayn) ausliefern sollen, nach dem Geheiße des Obmanns, Graf Otto von Valkenstein, oder wenn der verstürbe, Albrechts von Hackenborn[2]). Zugleich machten die Markgrafen Waldemar und Johann bekannt, daß sie den edeln Mann Hermann, Burggrafen von Meißen, und seine Brüder, an ihren lieben Freund und Vetter den Markgrafen Friedrich von Meißen mit allen ihnen gethanenen Gelübden und Ehren gewiesen haben, mit denen er ihnen pflichtig war[3]).

Die Grafschaft Lüchow, 2 Meilen nördlich von Salzwedel, der nachmalige Sitz eines Amtes, das aus 142 Oertern besteht, war mit vielen umher gelegenen Gütern das Eigenthum einer Grafenfamilie, welche ihre, die Schlösser Warpke (Wartbecke) und Lüchow umschließende Grafschaft von dem Hause Brandenburg, und zwar von der Ottonischen Linie zu Lehn trug. Der jetzige Lehnträger Graf Heinrich von Lüchow, den wir öfters in Waldemars Begleitung gefunden haben, war der Einzige seines Stammes, und hatte nur Töchter, aber weder Brüder noch Söhne. Das Schloß und die Stadt Lüchow mit Zubehör war echtes Eigenthum des Grafen, und wäre nach seinem Tode daher nicht als Lehn mit der Grafschaft zurückgefallen, und doch wünschte Waldemar jene nicht in fremden Händen zu sehen. Er schloß daher am 12. März gemeinschaftlich mit dem Markgrafen Johann einen Vertrag mit dem Grafen Heinrich von Lüchow, des Inhalts: daß das Schloß und die Stadt Lüchow mit ihren Zugehörungen an den Markgrafen Johann fallen sollten, wenn der Graf Heinrich, ohne einen Sohn erhalten zu haben, verstürbe. So

1) v. Ludewig Rel. IX. 678. Worbs Inventar. 130. Gerken in seiner Abhandl. über diesen Gegenstand in Verm. Abhandl. I. 145 hat diese Urkunde nicht gekannt. Riedel Cod. II. I. 398.

2) Riedel Cod. II. I. 399.

3) A. a. O.

lange er lebt, soll das Schloß Lüchow dem Markgrafen Johann ein offen Schloß sein. Dafür verspricht Markgraf Johann, daß er nach dem Tode des Grafen Heinrich an seiner Hausfrau, an seinen Kindern und an seinen Schuldnern thun wolle, wie in seinen darüber gegebenen Briefen versprochen worden. (Er übernahm nämlich des Grafen Heinrich wahrscheinlich sehr beträchtliche Schulden, und die Sorge für seine Nachgebliebenen). Sollte Graf Heinrich noch einen Lehnerben erhalten, so soll der Markgraf Johann sein Vormund sein, und niemand anders ohne seinen Willen, und wenn derselbe mündig wird, soll ihm der Markgraf Haus und Stadt mit allem Zubehör, wie es der Graf hatte, überantworten, oder wenn er das halbe Schloß behalten wolle, dem Kinde für die andere Hälfte eine in dem Briefe des Markgrafen festgesetzte Summe auszahlen. Für alles dies verbürgen sich die Grafen Otto von Valkenstein, Gardun von Hadmersleben, Otto von der Hoye, Ulrich und Ulrich von Regenstein, Günther von Kevernberg und Günther von Lindow, welche den Grafen Heinrich von Lüchow ihren Freund (Verwandten) nennen[1]) Der Vertrag wurde zu Magdeburg von beiden Markgrafen abgeschlossen.

2) Gerken Cod. I. 181. Vermischte Abhandl. III. 268. Wohlbrück Alvensleben I. 170 f. Riedel Cod. II. I. 398 am richtigsten. (Aber nicht am 5. März.)

# Dritter Abschnitt.

## Geschichte des Markgrafen Johann vom Jahre 1314 bis zum Jahre 1317.

Wir kehren nun zum Jahre 1314 zurück, in welchem Markgraf Johann um die Mitte des August mündig wurde, und Waldemars Vormundschaft über ihn aufhörte. Es war dies die Mündigkeit nach dem Landrechte, das heißt, er war zu seinen Jahren gekommen, und demnach 12 Jahre alt. Eine zweite Mündigkeit, nämlich zu testiren bei gesundem Leibe, erlangte er erst mit 14 Jahren, und die volle Mündigkeit erst mit 18 Jahren, wo er auch auf dem Todbette testiren konnte[1]). Die Regierung wurde angetreten, sobald er zu seinen Jahren gekommen war.

Markgraf Johann feierte diese für ihn sehr wichtigen Tage mit seiner Mutter, der Herzogin Anna von Breslau, in dem von allen Fürsten dieser Dynastie so hoch geliebten Waldschlosse Werbellin, und als seinen ersten Rathgeber finden wir den Ritter Heinrich von Alvensleben bei ihm, der damals mit Waldemar in Fehde stand, aber Vasall Johanns war, und sich, seiner Verpflichtung getreu, bei seinem Lehnsherrn eingefunden hatte. Johann genehmigte hier am 16. August in seiner ersten von ihm erlassenen Urkunde den während seiner Minderjährigkeit von dem Markgrafen Waldemar bewirkten Verkauf der Pflege Coburg, und sicherte auch seinerseits dem Grafen von Henneberg als Käufer den ungestörten Besitz des Landes zu. Da Johann noch kein eigenes Siegel besaß, so hingen Heinrich von Alvensleben, Lud-

1) Glosse zum 19. Art. des 1. Buchs des Sachsenspiegels in der Cölner Ausgabe von 1480. Vergl. Lenz Urk. 188. Gerken Verm. Abhandl. II. 107. Wohlbrück Alvensleben I. 156.

wig Schenk, Ludwig von Wanzleben, und Droisecke von Kröchern ihre Siegel an die Urkunde[1]). Zugleich entsagte sich die Markgräfin Agnes, Waldemars Gemahlin, welche sich ebenfalls zu Werbellin befand, aller Ansprüche an die aus der Erbschaft ihres Vaters, des Markgrafen Hermann herrührenden Güter in Franken, zu Gunsten des Grafen Berthold von Henneberg und ihrer Schwester Jutta zu Händen deren Sohnes[2]). Dies ist zugleich die erste Urkunde, welche wir von der Markgräfin Agnes kennen. Es ist wohlthuend zu bemerken, daß beide fürstliche Familien in Werbellin versammelt waren, und den Tag der Mündigwerdung Johanns als ein freudiges Ereigniß feierten, weil es schließen läßt, daß ein freundliches Einverständniß zwischen beiden herrschte, was bei den Vätern weniger der Fall war. Am 15. September war Markgraf Johann noch in Werbellin. An diesem Tage versprach er der Stadt Prenzlau nach eingenommener Eventualhuldigung, sie bei ihren Freiheiten und Gerechtsamen zu schützen, wenn sie ihm nach unbeerbtem Absterben des Markgrafen Waldemar zufallen möchte. Es befanden sich die Ritter Heinrich und Friedrich von Alvensleben, Heinrich Schenk, Ludwig von Wanzleben und Droisecke von Kröchern, seine Vasallen, bei ihm, welche aber sämmtlich mit Waldemar zerfallen waren[3]).

An der Königswahl, zu welcher Waldemar im October nach dem Rhein reisete, nahm Johann weiter keinen Antheil, da Waldemar und Heinrich bereits Brandenburg vertraten. Wahrscheinlich aber war er es, der die Ritter Friedrich von Alvensleben und Droisecke von Kröchern zur etwa nöthigen Wahrnehmung seiner Rechte dahin gesandt hatte, denn mit Waldemar waren sie verfeindet. Neun Tage nach dieser Wahl, am 29. October finden wir diese Ritter, wie es scheint auf der Rückreise in Fulda, wo sie von dem Grafen Berthold von Henneberg 450 Mark Silbers für den Markgrafen Johann in Empfang nahmen, welche einen Theil der Summe ausmachten, wofür dem Grafen von Johann und seinen drei Schwestern die Lande Coburg und Schmalkalden verkauft worden waren[4]). Am 30. November stellte Mark-

1) Wohlbrück Alvensleben I. 132. 133. 156. Schultes Gesch. von Henneberg I. 139. Schöppach Henneberg Urk. B. 56. Riedel Cod. II. I. 356.

2) Lenz Urkunden 920. Beemannus enucleat. 125. Gruner Opusc. Coll. II. 101. 111. Riedel Cod. II. I. 358.

3) Wohlbrück Alvensleben I. 133.

4) Wohlbrück Alvensleben I. 157. Schultes Hennebergische Geschichte I. 180. Riedel Cod. II. I. 361.

graf Johann zu Spandau eine Urkunde aus, in welcher er sich, Markgraf von Brandenburg, Meißen und der Lausitz nennt, ein Beweis, daß der von Waldemar eroberte Theil von Meißen auf ihn mit übergegangen war. Er schenkte dem Abte Heinrich zu Colbatz und den Brüdern in Crevetstorp (Krebsdorf), in welchem Colbatz nach der früheren Bestimmung das Kloster Himmelstädt errichten sollte, die Dörfer Clodow, Zanzin, Heinrichsdorf, Martinsdorf und Loppow mit allem Zubehör, doch hatte der Abt ihm dafür 300 Mark zu zahlen; Johann bestätigte hiermit nur eine Abtretung, welche sein Schwager Waldemar bereits im Jahr 1311 unter diesen Bedingungen dem Abte gemacht hatte. Anwesend waren in Spandau die Ritter Gebhard, Friedrich der jüngere und Heinrich von Alvensleben, Ludwig von Wanzleben, Droisecke von Kröchern, sein Truchseß, Johann von Kröchern, dessen Sohn und der Notar Hermann von Arneburg, welche wohl alle den Hofstaat Markgraf Johanns bildeten[1]).

Auch am 13. Dezember befand sich Johann zu Spandau; er bestätigte hier für den Fall, daß Stendal jemals unter seine Herrschaft käme, der Stadt alle ihre früheren Rechte und Freiheiten. In dieser Urkunde nennt er sich nur Markgraf von Brandenburg und der Lausitz[2]).

Am 21. Dezember erließ Johann zu Spandau eine Urkunde, in deren Titel er wieder Markgraf von Meißen heißt. Er bekennt, daß er nach reifem Rathe seiner Räthe und Unterhandlungen mit den Rittern, Vasallen, Rathmannen und Bürgern in den Districten Salzwedel und Lüchow ihnen und ihren Nachfolgern seine Münze in Salzwedel mit Recht und Eigenthum überlasse, auch wird ihnen gestattet, Ockelpfennige zu schlagen. Ferner tritt er ihnen den Zoll zu Salzwedel ab, und bestimmt die Zollsätze für Hering und Getreide[3]).

Es rückte nun die Zeit heran, wo Waldemar sich Stralsunds zum zweitenmale annahm, und die Aussichten sich sehr kriegerisch gestalteten. Wahrscheinlich haben Markgraf Johanns Mannen sich viele Mühe gegeben, ihren Herrn zu vermögen, Waldemar sich dabei selber zu überlassen, und nicht mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. Es spricht aber für Johanns selbstständigen Charakter und für seine Zuneigung zu Waldemar, daß er sich

1) Gerken Cod. I. 316.
2) Gerken Diplomat. I. 39.
3) Lenz Urkunden 196. Becmannus enucleat. 80. Bekmann Mark. V. I. 2. 13.

dennoch mit ihm zum Kriege verband, wenn das Ganze nicht vorzugsweise das Werk seiner Mutter, der Herzogin Anna gewesen ist, welche, wie es scheint, dem Waldemar sehr gewogen war. Nun mußten allerdings Friedrich von Alvensleben mit seinem Sohne Heinrich, seinem Neffen Gerhard und Albrecht, so wie Droiseke von Kröchern und dessen Söhne Johann und Heinrich, Ludwig von Wanzleben und dessen Vettern, so wie Heinrich Schenk von Flechtingen von seinem Hofe scheiden, weil sie sich mit dem Könige Erich von Dänemark gegen Waldemar und dessen Helfer verbunden hatten, also auch gegen den Markgrafen Johann feindlich auftreten mußten, obgleich er ihr Lehnsherr war. Schwerlich ist dies ohne harte Worte und große Veruneinigung vor sich gegangen. Markgraf Johann mußte seinen ganzen Hofstaat neu gestalten. Ob ihn noch andere Ursachen mit seinen Mannen entzweiten, ist unbekannt.

Am 1. März befand sich Johann mit seiner Mutter bei dem Markgrafen Waldemar zu Tangermünde, wo sie der Stadt Wittstock den Besitz des Babitzwaldes bestätigten, wie oben angegeben.

Am 15. März war er zu Brandenburg, und verlieh den Kalandsbrüdern daselbst, welche hier fratres calendarum exilii genannt werden, Getreide-Einkünfte im Dorfe Etzin, um davon und von anderen Almosen Wanderer zu verpflegen, und ihre todten Körper mitleidiger Weise zu begraben, Der Markgraf befand sich in einer ganz neuen Umgebung. Sie bestand aus: Christian von Gerhardsdorf, Henzko von Groeben, Busso von Milow, Henning von Vorland, Bockstädt, sämmtlich Ritter, und dem Marschall Eckhard von Bardeleben[1]).

Den 23. April war Markgraf Johann zu Wachow bei Nauen, und bestätigte hier den während seiner Minderjährigkeit geschehenen Verkauf von Pommern an den Deutschen Orden[2]).

Zwei Tage später, am 25. April, schenkte er zu Neustadt Brandenburg dem Kloster Neu Zelle das Eigenthum des Dorfes Rakewicz[3]). Er war hier wieder von Märkischen und Lausitzischen Rittern umgeben.

Zu Arneburg verlieh er am 16. Juni seinen Bürgern zu Guben das vom Markgrafen Otto mit dem Pfeile geschaffene sogenannte neue Recht. Gegen die eines Verbrechens wegen angeklagten

1) Buchholz IV. Anh. 169.
2) Voigt Preußen IV. 310. Dreger-Oelrichs' Urkunden Verz. 49. Riedel Cod. II. I. 370.
3) Wilkii Ticemannus c. d. 214. Worbs Invent. 127. Riedel Cod. II. I. 371.

Personen sollte folgendermaßen gerichtlich verfahren werden. Jeder Mann von rittermäßiger Geburt soll mit drei Personen seines Standes, ein Bürger mit fünf, und gemeine Leute mit sieben Personen gleichen Standes, und zwar alle und jede mit zwei Ansprachen vertheidigt werden, zum drittenmale sollen sie durch gedachte Sentenzen verurtheilt werden[1]).

Johann ging nun nach Salzwedel und blieb daselbst bis zur Mitte des Juli. Hier verlieh er am 22. Juni einigen Bürgern zu Lenzen den Hof Bökeren. Bei ihm waren: Slotheko (von Görne) von nun an sein Hoftruchseß, Busso von Milow, beides Ritter, und der Geistliche Hermann von Lüchow[2]). Ferner verkaufte er dem Kloster Distorp das Dorf Hanem für 200 Mark Silbers am 8. Juli. Anwesend war die Herzogin Anna von Breslau, Johanns Mutter, der Graf von Lüchow, Busso von Gruvelhut und Slotheco, beides seine Truchsesse, und viele Andere[3]).

Demnächst befreiete er den 12. Juli zwei der Kirche zu Rockenthin gehörige Hufen im Dorfe Chüden von der Lehnbede und jedem Dienste[4]), und bestätigte am 13. Juli eine Schenkung des Priesters Johann von Gorcek an den Stephansaltar in der Marienkirche zu Salzwedel[5]).

An dem nämlichen Tage entschieden zu Salzwedel Johann und seine Mutter die Herzogin Anna von Breslau Streitigkeiten, welche sich zwischen den Städten Alt und Neu Salzwedel erhoben hatten, der Jahrmärkte halber. Zugleich wurde die Neustadt auf vier Jahre von allen Abgaben befreiet, um die Stadtmauer aufführen zu können, auf welche sie jährlich 40 Mark Brandenburgischen Silbers zu verwenden habe. Das Haus, in welchem sich die Schlächterscharren befanden, erhielt die Stadt frei[6]).

Markgraf Johann war am 22. Juli zu Eberswalde, und blieb dort bis in den Herbst, begleitet von den vorher genannten Personen. Er verbot den Vögten in Salzwedel, daß sie die Vogtei Danrsen, welche die Herren von Hadmersleben dem Kloster Distorp verkauft hatten, nicht belästigen sollten[7]). Er erließ

1) Wilkii Ticemannus c. d. 215. Worbs Invent. 127. Riedel Cod. II. I. 372.
2) Riedel Cod. II. 79.
3) Gerken Diplomat. II. 180.
4) Gerken Fragm. I. 59. Lenz Urkunden 996. Becmannus enucleat. 82.
5) Lenz Urkunden 199. Becmannus enucleat. 81.
6) Lenz Urkunden 945. Becmannus enucleat. 82. Bekmann Mark. V. I. 3. 98. Vergl. Forstemann Mittheilungen III. III 145.
7) Gerken Diplomat. II. 586.

den 25. Juli für die Stadt Salzwedel Bestimmungen wegen des Ankaufs von 60 Hufen[1]). Ferner entschied er an diesem Tage einen Streit zwischen den Schlächtern und den Juden in Brandenburg, ein Streit, der sich damals in allen Städten erhob, und zu vielen Malen erneuerte, ja nimmer ruhete, da man den Juden, ihrer Religionsgesetze wegen, gestatten mußte, Vieh zu schlachten, und das ihnen unbrauchbare Fleisch an Christen zu verkaufen. Johann bestimmte nun, daß kein fremder Jude, Gast oder Unangesessener in Brandenburg schlachten dürfe, so lange er daselbst nicht wirklicher Bürger geworden, und zum Bürger aufgenommen sei, denn in der That konnten die Juden in allen Städten der Mark Bürger werden. Während der Sommerzeit, in welcher sich das Fleisch nicht durch Einsalzen erhalten läßt, soll kein Jude mehr einschlachten, als er zum Bedarf seiner Küche für sich und die Seinigen bedarf. Was er aber davon für sich nicht geeignet findet, kann er Viertelweise, aber nicht Stückweise verkaufen. Zur Herbst- nnd Winterzeit soll er ebenfalls nur für seinen Bedarf einschlachten, und durchaus nicht darüber; das für ihn nicht geeignete Fleisch darf er aber weder in Vierteln, noch in Stücken verkaufen, sondern nur im Ganzen. Kein Jude darf Böcke, Ziegen oder Stiere, welche man Farren nennt, oder schlechte Kälber oder irgend etwas anderes schlachten, was er selber nicht zu essen gedenkt. Kaufen die Juden auf dem Rathhause bei den Schlächtern ein, so sollen sie denselben Preis bezahlen, wie die Christen. Allen wird die unverbrüchliche Festhaltung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht; gegen die Uebertreter will der Markgraf cum furore einschreiten. Die Herzogin Anna ist mit den vorgedachten Rittern auch hier gegenwärtig[2]).

Demnächst verlieh Johann am 3. September den Görlitzischen Bürgern, sämmtlichen Söhnen seines dortigen verstorbenen Münzmeisters Heinrich Apetzko, zu gesammter Hand den Durchgangszoll zu Görlitz, den bis dahin der Herr von Camenz als Lehn besaß. Dafür zahlten die Genannten dem Markgrafen 90 Mark Brandenburg. Silbers[3]). Er bestätigte am 8. September dem Abte Matthias und seinem Kloster zu Sambricz (Semritz, später Kloster Blesen im Posenschen) den Besitz der Dörfer Po-

1) Lenz Urkunden 927. Becmannus enucleat. 81. Gerken Cod. VIII. 448. Nicht Arnswalde, sondern Euerswalde).

2) Lenz Urkunden 929. Becmannus enucleat. 81.

3) Gerken Cod. VIII. 641. Riedel Cod. II. I. 375.

pow, Bledzow und Falkenwalde. Die Ritter Sloteko (sein Truchseß), Busso Gruwelhut, Otto Schenk von Schenkendorf, Heinrich von Cracow, Henning von Vorland, Petzkow von Lossow und Bussow von Milow werden hier ausdrücklich seine Räthe genannt[1]). Es liefert dies den Beweis, daß diese Gegend noch immer der Brandenburgischen Herrschaft unterworfen war. Am 19. October war Johann, wie oben erzählt, bei Waldemar zu Alt Torgelow, und bestätigte die Freiheiten von Dresden[2]).

Am 3. November erließ Markgraf Johann zu Spandau, wo sich auch seine Mutter befand, eine Verordnung, durch welche er die seit 1232 bestehende Anordnung aufhob, kraft welcher die Städte der Lande Teltow, Glien und Barnim ihr Recht in Spandau holen und nehmen mußten, Spandau aber sein Recht in Brandenburg holte. Hierdurch war das Gericht in Spandau allen Gerichten dieser Lande übergeordnet, aber dem Schöppenstuhl zu Brandenburg untergeordnet. Auch Berlin und Kölln, als Städte des Barnim und Teltow, machten davon keine Ausnahme, wenigstens ergiebt sich eine solche nirgend, und beide haben ihr Recht ohne Zweifel von Spandau erhalten, aber damit allerdings Brandenburgisches Recht. Daß beide in alten Zeiten verschiedenes Recht gehabt haben, zeigt sich nirgend. Johann änderte jetzt das Verhältniß in folgender Weise:

Da die früheren Markgrafen die Stadt Brandenburg vor den übrigen erwählt, und sie mit vielen Freiheiten und Vorzügen begabt haben, er solche auch bestätigt, weil diese Stadt vor allen andern glänzt durch den Königsbann, und sein Fürstenthum von ihr den Namen hat, wie auch seine ganze Herrschaft von ihr den Ursprung ableitet, gleich wie Bäche von der Quelle, so ertheilt er seiner Stadt Brandenburg das specielle Vorrecht, daß alle Städte und Flecken seiner Herrschaft, sowohl um ihre Rechte zu suchen als sie zu erhalten, in dieser Stadt zusammenfließen, und sie dort von den Rathmannen und Schöppen derselben fordern und empfangen. Er befiehlt ferner, daß die Rechte, welche die Schöppen und Consuln der gedachten Stadt nach vorsichtigem und reifen Rathe finden und aussprechen, von Keinem widersprochen werden sollen. Weder er noch seine Nachfolger oder deren Räthe, Vögte, Beamte oder Mächtige sollen innerhalb ihrer Mauern Jemandem oder den Rechten der Stadt Gewalt anthun, vielmehr

1) v. Ledebur Neues Archiv III. 308. Riedel Cod. II. I. 376.
2) Aasche Diplomat. Gesch. Dresdens. Urkundenb. No. 34. S. 57. 58. (Nicht von 1300.)

soll Jeder seines Rechtes ungehindert von ihnen genießen, und angeklagt oder beschuldigt sich vor dem Schulzen oder Stadtrichter, nach der Ordnung des Rechts, reinigen. Eben so soll keiner der Genannten bei Verlust der Gnade des Markgrafen außerhalb der Mauern irgend einem Burgmanne oder Bürger gedachter Stadt innerhalb der Grenzen des markgräflichen Landes Gewalt anthun. Es wird den Bürgern gestattet, daß sie Jeden, der bei Tage oder Nacht wegen eines Excesses, den man handhaftige That nennt, ergriffen würde, richten und bestrafen dürfen, besonders Leute aus dem gemeinen Haufen. Das Uebrige in der Urkunde betrifft Verleihungen von Gütern und Gerechtigkeiten an die Stadt, welche von keinem besonderen Interesse sind. Gegenwärtig waren: Die Herzogin Anna von Breslau, die „hochgeehrteste Catharina," der Graf Heinrich von Lüchow, der Hoftruchseß Slotheko und viele Andere[1]).

Diese Veränderung war sehr wichtig. Seit der Zeit, wo der Teltow, Glien und Barnim unter die Herrschaft der Markgrafen gekommen waren, bestand für sie die Anordnung, daß die Einwohner dieser Landestheile gegen ein Urtheil ihres ordentlichen Richters nur in Spandau appelliren durften. War der Kläger oder Beklagte auch mit dem zweiten Urtheile nicht zufrieden, so appellirte er nach Brandenburg zur Klinke, und nun so weiter, wie wir es in der Einleitung angegeben haben. Dieser Instanzenzug wurde nun bedeutend abgekürzt. Für alle Länder der Ottonischen Linie, — denn nur von ihnen ist die Rede, — wurde jetzt nur eine Appellation von dem ordentlichen Richter an den Schöppenstuhl zu Brandenburg zur Klinke angeordnet, und alle übrigen Gerichte, Spandau nicht ausgenommen, sollten von Johanns Unterthanen nicht mehr bei einem gescholtenen Urtheil um Recht gefragt werden. Von Brandenburg konnte man sich an das Hofgericht der Markgrafen, und endlich an das Reichsgericht wenden.

Der alten Burg Brandenburg stand, als die Deutschen sich des Orts und des Landes bemächtigt hatten, ein Burggraf vor, wie ein solcher in jedem Burgwarde vorhanden war. Zu der Burg Brandenburg gehörte eine große Zahl von Burgmannen, welche zu deren Vertheidigung bestimmt war, und neben der Burg

1) Gerken Fragmente III. 34. Die Namen der Zeugen sind zum Theil unrichtig abgedruckt.

hatte sich eine freie deutsche Gemeinde angesiedelt; die Wenden zogen sich in den Kietz, und später wurde die Neustadt errichtet. Da die alte Burg schon früher in die Hände der Geistlichkeit überging, so zog sich die Burgmannschaft theils in die Stadt, theils auf das Land. In Brandenburg aber hielt der Burggraf das höchste Landgericht für das gesammte Havelland, und das hohe Gericht für die ihm untergebene Burgmannschaft. Als nun die burggräfliche Würde eingegangen war, und das Landgericht des Havellandes nur für den Adel des platten Landes fortbestand, blieben die Schöppen aus der Burgmannschaft, welche früher dem Burggrafen das Recht gewiesen hatten, und im Besitze besonderer Rechtskenntnisse waren, als ein besonderes Collegium bestehen. Da indessen die Stadt ihr eigenes Gericht hatte, da die Burgmannen selbst mit der Stadtgemeinde verschmolzen, und der Adel dem Land- und Hofgerichte unterlag, so hatte dies fortbestehende Schöppencollegium nun keine besonderen Gerichtsinsassen mehr, sondern es diente nur zur Belehrung anderer Gerichte. Allmählig wurde auch diese Schöppenbank, die sich durch Selbstwahl ergänzte, mit Bürgern der Stadt Brandenburg besetzt, eben weil es keine besondere Burgmannschaft mehr gab, und so kam es, daß besonders andere Städte, deren Schöppen einen schwierigen Fall nicht entscheiden mochten, sich bei der von Geschlecht zu Geschlecht überlieferten Rechtskenntniß des Brandenburgischen Schöppenstuhls Raths erholten. Da der Burggraf von Brandenbnrg, bis ein eigenes höchstes Stadtgericht errichtet wurde, auch die höchste Gerichtsbarkeit über die dortige Stadtgemeinde verwaltete, und hierzu Schöppen aus der Stadtgemeinde und Burgmannschaft erwählen konnte, so wohnte letzterer auch Kenntniß von den Rechtsverhältnissen der Stadtbewohner bei. Mit der Aufhebung der burggräflichen Würde wurde ein eigener Stadtvogt zur Verwaltung der höchsten Gerichtsbarkeit für die Stadtgemeinde allein angesetzt, der seine Schöppen nun bloß aus der Stadtgemeinde nahm, und nun erst construirten sich die alten Schöppen des Burggrafen als ein eigener Schöppenstuhl neben dem Schöppengerichte der Stadt, um in schwierigen Fällen denen, welche sich an sie wandten, Recht zu sprechen. Dies veranlaßte jetzt den Markgrafen Johann, dem Schöppenstuhl die Functionen eines jetzigen Appellationsgerichtes officiell beizulegen, und alle anderen Appellationen seiner Unterthanen für nichtig zu erklären.

Weil der Burggraf von Brandenburg daselbst den vom Kaiser dem Markgrafen verliehenen Blutbann in dessen Namen ausgeübt hatte, und der Schöppenstuhl eine Art Fortsetzung dieses uralten höchsten Gerichtes war, so sagt der Markgraf, daß die Stadt Brandenburg vor allen glänze durch den Königsbann[1]). Dieses Gericht, oder die Dingestätte zu der Klinke bei Brandenburg, befand sich neben der langen Brücke zur rechten Hand, wenn man von der Neustadt nach der Altstadt Brandenburg geht. Dort war in der Mitte des Stromes auf eingerammten Pfählen ein Haus erbaut, wo sich die Mitglieder des Gerichts versammelten. Man konnte zu ihm nur von der Brücke aus hinüberkommen. Diese nun war da, wo sich das Gebiet der beiden Städte trennte, in der Mitte mit einem Verschlusse versehen, um den Uebergang verhindern zu können. Es war ein Fallgatter, überbaut mit einem thurmartigen Thore[2]), und wahrscheinlich hieß der Hebel, welcher das Fallgatter öffnete und schloß, die Klinke. Die Benennung zur Klinke hörte jetzt für den Schöppenstuhl auf, da es nicht mehr nöthig war, ihn durch das Beiwort von andern zu unterscheiden. Außerdem erklärte die Urkunde die Stadt und ihre Bewohner für unverletzlich, und verlieh derselben den Blutbann.

Am 4. November verbürgten sich sechs Braunschweigische Ritter für ihren edlen Fürsten Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, und dessen Sohn Otto, daß beide letztere niemals des Markgrafen Johanns von Brandenburg Feinde werden sollen, so lange sie leben um keiner Ursache willen, und daß sie dem Markgrafen alles halten sollen, was sie ihm in ihren Briefen versprochen haben[3]). Da nun Herzog Otto am 28. November davon spricht, daß er sich mit dem Markgrafen im Kriege befinde[4]), so kann dieser Krieg nur dem Markgrafen Waldemar allein gegolten haben, obgleich Markgraf Johann sein Helfer war.

Am 18. Dezember bestätigte Markgraf Johann der Stadt Biesenthal die von seinem Vater Hermann erhaltenen Privilegien und Briefe. Er bestimmte ausführlich die Grenzen des Stadtgebietes, innerhalb welchem sie Grasung und Weide für ihr Vieh benützen konnten. In der kleinen Heide Biesenthal erhielten sie die Erlaubniß, Kiehn zu graben, trockenes Holz zu sammeln, und

1) v. Raumer Ueber die älteste Verfassung ꝛc. 110 f.
2) Heffter Brandenburg 176.
3) Riedel Cod. II. I. 378. Gerken Cod. VII. 31. Pfeffinger Br. Lüneburg. Historie I. 438.
4) Riedel Cod. II. I. 379.

Grasung, letztere auch auf einer landesherrlichen Wiese. In der großen Heide Werbellin haben sie freie Weide und die Schweinmast, so wie Raff- und Leseholz bis zum Fußwege, der nach Liebenwalde führt. Alle Einwohner, sowohl vom ritterlichen Stande als andere, haben mit den Bürgern von ihren Erbgütern völlig gleiche Leistungen, und als Zeichen besagter Freiheit sollen sie aus gutem Willen dem Markgrafen alle Jahre vier Pfund Brandenburgischer Münze und ein Pfund guten Wachses geben. Zeugen sind die früher genannten Ritter[1]). Wir sehen, daß die große Heide Werbellin sich bis Biesenthal und Liebenwalde hinunter erstreckte.

Es war dem Markgrafen Waldemar gelungen, die von Alvensleben und von Kröchern ihrem Bündnisse mit dem Könige von Dänemark abwendig zu machen, und zu sich herüber zu ziehen. In Folge dessen versöhnte sich auch Markgraf Johann wieder mit ihnen, und ernannte den Ritter Droiseke von Kröchern wieder zu seinem Truchseß.

Markgraf Johann bestätigte am 14. Januar 1316 dem Bischof und dem Stifte von Brandenburg den Besitz der Oberhavel mit der Fischerei und sonstigen Rechten[2]).

Markgraf Waldemar lag jetzt vor dem Schlosse Woldeck und belagerte es. Obgleich Johann mit ihm verbündet war, so hatte er doch nur seine Truppen dort hingesendet, ohne selber an dem Kriegszuge Theil zu nehmen. Seine große Jugend, und wie es scheint nicht kräftige Gesundheit sind wohl Schuld gewesen, daß er zu Hause blieb. Seine Mutter, die Herzogin Anna, welche, seit er die Regierung angetreten, ihn noch nicht verlassen hatte, und ihn überall begleitete, scheint ihn sorgfältig gehütet, und seine Gesundheit überwacht wie seine Handlungen geleitet zu haben, denn fast bei allen seinen Regierungsgeschäften ist sie Zeuge, selbst mithandelnd. Es scheint wohl, als wäre die damalige Regierung mehr ihr Werk gewesen, als das ihres Sohnes. So erließen beide zu Spandau am 20. März ein Schreiben an den Zöllner Heynemann Messow zu Guben, worin sie ihm ernstlich befehlen, es mit den Bürgern in Guben hinsichtlich des Zolles nicht anders zu halten, als es von Alters her üblich sei. Sollte er anders thun, so wollten sie so mit ihm verfahren, daß er ihren Willen fühlen werde. Sie wollen nicht,

1) Zimmermann Märkische Städteverfassung II. 161 f.
2) Gerken Stiftshistorie. 525.

daß dem entgegen gehandelt werde, was die Bürger in offenen Briefen als ihnen versprochen beweisen können[1]). Schwer zu erklären ist es, wie die Herzogin Anna dazu kam, diesen Befehl gemeinschaftlich mit Johann zu erlassen. Auch die Urkunde von Salzwedel vom 13. Juli erließ sie mit Johann gemeinschaftlich, ohne daß sich ein Grund dafür ergiebt, denn an beiden Orten besaß sie, so viel bekannt ist, nichts, und hatte daher dort weder etwas zu erlauben, noch zu befehlen.

Am folgenden Tage ersuchte Johann in Spandau den Bischof Friedrich von Brandenburg, die Kirchen von Eberswalde und Hegermühle zu vereinigen, „da die Kirche von Eberswalde ein Filial von Hegermühle war, so lange die Stadt ein Dorf gewesen." Anwesend befanden sich die Herzogin Anna, und mehrere Ritter[2]).

Am 1. April befand sich Markgraf Johann zu Sandow, und vereignete der Gilde Unserer lieben Frauen in der Pfarrkirche zu Perleberg vier Hufen Landes in den Dörfern Prempzelin und Glovezin, welche zwei Knappen von Karstädt bisher besessen und der Gilde überlassen hatten. Hier umgaben den Markgrafen nur Mannen aus der Priegnitz[3]).

Henning Pariß hatte der Kirche zu Tuchem bei Perleberg 2 Hufen Landes geschenkt. Markgraf Johann genehmigte diese Schenkung bei Sandow am 2. April, insbesondere zum Gedächtniß seines seligen Vaters Markgrafen Hermanns zu Brandenburg[4]).

Johann ging wieder nach Spandau. Er verlieh auf Bitten des Schulzen von Salzwedel, Hermanns von Chüden, am 21. April zum Lobe Gottes ꝛc. dem Kloster zu Isenhagen 4 Winspel Getreide aus der Mühle Bockhorning vor Salzwedel[5]). Hermann von Chüden stellte seinen Cessionsbrief für das Kloster am 4. Mai aus, denn er hatte die Hebung an das Kloster verkauft[6]). Ferner verkaufte Markgraf Johann am 1. Mai dem Heiligen Geistkloster vor Salzwedel zwei Höfe im Dorfe Salfelde mit allem Zubehör[7]).

Zwischen dem 17. und 24. Mai, in der Betwoche, war Markgraf Johann zu Berlin, und vereignete dem Thidekin von

1) Wilkii Ticemannus c. d. 216. Worbs Inventar. 128. Riedel Cod. II. I. 382.
2) v. d. Hagen Neustadt-Eberswalde 241.
3) Riedel Cod. II. 206.
4) Riedel Cod. III. 354.
5) Gerken Fragmente IV. 18. Riedel Cod. II. I. 386.
6) Gerken Cod. VIII. 450.
7) Gerken Verm. Abhandl. II. 104. Lenz Urkunden 935.

Wartenberg sieben Hufen zu Promcelin und Nobelin, an welchen er seine Rechte abtrat, wofür ihm Thidekin für jede Hufe 5 Mark Silbers zahlte. Der Markgraf that dies unter der Bedingung, daß Thidekin damit einen Altar in Nobelin oder anderwärts dotire, und diesen mit einem geeigneten Priester besetze[1]).

Markgraf Johann und seine Mutter Anna befanden sich am 4. Juni zu Rathenow. Mit Rath, Einwilligung und Hülfe der letzteren so wie seiner Räthe verkaufte und vereignete Johann dem Cisterzienserkloster Neu-Zelle in der Lausitz sein Schloß Schiedlow mit allem Zubehör, deren Grenzen er angiebt, dann eine Anzahl Wiesen, das Dorf Razlawestorph, sechs Hufen in Cuserin, alle zu Schiedlow gehörige Burglehne, die Stadt Fürstenberg mit allem Zubehör, deren Grenzen angegeben werden, so wie die Seen Groß und Klein Palitz, Groß und Klein Treblyn, Zerwenzyk, Glambuk, Dolghe, Beelen, Düwelsee, anderthalb Kannen Honig, zwei Hufen im Dorfe Dielow und das Dorf Schönenfließ mit allem Zubehör. Dafür zahlte der Abt 500 Mark Brandenb. Silbers[2]). Am 20. Juni bekundete Markgraf Waldemar zu Wismarowe, daß dieser Verkauf mit seinem Wissen und Willen geschehen, auch dem Markgrafen 500 Mark von dem Abte gegezahlt seien[3]).

Der Stadt Soldin verkaufte Johann seine Beede, welche er aus der dortigen Stadtmühle bekam, und erlaubte ihr dabei das dritte Rad anzulegen, wofür die Stadt ihm 30 Mark Brandenb. Silbers zahlte[4]). Johann ging nun mit seiner Mutter nach dem Schlosse Eberswalde, wohin auch Markgraf Waldemar und der Graf Berthold von Henneberg kamen. Hier war es, wo Anna am 27. Juni, indem sie ihren Protest gegen den Verkauf der Lande in Franken fallen ließ, das Geschäft zum Abschluß brachte, worauf sie mit ihrem Sohne die dortigen Unterthanen ihres Eides der Treue entließ, und sie an den Grafen Berthold von Henneberg wies. Zwischen diesem aber und dem Könige Friedrich, ihrem Bruder, brachte sie eine Sühne zu Stande, wie wir dies oben S. 222 bereits ausführlicher erzählt haben[5]). Unstreitig griff diese Frau tiefer in die Staatsgeschäfte der damaligen Welt ein, als dies bisher gewürdigt ist, und nach der geschickten

1) Riedel Cod. II. 205.
2) Riedel Cod. II. I. 389.
3) A. a. O. 392.
4) Dreger-Oelrichs Urkunden-Verz. 51.
5) Riedel Cod. II. I. 396.

Art zu urtheilen, mit welcher sie sich ihres vom Könige Friedrich officiell erhaltenen Commissoriums entledigte, wird man nicht mehr daran zweifeln, daß sie bei der Regierung der Mark sehr thätig mit eingriff.

Es vergeht jetzt eine ziemliche Zeit, in welcher alle Nachrichten über Johann schweigen. Erst am 22. November finden wir ihn in Nauen. Hier verkaufte er der Stadt Kyritz die Seen Stolp und Bantekow nebst dem halben See Königsberg mit allen Rechten für 200 Mark Brandenb. Silbers. Wir erblicken nun wieder die aus dem Feldzuge heimgekehrten Ritter Heinrich und Friedrich von Alvensleben bei ihm[1]).

Auch jetzt zeigt sich wieder eine Zeit von zwei Monaten, über welche keine Nachricht vom Markgrafen Johann verlautet. Daß er den Weißenfelser Verhandlungen vom 1. Januar 1317 nicht fremd geblieben sein kann, ergiebt sich daraus, daß seine Schwester dort versprochen wurde. Wir finden ihn am 17. Januar 1317 zu Berlin; er bestätigte um des Seelenheils seines Vaters Hermann willen der Johanniter-Comthurei Werben ein Geschenk an Aeckern im Dorfe Klincke, welches ihr ein Werbenscher Bürger gemacht hatte[2]). Am folgenden Tage begab er sich zu Berlin aller Rechte an einer von der Kirche St. Nikolai zu Perleberg erworbenen Kornhebung in Suckow und Quitzow[3]).

Am 3. Februar war Johann noch in Berlin; auch Waldemar war zugegen, und beide nahmen hier den Bischof Stephan von Lebus und dessen Güter in ihren Schutz[4]). Der Bischof war wohl gegenwärtig. Wahrscheinlich fällt in diese Tage das Begräbniß der Markgräfin Kunigunde zu Berlin, Johanns Vaterschwester. —

Markgraf Johann war nach Spandau gegangen, und verlieh hier dem Nonnenkloster vor der Stadt 9½ Hufen im Dorfe Beygerstorp gelegen, welche der Propst des Klosters von den Gebrüdern Groß für das Kloster gekauft hatte, und womit sie den Altar des Leibes Christi, im Chore des Klosters auf der linken Seite gelegen, dotirten. Der Markgraf verzichtet auf alle seine Rechte an diesen Hufen, doch sollen Propst und Nonnen das Gedächtniß aller Vorfahren und Nachfolger des Markgrafen, be-

1) Bekmann Mark V. II. 4. 186. de Ludewig Rel. IX. 515. Becmannus enucleatus 82. Riedel Cod. I. 367. Wohlbrück Alvensleben I. 163.
2) Bekmann Mark V. I. 8. 23. Wohlbrück Alvensleben I. 163.
3) Riedel Cod. I. 131.
4) Gerken Cod. VI. 546. Spicker Kirchengesch. I. 576.

sonders aber das seines Vaters Hermann und seiner Mutter Anna täglich sowohl im Leben wie im Tode begehen[1]).

Am 24. Februar war Johann zu Spandow und verkaufte der Stadt Berwalde den Sumpf Bors, (paludem Bors cum pede) für 76½ Pfund Brandenburgischer Pfennige und 100 Mark Brandenburgischen Silbers[2]).

Bei den Verhandlungen in Magdeburg mit Markgraf Friedrich von Meißen ist Markgraf Johann ohne Zweifel zugegen gewesen. Am 11. März war er mit Waldemar zu Tangermünde, und wies mit diesem die Einwohner der Städte und Schlösser Meißen und Freiberg an den Markgrafen Friedrich. Am 12. März hatte er zu Magdeburg die Verhandlung mit dem Grafen Heinrich von Lüchow wegen der künftigen Erwerbung seines Schlosses und der Stadt. Von beiden Geschäften haben wir oben das Nähere mitgetheilt.

Auch am 28. März befand sich Markgraf Johann noch zu Magdeburg. Er verlieh daselbst als Lehnsherr dem Deutschen Orden zur Commende Bergen das Eigenthum über die wüste Dorfstätte Klynte mit 12 großen Hufen, wovon 2 in Groß-Rodensleben, und 12 Plätze, welche bis dahin die Ritter Heinrich und Friedrich von Alvensleben von ihm zu Lehn getragen hatten, und auf welche sie verzichteten[3]).

Es war dies die letzte öffentliche Handlung des Markgrafen Johann. Wenige Tage später starb er, wie es scheint, sehr unerwartet zu Spandau. Dies ergiebt sich daraus, daß sich das Gerücht verbreitete, er sei vergiftet worden[4]). Wir wollen uns hüten, das zu voreilig zu glauben. Es ist leider oft genug wahr gewesen, noch öfter aber wurde es ohne allen Grund vermuthet, besonders dann, wenn der Tod unerwartet kam. Derjenige, der allein Nutzen von seinem Tode ziehen konnte, hat die Hand dazu gewiß nicht geboten, denn es ergiebt sich aus allem Mitgetheilten, daß zwischen ihm und Waldemar ein freundschaftliches, ja herzliches Verhältniß bestand. Nur die Privatrache irgend eines einzelnen Gekränkten hätte zu diesem verruchten Mittel greifen kön-

1) Urkunden-Anhang No. XXV.

2) Fehlerhaft gedruckt in Gerken Cod. V. 291. Hier nach einer Abschrift vom Originale zu Berwalde berichtigt.

3) Riedel Cod II. 1. 400.

4) Hageni Chron. Austriae ap. Pez. I. 1137 „Anna — die ward zum Weibe gegeben ainen Marggrafen czu Brandenburg, die gebar allain ainen Sun, der starb in seinem achtzehnden Jare, wann ihm wart vergeben mit Gifft. Ebenso Ebendorfer 747. Garcaeus 97. Gebhardi March. aquilon. 167. Becmannus enucleat. 83.

nen, das doch wohl die mütterliche Sorgfalt abzuwenden gewußt haben würde. Glauben wir daher lieber, daß der Tod durch natürliche Ursachen erfolgte, und nur die medicinische Unkunde der Zeit darin ein Erklärungsmittel für einen plötzlichen Tod gefunden hat.

Da Markgraf Johann 1314 erst mündig, und 12 Jahr alt geworden war, so hatte er sein funfzehntes Lebensjahr noch nicht beendigt, als er starb. Durch einen wunderbaren Mißverstand hat man ihm den Beinamen Illustris in späteren Jahren beigelegt, den damals alle Fürsten erhielten. Waldemar war eben so gut illustris Marchio oder der erlauchte Markgraf, wie Johann und alle seine Vorfahren. Die Regierung des jungen Fürsten war eine stille und ruhige, seine Länder befanden sich, trotz des dem Markgrafen Waldemar gegebenen Hülfsheeres im Frieden, und unter ihm so wohl, als es die Zeitumstände, besonders die Hungersnoth, gestatteten. Er starb zu früh, um durch große Thaten glänzen zu können. Doch hatte er große Hoffnungen erregt. Ein Zeitgenosse sagt von ihm: Dieser Johann, obschon er noch ein Jüngling war, denn sein Alter betrug nur 14 Jahre, zeigte doch einen männlichen Geist, war ernst in Worten, klug in Thaten, den Freunden freundlich, den Feinden schrecklich; zu Handlungen der Tugend und Rechtschaffenheit hatte er gute, natürliche Anlagen, seine Hand streckte er aber als Herr aus, seiner Urtheilssprüche sind viele. Er wurde sehr rasch der Erde entrissen[1]). — Und an einer andern Stelle: In diesem Jahre 1317 in der Vigilie an Mariae Verkündigung, starb besagter Markgraf Johann nach der Brandenb. Chronik im Schlosse Spandow, und wurde im Kloster Lehnin begraben. Seinen Tod betrauerte die ganze Mark[2]).

1) Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Mon. Boh. III. 261.
2) A. a. O. 265.

# Vierter Abschnitt.

## Geschichte des Markgrafen Waldemar vom Jahre 1317 bis zu seinem Tode.

Waldemar war nun alleiniger Herr der gesammten Brandenburgischen Lande geworden, denn vermöge der kaiserlichen Gesammtbelehnung der Brandenburgischen Markgrafen ging Johanns Länderantheil auf ihn über, und seine Macht verdoppelte sich dadurch. Er war nun der mächtigste Fürst im ganzen nördlichen Deutschlande, und nur König Friedrich mochte ihm im Süden gleich kommen. Zunächst war seine Sorge, das fürstliche Begräbniß des Markgrafen Johann zu veranstalten, der nach dem Kloster Lehnin zur Gruft seiner Väter gebracht werden sollte. Demnächst stand dann die Huldigungsleistung von Johanns Ländern bevor, und Waldemar beschloß, sich dabei gnädig zu erweisen, um Mannen und Städte über den Verlust ihres Herrn zu trösten. Die Huldigung konnte er erst nach dem Begräbnisse einnehmen, Gnaden konnte er auch schon früher erweisen, und so finden wir ihn am 1. April am Charfreitag zu Spandau, wo er die ihm nun zufallende Stadt Strausberg mit dem umliegenden Lande gnädig bedachte. Er sagt in der Urkunde: Er wolle aus besonderer Gnade die Rathmannen und Schöppen seiner Stadt Strausberg durch Vorrechte begünstigen, und gestatte ihnen durch Gegenwärtiges, daß so, wie das gemeine Recht in Alt-Brandenburg den Suchenden bisher gegeben zu werden pflegte, so sollten von nun an sie, die Rathmannen und Schöppen, ihre Rechte seinen Städten, Flecken und Dörfern, welche bisher solche zu suchen und zu fordern ge-

wohnt waren, austheilen und handhaben, jetzt wie früher, nach den Privilegien des Markgrafen Alberts, seines geliebten Vetters, frommen Gedächtnisses, wie er sie ihnen vormals verliehen. Er befehle zugleich besagten Städten, Flecken und Dörfern und zwar allen und jeden, daß sie ihre zu suchenden Rechte und Sentenzen, welche es seien, in besagter Stadt Strausberg bei den Rathmannen und Schöppen fordern und suchen[1]).

Es ergiebt sich aus dieser Urkunde, daß schon Markgraf Albrecht der Stadt Strausberg das Privilegium verliehen hatte, ihr Stadtrecht anderen Städten, die darum ansuchten übertragen zu können, wodurch zugleich das Stadtgericht von Strausberg, Appellationsgericht für alle die Städte wurde, welche dessen Recht erhalten hatten. Durch Markgraf Johanns Urkunde, nach welcher nirgend anderswohin, als nach Brandenburg appellirt werden sollte, war dies Recht von Strausberg gekränkt und aufgehoben worden, und die Stadt muß das sehr schmerzlich empfunden haben, denn sie kam schon um Abhülfe bei dem neuen Regenten ein, noch ehe Markgraf Johann begraben war. Waldemar stellte ihr Recht wieder her, so daß sie „jetzt wie wie früher" ihr Recht verleihen und Recht sprechen konnten. Die Urkunde läßt unbestimmt, welche Städte, Flecken und Dörfer gehalten waren, ihr Recht dort zu suchen und zu fordern. Unstreitig zunächst die der Vogtei Strausberg; ob auch noch andere ergiebt sich nicht. Jedenfalls aber hat Markgraf Waldemar durch diese Urkunde die Stadt Strausberg sofort für sich gewonnen. Die Stadt war damals viel bedeutender, als jetzt. Der Kanzler Sloteko wird hier zum erstenmale als Probst von Demmin bezeichnet.

Markgraf Johanns Begräbniß wurde entweder am zweiten oder dritten Osterfeiertage (4. oder 5. April) zu Spandow feierlich begangen; die Leiche aber wurde nach dem Kloster Lehnin geschafft und dort beigesetzt. Zu dem Begräbnisse war auch der Herzog Rudolf von Sachsen als naher Verwandter, nebst einer großen Zahl von Rittern und Geistlichen nach Spandau gekommen.

Die verstorbene Markgräfin Kunigunde hatte einen Theil ihrer Besitzungen, wie oben erzählt, dem Kloster Lehnin vermacht. Wenn auch Markgraf Johann diese Schenkung, wie zu vermuthen

1) Urkunden-Anhang No. XXVI.

steht, genehmigt hatte, so mußte doch Waldemar sie ebenfalls, als neuer Landesherr genehmigen. Er hielt es für angemessen, dem Kloster Lehnin, welches den Körper seines verstorbenen Schwagers aufnahm, eine Schenkung zu machen, die ihm eigentlich nichts kostete, und verband beides in einen einzigen Akt, indem er am 5. April, dem dritten Osterfeiertage, zu Spandau folgende Urkunde ausstellte: Zur Ehre des allmächtigen Gottes und zum Heil der Markgrafen Hermann und Johann, aller seiner Voreltern und der ehrwürdigen Frau Anna, Herzogin von Breslau, so wie auch seiner Seele, verleiht er der Kirche der Mönche in Lehnin Cisterzienser Ordens als Eigenthum und Erbe die nachbenannten Gewässer, deren jährliches Einkommen 44 Pfunde Brandenb. Pfennige beträgt. Von diesen Einkünften sollen 22 Pfund für die Kirche zu Lehnin verwendet werden zum Gedächtniß der vorgenannten Fürsten um Gottes und seines Testamentes willen, die andern 22 Pfund haben sie von ihm für 200 Pfund Brandenb. Pfennige gekauft, und anderwärts in Almosen vergeben. Alle diese Gewässer haben dem erlauchten Fräulein Kunigunde, Schwester des erhabenen Herrn, Markgrafen Hermanns gehört, unter den weiter anzugebenden Grenzen und Namen. Zuerst von der Brücke des Städtchens Potsdam der Länge nach bis zum See Schwilow, (Zwilow) bis zum Markgrafenhorn (Marggreuenhorn) zur Seite der anliegenden Dörfer Caput und Verch. Es soll aber beim Fischen beachtet werden, daß die Fischer des Klosters ihre Netze nach der Länge des Wassers ziehen, die Vorfischerei haben sie vor Allen. Die Andern, denen hier Fischerei zusteht, sollen querüber fischen. Ferner der Glindersee, Plessowersee, mit dem Heide Botzinsee, der Linewitzersee oder Wittersee mit ihren Fischereien. Sodann erstrecken sich noch andere Gewässer von der Brücke des Städtchens Werder bis zum Dorfe Paretz und zum Dorfe Schorin (jetzt Marquard), in welchen zwei Wehre sind, welche besagter Kirche gehören. Denen, die hier fischen wollen, ist es nur mit kleinen Netzen, welche Puwerde und Bloch heißen, erlaubt, wie es von jeher beobachtet ist, und ferner gehalten werden soll. Besagte 44 Pfund sollen der Kirche Lehnin mit allen Rechten und Nutzungen, so wie alle genannten Gewässer mit allen Nutzen und Ehren als echtes Eigenthum für immer gehören, indem der Markgraf aller seiner Rechte daran entsagt, so wie aller derer, welche seine Nachkommen, wenn er sie durch Gottes Schickung in Zukunft erzeugen sollte, daran

haben könnten. Zeugen dieser Urkunde sind die, offenbar zur Leichenfeier versammelten Personen: Johann Bischof von Brandenburg, Stephan Bischof von Lebus, Rudolf Herzog von Sachsen, Friedrich von Alvensleben, Konrad von Redern, Otto von Schenkendorf, Johann von Kröchern, Ritter, und die Pröpste: Johann von Görlitz, Seger von Stendal, Nikolaus von Bernau, der hier zum erstenmale genannt wird und noch oft vorkommt, Eberhard von Stolpe, Sloteko von Demmin, Hofkapellane[1]). — Die Urkunde ist auch für die Topographie interessant, und zeigt, daß in dem Stande des Gewässers dieser Gegenden keine merklichen Veränderungen vorgegangen sind, denn noch ist alles Genannte vorhanden. Wir sehen zugleich, daß sowohl von Potsdam als von Werder aus Brücken über die Havel führten, welche in späteren Zeiten lange gefehlt haben.

Nachdem diese für Waldemar nicht eben kostbare Verleihung und damit die Pflicht, dem Kloster eine Wohlthat zu erzeigen, abgemacht war[2]), kam das Geschäft der Huldigung an die Reihe, dem die Bestätigung der Privilegien vorausging. Es war sonst üblich, daß der Regent umher reisete, und die Huldigung persönlich annahm. Waldemar zog es vor, in Spandau zu bleiben, und die Huldigung durch Abgeordnete daselbst anzunehmen. Jede Stadt rechnete dabei auf Gunstbezeigungen und Erweiterung ihrer Privilegien, und die ersten, welche an die Reihe kamen, waren Berlin und Kölln, denn beide hatten sich bereits zu einem Range emporgeschwungen, der sie vor Allen beachtenswerth machte.

An demselben 5. April dem dritten Ostertage bestätigte Waldemar zu Spandau seinen lieben Bürgern der Städte Berlin und Kölln um mannigfaltiger wohlthätiger Dienste willen, die sie ihm oft gethan haben, alle früheren Privilegien, welche sie von seinen Vorfahren hatten, so wohl die verbrieften, als die thatsächlichen. Außerdem aber erweitert er ihre Freiheiten durch Verleihung folgender Rechte: 1) Es soll keiner ihrer Bürger außerhalb des Stadtgrabens vor Gericht geladen werden. 2) Die in Berlin und Kölln wohnenden Juden sollen wegen Vergehungen, wie Diebstahl, Krieg, Wunden und Schläge aller Art, vor den Schulzen

1) Gerken Verm. Abhandl. I. 181. f. — Berichtigt nach einer älteren deutschen Uebersetzung der Urkunde im Anhaltschen Archive.

2) Denn Waldemar verschenkte dabei nichts, als die ihm zustehenden landesherrlichen Rechte, übrigens vollzog er nur den Willen der verstorbenen Markgräfin Kunigunde. Die von ihm dem Kloster vorgestreckten 200 Mark ließ er sich sogar mit 11 Procent verzinsen, obgleich sonst nur 10 üblich waren.

der Städte zu Recht stehen, ohne Einmischung des Markgrafen, (unter dessen persönlichem Schutze sie als seine Kammerknechte standen). 3) Ferner wird den Bürgern gestattet, daß wenn sie mit Kaufmannsgut an den Hafen des Städtchens Oderberg anlegen, und sie dort den Gebräuchen und Gerechtigkeiten genügen, so können sie ihre Güter sofort übersetzen und weiter führen lassen, wie sie es für nützlich finden. (Beide Städte wurden dadurch von der Last befreit, in Oderberg mit ihren Waaren drei Tage lang Niederlage halten zu müssen, wie das alle anderen Kaufleute, die von Frankfurt und Eberswalde ausgenommen, thun mußten. Die Gefälle aber hatten sie zu entrichten. Daß Berlin und Kölln auf diese Begünstigung einen Werth setzten, beweiset, daß ihr Oderhandel nicht unbedeutend gewesen sein kann). 4) Es sollen die Mannen oder Vasallen des Markgrafen, um welcher Vergehen sie auch gerichtet werden mögen, es sei um handhaftige That, um Verbrechen die sie gethan haben an Wunden, an Gerichte oder Sicherheit Anderer, zu Rechte stehn vor dem Gerichte des Schulzen der Städte, und sollen dort von ihren Verbrechen Rede geben. (Es kann hier nur von den in beiden Städten verübten Verbrechen die Rede sein. Dennoch wird diese Bestimmung unter den Mannen große Unzufriedenheit erregt haben). 5) Giebt der Schöpfer volle Jahre der Fruchtbarkeit und Blühsamkeit, daß des Kornes Ueberfluß ausgeführt werden kann, wie es vormals gewesen[1]), dann mögen die Bürger und Einwohner der Städte, die dessen übrig haben, dasselbe mit voller Freiheit ausführen, ohne daß einer vor dem andern einen Vorzug haben soll. Herzog Rudolf von Sachsen ist auch hier Zeuge, so wie eine Menge in der ersten Urkunde nicht genannter Ritter[2]).

Am folgenden Tage den 6. April bestätigte Waldemar zu Spandau die früheren Privilegien dieser Stadt, so wie die von Alt-Landsberg[3]), und am 8. April daselbst die Privilegien der Stadt Pritzwalk[4]), und die von Landsberg an der Warthe, damals Neu-Landsberg genannt. Den Bürgern der letzteren Stadt ertheilte er zugleich das Recht de non evocandi, das heißt, nur

1) Diese Stelle ist wörtlich wieder gegeben, und zeigt den Schwung der damaligen Sprache. „Wie es vormals gewesen" deutet auf die Reihe unfruchtbarer Jahre, welche noch fortdauerte.

2) Mylius Corp. constit. VI. I. Sp. 4. Küster Berlin IV. 172. Fidicin Beiträge I. 56.

3) Ungedruckte Urkunden.

4) Gerken Cod. V. 86. Bekmann Mark V. II. 3. 133. Wohlbrück Alvensleben. I. 163. Riedel Cod. III. 355.

ihren eigenen Rathmannen und Schöppen zu Recht stehen zu dürfen[1]). Er bestätigte an demselben Tage auch die Freiheiten der Stadt Guben, und versprach, sie dabei zu schützen[2]), so wie er am 10. April auch der Stadt Görlitz ihre Privilegien bestätigte. Wir finden jetzt auch den Ritter Christian von Gerhardsdorf aus Görlitz bei ihm[3]).

Den 12. April war Markgraf Waldemar zu Eberswalde. Zum Seelenheil der erlauchten Herrn Hermann und Johannes, Markgrafen von Brandenburg, seiner vormaligen Vettern rühmlichen Gedächtnisses, schenkt er dem Nonnenkloster bei Spandau 10 Hufen in Willemstorppe, (jetzt Wilmersdorf bei Löhme auf dem Barnim) und ein Pfund Brandenb. Geldes im Städtchen Beyerstorpp jährlicher Hebung, frei von allen Leistungen. Bei ihm war die Herzogin Anna von Breslau, welche er seine geliebte Mutter nennt, der Truchseß Sloteke, Fritz von Alvensleben, Christian von Gerhardsdorf, Peter von Lossow, Johann von Kröchern, die Pröpste Eberhard, Seger und Thidemann von Stolpe, Stendal und Gransee, der Pfarrer Johann von Görlitz und Hermann von Lüchow, Kapellane[4]).

Nunmehr ging Waldemar nach Liebenwalde, wo er am 14. April der Stadt Perleberg die Privilegien bestätigte, und auch ihren Bürgern das Recht de non evocandi zusicherte[5]).

Den 19. April verkaufte der Bischof Johann von Brandenburg, weil seine Kirche durch den verstorbenen Bischof Friedrich mit großen Schulden belastet worden, welche von Tage zu Tage durch den Wucher der Juden bis zu unerträglichen Schaden erwachsen, mit Bewilligung seines Kapitels dem Propste Johann die beiden Dörfer Weseram (Wyseram) und Tikow, welche zu seinem Tische gehörten, mit allem Zubehör für 100 Mark Brandenb. Geldes, mit welchen er sogleich die Juden bezahlte[6]).

Am 24. April bestätigte Waldemar zu Berlin der Stadt Frankfurt alle Privilegien, namentlich, daß ihre Bürger nur vor dem Schulzen ihrer Stadt zu Recht stehen sollen[7]).

Am 25. April war Waldemar in Berlin, und vereignete

1) Gerken Cod. V. 174.
2) Wilkii Ticemann. c. d. 220. Worbs Inventar. 131. Riedel Cod. II. I. 401.
3) Gerken Cod. VIII. 642. Riedel Cod. II. I. 401.
4) Fidicin Beitr. IV. 9.
5) Riedel Cod. I. 132.
6) Gerken Stiftshistorie 526.
7) Urkunden-Anhang Nr. XXVII.

der Stadt Perleberg den Graben des Schlosses daselbst, welcher insgemein der Wall genannt wird[1]).

Der Krieg Waldemars mit dem großen Bunde, an dessen Spitze König Erich von Dänemark stand, war noch durch keinen Frieden beigelegt, allein alle Theile hatten sich überzeugt, daß bei der Fortsetzung desselben nichts zu gewinnen sei. Bis dahin hatte man noch immer über die Frage gestritten, wer den Krieg angefangen, und den Brodersdorfschen Vertrag gebrochen habe. Jetzt entschloß man sich aber, die Hand zum Frieden zu bieten, und ihn wenigstens einzuleiten. Markgraf Waldemar und König Erich oder dessen Abgesandten fanden sich im Frühling abermals zu Brodersdorf zusammen, und beschuldigten sich gegenseitig, den im Jahre 1314 zu Brodersdorf geschlossenen Frieden gebrochen zu haben. König Erichs Anschuldigungen waren folgende: Der Markgraf habe sich mit gewaffneter Hand derer von Stralsund angenommen, welche der König zu verleihen habe, und ihm und seinen Helfern dadurch Schaden gethan. Er habe Hirdzacker, ein Schloß im Stralsundischen Gebiet, nicht gebrochen, wie dies doch in Brodersdorf gelobt sei, sondern sichtbar noch fester gebaut. Ferner seien die von dem Markgrafen erwählten Schiedsrichter, der Bischof Heinrich von Cammin, der Herzog Otto und der Herzog Wartislav von Stettin nicht nach Lychen gekommen, wie doch in dem Briefe festgesetzt worden, daß sie ohne weiteres Geleite dahin kommen sollten. Endlich habe sich der Markgraf im Frieden zum Kriege gerüstet, und die Meklenburgischen Grenzen beschädigt. Darauf antworteten die Markgrafen: Sie hätten sich nicht mit der Gerechtigkeit befaßt, welche der von Rügen als des Königs Lehnsmann über die Stadt gehabt habe, sondern hätten Stralsund allein bei seinen alten Freiheiten beschützt; auch hätten sie nicht befohlen Hirdzacker zu bauen oder zu brechen, und es sei darum nicht ihre That. Daß ihre Schiedsrichter, der Bischof von Cammin mit den andern nicht nach Lychen gekommen, wie bestimmt war, sei nicht ihre Schuld; sie berichten, sie wären zu Templin gewesen, und hätten, da ihnen kein Geleit entgegen kam, nicht gewagt, zu kommen, hätten sie daran übel gethan, so müßten sie zu Rechte stehen. Die Markgrafen hätten sich nicht zum Krieg bereitet in der Zeit des Friedens, sondern als sie ihr Kriegsvolk absandten, um Stralsund zu beschützen, seien sie von

1) Riedel Cod. I. 133.

den von Meklenburg angefochten, und dadurch sei der Friede gegen sie gebrochen, sie aber hätten ihn nicht gebrochen. Endlich wurden diese Sachen anheimgestellt Herrn Droisecke, Herrn Henning von Blankenburg, Herrn Busse von Döllen und Georg Hasenkopf. Diese entschieden in folgender Art: Wollen die Markgrafen eidlich bekräftigen, daß sie sich nicht dem vorigen Vertrage zuwider mit denen von Stralsund befaßt haben, so bleiben sie des desfallsigen Anspruchs frei. Wenn Hirdzacker, was gebrochen sein sollte, befestigt ist, wie man sichtbar sähe, entschieden die Herren Busso von Döllen und Georg Hasenkopf: daß die Markgrafen aussprechen sollten, der Brodersdorfer Vertrag wäre gehalten. Dann sollten sie aber auch ihr Versprechen halten, und es niederbrechen lassen. Die beiden Mannen der Markgrafen traten diesem Spruche nicht bei, besiegelten ihn jedoch mit den andern. Wegen der Schiedsherrn, des Bischofes von Cammin und der übrigen, weil sie nicht gekommen wären, entschieden sie, daß die genannten Schiedsherrn gefragt werden sollten, womit sie sich entschuldigen könnten: Wegen des Friedensbruches erkannten sie, weil die Markgrafen klagten, daß er von dem Könige und Herrn Heinrich ihnen geschehen sei: Der König solle durch einen Eid darthun, daß er nicht zuerst die zu Brodersdorf geschlossene Sühne gebrochen habe, womit er von Schaden und weiteren Ansprüchen frei sein sollte. Die Markgrafen entschuldigten sich auch, daß sie den Herzog Christoph oder die Vertriebenen nicht angenommen hätten, bevor es zu offenbarer Fehde gekommen sei. — Dieser Schiedsspruch aber setzte beide streitende Theile wegen der Eide in Verlegenheit. Man fürchtete, sein Gewissen zu verletzen, und einander Meineide zu schwören. Deshalb vereinigte man sich am 21. Mai zu Brodersdorf über eine andere Entscheidung. Man stellte sich nämlich gegenseitig bis zum endlichen Abschlusse des Friedens Bürgschaften. Unter den märkischen Bürgen für den Markgrafen Waldemar befanden sich Herzog Otto von Stettin, Graf Günther von Kevernberg, Graf Günther von Lindow, Droisecke, Heinrich von Blankenburg, Heinrich von Stegelitz, Redecke von Redern, Heinrich von Alvensleben, Hans von Wedel, Dubizlav von Eickstedt, Heinrich von Benz, Heinrich von Köckeritz, Albrecht von Klepzigk, Heinrich von Wulkow, Tidecke von Wolmerstorf (?) Heinrich von Schenkendorf, Betecke von Holzendorf, Wedeke von Wedel. Es wurde beschlossen, daß die streitigen Punkte durch vier Schiedsrichter entschieden werden sollten, welchen vom 1. Juli

an Templin als Versammlungsort angewiesen wurde. König Erich wählte abermals dazu die uns schon bekannten Stargardschen Ritter Busso von der Döllen und George Hasenkopp, Markgraf Waldemar aber den Droisecke von Kröchern, und Heinrich von Blankenburg. Ihre Friedens- und Vergleichsvorschläge sollten sie innerhalb vier Monaten dem Herzoge Rudolf von Sachsen zuschicken, dessen Entscheidung sich beide Theile unterwarfen. Seine Entscheidung sollte zu Magdeburg in Ausführung gebracht werden[1]). Inzwischen verwandte sich Waldemar bei dem Könige Erich für dessen Bruder Christian von Halland, der gegen ihn gefochten, damit er ihn wieder zu Gnaden annähme. Dagegen nahm sich König Erich der Vasallen Waldemars an, welche sich mit jenem gegen den Markgrafen verbunden hatten, und deren Besitzungen Waldemar wegen ihres Ungehorsams eingezogen hatte, so daß er ihnen ihre Güter wieder gab, und sie zu Gnaden annahm. Eben so räumte Waldemar diejenigen Länder, welche er dem Fürsten Witzlav abgenommen, und bis jetzt besetzt gehalten hatte[2]). Endlich wurde noch zwischen Waldemar, König Erich und Herrn Heinrich von Meklenburg ein Schutz- und Trutzbündniß verabredet. Dies waren die hauptsächlichsten Punkte des vorläufigen Vergleichs, der am 24. Mai abgeschlossen wurde. Auch Witzlav mußte die Ritter, welche gegen ihn als ihren Landesherrn gefochten hatten, wieder zu Gnaden annehmen[3]). Markgraf Waldemar aber ging von Sülz, wo die letzten Verträge abgeschlossen worden waren, mit dem Könige Erich nach Warnemünde, und stellte daselbst einen Revers aus, des Inhalts, daß er sich dem Ausspruche der vier erwählten Schiedsrichter und des Herzogs Rudolfs von Sachsen fügen wolle, und daß Alles, was diese bestimmen würden, vor unserer lieben Frauen Tag erfüllt werden sollte. König Erich aber gelobte am 4. Juni seinem Bruder Christoph und allen Dänen, die im letzten Kriege dem Markgrafen Waldemar beigestanden haben, Verzeihung und völlige Sühne[4]).

Das Geschäft der Friedensstifter ist in jedem Falle ein recht verwickeltes gewesen, denn alle Theile beklagten sich gegenseitig

1) Riedel Cod. II. I. 402 — 405. Huidtfeldt Danske Historier II. 239. Danmarkis Rigis Kronicke III. 394.

2) Huidtfeldt Dan. Rig. Kr. III. 395. Riedel Cod. II. I. 406.

3) Pontanus Reb. Dan. L. VII. p. 419. Huidtfeldt a. a. O. Riedel a. a. O.

4) Huidtfeld a. a. O. 395. Riedel Cod II. I. 408. Pontanus VII. 419.

über ihnen widerfahrenes Unrecht. Welche Dinge hierbei zur Sprache kamen, ergiebt sich aus einer uns erhaltenen Klage der einen dabei betheiligten Parthei, des Grafen Heinrich von Schwerin, welche zugleich für die damalige Art der Beweisführung, wie für Waldemar selber charakteristisch ist, und die wir darum mittheilen. Wir haben oben erzählt, daß im J. 1316 als Waldemar vor Woldeck lag, der Graf Heinrich von Schwerin gefangen wurde, und die Brandenburger darauf einen Streifzug in sein Land gemacht, und viel verwüstet hatten. Es müssen aber vorher wie nachher noch andere Dinge unklar gewesen sein. Darüber klagt nun Graf Heinrich, Waldemar erwiedert, und die Ritter entscheiden in folgender Art.

Wir Graf Heinrich von Schwerin beschuldigen Markgrafen Waldemar, daß er binnen der Zeit, wo wir sein versagter Mann und sein Rath waren, und kein Arges von ihm erwarteten, und weder ihm noch seinen Mannen Recht verweigerten, unser ganzes Land beraubte zwischen der Neustadt und Schwerin, und zwischen Neustadt und Mernytz; er hatte uns gelobt zu helfen und zu hegen, und hat das nicht gethan, wodurch wir großen Schaden haben, wie wir wohl beweisen mögen, wohl auf 5000 Mark löthigen Silbers, und bitten, daß er uns den Schaden ersetze. Wir beschuldigen ihn auch, daß er uns Unrecht thut an unserer Grenze zwischen Neustadt und Grabow, an beiden Seiten der Elde, wovon wir großen Schaden haben. Wir beschuldigen ihn ferner, daß er uns wehret und hindert in unserer Hälfte des Landes zu Lenzen an Dienst und anderem Rechte, das wir da haben. Ferner verlangen wir, daß man Herrn Heinrichs von Stavenow Kinder mit dem Hause zu Stavenow und Gorlosen, und mit anderem Gute, das sie von uns haben zu rechtem Lehne, wieder weise an uns, wie das festgesetzt wurde. Wir beschuldigen auch den Markgrafen Waldemar, daß er uns unseres Dorfes zu Herzfelde entwältigt hat, und bitten, daß er uns darauf antworte, und den Schaden, den wir haben, ersetze.

Auf diese Beschuldigungen antworten wir Markgraf Waldemar also: daß wir das nicht gethan haben und des unschuldig sind. Wenn er spricht, daß wir ihm gelobet hätten ihm zu helfen und ihn zu hegen, darauf antworten wir also: daß wir das gethan haben insofern, als wir es zu Recht thun sollten. Spricht er aber ferner davon, so wollen wir darum thun, was die Viere für Recht erkennen, auf welche wir unsere Sache gestellt haben.

Wir antworten auch darauf, wenn er uns beschuldigt, daß wir ihm Unrecht thun an der Grenze zwischen der Neustadt und Grabow an beiden Seiten der Elde, daß wir das nicht thun; denn so wie die Grenze von Alters her gestanden hat, genügt sie uns. Wir hindern ihn auch nicht in dem Lande zu Lenzen, denn wir halten es dort nicht anders, als wie es von unsern Eltern auf uns gekommen ist. Wir sagen auch wegen Herrn Heinrichs von Stavenow Kindern, daß sie ihr Gut von ihm empfangen, welches sie von Rechtswegen von ihm haben sollen, und ihm davon leisten, was sie von Rechtswegen zu thun pflichtig sind. Dawider sprechen wir nicht. Wir haben ihn auch nicht des Dorfes Herzfelde entwältigt, indem wir es halten, wie es an uns gekommen ist; hat er irgend darauf Rechte, so wollen wir thun, wie die Viere sprechen, daß es Recht sei, auf welche wir unsere Sache gestellt.

Hierauf sprechen wir Herr Droysecke und Herr Henning von Blankenburg bei unsern Treuen und unsern Eiden, daß Recht sei, und wir nichts Rechteres wissen noch erfragen können. Nachdem der Markgraf spricht, er sei unschuldig, so soll er der Sache unschuldig werden, mit seinem Eide auf den Heiligen. Wir sprechen auch, daß es Recht sei, wenn der Markgraf sagt, daß er ihn verdedingt habe, wie er zu Rechte sollte. Beschuldigt er den Markgrafen ferner, daß er das nicht gethan habe, so mag er dessen unschuldig werden mit seinem Eide auf den Heiligen. Wir sprechen auch um die Grenze, von welcher der Graf redet, daß das Recht ist, wenn man die Altsassen zu ihr hinführt, und soll die Grenze halten, wie sie von Alters her gestanden hat. Wir sprechen auch, daß es Recht ist: hindert der Markgraf dem Grafen in dem Lande zu Lenzen in irgend einem Stücke, so soll der Markgraf das abstellen und soll darauf antworten, als Recht ist. Wir sprechen auch um Herrn Heinrichs von Stavenow Kindern, daß sie ihr Gut vom Grafen empfangen sollen, welches sie zu Recht von ihm zu erhalten haben, und sollen davon leisten, wozu sie verpflichtet sind. Wir sprechen auch um Herzfelde, da soll er ihn wieder einsetzen. Spricht dann Jemand dem Grafen deshalb zu, da soll er davon Antwort geben, wie Recht ist; hat aber der Markgraf in diesem Kriege dem Grafen nichts an dem Dorfe entwältigt, und wollte der Graf dann deshalb ansprechen, so soll er Tage setzen für seine Mannen, und soll ihm seiner Mannen Recht gestatten. Hierauf haben wir dies Recht besiegelt mit unsern Insiegeln, das-

ſelbe Recht vollborden wir Herr Buſſe von der Döllen und Herr George Haſenkopp, und haben hieran zum Zeugniß unſer Inſiegel gehängt mit der Vorbenannten zwei Inſiegeln[1]).

Am 6. Juni belehnte Waldemar den Werner, Kunecke und Johann, Schulzen zu Frankfurt, mit dem Gerichte und allem dazu Gehörigem zu geſammter Hand. Doch ſollte derjenige Lehnserbe ausſcheiden, der ſeinen Wohnſitz außerhalb Frankfurt nehmen würde[2]). — Waldemar überließ ferner der Stadt Frankfurt das Eigenthum des dieſſeits der Oder gelegenen Dorfes Booßen (Boz) mit dem Kirchen-Patronate, obern und niedern Gerichten, aller Bede, Dienſten und der Weidefreiheit in dem Gehege, doch ohne Holzungsgerechtigkeit darin[3]).

Markgraf Waldemar ging nun nach Magdeburg. Schon am 8. Juni war er daſelbſt. Wie es ſcheint war auch die Aebtiſſin von Quedlinburg anweſend. Sie hatte Gefallen gefunden an dem jungen Bruno von Buz, dem Sohne des Boldewin von Buz, einem der Miniſterialen Markgraf Waldemars, und dieſer fand ſich veranlaßt, ihr und der Kirche von Quedlinburg mit demſelben ein Geſchenk zu machen, worüber er die Urkunde am gedachten Tage zu Magdeburg ausſtellte[4]). Dieſe Miniſterialen waren Hörige ihrer Herrn.

Am 10. Juni hatte Markgraf Waldemar zu Magdeburg eine Zuſammenkunft mit Markgraf Friedrich von Meißen. Es wurde feſtgeſetzt, daß es bei dem Vertrage, wie er am 11. März 1317 zu Magdeburg verabredet worden (deſſen Bedingungen uns aber bis jetzt unbekannt geblieben ſind), und wie ſie die darüber aufgenommenen Briefe enthalten, unabänderlich ſein Bewenden haben ſollte. Als Sicherheit dafür, daß jeder von ihnen das von ihm Uebernommene und Verſprochene unverbrüchlich halten will, wollen ſie ſich gegenſeitig Pfänder ausſtellen. Markgraf Waldemar ſetzt als Pfand Dresden und Großenhain, und wird das erſtere ſeinem Ritter Chriſtian von Gerhardsdorf, das andere dem Ritter Droiſeke von Werde — übergeben. Hielte der Markgraf nicht, was er in den vorerwähnten Briefen verſprochen, ſo ſollen dieſe beiden die Pfänder ſogleich dem Markgrafen Friedrich von Meißen überliefern, und ſollen ſolche ſodann ſein rechtes Eigenthum ſein.

1) Riedel Cod. II. 203.
2) Wohlbrück Lebus I. 421.
3) A. a. O. 419.
4) Riedel Cod. II. I. 409.

Weil aber Waldemar dem Markgrafen Friedrich Dresden verpfändet hat, so entscheidet Graf Otto von Valkenstein, daß er — Markgraf Friedrich — Luckau so lange haben soll, bis Waldemar Dresden eingelöset hat; dann soll letzteres Pfand bleiben, und Luckau soll los sein. Der Markgraf von Meißen setzt das Pfand Meißen mit Zubehör; das sollen innehaben Graf Günther von Schwarzburg und Ritter Albrecht von Hackeborn. Hielte Markgraf Friedrich nicht seine Versprechungen, so sollen sie Meißen an Waldemar überantworten, und das soll sein rechtes Gut sein. Wegen der Pfandhuldigungen, welche einer dem andern von den Städten und Landen thun lassen sollte, verglich man sich gütlich dahin, sie zu erlassen. Markgraf Friedrich begab sich auch aller Ansprüche an Torgau, welches Waldemars rechtes Gut sein soll, selbst wenn er es verkaufen will[1]).

Es ergiebt sich hieraus, daß Waldemar Dresden an Friedrich verpfändet hatte, und da sich sonach Dresden in Friedrichs Händen befand, so konnte es allerdings nicht als Pfand dienen, so lange Waldemar es nicht eingelöset, und damit zurück bekommen hatte; deshalb wurde bis dahin Luckau substituirt. Christian von Gerhardsdorf, der schon öfter genannt wurde, war ein Ritter aus dem Lande Görlitz und Vorfahr der jetzigen Familie von Gersdorf[2]). Droiseke von Wedel ist bisher nicht genannt, und der Name wahrscheinlich unrichtig gelesen. Die beiden andern Abdrücke haben Werda und Wirda, und da Droisecke kein Vorname ist, und nur ein Mann an Waldemars Hofe diesen Beinamen führte, so ist es, wie es scheint, Droisecke von Kröchern gewesen. In der Schrift jener Zeit kann crocher einige Aehnlichkeit mit wirda oder werda haben. Graf Günther von Schwarzburg wird uns späterhin noch wichtig werden. Graf Otto von Valkenstein, einer der Harzgrafen und Nachkomme desjenigen, auf dessen Betrieb der Sachsenspiegel zusammengeschrieben wurde, muß im Rufe besonderer Rechtskenntnisse gestanden haben, da hier nach seinem Geheiß (Hete) verfahren wird.

Bei diesem Friedensschlusse mit Meißen zu Magdeburg war auch der Friede zwischen dem Markgrafen Heinrich von Brandenburg und Landsberg zu Sangerhausen mit dem Markgrafen Fried-

1) Gerken Fragmente II. 37. Buchholz V. Anh. 13. Weck Beschreib. und Abbild. von Dresden, 161. Sammlung vermischt. Nachr. z. Sächs. Gesch. IX. 193. Riedel Cod. II. I. 409. Hasche Diplomat. Geschichte Dresdens, Urkundenbuch No. 48. S. 81.

2) Gersdorfsche Familiennachrichten, 38.

rich von Meißen durch den Erzbischof Burchard von Magdeburg und den Markgrafen Waldemar vermittelt worden. Markgraf Heinrich bekannte am 10. Juli zu Magdeburg diese Sühne, wobei Folgendes bedungen war. Der Markgraf von Meißen soll dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Markgrafen Waldemar die Hälfte von Landsberg und Warin [1]) zurückgeben, die andere Hälfte soll Thize von Warin als Lehn vom Markgrafen Heinrich behalten, wie sie von seinen Eltern an ihn gebracht ist, und er sie zuvor gehabt hat. Freiburg und Mücheln und was der Markgraf von Meißen da hat, was Markgraf Heinrichs war, soll er ihm wieder geben. Den von Querfurt soll man bei allem Rechte lassen, das er zu Mücheln hatte. Die von Freiburg und Mücheln sollen bei all ihrem Gute und Rechte bleiben, das sie zuvor hatten; wollte Jemand sein Gut verkaufen, soll es ihm gestattet sein, und der Käufer belehnt werden. Alle neuen Häuser und Höfe, welche die kriegführenden Partheien im Kriege gegeneinander gebaut haben, sollen nieder gebrochen, auch alle neuen Zölle abgethan werden. Heinrich soll dem Markgrafen von Meißen den neuen Hof zurückgeben. Eben so soll Jeder des andern Mannen das Gut wieder geben, das er ihnen genommen hat, und sie sollen mit ihnen ausgesöhnt sein. Beide Theile nehmen eine große Zahl mit ihnen verbundener Herren und Mannen in diese Sühne auf, und es ergiebt sich, daß Thize von Warin gegen Markgraf Heinrich gefochten hatte, also gegen seinen Lehnsherrn. Doch erging jetzt eine Sühne darüber [2]). Diese Urkunde ist in mehr als einer Beziehung merkwürdig. Sie zeigt uns, daß Markgraf Heinrich noch lebte, zu einer Zeit, wo er nach bisherigen Annahmen längst todt war, daß ihm Freiburg und Mücheln gehört haben, was bis jetzt ganz unbekannt war, und daß der Krieg in diesen Gegenden sehr ernsthaft geführt worden ist, und Markgraf Friedrich nicht unbedeutende Eroberungen gemacht hatte.

Am 20. Juni war Waldemar zu Spandau, bestätigte der Stadt abermals ihre Freiheiten, und ertheilte ihren Bürgern ebenfalls das Recht, nur vor ihrem Schulzen zu Recht stehen zu dürfen, und nicht außerhalb der Stadt [3]).

Waldemar bestätigte ferner den Contract, den die Stadt Soldin mit dem dortigen Capitel der Collegiatkirche wegen der Müh-

1) Jetzt das Dorf Wahren bei Leipzig.
2) Riedel Cod. II. I. 410.
3) Dilschmann Spandau 454.

len geschlossen, und bewilligte auch, bei dieser Mühle das vierte Rad anzulegen [1]).

Den 26. Juni verkaufte Markgraf Waldemar zu Berlin 14 Häuser zu Künkendorf den „heiligen Jungfrauen" des Klosters Heiligengrabe bei dem Dorfe Techow, wofür das Kloster 506 Mark Brandenburgischen Silbers zahlte. Bei dem Markgrafen befanden sich anwesend: der Herzog Rudolf von Sachsen mit dem Grafen Günther von Treuenberg, Droiseke von Kröchern ꝛc. [2]).

Am 26. Juli bestätigte Markgraf Waldemar in Soldin den Verkauf des Städtleins Werder, den er, wie es scheint, selber betrieben hatte. Sein Drost der „strenge Mann" Sloteke (von Görne) und dessen Brüder, die Ritter Rutger und Zabel [3]), verkauften nämlich dem Abte und Kloster Lehnin ihr Eigenthum, den Flecken Werder mit 46 Lehnhufen, die dazu gehörten, mit 7 freien Stücken Geldes aus dem Fischzolle, mit 4½ Stücken in dem Worthzinse des Fleckens, mit dem Zinse der kleinen Fischerei, mit aller Bede und Diensten, dem Gerichte, Kirchlehne ꝛc. für 244 Mark weniger einen Vierdung. Der Markgraf bestätigte dies, verzichtete auf seine Rechte, und versprach, daß weder er noch seine Nachfolger auf der genannten Abtei Gewässer, welche die erlauchte Frau Kunigunde, Markgraf Hermanns Schwester, eine Zeitlang besessen, Fischerei überlassen wollen [4]).

Am 15. August war Waldemar zum Besuche auf dem Grenzschlosse Belzig beim Herzoge Rudolf von Sachsen. Dieser lebhafte Verkehr zwischen Beiden, — denn sieben Wochen vorher war Rudolf bei Waldemar zu Berlin, — deutet auf wichtige Verhandlungen, die uns, wenn sie bekannt geworden wären, manches Dunkel jener Zeit erhellen würden. Waldemar bestätigte hier die Privilegien der Stadt Nauen, und erweiterte dieselben [5]).

Die ehemalige Burgwardsverfassung war um diese Zeit noch nicht ganz in unsern Gegenden verschwunden, denn es gab noch Schlösser mit einer Burgmannschaft. So verkauften am 27. Au-

1) Dreger-Oelrichs Urkunden-Verz. 52.
2) Riedel Cod. I. 480.
3) In der Urkunde vom 20. Juni sind Sloteke und Zabel, Gebrüder von Görne, als Zeugen aufgeführt.
4) Schönemann Werder, 6.
5) v. Raumer Cod. I. 9.

gust fünf Gebrüder des Geschlechts von Geilnau die Wiesen, Holzgärten und Inseln, welche sie bei dem Schlosse Schiedlow an der Oder besaßen, dem Kloster Neu-Zelle. Sie waren Burgmannen dieses Schlosses [1]).

Mit dem Bischofe Heinrich von Cammin stand Markgraf Waldemar noch in bedeutender Abrechnung, und es war nöthig, daß die Sache ins Reine kam. Am 9. October war Waldemar zu Soldin. Hier verglich er sich mit dem Bischofe und seinem Kapitel in der Weise, daß er bekannte, demselben an richtiger Schuld für 10000 Mark Brandenb. Silbers verpflichtet zu sein, theils für nachgewiesene Schäden und Kosten, theils für vorgestrecktes Geld, theils für seine und seiner Vasallen Heeresfolge, welche er ihm in Waldemars Kriegen seit mehreren Jahren „in den verschiedenen Theilen der Welt" geleistet, und welche ihm Waldemar in der Weise wieder zu erstatten verspricht, daß er ihm für 6000 Mark Land, Stadt und Schloß Schievelbein, für die übrigen 4000 Mark aber Land, Schloß und Stadt Falkenburg mit den zugehörigen Dörfern, dem vollen Eigenthum, allen Nutzungen, der Lehnsherrschaft ꝛc. verkauft, wie er selber solche bisher besessen. Doch behält er sich innerhalb der nächsten vierzehn Jahre den Wiederkauf für die gleiche Summe vor, und daß die Vasallen innerhalb dieser Zeit nicht gehalten sein sollen, sich vom Bischofe belehnen zu lassen. Zeugen sind Graf Hermann von Eberstein, Henning von Blankenburg, Truchseß; Redeke von Redern, Marschall, ꝛc. [2]).

Der Verkauf dieser Landestheile, wenn er auch zunächst nur als eine Verpfändung anzusehen war, beweiset, daß Waldemars Finanzen nicht im besten Zustande waren, ungeachtet ihm bis dahin eine Menge außerordentlicher Einnahmen zugeflossen waren. Es ist dies nicht anders als durch eine prächtige Hofhaltung zu erklären, welche mehr kostete, als sich aus den Landeseinkünften bestreiten ließ, denn daß Waldemar durch Schenkungen viel verschwendet hätte, ergiebt sich nirgend.

Der Winter von 1316 auf 1317 war sehr hart gewesen, im Frühjahr gab es große Ueberschwemmungen, und die Erndte war wieder dürftig. Die frühere Hungersnoth dauerte fort und mehrte sich noch, so daß gar viele Menschen in Flandern, Deutsch-

1) Worbs Inventar. 131.

2) v. Raumer Cod. I. 29. Kantzow Pomerania I. 309. Dreger-Oelrichs Urkunden Verz. 52.

land und den Ostsee-Ländern Hungers starben, oder an Leib und Gut verdarben. In Halle wurden 5 Quentchen Brod mit 4 Pfennigen bezahlt, also mit so viel Silber, als jetzt 5½ Silbergroschen enthalten. Da das Silber aber damals viel seltener war als jetzt, und zwar im Verhältniß von 7 zu 12, so entsprechen jene 4 Pfennige einem Werthe von jetzigen 8 Silbergroschen 7⅘ Pfennigen. Und dafür erhielt man ¼ Loth Brod! — Zu Magdeburg galt ein Winspel Korn in kleinem Maaße 3 Mark Silbers, jetzige 42 Thaler, welche einem dermaligen Werthe von 72 Thalern entsprechen. In gewöhnlichen Zeiten erhielt man im großen Maaße den Winspel für den dritten Theil. In Thüringen galt ein Malter oder 2 Scheffel Korn gar 2 Mark löthigen Silbers, somit so viel, als jetzt 26¼ Thaler enthalten, oder dermalen einem Werthe von 45 Thalern entsprechend, oder 22½ mal so viel, als in gewöhnlichen Jahren[1]). Am wenigsten theuer war das Korn zu Lübeck, das sich aus den Ostseeländern durch seinen ausgebreiteten Handel versorgte. Das hatte die Folge, daß sich von nah und fern eine große Menge Volks aus allen Gegenden nach Lübeck zog, und sich dort von guten Leuten ernähren ließ[2]). Auch die Pest räumte wieder stark auf, und alle die Schauderscenen, welche solche Tage des Elends und des Jammers begleiten, dauerten in ihrer widerwärtigsten Gestalt fort.

Am 30. October erließ Waldemar im Schlosse zu Bötzow, dem jetzigen Oranienburg, einen Befehl, um seiner Stadt Eberswalde aufzuhelfen, daß alle Wagen, welche auf der Straße von Frankfurt und seiner Umgegend, so wie von Berlin und den umliegenden Orten über Nieder Finow weiter zu gehen pflegten, künftig ihren Gang über Eberswalde nehmen sollten, bei Strafe von 3 Pfund Brandenburgischen Pfennigen, von denen die Stadt ein Drittel, der Markgraf zwei Drittel erhielt. Auch soll die Stadt eine Brücke über die Rogose erbauen, und auf ihre Kosten unterhalten. Ferner sollen alle Schiffe, welche die Oder auf- oder niederfahren, in den Hafen einlaufen, dort anhalten und verweilen, um ihre Waaren auszusetzen, und sie auf Wagen weiter am Flusse Finow bis Eberswalde zu führen, wo die Wagen Halt machen, und die Waaren auf ihnen zum Kauf ausgeboten werden sollen. Alle und jede, welche zu den gedachten Schiffen und

1) Rathmann Magdeburg II. 240.
2) Detmars Chronik bei Grautoff I. 209.

Wagen gehören, sollen in Eberswalde von denselben thun, wie sie von Rechts- oder Gewohnheits wegen in Nieder Finow zu thun gewohnt sind. Außerdem giebt Waldemar der Stadt Eberswalde den Mühlenort in Nieder Finow als Eigenthum, um eine freie Straße von Eberswalde nach der Oder einzurichten. Zeugen sind: Graf Günther von Kevernberg, Konrad von Redern, Friedrich von Alvensleben, Droisecke, Sloteko, Hasso und Wedego von Wedel, Ritter; Heinrich Dekan zu Stendal, Eberhard Propst zu Stolpe, Hermann von Lüchow, Hofkapellane[1]).

Diese Urkunde war nicht bloß für den Handel der Mark, sondern auch für viele Orte von der einschneidendsten Wichtigkeit. So sehr sie das Gedeihen der Stadt Eberswalde beförderte und beabsichtigte, welche dadurch ein eigenthümlich modificirtes Niederlagsrecht erhielt, so sehr belästigte sie den Handel. Kein Schiff mit Waaren durfte jetzt die Oder hinauf oder herab gehen, ohne in dem Hafen von Nieder-Finow anzulegen. Hier wurden die Waaren auf Wagen geladen, und auf einer an der Finow hinführenden noch vorhandenen sehr ansehnlichen Straße nach Eberswalde gefahren, und daselbst zum Verkauf gestellt. Wie lange sie dort verweilen mußten, sagt die Urkunde nicht; die Regel an andern Orten war drei Tage. Dann wurde das nicht Verkaufte zurückgeführt, wieder in die Schiffe verladen, und weiter geführt. Da nun Frankfurt, Oderberg, Garz und Stettin schon Niederlagsrecht hatten und streng ausübten, so war die Einführung noch einer Niederlage, und unter so beschwerenden Umständen, eine große Last für den Handel, dessen große Bedeutsamkeit und Lebhaftigkeit sich am Sichersten aus dem hohen Ertrage des Oderberger Zolles ergiebt. Für die zu Wagen transportirten Waaren aber änderte Markgraf Waldemar die Straße. Seit uralten Zeiten führte die große Handelsstraße aus der Mark nach Stettin über Nieder Finow, Oderberg, Stolpe, Schwedt und Vierraden, von wo an sie bereits in Pommern eine Aenderung erfahren hatte. Jetzt mußten alle Wagen von Berlin und Frankfurt über Eberswalde gehen, und dadurch wurde die von Berlin nach Pommern führende Straße ganz verlegt[2]).

1) v. d. Hagen Eberswalde 243, aber fehlerhaft und mit einer wesentlichen Auslassung. Wir geben im Anhang einen richtigeren Abdruck, wie sich schon aus der Zusammenhaltung mit Markgraf Jobsts Bestätigung dieser Urkunde von 1399, a. a. O. 292, ergiebt. Urkunden-Anhang No. XXVIII.

2) Wir geben eine weitere Auseinandersetzung in der Beilage.

Wir finden den Markgrafen Waldemar am 10. November zu Wusterhausen. Er bestätigte hier zwei Schenkungen an Getreide, welche Henning von Lüderitz und die Blasmenger dem Hause der Aussätzigen vor Stendal letztwillig vermacht hatten. Dies Getreide sollte „den von Gott Verstoßenen" zu Gute kommen, ein Beweis, daß auch jetzt noch der Aussatz nicht verschwunden war [1]).

Markgraf Waldemar reisete nun nach Templin, denn die dortigen vier Commissarien waren mit ihrem Geschäfte des Friedensschlusses so weit vorgerückt, daß die Anwesenheit der pacificirenden Fürsten nothwendig geworden war. Am 22. November verlieh er daselbst der St. Marienkirche des Klosters Chorin das Dorf Zerwetiz (Serwst) mit allen Rechten, wahrscheinlich, um sich den Segen des Himmels zu dem Friedensgeschäft zu erbitten. Anwesend war: Henning von Blankenburg (einer der vier Commissarien) [2]).

Am 25. November kam der vollständige Friedensschluß zu Stande zwischen dem Könige Erich von Dänemark, Fürst Heinrich von Meklenburg und deren Bundsgenossen, den Herzogen Otto von Lüneburg, Rudolf und Erich von Sachsen-Lauenburg, den Bischöfen von Havelberg, Schwerin und Ratzeburg, Johann dem Jüngern von Werle, den Grafen Heinrich von Schwerin, Gerhard von Holstein, Otto von der Hoye, Nikolaus und Bernhard von Gützkow auf der einen, und dem Markgrafen Waldemar und den beiden Pommerschen Herzogen auf der andern Seite. Das Land Stargard ward dem Hause Meklenburg von dem Markgrafen aufs neue mit allem dem Rechte verliehen, womit es ihre Vorfahren besessen hatten. Die Schlösser Eldenburg und Wredenhagen hingegen lieferte Heinrich dem Markgrafen mit den dazu gehörigen Landen und Leuten zurück; die Burg- und Lehnmänner derselben mußten ihrem neuen Herrn unter der Bedingung huldigen, daß nach dem unbeerbten Abgange Waldemars beide Lande auf ewig an Meklenburg zurückfallen, und die Eingesessenen inmittelst von dem Markgrafen bei ihren Gütern und Rechten geschützt werden sollen. Der Markgraf versprach dem Herrn von Mecklenburg, alle seine Schulden zu bezahlen, und nur dasjenige davon zu kürzen, was er für den Fürsten von Rü-

1) Lenz Urkunden 205. Beckmann Mark V. I. 2. 134. Becmann. enucleat. 109.
2) Gerken Cod. II. 455.

gen übernommen hatte, dagegen aber die übrigen Bürgen des letztern zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Die Mecklenburgische Forderung der jährlichen 200 Pfunde Brandenburgischen Geldes, welche der Markgraf Herrn Heinrich (1314) zu Lehn gegeben, (aber wohl während des Krieges zurück behalten hatte), ward dem Urtheile zweier Brandenburgischen Ritter überlassen; alle übrige Irrungen zwischen Brandenburgischen und Meklenburgischen Lehnsleuten sollten durch Bevollmächtigte von beiden Seiten zu Templin und Lychen gütlich beigelegt werden. Brandenburgischen Lehnsleuten, welche im Meklenburgischen Güter hätten, sollte Heinrich, wenn er sie nicht zu Unterthanen behalten wollte, so wie im umgekehrten Fall der Markgraf den Meklenburgern, ihre Güter nach der gemeinen Landtare bezahlen; hingegen den Märkischen und Pommerschen Lehnsleuten, die es im Kriege mit der Dänischen Parthei gehalten hatten, ward die Wiederverleihung ihrer Güter versichert. Wegen der wiederholten Stettin-Pommerschen Streifereien in die Meklenburgischen Lande, versprach Herzog Wartislav Vergütigung oder Rechtfertigung, und für die Zukunft Sicherheit; die Schlösser Fürstenhagen, Arensberg, Kanow, Straswin, Ramelow, Schwanebeck und Neuhaus sollten geschleift, und nie wieder erbaut werden. Die gefangenen Grafen von Mansfeld und Wernigerode wurden gegen den Grafen Henning von Holstein und den Bruder des Königs von Dänemark ausgewechselt, und in den Sächsisch-Lüneburgschen Streitigkeiten wegen Hitzacker ward Heinrich von Meklenburg neben dem Markgrafen zum Schiedsrichter gewählt. Für die Festhaltung dieses Friedensvertrages wurden von Dänisch-Meklenburgischer Seite dem Markgrafen die Städte und Schlösser Woldegk, Lychen und Wesenberg so, wie von dem Markgrafen Eldenburg, Wredenhagen und Meienburg dem Könige und Herrn Heinrich zum Pfande gesetzt, und jene einstweilen den Meklenburgischen Rittern Albert von Dewitz, Wedego von Ploto und Busso von der Döllen, diese aber eben so vielen Brandenburgischen Rittern, Droisecke von Kröchern, Redekin von Redern und Johann von Kröchern, nach derem Tode jedem Theile unter des andern Räthen die Auswahl ihrer Nachfolger freigestellt blieb, zur Bewahrung anvertraut. Die Herzoge von Sachsen-Wittenberg und Lüneburg, die Herren von Meklenburg und Werle, die vorhin genannten Grafen von Schwerin, von Holstein und von Gützkow, übernahmen mit 20 Meklenburgischen, 10 Lüneburgischen, 10 Werleschen, 5 Schwerin-

schen und 5 Gützkowschen Rittern für den König, und eben so viele Ritter für den Markgrafen, die Bürgschaft. Eine wechselseitige Hülfsverbindung Markgraf Waldemars mit dem Könige und Heinrich von Meklenburg war die erste unmittelbare Folge des wiederhergestellten Friedens[1]). Würde Erich angegriffen, so sendet Waldemar ihm auf eigene Kosten nach Dänemark 40 geharnischte Reiter und 10 Schützen; dagegen sollten König Erich und Heinrich von Meklenburg dem Markgrafen 50 geharnischte Reiter und 10 Schützen bis Böhmen zusenden, wenn er aber in der Nachbarschaft Krieg führen müßte, sollen sie ihm 100 geharnischte Reiter und 10 Schützen auf seine Kosten stellen. Der Verlust der kleinen Pferde soll innerhalb eines halben Jahres, der der Streitrosse innerhalb eines Jahres einem Jeden ersetzt werden[2]). Ueber einige andere Punkte behielt man sich eine Besprechung zu Wordingborch vor. Wahrscheinlich befürchtete Waldemar einen Krieg mit Meißen wegen der noch besetzten Meißnischen Lande.

Jetzt war demnach die Auslösung des noch immer gefangenen Grafen Johann von Holstein zur Sprache gekommen, für dessen Freigebung wie erwähnt 16000 Mark Silbers gefordert wurden, wovon Stralsund, Herzog Wartislav und Markgraf Waldemar jeder ein Drittel haben sollten. Bloß ausgewechselt, wie es nach dem Vorigen scheint, wurde Johann aber nicht. Wahrscheinlich war er jedoch unvermögend, eine so große Summe zu zahlen; Waldemar half sich daher auf andere Weise. Noch lebte in der Mark die Wittwe des verstorbenen Markgrafen Johann, der ein Sohn des Markgrafen Konrad, und ein Bruder Markgraf Waldemars gewesen, und im J. 1305 gestorben war. Sie hieß Hedwig, und war eine Tochter des Herzogs Heinrich von Breslau. Es scheint, als ob sie dem Markgrafen Waldemar zur Last gefallen, außerdem war sie durch ihre Geburt die Schwägerin der oft erwähnten Herzogin Anna von Breslau, der Mutter des verstorbenen Johann, und mochte mit dieser wohl auch nicht gut stehen. Wie dem aber auch sei, Waldemar zwang den gefangenen Grafen Johann von Hostein, seine Schwägerin, die Markgräfin Hedwig zu heirathen, und statt des von ihm zu zahlenden Lösegeldes von 16000 Mark auf jede Mitgift und jedes

1) Rudloff Handbuch d. Gesch. Meklenb. II. 228. f. Riedel Cod. II. I. 411. f.
2) Pontanus Reb. Dan. L. VIII. 420. Riedel Cod. II. I. 416.

Heirathsgut zu verzichten. Johann mochte wohl diese Ehe nicht für so schlimm halten, als seine Gefangenschaft, und entschloß sich, die Bedingung anzunehmen. So wurde Hedwig seine Gemahlin, und verließ mit ihm die Mark. Wahrscheinlich zahlte nun Waldemar an Stralsund und Wartislav den auf sie fallenden dritten Theil des Lösegeldes. Ob Waldemar bei alle dem auf den Wunsch irgend eines Andern, als den seinigen, Rücksicht genommen, ergiebt sich nicht.

Am 3. Dezember war Waldemar zu Berlin, ertheilte der Stadt Nauen einen Jahrmarkt, und machte sie zollfrei. Es ergiebt sich, daß damals schon ein Schiffgraben bei Nauen vorhanden war[1]). Andere Gräben sind schon früher erwähnt worden.

An demselben 3. December bestimmte Waldemar zu Berlin, daß die Dörfer Euersdorff, Ottenhayn, Biscopistorf, Herwigsdorff, Strabenwaldt, Paulsdorf, Rosenhain und Slavisch Conradisdorf ihr Recht nur in der Stadt Löbau nehmen sollten[2]).

Unmittelbar darauf reisete Waldemar nach Dänemark. Am 13. Dezember kam nun zu Wordingborg ein Hauptfriedensschluß zu Stande, wo König Erich, Fürst Witzlav und Waldemar einander die Gewähr aller ihrer im Besitz habenden Lande zusicherten, und zugleich der Stadt Stralsund die Aufrechthaltung aller ihrer Rechte garantirten[3]). — So endigte demnach ein Krieg ehrenvoll und ohne Verlust für Waldemar, der vollkommen geeignet schien, ihm den gänzlichen Untergang zu bereiten. Allein man kann doch kaum umhin, an das Parturiunt montes etc. zu denken, denn der ganze Gewinn war die Aufrechthaltung der Rechte der Stadt Stralsund, und wir wissen nicht einmal, welches derselben Witzlav eigentlich gekränkt hatte. Wäre jedesmal, wenn die mitunter sehr ungerechten Rechte einer Stadt gekränkt wurden, ein solcher Krieg entstanden, so wäre nimmer Friede geworden. Warum Waldemar sich zum Ritter für Stralsund aufwarf, ist nicht zu enträthseln.

Am 16. Dezember hatten die Heermeister und Comthure des Johanniterordens zu Frankfurt am Main eine Versammlung ge-

1) Tiebel Passion 49.
2) Tzschoppe und Stenzels Urkunden-Samml. 500. Oberlausitz. Urk. Verzeichn. I. 25. 26. Riedel Cod. II. I. 416.
3) Pontanus a. a. O. Riedel Cod. II. I. 417.

halten, und in derselben den Comthur der Ordenshäuser Erfurt und Topstädt, Paulus von Mutina, Statthalter des Ordens-General-Visitators Leonhard von Tybertis, beauftragt, in allen deutschen Provinzen zu untersuchen, in wie weit die Häuser, Kirchen, Orte, Besitzungen, Jurisdictionen, Einkünfte, Rechte, beweglichen und unbeweglichen Güter des ehemaligen Tempelherrnordens, welche von dem heiligen Stuhle dem Johanniterorden zugetheilt wurden, von dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Bischofe von Halberstadt, so wie von den Templern und andern geistlichen und weltlichen Personen dem Orden übergeben sind, und in welchem Zustande sich dieselben befinden, die er nöthigen Falls zu requiriren hat, damit der Orden zu seinem Besitze und zu seinen Rechten gelange. Es wird ihm dabei unbeschränkte Vollmacht ertheilt, die so erhaltenen Güter nach seinem Gutbefinden verwalten zu lassen, Procuratoren anzunehmen, Quittungen auszustellen, und Jeder ersucht, ihm hülfreiche Hand zu leisten. Demgemäß begab sich der Comthur Paulus von Mutina nach Magdeburg. Dort erließ der Bruder Paulus von Muc, Comthur in Thorstädt und General-Visitator, einen neuen Befehl, in welchem er, gestützt auf den vorigen, den Comthur Paulus von Mutina von neuem dazu besonders den Ordenshäusern der Johanniter empfahl, und sie zur Mitwirkung aufforderte, auch seine Vollmacht vor Zeugen für echt erklärte[1]).

Am 24. Dezember bestätigte Waldemar die Schenkung mehrerer Geistlichen so wie anderer Personen, welche 4 Hufen im Dorfe Markee, und 200 Pfund Brandenb. Pfennige zur Gründung eines Altars in der Pfarrkirche zu Kölln an der Spree schenkten. Die Priester dieses Altars aber sollten in jeder Messe der Markgrafen Hermann und Johannes, der Vorfahren Waldemars gedenken, so wie aller in Kölln in Verbannung und Armuth Verstorbener, zu deren Gedächtniß vorzugsweise dieser Altar gestiftet ist, und von welchen er seinen Namen (exulum) führt. Das Patronatrecht steht dem Rathe von Kölln zu. Der Markgraf erließ diese Urkunde zu Spandau, wo er das Weihnachtsfest zubrachte[2]). In demselben Jahre war auch in derselben Kirche der Altar St. Jacobi gestiftet, und von Waldemar bestätigt worden[3]).

1) Drehhaupt Saalkreis II. 931.

2) Fidicin Beiträge II. 11. Reinbeck Petri-Thurmbrand 27. Küster Memorabil. 240. Buchholz V. Anh. 16.

3) Küster Memorabil. 239. Küster Berlin II. 496. Reinbeck 26.

Am 26. Dezember ertheilte Waldemar zu Spandau dem Rathe von Soldin das Vorrecht, daß die Städte Neu-Berlin, Neu-Landsberg, Küstrin, Soldin, Bärwalde, Neu-Bernau und Neuenburg, künftig in allen Fällen von den Rathmannen und Schöppen der Stadt Soldin ihr Recht nehmen sollen, und wie diese es aussprechen, so soll es von den obgedachten Städten beobachtet werden, völlig in derselben Weise, wie von der Stadt Strausberg das Recht gegeben zu werden pflegt. Diese der Stadt Soldin erwiesene Gnade soll unumstößlich aufrecht erhalten werden[1]).

Das Jahr 1318 begann unter anscheinend ruhigen Umständen. In Aschersleben war Graf Otto von Anhalt, der sich früher mit dem Könige Erich von Dänemark gegen Waldemar verbunden hatte, im J. 1317 gestorben, ohne Söhne zu hinterlassen. Fürst Bernhard von Anhalt zu Bernburg nahm deshalb dieses uralte Lehn des Anhaltinischen Hauses in Besitz, ließ aber die Wittwe mit ihren Töchtern in der Benutzung ihres Witthums. Unterdessen hatte jedoch Markgraf Waldemar es bei dem Kaiser Ludwig dahin gebracht, daß dieser unterm 22. Januar 1318 von Regensburg aus an den Fürsten Bernhard einen Befehl erließ, in welchem er erklärte, daß er das ihm und dem Reiche erledigte Fürstenthum Askanien oder Aschersleben aus kaiserlicher Gewalt dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg verleihe, mit allem Zubehör und vollem Rechte, und er ermahne Fürst Bernharden, insofern er Besitzungen, Schlösser oder Städte und Ortschaften, die zu dem gedachten Fürstenthume gehören, inne habe, solche demselben sofort zu übergeben, und ihm frei zu überlassen, insofern dieser nicht etwa seine Einwilligung zu einem ferneren Besitze ertheile. — Dieser Befehl muß jedoch ohne Folgen geblieben sein, denn Bernhard hatte das Land bis 1319 noch in Besitz, und nachher kam es auf eine bis jetzt nicht genau bekannte Weise an das Bisthum Halberstadt[2]).

Der Johanniterritter, Bruder Paulus von Mutina, war in seinem Geschäfte nach der Mark gekommen, und knüpfte mit Waldemar Unterhandlungen wegen Herausgabe der noch von ihm inne behaltenen Tempelherrngüter an. Am 29. Januar kam zu Cremmen zwischen beiden folgender Vertrag zu Stande.

1) Oelrichs Beiträge, 33.
2) de Ludewig Rel. II. 266. Buchholz V. Anh. 14. Bertram Anhalt. I. 660. 671. Riedel Cod. II. I. 418.

1) Waldemar nimmt den Johanniterorden mit allen dazu gehörigen Leuten in seinen besondern Schutz, und die Ritter sollen betrachtet werden, als wären sie seine Leute, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Mark, wo er Bot- und Herrschaft hat, wie in dem Herzogthum zu Stettin, in der Herrschaft der von Wenden und des Fürsten von Meklenburg und anderwärts, wo man durch seine Liebe oder Furcht thut und läßt.

2) Der Orden und die Brüder sollen mit Gut und Recht, wie sie dem Hospitale des heiligen Johannes zustehen, und ehemals dem Tempel zustanden, bei aller Freiheit bleiben, mit welcher sie von dem Stuhle zu Rom und anderweitig begnadigt, befreiet und begabt sind.

3) In allen Streitsachen, welche die Personen und Güter des Ordens, auch solcher, die von den Tempelherrn herrühren, betreffen, ist der Markgraf Richter des Unrechts, sowohl für frühere als künftige Vergehen, und wo der Markgraf nicht selber sein mag, soll er Richter einsetzen, denen sie ihre Noth klagen können, und die in seinem Namen richten. Die Bischöfe seiner Herrschaft bittet er und gebietet ihnen, sofern er dazu berechtigt ist, daß sie gerecht richten über Pfaffen und Laien nach des Papstes Gebot und ihrer Gewalt.

4) Dafür verspricht der Bruder Paulus von Mutina im Namen des Ordens, kraft der ihm zustehenden Gewalt und mit Rath und Genehmigung seiner Brüder der Comthure Ulrich des Schwavs zu Gardelegen und Nemerow, Gewert von Bortfeld zu Braunschweig und Goslar, und Georg von Kerkow zu Zachan, dem Markgrafen mit gutem Willen zu geben 1250 Mark Brandenb. Silbers, und setzt als Pfand dafür ein die Stadt Zielenzig mit den Dörfern Langenfeld, Bresen, Reichen, Buchholz, Laubow, welche Markgraf Otteko in den Orden des Tempels brachte [1]), mit allen Nutzen und allen Rechten, den der Tempelorden daran hatte, ausgenommen den Ordenshof in der Stadt Zielenzig mit Zubehör. Diese Güter will der Orden in zwei Jahren einlösen; geschieht dies nicht, so fallen die Güter an den Markgrafen und seine Nachkommen; bis dahin verzinsen sie es in solcher Weise, wie sie dem Erzbischof von Magdeburg angezeigt haben, daß sie mit dem Markgrafen wegen der Tempelgüter gehandelt haben,

1) Hier erhalten wir die Bestätigung, daß Otto der Kleine in den Tempelorden getreten ist, und diese Orte 1286 an denselben gegeben hat. Vergl. Gerken Fragm. V. 10. Buchholz IV. Anh. 118.

damit er ohne Anspruch bleibe. Werden die vorgedachten Güter eingelöset, so sollen sie alsdann an das Hospital St. Johannis kommen, wie sie der Tempelorden bis zu der Zeit besaß, wo der Meister und die Brüder des Tempels zu Paris gefangen wurden. Zeugen sind: Graf Günther von Kevernberg, Droisecke von Kröchern, Redeke von Redern, Johann von Greifenberg. Der Markgraf stellte zugleich diese Zeugen als Bürgen für seine Versprechungen, und sie übernahmen die Bürgschaft [1]).

Waldemar ließ sich die Herausgabe der von ihm bis dahin verwalteten Güter des Tempelherrnordens, wovon er schon ohnehin den Nutzen gezogen hatte, theuer bezahlen. Wenn hier der Johanniterorden ehemalige Tempelgüter verpfändet, so folgt daraus keinesweges, daß er sich schon im Besitze derselben befunden habe. Vielmehr gestand er nur durch die gewählte Form einer Verpfändung dem Markgrafen die fortgesetzte Benutzung, mit Ausnahme des Tempelhofes zu Zielenzig zu, und wirklich kam der Johanniterorden erst im Jahre 1350 in den vollen Besitz dieser Güter. Es ist interessant zu sehen, wie der mächtige Stoß, den der Tempelorden in Paris erlitt, in immer weiteren Schwingungen und Bebungen sich bis in ferne Räume und Zeiten erstreckte, und das gestörte Gleichgewicht erst mühsam wieder errungen wurde. Ein fester Punkt der damaligen Welt war in den Ocean der Vernichtung plötzlich hinabgesunken, und lange noch tobten seine Wogen, ehe sie sich wieder zu ebnen vermochten. Während dieser Zeit haben in der Mark und in den umliegenden Ländern die ehemaligen Tempelherrn ruhig, still und wohl versorgt gelebt, und viele von ihnen waren ohne Zweifel schon todt, als ihre Güter in die Hände der Johanniter kamen. Allein während dieser Zwischenregierung sollen auch manche ehemalige Tempelgüter in andere Hände gekommen sein, welche die Johanniter nicht erhielten. Ein alter, sonst ziemlich zuverlässiger Schriftsteller giebt an, daß so die Schulenburgs Angern, die Jagows Aulosen, die Pfule Garzin, die Hohendorfe Falkenhagen sich angeeignet hätten [2]). — Daß Angern im Magdeburgischen, Aulosen in der Altmark, den Tempelherren gehört haben, ist anderweitig nicht bekannt, ist aber auch nicht zu widerlegen. Garzin bei Strausberg

1) Höfer Urkunden 125. Bekmann Johanniterorden, 201. Dithmar Heermeister 16. Buchholz V. Anh. 14. Kehrberg Königsberg I. 85. Lünigs Reichsarchiv P. spec. Contin. I. Fortsetz. III. 85. Neue Berlin. Monatsschrift XXI. 150. Riedel Cod. II. I. 418.

2) Leuthinger edit. Krausii, 29.

scheint ihnen gehört zu haben, und von Falkenhagen, einem ehemaligen Städtchen, behauptet es außerdem noch ein anderer alter Schriftsteller[1]), doch fehlen Urkunden, welche es bestätigen, und vor den Hohendorfs besaßen bereits mehrere andere Familien den Ort[2]). Völlig richtig ist daher Leuthingers Angabe nicht. — Außer dem ansehnlichen Geldgewinnst, den Waldemar hier von dem Johanniterorden zog, war zugleich sein erworbenes Schutzrecht über den Orden in der Mark, Pommern und Meklenburg von großer Wichtigkeit, da er hierdurch sich in diesen Ländern festen Fuß, und als Oberrichter in allen Streitigkeiten des Ordens mit den Einwohnern dieser Länder, auch bedeutenden Einfluß in demselben gesichert hatte. Mit dieser Urkunde beginnt das Schutzrecht Brandenburgs über das Heermeisterthum des Ordens in der Mark, das später zu Sonnenburg seinen Sitz hatte, und wovon noch der Johanniterorden Preußens ein letzter Rest ist. Gleich darauf, am 5. Februar kaufte die Johanniter-Comthurei Werben von den Rittern Friedrich, Gebhard und Heinrich von Alvensleben den Zehnten von 12 Hufen in Räbel und Wolfswinkel für 200 Mark Silbers[3]).

Markgraf Waldemar fand für gut, das von ihm vor fünf Jahren im Lande Lebus eingesetzte Fehmgericht in der Weise zu verändern, daß die Rathmannen von Frankfurt die geborenen Schöppen in demselben sein sollten, vermöge der von ihnen dem Markgrafen geleisteten Eide. Er that dies am 12. Februar zu Spandau, und bestimmte, daß sie richten sollten über alle Missethäter, die das höchste Gericht verschuldet haben im Lande Lebus, sie seien Räuber, Diebe oder Mörder, welche Leute morden um ihr Gut, Einbrecher oder Frauenschänder, sie seien heimlich oder öffentlich. Er verleiht ihnen diese Gewalt, den Biedern zu Hülfe, den Bösen zum Schaden, damit die, welche Gottes Gericht nicht fürchten, doch das Gericht der Menschen fürchten[4]).

Am 20. Februar war Waldemar zu Neu-Stendal, (Stendal bei Schwedt), und verlieh hier seinem treuen Manne Heinrich von Stegelitz und seinen Erben die Stadt zu Bürchsow, (jetzt Flecken Brüssow) mit allem Zubehör, wie sie sein Vetter

1) Jobst Brandenburg Cap. VI. 2. III.
2) Wohlbrück Lebus I. 587.
3) Gerken Diplomat. I. 299.
4) Wohlbrück Lebus I. 416. de Ludewig Rel. IX. 516. Beckmann Lebus 80.

Henning von Stegelitz ihm hinterlassen hatte, der also nunmehr gestorben war[1]).

Noch war das Verhältniß zwischen Waldemar und den Grafen Schwerin, welche sich früher mit seinen Feinden verbunden hatten, nicht festgestellt. Am 12. März stellte Graf Nikolaus von Schwerin zu Havelberg das Bekenntniß aus, daß er mit Markgraf Waldemar über folgende Punkte überein gekommen sei.

Keiner von ihnen soll des andern Feind werden; jetzige und künftige Zwistigkeiten sollen durch vier Schiedsrichter entschieden werden, von Seiten Waldemars Herr Droysecke und Redeke von Redern, von Seiten des Grafen Herr Nauen von Wosten und Gebhard von Aderstädt. Ihrem Ausspruche wollen beide Theile folgen. Feinde Waldemars will Graf Nikolaus weder fördern, noch durch seine Schlösser lassen. Bedarf einer des andern Hülfe, so sollen die Schiedsrichter entscheiden, in welcher Weise sie statt finden soll[2]).

Am 26. März war Markgraf Waldemar wieder nach Spandau gegangen, und verkaufte dem Kloster Chorin das Dorf Hertisprung (Herzsprung), indem er auf alle seine daran habenden Rechte für sich und seine Erben, „falls ihm Gott deren geben würde," verzichtete[3]). Auch am 28. März war Waldemar noch in Spandau, und verkaufte dem Kloster Lehnin das Eigenthum des Werders Topelitz, (Töplitz westlich von Potsdam), mit allem Zubehör. Dafür haben der Abt und die Brüder gedachten Klosters für jedes Stück 8 Mark Brandenb. Silbers bezahlt, die Nutzungen des ganzen Werders aber sind auf 44 Stück Einkommens angeschlagen[4]).

Markgraf Waldemar schenkte am 21. März zu Wolmirstädt dem Deutschen Orden zur Commende Bergen anderthalb Hufen Landes zu Groß Rodensleben im Magdeburgischen[5]).

Graf Günther von Henneberg war zu dem Markgrafen Waldemar nach Spandau gekommen. In dessen Gegenwart entließ er am 6. April die Bürger der Städte Havelberg, Sandow, Kyritz, Pritzwalk, Perleberg, Meienburg und Freienstein, so wie Ritter und Knappen die in den dazu gehörigen Kreisen wohnen, auch die Burgmannen von Neuhaus bei Perleberg, der ihm ge-

1) Höfer Urkunden 126.
2) Gerken Cod. III. 287. Riedel Cod. II. I. 420.
3) Gerken Cod. II. 456.
4) Riedel Diplomat. Beitr. 159.
5) Riedel Cod. II. I. 420.

leisteten Huldigung, welche sie ihm einmüthig gethan haben, für jetzt und immer[1]). Der Vorgang, auf welchen diese Urkunde sich bezieht ist völlig dunkel, er ist es um so mehr, als gar kein Graf Günther von Henneberg bekannt ist, der um diese Zeit lebte, weshalb Schultes geneigt ist, zu glauben, der Name sei falsch gelesen, und es müsse Graf Günther von Kevernberg heißen[2]). Das Original der Urkunde fehlt; da aber die Abschriften übereinstimmend Henneberg haben, so wird man ihm nicht ohne Weiteres beipflichten können, da es doch möglich wäre, daß Graf Berthold einen Sohn Günther hatte, von dem sonst nichts bekannt ist, als eine ebenso zweifelhafte Urkunde. Mag aber das eine oder das Andere sein, so viel ergiebt sich doch, daß die oben genannten Orte mit ihren Mannen und Bürgern von dem Markgrafen Waldemar an den Grafen Günther verpfändet gewesen sind, und diesem den üblichen Huldigungseid „zu seinem Gelde" geleistet hatten, von dem er sie jetzt entband, nachdem Waldemar sie wieder eingelöset hatte.

Daß Waldemar auch nach dem mit Meißen abgeschlossenen Frieden im Besitze von Großenhain geblieben war, ergiebt sich aus folgendem Umstande. Am 12. April verkauften die Söhne des Johanns Gesin mit ihrer Mutter Kunna dem Herrn Dietrich, Pfarrer zu Lenz vier Malter Getreide, nämlich 16 Scheffel Roggen, eben so viel Weizen und eben so viel Malz aus der St. Katharinen Mühle bei Großenhain jährlicher Hebung, und verzichteten vor Heinrich von Rochow, Vogt zu Großenhain auf ihre Rechte. Besagte vier Malter vereignete Markgraf Waldemar nach dem Willen des Pfarrers Dietrich dem Nonnenkloster zu Großenhain für sich und seine Nachfolger[3]). Letzteres that Markgraf Waldemar zu Brandenburg am 15. Mai in Gegenwart des Herzogs Rudolfs von Sachsen[4]).

Am 13. April war Waldemar in Tangermünde, und verlieh dem Ritter Johann von Kröchern das Eigenthum und die Vogtei des ganzen Dorfs Warnstädt, jenseits des Waldes beim Schlosse Calbe gelegen, mit allem Zubehör, erließ dem Dorfe alle Abgaben, so wie den Bauern die Verpflichtung, sich beim Landding einzufinden, wie er auch seinen Vögten verbot, dort irgend

1) Riedel Cod. II. 264. Büschings Reise nach Kyritz 293.
2) Schultes Hennebergsche Gesch. II. 11.
3) Riedel Cod. II. I. 121.
4) A. a. O. 422.

eine Gerichtsbarkeit auszuüben. Diese Rechte übertrug der Markgraf demjenigen religiösen Orte oder Kloster, welchem Johann sie zuwenden will, denn der von Kröchern hatte die Absicht, das Dorf zu frommen Gebrauch, und dem göttlichen Dienste zu widmen, und Waldemar bedrohete jeden mit seiner Ungnade, der dem Ritter dabei Schwierigkeiten in den Weg legen würde. Außerdem verlieh der Markgraf dem Ritter Johann von Kröchern das Eigenthum und die Vogtei des halben Dorfes Velevitze (Vehlitz) mit Zubehör, und genehmigte, daß er auch dieses einem Kloster schenken könnte[1]). — Johann, Heinrich, beide Ritter, und Jordan von Kröchern, Knappe, bestimmten das Dorf Warnstädt, welches bisher schon immer zu ihrem Schlosse Calbe gehört hatte nachmals einem Kloster beim Begräbnisse ihres Vaters zu Seelmessen für denselben, und Waldemar verzichtete hier nur auf die ihm als Landesherrn zustehenden Rechte. Wirklich schenkten sie das Dorf dem Kloster zum Heiligen Geist vor Salzwedel[2]).

Am 16. April war Waldemar noch zu Tangermünde, und schenkte auf Bitten des Ritters Ebel von Buest den „kranken von Gott verstoßenen Menschen" im Hause vor Stendal Einkünfte an Getreide[3]). Es ist bis jetzt noch immer fraglich gewesen, ob die Altmark das Heirathsgut oder das Leibgedinge der Markgräfin Agnes gewesen. Die Frage ist aber von Erheblichkeit, denn als Heirathsgut war die Altmark erbliches Eigenthum der Agnes, und wenn sie sich einst als Wittwe verheirathete, ging das Land auf ihren künftigen Gemahl über; war es ihr Leibgedinge, so war sie nur lebenslänglich im Besitze desselben, sie brachte es zwar auch bei einer Wiederverheirathung ihrem künftigen Gemahl zu, aber es fiel bei ihrem Ableben wieder an die Mark zurück. Es ist daher wohl der Mühe werth, zu untersuchen, wie weit wir jetzt die Frage zu entscheiden vermögen.

Viele der älteren Nachrichten der Chronisten geben der Agnes die Altmark als Heirathsgut.[4]) Dieser Meinung schließen sich Neuere an, und dennoch ist dies aus folgenden Gründen unmöglich. Der größere Theil der Altmark, nämlich die Vogteien

1) Gerken Diplomat. I. 300.
2) Gerken Diplomat I. 301. Anm.
3) Wohlbrück Alvensleben I. 164.
4) Z. B. Heinrich von Herford. Sane dux Otto tunc in Marchia Cisalbina dominabatur qui matrimonio sibi copulaverat relictam Woldemari marchionis Agnetem cuius illa pars Marchiae dos erat. Bruns Beiträge III. 294.

Stendal, Tangermünde und Gardelegen gehörte der Johanneischen Linie. Agnes aber gehörte der Ottonischen Linie an, und diese besaß dort nur die Vogteien Salzwedel und Arneburg. Letztere war als Witthum der Herzogin Anna von Breslau eingegeben, und somit hätte Markgraf Hermann seiner Tochter nur die Vogtei Salzwedel als Heirathsgut, aber keinesweges die ganze Altmark mitgeben können, denn über den, der Johanneischen Linie gehörigen Theil konnte er nicht verfügen. Daß sie aber auch die Vogtei Salzwedel nicht als Heirathsgut erhalten hatte, ergiebt sich mit Gewißheit daraus, daß Markgraf Johann, nachdem er zur Regierung gekommen war, dieselbe eben so, wie seine übrigen Länder regierte, und in derselben ohne irgend eine Theilnahme der Agnes verfügte, was nicht möglich gewesen wäre, wenn diese Vogtei Agnes Heirathsgut gewesen wäre. Man vergleiche deshalb die oben mitgetheilten Urkundeninhalte Johanns vom 8. Juli, 12. Juli, 13. Juli (2 mal), 22. Juli, 25. Juli (2 mal) von 1315, die vom 21. April und 1. Mai 1316 für Salzwedel, und man wird sich genugsam dadurch überzeugen, daß Agnes hier weder ein Herrschafts- noch ein Besitzrecht inne hatte. Mit Recht sprechen daher andere Chronisten nur von einem Witthum. Gewiß aber ist es, daß die Markgräfin Agnes nach Waldemars Tode die ganze Altmark mit Ausnahme der Vogtei Arneburg besaß, und ihrem zweiten Gemahle zubrachte. Dieser mußte sie nach ihrem Tode an den Markgrafen von Brandenburg zurückgeben, was man häufig als eine Ungerechtigkeit des Kaisers Ludwigs des Baiern bezeichnet hat, in der irrigen Voraussetzung, daß die Altmark ein Heirathsgut der Agnes gewesen sei, während es eben beweiset, daß diese Voraussetzung falsch war, und die Altmark nur ein Leibgedinge gewesen. Dies wird sich mit Bestimmtheit aus den später folgenden Urkunden der Agnes selber ergeben.

Bis zum Jahre 1317, nämlich bis zu Johanns Tode, hatte die Markgräfin Agnes in der Altmark nichts als Eigenthum, wie urkundlich feststeht. Dagegen sehen wir, daß sie am 19. April zu Tangermünde eine Urkunde ausstellt, in welcher sie der Stadt Stendal verspricht, sie wolle die treuen Leute und Bürger zu Stendal bei all der Freiheit und dem Rechte lassen, welche ihnen durch ihren lieben Herrn, den edlen Fürsten Waldemar und dessen Vorfahren verbrieft sind. Aus den Zeugen lernt man fast ihren

1) Z. B. Gebhardi in den Hannöv. gel. Anzeigen f. 1753. 90.

ganzen Hofstaat kennen. Es sind: Graf Günther von Kevernberg, Konrad von Redern, Droisecke, Sloteke, Broseke ihr Schenk, Heinrich von Schenkendorf, Gericke von Kerkow ihr Kammermeister, sämmtlich Ritter, Heinrich vormals Dekan von Stendal, Seger Propst daselbst, Tidemann, Propst zu Gransee, Eberhard Propst zu Stolpe, Christian Pfarrer zu Morin, Meister Jan von Halberstadt ihr Arzt, Hermann von Lüchow[1]). Die vielen markgräflichen Beamten lassen zugleich auf Waldemars Gegenwart schließen, und die ganze zahlreiche Versammlung auf irgend eine Feierlichkeit. Es ist wohl nicht zu viel gefolgert, wenn wir vermuthen, daß diese eben darin bestanden hat, daß Waldemar seiner Gemahlin die ganze Altmark mit Ausnahme der Vogtei Arneburg als Witthum oder Leibgedinge verschrieben hat, was er um so leichter thun konnte, da er es seinen Kindern nicht entzog. Dazu, scheint es, waren diese Personen geladen, und wahrscheinlich leisteten gleichzeitig die Städte der Altmark der Markgräfin die Huldigung zu ihrem Witthum. Jene Urkunde für Stendal ist dann nur eine von denen, welche Agnes in Gemäßheit dieser Handlung für die Städte der Altmark ausgestellt hat, von welchen aber die übrigen noch nicht bekannt geworden sind, so wenig als Waldemars Verschreibung. Immer beweiset dies aber, daß Waldemar Maaßregeln für den Fall seines Todes traf. Höchst wahrscheinlich bestimmte schon hier der Markgraf den Herzog Rudolf zum Vormund des Leibgedinges seiner Gemahlin Agnes, denn keine Gabe konnte einem Weibe gerichtlich übertragen werden, ohne daß zu der Gabe ihr ein Vormund ernannt wurde, und das Gesetz verlangte, daß es ihr nächster ebenbürtiger Verwandter sei[2]). Dies war für die Markgräfin Agnes der Herzog Rudolf von Sachsen, den wir auch später wirklich als ihren Vormund auftreten sehen. Wahrscheinlich ist er bei der gerichtlichen Uebertragung des Leibgedinges an Agnes in Tangermünde zugegen gewesen.

Am 21. April erließ Graf Günther von Kevernberg von Havelberg aus ein Schreiben, in welchem er allen und jeden auffordert, den Bischof von Roskild zu bewegen, dem Markgrafen ein Versprechen zu erfüllen, das er demselben gegeben habe, als dieser bei dem Könige in Brodersdorf gewesen sei, damit er die Bürger von Stralsund los und ledig lassen könne. Am 25. Juli

1) Gerken Vermischte Abhandl. I. 35.
2) Sächsisch Weichbild Artik. 22. Glosse.

bekundete auch der König, daß Bischof Olaf von Roskild vor ihm allen Ansprüchen an die Bürger von Stralsund entsagt habe[1]).

Am 25. April belehnte Waldemar zu Tangermünde seinen treuen Mann, Herrn Otto Gans (von Putlitz) und dessen Erben mit dem Hofe und Dorfe zu Crowelin und Zubehör, und mit den neuen Mühlen bei Tornow auf der Havel[2]), worin die Stadt Gransee, und die Dörfer Sonnenberg, Lüdersdorf, Smiedestorp, Ringleben, Ribbeck, Barsdorf, Lewendorf und Slawkendorf, (die Dörfer mit gesperrter Schrift sind verschwunden), ewiglich ihr Getreide mahlen sollten. Würden sie betroffen, daß sie anderwärts mahlen, so kann ihnen Otto Gans Pferde, Wagen und Korn oder Mehl wegnehmen lassen und consisciren. Erde und Holz zur Mühle erhält er frei, auch die Fischerei[3]).

In der Lausitz war das Geschlecht der Burggrafen auf der Burg Golßen nach und nach zu dem Range der Dynastenwürde gelangt. Hermann, der jetzige Besitzer der Burg und Herrschaft, zu welcher 12 Dörfer gehörten außer dem Städtchen Golßen, war mit der Schwester des Bischofs Wedego von Meißen, einem Fräulein von Colditz, verheirathet, und mit den angesehensten Familien der Lausitz, denen von Colditz, von Senftenberg, von Damis, von Ilburg ꝛc. verwandt und befreundet. Er war mit dem Cisterzienser-Mönchskloster Dobrilugk in Streit gerathen; die Einzelnheiten sind unbekannt geblieben, wahrscheinlich war es zur Fehde gekommen; man lauerte dem Burggrafen Hermann auf, überfiel ihn unversehens, wahrscheinlich auf der Landstraße, schlug ihn todt und beraubte ihn. Das Kloster und dessen Freunde waren des Todschlages verdächtig, und vermochten sich nicht davon zu reinigen. So drohete denn nun zwischen den Angehörigen des Erschlagenen und dem Kloster eine neue Fehde auszubrechen, welche den größten Theil der Lausitz in Krieg verwickeln mußte. Bischof Wedego von Meißen versuchte deshalb eine Sühne, und diese kam am 16. Mai wirklich zu Stande. Die Verwandten und Freunde des Erschlagenen entsagten sich aller Rechte, Jemanden über diesen Todschlag in Anspruch zu nehmen, der Bischof versprach dem Kloster, für diese Einigung zu stehen, und sich nach Kräften allen denen, welche sie anfechten wollen, vor dem Markgrafen Walde-

1) Riedel Cod. II. 1. 198.

2) Alt Tornow bei Gransee. Die Mühlen liegen zwischen dem Gr. Wentowsee und der Havel am Polzow Flusse.

3) Gerken Cod. VI. 576.

mar, oder jedem andern rechtmäßigen Ritter entgegen zu stellen, und zwar als Vormund der Söhne Hermanns bis zum gesetzlichen Alter des ältern dieser Söhne, wie es nach des Markgrafthums Lausitz Gewohnheit und Sitte bestimmt wird. Auch will er ihn vor dem Markgrafen oder einem andern gesetzlichen Richter stellen, damit er für sich und seine Brüder durch offene Briefe sich verpflichtete, vorgedachte Einigung mit guter Treue als gültig und unverletzlich anzusehen und zu halten. Der Abt Ulrich und sein Kloster Dobrilugk haben den an dem Burggrafen Hermann begangenen Todschlag und Raub mit 330 Schock Prager Groschen abgekauft, und verpflichten sich, zum Heil seiner Seele im Kloster eine Kapelle von Mauersteinen, und in derselben einen Altar zu bauen, an welchem sein Andenken beständig begangen werden soll. Sein Name soll in das Todtenregister des Bischofs in Meißen eingeschrieben, zu seiner Zeit im Kapitel vorgelesen werden, wo dann die Brüder ein besonderes Gebet für ihn thun sollten. Ueberdies soll der Abt seiner Seele die Aufnahme in die Brüderschaft des ganzen Cisterzienser-Ordens verschaffen, damit sie aller guten Werke bei den Messen, Vigilien und Almosen, die in diesem Orden gemeinschaftlich für die Verstorbenen geschehen, theilhaftig werde. Auch der Gemahlin und den Kindern wird er eine volle Theilnahme an den guten Werken bewirken, daß sie derselben im Leben und Tode theilhaftig werden[1]). Wir entnehmen aus der Urkunde, wie tief die Lehre vom Amte der Schlüssel in den Gemüthern wurzelte, indem wir überall dem Glauben begegnen, daß die Geistlichkeit zur Seligkeit eines Todten das Meiste beitragen könne.

Wir erfahren jetzt mehrere Monate nichts von Waldemar. Am 18. Juni verkaufte der Knappe Ruthger von Blumenthal dem Kloster Heiligengrabe das Eigenthum des Dorfes Hennekendorf für den Preis von 4 Pfunden und 4 Schillingen Brandenburgisch für jedes Stück Einkünfte[2]).

Markgraf Waldemar war auf der Jagd im Waldschlosse zu Breden im Werbellin. Hier bestätigte er am 23. Juni die Schenkung des Thilo von Hamel an das Nonnenkloster in Spandau. Thilo hatte von dem Markgrafen den Fischzoll in den Städten Berlin und Kölln für 180 Mark erkauft, und machte mit diesem

1) de Ludewig Rel. I. 279. Hoffmann Script. IV. 185. Worbs Inventar. 123. Gallus und Neumann Beiträge I. 97. Riedel Cod. II. I. 422.

2) Riedel Cod. I. 480.

Zolle den Nonnen ein Geschenk. Waldemar bestätigte dies, und verzichtete zugleich auf alle ihm zustehenden Rechte[1]).

Es muß um diese Zeit viele Unruhen in der Lausitz gegeben haben. Markgraf Waldemar sah sich genöthigt, gegen einen unruhigen Vasallen daselbst zu Felde zu ziehen, und wir finden ihn am 12. Juli vor Schloß und Stadt Camenz, die er, wie es scheint, belagert hatte, denn Wedego von Camenz und seine beiden Söhne Wedego und Busse übergaben „mit Willen" dem Markgrafen das Haus und die halbe Stadt mit allem Lande und Zubehör, ledigen und verliehenen Gütern, und mit allem Rechte, wie sie es bisher besessen hatten. Was der Markgraf ihnen dafür geben und thun will, das soll bei seinen Gnaden stehen, und nie wollen sie ihn darum ungütlich mahnen, auch geloben sie dem Markgrafen, daß sie ihm und seinem Lande nimmer Schaden thun wollen, von ihren Vesten[2]). Wir sehen den Markgrafen von lauter märkischen und lausitzischen Rittern umgeben, und kein Geistlicher wird genannt. Dies bestätigt unsere Vermuthung einer rein militärischen Expedition, und der Inhalt der Urkunde zeigt eine Capitulation auf Gnade und Ungnade. An demselben Tage stellte auch Heinrich von Camenz eine Urkunde aus, durch welche er dem Markgrafen die ihm zugehörige Hälfte der Stadt Camenz mit dazu gehörigem Lande überläßt, wofür ihm der Markgraf 60 Mark Silbers lieh, und versprach, seine Tochter auszustatten. Ort und Zeugen sind dieselben[3]).

Waldemar ging nach der Expedition vor Camenz nach Dresden, wo wir ihn am 20. Juli finden. Hier verlieh er der Ehefrau des Ritters Bernhard von Pulsnitz Namens Margaretha die Stadt Pulsnitz mit allen Gütern, die zum Schlosse Pulsnitz gehören. Bei ihm waren: Herr Otto Burggraf von Donyn (Dohna) der ältere, Bischof Withego von Meißen, Heinrich von Colditz, Richard von Torgau und eine Menge märkischer Ritter, nebst Eberhard, Propst zu Stolpe, der jetzt auch Canonikus von Bautzen ist[4]). Auch Dresden war noch eine Stadt Waldemars.

Von Dresden ging Waldemar nach Bautzen, wo wir ihn am 6. August finden. Hier verlieh er der Stadt Sagan den

1) Fidicin Beiträge IV. 10.

2) Gerken Cod. I. 27. Riedel. Cod. II. I. 424. Bönisch in seiner Beschreibung der Stadt Camenz II. 115 nimmt diese Ueberlassung an Waldemar als einen Kauf, was ohne Zweifel unrichtig ist.

3) Gerken a. a. O. 180. Riedel Cod. II. I. 424.

4) Riedel Cod. II. I. 425.

Hügel mit dem alten zerstörten Schlosse als ewiges Eigenthum, so daß sie das Holz und die Steine der Mauern und des Gebäudes des besagten Schlosses zum Nutzen ihrer Stadt verwenden können. Dafür haben ihm die Bürger 40 Schock Prager Groschen gegeben, worüber er quittirt[1]). Wir sehen aus dieser Urkunde, daß die damaligen Schlösser nicht bloß aus Holz, sondern auch aus Steinen und Mauerwerk bestanden, denn hier ist von einer alten Ruine die Rede, deren Mauerwerk und Steine den Bürgern geschenkt werden. Dies ist zugleich die erste Urkunde der Mark, in welcher von Schocken Prager Groschen die Rede ist. — Er bestimmte ferner hier, daß die in der Vorstadt von Lauban wohnenden Leute von ihren Vorwerken nur dem Rathe zu Hofe ziehen sollten, aber weder ihm noch seinen Nachfolgern[2]).

Markgraf Waldemar muß gleich nachher nach der Mark zurückgegangen sein. Am 14. August war er in seinem Schlosse Frisack, wie er es selber nennt, und es muß sonach damals ein landesherrliches Schloß gewesen sein. Hier vereignete er dem Bischofe Reimer von Havelberg, seinem geliebten Rathe, das Dorf Horn mit allem Zubehör, und verzichtete auf alle ihm daran zustehenden Rechte.

Waldemar ging nochmals nach Sagan, und begnadigte daselbst am 20. August die Städte Guben, Crossen, Sagan, Sommerfeld und Triebel mit dem Rechte, betreffend die bei ihnen verwiesenen Leute. Wo ein aus einer von diesen Städten Verwiesener in der anderen aufgehalten wird, da soll man auf gleiche Weise über ihn richten, als ob Richter und Schöppen über ihn geschworen hätten, d. h. wo man ihn fing, da konnte auch competent über ihn gerichtet werden[3]). Uebrigens übertrug Waldemar jetzt das Amt des Hoftruchseß dem Ritter Henning von Blankenburg.

Unter den nordischen Höfen waren noch eine Menge Streitigkeiten schwebend, und Waldemar war dabei nicht unbetheiligt geblieben. Johann von Werle Güstrow war in den Templiner Frieden nicht mit eingeschlossen worden, und hatte sowohl Däne-

1) Worbs Archiv für die Gesch. Schlesiens und d. Lausitz, 348. Die Namen sind arg mißhandelt. Riedel Cod. II. I. 125.

2) Oberlausitz. Urk. Verz. I. 26.

3) Wilkii Ticemannus c. d. 122. Worbs Sagan 23. Inventar. 133. Riedel Cod. II I. 426.

mark als Meklenburg durch Verweigerung der Herausgabe des Landes Kaland, das ihm zur Hälfte verpfändet war, zu neuem Mißvergnügen Veranlassung gegeben. Durch Befehdung märkischer Vasallen hatte er auch Waldemar gegen sich aufgereizt, und deshalb hatte sich dieser mit Heinrich von Meklenburg, letzterer zugleich im Namen des Königs von Dänemark, am 4. April zu Havelberg gegen Johann von Werle verbunden. Den jüngeren Johann von Werle, so wie den Herzog Rudolf von Sachsen nahmen sie mit in diese Verbindung auf[1]). Außerdem aber gab es auch noch manche andere Wirren, welche den König Byrger von Schweden und den König Haquin von Norwegen betrafen. Waldemar gab sich große Mühe, sie auszugleichen, und trat deshalb eine Reise an, zunächst nach Warnemünde, wo er sich am 14. October bei Heinrich von Meklenburg befand, und König Erich, wie es scheint, gleichfalls anwesend war. Hier übernahm Waldemar die Garantie des Vergleichs zwischen König Erich von Dänemark und den Königen von Schweden und Norwegen, auch vermochte er den König Erich, seinen Marschall Olavsen wegen Anforderungen, welche noch von Warnemünde herrührten, zu befriedigen[2]). Heinrich von Meklenburg hatte sich nämlich während seiner Statthalterschaft von Rostock durch seine Tapferkeit in dem letzten Kriege so große Verdienste um den König von Dänemark erworben, daß dieser dieselben nicht anders zu belohnen wußte, als indem er ihm die Herrschaft Rostock mit allen dazu gehörigen Schlössern, Vesten, und allem, was die Krone Dänemark eigenthümlich daselbst besaß, zu Lehn ertheilte, um sie so lange erb- und eigenthümlich zu besitzen, bis er wegen seiner Dienste und Kosten vom Könige anderweitig entschädigt werden würde. Ausgenommen wurde nur das dem Marschall Niels Olavsen niesbräuchlich eingeräumte Schloß Warnemünde, da auch er noch Forderungen an den König hatte, die dieser nicht zu befriedigen wußte. Niels Olavsen überließ jetzt die Hälfte des Schlosses Warnemünde dem Markgrafen Waldemar, der diese sogleich durch seine Mannschaften besetzte[3]). Alles mochte sich indessen hier noch nicht abmachen lassen, denn es ergiebt sich, daß Markgraf Waldemar nach Dänemark zum Könige Erich ging, wo er sich am 11. November befand. Hier befriedigte König Erich

1) Rudloff Pragm. Handbuch der Meklenb. Gesch. II. 233.
2) Gerken Verm. Abhandl. I. 151. Riedel. Cod. II. I. 426.
3) Riedel Cod. II. I. 427.

seinen Marschall Nikolaus Olavsen durch Ueberlassung von Pfandbesitzungen, und schloß mit dem Könige Byrger von Schweden und Hakon von Norwegen einen Frieden auf drei Jahre[1]). Waldemar scheint erst um die Mitte des Dezembers nach der Mark zurückgekehrt zu sein, nachdem er jenen Frieden am 11. November zu Wordingborg verbürgt hatte[2]).

Der Johanniterorden hatte unterdeß von den ihm zugewiesenen Gütern der Tempelherrn fast gar keinen Gewinn gezogen. Theils haben wir die Ursachen schon oben angegeben, theils waren den noch lebenden Tempelherrn so bedeutende Präbenden angewiesen worden, daß alle noch bleibenden Einkünfte absorbirt wurden. Der Johanniterorden wandte sich deshalb mit einer Klage an den Papst, und dieser erließ am 1. Dezember ein Schreiben von Avignon aus an drei Magdeburgische Geistliche, den Domdechanten, den Dominikaner-Prior und den Minoriten-Guardian, mit dem Befehle, sich die von dem Erzbischofe und den Prälaten festgestellten Etats der Tempelherrn vorlegen zu lassen, sie aufmerksam durchzugehen und zu prüfen, und darauf zu achten, daß die Tempelherrn aus der ihnen gereichten Unterstützung keine Schätze sammeln, noch sehr übermäßig leben sollten, sondern wie es Religiosen in Bezug auf Lebensweise und Kleidung geziemt. Wo sie Ueberfluß fänden, sollen sie die Etats moderiren, bis auf das Hinreichende[3]). Demgemäß ist unstreitig auch in der Mark verfahren worden, und es liefert diese Urkunde den Beweis, daß die Templer hier wenigstens äußerlich keine Noth litten.

Am 27. Dezember war Waldemar wieder zu Spandau, und verlieh der Stadt Sagan das Dorf Eckardsdorf mit allem Zubehör, indem er auf alle daran ihm zustehenden Rechte verzichtet[4]).

Wir finden den Markgrafen Waldemar am letzten Tage dieses Jahres zu Angermünde, wahrscheinlich Tangermünde, denn er ist von lauter altmärkischen Mannen umgeben, und verhandelt eine altmärkische Angelegenheit. Auf die Bitte der Ritter Friedrich und Heinrich von Schepelitz vereignet er dem heiligen Geistkloster vor der Stadt Salzwedel einen Hof im Dorfe Vissem nebst

1) A. a. O.
2) Rudloff Handb. d. Mekl. Gesch. II. 231. f.
3) Wohlbrück Alvensleben I. 219.
4) Worbs Archiv f. d. Gesch. Schlesiens u. d. Lausitz 350. Auch hier sind die Namen sehr entstellt. Riedel Cod. II. I. 428.

1½ Hufen im sogenannten Morgenlande, welche jährlich 2 Winspel Getreide liefern, einen Kossäten, und den sechsten Theil des Gerichts mit allem Zubehör, wie es die von Schepelitz von ihm zu Lehn gehabt haben, von welchen das Kloster diese Besitzungen erkauft hat. Zeugen sind: der Truchseß Johannes Droiseke und seine Söhne Johann und Heinrich, Bernhard und Werner von der Schulenburg, Boldewin und Huner von Knesebeck, Bodo und Siegfried von Walstave. Alle diese Zeugen sind altmärkische Mannen, wie die Schepelitze. Daß sie dieser gar nicht eilenden Angelegenheit wegen sämmtlich zum Markgrafen nach der Ukermark gereiset wären, ist nicht anzunehmen, da man warten konnte, bis er nach der Altmark kam, und eben darum wird hier unter Angermünde, wie so oft, Tangermünde verstanden werden müssen.

Die Urkunde ist noch wegen ihres Datums merkwürdig. Sie ist ausgestellt 1319 am nächsten Montage nach dem Feste Johannis des Evangelisten. Dieses Fest fällt mit dem dritten Weihnachtstage zusammen; um Weihnachten 1319 war aber Markgraf Waldemar schon über ein Vierteljahr begraben. Somit kann hier nur Weihnachten 1318 gemeint sein, und da fiel der Montag nach Weihnachten auf den 31. Dezember. Die Urkunde ist daher am 31. Dezember 1318 ausgestellt. Daß sie aber die Jahreszahl 1319 führt, beweiset, daß dieses Jahr bereits angefangen hatte, und somit hat Waldemar das Jahr 1319, wie es damals in vielen Gegenden üblich war, mit dem Weihnachtsfeste begonnen, und der 31. Dezember war der siebente Tag des Jahres 1319, während er nach jetziger Rechnung der letzte des Jahres 1318 war. Die Urkunde zeigt uns daher sehr bestimmt, daß man das Jahr damals mit dem Weihnachtsfeste begann, obgleich andere es auch mit dem 1. Januar anfingen, ohne daß dieser Tag jedoch als Jahresanfang festlich begangen wurde[1]).

Markgraf Waldemar begann das Jahr 1319 auf dem Schlosse Torgelow im nördlichsten Theile des Ukerlandes. Er verkaufte daselbst am 1. Januar der Stadt Prenzlau 24 Morgen selbst auszusuchende Holzung im Ukerwalde für 100 Mark Brandenb. Silbers unter denselben Bedingungen, wie er schon 1316 ihr daselbst eine Holzung überlassen hatte, nur wurde hier festgesetzt, daß die Fällung und Räumung dieses Holzes innerhalb zehn Jahren geschehen müßte[2]). Der Stadt Königsberg verkaufte er an demsel-

1) Urkunden-Anhang, No. XXIX.
2) Sect Prenzlau I. 142.

ben Tage und Orte den Hufenzins zum erblichen Besitz auf ewige Zeiten für 50 Mark Silbers[1]), ein Beweis, daß Markgraf Waldemar wieder Geld brauchte.

Am 8. Januar vereignete Waldemar zu Spandau der Stadt Lüchow das Dorf Diekstädt, das sie für 80 Mark Silbers von ihm erkauft hatte[2]).

Diese Geldbedürftigkeit nöthigte den Markgrafen, den Städten Berlin und Kölln für eine Schuld von 500 Pfund Brandenburgischen Pfennigen, die er ihnen nicht bezahlen konnte, das Dorf Rosenfelde (jetzt Friedrichsfelde) abzutreten. Ausgenommen blieben 22 Hufen, welche Markgraf Hermann dem Marien-Altare im Schlosse Spandau zugelegt hatte. Es geschah dies zu Spandau am 12. Januar 1319[3]).

Am 24. Januar verkaufte Waldemar zu Linum, einem Dorfe bei Gransee, dem Bischofe Reiner von Havelberg und seinem Stifte die Plattenburg in der Priegnitz zu einem Eigenthum, um dieselbe zu mauern, zu graben, und zu bauen, wie es ihm und seinen Nachfolgern beliebt; zugleich erhielt er auch ein dazu gehöriges Terrain. Dafür zahlte der Bischof 600 Mark Brandenb. Silbers, und gelobte, daß dem Markgrafen und seinem Lande niemals Schaden von dem Schlosse geschehen sollte. Jeder künftige Bischof soll dies innerhalb eines Monats nach seiner Erwählung ebenfalls schriftlich versprechen. (So wenig war der Friedensliebe dieser geistlichen Väter zu trauen.) Anwesend war der Bischof Johann von Brandenburg[4]).

Waldemar war wieder nach Spandau zurückgegangen. Hier verlieh er am 26. Januar der Neustadt Brandenburg das Eigenthumsrecht des Hofes Stenow, wie auch des Kietzes oder Woltitz sammt dem Kruge Cracowe und allem Zubehör. Die Neustadt Brandenburg erließ dem Markgrafen dafür 135 Mark, welche sie ihm geliehen hatte, und zahlte noch 138 Mark Silbers hinzu[5]).

Wir haben oben erzählt, daß man zur Herstellung freundlicher Verhältnisse zwischen dem Grafen Berthold von Henneberg

1) Kehrberg Königsberg I. 44.
2) Gerken Verm. Abhandl. III. 270. Riedel Cod. II. I. 128.
3) Fidicin Beiträge II. 14.
4) Höfer Urkunden, 135. (nicht den 28. Juni). Riedel Cod. II. I. 120. Buchholz V. Anhang 17.
5) Fincke Programm von den Superintendenten in Brandenburg 16. Büschings Magazin XIII. 428.

und der Herzogin Anna von Breslau das Mittel ergriffen hatte, deren beiderseitige Kinder, den Grafen Heinrich von Henneberg und die Markgräfin Jutta mit einander zu verloben. Die Vermählung ist nachher gefeiert worden. Allein beide waren mit einander verwandt, und ohne Dispensation war diese Ehe keine gesetzmäßige. Um diese Dispensation zu erhalten, wandte sich die Herzogin Anna von Breslau, Markgraf Johanns Mutter, an ihre Schwester Catharina, Herzogin von Calabrien, und diese gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl Karl Herzog von Kalabrien an den Papst. Graf Berthold der Vater aber verwandelte am 1. Februar 1319 die Kapelle des heil. Jakob zu Schmalkalden in eine Collegiatkirche mit 12 weltlichen Canonikern zu Ehren der heil. Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria und der Heiligen Egidius und Erhardt, versah sie mit reichen Einkünften, wie er und sein Erstgeborner, Graf Heinrich, sie gelobt hatten, und thut dies mit seiner und dessen Gemahlin Jutta, Tochter des erlauchten Markgrafen Hermanns von Brandenburg Einwilligung[1]). In der That stellte der Papst Johann die Dispensation am 15. April 1319 aus, und führt als entschuldigenden Grund an, daß die Ehe gestiftet und eingegangen sei, um schwere zwischen ihren Eltern entstandene Zwietracht und Kriege zu stillen[2]).

Am 9. Februar befand sich Waldemar wieder in seinem Waldschlosse Werbellin. Er verlieh der Stadt Eberswalde den See Lichterfelde bis zur Mordbrücke, doch behalten die Einwohner (cives) von Lichterfelde die Weidegerechtigkeit[3]).

Ferner verlieh Waldemar dem Johann von Hagen am 26. Februar das Dorf Radun mit 66 Hufen, wie es die von Wedel besessen hatten, und 31 Hufen im Dorfe Crantzin in der Neumark[4]). Alles dies geschah, um Geld zu gewinnen, das sehr gefehlt haben muß.

Markgraf Waldemar hatte sich wieder mit den von Alvensleben veruneinigt, ohne daß sich ermitteln läßt, warum. Sie hatten sich von ihm zurückgezogen, und es drohete zum Kriege zu kommen, obgleich noch wegen eines Vergleichs unterhandelt wurde. Auch der Erzbischof Burchard von Mageburg war mit den Alvensleben zerfallen. Markgraf Waldemar reisete deshalb nach

1) Schöppach Henneb. Urk. B. 71. Riedel Cod. II. I. 429.
2) Schöppach a. a. O. 74. Riedel a. a. O. 431.
3) v. d. Hagen Eberswaldr 245.
4) Ungedruckte Urkunde.

Magdeburg, und überredete den Erzbischof sehr leicht zu einem Bündnisse, das daselbst am 18. März abgeschlossen wurde. Beide verbinden sich von dem nächsten Zwölften an auf drei Jahre, und auf Alle die da leben, ausgenommen das Römische Reich und den Markgrafen Friedrich von Meißen, mit welchem Waldemar hiernach zu urtheilen, gut stand. Kann einer von ihnen dem andern nicht zu Rechte behülflich sein, so soll er ihn binnen einem Monate mit der Hand helfen. Sie vereinigen sich auch dahin, daß sie zu nächstem Walpurgis beide die von Alvensleben angreifen wollen, und zwar jeder mit 300 Streitrossen auf gemeinschaftliche Kosten und Gewinn, in folgender Art. Werden Vesten gewonnen, die von dem Erzbischofe zu Lehn gehen, oder dem Stifte gehörten, so behält sie der Erzbischof, ausgenommen die Schlösser zu Alvensleben. Werden aber Vesten gewonnen, welche der Erzbischof dem Markgrafen Waldemar geliehen, die ihm versetzt, oder des Bischofs Eigen wären, so soll sie Waldemar erhalten, eben so alle Güter, welche jenseit der Ohre liegen und genommen werden. Anderes wird zu gleichen Theilen getheilt, die Gefangenen nach der Manneszahl. Kommt bis zu Walpurgis eine Sühne, zu Stande, so will sich der Erzbischof am Rechte gegen die von Alvensleben genügen lassen. Bricht der Krieg aus, und müßte der Erzbischof Kosten aufwenden, und es käme dann zur Sühne so soll Markgraf Waldemar darüber entscheiden, der das Stift wohl vertreten wird. Die früheren Briefe werden durch den gegenwärtigen nicht aufgehoben [1]). — Wir entnehmen aus der Urkunde, daß das, worüber der Erzbischof mit den Alvensleben stritt, von der Art war, daß es rechtlich entschieden werden konnte, denn war das nach der Sühne möglich, so mußte es das auch vor derselben sein. Somit rüstete er sich nur auf Waldemars Verlangen zum Kriege.

Von Magdeburg war Markgraf Waldemar nach dem Lande über der Oder gegangen. Hier verlieh er am 30. März zu Grünberg, einem Dorfe in der Nähe von Morin, dem Bürger Fritze von Stenwitz zu Neu-Landsberg 2 Winspel Getreide in der Spitzmühle, wofür dieser 16 Mark Brandenb. Silbers bezahlt hatte [2]).

1) Höfer Urkunden 130. Diese Urkunde kannte Wohlbrück nicht, und deshalb glaubte er, der Magdeburgische Chronikant beim Meybom sei über das Verhältniß genauer unterrichtet gewesen, als der Brandenburgische beim Pulkawa. Die Urkunde zeigt das Gegentheil. Wohlbrück Alvensleben I. 165. Riedel Cod. II. I. 430.

2) Gerken Cod. V. 177.

Am 13. April verkaufte Markgraf Waldemar zu Berlin dem Hause zum Heiligen Geiste, „welches innerhalb der Mauern der Stadt Berlin lag," das Dorf Heinrichsdorf (jetzt Heinersdorf) mit allen Rechten und Nutzungen, und setzte den Priester und Vorsteher des Hauses, Arnold, in dessen Besitz. Das Hospital zahlte dem Markgrafen dafür 150 Mark Brandenb. Silbers. Droiseke war jetzt Truchseß [1]).

Den 19. April befand sich bei dem Markgrafen Waldemar zu Tangermünde eine sehr angesehene Versammlung, nämlich der Bischof Johann von Brandenburg und dessen Propst Johann nebst dem ganzen Kapitel, der Bischof Heinrich von Havelberg, und der Bischof Wedego von Meißen, nebst vielen anderen vornehmen Geistlichen. Es müssen in dieser Versammlung wichtige Dinge verhandelt worden sein, wahrscheinlich solche geistliche Angelegenheiten, bei denen der Landesherr concurrirte. Allein wir kennen von diesen fast nichts.

Wir wissen nur, daß Waldemar damit umging, die Propstei zu Berlin mit der ersten Pfarrstelle zu Berlin und Kölln zu vereinigen, so daß künftig jedesmal der erste Pfarrer von Berlin und Kölln zugleich Propst des Berlinischen Sprengels sein würde. Waldemar schlug dazu den Eberhard, Propst von Stolpe (an der Oder), den geliebtesten seiner Hofkapellane vor, der ihn, wie wir gesehen haben, seit dem Jahre 1310 fast überall begleitete, und namentlich in den letzten Jahren wenig von seiner Seite gekommen; den er im Jahre 1317, wo er zu Wollmirstädt Zeuge war, unter den Zeugen selber als seinen vielgeliebten Protonotarius (Domino Everhardo nostro prothonotario perdilecto) bezeichnen ließ [2]), was bei der Aufführung von Zeugen sehr ungewöhnlich war, und sonst bei keinem einzigen von Waldemars Kaplanen und Notarien vorkommt.

Markgraf Waldemar erließ darauf am 19. April eine Urkunde, in welcher er bekannt macht, daß der ehrwürdige Vater Johann, Bischof der Kirche zu Brandenburg mit Einwilligung seines Kapitels auf sein fleißiges Bitten die Propstei Berlin mit den Parochialkirchen zu Berlin und Kölln gesetzmäßig vereinigt habe, so daß sie künftig für ein ungetheiltes Beneficium gehalten werden sollen. Zum Zeugniß dessen haben der Bischof Johann von Brandenburg, der Probst Johann und sein Kapitel ihre Sie-

1) Küster Alt und Neu Berlin II. 662. 663.
2) Beckmann Mark V. I. 10. 117. — s. oben S. 241.

gel anhängen lassen. Zeugen sind die ehrwürdigen Väter Witigo Bischof von Meißen, Heinrich, confirmirter Bischof von Havelberg, Graf Günther von Kevernberg, Konrad von Redern, Droisecke, Johann von Blankenburg, beide Truchseß, Redekin, Marschall, Borchard von Bartensleben, Heinrich von Schenkendorf, Ritter, Eberhardt, Propst von Berlin, Seger, Propst von Stendal, Wolther, Propst von Pasewalk, Nikolaus, Propst von Bernau, Hermann von Lüchow, Kapellane. Der Bischof Johann von Brandenburg fügte der Urkunde noch eine ausdrückliche Bestätigung bei, in welcher er zugleich die Stadt Kölln in Bezug auf jede geistliche Jurisdiction für ewige Zeiten (sempiterno tempore) unterwarf. Dasselbe that auch der Propst Johann von Brandenburg [1]). — Wir sehen, daß Eberhard am 13. April noch Propst von Stolpe war, am 19. April aber schon als Propst von Berlin bezeichnet wird. In seiner Stellung zum Markgrafen wurde dadurch nichts geändert, denn er blieb Protonotar und Hofkapellan. Ohne Zweifel aber waren seine Einkünfte durch die Uebernahme dieser Propstei verbessert worden. — Daß übrigens die Dechanten mit den Pröpsten gleich standen, ergiebt sich aus Folgendem. — Heinrich war vom 21. Sept. 1296 bis 11. April 1311 stets als Propst von Gransee aufgeführt. Er wurde nun Dechant zu Stendal, und erscheint als solcher vom 25. Juni 1314 bis 26. Dezember 1317. Vom 19. April 1318 an wird er als vormaliger Dechant von Stendal aufgeführt. Seger war Propst des Stiftes zu Stendal, heißt aber in den Urkunden auch so.

Wir finden den Markgrafen Waldemar auch noch am 4. Mai in Tangermünde. Er ertheilte hier den Bürgern von Stendal eine Gerechtsame, daß, wenn die gewöhnlichen Gerichtstage durch Ferien und Festtage unterbrochen oder verhindert würden, sie jene verlegen könnten [2]). An demselben Tage verlieh er der Stadt Stendal das Dorf Neuwinkel mit allem Zubehör. Dafür zahlten die Bürger ihm und der Herzogin Anna von Breslau 80 Mark Brandenburgischen Silbers [3]). Zwei Tage später, am 6. Mai sagte sich zu Arneburg auch die Herzogin Anna von Breslau von dem Dorfe Neuwinkel los, welches Stendal von dem Ritter Albert Valyn erkauft hatte [4]).

Am 14. Mai verkaufte Waldemar an das Stift zu Bran-

1) Fidicin Beiträge II. 16. Unvollständig in v. Raumers Cod. I. 16.
2) Lenz Urkunden 206. Becmannus enucleat. 110.
3) Lenz Urkunden 207. Becmannus enucleat. 110.
4) Lenz Urkunden 207. Becmannus enucleat. 79.

denburg eine Wiese und eine Insel in der Havel nebst einem See für 130 Mark Silbers [1]).

Waldemar bestätigte am 25. Mai zu Neu-Angermünde die Stiftung eines Altars in der Marienkirche zu Prenzlau, welche einige dortige Bürger bewirkt hatten [2]).

Am Pfingsttage den 27. Mai befand sich Waldemar zu Eberswalde. Er verkaufte hier seinem getreuen Manne, dem Ritter Nikolaus Olafssen, früher Truchseß zu Dänemark und dessen Erben, so wie dem Ritter Wedego von Wedel und seinen Erben, für 11000 Mark Brandenburgischen Silbers und Gewichts, die sie baar zahlten, Haus und Stadt Schievelbein mit Leuten, Gütern, Gerichten und allem Zubehör, allen Abgaben und Lehnen. Sie erhalten Erlaubniß, Vesten darin anzulegen, wo sie wollen, auch Haus und Stadt Schievelbein mit Mauern, Holz und Gräben zu befestigen, so gut sie können. Auch ist es ihnen gestattet, das Land zu verkaufen, an wen sie wollen, und Waldemar wird den Käufer unentgeldlich belehnen [3]).

Wir entnehmen hieraus, daß sich Niels Olavsen, dessen sich Waldemar gegen seinen Herrn den König Erich von Dänemark noch im Frühling dieses Jahres angenommen hatte, in der Mark seßhaft machte, und Waldemar benutzte die Gelegenheit, Geld zu erwerben, denn trotz der vielen Verkäufe dieses Jahres scheint es daran sehr gefehlt zu haben. Die sehr ansehnliche Zahl vornehmer Personen, welche wir in Eberswalde um ihn versammelt finden, läßt schon vermuthen, daß es wieder auf irgend einen glänzenden Zug abgesehen war. In der That brach Waldemar sofort nach Wismar mit seinem Gefolge auf. Hier hatte Heinrich der Löwe allen wieder ausgesöhnten Herrn eine große Feierlichkeit veranstaltet, welche auch König Erich von Dänemark mit vielen anderen Fürsten und Herrn besuchten, wie die Herzoge Erich und Johann von Sachsen-Lauenburg, der Fürst Johann von Werle, die Grafen Gerhard und Johann von Holstein ꝛc. Es gab wieder große Tourniere und Ritterspiele nebst Festlichkeiten mancherlei Art. Die geschlossenen Bündnisse wurden hier erneuert und befestigt, und einige Wochen in Freude, Lust und Glanz verlebt [4]).

1) Gerken Stiftshistorie 144.
2) Sect Prenzlau I. 169.
3) v. Raumer Cod. I. 30.
4) Frank Meklenburg VI. 27. Detmars Chronik bei Grautoff I. 210. E. v. Kirchberg ap. Westphalen 160.

Den 28. Mai war Waldemar wieder in Spandau, und verlieh der Kalandsbrüderschaft zu Spandau und auf der Heide zwei Pfund Brandenburg. Geldes jährlicher Einkünfte in den Wassern von Potsdam, und zwei Pfund im dortigen Kietz als Eigenthum. Bei ihm befanden sich: der Bischof Heinrich von Havelberg, der Graf Günther von Kevernberg, Droyseco, der Vogt und Ritter Matthias von Bredow, die Pröpste Eberhardt zu Berlin, und Nikolaus zu Bernau, so wie Hermann von Lüchow, alle drei Hofkapellane[1]).

Am 18. Juni befand sich Waldemar in Tangermünde, und verkaufte der Stadt Rathenow den Hof Rodenwalde mit allem Zubehör[2]).

Waldemar blieb zu Tangermünde, und scheint hier seine Rüstungen gegen die von Alvensleben betrieben zu haben. Am 26. Juni bestätigte der Markgraf eine Schenkung, welche zwei Einwohner von Stendal dem Hause „der aussätzigen von Gott verstoßenen Leute außerhalb der Mauern vor Stendal" machten[3]). Droisecke von Kröchern war jetzt Hofschenk geworden.

Am 29. Juni bestätigte er daselbst eine Schenkung des Priesters Weckendorf an den Dom zu Stendal, und verzichtete auf alle seine Rechte an derselben, versprach auch, daß seine Erben, „wenn ihm Gott künftig dergleichen geben würde", die Schenkung bestätigen sollten[4]).

Markgraf Waldemar hatte die ihm vertragsmäßig zugefallenen Lüchowschen Allodial-Besitzungen denen von Alvensleben pfandweise eingegeben. Ob dieses gegen eine baare erst jetzt gezahlte Geldsumme, ob es wegen etwaniger älteren Forderungen der Familie, und vielleicht gegen Abtretung einer anderen Pfandschaft, oder unter was sonst für Umständen geschah, ist völlig unbekannt. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß die von Alvensleben sich bemüheten, ihren Pfandbesitz von Lüchow in einen Lehnsbesitz zu verwandeln, und daß der Markgraf selbst eine Zeitlang nicht abgeneigt gewesen sei, ihren Wunsch zu erfüllen, daß aber die Eingesessenen des Landes Lüchow, zu denen viele rittermäßige Familien gehörten, sich dagegen sträubten, von einer ebenfalls bloß rittermäßigen, nicht zum hohen Adel gehörenden Familie ab-

1) Urkunden-Anhang No. XXX.
2) de Ludewig Rel. IX. 519. Küster Berlin I. 428. Wagner-Rathenow, 3.
3) Lenz Urkunden 209. Bekmann Mark V. I. 2. 135. Becmannus enucleat. 110.
4) Lenz Urkunden 210. Gerken Fragm. I. 60. Bekmann Mark V. I. 2. 24.

hängig gemacht zu werden. Denn am 29. Juni 1319 erklärte sich der Markgraf in einer zu Tangermünde ausgestellten Urkunde gegen die Mannen und Bürger in Lüchow, daß er Lüchow, Haus und Stadt, Gut, Leute und Land, als es die von Alvensleben gehabt, leihen solle zu rechtem Mannlehen dem Edlen Manne, Grafen Günther von Kevernberg und seinen rechten Erben, und anders Niemanden. Schon in den ersten Tagen des Juli wurde er wirklich zu Gartow, drei Meilen östlich von Lüchow mit der Grafschaft Lüchow, dem Schlosse und der Stadt, den dazu gehörigen Vasallen und Gütern, mit geistlichen und weltlichen Lehen, wie solches alles der Markgraf denen von Alvensleben vorher verpfändet hatte, feierlich zu Herrenrechte beliehen. Der Lehnbrief aber wurde erst am 21. Juli ausgefertigt, doch nannte sich der Graf Günther schon am 9. Juli Graf von Kevernberg und Lüchow, bestätigte Vasallen und Bürgern des Landes ihre Rechte, und vereignete der Stadt Lüchow das Dorf Diekstädt [1]). Einen bedeutenden Einfluß übte auf Waldemars Entschluß ohne Zweifel seine Feindschaft gegen die von Alvensleben.

Auch am 11. Juli war Waldemar noch zu Tangermünde. In seinem letzten Kriege mit Meklenburg hatte der dem Kloster Amelungsborn im Hildesheimschen gehörige Hof Drans auf der Meklenburgischen Grenze mit seiner Umgegend sehr viel gelitten. Waldemar, der sich eben zum Kriege rüstete, hielt dafür, daß jetzt die rechte Zeit gekommen sei, das Kloster durch eine angemessene Entschädigung zu begütigen, und den Himmel zu versöhnen. Mit Bewilligung der Herzogin Anna von Breslau, und Genehmigung seiner Räthe, schenkte er daher dem Kloster Amelungsborn aus seinen Gütern, welche er vom Reiche hatte, den Hof Aulosen in der Altmark mit den dazu gehörigen Dörfern Aulosen, Wantzewer, Durick, Pölnitz, Niendorp, Holzhausen, Neuenkirchen, das mittlere Dorf Falkenberge, Wuden, Verchlippe, Drüsedow, Bometzin, Ratsleben, Vorheide, Goldisdorf, Gleibe, Höve, Striesow und Wendisch Wantzewer, mit allen Rechten, Einkünften, Lehnen, Gerichten, Patronaten, Zöllen, Wäldern, namentlich dem Gharive, Pustenitze, Durich, und sonstigem Zubehör. Diejenigen, welche bisher zu dem Hofe Aulosen gehörige Lehne inne hatten, haben dieselben künftig vom Abte in Amelungsborn zu empfangen. Für

1) Gerken Verm. Abhandl. III. 272. 273. Riedel Cod. II. 1. 432. 433.

alles dies hat jedoch das Kloster Amelungsborn dem Markgrafen noch 150 Mark Brandenb. Silbers herauszuzahlen, und für gewisse Hufen in den vorgenannten Dörfern ihm und der Herzogin Anna, 400 Mark. Die Benutzung vorgedachter Güter hatten die Gebrüder Nikolaus, Konrad und Dietrich von Quitzow von dem Markgrafen zu Lehn, der Abt und das Kloster von Amelungsborn aber haben den Nutzen von ihnen für 1000 Mark Brandenb. Silbers erkauft, Markgraf Waldemar leistet darauf Verzicht, der Abt aber belehnt mit den vorgedachten Gütern den Ritter Mathias von Jagow[1]). — Diese Urkunde zeigt, wie ungegründet Leuthingers Vorgeben ist, Aulosen sei ein ehemaliges Tempelherrngut gewesen, und auf unrechtmäßige Weise in die Hände der von Jagow gekommen.

Unterdessen hatte Markgraf Waldemar seine Mannen mit denen des Erzbischofs Burchard von Magdeburg vereinigt, und war mit ihnen gegen die von Alvensleben vor das Schloß Errleben gerückt, das nun belagert wurde. Am 17. Juli verschrieb Waldemar „im Lager vor Errleben" der Gemahlin des Grafen Günther von Kevernberg, Mechthildis, einer gebornen Gräfin von Reinstein oder Regenstein, das Schloß und die Stadt Lüchow mit allem Zubehör für den Fall, daß sie ihren Gemahl überleben möchte, zum Leibgedinge[2]), und am 21. Juli ließ er im Lager den oben erwähnten Lehnbrief über Lüchow für den Grafen Günther ausfertigen[3]). Anwesend waren im Lager: der Erzbischof Burchard von Magdeburg, der Herzog Otto von Braunschweig, der Bischof Heinrich von Havelberg, die Grafen Otto von Valkenstein, Busso von Mansfeld, Harduin von Hadmersleben, der Truchseß Droisecke und viele andere.

Es kam indessen zu einer Sühne zwischen dem Erzbischof und denen von Alvensleben, und da für diesen Fall der Erzbischof sich am Rechte genügen lassen wollte, so war Waldemar nach dem Inhalte des am 18. März abgeschlossenen Bündnisses, Schiedsrichter, was sich die von Alvensleben ohne Zweifel gefallen ließen, weil sonst der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre. Markgraf Waldemars Rolle war dabei nicht die eines bloßen Vermittlers, wie sie eine alte Chronik dargestellt

1) Bekmann Mark V. l. 5. 52. Oelrichs de Bodding 8. Vergl. v. Ledebur Archiv VIII. 329. Riedel Cod. II. l. 433.

2) Wohlbrück Alvensleben I. 175. 176. f. Riedel Cod. II. l. 436.

3) A. a. O. — Gerken Vermischte Abhandl. III. 219. l. 153.

hat[1]), sondern mehr eines Dictators. Mittelst dieses Vergleiches mußten ihm die von Alvensleben die Pfandschaft des Landes Lüchow herausgeben[2]), und wie es scheint, ohne irgend eine Entschädigung. Die übrigen Bedingungen des Vergleichs sind nicht bekannt, der Krieg aber war damit beendigt. Am 4. August traten Friedrich und Gebhard von Alvensleben dem Kloster vor Scheningen die auf elf Jahre für 150 Mark Silbers erkauften Zehnten zu Söllingen gegen Zurückzahlung von 80 Mark wieder ab[3]).

Herzog Otto von Stettin hatte seinen Vasallen und Städten manche ihrer Vorrechte rauben wollen, hatte viele Vesten im Lande erbaut, und gerieth mit jenen darüber in so große Streitigkeiten, daß er endlich sich im Lande nicht mehr sicher glaubte, und mit seinem Sohne Barnim flüchtete. Er nahm seine Zuflucht zu dem mit ihm eng verbundenen Markgrafen Waldemar, und ersuchte diesen um Hülfe gegen seine Unterthanen. Diese aber warfen sich dem Herzoge Wartislav von Wolgast in die Arme, und schlossen mit ihm zu Stormerswerder, einer Insel im Haff, am 18. Juni 1319 einen Vertrag, daß eben so, wie sie ihn gegen alle Fürsten und Andere, welche ihm Unrecht zufügen würden, innerhalb der Peene, Swine, Netze, Warthe und Oder den kräftigsten Beistand leisten wollten, er ihnen gegen einige in der Urkunde genannte Edelleute und deren Gehülfen, — sämmtlich solche, welche dem Herzoge Otto treu geblieben waren, — beistehen sollte, und wenn in des Herzogs Otto Ländern eine ihnen nicht gelegene Veste erbaut würde, so sollte er ihnen helfen, damit sie abgebrochen würde. Wegen der dringenden Noth, in welcher sich das Land befand, nahmen sie den Herzog Wartislav zum Beschützer ihres Landes, und zum Vormunde des jungen Barnim an, bis Herzog Otto ins Land zurückkehren, und einem jeden seiner Vasallen und einer jeden Stadt Gerechtigkeit würde widerfahren lassen. Die Kosten, welche in diesem Falle ein Krieg dem Herzoge Wartislaw verursachen würde, sollten der Herzog Otto und sein Sohn Barnim bezahlen. Würden diese sie verweigern, so sollte Wartislav den Vasallen und Städten beistehen, damit alle Einwohner des Landes, geistliche und weltliche, ihnen diese Kosten ersetzten. Eben diesen Beistand erwarteten sie auch von Wartislav, wenn

1) Chron. Magdeb. ap. Meybom. Script rer. German. II. 337.

2) A. a. O. heißt die Pfandschaft zwar terra Lusatie, indessen hat schon Wohlbrück a. a. O. gezeigt, daß dies ein Schreibfehler ist, und terra Luchowe gelesen werden muß.

3) Wohlbrück Alvensleben I. 168.

sich der Herzog Otto nach seiner Rückkehr an einem Vasallen oder Bürger rächen sollte. Sie versprachen, mit dem Herzoge Otto und seinem Sohne Barnim ohne den Herzog Wartislav keinen Vergleich zu schließen, so wie dieser dagegen auch ohne sie sich mit Otto nicht vergleichen sollte. Für diese Vormundschaft und Bemühungen gestanden sie ihm, so lange die Vormundschaft dauern würde, von jeder Hufe jährlich 6 Schillinge zu, das heißt also, die landesherrlichen Einkünfte[1]). An eben dem Orte und Tage schloß auch die Stadt Greiffenhagen mit dem Herzoge Wartislav ein ähnliches Bündniß gegen dieselben Edelleute und ihre Gehülfen[2]). Die Stände des Herzogs Wartislav garantirten dieses Bündniß, und von den Rückbürgschafts-Urkunden sind noch zwei, welche er der Stadt Anklam am 29. Juni 1319[3]) und der Stadt Greifswalde an demselben Tage[4]) ertheilte, übrig. Einen Schritt dieser Art konnten nach dem damaligen Staatsrechte Land und Städte thun, wenn ihr Landesherr sie verunrechten wollte, und sie gefährdeten dadurch nicht ihre Ehre, nur durften sie sich nicht gegen ihn verbinden. Deswegen schlossen sie das Bündniß gegen seine Helfer, denn das war ihnen nicht verboten.

Markgraf Waldemar ließ nun eine Heeresabtheilung aufbrechen, und dem Herzoge Otto zur Hülfe nach Garz rücken. Diese Stadt hatte bis zum Jahre 1316 des Herzogs Otto Mutter Mechthildis als Leibgedinge besessen, und mit vielen Vorrechten ausgestattet. Waldemar scheint unmittelbar von Errleben nach Pommern aufgebrochen zu sein, und hat vielleicht sein ganzes dort nun nicht mehr nöthiges Belagerungsheer dahin geführt. Garz wurde belagert, Herzog Otto war dabei mit thätig, und Waldemar leitete selber die Arbeiten; allein ehe die Stadt noch genommen wurde, kam am 2. August eine Aussöhnung zu Stande. Herzog Otto und Markgraf Waldemar versprachen, die umher angelegten Häuser und Schlösser wieder abzubrechen, und die Stadt bei allen ihren Freiheiten zu lassen; dagegen versprach die Stadt eine Entschädigung von 3000 Mark für die Kriegskosten, und dem Herzoge Otto jährlich 40 Mark (an Orbede?) zu entrichten[5]). Herzog Wartislav war bei diesem Vergleiche zugegen,

1) Sell Pommern II. 5.
2) Stavenhagen Anklam. 470.
3) A. a. O. 351.
4) Dähnert Pommersche Bibliothek IV. 96. Am Schluß muß statt der Worte: Fratrum scilicet gelesen werden: Feria sexta.
5) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 53. Riedel Cod. II. I. 437.

und genehmigte ihn. Damit war die Einleitung zu einer allgemeinen Aussöhnung getroffen, die bald nach diesem Vergleiche statt gefunden haben muß.

Waldemar war am 6. August zu Schwedt, ohne Zweifel auf der Rückreise in sein Land. Er ertheilte hier der Stadt Landsberg an der Warthe das Eigenthum des Dorfes Glinick mit allem Zubehör[1]).

Waldemar ging von Schwedt nach der Neumark, und verkaufte dem Fritzo von Stenewitz zu Landsberg zwei Winspel Roggen jährlicher Hebung aus der Spismühle für 16 Mark Brandenb. Silbers[2]). — Hier brachte er ferner am 10. August mit den Herzogen Heinrich und Primislaus von Schlesien und Glogau einen Vergleich zu Stande, nach welchem die Herzoge an Waldemar abtreten: Haus und Stadt Züllichau, die Stadt Schwiebus mit Zubehör, Haus und Stadt Lubynov (Libenau), wie es Henz von Wiesenburg inne hat, und das Haus zu Wytin, wie es der Ritter Tame von Sydlitz inne hat. Markgraf Waldemar tritt dagegen an die Herzoge ab: das Land Sagan mit allem Zubehör, und verspricht ihnen auf den Fall seines Todes, daß ihnen dann auch Haus und Stadt Crossen, Meseritz mit der Burgwehre, so wie alle die von ihnen für den Sagan eingetauschten vorgenannten Lande und Vesten wieder heim fallen sollen, zu welchem Ende Alle den Herzogen die Eventualhuldigung leisten müssen. Nach seinem Tode soll das Alles der Herzoge rechtes Gut sein. Es werden auch die Grenzen näher angegeben; die Grenze zwischen Sagan und Görlitz soll jedoch noch genauer durch Ritter Dietrich von Sydlitz und Ritter Wolfram von Panewitz, so wie von markgräflicher Seite durch Ritter Christian von Gerhardsdorf und Ritter Meinhard von der Lüben ermittelt werden[3]).

1) Gerken Cod. V. 175. Gerkens Zweifel gegen das Datum der Urkunde sind ungegründet, denn der Tag Felicissimi und Agapeti fällt auf den 6. August, Sixti gleichfalls.

2) Dreger-Oelrichs Urk. Verzeichn. 53.

3) Riedel Cod. II. 1. 437. Gerken Cod. I. 276. Die wenigen Bemerkungen, welche Gerken dieser wichtigen Urkunde beigegeben hat, sind vollkommen hinreichend, um zu einer ganz falschen Deutung derselben zu verleiten. Leider macht sich bei ihm, wie bei so vielen anderen historischen Untersuchungen der Mangel ausreichender geographischer Kenntnisse sehr fühlbar. Die Herzoge sagen: sie lassen alle Lande, Vesten und Scheidungen dem Markgrafen zuerst oberwärts zu Kopanitz (jetzt Köpnitz, östlich einige Meilen von Züllichau) und wo die unterste Brücke bis gegen Glogau (dies Dorf ist nicht mehr vorhanden), mit dem Werder, da die Buden darauf liegen (der See zwischen Köpnitz und Köbnitz mit einem Werder), und fort von Kopanitz (das Dorf Köbnitz), den Ober, (die Obra, nicht wie Gerken meint, das Ufer) nieder bis an Brandazendorf (jetzt Brandorf), und dasselbe Haus mit

In wie fern dies Geschäft für Waldemar vortheilhaft war oder nicht, läßt sich jetzt schwer beurtheilen. Er war im Pfandbesitze der Lande Sagan, Crossen, Schwiebus und Züllichau. Jetzt gab er das Land Sagan den Schlesischen Herzogen heraus, ohne daß diese die Verpfändungssumme zurückzahlten, und ohne eine andere Entschädigung, als daß diese ihm die Lande Crossen, Schwiebus und Züllichau bis zur Obra und Oder hin, so lange lehnweise überließen, als er leben würde. Nach seinem Tode aber sollten sie an die Schlesischen Herzoge zurückfallen. Jedenfalls gehörte dieser Vertrag zu den gewagten Geschäften, und konnte dem Markgrafen nur Nutzen bringen, wenn er lange lebte, war aber ein reiner Verlust, wenn er in Kurzem starb. Man muß daher annehmen, entweder, daß Waldemar noch weit entfernt war, sein Ende für nahe zu halten, oder daß es ihm eben darauf ankam, eine feste Hoffnung auf ein langes Leben recht auffallend darzulegen und auszusprechen. Für seine damalige Stimmung ist dieser Vertrag jedenfalls sehr bezeichnend, das Auffallende und Seltsame desselben wird aber dadurch noch nicht genügend erklärt. Eins ergiebt sich aus der Urkunde mit Gewißheit, nämlich daß Waldemar die Hoffnung, Erben zu erhalten, gänzlich aufgegeben hatte, denn sonst hätte er bei dem Abschlusse des Geschäfts, wie es jederzeit geschah, an diese gedacht, und nicht bloß für seine Lebenszeit abgeschlossen. Und doch hatte er noch am 29. Juni, also vor etwa 6 Wochen, von Erben gesprochen, die ihm Gott geben könnte. Was seine Hoffnung so gänzlich zerstört hatte, liegt im Dunkel.

Die Gemahlin des Markgrafen Heinrich von Brandenburg zu Sangerhausen, Agnes, stellte am 14. August zu Sangerhausen

dem Dorfe, mit allen seinen Grenzen, die von Alters dazu gelegt sind, das Alles soll bei dem Markgrafen bleiben. Ferner von Brandazendorf bis zu Bentzin (jetzt Bentschen) also, daß Bentzin Haus und Stadt und was dazu gehört, bei dem Markgrafen bleiben. Ferner von Bentzin den Ober (die Obra) nieder, wie der Fluß wendet, bis an die Burgwehre zu Meseriz (jetzt Meseritz), als es des Markgrafen Eltern zuvor gehabt haben, und da wird inne begriffen Torstetel, (jetzt Tirschtiegel) und Rybiac (jetzt Rybojadel), und was dazu gehört zu beiden Seiten des Obers (der Obra) das soll auch bei dem Markgrafen bleiben. Aber vorbei von Kopanitz den faulen Ober nieder bis in die Oder (der Fluß ergoß sich damals durch die tiefe Niederung bei Unruhstadt, und ist später abgeleitet), das soll die Grenze sein zwischen ihnen beiderseits. Ferner von der Stadt, da der faule Ober fällt in die Oder (bei Trebschen) nieder bis in die Landesscheide zu Drozen (soll offenbar Crozen (Crossen) heißen), das soll unsere Landesscheide beiderseits sein. — Hierdurch werden dann ganz natürlich Tzülchow (Züllichau), Sswebozin (Schwibus), Lubynow (Liebenau, nicht wie Gerken meint, Lübben in der Nieder Lausitz), und Haus Wytin, das nicht mehr existirt, abgetreten. — Auf welche Weise Sagan und Crossen 1276 und 1301 an Brandenburg gekommen sind, haben wir, so weit es bekannt ist, oben angegeben, und Schwiebus und Züllichau wurden wohl gleichzeitig verpfändet, denn Waldemars Eltern hatten diese Lande schon besessen. Vergl. d. Urk. vom 20. Aug. 1318.

eine Urkunde für die Kirche zu Helmsthal aus, und nennt sich darin Wittwe (relicta) des Markgrafen Heinrichs[1]). Somit fällt das Ableben dieses Markgrafen zwischen den 10. Juli 1317 und den 14. August 1319.

Wir haben oben erzählt, daß die Markgrafen Otto und Hermann am 1. April 1298 Schloß und Stadt Lenzen mit dem dazu gehörigen Lande, und mit dem Rechte des Eigenthums und der Herrschaft darüber der Kirche von Havelberg übertrugen, mit dem Vorbehalt, daß besagte Markgrafen und ihre wahren und legitimen Erben in männlicher Linie, so lange sie leben besagtes Schloß, Stadt und Land besitzen sollen. Sterben beide Markgrafen ohne männliche Erben, so geht der Besitz auf ihre Töchter über, doch nicht auf deren Erben. Beim Abgange Aller fällt Schloß, Stadt und Land an die Kirche von Havelberg. Demgemäß befand sich auch Waldemar noch im Besitze von Lenzen. Nun aber finden wir ihn zwei Tage nach jenem Vertrage mit den Schlesischen Herzogen am 12. August zu Berwalde. Hier stellte er eine Urkunde aus, daß er nach gehöriger Ueberlegung und mit Rath der nachbenannten Zeugen der Kirche von Havelberg überlasse (derelinquimus) Schloß und Stadt Lenzen mit allem Lande, Vasallen, Rechten und Zubehör. Er verzichtet auf alle seine ihm daran zustehenden Rechte, an aller Herrschaft sowohl die des Besitzes als des Eigenthums, wie es auch Namen haben möge innerhalb seiner alten und gesetzlichen Grenzen. Die dazu besonders erbetenen Zeugen sind: Graf Günther von Kevernberg, Droisecke Truchseß, Redeko Marschall, Heinrich von Kröchern Ritter, Eberhard Propst von Berlin, Walther Propst zu Pasewalk, Hermann von Lüchow, seine Kapellane. Nachträglich wird noch vermerkt, daß es mit seinem rechten Wissen geschehen sei[2]).

Diese Urkunde ist keine bloße Bestätigung der früheren, sie ist eine förmliche Cessionsurkunde, und Waldemar übergiebt hier der Kirche von Havelberg schon bei seinen Lebzeiten Lenzen, welches dieselbe erst nach seinem Tode der früheren Bestimmung gemäß erhalten sollte, insofern er keine Erben hinterließ. Es läßt sich schwer aus der Urkunde entnehmen, ob Waldemar an seinen nahen Tod glaubte, oder nicht. Hielt er seinen Tod für nahe, so war die Urkunde überflüssig, denn alsdann kam der Bischof

1) Wilkii Ticemannus Anh. 223. Schöttgen et Kreysig Diplom. II. 420. Riedel Cod. II. 439.

2) v. Raumer I. 6. Riedel Cod. II. 459.

von Havelberg der früheren Festsetzung gemäß, ohnehin in den Besitz. Vielleicht aber lag dem Bischofe an einer ausdrücklichen Cession, um sich gegen jede mögliche Anfechtung sicher zu stellen, und dann wird Waldemar zu dieser sich um so leichter entschlossen haben, je näher er seinen Tod hielt. Aus der Urkunde läßt sich daher eben so wohl die Todesahnung als das Gegentheil folgern; aber mit Gewißheit ergiebt sich abermals daraus, daß er auf keine Erben mehr rechnete.

An demselben Tage stellte Waldemar zu Berwalde eine zweite Urkunde aus, durch welche er einen lange fortgesetzten Streit zwischen ihm und dem Stifte Havelberg wegen der Grenzen des Landes Bellin beendigt, indem er die Grenzen so anerkennt, wie sie in den Briefen des Stifts, von ihm oder seinen Voreltern erlassen, beschrieben gefunden werden. Die Zeugen sind die vorigen, nur ist der Truchseß Johann von Blankenburg noch dabei[1]). Wahrscheinlich hatte Waldemar wegen dieses Streits gegen das Stift manches gut zu machen. Deshalb schenkte er an demselben Tage, dem 12. August dem Stifte Havelberg zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil auch noch die Dörfer Polßen (zwischen Mechow und Schmiedeberg nördlich von Angermünde, — damals hießen diese Dörfer Pelsene, Mechow und Smedeberg) und Hermannsdorf bei Gandenitz (nördlich von Templin. Hermannsdorf ist nicht mehr vorhanden). Die Zeugen sind die vorgenannten. Günther heißt Graf von Kevernberg und Lüchow[2]). Diese Schenkung ist schwerlich mehr als eine Entschädigung gewesen.

Allein wenn Waldemar sich gütig gegen geistliche Stiftungen erwies, so lag ihm immer daran, sich des Himmels Gnade zu erwerben, und daß es auch hier darauf abgesehen war, ergiebt sich deutlich aus einer Urkunde, welche er am 14. August zu Berwalde ausstellte. Er bekennt, daß er dem Tage des letzten Gerichts so viel er vermag, mit guten Werken zuvor kommen will, ein Eingang, den viele geistliche Schenkungsurkunden haben. Deshalb will er dem Kloster Chorin, in dessen Mauern die Leiber seiner Vorfahren ruhen, und in welchem auch er, wenn er von hinnen fährt, begraben sein will, das Eigenthum dreier Dörfer schenken, Golz, Buchholz und Groß Ziethen bei Angermünde, und in Golz soll das Kloster auch das oberste und niederste Gericht zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil für

1) Küster Collect. Opuscul. XVI. 127.
2) Riedel Cod. III. 96. Buchholz V. Anh. 17.

immer ruhig besitzen. Damit seine Nachfolger, weder die legitimen noch die ernannten (successores dativi) diese Schenkung anfechten, welche er als ein aus freier Bewegung geschenktes Almosen betrachtet wissen will, giebt er dem Kloster den besiegelten Schenkungsbrief. Anwesend sind die dazu besonders berufenen Zeugen, der Bischof Heinrich von Havelberg, Graf Günther von Kevernberg, Droisecke, Johann von Blankenburg, Truchsesse, Redeke, Marschall, Wedego von Wedel, Eberhard Propst von Berlin, Walter Propst von Pasewalk und Andere[1]).

Der Bischof von Havelberg war ohne Zeifwel schon am 12. August anwesend wegen der mit Waldemar abzumachenden Geschäfte, wurde aber in jenen Urkunden nicht als Zeuge aufgeführt, weil sie ihn und sein Stift betrafen, und er in eigener Sache nicht Zeuge sein konnte. In dieser Urkunde dachte Waldemar unstreitig an den Tod, denn er trifft sogar eine Anordnung wegen seines Begräbnisses, und er muß seinen Tod für nahe gehalten haben. Es ist die letzte Urkunde, welche wir von ihm besitzen.

Markgraf Waldemar ist gleich darauf gestorben, aber keine Nachricht sagt uns, wo er gestorben ist, noch wann und wie, keine nennt eine Krankheit oder erwähnt nur, daß er krank gewesen sei. Die gleichzeitigen Chroniken sind hier überaus dürftig, und viele sagen bloß, daß er gestorben sei. Da der Gegenstand von Wichtigkeit ist, so müssen wir ihre Nachrichten näher betrachten.

Albert von Strasburg sagt: Waldemar sei 1319 im Monat Juli ohne Kinder gestorben, und öffentlich unter großem Wehklagen begraben[2]). Er lebte zu entfernt, um genau unterrichtet zu sein.

Das Königshofer Chronicon erzählt, der fromme und friedfertige Markgraf Waldemar von Brandenburg, der an Macht und Reichthum alle seine Vorgänger übertroffen, sei 1319 im September ohne Kinder und Erben gestorben. Ganz Sachsen habe über seinen Tod getrauert[3]).

Das Chronicon des Bisthums Verden erzählt nur, daß die Güter, welche Markgraf Waldemar von der (Verdenschen) Kirche

1) Gerken Cod. II. 457.
2) Albert. Argent. ap. Urstisii Script. rer. German. II. 121.
3) Chronicon Aulae regiae ap. Freheri Script. rer. Bohem. p. 32.

zu Lehn gehabt, durch dessen Tod offen geworden seien, und daß Otto von Lüneburg damit belehnt worden wäre[1]).

Der Geschichtschreiber des Halberst. Bischofs Alberts II. sagt: Waldemar sei nach der gemeinen Meinung der Menschen, oder vielmehr in Wahrheit gestorben und begraben, seine eheliche Gemahlin sei darauf, nachdem sie eine schickliche Trauerzeit abgewartet, zur zweiten Ehe geschritten ꝛc.[2]).

Das Stadtwegsche Chronicon erwähnt nur ganz kurz: In diesen Zeiten sei Waldemar gestorben[3]). Das Elwangensche Chronicon berichtet, Waldemar sei 1324 gestorben, und giebt damit eine ganz unbrauchbare Nachricht[4]).

Der Fortsetzer der Polnischen Chronik des Martin giebt das Jahr richtig an, aber kennt keine näheren Umstände[5]).

Hermann Corner weiß bloß, daß Markgraf Waldemar mit großem Pomp begraben sei, aber kennt nicht einmal den Ort des Begräbnisses[6]). Er hat den Folgenden ausgeschrieben.

Heinrich von Hervord eben so. Für den Namen des Begräbnißortes ist ein leerer Raum gelassen[7]).

Die Chronik des Lesemeisters Detmar weiß nur, daß der Markgraf Waldemar 1319, nachdem er von Wismar nach der Mark gekommen, kurze Zeit darauf gestorben sei[8]). Auch die dänischen Annalen geben das Jahr 1319 an[9]).

Der Verfasser der Magdeburgischen Chronik sagt, daß Waldemar 1319 gestorben, und im Cisterzienser-Kloster Chorin im Beisein vieler Edlen beiderlei Geschlechts begraben worden sei[10]).

Der alte Brandenburgische Chronist beim Pulkawa, der hierüber wohl die beste Auskunft geben konnte, erzählt: Es blieb aber Waldemar ohne Erben allein übrig. Als Waldemar die zur Mark gehörigen Fürsten sterben sah, berief er zu sich den Sohn des Markgrafen Heinrich, der das Havelland (Auellant regionem) hatte, und jetzt (dudum) von seinen Brüdern Otto

1) Chronic. Episcop. Verd. ap. Leibnitii Script. rer. Brunsvic. II. 219.
2) Histor. Albertii II. Episc. Halberst. ap Leibnitii Script. rer. Brunsvic. II. 152.
3) Stadtwegii Chronic. ap. Leibnitii Script. III. 247.
4) Chronic. Elwangense p. 681.
5) Auctor Continuationis Chronici Martini Poloni ap. Eccardi Corpor. Hist. med. aevi II. 1438.
6) Herm. Corneri Chron. ap. Eccardi Corpor. Hist. II. 996.
7) Bruns Beitr. z. kritischen Beard. alter Handschriften ꝛc. III. Stück. 263.
8) Detmars Chronik, herausgeg. v. Grautoff I. 210.
9) Annales Danici ap. Westphalen Mon. cimbr. 1391.
10) Chronicon Magdeburgense ap. Meibom, Script. rer. germ. II. 341.

mit dem Pfeile und Konrad in gleicher Art abgetheilt, das Land Gelicz (wahrscheinlich Delicz) zu besitzen, durch das Loos erhalten hatte, und machte ihn zu seinem Erben. Dieser Waldemar starb im Jahre des Herrn 1319, und wurde im Grabe seiner Väter, im Kloster Chorin begraben[1]).

Der Fortsetzer des Albert von Stade erzählt: Im Jahre des Herrn 1319 starb Waldemar Markgraf von Brandenburg ohne Kinder, welchem ein Knabe folgte, nämlich der Sohn des Markgrafen Heinrich Aneland[2]) (Aue land) —.

Das sind sämmtliche alte Nachrichten, welche wir haben, insofern von gleichzeitigen Berichterstattern die Rede ist. Sie verschweigen uns den Tag seines Todes, sie kennen nicht einmal richtig den Monat, sie nennen nicht den Ort, wo er, noch eine Krankheit, woran er gestorben. Alles, was sich aus diesen Nachrichten ergiebt, ist das: Waldemar ist 1319 gestorben, und zu Chorin mit großem Pompe im Beisein vieler Edlen beiderlei Geschlechts begraben worden, ohne Kinder zu hinterlassen. Sein Tod erregte große Bestürzung und Trauer. — Gewiß eine sehr dürftige Nachricht.

Erst ein Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts, Albert Cranz, will wissen, daß Waldemar in Wismar das Fieber bekommen, krank abgereiset, und in Berwalde daran gestorben sei[3]). Da er nicht angiebt, woher er die Nachricht hat, so ist kein Gewicht darauf zu legen. Sie ist auch höchst wahrscheinlich falsch, denn Waldemar hätte mit dem Fieber wohl weder Errleben noch Garz belagert.

Ein noch späterer Schriftsteller, Garcäus, sagt, daß Waldemar in der Vigilie von Mariae Geburt gestorben sei, weil an diesem Tage sein Gedächtniß zu Stendal ehedem gefeiert wurde[4]).

Auch Brottuff in seiner Anhaltinischen Chronik sagt: Markgraf Waldemar soll in vigilia nativitatis Mariae gestorben, und 1320 im Kloster Chorin begraben sein[5]). Man kann indessen mit Bestimmtheit behaupten, daß der Todestag unrichtig ist; er fiele nämlich alsdann auf den 7. September, und Gerken glaubte noch, anneh-

1) Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Monum. Bohem. III. 265. 266.
2) Continuatio Alberti Stadensis, 83.
3) Alb. Cranzii Vandalia L. VIII. cap. IV.
4) Garcaeus Successiones familiar. p. 107.
5) Brottuff Genealogia und Chronica der Fursten zu Anhalt, 89.

men zu können, daß Waldemar zwischen dem 14. August und 7. September gestorben sei.

Der Todestag Waldemars, oder wenn man lieber will, der Tag seines Verschwindens, läßt sich aber viel genauer bestimmen, und ich werde weiterhin zeigen, daß er höchst wahrscheinlich auf den 14. August in der Nacht fällt, also auf den Tag, wo er seine letzte Urkunde erließ, und das Kloster Chorin beschenkte[1]). Der 14. August ist die Vigilie von Mariä Himmelfahrt, und Garcaeus Angabe ist vielleicht richtig, wenn man annimmt, er habe vigilia nativitatis Mariae statt vigilia ascensionis Mariae geschrieben, oder geschrieben gefunden. Daß Waldemar zu Berwalde gestorben sei, wo er sich am 14. August befand, und sein Begräbniß anordnete, leidet hiernach kein Bedenken, so wie es sicher ist, daß er nach seinem Willen in der Kirche des Klosters Chorin beigesetzt wurde. Sein Tod kam, wie es scheint, sehr unerwartet, und selbst seine Gemahlin, die sich in Tangermünde aufgehalten haben soll, war dabei nicht gegenwärtig. Er kann nach unserer Rechnung wenig über 28 Jahre alt gewesen sein, und starb daher in der ersten Blüthe des Mannesalters.

Bei einem so eigenthümlichen und merkwürdigen Charakter, den wir uns jetzt nur aus seinen Regierungshandlungen construiren können, ist gewiß das Urtheil eines Zeitgenossen, der in seiner Nähe lebte, und der sich überall als ein Mann von verständigem Urtheile zu erkennen giebt, von hohem Werthe, da ohnehin Urtheile von Zeitgenossen über ihn zu den großen Seltenheiten gehören. Es ist der alte Brandenburgische Chronist beim Pulkawa, welcher Folgendes über ihn berichtet: „Dieser Waldemar war an Gestalt klein, aber von großen Kräften, von der Herrschaft der andern Mächtigen mehr Gebrauch machend, als von der eigenen. Ferner begünstigte er sehr die Würdenträger, Edlen und Mächtigen, welche aus den verschiedenen Theilen der Welt an seinen Hof zusammenströmten. Er war überdies der Begierigste nach eitler Ehre und sehr prachtliebend. Denn als er vom Könige von Dänemark vor der Stadt Rostock mit der Ritterwürde bekleidet wurde, wandte er unermeßliche Kosten auf, und machte den Rittern und Possenreißern so viele und verschwenderische Geschenke, daß ihm daraus große Schulden erwuchsen. Ueberdies

1) Diese Angabe wird sich weiterhin mit großer Gewißheit bestätigen.

liebte er sehr den Krieg“[1]). — Es ist in diesem Urtheile in der That jedes Wort bedeutsam.

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß nach der Andeutung eines anderen Zeitgenossen, des Autors der Magdeburgischen Chronik, der ebenfalls in der Nähe lebte und gut unterrichtet war, viele den Markgrafen Waldemar für geistig überspannt hielten[2]), eine höchst bedeutsame Aeußerung, die wenigstens zeigt, daß Waldemars excentrisches phantastisches Wesen Vielen völlig unverständlich war.

1) Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Mon. Bohem. III. 261.

2) Chronicon Magdeb. ap. Meibom. Script. rer. german. II. 314. — quia delirus factus fuerit.

# Fünfter Abschnitt.

## Geschichte des Markgrafen Heinrich von 1319 bis 1320.

Kein Ereigniß hatte seit langer Zeit eine so große Bewegung im nördlichen Deutschlande hervorgebracht, als Waldemars Tod und Begräbniß. Wie eine schwere Masse, wenn sie plötzlich in einem ruhigen See versinkt, die nächst gelegenen Wassermassen zu einem jähen gewaltsamen Aufspritzen nöthigt, und ringsum diese das ganze Gewässer in eine unruhig wallende Bewegung bringen, die in immer weiteren Kreisen sich selbst auf bedeutende Entfernung fortsetzt und überträgt, bis sie sich allmählig, aber erst in großer Ferne sänftigt, so wogte die Politik der rings um die Mark her gelegenen Nachbarn in unruhigster Bewegung. Für sie alle wäre schon der Tod des mächtigen, gefürchteten und darum auch gehaßten Waldemar ein Ereigniß von großer Bedeutung gewesen, denn mit seinem Hinabsinken unter die Erde sank ein Stein von ihrer Brust, allein ein anderer Umstand gab diesem Ereignisse eine noch weit größere Wichtigkeit. Waldemar starb fast unbeerbt, nur ein unmündiges Kind des Markgrafen Heinrich, von schwächlicher Gesundheit lebte noch, vielleicht auf kurze Zeit, und so wurde die Mark ein herrenloses Gut, eine lockende Beute für den kecken Unternehmungsgeist, und ein reicher Lohn für den, dem es gelang sich ihrer, sei es auch nur unter dem Schein des Rechts, zu bemächtigen, denn von je an gewährte der Besitz einer jeden Unterhandlung ein sicheres Fußgestell. Von allen Seiten her wurde die Mark bestürmt, theils von theilnehmenden Freunden, die sich des verlassenen Zustandes des Landes annehmen

wollten, ihre Dienste anboten, und sich geschäftig erwiesen, wo niemand ihre Dienste erbeten hatte, theils von solchen, welche es für unnöthig hielten, ihrer offen zur Schau getragenen Habsucht eine Maske vorzuhalten.

Von dem Brandenburgischen Zweige der Askanier, — vor zwanzig Jahren noch so reich an Gliedern, — war niemand mehr übrig, als der junge Heinrich zu Sangerhausen, der Sohn des verstorbenen Markgrafen Heinrich von Landsberg und der Agnes, Kaiser Ludwigs Schwester. Er war noch nicht mündig, und scheint sich keiner dauerhaften Gesundheit erfreut zu haben. Seine Mutter wohnte auf ihrem Schlosse zu Sangerhausen, und verwaltete das Land als Vormünderin ihrer Kinder. Noch am 14. August 1319, dem wahrscheinlichen Todestage Waldemars, stellte sie daselbst eine Urkunde aus, in welcher sie der Kirche zu Helmesthal einen Hopfenberg schenkte[1]). Ihm fiel jetzt die Mark Brandenburg zu, doch war es nothwendig, ihm einen Vormund zu setzen, da er selber noch nicht regieren konnte.

Es scheint, als ob die Successionsfähigkeit Heinrichs nicht ganz zweifellos festgestanden hätte, und wenn dagegen Bedenken obwalteten, so konnten sie nur in seinem körperlichen Zustande begründet gewesen sein. Nach ihm war die Markgräfin Agnes, Waldemars hinterlassene Gemahlin, die nächste Erbin seiner Lande. Im Jahre 1197 hatte König Heinrich VI. den Brandenburgischen Markgrafen das Vorrecht ertheilt, daß ihre Güter mit allen Rechten und Angefällen auf ihre Kinder beiderlei Geschlechts vererbt werden konnten, auch selbst wenn sie noch minorenn waren, nur hatte nach den Bestimmungen des Lehnrechts das älteste Kind das Vorrecht[2]). Es konnte somit auch eine weibliche Nachfolge eintreten, und wenn kein Kind mehr da war, succedirte die Wittwe. Allerdings war der Fall in der Mark noch nicht eingetreten; daß der Grundsatz aber zum damaligen Staatsrechte gehörte, und die Markgrafen nicht willens waren, ihn aufzugeben, ergiebt sich aus der Verhandlung vom Jahre 1238, durch welche die Markgrafen dem Bischof von Brandenburg die Zehnten in den neuen Ländern zu Lehn auftrugen, in welcher sie sich aber ausdrücklich ausbedungen, daß die Früchte der Zehnten bei den Markgrafen und ihren Erben, sowohl in männlicher als weibli-

1) Hannöversche gel. Anz. für 1753 p. 658.
2) Gerken Cod. III. 66.

cher abſteigender grader Linie bleiben ſollten[1]). Dieſe Beſtimmung ſetzt ausdrücklich die weibliche Succeſſionsfähigkeit voraus, denn ohne dieſelbe konnten in weiblicher Linie keine Abgaben erhoben werden. Auch iſt es wohl nur dieſem Verhältniſſe zuzuſchreiben, daß in dem Hauſe der Markgrafen die Töchter, wenn ſie unverheirathet waren, eben ſo gut ein Land zugetheilt erhielten, als die Söhne, wie wir das bei den Markgräfinnen Kunigunde und Jutta mit dem Lande Lenzen geſehen haben.

Das eigentliche Witthum der Markgräfin Agnes war die Altmark, ſo weit ſolche nicht zu dem Witthum ihrer Mutter, der Herzogin Anna von Breslau gehörte. Bis dahin, wo die Verhältniſſe mit dem jungen Markgrafen Heinrich geordnet und feſtgeſtellt ſein würden, ſcheint ſie ſich aber dem obigen Rechte gemäß, als Erbin aller Länder Waldemars betrachtet zu haben. Keine Wittwe aber konnte nach Sachſenrecht exiſtiren, ohne einen Vormund, denn ihr natürlicher Vormund, ihr Ehemann, war nicht mehr vorhanden, und ſie ſomit ohne Schutz. Auch Agnes mußte demgemäß einen Vormund bekommen, wenn ſie ihn nicht ſchon hatte. Noch gab es Seitenlinien des Anhaltiniſchen Hauſes der Brandenburgiſchen Fürſten, und zunächſt entſteht die Frage: in wiefern dieſe im Stande waren, ein Erbrecht auf die Brandenburgiſchen Lande geltend zu machen. — Es gab noch drei Linien, nämlich: den Herzog Rudolf von Sachſen; dann die Fürſten und Grafen von Anhalt, und endlich die Herzoge von Sachſen-Lauenburg, welche ſämmtlich dem Anhaltiniſchen Fürſtenſtamme angehörten, und vom Markgrafen Albrecht dem Bären abſtammten.

Nun läßt ſich aber zeigen, daß keine dieſer Linien einen geſetzlich begründeten Anſpruch auf die Nachfolge machen konnte. Die Markgrafen von Brandenburg waren, wie ſich aus der Art der Beerbungen ergiebt, zur geſammten Hand, aber doch nur innerhalb dieſer Linie, mit ihren Landen belehnt, und wenngleich ſich dies aus den beiden Belehnungsbriefen, des Kaiſers Friedrich und Königs Adolf, die wir nur beſitzen[2]), nicht mit Sicherheit ergiebt, ſo wird es doch deutlich, wenn wir Markgraf Hermanns Aeußerung damit vergleichen, daß er aus alter Erbfolge mit den Ländern und Gütern ſeines Vaters und ſeines Oheims des Markgrafen Albrecht belehnt ſei[3]). — Ohne eine ſolche Mitbelehnung fehlte dieſen Li-

1) Gerken Stiftshiſtorie, 447. Fructus decimarum manebunt apud marchiones et eorum heredes tam mares quam feminas per directam lineam descendentes.

2) Gerken Cod. VII. 27.

3) Buchholz IV. Anh. 142 f.

nien die Begründung ihres Anspruchs, und was das Erbrecht betraf, so waren der junge Markgraf Heinrich, wie Waldemars Wittwe Agnes nähere Verwandte des Verstorbenen, und jene wurden durch sie ausgeschlossen.

Dagegen aber konnte Herzog Rudolf von Sachsen mit der vollesten Begründung ein anderes Recht in Anspruch nehmen, weil es ihm gesetzlich zustand, und er hätte nicht allein thöricht, sondern auch pflichtwidrig gehandelt, wenn er es nicht geltend gemacht hätte. Das Sachsenrecht setzte fest, daß da, wo ein unmündiges Kind als Erbe hinterlassen wurde, der älteste ebenbürtige Verwandte Vormund sein sollte. Dadurch wurde er zugleich der Vormund der Wittwe, bis sie sich wieder verehelichte, insofern er ihr ebenbürtig war[1]). Unter allen Umständen aber sollte ihr Vormund *ihr* nächster ebenbürtiger Verwandter sein, und nicht der ihres Mannes[2]). — Nun aber war Herzog Rudolf schon, als zur Linie der Askanischen Fürsten gehörig, ein Verwandter der Markgräfin Agnes, und wie es scheint von allen der älteste; jedenfalls aber war er der nächste, da er außerdem noch mit ihrer Vatersschwester Jutta verheirathet gewesen war. Unter allen Fürsten hatte *er allein* ein gesetzliches Recht auf die Vormundschaft, und seine Pflicht forderte, sie zu übernehmen, und beides, Vormund der Wittwe und des jungen Heinrich zu werden. Markgraf Waldemar soll zugleich, — so wurde behauptet, — ihn mündlich einmal für den Fall seines Ablebens zum Vormunde und Nachfolger in der Regierung bestellt haben, und dies ist nicht unmöglich, denn Waldemar kannte die Gesetze, und wußte sehr wohl, daß er Vormund werden würde, auch wenn er ihn nicht dazu bestellte. Höchst wahrscheinlich aber war Rudolf von Waldemar schon im Jahre 1318 als Vormund der Agnes zu ihrem Witthum ernannt worden, als er ihr die Altmark zu ihrem Leibgedinge verschrieb, wie wir oben vermuthet haben. Es war natürlich, daß Herzog Rudolf sofort nach Waldemars Ableben nach der Mark reisete, und sich der Markgräfin Agnes in seiner neuen Eigenschaft vorstellte, der er höchst wahrscheinlich sehr willkommen kam, denn eine Wittwe konnte, außer in ihrem Witthum, ohne

1) Sachsenspiegel B. I. Art. 23. § 1. Svar de sone binnen iren jaren sin, ir eldeste evenburdige svertmach nimt dat herwede alene, unde is der kindere vormunde daran § 2 He is ok der wedewen vormünde bit dat se man nimt, of he ir evenburdich is.

2) A. a. O. B. I. Art. 45. § 1. Darumme mut ir vormünde sin ir neste evenbürdige svertmach, unde nicht ires mannes.

ihren Vormund nichts gesetzlich bestimmen, und ohne ihn waren ihr die Hände völlig gebunden.

Herzog Rudolf hat in fast allen unseren Geschichtsbüchern viel leiden müssen, wegen seiner, wie man es nennt, Aufdringlichkeit, mit welcher er sich bald Vormund der Wittwe, und als dies nicht mehr geht, Vormund des jungen Heinrich nennt, und diese Würde sich abwechselnd anmaaßt. Man hat ihm darin sehr unrecht gethan, denn er war ganz von Rechtswegen beides, und damals wußte Jeder, daß er es war, wenn er auch nur Eines nannte. Er maaßte sich dabei nichts an, sondern war in seinem guten Rechte, und alle diese Beschuldigungen gegen ihn gehen nur aus einer gänzlichen Verkennung des damaligen Rechtszustandes hervor. So mißlich ist es, Verhältnisse alter Zeit mit moderner Elle ausmessen zu wollen.

Von den Fürsten von Anhalt kommen hier nur die Söhne des Fürsten Albrecht zu Zerbst in Betracht, welcher die Agnes, Markgraf Waldemars Schwester, geheirathet hatte. Von seinen vier Söhnen lebten nur noch Albrecht und Waldemar; er selber war bereits im Jahre 1316 gestorben, die Mutter aber lebte noch. Markgraf Waldemar hatte die Vormundschaft über seine Neffen geführt, denn er war der der Mutter am nächsten stehende männliche Verwandte. Allein im J. 1319 waren beide schon mündig, und führten ihr Siegel, ja Albrecht ist wie es scheint schon 1317 mündig geworden[1]). Es ergiebt sich aber nicht, daß sie einen Anspruch auf die Nachfolge in der Mark machten, obgleich Garcäus behauptet, Waldemar habe sie zu seinen Nachfolgern bestimmt[2]), was übrigens außer seiner Befugniß lag, und eben so wenig thaten dies die übrigen Fürsten von Anhalt.

Die Herzoge von Sachsen Lauenburg erhoben für jetzt keine Ansprüche, und hielten sich der Sache fern.

Kaum war die Nachricht von Markgraf Waldemars Tode erschollen, als Heinrich von Meklenburg, der Löwe, sofort beschloß, davon Nutzen zu ziehen. Nach dem im J. 1317 zu Templin geschlossenen Friedensvertrage waren dem Fürsten die Schlösser und Lande Wredenhagen und Eldenburg für den Fall zugesprochen worden, wenn Waldemar ohne männliche Leibeserben verstürbe. So wie er daher die Augen geschlossen hatte, rückte er in diese Lande ein, und die Brandenburgischen Hauptleute übergaben ohne Wi-

1) Bekmann Anhalt. Gesch. I. 368. 229.
2) Garcaeus Success. famil. 107.

derspruch die Schlösser. In Warnemünde machte die Brandenburgische Besatzung dem Meklenburgischen Hauptmanne gutwillig Platz, und die Dänische ward von letzterem mit Gewalt zum Abzug genöthigt[1]). Die Mannen der Meklenburg benachbarten Priegnitz, und selbst der Bischof von Havelberg, der im letzten Kriege mit Heinrich von Meklenburg verbunden war, kamen diesem mit Freundschaftsversicherungen entgegen, als hätten sie sich schon längst gesehnt, ihren Herrn zu wechseln.

Schon am 20. August traten in dem Schlosse Quitzow Heinrich von Stendal, Philippp Hunger, Hans von Quitzow, Werner von Stendal, Koneke von Quitzow und Otto Hunger zu dem Herrn Heinrich von Meklenburg über, und verbanden sich mit ihm in folgender Art. Sie wollen mit ihren Häusern und Vesten bei ihm bleiben ihm zu Diensten bereit; ihr Herr von Meklenburg soll sie all ihres Rechtes verdegedingen, und ihnen ein gnädiger Herr sein. Träfe ihn Noth, so sollen ihre Häuser und Vesten Mesekendorf, Schadewusterhusen, Quitzow und Oramund ihm offen sein. Dafür soll er ihnen für Höfe und Gut Gegengut setzen. Wollte irgend ein Herr ihre Vesten belagern, und sie erführen es vorher, so sollen sie ihm dies entbieten, und er soll dann mit seiner Kost und seinen Mannen die Häuser speisen und bemannen. Würde aber einer von ihnen ungewarnt umstellt, und Heinrich erführe es, so soll er das Haus retten. Damit nun kein Schade aus Versäumniß oder anderer Ursach entstände, wenn ein Haus mit Gewalt genommen würde, so soll er sich nicht aussöhnen, verhandeln oder Frieden schließen, er habe ihnen denn wieder zur Veste verholfen und ihren Schaden vergütigen lassen, so wie zwei seiner Biedermänner und zwei ihrer Freunde sprechen, daß es recht sei. Sendet er seinen Hauptmann auf eins ihrer Häuser, so soll dieser den Wirth des Hauses sammt seinem täglichen Gesinde beköstigen. Ferner soll er ihnen helfen zu ihrer Schuld, die ihnen Markgraf Waldemar schuldig geblieben ist, wie es redliche und biedere Leute wissen, damit ihnen die bezahlt werde auf die Tage, als die Drosten es vorwissent (verbürgt)[2]) haben, gleich andern Leuten in dem Lande. Geschähe es, daß ein Herr käme, der Recht an der Mark hätte, und das Land von den Drosten löfete,

1) Rudloff Handb. d. Meklenburg. Gesch. II. 235.
2) S. den Abschnitt vom Vorwissenen in Göschens Goslarische Statuten 427. f.

oder von dem, dem sie das Land gesetzt hätten, so sollen sie des Gelübdes unverbunden sein. — Eine Anzahl der vornehmsten Meklenburgischen Ritter war Zeuge, und hing ihre Siegel mit an die Urkunde[1]).

Diese Urkunde zeigt, wie schnell selbst solche Vasallen, welche mit dem Markgrafen in Geldverkehr, und ihm also ziemlich nahe gestanden hatten, zu einem anderen Herren übersprangen, aber sie zeigt uns zugleich, daß die Kunde von des Markgrafen Tode bereits nach Quitzow gekommen war, und wird dadurch wichtig. Zwar ist von seinem Tode nicht ausdrücklich die Rede; allein daß die Mark erledigt war, wird ausdrücklich vorausgesetzt, denn es wird angenommen, daß das Land sich in den Händen der Drosten, als der vornehmsten markgräflichen Räthe, befand, und das setzte voraus, daß Waldemar todt war; es wird angenommen, daß ein Herr, der Recht zu der Mark hatte, das Land von den Drosten lösete, was wiederum nur geschehen konnte, wenn Waldemar nicht mehr lebte, sie sagen ferner nicht, Markgraf Waldemar sei ihnen Geld schuldig, wie sie sagen mußten, wenn er noch lebte, sondern er ist es ihnen schuldig geblieben, und kann es nun nicht mehr selber zahlen, weshalb sie sich an die Drosten (Droisecke von Kröchern und Henning von Blankenburg) halten. Das Alles zeigt mit Entschiedenheit, man wußte am 20. August auf Schloß Quitzow, daß Waldemar todt sei, und ohne dieses Wissen wäre ohne Zweifel der ganze Schritt unterblieben.

Nun aber liegt das Schloß Quitzow bei Perleberg von der Stadt Berwalde auf dem kürzesten Wege 27½ Preußische Meilen entfernt. Um die 6 Priegnitzischen Mannen, welche die Urkunde ausstellten, und die 6 Meklenburgischen Ritter, welche als Zeugen ihre Siegel daran hingen, von ihren Schlössern nach Quitzow zu berufen, diesen die Reise machen zu lassen, und die Unterhandlungen zu beendigen, welche der Abfassung der Urkunde vorausgehen mußten, ist mindestens ein Tag nöthig gewesen. Wir können daher annehmen, daß die Zusammenberufungsschreiben am 19. früh abgesandt wurden, dann ist die Nachricht von Waldemars Tode spätestens am Abend des 18. dort angekommen. — In jenen Zeiten machte man, auch zu Pferde, wegen der schweren Bewaffnung und schlechten Wege, nicht mehr, als täglich 6 bis 7 Meilen, besonders wenn der Ritt mehrere Tage hinter einan-

1) Riedel Cod. II. 207. f.

der dauerte. Die Nachricht brauchte daher, um von Berwalde nach Quitzow zu gelangen, mindestens vier Tage, und kann daher von Berwalde nicht später als am 15. August Morgens abgegangen sein, so daß hiernach Markgraf Waldemar entweder am 14. August Abends oder in der darauf folgenden Nacht gestorben ist. Will man nicht annehmen, daß die Todesnachricht durch einen einzigen Boten überbracht sei, sondern daß sie sich von Mund zu Mund fortgepflanzt, und so auch durch nächtlich Reisende in kürzerer Zeit weiter verbreitet habe, so ist dagegen zu bemerken, daß man damals der Unsicherheit wegen selten zur Nachtzeit reisete; daß aber auch, wenn sie früher nach Quitzow gekommen, die Zeit, welche wir für die Geschäfte in Anspruch genommen haben, die der Abfassung der Urkunde vorausgingen, eine so ungemein kurze ist, daß sie kaum ausreichend erscheint, indem es doch wahrscheinlich ist, daß man auch den Fürsten Heinrich zuvor beschickt habe. Dann sind mindestens drei Tage dazu erforderlich, und will man nun annehmen, die Nachricht sei auch schon in drei Tagen nach Quitzow gekommen, so ist Waldemars Todestag dennoch der 14. August.

Ich lasse diese ganze Auseinandersetzung stehen, weil sie einen Beweis abgeben mag, wie viel sich da, wo direkte Nachrichten mangeln, dennoch durch zweckmäßige Anwendung von Conjecturen und Combinationen ermitteln läßt. Erst ziemlich lange nachher, als meine Ermittelungen statt gefunden hatten, wurde ein Schriftstück eines Zeitgenossen bekannt, welches die Richtigkeit jener vollkommen bestätigt. Es ist ein Bericht über die Sendung des Grafen Günthers von Kevernberg nach Guben, Sagan und Crossen wegen der Befestigung dieser Orte, der vom 17. Juli 1319 bis zum 16. August reicht, und vorzugsweise seine Zehrungskosten an den einzelnen Tagen aufzählt. Darunter ist aber folgende Nachricht enthalten: „Am Sonntage des seligen Königs Oswald (7. August) des Abends kam der Herr Graf von Kevernberg von Sagan in Guben an, blieb vom Sonntage bis zum Dienstag über Tage daselbst, und kehrte in der Nacht zurück." (In der Nacht vom 9. zum 10. August). Ohne Zweifel reisete der Graf nach der Neumark zu Waldemar. Von Guben bis Berwalde sind 14 Meilen, wozu fast zwei Tage erforderlich waren. Somit ist der Graf in der Nacht vom 11. zum 12. August dort angekommen, und in den oben mitgetheilten letzten Urkunden Waldemars vom 12. und 14. August wird er in allen als Zeuge ge-

nannt. — Nun aber enthält der erwähnte Bericht noch folgende Nachricht: „Am Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt (16. August) vertraute der Herr Graf Günther von Kevernberg den vorgenannten Vögten an, daß der Herr Waldemar, Markgraf von Brandenburg, guten Gedächtnisses, aus dieser Zeitlichkeit gegangen sei (ab hoc seculo demigrasset), und vorgesorgt habe, die Befestigungen von Crossen und Sagan durch Geld und Menschenkräfte zu verstärken ꝛc." Diese Nachricht ist den beiden Vögten höchst wahrscheinlich ebenfalls in Guben ertheilt worden, vielleicht auch in Sommerfeld, Sagan oder Crossen. Jedenfalls brauchte der Graf aber zu einer Zurückreise von Berwalde nach einem dieser Orte wieder fast zwei Tage; er muß daher gleich nach Waldemars Abscheiden abgereiset sein, und somit erhalten wir nach dieser Rechnung abermals für den Zeitpunkt dieses Abscheidens den Anfang der Nacht am 14. August[1]).

Jene Meklenburgische Urkunde vom 20. August liefert ein betrübendes Zeugniß, wie schnell sich die Bande der Treue lösen, wenn der Egoismus vorherrscht, und dieser trat jetzt leider überall in widerwärtigster Gestalt hervor. In der Mark schwankte alles, weil auch der nächsten Zukunft jede Garantie fehlte, ein ängstlicher bedrohlicher Zustand. Nur die Altmark machte davon eine Ausnahme, denn ihre Zukunft war gesichert. Sobald es sich nach den damaligen Ansichten über die Schicklichkeit nur thun ließ, nahm die Markgräfin Agnes in ihrem Witthum die Huldigung ein, und stellte die üblichen Gnadenbriefe aus. Nur von zweien dieser Orte sind sie uns erhalten. Am 12. September nahm sie die Huldigung in Gardelegen an, und beschenkte „zum seligen Gedächtniß ihres Gemahls" das Heilige Geisthospital daselbst mit dem Hofe Podagrym und allem Zubehör. Wir finden sie umgeben von dem Bischofe Heinrich von Havelberg, dem Grafen Günther von Kevernberg und Lüchow, Bartholomäus Schenk, Konrad von Osterburg, Bartholomäus und Günzel von Bartensleben, Broseko Schenk, sämmtlich Ritter, und Anderen[2]).

Am 16. September war sie in Salzwedel, und bestätigte der Stadt ihre Freiheiten, für die Zeit ihres Lebens, worauf die Hul-

1) Riedel Cod. II. I. 439. f. Durch etwas verschiedene Betrachtungen, welche der berühmte Herr Herausgeber des genannten Werkes dem Berichte beigefügt hat, kommt er ganz zu demselben Resultate, und es gereicht mir zu hoher Genugthuung, darin mit einem so ausgezeichneten Forscher genau zusammen zu treffen.

2) Lenz Urkunden 212. Becmann. enucleat. 125. Bekmann Mark V. I. 4. 34.

digung folgte. Die meisten der vorgenannten Ritter, und außerdem noch Gerhard von Kerkow waren anwesend[1]).

Hier in ihrem Witthum konnte die Markgräfin frei schalten und walten, und bedurfte bei ihren Handlungen keines Vormundes. Daß sie die Freiheiten von Salzwedel nur für ihre Lebenszeit (quoad vixerimus) und nicht für ihre Erben und Nachfolger bestätigte, ist ein sehr bestimmter Beweis, daß sie die Altmark nur als Witthum, nicht als vererbbares Heirathsgut besaß. Weniger deutlich ist es, wie sie am 18. September in Rathenow allein der Stadt die Privilegien bestätigen, und die Huldigung annehmen konnte.[2]). Man hat daraus schließen wollen, daß auch Rathenow zu ihrem Witthume gehört habe. Dem stehen indessen andere Gründe entgegen, und wir müssen vermuthen, daß sie hier die Bestätigung nur unter vorbehaltener nachträglicher Genehmigung ihres Vormundes ertheilt habe, obgleich die Urkunde nichts davon sagt. Eben deswegen ertheilte sie hier keine Gnadenbezeigungen, welche erst später, und unter ausdrücklicher Genehmigung ihres Vormunds erfolgten, ein Beweis, daß Rathenow nicht zu ihrem Witthum gehörte. Eine einfache Bestätigung der Privilegien war das Geringste was bewilligt werden konnte, und bewilligt werden mußte, und dazu hielt sich Agnes unter jenem Vorbehalt ohne Zweifel befugt, doch fügte sie die allerdings etwas befremdende Berechtigung aus besonderer Gunst hinzu, daß nach ihrem Ableben sie bei demjenigen Fürsten und Herrn bleiben sollten, dem alsdann die Bürger der Städte Brandenburg und Nauen anhängen würden. Dies verstand sich von selbst auch ohne ausdrückliche Berechtigung, wenn Rathenow nicht zu ihrem Witthum gehörte.

Heinrich von Meklenburg rüstete sich, mancherlei Grenzstreitigkeiten in diesem günstigen Zeitpunkte zu seinem Vortheile durch unmittelbare Besitzergreifung zu beseitigen, und längst verjährte Rechte wieder aufleben zu lassen und geltend zu machen. Der Eigennutz belebte aller Fürsten Handlungen, und wenn diese unreine Triebfeder menschlicher Handlungen auch zu keiner Zeit fehlt, so ist sie doch selten auf so schamlose Weise zur Schau getragen worden, als während des märkischen Interregnums. Leider kamen die Eingesessenen der Mark ihnen dabei nur zu willig entgegen,

1) Gerken Verm. Abhandl. I. 155. Gerken Cod. V. 89. Lenz Urkund. 215. Beckmann Mark V. I. 2. 18. Lenz Histor. Samml. 281. Hannöv. gel. Anzeigen f. 1753. 88.
2) Buchholz V. Anh. 18. de Ludewig Rel. IX. 521.

die, wenn sie sich auf dem Wege der Unterhandlungen einen Herrn verschaffen konnten, dem sie die Bedingungen vorschrieben, ehe sie sich unterwarfen, mehr zu gewinnen hofften, als wenn ein Landesherr ohne ihr Zuthun ernannt würde. So drängte man insonderheit dem Herrn Heinrich von Meklenburg von allen Seiten freiwillig die Huldigungen und die Lehne auf; nur zu gern ging er darauf ein, und sah im Rausche seiner Freude für seinen Eigennutz kein Ende. Auf Schloß Lenzen saßen die von Alsleben, und noch hatte das Stift Havelberg von der Schenkung der Markgrafen keinen Vortheil gehabt, denn es scheint nicht, daß die von Alsleben die Lehnsherrlichkeit des Stifts anzuerkennen Lust gebabt hätten. Wie sie in den Besitz des Schlosses und Landes gekommen waren, ist noch nicht ermittelt. Am 21. September stellten der Ritter Gumpert und der Knappe Gumpert, beide von Alsleben, zu Stargard ein Bekenntniß aus, daß sie sich in den Dienst des edlen Herren von Meklenburg und von Stargard begeben hätten in der Art, daß er sie vertheidigen und in ihren gerechten Sachen Beistand leisten solle, wie jeder Herr seinen Getreuen verbunden ist. Ueberdies wollen sie mit ihren Freunden, mit ihren Vesten, Lenzen, Stadt und Schloß, mit den Landen und dazu gehörigen Gütern in seinem und des erlauchten Fürsten Herrn Rudolfs, Herzogs von Sachsen Diensten für immer treu verbleiben, auch will der Herr von Meklenburg, wenn die Nothwendigkeit eines Krieges einträte, ihnen nach allen Kräften beistehen[1]). — Konnte es bei solchen Beispielen wohl fehlen, wenn es ihm leicht dünkte, das ganze Land zu erobern? Rasch verband sich Heinrich mit seinen Vettern, den Herrn von Werle, die eine so günstige Gelegenheit auch nicht gern ungenutzt vorüber gehen lassen mochten, zu gemeinsamen Handeln. Als Bürgschaft für ihre Treue ließen sie ihre Stadt Plau dem Herrn Heinrich eine Eventualhuldigung leisten, daß, wenn sie wider den Vertrag handeln würden, alsdann die Stadt Plau sich zu Heinrich halten, und so lange bei ihm bleiben solle, bis sie sich mit dem Herrn ausgesöhnt haben würden. Heinrich nahm nun sofort Stadt und Land Grabow, welche bisher Brandenburgisch gewesen waren, weg, und scheint beides vorläufig seinen Vettern von Werle zugetheilt zu haben. Allein er ging weiter, und wendete sich zunächst nach der Ukermark, wahrscheinlich im Einverständnisse mit seinem

1) v. Ledebur Neues Archiv III. 220. Riedel Cod. III. 355.

Schwiegervater, dem Herzoge Rudolf von Sachsen. Es wurde ihm das nicht eben schwer, denn weder die Städte noch die Mannen wußten recht, wem sie ihre Treue bewahren sollten, sie zeigten daher auch keine Neigung, sich Heinrich dem Löwen entgegen zu stellen, und hielten es für gerathener, mit ihm zu unterhandeln, und sich auf diesem Wege nicht bloß ihre alten Rechte zu sichern, sondern auch noch neue dazu zu erwerben, denn vor dieser Rücksicht trat jede andere in den Hintergrund.

Nicht minder thätig, als Heinrich von Meklenburg, war der schlaue und unternehmende König von Böhmen, Johann der Luxemburger. Ihm waren mehrere von Waldemars Ländern sehr wohl gelegen, namentlich die Lande Görlitz, Bautzen und die Lausitz. Herzog Heinrich von Schlesien, Herr zu Fürstenberg und Jauer, hatte dem Könige schon am 3. Mai seine Stadt und das Land zu Görlitz verkauft und vertauscht, doch ausgenommen Stadt und Gebiet Lauban, Lesna (jetzt Mark Lissa), Caycho, (jetzt Burg Tschocha), und Sweta, (jetzt das Dorf Schwerta), auch mit Ausnahme von Sarow, (jetzt Sorau), Tribul, (jetzt Triebel) und Priebus [1]). Da Waldemar damals noch die Lande Görlitz und Bautzen ganz besaß, so war das, was Heinrich verkaufte, nichts als ein vermeinter Anspruch an das Land, welches vor 68 Jahren von seinem Großvater den Markgrafen von Brandenburg und dem Erzbischofe von Magdeburg überlassen worden war, wovon die näheren Umstände aber sehr dunkel sind. Außerdem war seine Mutter Beatrix eine Tochter Markgraf Otto des Langen von Brandenburg gewesen, und auch darauf gründete er Ansprüche. König Johann hatte diese Scheinansprüche indessen erworben, weil er sie gelegentlich zu gebrauchen hoffte. Jetzt nach Waldemars Tode glaubte er sich von dem Herzoge auch noch dessen sogenannte Ansprüche auf den übrigen Theil des Landes verschaffen zu müssen, und am 22. September erklärte Herzog Heinrich im Lager vor Oelsnitz, daß er dem Könige Johann von Böhmen alle Rechte übergebe und schenke, welche ihm durch seine Blutsverwandschaft oder durch rechtmäßige Erbfolge, oder nach Lehnsrecht in den Marken, Provinzen und Landen Lausitz, Lebus, Bautzen und in der Stadt Frankfurt an der Oder je gebührt haben, noch gebühren, oder künftig gebühren könnten. Zugleich berichtete er dem Kaiser, daß er auf die Länder und Provinzen

1) de Ludewig Rel. VI. 5. Buchholz II. 26. mit falscher Jahreszahl. Worbs Inventar. 134.

Lausitz, Lebus, Bautzen, und die Stadt Frankfurt Verzicht geleistet habe, und bittet, den König von Böhmen damit zu belehnen. Der Bischof Wedego von Meißen war Zeuge[1]). König Johann vertrauete diesen Ansprüchen nicht zu sehr, und deshalb war er, sobald er die Nachricht von Waldemars Tode erhalten hatte, mit einem Heere in das Land Bautzen und in die nächsten meißnischen Lande, welche sich in Waldemars Besitz befanden, eingefallen[2]), und eben hier stand er vor Oelßnitz, nordöstlich von Großenhain, am 22. September im Lager, wo er auch für Bautzen eine Urkunde erließ, das sich ihm schon unterworfen hatte[3]). Sein Kriegszug liegt sehr im Dunkeln, und nur wenige Notizen gewähren einiges Licht. Er nahm Sommerfeld, und belagerte Guben[4]). Die Stadt hielt sich jedoch tapfer; doch hier müssen wir ihn einstweilen stehen lassen, um das Treiben einiger andern Nachbarn zu beleuchten.

Daß bei einer so allgemeinen Bewegung die Herzoge von Pommern nicht unthätig geblieben sein werden, könnte man vermuthen, auch wenn jede historische Bestätigung fehlte. Das Wetter war in der Mark trübe geworden, und dann sind die Fischer am thätigsten. Aber nicht durch Waffengewalt, wie der König von Böhmen, wollte Herzog Wartislav von Pommern, der bisherige Freund Waldemars, zum Werke schreiten; ihm schien es, als ob es einen bequemeren Weg dazu gäbe, und er schlug ihn ein. Es gelang ihm durch Versprechungen, die Stände des Landes über der Oder für sich zu gewinnen, und diese gewannen wieder die Stände des Landes Lebus, und machten sie zu seinen Anhängern, und kraft dieser Anhänglichkeit wußte es Herzog Wartislav dahin zu bringen, daß ihn Mannen und Städte zum Vormunde des jungen Heinrich ernannten. Allerdings war Herzog Rudolf von Sachsen legitimer Vormund, und es gab keinen Grund, ihm die Vormundschaft streitig zu machen. Allein es war damals schon in einzelnen Fällen auch die tutela dativa Sitte, kraft welcher ein Vormund ernannt werden konnte, selbst wenn er kein Verwandter war, und von diesem Rechte hatten die neumärkischen und lebusischen Stände Gebrauch gemacht, wobei indessen

1) de Ludewig Rel. V. 537 seq. Hofmanni script. rer. Lusat. IV. 168. Lünig P. special. I. 280. Worbs Inventar. 134. 135. Wohlbruck Lebus I. 511. Buchholz V. Anh. 23. 24. Riedel Cod. II. I. 443. 445.

2) Petr. Zittaw. Chron. Aulae regiae ap. Dobner Mon. Bohem. V. 276.

3) Ober-Lausitz. Urkunden Verz. I. 28.

4) Chron. Aulae reg. — Destinata literariae 1079.

noch nicht fest steht, daß sie zur Ernennung eines solchen Vormundes befugt waren. Indessen stand faktisch fest, daß beide Länder ihn freiwillig als Vormund anerkannten, und sich ihm unterwarfen, und Markgraf Heinrich hatte damit zwei Vormünder erhalten.

Herzog Rudolf von Sachsen hat dies Verhältniß ohne Zweifel sehr übel empfunden; allein er sah ein, daß er dem nicht abhelfen könne. Wollte er sein Recht geltend machen, so wäre dies nur möglich gewesen, wenn er den Pommerschen Herzogen den Krieg erklärt hätte, und der Ausfall war höchst zweifelhaft, denn Herzog Rudolph besaß nur ein kleines Land, und in wie weit er auf die Märker rechnen konnte, war ungewiß. Die Lande über der Oder und Lebus unterstützten ihn bestimmt nicht, weil sie für Wartislav sich erklärt hatten, das Ukerland befand sich in den Händen der Meklenburger, die Lausitz hatte mit dem Könige von Böhmen zu schaffen, es blieb also nichts, als die jetzige Mittelmark für ihn übrig, denn die Altmark war das Witthum der Agnes und die Priegnitz war zum Theil schon Meklenburgisch, zum Theil auf dem Wege, es zu werden. Schwerlich würde jenes Land ihn in einem Kriege unterstützt haben, denn genau genommen sahen die Märker einen zweiten Vormund, der dem ersten die Spitze bieten konnte, gar nicht ungern, indem vorauszusehen war, daß jeder den anderen an Gnadenbezeigungen überbieten mußte, um sich eine Parthei zu erhalten, und war der Eine zu eigensinnig, so konnte man mit dem Andern drohen. Betrübend ist es, daß sich in dieser ganzen Zeit auch nicht einmal ein Gedanke an ein gemeinsames Vaterland, noch weniger an Opfern, welche man dem allgemeinen Besten bringen müsse, äußert. Ueberall zeigt sich nur der schnödeste Eigennutz, der krasseste Egoismus.

Herzog Wartislav unterhandelte mit den Ständen, und machte ihnen eine Menge Zugeständnisse. Wir lernen diese besonders kennen aus einer Verhandlung, welche er, noch ehe seine Vormundschaft auf irgend eine Weise gesetzlich festgestellt worden war, am 29. September zu Arnswalde in der Neumark mit den Mannen und Städten des Landes Lebus abschloß, wo er aber bereits förmlich als Vormund seines lieben Schwagers des Markgrafen Heinrich auftrat. Sie ist in vielfacher Hinsicht merkwürdig, und zeigt uns, über welche Mängel das Land klagte, und welche Vortheile die Stände ausbedungen. Wenige Urkunden

gestatten einen so tiefen Blick in die damaligen Verhältnisse, weshalb wir den Inhalt mittheilen, und wo es nöthig ist, erläutern müssen.

Der Herzog verspricht darin den Mannen in dem Lande Lebus, Frankfurt und Müncheberg, und den Bürgern der Städte, wie den Bauern auf dem Lande die genaue Befolgung aller nachbenannten Punkte, welche mit Volbord und mit Rath der Mannen und Städte vorgedachter Lande entworfen sind. (Wir sehen, daß dem Herzoge vorgeschrieben wird, was er künftig als Recht betrachten soll, und daß er versprechen muß, es genau zu halten).

1) Von jedem Winspel hart Korn (Weitzen, Roggen oder Gerste), und von zwei Winspel Hafer, soll man zu Martini und zu Walpurgis jedesmal 3 Schillinge Abgabe zahlen, und nichts weiter. Alle andere Abgaben, wie Bedekorn, Hammel, Hühner, Kuhpfennige und Wagendienst fallen weg. — (Es war damals völlig gleichgeltend, ob man von einem Winspel hart Korn, von 2 Winspeln Hafer, oder von einer Hufe, von einem Pfunde oder einer halben Mark Silbers sprach. Von jeder Hufe wurden eigentlich an Bede 2 Schillinge jährlich gezahlt[1]). Allein jeder Empfänger der Abgaben erhöhete dieselben, wo er nur konnte, und die Markgrafen selber gingen mit ihrem Beispiele darin voran. Als im Jahre 1275 die Markgrafen Otto und Albrecht ihr Dorf Zieten dem Kloster Chorin verkauften, wurde von ihnen ausgemacht, daß, wenn sie bis zu dem Tage der Uebergabe es bei den Bauern dahin bringen könnten, daß sie höhere Abgaben als bisher entrichteten, das Kaufgeld darnach verhältnißmäßig auch erhöht werden sollte[2]). — Man kann denken, wie sehr der arme Landmann dabei gedrückt wurde, wenn hier das Anderthalbfache der ursprünglichen Abgabe als eine Ermäßigung erscheint, bei welcher dann alle anderen Plackereien und Abgaben wegfallen sollten).

2) Jeder Ritter oder Knecht mag so viel Hufen bestellen, als ihm eben zukommt, und will ein solcher seinen Sohn oder Vetter von sich setzen, so kann auch dieser so viele Hufen betreiben, als ihm eben zukommen. Stirbt ein Ritter oder Knecht, so

1) Wohlbrück Lebus I. 246. 252.

2) Gerken Cod. II. 416. Et si de consensu et voluntate rusticorum predicte ville pensionem annuam majorem facere poterimus, in quantum talis pensio fuerit exaltata, tantum magis predicti monachi nobis solvent secundum pecuniam supradictam.

soll das Gut seinen rechten Erben zu gesammter Hand unentgeldlich geliehen werden, und wenn sich Vettern oder Brüder von einander setzen, um ihr eigenes Brod zu haben, so soll das die gesammte Hand nicht aufheben. — (Es ist hier nur von ritterbürtigen Personen die Rede, denn die Knechte oder Knappen waren solche, welche die Ritterwürde nicht erworben hatten. Sie konnten von je an so viel Hufen bestellen, als sie besaßen, aber nur die sogenannten Ritterhufen waren frei von Abgaben, von den übrigen mußten die gewöhnlichen Abgaben geleistet werden. Obige Bestimmung kann daher nur den Sinn haben, daß sie künftig von keiner ihrer Hufen Abgaben zahlten, so wenig als ihre Söhne, wenn sie sich seßhaft gemacht hatten. Die Belehnung sollte von nun an unentgeldlich, und zu gesammter Hand ertheilt werden, und die Bestimmung wurde aufgehoben, nach welcher Gesammthänder gemeinschaftlichen Tisch und Rauch haben, das heißt, bei einander wohnen und gemeinschaftlich wirthschaften mußten. Es war vorzugsweise der Adel, der sich dieser großen Vortheile erfreuete).

3) Wenn ein Mann unmündige Erben hinterläßt, sollen die nächsten Freunde Vormünder sein, bis jene mündig werden. — (Es sollte demnach keine tutela dativa eintreten, ungeachtet der Herzog sie so eben übernahm. Wenn er den jungen Markgrafen Heinrich seinen Schwager nennt, so weiß ich diese Bezeichnung nicht zu rechtfertigen, da Wartislavs Gemahlin Elisabeth eine Schlesische Herzogin war, und eine nähere Verwandtschaft sich nicht ergiebt).

4) Werden die Mannen zur Versammlung aufgeboten, so soll man ihnen des Abends geben, so viel sie des andern Tages zur Reise bedürfen, und dies, so lange die Reise währt; geschieht dies nicht, so sollen sie berechtigt sein, nach Hause zu reiten. — (Sobald der Fürst seine Vasallen zur Heeresfolge entbot, mußte er ihren Unterhalt übernehmen. Hier wird nun festgesetzt, daß er am Abend ihnen jedesmal so viel reichen lasse, als sie des andern Tages zur Reise, d. h. zum Kriegszuge, — daher das Wort Reisige, — bedürfen).

5) Wer sich bei der Versammlung nicht einfindet, den soll man um 10 Pfunde strafen. Hat er diese in 14 Tagen nicht gezahlt, so soll man ihn auspfänden, es wäre denn, er hätte gegründete Ausrede.

6) Man soll Niemanden, Ritter oder Knecht, Bürger oder

Bauer bei einem anderen Gerichte verklagen, als bei dem, wo er wohnet oder gefrevelt hat.

7) Es soll keine Lehnbede gegeben werden. Ist Jemandem ein Lehngut angestorben, und er will es haben, so soll man ihn damit belehnen. Verkauft Jemand sein Gut, so soll der Käufer damit belehnt werden, insofern er dem Lande und der Herrschaft genehm ist. — (Bisher scheint die Belehnung erst erkauft worden zu sein).

8) Hätte der Markgraf einem Eigenmanne sein Lehngut abgekauft, und nicht ..... oder ausgewiesen, und nicht vergütet, des Gutes soll er sich nicht unterwinden, sondern es soll vor den Herrn (den Ständen) ausgerichtet werden.

9) Berben (?) und Leibgedinge soll man nicht mehr denn eines lehnen.

10) Wer in des Herrn Dienste seine Habe verloren hat, der soll ihm nicht dienen, bis sie ihm wieder ersetzt ist. (Aus solchen Vorschriften wird es erklärlich, warum die damaligen Kriegsheere so klein waren).

11) Niemand soll den Andern pfänden, wenn er ihn nicht mit Recht verfolgt.

12) Kein Untervogt oder Landreiter soll bei irgend einem Gerichte sitzen, irgend einen Mann zu gefährden, er habe denn dort besonders zu thun.

13) Würde irgend eine Stadt um eine Sache gepfändet, so soll man das Pfand 14 Tage lang borgen.

14) Wollte irgend ein Mann Vesten bauen, so sollen Mannen und Städte das verwehren. — (Bis dahin durfte Niemand ein Schloß bauen, ohne landesherrliche Erlaubniß. Das wurde auch jetzt nicht geändert, wohl aber konnten und sollten Mannen und Städte die Ausführung verwehren).

15) Nur einen eingesessenen Mann sollen die Stände zum Vogte setzen nach der Mannen und der Städte Rath. Ist er dem Lande nicht genehm, so wollen sie einen andern setzen, der dem Lande bequem sei. — (Ausländer waren als verwaltende Beamte sehr gehaßt. Bemerkenswerth ist es, daß hier die Stände sich das Recht vorbehalten, den Vogt zu ernennen, und wenn er dem Lande nicht bequem ist, ihn abzusetzen und einen andern zu wählen. Dies stand bis dahin dem Landesherrn zu).

16) Die Münzmeister sollen 16 alte Brandenburgische Pfennige für einen neuen Schilling nehmen. — (Wahrscheinlich hat-

ten sie, wenn die neuen Pfennige gegen alte eingewechselt wurden, wobei sie 12 neue für 16 alte geben sollten, mehr genommen).

17) Alle Gerechtigkeiten, welche die Mannen und Städte beweisen mögen, die soll man ihnen bessern, und nicht mindern. — (Das war eine stets wiederkehrende Hauptrücksicht der damaligen Zeit. Diese Gerechtigkeiten oder besonderen Rechte der Einzelnen waren oft sehr große Ungerechtigkeiten gegen das Ganze. Kein Fürst aber durfte an die Abstellung oder Aufhebung des einen oder anderen dieser Rechte denken. Nicht vermindern, sondern vermehren (bessern) sollte er dieselben, und stets auf Kosten seiner Rechte, denn sonst hätte er die Rechte Anderer mindern müssen. Wie sehr aber die landesherrlichen Rechte schon gemindert waren, zeigt am besten diese Urkunde).

18) Weder Juden noch Christen sollen Pfennige beziehen zu Silber, (d. h. sollen keine Pfennige einschmelzen).

19) Die Mannen (d. h. der Adel), sollen keinen Brückenzoll geben, wenn sie über die Oder reiten oder ziehen.

20) Von dem, was die Mannen zu ihrer Küche gebrauchen, sollen sie keinen Zoll geben. — (Dies war ein altes gesetzliches Herkommen).

21) Zu Küstrin soll man an Zoll geben von einem eichenen Brette 1 Pfennig, von einem Balken 1 Pfennig, von einem Sparrstücke 1 Scherf ($^1/_2$ Pfennig).

22) Was an dem Heidehafer oder den Heidepfennigen erhöht ist, soll abgeschafft werden.

23) Wenn ein Bürger Lehngut kauft oder besitzt, und verstirbt, so soll man seine rechten Erben damit zu gesammter Hand belehnen ohne Entgeld.

24) Ritter, Knechte, Bürger und Bauern soll man vor den Landschöppen weder beschreien noch verklagen. — (Diese Stelle ist dunkel. Die Landgerichte selber können nicht gemeint sein, denn in diesem Falle wären sie unnütz gewesen; es kann also nur von dem einzelnen Landschöppen die Rede sein, der nicht befugt war, eine Klage anzunehmen, weil er nicht Richter war[1]).

25) Man soll keinen Mann pfänden, als auf dem Stamme, wo das Holz abgehauen ist, (bildliche Redensart); wird er anderswo ertappt, so soll man ihn verklagen, aber nicht pfänden.

1) Ueber die Landschöppen, vergl. Wohlbrück Lebus I. 336 f.

26) Die Landreiter sollen nur 2 Schillinge als Pfandpfennige, und einen Schilling als Botenpfennige nehmen.

27) Die Ritter, Mannen, Bürger und Bauern in den vorbenannten Landen und Städten sollen um ihr Gewerbe in des Herzogs Lande ziehn, und nicht mehr an Zöllen geben, oder andere Abgaben, als des Herzogs eigene Mannen, Bürger und Bauern geben. — (Es war dies eine Gnade, welche der Herzog den Einwohnern des Landes Lebus erwies, indem er sie bei ihren Geschäften in Pommern seinen eigenen Unterthanen in Bezug auf Abgaben ganz gleich stellte, während Fremde in der Regel höheren Abgaben unterworfen waren, als Einheimische).

28) Die vorgenannten Lande und Städte sollen bei dem neuen Rechte bleiben, das ihnen die Fürsten und Herrn gegeben haben. — (Es ist das vom Markgrafen Otto eingeführte neue Recht gemeint, welches sich demnach doch als wohlthätig bewährt haben mußte, sonst hätten die Stände sich gewiß die Beibehaltung nicht ausbedungen).

29) Wäre irgend ein (mißthätiger) Mann in dem Lande, da sollen sie darüber richten, wie zuvor.

30) Kein auf dem Lande angesessener Mann soll mehr Malz machen, als er selber verbrauen will. — (Nur die erblich angesessenen Bürger in den Städten durften der Reihe nach Bier brauen, und verkaufen. Der Adel durfte nur für den eigenen Bedarf brauen, viele aber verkauften unter der Hand sowohl Bier als Malz, trotz der vielfachen Verbote).

31) Die Stadt Müncheberg soll 16 Mark zu Martini und zu Walpurgis (an Orbede) geben, wenn sie nicht untermauert. (Während eine Stadt die Stadtmauer bauete, war sie von der Zahlung der Orbede befreit).

32) Der Herzog und „das Kind Markgraf Heinrich" versprechen dem Lande, Mannen und Städten, sie von aller Ansprache und daraus entstehenden Schaden (wegen dieses Vertrages) frei zu halten.

33) Bewiese irgend ein Herr, daß er mehr Recht zu dem Lande habe, als das Kind, das soll das Kind ..... (Lücke) wir widerstehn mit dem Lande. Thäten das Kind und der Herzog das nicht, so sollen Land und Städte thun, was sie für Recht halten, und das soll ihnen nicht als ihre Ehre gefährdend oder dem Herzoge gethan, angerechnet werden.

34) Wenn das Kind zu seinen Jahren kommt, (mündig

wird), so soll es alle die Gerechtigkeiten besiegeln mit seinen Briefen und halten, die hier dem Lande, Mannen und Städten gegeben sind. Thäte es das nicht, so will der Herzog bei dem Lande bleiben, und mit ihm zusammen halten, bis es geschieht. — (Ein deutlicher Beweis, wie hohen Werth das Land auf die ihm hier eingeräumten Gerechtigkeiten setzte).

35) Die Stadt Müncheberg soll in der Heide zu Liebenberg so viel Holz unentgeldlich haben, als sie zu ihrem Baue bedarf. Auch ihr erforderliches Brennholz kann sie dort holen, zahlt aber von dem Viertel einen Pfennig.

36) Von jeder Hufe im Lande, welche nicht Ritter oder Knechte unter eigenem Pfluge haben, soll man 4 Fuhren Steine zu der Mauer nach Müncheberg fahren, 2 Fuhren zu Ostern, und 2 zu Pfingsten. — (Die Stadtmauer von Müncheberg enthält hiernach Proben aller Geschiebe des Landes Lebus).

37) Die 10 Mark, welche die Stadt Müncheberg dem Herzoge gegeben, sollen von ihrer nächsten zu entrichtenden Abgabe auf Abschlag gehen. — Eine Anzahl Ritter, und einige Bürger von Frankfurt und Müncheberg waren Zeugen[1]).

Die große Menge dieser Artikel zeigt, wie viel Herzog Wartislav dem Lande Lebus bewilligen mußte, ehe Mannen und Städte ihn als Vormund anerkannten, und zu der Vormundschaft huldigten. Schwerlich hat man es ihm im Lande über der Oder leichter gemacht, doch fehlt die Urkunde. Beide Lande aber trennten sich dadurch ganz von dem Interesse der Mittelmark.

Die Städte im Lande der Uker verfolgten ebenfalls ihren eigenen Gang. Heinrich von Meklenburg hatte sich das ganze Land unterworfen, und sie hielten es darum für gerathener, mit ihm als mit irgend einem andern zu unterhandeln, und ihm die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie ihn als Herrn anerkennen wollten. Am 29. September, dem Michaelistage, an welchem Herzog Wartislav die obige Urkunde zu Arnswalde ausstellte, fanden sich Mannen und Städte des Ukerlandes bei Heinrich von Meklenburg zu Woldegk ein, und ließen sich von ihm diejenigen Versprechungen ertheilen, welche sie wünschten, dagegen ließ auch er sich Zusicherungen geben, und beide Theile stellten sich wegen der Erfüllung ihrer Versprechungen Bürgschaften. Diese Bedingungen selber sind bis jetzt unbekannt; allein wir besitzen

1) Gerken Cod. III. 88. Weniger gut in Gerken Fragm. II. 40. Buchholz V. Anh. 19.

noch die Urkunde, durch welche sich die Meklenburgische Stadt Neu-Brandenburg für die Städte Prenzlau, Pasewalk, Schwedt, Angermünde, Oderberg, Zehdenick, Fürstenberg, Strasburg und Jagow, und für alle Unterthanen der drei Vogteien Stolpe, Jagow und Liebenwalde verbürgt, daß alles das gehalten werden soll, was zwischen Heinrich von Meklenburg und den gedachten Städten und Vasallen verabredet worden sei[1]). Warum die Vogtei Prenzlau nicht auch genannt ist, da die Stadt doch nicht fehlt, ist nicht zu erklären. Das jetzige Dorf Jagow zwischen Prenzlau und Strasburg war damals eine Stadt mit einem Schlosse, und Sitz einer Vogtei, welche später nach Pasewalk verlegt wurde. Schneller war wohl nie eine bedeutende Provinz unterworfen worden; die Urkunde zeigt, daß nicht nur das ganze Ukerland sich ihm unterworfen hatte, sondern auch die Vogtei Liebenwalde, welche zur Neuen, jetzigen Mittelmark gehörte. Außerdem ergiebt sich, wenn auch die Urkunden noch fehlen, daß auch die ganze Priegnitz ihm unterworfen war. Heinrich stand nur still, weil er nichts weiter sich unterwerfen wollte, denn Pommern mochte er nicht angreifen, und seinem Schwiegervater, dem Herzoge Rudolf von Sachsen, nicht gar zu hinderlich werden.

Daß die Lande Sagan, Crossen, Schwiebus und Züllichau gleich nach Waldemars Tode von den Schlesischen Herzogen in Besitz genommen wurden, versteht sich von selbst, und war ganz dem von Waldemar kurz vor seinem Tode geschlossenen Vertrage gemäß.

Niemand befand sich dabei in einer unangenehmeren Lage, als die Markgräfin Agnes, Waldemars Wittwe. Gesetzmäßige Erbin der ihr von ihrem Gemahle hinterlassenen Länder, durfte sie wohl auf einige Anhänglichkeit an ihr um die Mark hochverdientes Haus rechnen, und bei den ungemessenen Lobeserhebungen, mit welchen ihr Gemahl überschüttet worden war, bei der hohen Achtung, die man seinem Namen zollte, war eine solche Hoffnung gewiß eine begründete. Wie schmerzlich muß sie es empfunden haben, als sie gewahr wurde, ihr Glaube an Unterthanen Liebe und Treue sei eine Täuschung gewesen! Sechs Wochen erst waren seit dem Tode ihres Gemahls verflossen, und schon war der vorher so mächtige Staat so gut als aufgelöset. Die Priegnitz

1) Sect Prenzlau I. 171.

und die Ukermark befand sich in Meklenburgs Besitz, das Land über der Oder und Lebus in Pommerschen Händen. Zwar wurde es dem Namen nach für den jungen Markgrafen Heinrich verwaltet, und galt noch als Brandenburgisches Land; aber Agnes erkannte den Herzog Wartislav nicht als ihren Vormund an, sondern den Herzog Rudolf, und da letzterer da nicht befehlen konnte, wo Herzog Wartislav befahl, Agnes aber ohne ihren Vormund im Lande nichts befehlen durfte, so waren das Land über der Oder und Lebus ihrem Einflusse gänzlich entzogen, und dem Pommerschen Interesse hingegeben. Sagan, Crossen, Schwiebus und Züllichau hatten die schlesischen Herzoge genommen, die Lande Görlitz, Bautzen und fast die ganze Lausitz der König von Böhmen. Die Lande in Meißen, sowohl die abgetretenen als die verpfändeten hatte der Markgraf von Meißen sofort in Besitz genommen, die Grafschaften Billingshöhe und Seehausen der Erzbischof von Magdeburg, der Anstalten machte, auch von der Altmark noch Stücke abzureißen. Nichts blieb ihr übrig, als die Neumark (jetzige Mittelmark) mit Ausnahme der Lande Lebus, Alt-Barnim und Liebenwalde, und die Altmark mit Ausnahme der Voigtei Arneburg, welche Witthum der Herzogin Anna von Breslau war, demnach nur ein sehr kleiner Theil der Lande ihres verstorbenen Gemahls.

Vor allem war es jetzt nöthig, in dem treu gebliebenen Theile der Mittelmark die Huldigung anzunehmen, und daß dies wirklich von der Markgräfin geschehen ist, ergiebt eine ihrer späteren Urkunden [1]). Sie war von Rathenow nach Spandau gegangen, und fand hier, wie es scheint, ihren Vormund den Herzog Rudolf von Sachsen bereits vor. Ohne Zweifel sind hier die weiteren Maaßregeln überlegt worden, und Herzog Rudolf muß überhaupt schon vorher vielfach mit den Ständen der Mittelmark verhandelt haben, denn es zeigt sich, daß diese für ihn sehr günstig gestimmt waren. Jemehr Bewerber auftraten, um so mehr glaubte Rudolf mit aller Kraft dahin wirken zu müssen, seinen aus der Verwandtschaft entspringenden Vorzug durch Opfer für das Land, und durch einen möglichst großen Anhang im Volke zu sichern. Die Städte wußten das, trotz der drohenden Aussichten in die Zukunft, mit großer Klugheit zu benutzen, und schrieben dem Herzoge die Bedingungen vor, von deren Zugeständniß die Huldigung

1) Scheidt Cod. diplom. zu Moser 452.

abhängig gemacht wurde. Daß der Herzog unter solchen Umständen nicht viel abschlagen durfte, entging weder den Mannen noch den Städten.

Am 30. September kam Herzog Rudolf mit der Markgräfin Agnes nach Berlin. Der Huldigung ging die Bestätigung der Privilegien vorher, und gemäß der getroffenen Verabredungen wurden sie erweitert. Es mußte sowohl der Markgräfin eine Erbhuldigung, als dem Herzoge Rudolf eine Huldigung zur Vormundschaft geleistet werden, und es ist in der That kaum zu begreifen, wie man den Herzog immer als einen Aufdringling hat darstellen können. Wäre er das gewesen, wäre er zu dem, was er that, nicht gesetzlich befugt gewesen, wie hätten ihm dann wohl die Stände so willig entgegen kommen können? Seine Versprechungen hätten es wahrhaftig nicht gethan, denn man wußte nur zu gut, daß diese nicht das Mindeste galten, wenn er ungesetzlich verfuhr. Die Bestätigungsurkunde ist sehr wichtig; wir wollen sie, wo es nöthig ist, mit Erläuterungen geben.

Rudolf, Herzog von Sachsen, Angern und Westphalen, Graf zu Brena, Burggraf zu Magdeburg, Vormund der erhabenen Frau Agnes, Markgräfin von Brandenburg, macht mit der gedachten Markgräfin von Brandenburg bekannt, daß zwar alle in ihrem Herzogthume und ihrer Regierung Begriffene ihrer Fürsorge empfohlen sind, daß sie aber die treuen Bürger von Berlin und Kölln und deren Zustand in Gegenwart und Zukunft ganz besonders berücksichtigen wollen, und aus Zuneigung ihnen bestätigen alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche besagte Städte unter dem erhabenen Fürsten Markgraf Otto dem Langen, seligen Gedächtnisses, erlangt haben, wie solche in ihren Briefen enthalten sind. — (Dieser Eingang mußte beiden Städten sehr schmeichelhaft sein, obgleich er nur eine Redensart war, denn andere Städte wurden, wie wir sehen werden, ganz mit denselben Rechten begnadigt).

Sie wollen

1) Daß besagter Städte Bürger vor ihrem Schulzen Allen und Jeden, sei es wegen Schulden, oder wegen in ihrem Gerichtsbanne begangener Excesse, und nicht vor einem fremden Richter Rede und Antwort geben sollen. Der Richter der Städte kann über jeden Excess, der in seinem Gerichtsbanne begangen ist, richten, ausgenommen über Aufruhr. Sollten besagte Bürger von fürstlichen Rittern und Vasallen etwas zu leiden haben, so soll

in dem markgräflichen Hofe, so oft es nöthig ist, ein Real- und Personalgericht zusammen berufen werden, dergestalt, daß alle Rechtswohlthaten besagten Bürgern zu Statten kommen sollen, und der gedachten Städte Rathmannen nnd Schöppen jeden in ihrem Gerichte vorgefallenen Exceß richten, bis sich durch gerichtliche Untersuchung eine Ausgleichung ergiebt. — (Hier wird der Stadt das jus de non evocandi bestätigt, außerdem aber erhält sie auch das Recht, über Excesse zu richten, die sonst vor den Vogt gehörten. Auffallend ist, daß das von Waldemar erst vor zwei Jahren der Stadt beigelegte Recht, auch Ritter und Vasallen des Markgrafen, wenn sie sich an der Stadt und ihren Einwohnern vergehen, vor den Stadtrichter ziehen zu können, hier wieder dahin umgeändert wird, daß der Herzog in seinem Hofe ein Ding und Manngericht beruft, welches darüber zu sprechen hat. Schwerlich hat die Stadt dies Recht freiwillig aufgegeben, aber wahrscheinlich gab der Herzog in diesem Punkte den Vorstellungen des Adels nach, der es unwürdig fand, sich vor ein städtisches Gericht, und noch dazu vor das des beleidigten Theiles zu stellen, wodurch selbst gegen die Rechtsregel verstoßen war, daß der Mann nur von Seinesgleichen gerichtet werden konnte. Dieser Umstand mochte auch wohl die Bürger selber in diesem Punkte nachgiebig gestimmt haben).

2) Vorgedachte Bürger sollen mit ihren Besitzungen, welche Bedingungen auch vorhanden sein mögen, und von wem sie auch ihre Lehne haben, ohne irgend einen Widerspruch belehnt werden, wenn sie von jedem Fustum drei Vierdinge Silbers zahlen, und sollen sie benutzen und gebrauchen, wie die Herren oder die Vorfahren besagter Bürger, welche früher die Güter besaßen, und welche Lehngüter auch die Bürger sich von Andern für ihr Geld verschaffen mögen, und unter welchem Namen es geschehe, so sollen sie völlig dieselben Rechte daran haben, wie sie diejenigen hatten, von denen sie die Güter kauften. — (Dieser Artikel stimmt im Wesentlichen mit den von Wartislav den Lebusischen Ständen bewilligten Artikeln Nr. 1 und 7 überein, allein die Abgabe vom Fustum beträgt dort 6 Schillinge oder 30 Procent einer reinen Jahreseinnahme, in Berlin und Kölln aber 3 Vierdunge (fertones), somit $2^1/_2$ mal so viel, und da ein Fustum mit einem Pfunde oder vier Vierdungen gleichen Werth hatte, so hätten hiernach die Bürger $^3/_4$ des reinen Ertrages einer Jahreinnahme oder 75 Procent derselben als Lehnbede zahlen müssen).

3) Es wird ferner festgesetzt, daß die Bürger besagter Städte an Bede und Contribution jährlich 150 Mark Brandenburgischen Silbers zahlen sollen, wie sie dies Geld schon seit den Zeiten des vorgedachten Markgrafen Otto zu zahlen gewohnt sind. — (Nur Frankfurt an der Oder zahlte eine höhere Orbede von 200 Mark, und da diese sich wie alle Abgaben nothwendig nach der Bedeutenheit des Ortes richten mußte, so ergiebt sich daraus, daß Berlin und Kölln schon zu den Zeiten Otto's des Langen zu den bedeutendsten Städten der Mark gehört haben. Selbst das ansehnliche und durch seinen Handel reiche Stettin zahlte nur eine Orbede von 100 Mark).

4) Vorgedachte Bürger sollen zu keinem Aufgebote gezogen werden, wie Ritter oder Vasallen, sondern vielmehr von der Last dieses Dienstes gänzlich und vollkommen befreit sein. — (Dies war eine sehr bedeutende Bevorzugung, wodurch beide Städte von aller Heeresfolge und somit von aller Theilnahme an einem Kriege befreit wurden. Dennoch haben Berlin und Kölln späterhin wirklich Heeresfolge geleistet, ohne daß sich ergiebt, wodurch dieser Artikel aufgehoben worden ist).

5) Es sollen auch die armen Bürger besagter Städte mit ihrem Getreide nicht weniger als die reichen, zu seiner Zeit, und wenn sie es für gut befinden, die Stadt Hamburg und die übrigen Städte zu Schiffe besuchen können. — (Der Ausdruck: arme und reiche Bürger hatte damals einen anderen Sinn, als jetzt. In jeder alten Stadt war die Kaufmannsgilde die eigentliche Bürgergilde, die erste, sowohl der Zeit als dem Range nach. Ihre Mitglieder waren im Besitze eines Stadterbes, und im vollkommenen Besitze aller Bürgerrechte. Die höchste Gilde zu Cöln am Rheine war die Richerzeche, d. h. die Zeche der Reichen, und sie war vorzugsweise eine Kaufmannsgilde. In der Mark war die Kaufmannsgilde öfter mit der Gewandschneidergilde verbunden, oder auch durch diese ersetzt. Handwerker waren ursprünglich von der eigentlichen Bürgerschaft ausgeschlossen, und erst später errangen sich einzelne Zünfte die vollen Rechte derselben; andere besaßen sie nur theilweise, und diese, mit geringerem Bürgerrechte begabten Bürger bildeten die Gebuirschaft. In Freiburg in der Schweiz unterschied man schon im 12ten Jahrhundert zwischen burgenses majores et minores[1]). So war es in Dort-

1) Eichhorn Staats- und Rechts-Geschichte Bd. II. §. 34.

mund[1]), in Braunschweig[2]), in Stendal[3]), in Halle[4]). Auch in Berlin und Kölln wurde zwischen Bürgerschaft und Bauerschaft unterschieden, denn der Bürgermeister sprach zu demjenigen, der Bürger wurde: Ich erlaube euch von der Rathmanne wegen die Bürgerschaft und die Bauerschaft ꝛc.[5]), und an einer andern Stelle lautet die Vorschrift des Stadtbuches: Wäre es, daß Einer den Andern beschuldigen wollte, es sei Bürger, Gast oder Gebur ꝛc.[6]). Es durfte niemand daselbst schneidern, der nicht zuvor die Burschaft gewann[7]), und so zeigt sich an mehreren Stellen, daß diese Bauerschaft in den Städten eine beschränkte Bürgerschaft war, die sich keineswegs bloß auf Ackerbürger erstreckte, wie schon das obige Beispiel bei den Schneidern zeigt. Die meisten Handwerker gehörten zur Burschaft, und die Kaufleute wie die Gewandschneider blickten mit einer gewissen Verachtung auf sie herab, weshalb auch kein Tuchweber z. B. Gewandschneider werden konnte, wenn er nicht sein Gewerbe gänzlich niederlegte. So waren denn auch in den märkischen Städten die zur eigentlichen Bürgergilde gehörigen Bürger, insonderheit die Kaufleute und Gewandschneider, die reichen Bürger, die meisten Handwerker und Ackerbürger, welche zur Burschaft gehörten, hießen arme[8]). — Der obige Artikel zeigt, daß die Getreideausfuhr aus Berlin nicht unbedeutend gewesen sein muß, denn sonst wäre dieser Artikel bedeutungslos gewesen, und daß das Getreide besonders die Spree, Havel und Elbe hinunter nach Hamburg ging. Die Urkunde setzt hinzu: auch nach den übrigen Städten, und in dieser Verbindung kann man nur an die Seestädte denken, denn sie schließen sich in der Ideenfolge an Hamburg an, und sollen zu Wasser erreicht werden. Mit dem Namen der Seestädte werden aber in jener Zeit die nachmals sogenannten Hansestädte ausschließlich belegt, für welche der letztere Name neben jenem erst seit 1343 gewöhnlicher wurde.

1) Clasen Schreinpraxis 31. Urkunde von 1302 und 1316: notum sit, quod symoni, dicto pistori, et Ludolfo, dicto rufo, socio suo, qui quondam manserunt in Dusburg, concessa est urbanitas, que dicitur Gebuirschaft etc.

2) Leibnitii Script. rer. Brunsvic. III. 438. No. XXI.

3) Eyn islik mensche, die unse burscap hejt etc. de Ludewig Rel. VII. 146.

4) Gaupp das alte Magdeburgische und Hallesche Recht 227.

5) Fidicin Hist. Dipl. Beiträge I. 2.

6) A. a. O. I. 50.

7) A. a. O. II. 5.

8) Halthaus Glossarium s. v. „Arm und reich:" generalis divisio hominum, qui in civitate degunt ideoque communitas descriptio: Arme Leute: homines plebeji opificum. — Dreyhaupt Saalkreis, Urk. v. 1476: „was hatte dar ein arm gemein Mann, ein Becker Schuster oder andere Handwerksmann zu thun, der ꝛc.

Es betraf also dieser Handel vorzugsweise die Hansestädte, zu welchen auch Berlin gehörte, und so ist dieser Handel hauptsächlich durch diejenigen Kaufleute und Bürger betrieben worden, welche ihn seit alten Zeiten schon getrieben hatten, und mit der Hanse verbunden waren. So lange bestand dieser Handel schon, daß diese Kaufleute sich durch das Herkommen als allein dazu berechtigt betrachteten, und ihn als Monopol ansahen, das nur ihnen und keinem anderen Bürger gebühre. Sie wollten damit die Ackerbürger zwingen, ihnen ihr Getreide im Einzelnen zu verkaufen, und es im Ganzen nach den Seestädten verschiffen. Gegen diesen sogenannten Kornwucher hatte das Mittelalter einen großen Abscheu, so sehr es auch sonst auf Privilegien hielt. Das ist der Grund, weshalb der Herzog bestimmt, daß die armen Bürger so gut wie die reichen, also die Ackerbürger wie die Kaufleute, ihr Getreide nach den Seestädten verschiffen können. Der Herzog erklärte damit, daß das Getreide in Berlin und Kölln nicht Kaufmannswaare sein sollte, und wirklich war es dies nur an sehr wenigen Orten. Uebrigens hatte schon Markgraf Waldemar in seiner Urkunde für Berlin vom 5. April 1317 dasselbe bestimmt).

6) Kein Ritter oder Vasall soll Handlung treiben, weder kaufend noch verkaufend, wie die Bürger, weder öffentlich noch heimlich. — (Dieser Artikel ist einer von denen, welche in späteren Zeiten, da er oft wiederholt eingeschärft worden ist, einem großen Mißverstande ausgesetzt gewesen sind. Es wird hier allen Rittern und Vasallen verboten, heimlich oder öffentlich Handel zu treiben, und wir dürfen noch aus späteren Feststellungen hinzusetzen, auch Gewerbe. Man hat daraus ableiten wollen, es sei die Ansicht des Mittelalters gewesen: Handel und Gewerbe beschimpfe den Adel, und allerdings ist diese Meinung schon früh aufgestellt worden. Es hätte aber schon der Umstand das Irrige dieser Ansicht zeigen müssen, daß es dann nicht nöthig gewesen sein würde, das Verbot so oft zu wiederholen, als es wirklich geschehen ist, denn es wurde oft übertreten. Außerdem war es jedem Adlichen erlaubt Bürger zu werden, ohne seinem Stande etwas zu vergeben, und als Bürger konnte er Handel und Gewerbe treiben, ohne gegen die Vorschrift zu verstoßen. Wäre wirklich jenes die Meinung des Herzogs gewesen, so würde man es höchst ungereimt finden müssen, diesen Satz in einem Stadtprivilegium ausgesprochen zu finden, als eine Begünstigung der Bürger, indem man ihnen schlechthin sagt, daß sie etwas trieben, was eines

freien Mannes unwürdig sei. Die Vorschrift wurde weder in diesem Sinne gegeben, noch empfangen. Der „schildgeborne Mann" war, wie der Ausdruck sagt, zum Schilde geboren, das heißt, zur Waffenführung. Dieser Bestimmung sollte der Adel treu bleiben, und jene Vorschrift hatte zunächst den Zweck, ihn darauf hinzuweisen. Auf das Gewerbe und den Handel war der Bürger angewiesen, und indem man den Adel davon ausschloß, begünstigte man den Bürger, der jede Beschäftigung des Adels mit dem Handel oder Gewerbe als eine Beeinträchtigung der ihm zustehenden Rechte betrachtete. Als eine Bewahrung dieser Rechte, und damit als eine Begünstigung des Bürgerstandes tritt diese Vorschrift hier auf. Erst eine spätere Zeit hat in der Vorschrift eine Herabwürdigung des Bürgerstandes finden wollen).

7) Es wird festgesetzt, daß die Münzmeister besagter Städte Pfennige von solchem Werthe schlagen, daß 28 Schillinge und 4 Pfennige im Gewichte eine Mark betragen, und bei der Probe sollen die Pfennige rein so viel enthalten, daß nur ein Loth fehlt. Die Münzmeister sollen einen Schilling neuer Pfennige für 16 alte Pfennige ausgeben. Doch sollen die Münzmeister und Zöllner wegen der ihnen widerfahrenen Beleidigungen, oder in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht vor dem Schulzen der Stadt antworten. — (Dieser Artikel bestimmt dasselbe, was Wartislav dem Lande Lebus durch seinen 16. Artikel zugestand. Zur Erläuterung diene Folgendes. Die Münzen wurden auf eine ziemlich kunstlose Art mittelst eines Stempels mit dem Hammer geschlagen, in der frühesten Zeit aus reinem Silber, und in größeren Summen nach dem Gewichte. Allein schon seit einiger Zeit versetzte man das Silber mit Kupfer, und wandte es so zu Münzen an. Man schlug um die hier in Rede stehende Zeit keine anderen Münzen, als Pfennige, die nach der Menge des darin enthaltenen Silbers angenommen wurden. Es blieb daher nichts für die Prägekosten, so wie an Einkünften für den Landesherrn übrig, und doch sollte die Münze ihm Nutzen gewähren. Deshalb war allgemein seit alten Zeiten hergebracht, daß die Pfennige nur in dem Jahre galten, in welchem sie geprägt waren. Acht Tage vor Jacobi, also am 18. Juli jeden Jahres, wurden von dem Münzmeister neue Pfennige ausgegeben, und man mußte diese gegen die alten mit einem Aufgelde einwechseln, indem man in den frühesten Zeiten für 12 neue Pfennige 13 alte, später 14, und nunmehr 16 alte Pfennige zahlte, welche letzteren während ihres Umlaufs durch

Befeilen ꝛc. oft an Gewicht beträchtlich verloren hatten. Das Land war in Münzdistricte eingetheilt, in deren jedem eine Münzstätte, meist in der größesten Stadt, vorhanden war. In allen Ortschaften dieses Districtes mußten die darin geprägten Münzen für voll angenommen werden, und alle hatten denselben jährlich wechselnden Stempel oder waren mit demselben Eisen geprägt, deßhalb hieß ein solcher District ein Münzifer. Da indessen später die Münzen in den verschiedenen Münzstätten ungleichförmig ausgeprägt wurden, so war es keine Seltenheit, daß die Münzen des einen Münzisers in einem anderen nicht angenommen wurden. Die Schillinge waren eine bloße Rechnungsmünze, und wurden nicht geprägt. Ursprünglich war festgesetzt, daß eine Mark (16 Loth) 20 Schillinge, wie noch jetzt das englische Pfund Sterling, werth sein sollte. Ein Schilling enthielt 12 Pfennige, eine Mark demnach 240 Pfennige. War nun die Mark so schwer als jetzt, und viel wird sie davon nicht verschieden gewesen sein, so ist in einem Pfennige für 1 Silbergroschen 9 Pfennige jetzigen Geldes an Silber enthalten gewesen, und ein Schilling stand mit 21 Silbergroschen gleich. In Bezug auf den Geldwerth gegen jetzt war aber ein Pfennig eben so viel, als jetzt 3 Silbergroschen, und ein Schilling gleich zweien Thalern. Fiel nun der Silberpreis, oder wurde mehr Zusatz zu den Pfennigen genommen, so gingen mehr Schillinge und Pfennige auf die feine Mark. Nach und nach war das Silber schlechter geworden. Herzog Rudolf bestimmte nun, daß das Silber 15 löthig ausgemünzt werden sollte, und daß statt der ehemaligen 20 Schillinge, jetzt 28 Schillinge und 4 Pfennige, demnach 340 Pfennige statt der ehemaligen 240, auf die Mark gehen sollten. Ein Pfennig enthielt daher jetzt nur $^{12}/_{17}$ seines früheren Werths an Silber, also für $14^{14}/_{17}$ Pfennige jetzigen Geldes, welches dem heutigen Werthe von 2 Silbergroschen $1^{7}/_{17}$ Pfennigen entspricht. Ein Schilling entsprach einer jetzigen Silbermenge von 14 Silbergroschen $9^{15}/_{17}$ Pfennigen, oder im Werthe nach heutigem Gelde 1 Thaler 12 Silbergroschen $4^{4}/_{17}$ Pfennigen. Da die Zahl der aus einer Mark jetzt geprägten Stücke $^{17}/_{12}$ der vorigen war, die Metallmenge durch die Legirung aber nur auf $^{16}/_{15}$ der vorigen gebracht wurde, so wurden die jetzigen Pfennige nicht größer oder an Gewicht schwerer, wie die vorigen, sondern einer wog nur $^{64}/_{85}$ so viel, als einer von jenen, und da die früheren Pfennige $^{1}/_{15}$ Loth wogen, so wogen die jetzigen nahe $^{1}/_{20}$ Loth. Durch die Festsetzung, daß alljährlich neue

Pfennige eingewechselt werden mußten, und daß die Münzmeister immer nur 12 neue Pfennige für 16 alte eintauschten, muß der Werth des Geldes alljährlich mit dem Verlaufe des Jahres im Sinken begriffen gewesen sein. Rechnen wir das Jahr von Jacobi an, und nehmen den Werth von 12 Pfennigen um diese Zeit als Maaßstab, so sind nach Ablauf des ersten Vierteljahrs 13 Pfennige so viel werth gewesen, als zu Anfang desselben 12, nach Ablauf des zweiten Vierteljahrs 14, des dritten 15, und des vierten 16 Pfennige. In demselben Verhältnisse erhöheten sich, bei sonst gleich bleibenden Verhältnissen, die Preise der Waaren. Man kaufte am vortheilhaftesten gleich nach Jacobi, das heißt um die Zeit der Erndte, am unvortheilhaftesten vor Jacobi, und wer es vermochte, kaufte vor dem Eintritte des Herbstes und Winters für das ganze Jahr. Geld ruhen zu lassen, war gefährlich; es verlor, auch wenn man nichts verausgabte, nach einem Jahre 25 Procent, und ein Kapital verminderte sich nach 3 Jahren von selber um mehr als die Hälfte. Diese Einrichtung erhielt zwar das Geld in steter Bewegung, war aber übrigens die mangelhafteste, welche sich ersinnen ließ. Schlimm war es, daß die Münzmeister nur unvollständig controlirt werden konnten; das Geld war nicht selten so schlecht, daß dabei viel verloren wurde. Der große Gewinn verlockte Viele, heimlich auf eigene Hand Geld zu schlagen. Der 11. Artikel der Urkunde verbietet dies besonders den Juden streng, nimmt aber auch die Christen nicht aus. Wo so viel zu gewinnen stand, hat das Verbot wenig geholfen, wie zahlreiche Bestrafungen zeigen, und sicherlich ist neben der guten Münze sehr viel schlechte im Umlauf gewesen, die dann bei der Einwechselung der neuen Pfennige nicht angenommen wurde. Außerdem wurden sie, wegen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, nicht alle gleich schwer ausgemünzt, und während ihres Umlaufs befeilt, so daß es leichte und schwere Pfennige gab, welche ersteren schwer anzubringen waren.)

8) Kein auf dem Lande wohnender Bauer soll mehr Malz bereiten, als nur für den eigenen Bedarf. — (Es ist dies derselbe Artikel, wie Nr. 30. bei Wartislav. Es ergiebt sich aus diesem Ausdrucke, daß auch Bauern in den Städten wohnten. Auf dem Lande hatten nur die Krüge das Recht, Bier zum Verkauf zu brauen, und Malz dazu zu bereiten.)

9) Kein Bürger besagter Städte soll Pferde oder Vieh eines Bauern auf seinem Pachtgute in Beschlag nehmen oder pfänden,

wenn dieser seinen jährlichen Zins nicht zur festgesetzten Zeit entrichtet. — (Dieser Artikel beschränkt das damals sehr ausgedehnte eigenmächtige Pfändungsrecht, wie es Wartislav auch durch seine Artikel 11, 25, 26 gethan hatte.)

10) Alle ungerechte Zölle und ungebührlichen Geleite sollen abgeschafft werden. — (Auch Wartislav hatte gegen dieselben seine Artikel 19 — 21 erlassen. Ursprünglich waren alle Abgaben dem Landesherrn zu leisten. Dieser übertrug indessen mehrere den Städten so wie den Vasallen, welche dieselben erheben ließen, und zu eigenem Besten verwandten. Dies war sehr verführerisch. Gar bald kamen Städte wie Vasallen auf den Einfall, eigenmächtig und ohne dazu berechtigt zu sein, Zölle anzulegen, und für die Erlaubniß, den Reisenden und seine Güter durch ihr Gebiet passiren zu lassen, eine Abgabe zu erheben, widrigenfalls man ihn pfändete. Das Land war voll solcher Zollstätten, besonders an den Flüssen, wodurch die Schiffahrt sehr belästigt wurde. Die größeren Städte, und so auch Berlin, litten bei ihrem größeren Handel dadurch am meisten, obgleich ihre Bürger an vielen Stellen zollfrei waren. Besonders aber litten die Fremden, welche überhaupt im Mittelalter eine traurige Rolle spielten, und von aller Welt gerupft wurden, weil sie weit weniger Rechte, als der Einheimische hatten, ungeachtet man sie Gäste nannte; von einem Gastrechte aber war keine Rede. Der Fremde hieß ein Ellender, d. h. ein Andersländer, einer aus einem andern Lande, nicht ein Reisender, denn das war ein auf einem Kriegszuge begriffener Mann. Ins Ellend oder Elend gehen, hieß in die Fremde gehen, und wen man exilirte, den schickte man ins Ellend, oder Elend. Die Elenden-Herberge war das Gasthaus für Fremde, besonders für Pilger und fremde Bettler, sich verellenden, hieß das Land verlassen. Und in der That führten die Reisenden damals ein elendes Leben, ganz im Gegensatze mit der jetzigen Zeit, wo das Sprichwort: Es ist nirgends besser als zu Hause, schon für viele zweifelhaft wird. Eine zweite Plage der Reisenden waren die Geleite. Die Straßen waren unsicher, und Raubanfälle gehörten zu den gewöhnlichen Erscheinungen, zuweilen selbst dicht vor den Thoren der Städte. Wer nicht mit einem großen Gefolge reisete, oder in einer zahlreichen Gesellschaft, wagte dabei jederzeit wenn nicht das Leben, so doch die Habe. Die Städte oder auch einzelne Mannen gaben deswegen den Reisenden zum Schutz einen oder einige Bewaffnete mit, welche das Geleite

genannt wurden, wofür aber bezahlt werden mußte, und diese Zahlung, die gar bald für alle Reisende eine stehende Abgabe wurde, nannte man ebenfalls das Geleite. Man drang ihnen dabei nicht selten mehr Tagediebe auf, als nöthig waren und sie verlangten, wobei sie natürlich mehr bezahlen mußten, und dies ging häufig bis zu solcher Ungebühr, daß zuletzt der Klagen viele wurden.)

11) Kein Jude besagter Städte soll ungebührliche und ungewohnte Zinsen nehmen, sondern sich genügen lassen mit dem, was seit alten Zeiten aus Gründen genehmigt ist. Er soll nicht die schweren Pfennige von den leichten auswählen, noch weniger aber andere neue Pfennige oder Geld machen und schlagen. Wer aber dergleichen bei sich anfertigte, soll, auch wenn er sich als Christ auswiese, in aller Art als ein Fälscher angesehen werden. — (Der damals allgemeine und noch lange nachher übliche Zinsfuß war 10 Procent, und nichts beweiset mehr als dies, wie selten das Geld und wie wenig zureichend die vorhandene Quantität desselben für den öffentlichen Verkehr war. In der Regel wurde das Pfand von dem Gläubiger gekauft, wobei sich aber der Schuldner den Wiederkauf vorbehielt. War das Pfand unzureichend, so fiel man den Juden in die Hände. Daß diese sich aber nicht mit 10 Procent begnügten, zeigt die Urkunde.)[1])

Zeugen und bei der Markgräfin Agnes und dem Herzoge Rudolf in Berlin waren Ritter, welche theils in der Grafschaft Seehausen, theils in der Mittelmark, theils in Sachsen angesessen waren. Ohne Zweifel haben noch an demselben Tage die Städte Berlin und Kölln der Markgräfin und ihrem Vormunde gehuldigt.

An dem nämlichen Tage, den 30. September, bestätigten zu Berlin der Herzog Rudolf und die Markgräfin Agnes auch die Freiheiten für Spandau. Der Eingang lautet weniger verbindlich, als in der Urkunde von Berlin und Kölln, die Sache aber bleibt fast genau dieselbe. Sie bestätigen den Bürgern alle Rechte und Freiheiten, welche sie unter dem Markgrafen Otto dem Langen gehabt haben. Außerdem aber verordnen sie noch Folgendes: Artikel 1. und 2. genau wie in Berlin.

Artikel 3. und 4. lautet: Die Bürger sollen während der Zeit, wo sie ihre Mauern bauen und befestigen, an Bede und Contribution nichts zahlen, noch zu irgend einem Aufgebote ge-

1) Fidicin II. 17. Küster Berlin IV. 155. Wohlbrück Alvensleben I. 166.

zogen werden, wie Ritter und Vasallen, sondern von der Last dieses Dienstes vielmehr gänzlich und vollkommen befreit sein. Alles Uebrige ist völlig dasselbe, wie für Berlin und Kölln[1]). Es läßt sich vermuthen, daß der Herzog mit der Markgräfin in den nächsten Tagen nach Spandau gegangen sind, um die Huldigung anzunehmen.

Wahrscheinlich war die Stadt Gransee, welche bisher dem Markgrafen gehört hatte, von Waldemar den Grafen von Lindow verpfändet worden. Da sie jetzt nicht eingelöset werden konnte, so verfiel sie den Grafen, und mußte denselben die Huldigung leisten. Am 2. October stellten ihr die Grafen Günther, Ulrich, Adolf und Busso von Lindow einen Brief aus, durch welchen sie geloben, die Stadt bei alle dem Rechte zu behalten, das sie von den Markgrafen gehabt hat, ehe sie den Grafen huldigte, auch ihr Eigenthum unverkürzt zu lassen. Ueberdies erhält die Stadt die Freiheit, einige Mühlen zu erbauen. Unter den Zeugen bemerken wir Hermann von Redern[2]).

Der Bischof Wedego von Meißen befand sich bei Waldemars Tode eben in großem Zwiste mit dem Markgrafen Friedrich von Meißen; kaum erfuhr er den Todesfall, so glaubte der Bischof die günstige Gelegenheit nicht versäumen zu dürfen. Noch war Dresden, der Uebereinkunft von 1317 gemäß, in Brandenburgischem Besitz; der Bischof ließ die Stadt sogleich angreifen, nahm sie, und verjagte die Brandenburgische Besatzung. Markgraf Friedrich verlangte von ihm die Herausgabe derselben, allein der Bischof behauptete, sie sei ein altes Lehn des Meißnischen Stifts, und gehöre ihm. Nach vielem Streite kam man überein, sich über schiedsrichterliche Bedingungen zu einigen, und beide Theile nahmen folgende, von dem Bischofe Heinrich von Naumburg, Graf Heinrich von Schwarzburg, Burggraf Albrecht von Altenburg, und Ritter Albrecht von Hackeborn vorgeschlagene Punkte an: Es werden vorläufig alle Feindseligkeiten eingestellt. Kann der Bischof von Meißen durch Briefe erweisen, daß Dresden ein Lehn der Meißnischen Stiftskirche ist, so will der Markgraf Friedrich dasselbe von dem Bischofe sich abtreten lassen, und ihm dafür 1000 Schock großer Pfennige geben, welche zu Rossen gezahlt werden, oder wenn der Markgraf unterdessen Rossen verlieren sollte, zu Mügeln. Wegen Schulden und Schaden, welche

1) Dilschmann Spandau 134. Fischbach Beiträge III. 455.
2) Riedel Histor. Diplom. Beiträge 303.

der Bischof durch Markgraf Waldemar erlitten, dem Gott gnädig sei, (und den Markgraf Friedrich zu ersetzen hatte), sollten zwei Schiedsrichter entscheiden; für den Markgrafen Friedrich der Dompropst zu Meißen, Meister Walter, für den Bischof der ehemalige Dechant zu Meißen, Heinrich von Breslau. Was sie einträchtig bestimmen, soll gethan werden. Weigern sie sich zu entscheiden, so sollen sie zu den Heiligen schwören, daß sie weder Furcht noch Liebe davon abhält, und in diesem Fall soll der Bischof von Naumburg entscheiden, und wenn der stürbe, der Erzbischof von Magdeburg oder der Bischof von Merseburg. Das ganze Geschäft muß acht Tage vor Weihnachten abgethan sein, und bis dahin soll der Bischof Heinrich von Naumburg Dresden für den Bischof von Meißen innehaben. Beendigt der Markgraf die Sache nicht bis zur festgesetzten Frist, so soll der Bischof von Naumburg Dresden dem Bischofe von Meißen wieder überliefern, und die Bürger sollen der Huldigung ledig sein. Stürbe Bischof Wedego bis dahin, so tritt sein Kapitel in seine Rechte. Allen, die wegen Dresden in Mißgunst gerathen sind, soll vergeben sein. Würde Dresden unterdessen von Jemanden angegriffen, so sollen der Markgraf wie der Bischof von Meißen dem Bischofe von Naumburg zu Hülfe kommen. Wer später Dresden erhält, zahlt Letzterem seine Kosten. Die Bürger von Dresden aber bleiben bei allen ihren bisherigen Rechten und Freiheiten[1]). —

In dem ganzen Vertrage ist von den Brandenburgischen Rechten und Ansprüchen gar keine Rede, man betrachtete dies Verhältniß als gänzlich beseitigt. Das Geschäft endigte sich damit, daß Markgraf Friedrich dem Bischofe Wedego in den festgesetzten Fristen zu Rossen die Summe von 1000 Schock Prager Groschen zahlte, worüber der Bischof am dritten Adventssonntage dieses Jahres daselbst quittirte[2]), und ersterer Dresden wieder erhielt. So verlor Brandenburg diese Stadt, allein es war nicht der einzige Verlust nach dieser Seite, denn Markgraf Friedrich von Meißen benutzte den günstigen Moment, und eroberte alle Brandenburgischen Besitzungen im Meißner Lande wieder.

Von allen Seiten drohete den Brandenburgischen Landen Zerstückelung. In der Altmark waren viele Ländereien, welche Waldemar von dem Bischofe von Verden zu Lehn getragen hatte.

1) Buchholz V. Anh. 21. Weck Dresden 163. Riedel Cod. II. I. 446. Hasche Diplomat. Gesch. Dresdens Urkundenb. No. 49. S. 82.

2) Weck Dresden 165. Hasche Diplomat. Gesch. Dresdens, Urkundenb. No. 50. S. 83

Sie waren jetzt erledigt, und der Bischof von Verden belieh damit nicht den künftigen Nachfolger Waldemars, sondern den Herzog Otto von Lüneburg[1]).

Unterdessen war das Verhältniß des Herzogs Wartislav zu den Ständen des Landes über der Oder so weit geregelt, daß man ihm gesetzliche Gültigkeit geben konnte. Der Rath und die Gemeinheit der Stadt Königsberg stellten die Urkunde am 4. October aus, und bezeugten darin, daß sie mit allgemeiner Willkür der Manne und Städte über der Oder den Herzog Wartislav zu einem Vormunde und Beschirmer ihres Herrn Markgrafen Heinrichs von Brandenburg erwählt haben, damit er alles das thue, was ihnen gut und nützlich ist. Würde er wegen des ihm überwiesenen Landes und dessen Vertheidigung Wirren oder Noth haben, die er nachzuweisen vermöchte, so soll sie ihm der Markgraf Heinrich vergütigen mit Pfand oder Pfennigen, und wenn letzterer das nicht thäte, so wollen die Stände sich nicht eher vom Herzoge Wartislav zurückziehen, bis nach ausgemachter Sache[2]).

König Johann von Böhmen hatte unterdessen Guben vergeblich belagert. Ob er selber endlich das Vergebliche seines Bemühens erkannte, oder ob er zur Aufhebung der Belagerung, vielleicht durch den Herzog Rudolf von Sachsen, gezwungen wurde, liegt im Dunkeln. Sein Heer aber zog ab, und wahrscheinlich wandte sich nun die Stadt an den Herzog Rudolf als den Verweser des Landes, um ihm zu huldigen. Am 13. October war Rudolf zu Berlin, und bestätigte den Bürgern in Guben alle ihre alten Rechte, die Münze, die Zollfreiheit, daß die Juden in ihrer Stadt zu Stadtrecht wie andere Bürger sitzen sollen. Auch verspricht er ihnen, daß er sie niemals weder an das Reich, noch an einen andern Herrn weisen wolle. Zeuge waren Johann, Herr zu Cottbus, und Heinrich Schenk von Schenkendorf[3]). — Aus jenem Versprechen ergiebt sich, daß er Guben als seine Stadt ansah. Aus welchem Rechtsgrunde dies geschah, ergiebt sich nicht. Die Herrschaft Cottbus scheint ebenfalls noch nicht in Böhmische Gewalt gerathen zu sein, sonst hätte sich ihr Herr wohl nicht bei Rudolf befunden.

1) Chron. Episc. Verdens. ap. Leibnitzii Script. rer. Brunsvic. II. 219.

2) Höfer Urkunden 138. Schwarz Lehnshistorie 296. Riedel Cod. II. I. 447.

3) Wilkii Ticemannus c. d. 224. Worbs Invent. 135. Destinata literar. 1018. Riedel Cod. II. I. 448.

Am folgenden Tage, den 14. October, war Herzog Rudolf zu Brandenburg, nahm die Huldigung an, und bestätigte der Stadt alle ihre Freiheiten und Rechte[1]).

An demselben Tage, den 14. October ging Rudolf nach Rathenow, bestätigte auch dieser Stadt alle Rechte und Freiheiten, und verlieh ihr außerdem alle Rechte und Freiheiten, welche er Berlin und Spandau verliehen hatte[2]). Es liefert dies den Beweis, daß die Städte offenbar mit dem Herzoge überein gekommen waren, unter welchen Bedingungen sie ihm die Huldigung leisten wollten; denn ungeachtet er in der Urkunde für Berlin und Kölln sich so ausdrückt, als wollte er diese beiden Städte vorzugsweise begünstigen, so verleiht er dieselben Rechte doch auch den andern Städten, und dies würde ohne eine besondere Verpflichtung schwerlich geschehen sein. Uebrigens hat Rathenow ohne Zweifel noch denselben Tag gehuldigt, und zugleich zeigt diese Bestätigung und Verleihung von Rechten durch den Herzog, daß Rathenow nicht zum Leibgedinge der Markgräfin Agnes gehört habe.

Am 18. October war Rudolf wieder in Berlin, und nahm dort den Propst und das ganze Domkapitel von Brandenburg in seinen besonderen Schutz[3]). Der Stadt Brietzen aber ertheilte er eine allgemeine Bestätigung über den Burgwall[4]).

Daß die Herrschaft Cottbus in der That vom Könige von Böhmen nicht erobert war, ergiebt sich nun mit Gewißheit. Am 26. October war Herzog Rudolf zu Guben in der Lausitz. Hier belehnte er die Ritter Hans und Richard, Herrn zu Cottbus, zu gesammter Hand mit allen ihren Vesten und Gütern im Lande Lausitz, und mit allen Rechten; auch gestand er ihnen zu, daß sie ihre Güter ihren Freunden leihen könnten, welchen sie wollen, wenn sie ihn darum bitten. Träte der Fall ein, daß er das Land dem Reiche, oder einem andern Herrn abtreten müßte, so will er sie dem nicht eher übergeben, bis er von ihm das Versprechen erhalten hat, daß er die vorgedachten Herrn bei aller Freiheit und allem Rechte behalten will[5]).

1) Finke in Büschings Magazin XIII. 482. Gerken Verm. Abhandl. I. 160. Wohlbrück Alvensleben I. 166.

2) Gerken Cod. V. 335. Buchholz V. Anh. 18. de Ludewig Rel. IX. 518.

3) Gerken Stiftshistorie 144.

4) Richter Finanzliteratur I. 425.

5) Höfer Urkunden 139. Riedel Cod. II. I. 449.

Graf Günther von Kevernberg lebte jetzt in seiner Herrschaft Lüchow, wie eine Urkunde vom 28. Oktober beweiset[1]).

Heinrich von Meklenburg hatte, wie schon erwähnt, die ganze Priegnitz zu sich hinübergezogen. Auch die mächtige Familie der Gänse von Putlitz, welche daselbst sehr begütert war, hatte er für sich gewonnen, und am 2. November erklärte Günzel Gans, Herr zu Putlitz, daß er seine Herrschaft als ein Meklenburgisches Herrenlehn betrachte, und er wie seine Erben sie stets von den Meklenburgischen Fürsten zu empfangen hätten, wie er sie bis jetzt von der Mark gehabt hat. Er gelobt Heinrich dem Löwen Treue und Dienste, verspricht, daß sein Schloß demselben ein offen Schloß sein soll, und will ihm beistehen mit Mannen und dem Lande gegen Jeden, nur nicht gegen seinen Herrn den Bischof von Havelberg. Bedarf Heinrich des Putlitz, so geht es auf Gewinn und Verlust Heinrichs und auf seine Kosten. Er kann sie und ihre Mannen auch außer Landes benutzen; aber wenn sie ein Schloß in seinen Diensten verlieren, hat er es zu ersetzen. Zeugen sind: Droisecke und Heinrich von Kröchern nebst vielen Priegnitzischen und Meklenburgischen Rittern. Darauf gelobten Günzel Gans mit seinen Mannen Gödecke von Warnstädt, Henning Ohrzieck, Gerold und Henning von Quitzow, Henning Strup und mit dem Rathe zu Putlitz dem Meklenburger Treue und Gehorsam[2]).

Am 13. November starb König Erich von Dänemark mit Zurücklassung großer Schulden, welche er sich besonders durch seinen Krieg mit dem Markgrafen Waldemar und die deshalb eingegangenen Bündnisse zugezogen. In einem und demselben Vierteljahre entschliefen zwei Fürsten, welche bis dahin auf das nördliche Deutschland den größten Einfluß ausgeübt hatten.

Herzog Rudolf von Sachsen war am 22. November zu Sandow, und schrieb von hier aus sehr gnädig an den Bischof von Brandenburg; er versicherte ihm und seinem Stifte allen Schutz und Beistand, namentlich auch in dessen Streitigkeiten mit dem Erzbischofe von Magdeburg[3]).

Daß das Land Bautzen wirklich von dem Könige Johann von Böhmen in Besitz genommen war, ergiebt sich mit Gewißheit aus einer Urkunde vom 30. November, in welcher er für sich

1) Gerken Verm. Abhandl. III. 276. Riedel. Cod. II. I. 450.
2) Riedel Cod. I. 300. Lenz Urkunden 323.
3) Gerken Stiftshistorie 144. Dessen Verm. Abhandl. I. 161.

und seine Nachfolger den Einwohnern der Mark und des Landes Bautzen, welche sich ihm freiwillig unterworfen haben, verspricht, sie nie zu veräußern weder ganz noch theilweise. Er bestätigt ihnen ihre Freiheit von allen Leistungen außer ihrem Lande, erklärt die Burglehnen der Bautzener Burgmannen frei von Diensten, und vereignet den Bürgern von Bautzen alle Güter, welche sie innerhalb einer halben Meile um ihre Stadt besitzen[1]).

Am 30. November unterzeichnete sich ein Arend Stegemann als Domherr zu Beuster, Vicarius zu St. Jürgen vor Stendal und Kirchherr zu Benekendorf. Die Nachricht beweiset, daß auch damals schon die Aussätzigenhäuser bereits als Georgshospitäler bezeichnet wurden, wo, wie wir gesehen haben, noch wirklich Aussätzige darin waren[2]). Auch 1321 waren sie dort noch vorhanden.

Die Herzogin Anna von Breslau, Mutter der Markgräfin Agnes, befand sich noch in der Mark und in ihrem Witthum. Am 6. Dezember verlieh sie dem Johanniter-Ordensmeister Gebhard von Wanzleben und allen seinen Ordensbrüdern zu Werben einen Hof in Berendorf mit drei Hufen und allen Rechten, auf welche sie verzichtete[3]).

Am 17. Dezember erließ der Bischof Wedego von Meißen eine Urkunde über seinen Besitz der an den Markgrafen Waldemar verpfändet gewesenen Stadt Dresden[4]).

Mit Ausnahme einiger wenigen Urkunden, in welchen der Name der Markgräfin Agnes genannt wird, erhalten wir über dieselbe in dieser ganzen Zeit gar keine Nachrichten. Plötzlich aber sehen wir sie mit dem Herzoge Otto von Braunschweig verheirathet, und die Hochzeit muß gleich nach der Mitte des Dezembers statt gefunden haben, denn am 22. Dezember war sie bereits seine Gemahlin.

Es läßt sich wohl vermuthen, daß unter den vielen Fürsten, welche bemüht waren, Ansprüche auf die Mark geltend zu machen, und dazu die verschiedensten Wege einschlugen, auch solche vorhanden gewesen sind, welche sich erinnerten, daß Agnes noch eine junge Wittwe war, und daß es ein vortreffliches Mittel sein

1) Lünig Reichsarchiv VIII. 6. Hofmanni Script. rer. Lusat. IV. 186.
2) Bekmann Mark V. I. 2. 137.
3) A. a. O. V. I. 8. 26. Gerken Fragmente III. 41.
4) Schöttgens Inventar.

würde, Ansprüche auf die Mark, oder doch denjenigen Theil der Altmark zu begründen, der ihr Witthum war, und demgemäß wird es ihr an Freiern nicht gefehlt haben, und diese Bewerbungen mögen ihre Lage nicht eben angenehmer gemacht haben. Diese wurde eine immer schwierigere, schon war der größte Theil des Landes in den Händen fremder Fürsten, und doch wurden immer noch neue Ansprüche erhoben, denn jetzt meldeten sich auch die Schlesischen, wie die Lauenburgischen Herzoge. Fast eben so hülflos stand die Mutter des jungen Heinrich, die Markgräfin Agnes zu Sangerhausen da. Entfernt von der Mark, ohne Einfluß und Macht auf dieselbe, mußte sie sehen, wie das ganze Erbe ihres Sohnes eine Beute der Nachbarn wurde. In dieser Noth sah sie keine andere Rettung, als sich an den Kaiser Ludwig den Baier, zu wenden, und ihn zu bitten, den jungen Markgrafen Heinrich, ungeachtet er noch ein Kind war, mündig zu sprechen. Die Gewährung ihrer Bitte hoffte Agnes um so sicherer, weil sie, des jungen Markgrafen Heinrich Mutter, eine leibliche Schwester des Kaisers, also Heinrich sein Neffe war.

Von den Freiern der Agnes lernen wir nur den einen kennen, der alle anderen aus dem Felde schlug, Otto den Freigebigen, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Herzog Albrechts des Fetten ältester Sohn. Er war 27 Jahre alt, war vor 8 Jahren als 19jähriger junger Mann vom Markgrafen Waldemar zum Ritter geschlagen worden, und hatte wohl schon in jener Zeit die Bekanntschaft der Markgräfin Agnes und bei ihrer Vermählung gemacht. Seine Gemahlin Judith hatte er vor Kurzem durch den Tod verloren, und dies gewährte ihm die Möglichkeit, sich um die Hand der Markgräfin Agnes zu bewerben, deren Lande, namentlich die ihr gehörigen Besitzungen des größten Theils der Altmark, mit den seinigen grenzten. Agnes brachte ihm diese als ihr Witthum zu, und wenngleich er nur, so lange sie lebte, einen Anspruch daran haben konnte, so mag sein Plan doch wohl umfassender gewesen sein, da die damalige Verwirrung alle Besitzenden gar sehr begünstigte.

Wenn die Markgräfin Agnes sich beeilte, den von allen Seiten gegen ihre Lande losbrechenden Begehrlichkeiten und den daraus entstehenden Verwickelungen sich zu entheben, so war ihr dies auf keine Weise zu verdenken. Sie muß in dieser Zeit eine höchst unglückliche Existenz gehabt haben. Was sollte in einer so schwierigen Zeit eine Frau thun, welche nur allein von dem größten

Theile der Altmark als Regentin anerkannt wurde; die Mittelmark, dem größeren Theile nach, erkannte sie, den jungen Heinrich und ihren beiderseitigen Vormund, den Herzog Rudolf von Sachsen, als Regenten an, das Land Lebus und das Land über der Oder erkannte sie nicht, sondern nur den jungen Heinrich und dessen Vormund den Herzog Wartislav von Pommern als Regenten an, alle übrigen Länder befanden sich bereits in den Händen fremder Fürsten, und selbst die vorgenannten konnten leicht ihre Beute werden. Man hat häufig behauptet, daß Agnes zur zweiten Heirath geschritten sei, um den Zudringlichkeiten des Herzogs Rudolf von Sachsen zu entgehen, ohne doch dafür irgend einen Beweis aufzuführen. Daß des Herzogs Vormundschaft rechtlich vollkommen begründet, und keine aufgedrungene war, haben wir oben bewiesen. Von seiner Aufdringlichkeit zeigt sich nicht das Mindeste. Allerdings ist ein Vormund in jenen Zeiten wohl keiner Wittwe eine angenehme Erscheinung gewesen; es mußte indessen dem Herzoge Rudolf selber sehr viel daran liegen, sich der Markgräfin so angenehm als möglich zu machen, damit sie sich nicht an den Herzog Wartislav wendete, was keine Schwierigkeit gehabt haben würde. Man vergißt dabei, daß es gar nicht von dem Willen der Agnes allein abhing, sich zu verheirathen, sondern daß dazu auch ein Bräutigam erforderlich war, der ebenfalls einen Willen hatte, und daß dann, wenn beider Willen übereinstimmte, es gar keiner Plagen von Seiten Rudolfs bedurfte, um die Heirath zu Stande zu bringen. Ohnehin mußte Rudolf als Vormund zu dieser Ehe seine Einwilligung geben, und als Vormund des jungen Heinrich blieb er auch nach der Hochzeit mit der Agnes in einem wenig veränderten Verhältniß. Agnes blieb nämlich auch als Herzogin von Braunschweig mit ihrem Gemahle gemeinschaftlich Regiererin und Besitzerin der Altmark mit Ausnahme der Vogtei Arneburg, und ohne ihren Gemahl mit dem jungen Markgrafen Heinrich Regentin der übrigen märkischen Länder unter dessen Vormunde, wovon aber nur ein Theil der Mittelmark sie anerkannte. Herzog Rudolf hörte zwar mit der Wiederverheirathung der Agnes auf, Vormund der Markgräfin zu sein, allein Vormund des Markgrafen Heinrich blieb er, und alles was die Mittelmark betraf, mußten Agnes und Rudolf auch fernerhin gemeinschaftlich beschließen. Nur die schnelle Wiederverheirathung der Agnes, vier Monate nach dem Tode ihres Gemahls, wußte man sich nicht zu erklären, und

glaubte darin einen Fingerzeig zu finden, daß Rudolf ihr beschwerlich gefallen, und sie sich gesehnt habe, seiner Vormundschaft enthoben zu sein. Indessen gab es der Bedrängnisse anderer Art genug, und es bedurfte dazu keiner Veranlassung von Rudolfs Seite, die auch nicht durch einen Umstand bewiesen, und am Besten dadurch widerlegt wird, daß Agnes auch nach der Verheirathung mit ihm noch in steter Verbindung blieb. Ihre Verheirathung erfolgte allerdings nach jetzigem Maaßstabe ungemein rasch nach Waldemars Tode. Indessen wollen wir auch darin mit unserm Urtheile behutsam sein. Eine gesetzliche Vorschrift, wie lange die Wittwenschaft dauern mußte, vermag ich nicht aufzufinden. Fühlte eine Wittwe nach dem Tode ihres Gatten sich schwanger, so mußte sie dies bis zum 30sten Tage nach dem Tode desselben, spätestens bis zum 40sten Tage, gerichtlich anzeigen, und blieb dann bis nach der Geburt des Kindes auf den Gütern des Mannes wohnen; außerdem mußte sie die Güter am 30sten Tage den Erben übergeben, und es scheint, als ob sie von da an berechtigt gewesen wäre, sich wieder zu verheirathen. So kurz uns auch die viermonatliche Wittwenschaft der Agnes scheint, so erregte sie doch bei den Zeitgenossen kein Befremden. Im Gegentheil versichert ein damaliger Geschichtsschreiber ausdrücklich: Agnes habe eine schickliche Trauerzeit abgewartet, (post tempus luctus congrue expectante), ehe sie zur zweiten Ehe geschritten sei[1]). Man muß sich hüten, diese Verhältnisse bloß nach modernem Maaßstabe beurtheilen zu wollen, denn damit verlöre die Geschichte den größten Theil ihres hohen Werthes. Nicht die Thatsachen an sich, sondern ihr Verhältniß zu den leitenden Ideen, Vorstellungen, und der ganzen Gestaltung der Zeit, in welcher sie sich ereigneten, gewähren Belehrung, Erweiterung der Anschauungsweise und Verständniß der verschiedenen Formen menschlicher Existenz; nur dadurch wird man inne, daß die damaligen Menschen unter einem uns mehr oder weniger fremd gewordenen Systeme des Daseins handelten und fühlten, und wer durch das Studium der Geschichte nicht befähigt wurde, über den engen Zaun hinüber zu sehen, den die Gegenwart um ihn aufgebaut, der mag immerhin dieses Studium aufgeben.

In Folge seiner Heirath mit der Markgräfin Agnes nahm Herzog Otto von Braunschweig als deren Gemahl am 22. De-

1) Historia Alberti II. Episcop. Halberst. ap. Leibnitii Script. Rer. Brunsvic. II. 152.

zember die Stadt Stendal in seinen Schutz und Schirm[1]). Am 24. Dezember war er in Salzwedel. Hier bestätigte er der Stadt, allen Rittern und Vasallen im Lande Salzwedel gesessen, so wie den Bürgern und Einwohnern alle Rechte, welche „die erhabene Fürstin Agnes, seine geliebte Frau, ehemals Markgräfin von Brandenburg, jetzt seine ruhmwürdige Bettgenossin, Herzogin von Braunschweig" ihnen und dem Lande in Bezug auf die Bede wohlwollend verliehen. Wollte irgend ein Betrüger diese Gnade teuflischer Weise verletzen, so will er ihm aus allen Kräften in gutem Glauben widerstehen. Auch alle Rechte und Freiheiten, welche sie von alten Zeiten her haben, bestätigt er ihnen, und will sie ihnen unverletzt erhalten. Für diese Versprechungen haben besagte Ritter, Knechte und Bürger versprochen, ihm für die Lebenszeit seiner besagten Frau, der Herzogin Agnes die schuldige Huldigung und Treue zu bewahren. Zeugen sind acht Ritter, unter welchen drei Bartensleben und ein Schulenburg[2]). Auch die Huldigung wurde nur für die Lebenszeit der Herzogin geleistet; um so weniger ist zu begreifen, wie man sich hat wundern können, daß die Altmark nach ihrem Ableben wieder zurückgefallen ist.

In der Bestätigung und Erweiterung der Privilegien der Städte Berlin und Kölln, wie sie die Markgräfin Agnes und Herzog Rudolf bei der Huldigung ausgestellt hatten, war der Punkt wegen der Juden übergangen, welche nach Waldemars Verordnung von 1317 vor dem Stadtschulzen Recht nehmen sollten. Berlin scheint sich dieserwegen nachträglich an die Markgräfin Agnes gewendet zu haben. Sie kam kurz nach ihrer Verheirathung in Angelegenheiten des Landes nach Berlin, und gab hier am 1. Januar 1320 als „Wittwe Herrn Waldemars, Markgrafen von Brandenburg und der Lausitz, gesegneten Andenkens, und Herzogin von Braunschweig" den getreuen Rathmannen beider Städte Berlin und Kölln zu ihrem Schoß und zu anderen Erfordernissen für immer alle ihre Juden, reiche und arme, welche in besagten Städten ein eigenes Erbe haben, mit allen Rechten, auf welche die Markgräfin verzichtet, und zwar in der Art, daß sie den Vorforderungen und Befehlen keines Richters Folge leisten sollen, ausgenommen den Vorschriften und Gerichten

1) Lenz Histor. Sammlungen 370. Lenz Urkunden 215.
2) Bekmann Mark V. l. 3. 18. Beemann enucleat. 126. Gerken Fragmente III. 127. Hannöv. gel. Anz. v. 1753. 89.

besagter Rathleute[1]). In einer zweiten Urkunde von demselben Tage, welche fast dieselben Ausdrücke, wie die vorige gebraucht, schenkt sie den Rathmannen beider Städte zu demselben Behufe alle ihre gemeine oder gewöhnliche Juden, welche in beiden Städten kein eigenes Erbe besitzen. Auch sie sollen nur vor dem Stadtgerichte Recht nehmen[2]). Der Herzog Otto von Braunschweig aber bestätigte an demselben Tage der Stadt Tangermünde alle Rechte und Freiheiten, die sie von seiner Gemahlin Agnes erhalten habe, oder sonst mit offenen Briefen nachweisen könne[3]).

Die Juden standen überall unmittelbar unter dem Landesherrn, und hatten ihm ihre Abgaben zu zahlen. Eine Stadt durfte daher auch nur mit landesherrlicher Erlaubniß Juden den Aufenthalt gestatten. Schenkte der Landesherr einer Stadt die Juden, so hieß dies nichts Anderes, als daß die Juden künftig ihre Abgaben der Stadt, und nicht dem Landesherrn zahlten, und nicht mehr vor dem Gerichte des Markgrafen, sondern vor dem Richter der Stadt zu Recht standen. Die Juden konnten in einer solchen Stadt Bürger werden, wenn sie sich ein Erbe kauften und ansässig machten, und sollten der Verordnung nach gehalten werden wie andere Bürger. Es ergiebt sich schon daraus, daß solche Juden nicht schlechthin auf eine bestimmte Straße beschränkt wurden. Dagegen scheinen die sogenannten Judenhöfe für diejenigen Juden bestimmt gewesen zu sein, die in den Städten kein eigen Erbgut hatten, und den Städten für ihr Verhalten keine Gewehr leisten konnten. Sie standen unter dem allgemeinen Schutz des Landesherrn oder unter dessen täglichen Frieden, d. h. es durfte sie niemand angreifen oder sich mit ihnen schlagen, ohne in die Strafe des Friedbruchs zu fallen. Von jedem anderen freien Mann setzte man voraus, daß er sich den Frieden durch den Gebrauch seiner Waffen sichern werde; nicht so von dem Juden, der wie Weiber und Geistliche wehrlos war, und keine Waffen tragen durfte. Diese Wehrlosigkeit reizte um so mehr an, über sie herzufallen, und der nicht angesessene Jude, den keine Stadt und ihr Recht vertrat, würde in jeder Herberge, selbst wenn man ihn aufgenommen hätte, aufs Aeußerste gefährdet gewesen sein, hätte

1) Küster Berlin I. 429. IV. 131.

2) Fidicin Beiträge II. 20. Die deutsche Uebersetzung der ersteren Urkunde im Berliner Stadtbuche a. a. O. I. 55. giebt eigentlich den Inhalt beider Urkunden wieder. — Alle vnse yoden, arme vnd rike, dy in dy steden eygen erfgud hebben oder nicht hebben, dy geue wi om met willigen vullen rechte.

3) Urkunden-Anhang No. XXXI.

es keine Judenhöfe gegeben, in welchen er ein Unterkommen finden konnte. Diese Judenhöfe bildeten kurze Sackgassen, und der Eingang wurde Nachts mit einer Kette gesperrt, eine Einrichtung, durch welche die Juden eben so sehr gegen rohe Gewalt von Seiten einzelner Einwohner, als umgekehrt die Stadt gegen nächtlichen Unfug der Juden gesichert wurde. Das Loos der Juden, und die Behandlung, welche ihnen zu Theil wurde, wird vollkommen klar, wenn man ihre rechtliche Stellung und die Ansicht kennt, welche das Mittelalter hinsichtlich ihrer Duldung hatte. Das Berliner Stadtrecht spricht letztere in folgenden Worten deutlich aus: „die Juden halten das alte Gesetz, und sind des neuen Gesetzes Widersacher, das heißt, der ganzen Christenheit, weil sie Christum den wahren Gott zu dem unschuldigen Tode für die Menschheit brachten. Darum ist es wunderlich, daß man den Juden verstattet, bei den Christen zu sein. Nun lehren die heiligen Lehrer der Christenheit, daß man die Juden bei den Christen leben läßt wegen vier Ursachen. Die erste ist, weil wir das Gesetz von ihnen haben, in welchem wir Zeugniß von Christo haben. Die zweite, um der alten Väter willen, von denen Christus den Anfang seiner Menschheit nahm, nämlich von dem Geschlechte Jesse; die dritte, um der Juden Bekehrung willen, da sie noch alle werden bekehrt werden, noch vor dem strengen Gerichte Gottes; die vierte, um des Gedächtnisses Jesu Christi willen, denn so oft wir die Juden sehen, so oft sollen wir auch das Gedächtniß seiner theuern Marter in unserm Herzen tragen[1]).

Die Duldung der Juden beruhete daher nicht auf Menschenliebe oder Anerkennung allgemeiner Menschenrechte, sondern auf Grundsätzen, an welche sich Haß und Rache fast unvermeidlich knüpfen mußten. Die Juden standen mit den Marterwerkzeugen Christi ziemlich auf gleicher Linie, nur waren sie nicht, wie diese, durch Berührung seiner Person geheiligt worden, und unter dem Vorwande, die Juden zur Bekehrung geneigter zu machen, konnte sich Vieles verstecken. Darum hielt man es für nöthig, den Juden auch äußerlich kenntlich zu gestalten, da weder der Bart noch die Physiognomie dazu ausreichen wollten, und dies war schon um des Friedens willen, unter welchen sie gestellt waren, so wie wegen ihrer Wehrlosigkeit, nöthig. Die Juden mußten sich darum den Kopf auf eigene Weise scheeren, und spitze Hüte tragen.

1) A. a. O. I. 149.

Kam der Jude aus der Synagoge, so mußte dieser Hut unausbleiblich roth sein[1]).

Herzog Otto von Braunschweig begnügte sich nicht mit dem ihm von seiner Gemahlin zugebrachten Theile der Altmark, sondern ging noch auf weitere Erwerbungen aus. Mit Waldemars Ableben hatte die Mark für den Grafen Günther von Kevernberg wenig Reizendes mehr. Er mochte sich wohl nach seinem Thüringen sehnen, und gedachte die Mark zu verlassen. Zu dem Ende beschloß er, die von ihm erworbene Grafschaft Lüchow zu verkaufen, und fand an dem Herzoge Otto von Braunschweig einen Käufer. Zu Anfang dieses Jahres am 6. Januar, verkaufte er ihm Lüchow, Haus und Stadt, Land und Leute, mit dem Beisatze, wie solches die von Alvensleben gehabt hatten[2]). Der letztere Ausdruck schloß allerdings in abgeleiteter Folge ein, daß die Grafschaft ein märkisches Lehn bleiben sollte; allein ausgesprochen wurde dies nicht, und Otto hat die Belehnung schwerlich bei seiner Gemahlin nachgesucht. Am 19. Januar bestätigte er schon die Gerechtsame der Stadt Lüchow[3]). So war denn abermals ein Land der Mark entfremdet.

Herzog Heinrich von Schlesien, Herr zu Fürstenberg und Jauer, hatte unterdessen Stadt und Land Görlitz erobert, und trat beides am 4. Januar zu Breslau dem Könige Johann von Böhmen ab, der ihm dafür Stadt und Land Glogau auf Lebenszeit überließ. Es war diese Abtretung jedoch nur eine vorläufige[4]).

Von je an war es ein Gegenstand erheblichen Streites, ob Pommern ein unmittelbares Reichslehn sei, oder bei der Mark zu Lehn gehe. Das erstere behaupteten die Herzoge von Pommern, das andere die Markgrafen von Brandenburg, und die Kaiser waren darin schwankend, indem sie in der Regel derjenigen Parthei Recht gaben, die es mit ihnen hielt. Dieser Streit hat unzählig viele Menschenleben gekostet, denn er war eine Hauptursache der ewigen Kriege zwischen Brandenburg und Pommern.

Als das Askanische Haus zum Besitze der Mark Brandenburg kam, war die ganze slavische Ostseeküste von Dänemark unterdrückt. Kaiser Friedrich, so scheint es, mochte diese Herrschaft

1) A. a. O. I. 150. 153.

2) Cod. diplom. zu von Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht 679. Wohlbrück Alvensleben I. 178. Riedel Cod. II. I. 450.

3) Gerken Verm. Abhandl. III. 279. Riedel Cod. II. I. 451.

4) Buchholz V. Anh. 25.

nicht anerkennen, und ertheilte deshalb die Oberlehnsherrlichkeit über diese Gegenden den Markgrafen von Brandenburg. Schon damals sollen die Pommerschen Fürsten in den Lehnsverband des deutschen Reichs aufgenommen sein. Die Urkunden darüber fehlen. Hierauf ertheilte Kaiser Friedrich II. im Jahre 1217 dem Markgrafen von Brandenburg die Versicherung der Erbfolge in Pommern beim Abgange der regierenden Herzoge, und dieser Anspruch Brandenburgs wurde im Jahre 1231 von Neuem, und ebenfalls 1269 durch den Kaiser anerkannt. So bestimmt nun daraus auch die Berechtigung der Brandenburgischen Markgrafen auf die Lehnshoheit in Pommern sich zu ergeben scheint, so schwankend wird sie, wenn man weiß, daß der Name Pommern seine geographische Bedeutung mit der Zeit änderte, und nach und nach ganz andere Länder umfaßte. Im 12. Jahrhundert gehörte der ganze Camminsche Sprengel zu Pommern, doch erstreckte sich dies noch weiter bis zur Weichsel. Der westlich von der Oder gelegene Theil des Camminschen Sprengels führte aber auch den Namen Leutizien, während über der Oder das eigentliche Pommern im engeren Sinne lag. Seit der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts aber hieß das jetzt noch Pommern genannte Land östlich bis zur Leba Slavien oder Wendland, dagegen das nachmals Pomerellen genannte Land war Pommern, und zwar ausschließlich[1]). Man dachte in der Zeit, von welcher wir hier sprechen bei dem Worte Pommern keineswegs an das Land der Peene und Odermündungen, sondern nur an das Land zwischen Leba und Weichsel. So mag es gekommen sein, daß Herzog Wartislav, der im Lande Wolgast wohnte, also in Wendland oder Slavien, sich um deswillen nicht als lehnsabhängig von der Mark betrachtete, weil nur Pommern lehnsabhängig war. Daß Herzog Wartislav die Lehne bei der Mark nicht nachgesucht habe, kann man als gewiß annehmen, denn als er 1309 zur Regierung kam, befand er sich mit Brandenburg in einem Kriege, und in dem darauf folgenden Frieden scheint von keiner Belehnung die Rede gewesen zu sein. Im J. 1313 brach der Krieg mit Brandenburg wegen (Hinter) Pommern los, und dauerte, bis Markgraf Waldemar denselben plötzlich beendigte, indem er mit Wartislav ein Freundschaftsbündniß gegen Dännemark

1) Es gebührt L. v. Ledebur das Verdienst, diese Bedeutungen zuerst nachgewiesen und festgestellt zu haben, in seinem an wichtigen und fruchtbaren Bemerkungen sehr reichen Werkchen: Streifzüge durch die Felder des königl. Preuß. Wappens 60 — 63.

einging, bei welchem er sich wohl gehütet haben wird, die schwierige Frage wegen der Lehnsabhängigkeit zur Sprache zu bringen. Diese Freundschaft dauerte bis zu Waldemars Tode. Wartislav suchte nun ohne Zweifel die sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um reichsunmittelbar zu werden, und damit faktisch die märkische Lehnshoheit über sich und sein Land zu beseitigen. Er muß sich gleich nach Waldemars Tode an den Kaiser Ludwig gewandt haben, mit der Bitte ihn mit seinem Lande zu belehnen. Es wäre interessant, aus seinem Schreiben die Gründe kennen zu lernen, mit denen er es entschuldigte, die Belehnung nicht schon früher beim Kaiser nachgesucht zu haben, indessen verließ er sich wahrscheinlich auf das ihm bekannte Wohlwollen des Kaisers gegen seine Person, das allerdings vorhanden war, ja es dürfte nicht unmöglich sein, daß der Kaiser selber bei der Wahl des Herzogs Wartislavs zum Vormunde des jungen Markgrafen Heinrich die Hand im Spiele gehabt habe, und Pommersche Schriftsteller behaupten dies[1]). Um dies erklärlich zu finden, muß man sich erinnern, daß der Herzog Rudolf von Sachsen der treueste Anhänger von Ludwigs Gegenkönig Friedrich dem Schönen von Oesterreich war, den er mitgewählt hatte, und dem er unverbrüchlich ergeben war, während er Ludwig von Baiern gar nicht als König anerkannte. Kaiser Ludwig der Baier ist daher ohne Zweifel schwerlich damit zufrieden gewesen, daß Rudolf die Vormundschaft über seinen Neffen den jungen Heinrich, führen sollte, da man voraussetzen konnte, dieser werde alles anwenden, um ihn dem Baierschen Interesse abwendig zu machen, und ihn für das Oesterreichische zu gewinnen. Ludwig sah daher die Nothwendigkeit ein, dem jungen Markgrafen einen andern Vormund zu geben, der ihn als seinen rechtmäßigen König anerkannte, und dazu war ihm Wartislav der rechte Mann. Ohne Zweifel sah Waldemar dies voraus, und deswegen sprach er in seiner letzten Urkunde vom 14. August 1319 von rechtmäßigen und aufgedrungenen oder gegebenen (dativi) Regierern des Landes. So gehörten beide Vormünder zwei ganz entgegengesetzten politischen Partheien an, der österreichischen und baierschen, und mit ihnen theilten sich die Länder, welche ihnen anhingen, indem nunmehr zur Bezeichnung der einen oder der anderen die alten Partheinamen Guelfen und

1) Val. Eickstedt in Epit. ann. ad. h. a.: Submoniti erant (Duces Pomeraniae) a Caesare, vt, quantum possent, Henricum prohiberent Marchia.

Ghibellinen hervorgesucht wurden, mit welchen man sich gegenseitig belegte. Dies vermehrte noch die ohnehin schon so großen Zerwürfnisse der märkischen Lande, und ließ selbst zwischen den wenigen Provinzen, die noch die Mark Brandenburg bildeten, kein Zusammenhalten, kein gemeinsames Interesse aufkommen. Aber selbst im Innern der einzelnen Provinzen griff die Zwietracht um sich. So war z. B. das Land Lebus, welches den Herzog Wartislav als Vormund Heinrichs anerkannte, gut baierisch gesinnt; der Bischof Stephan von Lebus aber, sein Domkapitel und seine ganze Geistlichkeit, war entschieden österreichisch. — Wir kehren indessen zu Herzog Wartislav zurück.

Es scheint, daß Kaiser Ludwig ihm einen Termin angesetzt habe, wo er sich bei ihm einfinden sollte, um die Lehen zu empfangen. So wichtig dies auch für den Herzog war, weil darin das Anerkenntniß lag, sein Land sei ein unmittelbares Reichsland, und kein Lehn der Mark, so muß es Wartislav doch bedenklich gefunden haben, jetzt in seiner Stellung eine größere Reise zu unternehmen, und das Land zu verlassen. Er entschuldigte sich bei dem Kaiser mit der Gefährlichkeit der Wege, und bat um Aufschub.

Kaiser Ludwig antwortete durch eine Urkunde am 5. Januar: daß er den demüthigen Bitten des erlauchten Fürsten Wartislavs, Herzogs der Slaven, seines geliebten Verwandten gnädigst Gehör gegeben, und ihm erlaubt habe, wegen der Gefahren der Wege, die ihn verhindern, seiner Hoheit zu nahen, um von ihm und dem Reiche seine Lehen zu empfangen, erst zu Ostern künftigen Jahres zu kommen. Es soll ihm aus diesem Aufschub kein Präjudiz erwachsen, und der Kaiser will ihn inmittelst dieser Zeit zu keiner anderen Herrschaft berufen, auch wenn er für die Mark Brandenburg Vorsorge treffen müßte für sich und das heilige römische Reich, dem er durch göttliche Gnade vorsteht[1]). — Es hat sehr den Anschein, als ob der Kaiser hier über die Lage der Sachen nicht gehörig orientirt gewesen sei, denn später wollte er von einer Reichsunmittelbarkeit Pommerns nichts mehr wissen.

Herzog Wartislav, als Vormund des Markgrafen Heinrichs von Brandenburg, wozu er, wie wir gesehen haben, wahrschein-

1) Schwarz Lehnshistorie 303. Oelrichs-Dreger Urkund. Verz. 54. Eine andere Ansicht darüber entwickelt: v. Lancizolle Gesch. d. Bildung des Preuß. Staats I. 564. Riedel Cod. II. I. 462, wonach die Urkunde vom 28. Dec. 1320 ist. Nach jetziger Rechnung wäre dies der 28. Dec. 1319, weil das Jahr mit Weihnachten von Vielen angefangen wurde.

lich durch den Kaiser Ludwig ernannt war, befand sich am 3. Februar zu Arnswalde, und vereignete hier dem Nonnenkloster zu Pyritz das Patronat der Kirche zu Dramburg mit dem See Lubbezes, so wie neun Dörfer, nämlich Günthershagen, Sprunge, Bomgarden, Klein Mellen, Honigtopf, Schwinshusen, Welsenеburg, Karwitz und Damne mit allem Zubehör, um damit ein neues Augustiner-Nonnenkloster zu gründen, zum Seelenheile seines geliebten Schwagers Waldemars, des erhabenen Brandenburgischen Markgrafen und aller seiner Vorfahren, auch seines, des Herzogs, ehrwürdigen Vaters Bogislav, vormals Herzogs der Slaven und Cassuben, so wie seiner erhabenen Mutter Margarethe und aller seiner Vorgänger. Zeugen sind der Bischof Konrad von Camin, und sehr viele Neumärkische Mannen[1]).

Es scheint, als ob die Stadt Eberswalde bis dahin noch zweifelhaft gewesen ist, an wen sie sich halten soll. Dies wird begreiflich, wenn man sich erinnert, daß das Ukerland und der Alt Barnim in Meklenburgischen Händen war. Selbst das nur eine halbe Meile entfernte Kloster Chorin mit seinen reichen Besitzungen, welche auf der Nordseite von West bis Ost die Stadtfelder begränzten, hatte sich für Meklenburg erklärt, und setzte dadurch natürlich die Stadt in große Verlegenheit. Herzog Rudolf von Sachsen wandte alles Mögliche an, um den Abt und die Mönche des Klosters zu bewegen, sich von Meklenburg loszusagen, und zu ihm überzutreten, vermochte es aber zu seinem großen Verdrusse nicht durch zusetzen. Dagegen glückte es ihm, Eberswalde zu bewegen, ihm die Huldigung zu leisten, und am 17. Januar bestätigte er der Stadt alle Rechte und Freiheiten, welche sie von den früheren Fürsten, und namentlich auch alle, welche sie vom Markgrafen Waldemar erhalten, darunter auch das Recht, eine Brücke über die Ragöse zu halten. Der Herzog befand sich auf dem Schlosse zu Eberswalde[2]).

In Polen hatte unterdessen Wladislav Loktiek große Fortschritte gemacht, und wenngleich er schon oft den Königstitel erhalten hatte, so war er offiziel doch nur Herzog. Es schien ihm wie den Polen wünschenswerth, die königliche Würde dort wieder herzustellen. Der Erzbischof von Gnesen und dessen Suffragane schrieben deshalb an den Papst Johann XII, und trugen ihm die Bitte vor. Der Papst zog darüber mancherlei Gutachten ein,

1) Riedel. Cod II. I. 451.
2) Buchholz V. Anh. 31. v. d. Hagen Neustadt Eberswalde 246.

und antwortete unterm 20. August 1319, daß er zwar das Ansuchen der Polen um Wiederherstellung der königlichen Würde ihres Landes für Wladislav Loktiek mit Theilnahme und Freude vernommen habe, bei der von König Johann von Böhmen geschehenen Einsprache aber es ihnen nur selbst überlassen könne, sich ihres Rechtes nach Gutbefinden und ohne Eintrag eines Dritten zu bedienen[1]). Demgemäß entschlossen die Polen sich kurz, und krönten den Wladislav Loktiek am 20. Januar 1320 zu Krakau zu ihrem Könige.

Die Besitznahme des Ukerlandes durch Heinrich von Meklenburg hatte den Neid der Pommerschen Herzoge Wartislav und Otto erregt, denn es schien ihnen, als ob sie auf dasselbe nähere Rechte besäßen, da das Ukerland wirklich in alten Zeiten unter der Herrschaft ihrer Vorfahren gestanden hatte. Während alle Nachbarn der Mark sich auf deren Kosten bereichert hatten, war Pommern leer ausgegangen, und Wartislav hatte nichts als die Vormundschaft erhalten. Meklenburg hatte dabei in der Priegnitz und dem Ukerlande einen ganz unverhältnißmäßigen Gewinn gezogen, und das letztere an Pommern abzutreten, schien den Herzogen der Billigkeit gemäß; daß aber Heinrich das nicht gutwillig thun würde, war vorauszusehen. Man mußte es ihm mit Waffengewalt zu entreißen suchen, und dazu sich vereinigen, vor allen Dingen aber die zwischen Wartislav und Otto obwaltenden Zwistigkeiten beseitigen, denn bisher waren beide Herzoge nur zu oft feindlich gegen einander gesinnt gewesen. Gemeinschaftliches Interesse vereinigt indessen auch entzweiete Gemüther leicht, und so geschah es auch hier. Am 2. März schlossen beide Herzoge eine Erbverbrüderung und Bündniß unter folgenden bemerkenswerthen Bedingungen.

Otto, Herzog der Wenden und Cassuben und Herr zu Stettin bekennt und bezeugt, daß er seinem lieben Vetter, dem Herzoge Wartislav gelobt, wie er und seine Erben mit ihm und seinen Erben eins bleiben sollen ewiglich und immermehr, mit Land, Mannen und Schlössern, und sich nimmermehr von ihm wenden wollen um irgend eines Mannes willen. Er und seine Erben sollen ihm und seinen Erben helfen mit aller Macht, mit Mannen, Landen und Schlössern, Leuten und Gut, gegen Alle, die da leben, Fürsten und Herrn, wer sie seien, ja sie wollen mit ihnen

1) Raynaldi Annal. ecclesiast. ad an. 1319. §. 2.

gedeihen oder verderben. Ferner wollen Otto und seine Erben nicht ihrem Vetter und seinen Erben entfernen oder aus der Hand bringen ihre Lande und Herrschaft mit Rath oder That auf keinerlei Weise, und seinen Schaden nähren, werben oder bezwecken. Hielte Otto alle diese Stücke nicht, oder ließe es daran fehlen, so sollen seine Leute, Mannen, Schlösser und Städte sich an seinen Vetter Herzog Wartislav und dessen Erben halten, so lange, bis er es vollkommen widerthut mit der That, und alle vorbeschriebenen Stücke mit Fleiß und Treue thut. Eine große Zahl von Rittern und die Rathmannen seiner Städte sind Zeugen[1]).

Den 11. März genehmigte Herzog Rudolf von Sachsen zu Spandau auf inständiges Bitten des Ritters Heinrich von Rychow und dessen Tochter Elisabeth deren Schenkung des Sees Glynecke an das Nonnenkloster bei Spandow, und bestätigte demselben den eigenthümlichen Besitz des Sees. Anwesend waren: der Propst Nikolaus von Bernau, Friedrich von Alvensleben, Otto und Heinrich Schenken von Schenkendorf, Johann von Glindenberg, Busso von Mylow, Hermann von Nybede, und der Protonotar Dietrich[2]).

Die Pommerschen Herzoge rüsteten sich jetzt, und es gewann in den Gegenden, die ihrer Herrschaft unterworfen waren, alles ein sehr kriegerisches Ansehen. Am meisten mußte die Ukermark diesen Krieg fürchten, denn es war nur zu gewiß vorauszusehen, daß er auf ihrem Boden ausgefochten werden würde. Aber auch das Land über der Oder, das nur durch den Fluß von dem Ukerlande getrennt war, sah der Zukunft nicht ohne Besorgniß entgegen, weil es unter Wartislavs Vormundschaft stand, und deshalb von Meklenburg als feindlich angesehen wurde. Namentlich war die Hauptstadt Königsberg durch ihre Lage sehr gefährdet, indem von Schwedt her, welches in den Händen der Meklenburger war, auf die leichteste Weise ein Zug nach der nur wenige Meilen entfernten Stadt veranstaltet werden konnte. Königsberg verband sich deshalb mit den Städten Schönfließ, Berwalde und Morin zu gemeinsamer Hülfe. Am 23. April kam das Bündniß zu Schönfließ zu Stande. Der Rath sagt in der Urkunde, daß die genannten vier Städte eine unauflösliche Einigung geschlossen hätten, welche Noth auch die einzelne treffen

1) Höfer Urkunden 140. Schwarz Lehnshistorie 300.
2) Urkunden-Anhang No. XXXII.

möchte, in der Art, daß sie allen Widerwärtigkeiten, die ihnen begegnen könnten, einmüthig und fest widerstehen wollen, ohne irgend eine Sonderung und mit Entfernung jeder Zweideutigkeit. Der Rath von Königsberg verpflichtet sich vor den anderen Städten, zu den gemeinschaftlichen Kosten $^{10}/_{19}$, jede der anderen Städte $^{3}/_{19}$ beizutragen. Zu den Reisen stellt Königsberg zehn reitende Männer, jede der andern Städte sechs. Die Urkunde wurde besiegelt, und für jede Stadt besonders ausgefertigt[1]). Gewiß ist dies nicht die einzige Anstalt gewesen, welche man im Lande zur Gegenwehr traf; es sind uns aber von den anderen keine Nachrichten übrig geblieben.

Die Markgräfin, jetzige Herzogin Agnes befand sich unterdessen in der Altmark, wo sich am wenigsten geändert hatte. Sie bestätigte hier denen von Buzst die vom Markgrafen Waldemar 1313 ausgestellte Urkunde, in welcher er ihnen seine Einkünfte zu Stendal anweiset[2]). Am 11. Mai verlieh sie zu Tangermünde den Gebrüdern Ghyseke und Henning von Schadewachten und ihren Erben als ein Lehn den vereinigten Zoll in Stendal mit allen Einkünften und Rechten, wie ihn zuvor Herr Gebhard von Plotho, und nachher Heinrich Winand und seine Brüder vom „erlauchten Fürsten Herrn Waldemar, Markgrafen zu Brandenburg, ehemals ihrem geliebten Gemahl, berühmten Andenkens," besessen hatten[3]).

Herzog Rudolf von Sachsen scheint sich fortwährend in der Mittelmark aufgehalten zu haben. Am 11. Juni verlieh er der Pfarrkirche in der Neustadt Brandenburg 7 Pfund Brandenburg. Pfennige und 3 Winspel Salz aus dem Zolle zu Brandenburg, welche Nikolaus von Steinhausen derselben schenkte[4]). Er nennt sich in dieser Urkunde Vormund des Markgrafen Heinrichs von Brandenburg, denn seine Vormundschaft über die Markgräfin war erloschen, und nur die über den jungen Heinrich ihm geblieben. Uebrigens war der junge Markgraf Heinrich noch gar nicht in der Mark anwesend.

Die Pommerschen Herzoge müssen bei ihren Rüstungen unerwartete Schwierigkeiten und Manches zu beseitigen gefunden haben, womit sie noch nicht fertig waren, denn noch saßen sie ruhig. Heinrich von Meklenburg befand sich am 14. Juni auf

1) Kehrberg Königsberg I. 236.
2) Lenz Histor. Samml. 372. Urk. 215.
3) Lenz Histor. Samml. 371. Urk. 215. Beckmann Mark. V. I. 2. 154.
4) Lenz Urkunden 215.

seinem Schlosse Stargard. Hier bestätigte er seinem geliebten und berühmten Ritter Redekin, vormals Marschall des Markgrafen Waldemars, dem Abte Heyso des Klosters Chorin und allen seinen andächtigen Brüdern das Dorf Groß Ziethen mit allem Zubehör, Zins, Pacht, Schatzung, Bede, Herrendienst und Hofedienst, mit allen Rechten ꝛc., welche das Kloster dem gedachten Ritter verkauft hatte; er bestätigt zugleich den Verkauf und die Uebergabe[1]). Es ist dies ein sicherer Beweis, daß Heinrich sich völlig als Landesherr dieser Gegenden betrachtete, daß das Kloster ihn als solchen anerkannte, und daß er bis dahin noch im ungestörten Besitze sich befand.

Am 15. Juni stellte die Markgräfin Agnes zu Salzwedel eine Urkunde aus, welche wegen der von ihr dort angegebenen Familien-Nachrichten wichtig ist, und durch welche das von uns darüber Beigebrachte seine Bestätigung erhält. Sie sagt: Zum Seelenheile der erlauchten Herrn Waldemars, ihres ehemaligen geliebten Bettgenossen, Hermanns ihres geliebten Vaters (genitoris), und Johanns, ihres Bruders, ehedem Markgrafen von Brandenburg, Anna ihrer Mutter frommen Gedächtnisses[2]), auch ihres jetzigen sehr geliebten Bettgenossen, des Herrn Ottos, Herzogs von Braunschweig, so wie ihrer Seele, verleihe sie feierlich dem andächtigen Collegio der regulären Canoniker des Heiligen Geistklosters bei Salzwedel das Patronatsrecht der St. Katharinenkirche in Neustadt Salzwedel, und den Altar des heiligen Matheus in derselben Kirche, mit allen Einkünften, Rechten und Zubehör, um es für immer zu besitzen, wie es bisher Pfarrer Konrad besessen. Sobald Kirche und Altar erledigt werden, soll der Propst des Klosters vier seiner Brüder dazu berufen, welche der Kirche und dem Altare vorstehen, sie bedienen, die kanonischen Stunden absingen und die geistlichen Geschäfte verrichten. Sollten die Einkünfte sich dereinst so sehr vermindern, daß vier Personen als zu viel erscheinen, so überläßt sie es dem Gewissen des Propstes, die Zahl zu bestimmen. Propst und Convent haben zur frommen Wiedervergeltung sich verpflichtet, daß sie und ihre Nachfolger den Jahrestag vorgedachter Markgrafen, ihrer vorgenannten Mutter, des Herzogs Otto ihres jetzigen Bettgenossen, und den ihrigen, wenn Gott sie dereinst aus dieser Welt nähme, in besagter Kirche und in ihrem Kloster feierlich begehen

1) Gerken Cod. II. I. 460.
2) Die übrigens noch lebte.

wollen für ewige Zeiten, und als ob die Leiche immer gegenwärtig wäre, mit Vigilien und Messen, auch an jedem Sonntage das Gedächtniß der vorgenannten und des ihrigen, wenn sie die Welt verlassen, dem Volke durch Nennung der Namen lebendig erhalten, und als Christgläubige ermahnen wollen, daß sie für alle Vorgenannten und für sie bei dem Vater der Barmherzigkeit bittweise einschreiten[1]). — Die Urkunde ist in einem edlen Sinne gedacht, und zeichnet sich durch lichtvolle Anordnung und klaren einfachen Ausdruck aus.

Endlich kam denn nun das kaiserliche Schreiben an, durch welches der junge Markgraf Heinrich mündig gesprochen wurde. Es war am 18. Juni aus Frankfurt datirt, und lautete folgendermaßen:

Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer König ꝛc. Dem erlauchten Fürsten Heinrich, Markgrafen von Brandenburg, seinem geliebten Neffen, seine Gnade und alles Gute. Obschon die vorsichtige Autorität der Gesetze und der erhabenen Römischen Kaiser und Könige, unserer erlauchten Vorgänger, bestimmt hat, daß diejenigen, die noch nicht zu ihren Jahren gekommen, in ihrem Rechte mangelhaft sind, und der Hülfe der Vormünder oder Curatoren bedürfen, so haben wir doch angesehen das Verdienst deiner Rechtschaffenheit, und sie mit vorzüglicher Gunst und Liebe umfaßt. Wir ertheilen dir aus königlicher Machtvollkommenheit und Güte gnädigst die Macht, Verbindlichkeiten aller Art abzuschließen, Beneficien und Lehen zu vergeben, Einweisungen, Käufe und Verkäufe so wie Geschäfte zu verrichten, welche du nach dem Gebrauche vollziehen lassen wirst, und gestatten dir freigebig, daß Alles, was du hierin ausführen, handeln und thun wirst, so angesehen werden solle, als habe es unser zweites Ich und ein volljähriger Fürst des Reichs mit vollem Rechte gethan. Nicht soll daran hindern der Mangel der Jahre und des Alters, der vorhanden ist. Wir ergänzen diesen Mangel aus der Fülle und Größe der königlichen Macht. Zum Zeugniß dessen haben wir diesen Brief schreiben lassen, und befehlen, ihn mit unserm Geschäftssiegel zu versehen. Gegeben in unserer königlichen Stadt Frankfurt ꝛc.[2]).

1) Gerken Cod. VI. 578. Beckmann Mark. V. I. 3. 77. Hannöv. gel. Anz. für 1753. 82.

2) Gerken Fragm. I. 62. Gerken Cod. VIII. 643. Buchholz V. 27. Riedel Cod. II. 1. 454 (nicht 16. Juni).

Somit hatten nun die Brandenburgischen Lande wieder einen eigenen selbstständigen Fürsten erhalten, und es scheint, als ob erst jetzt mit der Mündigkeitserklärung der junge Markgraf nach der Mark gekommen wäre. Seine Mutter Agnes, die Schwester des Kaisers Ludwig, begleitete ihn. Wann er aber hier angekommen, ergiebt sich nicht mit Gewißheit; es scheint erst im August geschehen zu sein. Alle interimistischen Maaßregeln mußten nun natürlich aufhören, namentlich die Vormundschaft, und das erste Geschäft des jungen Heinrich muß die Annahme der Huldigung gewesen sein. Es fehlt aber darüber jede Nachricht, so wie jede Bestätigungsurkunde der Stadtprivilegien. Herzog Wartislav und Herzog Rudolf zeigen sich im Gegentheil noch als Regenten der von ihnen bevormundeten märkischen Lande, und Herzog Wartislav war gesonnen, das Ukerland und den Alt Barnim zu erobern.

Es ergiebt sich dies aus einem Bündnisse, welches er mit dem Herzoge Heinrich von Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und Jauer am 27. Juli zu Frankfurt an der Oder schloß, also zu einer Zeit, wo ihm die Mündigkeit seines Mündels längst bekannt sein mußte, und daß es zu Frankfurt geschah, beweiset, daß er sich noch als Herrn im Lande Lebus betrachtete. Auch Herzog Heinrich hatte Lust, die Mark zu bekriegen, und es war daher keineswegs bloß auf Meklenburg abgesehen. Das Bündniß besagte Folgendes.

Herzog Heinrich von Schlesien will dem Herzoge Wartislav helfen auf alle, die da leben, ausgenommen den König Ludwig von Rom, die Herzoge Bernhard und Bolko, seine Brüder, den König von Böhmen, den König von Krakau, und die Herzoge Heinrich und Boleslav seine Vettern. Was Herzog Heinrich, bis auf den heutigen Tag, an Landen, Vesten oder Städten eingenommen hat, die soll er selber behalten. (Es scheint hiernach, als habe Heinrich bereits Theile der Mark oder Lausitz erobert.) Was wir hernach an Landen bekommen durch Gewalt oder durch Verhandlungen, davon soll Herzog Wartislav die Hälfte haben, und gelobt Heinrich, das mit ihm zu theilen, ausgenommen das Land an der Uker. Wäre es, daß Herzog Wartislav das Ukerland noch nicht eingenommen hätte bis auf diesen Tag, (man scheint also schon im Kriege begriffen gewesen zu sein, den vielleicht Otto führte, und war ungewiß, wie weit er gekommen),

und daß er Heinrichs Hülfe dazu bedürfte, und mit derselben das Land bezwingte, so soll er das Ukerland mit Heinrich theilen. Auch geloben sie, daß Herzog Wartislav vor Allem soll behalten die Stadt zu Eberswalde und all das Land, das dazu gehört hat. Heinrich gelobt auch, daß er Wartislav mit brauchbarem Volke will zu Hülfe kommen auf das Feld, wenn er es bedarf, und sie wollen Nutzen und Schaden nehmen nach der Mannzahl. Bedürfte Herzog Wartislav Heinrichs in dem Niederlande (Pommern und Meklenburg) zu Verhandlungen, so will er zur bestimmten Zeit kommen, und was er da erlangen mag, und was Wartislav erhält, das soll er mit ihm theilen. Sollten sie sich darüber veruneinigen, so sollen die vier Ritter Albrecht von Hackeborn, Gebhard von Querfurt, Wedego von Wedel und Henning Bere der Marschall von ihrer beider Seiten einreiten in Frankfurt oder Crossen, oder Landsberg, und sollen innerhalb eines Monats nicht herauskommen, sie hätten sie denn gänzlich entschieden und berathen. Würden sie aber von den vier Rittern nicht entschieden, so sollen die Herzoge beiderseits jeder mit zwölf Rittern und Knechten zu den vorgedachten Rittern einreiten in dieselbe Stadt, und nicht eher wieder herauskommen, sie seien denn ganz entschieden. Auch will Herzog Heinrich sich mit keinem Fürsten oder Herrn berathen, ohne Wartislavs Willen und Wort. Eine Anzahl Ritter und Knechte geloben mit Heinrich, diese Festsetzungen zu halten[1]).

Die Festsetzung, daß die Ritter und allenfalls selbst die Herzoge in Frankfurt oder in Landsberg einreiten sollten, wenn man nach beendigter Sache sich nicht einigen konnte, zeigt, daß Wartislav nicht daran dachte, das Land über Oder zurückzugeben, denn das Einlager wurde immer in einer Stadt, die im Lande eines der betheiligten Fürsten lag, gehalten. Die Bedingung, daß die Stadt Eberswalde mit dem Lande in jedem Falle Wartislav gehören müsse, ergiebt, daß es nicht bloß auf das Ukerland abgesehen war. Es scheint wohl, als habe Herzog Wartislav geglaubt, er müsse statt der Rechte des Vormunds jetzt wenigstens die der Vorhand übernehmen.

Am 10. August war Herzog Wartislav zu Morin im Lande über der Oder, und verlieh dem Magister der Medicin Johannes, und der Lucia, Wittwe Ludolfs von Bornum die Mühle vor der

1) Höfer Urkunden 354. Riedel Cod. II. I. 457.

Stadt Berwalde, um davon einen Altar zu stiften[1]). Die Urkunde beweiset, daß er hier noch immer landesherrliche Rechte ausübte, und weit entfernt war, sie aufzugeben..

Allein ein Gleiches zeigt sich in der Mittelmark mit dem Herzoge Rudolf. Zu derselben Zeit (idibus Augusti) bestätigt er zu Spandau dieser Stadt alle Rechte und Güter, welche sie besitzt, und verspricht, sie für immer unverletzt dabei zu erhalten. Ihre Bürger sollen nicht außer der Stadt vor ein Landgericht gestellt werden, sondern nur vor dem Richter der Stadt Recht nehmen. Wenn binnen Kurzem der Zoll der Stadt Spandau von den Bürgern in Berlin abgelöset wird, (der, wie es scheint, verpfändet war), so soll das Dorf Staken und dessen Einwohner jetzt und künftig von allem Zolle befreit bleiben. Er gestattet ferner, daß alle Bürger Spandaus, welche innerhalb der Mauern, Planken und Wälle wohnen unter dem Rechte der Stadt, von Wachen, Schloß und andern Gewohnheiten frei bleiben sollen, ausgenommen die Mühle, der Mühlenhof und der Mühlendamm innerhalb des Schlosses und der Stadt, welche er seinen Rechten unterwerfen will. Hierauf bestimmt er die Grenzen des Stadtgebietes, und daß alle Excesse innerhalb desselben vor den Stadtrichter gehören[2]).

Auch in dieser Urkunde zeigt sich kein Gedanke an ein Aufgeben der Regierung in der Mark. Rudolf will im Gegentheil Spandau für immer bei seinem Rechte erhalten. Erklärlich wird dies allerdings aus Rudolfs politischer Gesinnung, nach welcher Ludwig von Baiern nicht römischer König war, sondern Friedrich von Oesterreich. Ludwig hatte für ihn auch nicht das Recht, den jungen Markgrafen mündig zu sprechen, und ihn seiner Vormundschaft zu entsetzen. Dennoch nennt er sich in der obigen Urkunde nicht mehr Vormund, sondern führt sich nur unter seinem gewöhnlichen Titel auf; hätte er sich aber nicht mehr für den rechtmäßigen Vormund gehalten, so hätte er die Urkunde gar nicht ausstellen können, denn nur in dieser Eigenschaft hatte er im Lande zu befehlen.

So kam denn nun der arme junge Markgraf Heinrich in eine traurige Lage. Die Altmark war für ihn verloren, die Prieg-nitz und das Ukerland in Meklenburgs Händen, in der Mittelmark erkannte sein Vormund seine Mündigkeit nicht an, so wenig

1) Ungedruckte Urkunde. Wohlbrück Lehus I. 543.
2) Dilschmann Spandau 136.

als seinen Oheim den Kaiser, den er mit allem, was ihm angehörte haßte, in der Neumark und Lebus war das Betragen seines zweiten Vormundes zweideutig. Unter solchen Umständen ist es schwer, Markgraf zu sein, und es ist wohl möglich, daß ihm bis dahin noch keine Stadt gehuldigt hatte, und daß dies der Grund ist, warum sich gar keine Bestätigungen von Privilegien, die er ausgestellt, auffinden lassen.

Unterdessen war Wartislav mit seinen Kriegsrüstungen weit genug vorgeschritten, um den Krieg gegen Meklenburg zu beginnen. Einzelne Neckereien haben vielleicht schon im Juli statt gefunden; die Hauptsache aber scheint zu Anfang des Augusts geschehen zu sein. Es kam zwischen Heinrich dem Löwen und dem Heere der Pommern bei Prenzlau zu einer Schlacht, die sehr entscheidend gewesen sein muß, denn Heinrich der Löwe wurde geschlagen, und die Meklenburger mußten wenigstens die Städte Prenzlau und Pasewalk nebst Umgegend räumen[1]). Es gebricht über die Einzelnheiten dieses Krieges an allen Nachrichten; ohne Zweifel aber wurden die Meklenburger gleich nachher aus dem größten Theile der Ukermark vertrieben. Heinrich mußte ohnehin einen unglücklichen Zug gegen die Dithmarsen thun, und diesen Moment benutzten die Städte Prenzlau, Pasewalk, Templin mit dem Lande, um die Herrschaft der Pommern anzuerkennen[2]). Es scheint, als ob die Markgräfin Agnes, die Mutter des jungen Heinrich, mit diesem sich sofort zum Herzoge Wartislav begeben hätte. Zwischen ihr und dem Herzoge Rudolf konnte kein freundliches Einvernehmen herrschen, da er ihren Bruder nicht als römischen König anerkannte. Lieber mußte ihr Wartislav sein, der wie wir oben schon angedeutet haben, wahrscheinlich durch den König Ludwig veranlaßt worden war, die Vormundschaft zu übernehmen. Jetzt war für Wartislav die Gelegenheit da, zu zeigen, daß er seinen vormundschaftlichen Pflichten zu genügen wisse. Er übergab das befreiete Ukerland dem jungen Markgrafen Heinrich, und führte ihn und seine Mutter nach Prenzlau, damit er dort die Huldigung empfange.

Keine Nachricht sagt uns, daß sie statt gefunden habe; dennoch muß es geschehen sein, da Markgraf Heinrich daselbst ein landesherrliches Recht ausübte, und dies konnte er in der Stadt nicht, wenn die Huldigung nicht vorhergegangen war. Wir kön-

1) Sect Prenzlau I. 83. 84.
2) Kirchberg in Westphalen Monum. 63.

nen daher hierüber nichts mittheilen; allein jene Regierungshandlung müssen wir näher beschreiben, da sie seltsamer Weise sehr unbekannt ist, und in der Regel angenommen wird, man kenne gar keine Regentenhandlungen Heinrichs. Selbst der sehr umsichtige Wohlbrück, dem sonst nicht leicht ein Faktum der märkischen Geschichte unbekannt war, meint, es seien keine Spuren vorhanden, daß von Heinrich, oder in seinem Namen irgend ein Regierungsgeschäft in der Mark Brandenburg verrichtet worden wäre[1]). Dies macht nöthig, den Gegenstand, um den es sich handelte, kürzlich zu erläutern, die Urkunde aber vollständig wieder zu geben.

Das Nonnenkloster Mariae Magdalenae et Augustini zu Prenzlau erhielt im J. 1250 vom Herzoge Barnim I., das Patronat über die vier Pfarrkirchen in Prenzlau. 1256 bestätigte dies der Papst, und 1272 wurden die Nonnen Benedictiner-Nonnen. Als Prenzlau Brandenburgisch wurde, bestätigte Markgraf Johann I. dem Kloster das Patronatrecht, und 1261 sprach der Bischof von Cammin das Anathema über diejenigen aus, welche sich dieser Markgräflichen Verleihung und Bestätigung widersetzen würden. Auch die Markgrafen Otto, Heinrich, Johann und Waldemar hatten 1304 dem Kloster alle Rechte und Besitzungen bestätigt. Gegen die hier in Rede stehende Zeit aber hatte ein Pfarrer zu Prenzlau Namens Bromold es auf allerlei Schleichwegen dahin gebracht, daß er das Patronatrecht dem Kloster entzogen, und sich zugewandt hatte. Die Nonnen waren darüber um so betrübter, als sie den größten Theil ihrer Einkünfte damit verloren[2]).

Als jetzt die Markgräfin Agnes mit ihrem Sohne Heinrich nach Prenzlau kam, benutzten die Nonnen ohne Zweifel die Gelegenheit, und beklagten sich über das ihnen widerfahrene Unrecht. Beide erließen darauf folgende Urkunde. Agnes von Gottes Gnaden, Markgräfin von Brandenburg und von Landsberg, und unser geliebter Sohn Heinrich von Gottes Gnaden, Markgraf von Brandenburg, thun allen Christgläubigen zu wissen, daß wir nach vielfacher Darstellung unserer rechtschaffenen Mannen und nach Einsicht der päpstlichen Zeugnisse erkennen, daß das Kloster heiliger Nonnen in der Neustadt Prenzlau, ehemals Augustiner Ordens, jetzt Benedictiner Ordens, des Patronatsrechtes der Kirchen der heil. Jungfrau Maria, des heil. Apostels Jakob, des

1) Wohlbrück Lebus I. 543.
2) Sect Gesch. v. Prenzlau I. 29 f.

heiligen Nikolaus und des heil. Sabinus derselben Stadt, so wie der Kirchen hinterlistiger Weise beraubt worden sind. Wir aber, nach vorhergegangener reiflicher Ueberlegung mit unseren getreuen Rittern und der Stadt, verleihen und geben durch Gegenwärtiges für ewige Zeiten dem vorgedachten Kloster und seinen Frauen zur Ehre und zum Lobe des allmächtigen Gottes, seiner Gebährerin Maria und aller Heiligen das Patronatsrecht gedachter Kirchen in Prenzlau mit allen Rechten und Zubehör im frommen Sinne, dasselbe zu besitzen, damit sie sich um so mehr jedem Lobe des Schöpfers widmen können. Damit Niemandem und auch keinem unserer Nachfolger auch nur der Gedanke an einen Irrthum in dieser vernünftigen Verleihung und Schenkung entstehen könne, haben wir, Agnes, befohlen, dieses Schreiben mit unserem Siegel zu versehen. Weil aber unser geliebter Sohn, vorgenannter Heinrich, jetzt zur Zeit noch eines Siegels entbehrt, so hat er gebeten und befohlen, dieses Schreiben mit den Siegeln der Städte Prenzlau und Pasewalk, so wie der unterschriebenen Zeugen zu verstärken. Zeugen dieser Schenkung sind: Herr Heinrich von Stegelitz der ältere, Herr Luder von Scriverstorp, Herr Konrad von Wichmanstorp, Herr Dietrich von Kerkow, Herr Heinrich von Stegelitz der jüngere, Herr Dubislav von Eickstädt, Ritter; Herr Heinrich von Stegelitz, Propst in Jagow, und Arnold Kölln, Knappe, so wie die Rathmannen der Städte Prenzlau und Pasewalk, und viele andere Glaubwürdige. Wir aber, vorgenannte Zeugen, alle und jede, bezeugen durch unsere angehängten Siegel, daß die Sache wahr sei. Geschehen und gegeben im Jahre des Herrn 1320[1]).

Leider ist die Urkunde ohne Datum, allein da Heinrich ohne seinen Vormund handelt, so muß sie nach dem 18. Juni ausgestellt sein, ja höchst wahrscheinlich erst gegen die Mitte des Augusts. Die ansehnliche Zahl der bedeutendsten Mannen des Uckerlandes, welche sich in Prenzlau versammelt, und offenbar den jungen Markgrafen als Landesherrn anerkannt hatten, denn sonst würden sie ihn nicht in einer Regierungshandlung unterstützt haben, die versammelten Rathmanne der Städte Prenzlau und Pasewalk, welche aus demselben Grunde gehuldigt haben müssen, lassen auf eine besondere Feierlichkeit schließen, und zunächst bietet sich der Gedanke dar, daß sie zu der Huldigung versammelt waren, welche

1) Sect Gesch. von Prenzlau 1. 172. nach dem Originale.

unstreitig der Abfassung der obigen Urkunde vorausgegangen ist. Eben so muß die Bestätigung der Stadtprivilegien vorausgegangen sein, denn ohne diese fand keine Huldigung statt, und ohne Huldigung konnte Heinrich kein Regierungsrecht in der Stadt ausüben. Das Alles ergiebt sich als nothwendig aus unserer Urkunde, aber was ihr vorausgegangen, bleibt dunkel.

Unmittelbar darauf starb Markgraf Heinrich, wie es scheint zu Prenzlau, wenigstens versichern einige ältere Schriftsteller, Henning, Brottuff, Engel ꝛc., welche ihn Waldemar II. nennen, daß er daselbst begraben sei. Auch dies ist ungewiß, wie die Zeit seines Todes, und nicht minder die Ursache. Seine ganze Geschichte ist überaus dunkel. Seltsam ist es, daß hier, wo es so leicht möglich war, die in jener Zeit so oft wiederkehrende Vermuthung einer Vergiftung nicht ausgesprochen wird, da doch gerade jetzt nur zu viele lebten, denen sehr daran gelegen sein mußte, den Markgrafen Heinrich zu beseitigen. Für seine Mutter muß sein Tod ein höchst trauriges Ereigniß gewesen sein.

Wir haben hier noch nachzuholen, daß der junge Graf Heinrich von Henneberg wegen seiner Heirath mit seiner Verwandtin der Markgräfin Jutta von Brandenburg, Tochter Markgraf Hermanns und der Herzogin Anna von Breslau, wirklich in den geistlichen Bann von dem Bischofe Gottfried von Würzburg gethan wurde. Erst ziemlich lange nach der päpstlichen Dispensation, nämlich am 2. Juli 1320 beauftragte der Bischof den Dechanten Gottfried in Hildburghausen, den Bann aufzuheben, was dieser am 3 Juli that[1]).

Durch Vermittelung des Kaisers Ludwigs des Baiern, und des Bischofs Gottfried von Würzburg, verlobte sich der Brudersohn des letzteren, Lütze von Hohenlohe am 23. Juli 1320 mit der Jungfrau Sophia, Tochter der Frau Agnes, Markgräfin von Brandenburg und Landsberg, Schwester des Kaisers, und Mutter des Markgrafen Heinrichs. Ihre Mitgabe wurde auf 4000 Mark festgesetzt[2]).

1) Schöppach Henneb. Urk. Buch, 75. 76. Riedel Cod. II. I. 454. 455.
2) Scheid Nachricht v. Adel, Anh. 408. Riedel Cod. II. I. 455 f.

# Sechster Abschnitt.

## Das Interregnum.

Der Tod des jungen Markgrafen Heinrichs von Brandenburg verwickelte die Lage der öffentlichen Angelegenheiten noch weit mehr, als sie es schon war, und weckte von neuem die Habsucht der Nachbaren ringsum. Auch der letzte männliche Sprosse des erlauchten Hauses der Brandenburgischen Markgrafen Askanischen Stammes war dahin, und nur in weiblicher Linie konnten die Lande vererbt werden. Allein auch hier zeigten sich Schwierigkeiten. Waldemars ehemalige Gemahlin, die jetzige Herzogin von Braunschweig, hatte die Brandenburgischen Lande, mit Ausnahme der Altmark, an den jungen Heinrich abgetreten, und konnte diesen nicht beerben, da seine Mutter näher dazu war. Auch hat die Herzogin wirklich seit Heinrichs Mündigsprechung in der Mittelmark nichts mehr verfügt. Nur Heinrichs Mutter, die Markgräfin Agnes von Brandenburg und Landsberg konnte daher auf das Erbe und die Regierung Ansprüche machen. Dennoch erhob sie diese nicht, sondern verließ das Land, und ging nach Sangerhausen. Vielleicht verzichtete sie darauf, weil sie sich die große Schwierigkeit ihrer Stellung nicht verbarg. Ohne Zweifel wäre Herzog Rudolf von Sachsen ihr Vormund geworden, und mit ihm hätte sie, als die Schwester des von ihm gehaßten Ludwigs von Baiern, einen schweren Stand gehabt. Selbst wenn man dem durch einen ernannten Vormund ausgewichen wäre, so blieb er immer ein unbequemer Nachbar, wie im Westen Agnes von

Braunschweig und deren Mutter die Herzogin Anna von Breslau in der Altmark. Letztere, die Schwester des Gegenkaisers Friedrichs des Schönen von Oesterreich, scheint sehr feindlich gegen die Markgräfin Agnes von Sangerhausen gestimmt gewesen zu sein, und sicherlich sind auch zwischen den beiden Agnesen keine Sympathien vorhanden gewesen. Das ganze Erbe der Agnes von Sangerhausen hätte in einem Theile der Mittelmark bestanden; alles Andere mußte erst wieder erobert werden, denn selbst das Ukerland, war wie wir sehen werden, ein sehr unsicherer Besitz. Mögen nun diese oder andere Gründe die Agnes verhindert haben, Ansprüche zu erheben; Thatsache ist, daß sie keine erhob.

Daß die Herzogin Anna von Breslau feindlich gegen die Agnes von Sangerhausen und deren Sohn, den Markgrafen Heinrich gestimmt war, ergiebt sich aus einer Verhandlung, welche am 14. August zu Tangermünde gepflogen wurde, zu einer Zeit, wo Markgraf Heinrich wahrscheinlich noch lebte. Erzbischof Burchard von Magdeburg bemühete sich nicht minder, wie viele andere Fürsten, aus dem Schiffbruche der Brandenburgischen Lande für sich zu retten, was er retten konnte. Zu dem Ende wandte er sich an die Herzogin Anna, und überredete sie, ihm ihr Leibgedinge, die Vogtei Arneburg, für den Fall ihres Todes zu verschreiben. Anna war eine zu kluge Frau, um nicht zu wissen, daß ihr Leibgedinge nach ihrem Tode als ein märkisches Land an die Mark zurückfallen mußte; sie wußte ohne Zweifel sehr wohl, daß sie gar kein Recht hatte, darüber zu verfügen; aber es gewährte dem Bischofe, wenn das Lehn erledigt wurde, einen scheinbar begründeten Anspruch an dasselbe und eine Art von Recht, wenn sie sich stellete, als hielte sie selber die Vogtei Arneburg für ein Magdeburgisches Lehen, und dies in einer Urkunde anerkannte. Sie verband sich dadurch dem Erzischofe, und verwickelte den jungen Heinrich oder seine Mutter, oder wer sonst dann die Mark regieren würde in große Weitläufigkeiten und Streitigkeiten, wenn sie einmal starb, ja sie brachte sie vielleicht ganz um diese Vogtei, und so wurde Folgendes festgesetzt: Anna Herzogin von Breslau bezeugt, daß sie mit dem Erzbischof Burchard von Magdeburg und den Domherrn seines Kapitels folgendes festgesetzt habe. Ihr Herr von Magdeburg soll ihr und ihres Leibgedinges Vormund sein, das sie von ihm hat, nämlich Arneburg, Seehausen, Werben, Krumbeck, und was dazu gehört, und soll sie und dasselbe hegen und in Frieden halten, so lange sie lebt. Sie soll

aber über das Land bei ihrem Leben Gewalt haben, wie sie solche hatte bei Markgraf Waldemars Zeiten. Vögte soll sie ansetzen mit ihres vorbenannten Herrn Willen, und wenn er nicht mehr wäre, seiner Nachkommen, so daß er und sein Gotteshaus mit demselben bewahret werde, wie sie selber. Wenn sie aber, die Herzogin, mit Tode abginge, nach Gottes Willen, so sollen sich die Vögte, die Vesten, Land und Leute halten an ihren Herrn von Magdeburg und an sein Gotteshaus. Sie hat auch gewiesen, und weiset gegenwärtig ihren Vogt und die vorgenannten Vesten Land und Leute an ihren Herrn den Erzbischof, und an sein Gotteshaus zu Magdeburg, daß sie sich im Falle ihres Todes an ihn halten. Insonderheit aber soll der Vogt oder die Vögte, wenn sie selber im Lande nicht anwesend wäre, den Befehlen ihres Herrn von Magdeburg pünktlich Folge leisten, ihr und ihrem Lande zu gute, dem er ein Vormund ist. Zeugen sind Herzog Otto von Braunschweig, Herr Albrecht sein Bruder, Herrmann von Gommern, Seger Propst zu Stendal. Diese Dinge sind gededingt zu Tangermünde am 14. August, und der Brief ist gegeben zu Magdeburg am 5. September[1]).

Es ist räthselhaft, daß der Herzog von Braunschweig Otto, der bei diesem Lehnsauftrage gegenwärtig war, nicht dagegen protestirt hat. Die Vogtei Arneburg gehörte zur Altmark, und mußte nach dem Tode der Anna an die Altmark fallen, welche seiner Gemahlin Agnes gehörte, und erst nach deren Ableben fiel sie mit der Altmark an Brandenburg zurück. Ohne Zweifel hat der Erzbischof Burchard die Rechte geltend gemacht, welche ihm durch den berühmten Lehnsauftrag der Brandenburgischen Lande vom J. 1196 erwachsen waren, und hierdurch mag er den Herzog, vielleicht selbst die Herzogin Anna, beschwichtigt haben. Uebrigens ergiebt sich aus dieser Urkunde mit Gewißheit, daß der Herzog Otto von Braunschweig, der Gemahl der Agnes, wirklich der mit dem Beinamen der Freigebige ist, und nicht wie Einige gemeint haben, Otto der Strenge, denn letzterer hatte keinen Bruder, der Bruder des ersteren aber Albrecht, trat nachher in den geistlichen Stand, und wurde zuerst Propst zu Eimbeck, 1325 aber Bischof von Halberstadt.

Außerdem findet sich ein Schreiben des Bischofs Heinrich von Naumburg, wie es scheint an den Erzbischof und das Kapi-

1) Gerken Cod. IV. 462. Riedel Cod. II. I. 459.

tel von Magdeburg gerichtet in Folge einer Aufforderung, anzugeben, was er sich von der Sache erinnere, und lautet folgendermaßen.

Allen, welche gegenwärtigen Brief sehen, Heinrich von Gottes Gnaden, Bischof der Kirche zu Naumburg, aufrichtige Liebe in Allem und Heil. Eurer Kenntniß eröffne ich, daß vor längerer Zeit bei den frommen Brüdern Minoriten in Brandenburg der erlauchte Herr Markgraf Waldemar von Brandenburg berühmten Andenkens, mit gesundem Verstande und Körper die gestrengen und vorsichtigen Burgmannen, Rathmannen und Schöppen der Schlösser und Städte Jerichow, Plaue, Neustadt Brandenburg an der Havel, Angermünde an der Elbe, Stendal, Osterburg und Salzwedel, so wie andere, welche Vollmacht von der Gemeinheit ihrer Städte hatten, aus eigener Bewegung berufen hatte, damit sie dem ehrwürdigen Vater in Christo und Herrn Burchard, der Magdeburgischen Kirche Erzbischof wegen des Eigenthums besagter Städte und Schlösser, die zur heiligen Magdeburgischen Kirche gehören, Huldigung leisteten, ihm und seinen Nachfolgern Treue zu halten versprächen. Er gebot und befahl ihnen frei, nach dem Ableben des Herrn Waldemars und des erlauchten Fürsten Johanns, des Markgrafen Schwager, sich keinem andern Herrn, als besagten Herrn Erzbischof von Magdeburg und seinen Nachfolgern, so wie der Magdeburgischen Kirche Herrschaft zu unterwerfen. Es geschah dies daselbst in unserer Gegenwart, so wie in der, der ehrenwerthen Männer, Herrn Bernhards von Belitz, Scholasticus des Magdeburgischen Domstifts, seines Bruders des Ritter Konrad, des Herrn Burggrafen Johanns von Loburg, die wie wir dazu bestimmt waren. Wir befanden uns damals noch im geringeren Stande, nämlich im Kanonikat von Magdeburg. Nachdem dies vorausgegangen, erfüllten sie den Befehl des Herrn Waldemar freiwillig, leisteten die Huldigung, gelobten Treue, und schworen zu den Heiligen, daß sie sich nach dem Tode des Herrn und seines Schwagers keinem anderen Herrn unterwerfen wollten, als der Magdeburgischen Botmäßigkeit und Herrschaft, und versprachen, daß sie das thun wollten, durch Handschlag. Inhalt und Form des vorgedachten geleisteten Schwurs hat ein gewisser Druske concipirt, und den Burgmannen und Rathmannen vorgesagt. Der Gewißheit wegen haben wir unser Siegel anzuhängen befohlen. Datum[1]).

1) Gerken Cod. VI. 464. Riedel Cod. II. I. 463.

Gerken hält diese Urkunde für verdächtig, einmal weil das Datum fehlt, was übrigens auch bei echten vorkommt, dann wegen ihrer eigenen Fassung, die sich aber erklärt, wenn man sie für ein Notizschreiben, und nicht für eine öffentliche Urkunde nimmt, dann wegen der Bedenklichkeit des Vorganges, indem eine solche Verpflichtung mit großer Oeffentlichkeit und Feierlichkeit ausgesprochen sein würde. Wenn indessen die Burgmannen, Rathmannen und Schöppen der genannten Schlösser und Städte nebst Zeugen eingeladen waren, so konnte alles Andere als unnütz angesehen werden. Die Gründe für die Unechtheit scheinen mir unerheblich. Was den Vorgang selber betrifft, so ist er aber allerdings sehr sonderbar, und er läßt sich nur erklären, wenn man annimmt, Waldemar habe sich des alten Lehnsauftrages der Brandenburgischen Besitzungen an die Kirche von Magdeburg von 1196 erinnert, habe Gewissensbisse empfunden, und sei dadurch bewogen worden, wenigstens nach seinem Tode gut zu machen, was so lange verabsäumt worden war. Einem so eigenthümlichen Character, wie Waldemars, der gern seiner Phantasie folgte, und von ihr weit über das Ziel hinweggeführt wurde, ist das wohl zuzutrauen. Ein bloßes Vorgeben konnte die Sache nicht sein, dazu waren zu viele Zeugen vorhanden, und die meisten mußten noch leben, wenngleich die Sache sich vor 1317 ereignet hatte, weil Johann noch lebte. Allein Markgraf Waldemar mußte den Vorgang 1319 vergessen haben, sonst hätte er seiner Gemahlin die Altmark nicht als Witthum anweisen können. Dunkel bleibt die Sache allerdings; allein sie scheint mir eher in Waldemars Charakter ihre Lösung zu finden, als in einer Unechtheit des Schreibens. Ob der Erzbischof auf das Schreiben Anforderungen begründet hat? Das wird sich erst in der Folge näher und bestimmter nachweisen lassen.

Herzog Wartislav war durch den Tod des jungen Heinrich faktisch in den Besitz des Ukerlandes gekommen, das er für ihn den Meklenburgern entwunden hatte. Land und Städte sahen ein, daß eine interimistische Regierung eintreten mußte, und bei der Lage der Sachen wandten sie sich am natürlichsten an die Herzoge Otto und Wartislav, denen dies sehr willkommen war. Von der anderen Seite aber verbargen sich Land und Städte nicht, daß die Herzoge ihnen keinen mächtigen Schutz gewähren konnten, und daß dazu ein mächtigerer Schirmherr nöthig sei. Sie beschlossen daher, sich unter den Schutz des Königs von Dä-

nemark zu begeben mit der Bedingung, daß Otto und Wartislav in dessen Namen über sie die Regierung führen sollten. Die Verhandlungen wurden zu Pasewalk abgeschlossen, und nicht ohne das Interesse der Stadt und der Schwesterstadt Pasewalk dabei zu wahren, und sich Vortheile zu sichern. Nachdem man über alle Bedingungen einig war, erließen die beiden Herzoge zu Pasewalk am 23. August folgende Urkunde: Otto und Wartislav bezeugen, daß sie mit den Rathmannen und gemeinen Bürgern der Stadt Prenzlau gededingt haben von ihres Herrn wegen, des Herrn Christophs, Königs von Dänemark, wie hier beschrieben.

1) Die Bürger erhalten die Freiheit und das Eigenthum über alle Mühlen bei der Stadt, und können in ihr und ihrem Gebiete neue Mühlen bauen, wo sie wollen. Sie erhalten auch die Mühlen als Eigenthum, welche dem Markgrafen gehörten.

2) Sie sollen auch das oberste Gericht in ihrer Stadt haben, so wie den Zoll in der Art, wie ihn der Markgraf hatte.

3) Die Juden in der Stadt sollen unter der Gewalt des Raths sitzen und zu Bürgerrecht.

4) Der Rath soll auch das Gericht und die Aufsicht haben über die Münzmeister in der Stadt, und diese sollen ihre Pfennige in Weiße und Schwere halten, wie sie in alten Zeiten gewesen sind.

5) Die Bürger können eine Flutharche erbauen zwischen Prenzlau und Pasewalk, wo es ihnen gefällt, auch Holz hauen in der Heide zu Torgelow, so oft und wo sie wollen.

6) Auf der Uker soll Niemand ein- oder ausschiffen zwischen Prenzlau und Pasewalk, sondern nur in beiden Städten.

7) Die Herzoge wollen alle redliche Schulden von der Markgrafen wegen übernehmen, und den Bürgern entgelten. Dafür sollen sie ihren Schoß und ihre Pflege einbehalten von Jahr zu Jahr, bis die Schulden bezahlt sind.

8) Die Herzoge wollen treulich dazu helfen, daß die Ritter und die Knechte den gemeinen Bürgern ihre besonderen Schulden bezahlen.

9) Die Herzoge sollen in allen diesen Landen nichts bauen, es geschehe denn mit dem Willen der Rathmannen vorbenannter Städte.

10) Alle Dinge und Rechte, welche die Bürger mit Briefen und Handfesten beweisen können, sollen ihnen gehalten werden.

11) Ihren Schoß von hundert Mark, den sie pflegen zu geben, soll man nicht erhöhen.

12) Die Bürger sollen zollfrei sein in Dänemark, ausgenommen zu Scanoer und Falsterbo, ferner zollfrei in allen Landen der Herzoge zu Wasser und in den Städten. Dieselbe Freiheit sollen aber auch die Bürger aus den Städten der Herzoge haben zu Prenzlau, Pasewalk und Templin.

13) Zwischen Prenzlau und Pasewalk soll hinfort kein Weg mehr über die Uecker gehn.

14) Ihr Korn und ihre Kaufmannswaaren mögen sie frei ausführen, wo sie wollen, zu Wasser und zu Lande, und die Uecker sollen die Herzoge den Bürgern und den Fremden freigeben bis in das Haff.

15) Wenn ein Bürger Lehngut hat von Herren, Rittern oder Knechten, so soll man das nach seinem Tode seinen rechten Erben zu gesammter Hand leihen unentgeldlich.

16) Alle Ritter und Knechte sollen zu Rechte stehn vor der Herzoge Landrichter, und alle Bauern sollen zu Rechte stehn in den Städten vor dem Schulzen (Stadtrichter).

17) Im Falle eines Krieges soll man sich nicht versöhnen, man habe denn die Städte in der Sühne verdedingt.

18) Das Haus zu Nedam soll nach früheren Verträgen zur Verfügung der Bürger stehen.

19) Lägerholz können die Bürger in der Heide holen, wo sie wollen.

20) In ihre Stadt mögen sie geleiten, wen sie wollen und zu allen Stunden.

21) Die Herzoge bekennen, daß vorbenannte Städte den Herrn Christoph, König von Dänemark, zu einem rechten Vormunde und Beschirmer genommen haben, und sie, die Herzoge, beide von seinetwegen.

22) Die Herzoge sollen dem Lande einen darin erzogenen Mann zum Vogte setzen.

23) Würde ein römischer König erwählt in Eintracht aller Kurherren, und er sendete einen Fürsten in diese Lande zu den Städten und den Mannen, und dieser bewiese den Herzogen, daß er an die Lande ein besseres Recht hätte, als der König von Dänemark oder beide Herzoge, oder einer von ihnen und ihre Erben, so sollen der König von Dänemark und die Herzoge von dieser Vormundschaft lassen mit Willen.

24) Zuvor aber soll man dem vorbenannten Könige von Dänemark und den Herzogen und ihren Erben abnehmen und entgelten alle Kosten und Schäden, und diese entgelten und ersetzen.

25) Damit der König, die Herzoge und ihre Erben alle vorbeschriebenen Dinge ewiglich stät und festhalten, so haben die Herzoge diesem Briefe ihre Insiegel angehangen, und zu Bürgen die nachbenannten Städte gesetzt: Greifswald, Demmin, Anklam, Stargard, Stettin, Pyritz, Greifenhagen, Garz und Penkun[1]).

Darauf bestätigten die Rathmanne der letztgenannten Städte, jede für sich, die Uebernahme der Bürgschaft. Noch ist uns die der Stadt Anklam aufbewahrt worden. Sie ist zu Pasewalk am 23. August ausgestellt, und lautet:

Wir Rathmannen und Gemeinheit der Stadt Anklam bekennen öffentlich, daß wir versprochen haben für die erlauchten Herrn Otto und Wartislav, unsere Herrn Herzoge, und durch Gegenwärtiges versprechen, daß sie sollen alle und jede zwischen sich an dem einen, und den Rathmannen der Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin am andern Theile verhandelten Dinge ganz und unverletzt beobachten, wie es in ihren Briefen enthalten ist, und wenn einer von ihnen an dem mit den Städten Verhandelten frevelte, so wollen wir, sobald wir Kenntniß davon erhalten, oder wenn ihre Rathmannen uns das zu wissen thun, innerhalb zweier Monate zwei von unseren Rathmannen nach ihrer Stadt senden, gegen welche gefehlt wurde, und sie sollen nicht eher wieder herausgehen, bis alles freundschaftlich und gänzlich wieder hergestellt sein wird. Zu dessen Beglaubigung ist unser Siegel Gegenwärtigem angehängt[2]).

Diese sehr wichtigen Urkunden, welche die Bedingungen, unter welchen die interimistische Regierung geführt wurde, sehr klar enthalten, sind mit großer Klugheit und Vorsicht abgefaßt. Die Städte hatten sich dabei Rechte und Vortheile zugestehen lassen, die für sie von hohem Werthe und großer Wichtigkeit waren. Die Urkunden zeigen, daß es nur die Vogteien Prenzlau, Jagow (Pasewalk) und Templin waren, welche die Pommerschen Herzoge unter ihre Curatel nahmen, ein ziemlich sicherer Beweis, daß die Vogtei Stolpe noch in Meklenburgischen Händen, oder an Ru-

1) Seckt Prenzlau I. 173.

2) Seckt Prenzlau I. 174. Fischbach Beiträge I. 70. 71. Vergl. Schwarz Lehnshistorie 301.

dolf zurückgegeben war. Artikel 23 zeigt, daß man in diesen Gegenden weder Ludwig von Baiern noch Friedrich von Oesterreich für einen wahren römischen König hielt.

Der Tod des jungen Markgrafen Heinrich ermuthigte den Herzog Rudolf von Sachsen, die bisher von ihm in der Mark übernommene und noch nicht aufgegebene Rolle fortzuspielen. Die Umstände schienen ihn mehr als einen anderen zu begünstigen. Er gehörte einer Seitenlinie des erloschenen Brandenburgischen Fürstenhauses an, und war den letzten Gliedern desselben nahe verwandt nnd befreundet gewesen. Waldemar selber hatte ihn zum Vormunde ernannt, er kannte das Land, seine Einwohner und ihre Bedürfnisse, und wenn diese ihn wünschten, und ihn sich vom Kaiser zum Regenten erbaten, so gab es eigentlich keinen triftigen Grund, ihm die Belehnung zu versagen; sie wäre im Gegentheile ganz der Ordnung und der Natur der Verhältnisse gemäß gewesen. Gelang es dem von ihm gewählten römischen Könige Friedrich von Oesterreich, seinen Nebenbuhler Ludwig zu besiegen, und das Reich allein zu behalten, so war auch kein Zweifel, daß er die Treue seines ihm ganz ergebenen Anhängers durch die Belehnung mit der Mark Brandenburg belohnen würde; nur wenn Ludwig von Baiern die Oberhand behielt, war die Belehnung sehr zweifelhaft. Darauf mußte man es indessen ankommen lassen, und was dem Vater nicht gelang, konnte vielleicht den Söhnen gelingen, da man doch nicht voraussetzen durfte, Ludwig werde den Kindern entgelten lassen, daß der Vater nicht sein Anhänger war. Rudolf hatte aber zwei noch minderjährige Söhne, und in beiden Fällen, Friedrich oder Ludwig mochte nun das Feld behalten, konnte auf diese Rücksicht genommen werden. Demgemäß schritt Herzog Rudolf vor, und suchte seine Plane, so weit es möglich war, zu verfolgen.

Die Familie von Kröchern auf Schloß Calbe in der Altmark war durch Agnes Heirath unter Braunschweigsche Herrschaft gekommen. Wir wissen nicht wodurch sie so geldbedürftig wurden, daß Droisecke von Kröchern, und seine Söhne die Ritter Hannes, Heinecke, und der Knappe Jordan von Kröchern genöthigt wurden, dies sehr ansehnliche Schloß den Städten Stendal, Tangermünde und Osterburg und den in diesen Vogteien angesessenen Rittern und Knappen für 1200 Mark zu verpfänden. Es geschah dies zu Stendal am 28. August unter folgenden Bedingungen. Fünfhundert Mark sollten sogleich in Stendal gezahlt

werden, 100 Mark zu Michaelis, und 400 Mark zu Martini. Nach der Zahlung dieser 1000 Mark sollen der Dekan von Stendal Tideke von Lüderitz und der Ritter Gerke von Kerkow, und zwei von den Gläubigern gewählte Mannen bestimmen, wann die letzten 200 Mark gezahlt werden sollen. Das Schloß darf vor Weihnachten über ein Jahr nicht eingelöset werden, wohl aber von da ab innerhalb der Zeit von fünf Jahren. Sollte es an Geld fehlen, so kann es mit Gütern, in der Altmark belegen, eingelöset werden, welche vier vom Lande gewählte Mannen taxiren und für gleichwerthig erklären. Wollen die von Kröchern das Schloß Kalbe verkaufen, so haben Land und Städte den Vorkauf, und wenn es ihnen an Geld fehlt, können sie eben so Güter in der Altmark dazu wählen. Als Taratoren ernennt das Land zwei Mannen, und zwei die von Kröchern. Während der Verpfändung sollen das Schloß halten Ebel von Lüderitz, von der von Kröchern wegen, Ebel von Schwarzlose, von des Landes und der Städte wegen, und diese erhalten jährlich 10 Winspel Roggen, 10 Winspel Gerste und 30 Pfund Brandenburgische Pfennige. Das Land dient dem Schlosse mit allem Dienst wie bisher. Stirbt einer der beiden Hüter vor der Einlösung oder dem Verkaufe, so wird ein anderer erwählt. Die von Schepelitz sollen wie andere Burgsassen auf dem Hause zu Kalbe wohnen; sterben sie, so soll Herr Heinrich von Kröchern wieder darauf wohnen. Das Haus soll dem Lande und den genannten Städten und den Burgsassen auf dem Hause offen sein, und sonst Niemanden. Diese Städte und das Land sollen es verdegedingen, wie sie es am Besten vermögen, das wollen auch die von Kröchern mit ihren Vesten thun, auch wollen sie sich gegenseitig nicht zum Nachtheile handeln. Alle Zahlungen geschehen in Stendal. Die Oheime der von Kröchern, Herr Friedrich und Herr Heinrich von Schepelitz, sollen die Macht haben, in dieser Angelegenheit für die von Kröchern zu handeln, als ob sie es selber thäten. Zeugen sind: der Herzog Otto von Braunschweig, „ihr Herr", Herr Heinrich von Wenden ꝛc.[1]).

Wir wissen nicht, ob Herzog Rudolf von Sachsen sich selber an die Aebtissin von Quedlinburg wegen der Schutzvogtei über das Stift gewendet hat, oder ob sie selber aus eigener Erwägung der Verhältnisse auf den Gedanken gekommen ist, genug am 7.

1) Gerken Diplomat. I. 39.

September belieh ihn die Aebtissin Jutta mit der Vogtei über Quedlinburg, wie sie vorher „die achtbaren Fürsten von Brandenburg, Markgraf Heinrich und seine Söhne Markgraf Johann und Markgraf Waldemar" gehabt hatten. Einzelnes näher Angegebene wird davon ausgenommen, und außerdem bedungen, daß Rudolf den Grafen Ulrich von Reinstein mit der Vogtei belehne. Ferner belieh sie ihn zu einem rechten Lehn mit alle dem, was ihr ledig geworden ist und angestorben von den Markgrafen Hermann, Johann und Waldemar von Brandenburg, und sendete ihm zwei ihrer Räthe, Herrn Ludwig von Elbingerode und Herrn Heinrich von Hoym, die ihn von ihretwegen in die Gewehr der vorgenannten Güter weisen sollen[1]). Schon am 24. August hatte sie der Stadt Quedlinburg die Lehnsbesitzungen der Markgrafen in der Stadt für 75 Mark verkauft[2]).

Beide Ritter sind ohne Zweifel sogleich nach der Mark abgegangen, und nach einer späteren Angabe ist der Herzog beliehen worden: mit der Stadt Nauen und Zubehör; mit dem ganzen Lande, die Zauche genannt, das da lieget zwischen dem Havelbruche und der Havel, von der Stadt zu Brandenburg, bis an das Haus zu Golzow, mit allem, was dazu gehört, und am Havelbruch aufwärts bis an die Stadt zu Belitz mit allem Zubehör, von der Stadt Belitz bis an das Land zu dem Teltow, mit allen Häusern und Vesten, die in dem vorbenannten Lande liegen und begriffen sind. Ferner das ganze Land zu dem Teltow, und alle daraufliegenden Vesten und Weichbilde, die Stadt zu Kölln mit allem Zubehör, die Spree aufwärts bis zu Köpenick, und die Stadt Köpenick mit allem was dazu gehört, weiter die (wendische) Spree hinauf bis an die Dahme, und bei dem Havelbruche abwärts bis an die Stadt und Haus Wusterhausen mit allem Zubehör, und die Stadt Mittenwalde mit deren Zubehör, und von da fort bis an die Ruthe, und von der Ruthe bis an

1) Buchholz V. Anh. 28, 29. Kettner Antiq. Quedlinb. 394 Erath Cod. dipl. Quedlinb. 390. Riedel Cod. II. I. 451, 453. Die eine Urkunde ist datirt: an unser Frauenabend Marienmesse, die andere: Sonntags in der Quater vor Marienmesse, offenbar ein Fehler des Abschreibers oder Uebersetzers. Es muß heißen Sonntags vor Marienmesse der Lateren. Dies ist Mariae Geburt, und da diese 1320 auf einen Montag fiel, so erhalten hierdurch beide Urkunden dasselbe Datum. Damit fallen alle Schwierigkeiten fort, welche Gebhardi in Aquilon. Marchion. 156, 157, Gerken in Cod. dipl. VIII, 644, und in Fragm. I. 63 in diesen Urkunden fanden. Der Zweifel an ihrer Echtheit ist durch die späteren Untersuchungen gänzlich beseitigt.

2) v. Raumer in v. Ledebur Archiv II. 81. III. 120. f. Erath. Cod. diplom. Quedlinb. 750. Voigt Gemeinnützige Abhandl. 368.

die Stadt Kölln, und alle die Städte, Häuser und Weichbilde mit allem, was in den vorbenannten Landen begriffen und gelegen ist, wie es die vormaligen Markgrafen von Brandenburg, von der Aebtissin von Quedlinburg zu Lehn gehabt haben, und es von Todes wegen der Markgrafen Hermann, Johann und Waldemar an sie zurück gefallen ist[1]). Diese Belehnung bezieht sich offenbar auf eine frühere Schenkung an das Stift, indem sich die Aebtissin auf kaiserliche Briefe beruft, durch welche sie ihr Recht beweisen könne. Nur die sächsischen Kaiser, und auch diese nur während einer scharf begrenzten Epoche, konnten in diesen Gegenden etwas verschenken.

Die obige erste Urkunde der Aebtissin Jutta ist aller Wahrscheinlichkeit nach der einzige Grund eines denkwürdigen historischen Irrthums in der märkischen Geschichte. Der Concipient der Urkunde nennt die Markgrafen, durch deren Absterben das Lehn eröffnet wurde fälschlich: Markgraf Heinrich, und seine Söhne Johann und Waldemar, statt daß es heißen sollte: Markgraf Hermann und sein Sohn Markgraf Johann, und Markgraf Waldemar. Das wußten frühere Historiker sich nicht zu erklären; sie nahmen daher an, Markgraf Heinrich von Landsberg habe außer seinem zu einer kurzen Regierung gekommenen Sohne noch zwei Söhne gehabt, Johann und Waldemar II. Diese mußten nun, der Urkunde gemäß, auch zur Regierung gekommen sein, und mit ihnen füllten sie die Zeit des Interregnums aus. Da sich aber von ihnen nicht das Mindeste zeigt, so nahm man an, sie seien als Kinder schon früh gestorben. So haben Schreib- und Lesefehler nicht bloß Heilige, sondern auch Markgrafen geschaffen. Waldemar hat in der That ein eigenes Schicksal gehabt. Man hat den wahrscheinlich echten Waldemar für falsch erklärt, dagegen einen bloß erdachten für echt; er spukt noch immer, und dieses Irrlicht hat selbst einige neuere Geschichtsforscher verleitet, ihm eine Strecke nachzugehen.

König Johann von Böhmen verfolgte unterdessen still und geräuschlos seine Plane auf die märkischen Lande. Obgleich er dem Könige Ludwig von Baiern nicht eben gewogen war, so hatte er doch den Schein zu behaupten gewußt, als sei er ihm ergeben, und Ludwig, der immer noch mit seinem Gegenkönige Friedrich im heftigsten Kriege war, glaubte ihn durch Freundschaftserweise noch fester an sich zu fesseln. Demgemäß belehnte

1) Erath Cod. dipl. Quedl. 391. Riedel Cod. II. 1. 458.

er am 13. September im Lager zu Hasloch (2 Meilen von Speier) den König Johann von Böhmen wegen seiner Dienste mit Mark und Land Bautzen und der Stadt Camenz, wie solche durch den unbeerbten Tod des Markgrafen Waldemar dem Reiche ledig geworden sind, mit allen Rechten und Zubehör, um sie für ewige Zeiten zu besitzen[1]). — Damit verloren die Brandenburgischen Lande nunmehr auch rechtlich ein Land, welches bisher keinen unbedeutenden Bestandtheil derselben bildete. König Johanns Wünsche blieben aber hierbei schwerlich stehen. Nach den Erzählungen böhmischer Chronisten hat König Ludwig dem Könige Johann sogar Hoffnung zur Belehnung mit der ganzen Mark Brandenburg gemacht[2]), und das wäre in der That so übel nicht gewesen, denn die übergroße Zertheiltheit und Vielherrschaft war für ganz Deutschland ein Unglück. Wahrscheinlich aber glaubte König Ludwig noch zu hoffende Dienste auch nur mit einer bloßen Hoffnung bezahlen zu dürfen.

Görlitz hatte Herzog Heinrich von Schlesien zwar schon am 4. Januar abgetreten, wie es scheint aber noch bis jetzt behauptet, obgleich die Einwohner dieses Landes seine kurze Regierung wegen des harten Joches, das er ihnen auferlegte, längst satt hatten. Seine Ansprüche auf diese Lande gründeten sich theils auf seine Verwandtschaft mit dem erloschenen Brandenburgischen Hause, (Mechthild, Tochter Otto's des Langen war seine Mutter), so wie mit Johann von Böhmen, denn seine Gemahlin Agnes war eine Stiefschwester der Königin Elisabeth von Böhmen, und es mag wohl sein, daß ihm der Brautschatz noch nicht gezahlt war. Er erhielt durch Unterhandlungen mit Johann den Görlitzer, Laubaner und Queis Kreis, trat aber den ersteren gegen Glogau, das ihm auf Lebenszeit zugesichert wurde, an Böhmen ab, und stellte nun zu Breslau am 14. September die vollständige Cessionsurkunde aus. Ausgenommen von der Abtretung wurden: die Stadt Lauban, der Marktflecken Resna, die Schlösser Caycho und Sireta, mit ihrem Zubehör, die Städte Jaurow, Triebel und Pribus mit ihren Schlössern. Zugegen in Breslau waren unter vielen andern der Bischof Wedego von Meißen, und der Herzog Rudolf von Sachsen[3]).

1) Buchholz V. Anh. 29. 34. Sommersberg Script. rer. Siles I. 948. Lünig Cod. Germ. I. 985. Lünig Reichsarchiv VIII. 8. VI. 13.

2) De Ludewig Rel. XI. 364.

3) Buchholz V. Anh. 26. Vergl. Neues Lauf. Magazin VIII. 330. Hoffmann Script. rer. Lusat IV. 192 Riedel Cod. II. I. 460.

Die Wiederverleihung des Patronatsrechtes über die vier Kirchen an die Nonnen zu Prenzlau durch den Markgrafen Heinrich und seine Mutter war nun auch durch den Bischof Konrad von Cammin bestätigt worden. Er hatte zu dem Ende den Propst Paul zu Gramzow und den Propst Walter zu Pasewalk nach Prenzlau gesandt, und ließ den Nonnen am 14. September einen Brief vorlesen, durch welchen das Kloster wieder in das Patronatsrecht eingesetzt wurde. Zugleich ertheilte er dem Kloster Vollmacht, nach Ablauf der drei Jahre des Priesters Bromold, der sich das Patronatrecht angemaaßt hatte, oder nach seinem während dieser Zeit erfolgtem Tode, alle Kirchenhebungen wieder zu sich zu nehmen, und diejenigen, welche sie daran hindern würden, sollten den kirchlichen Censuren unterliegen. Der Rath und die beiden Pröpste bescheinigten die Vorlesung[1]). Sogleich kam das Kloster also doch noch nicht zum Besitz aller Einkünfte.

Um diese Zeit soll auch die Herrschaft Teupitz für die Mark verloren gegangen sein[2]). Die Umstände sind dunkel, und das Nähere vermögen wir nicht anzugeben. Ein bedeutenderer Verlust für die Brandenburgischen Lande war aber folgende Verleihung.

Am 27. September belehnte König Ludwig zu Frankfurt am M. den Grafen Bernhard von Anhalt wegen dessen vielfältiger lobenswerthen Dienste, und seine Vettern die Grafen Albrecht und Waldemar (von der Zerbster Linie) mit der Pfalzgrafschaft Sachsen, dem Fürstenthum und der Mark Landsberg mit allem Zubehör zu beiden Seiten der Saale, und was sonst zu diesem Fürstenthum gehört, welches jetzt die erhabene Agnes, Markgräfin von Brandenburg, des Königs geliebteste Schwester besitzt, und welches auf sie übergegangen ist durch den Tod des erlauchten Heinrichs des älteren, ihres Gemahls, und Heinrichs des jüngeren, ihres Sohns, Markgrafen zu Brandenburg, die dies Land als Reichslehn besaßen. In Königlicher Autorität wird es jetzt den Vorgenannten und ihren Erben verliehen, so wie auch die kaiserlichen Pfalzen Kifhausen und Allstädt mit allen Einkünften und Zubehör, wie sie die Schwester des Königs, besagte Markgräfin von Brandenburg jetzt besitzt, unter der Bedingung, daß sie alles dies, so lange sie lebt ohne irgend eine Verkürzung frei

1) Seckt Prenzlau I. 30.
2) v. Ledebur Archiv III. 129.

behält und genießt, daß es aber nach ihrem Ableben auf den Grafen Bernhard, seine Vettern und ihre Erben übergehe[1]).

Die Pommerschen Städte hatten sich für die Herzoge Otto und Wartislav gegen die Uckerländischen Städte verbürgt, aber sie thaten dies nicht, ohne sich durch bindende Versprechungen der Herzoge sicher zu stellen, zugleich aber auch als Lohn für die von ihnen bewiesene Gefälligkeit Vermehrung ihrer Privilegien zu fordern. Eine dieser Verhandlungen mit der Stadt Demmin ist uns noch aufbehalten worden. Am 28. September stellt Wartislav für Demmin eine Urkunde aus, in welcher er die Schiffe der Stadt in den Häfen der Swine und Peene zollfrei erklärt, und ihnen das Recht ertheilt mit allen Waaren auf allen Gewässern seiner Herrschaft zollfrei zu fahren, anzulegen wo, und sich aufzuhalten, so lange sie wollen. Auch können sie überall verkaufen. Ueber dies verspricht er, wegen der Bürgschaft, welche der Rath gegen die Rathmannen der Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin übernommen hat, daß er sie gänzlich schadlos halten will[2]).

Ein zweites viel ausführlicheres Dokument ist die Urkunde für die Städte Stettin, Pyritz, Greiffenhagen, Garz und Penkun, welche sich sämmtlich verbürgt hatten. Otto und Wartislav stellten diese Urkunde noch an demselben Tage, den 23. August aus, wo die Städte sich verbürgten. Darin wird allen Bürgern der genannten Städte genau dieselbe Zoll-Handels- und Schiffahrtsfreiheit auf der Swine und Peene zugestanden, wie wir sie eben aufgeführt haben. Wegen der Bürgschaft gegen die Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin versprachen die Herzoge, alles Gelobte fest und unverbrüchlich zu halten, setzten aber den fünf Städten für sich als Bürgen für Herzog Otto 16. Ritter und 4 Knappen, für Herzog Wartislav 22 Ritter, welche alle namentlich aufgeführt sind, und den begütertsten Pommerschen Familien angehören. Sollte etwas von dem oben Versprochenen, oder wegen Prenzlau, Pasewalk und Templin Uebernommenen von den Herzogen nicht gehalten, und auf Anzeige in den nächsten vier Wochen nicht abgestellt werden, so sollen die Ottonischen Bürgen in Stettin, die Wartislavschen in Stargard einreiten, und wenigstens vier Wochen darin bleiben, aber auch dann nicht eher wieder herauskommen, als bis das Unrecht abgestellt ist[3]). Man sieht, wie große

1) Buchholz V. Anh. 30. Bekmann Anhalt IV. c. IV. 529 Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen 208. f. Leuckfeld Antiq. Kelbrac. et Alstetens. 272. Riedel Cod. II. I. 460.

2) Stolle Beschreib. und Geschichte von Demmin 151. 152.

3) v. Eickstedt Urkunden I. 113 f.

Bürgschaften ein Fürstenwort damals verlangte, wenn es glaubwürdig sein sollte.

Von der Altmark, wo es unstreitig am ruhigsten zuging, erfahren wir jetzt wenig. Am 1. October bekannte der Rath der Altstadt Salzwedel, daß er von Seiten der Stadt „den erbarmungswürdigen Kranken" für 13½ Mark Stendalschen Silbers verpflichtet sei, welche ihm Johann Mechow von Seiten des heil. Georgs gereicht. Er will diese mit zwei Pfund verzinsen, welche die Stadt jährlich vom Lederhause erhielt[1]). Auch hier ist wieder das Aussätzigenhaus oder St. Georgshospital einerlei.

Herzog Rudolf von Sachsen war wieder nach der Mark zurückgekehrt, und nahm sich der Regierung sehr ernstlich an. Am 3. October schlichtete er einen Streit zwischen der Altstadt und der Neustadt Brandenburg. Es war immer ein Uebelstand, wenn zwei Städte sehr nahe beisammen lagen, denn es gab der Gelegenheiten zu Hader und Streit gar zu viel. So hörte der Zank zwischen Alt- und Neustadt Salzwedel, Alt- und Neustadt Brandenburg, Berlin und Kölln fast niemals auf, und doch waren die Gegenstände des Streits oft so höchst unbedeutend, und es gehörte oft so wenig dazu, das Rechte zu finden, daß die lange Dauer dieser Streitigkeiten eben am Besten zeigt, wie geneigt die damaligen Gemüther zu Zank und Streit waren. In Bezug auf Brandenburg entschied Herzog Rudolf Folgendes.

1) Wegen des Fischmarkts: An dem Tage wo in der einen Stadt Markt ist, soll in der andern Fischmarkt sein. In der Woche soll der Fischmarkt zwischen beiden Städten auf dem Steinwege gehalten werden.

2) Wegen der Lehmgrube: Sie soll von beiden Städten gemeinschaftlich benutzt werden, und wenn sie ausgeht, sollen beide Städte gemeinschaftlich eine andere kaufen.

3) Wegen des Wochenmarkts: Er soll wie vor Alters gehalten werden, sowohl auf dem Kaufhause, als in den Scharren und Brodscharren, und die Waaren sollen auf keinen anderen Stellen stehen, als wo sie von Alters her standen, das Kaufhaus mag gebaut werden, oder nicht.

4) Wegen des Jahrmarkts: Kann die Altstadt mit Recht beweisen, daß ihr der Jahrmarkt gehört, so soll sie ihn behalten.

5) Wegen der Gilden: Es soll damit in beiden Städten

1) Beckmann Mark V. I. 3. 89.

gleich gehalten werden, und wem in der einen Stadt die Gilde verweigert ist, dem soll sie es auch in der andern sein.

6) Wegen der Weingärten: Sie sollen Schoß geben nach ihrem Werthe wie vor Alters. Beschuldigt Einer den Andern, ihm etwas daraus genommen zu haben, so soll dieser antworten. Bekennt er, so soll er es wieder geben, läugnet er, so soll er durch einen Eid zu den Heiligen unschuldig werden.

7) Wegen des Krieges der zwischen beiden Städten war wegen der Mühle, so soll er vergeben und vergessen sein, denn da müßten von beiden Seiten Eide unterlaufen, und das wäre nicht freundlich.

8) Wir wollen auch, daß die von der Altstadt sollen durch die Neustadt nach Holz in das Havelbruch fahren, wie sie von Alters her gethan haben.

Zeugen sind: der Propst Nikolaus von Bernau, Friedrich und Henneke von Alvensleben, Greptiz, Otto Schenk von Schenkendorf, Broseko, Thideke von Ribbek, Heinrich von Rochow, zwei Rathmannen aus jeder von den Städten Berlin, Spandau, Nauen und drei aus Rathenow[1]). Man lernt hier zugleich eine Anzahl der bedeutenderen Anhänger Herzog Rudolfs kennen. Uebrigens können diese Entscheide dem Herzoge nicht eben schwer geworden sein.

Auch das Land Lebus, das früher Wartislav als Vormund anerkannte, und das nun seit Heinrichs Tode ohne Regenten war, denn Wartislav hatte seine Vormundschaft ohne Zweifel niedergelegt, wandte sich nun dem Herzoge Rudolf zu. Am 15. October war der Herzog zu Frankfurt, hat wahrscheinlich mit den Ständen des Landes unterhandelt, und schenkte der Stadt Frankfurt, um sie für sich zu gewinnen, das Eigenthum des nahe gelegenen Dorfes Kliestow[2]). Es ist schade, daß so manche Urkunde aus dieser merkwürdigen Zeit verloren gegangen, oder doch noch nicht bekannt geworden ist.

Am 23. October verliehen die Herren von Werle, Vater und Sohn, dem Bischof Heinrich von Havelberg das Patronatrecht ihres Dorfes zu Camptz statt der Propstei der Neustadt Röbel[3]). Wie innig das Band war, welches den Bischof von Havelberg an die Meklenburgischen Herren knüpfte, ergiebt sich

1) Buchholz V. Anh. 33. Büschings Magazin XIII. 482.
2) Wohlbrück Lebus I. 543.
3) v. Raumer Cod. I. 22.

auch aus einer Urkunde vom 9. November, worin der Bischof Heinrich, der Propst Johann und der Prior Jakob, so wie das ganze Kapitel von Havelberg, dem Herrn Heinrich von Meklenburg und Stargard versprechen, weil er ihnen das Schloß Zechlin mit den Dörfern und allem Zubehör und Rechte verkauft, und dabei auf alle ihm zustehenden Rechte verzichtet habe, daß sie und ihre Nachfolger besagtem Herrn und dessen rechtmäßigen Erben niemals Schaden oder Nachtheil zufügen wollen [1]). — In der That, eine merkwürdige Zeit, in welcher man das als eine Belohnung, als einen Liebeserweis betrachten mußte! —

Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß der Erzbischof von Magdeburg sehr thätig war, um wirkliche und scheinbare Rechte auf die Brandenburgischen Lande geltend zu machen. Leider sind auch von seinen Schritten nur noch Spuren vorhanden.

Die Anforderungen des Erzbischofs müssen gleich nach Waldemars Tode erhoben worden sein, und scheinen besonders das Stift Brandenburg betheiligt zu haben, denn dies gerieth sogleich mit dem Erzbischofe in einen Streit, und schon am 22. November 1319, also nur ein Vierteljahr nach Waldemars Tode versprach Herzog Rudolf dem Stifte allen Beistand in seinem Streite mit dem Erzbischofe von Magdeburg [2]).

Der Streit aber dauerte fort, hatte nunmehr schon länger als ein Jahr gewährt, und der Erzbischof hatte die Hülfe des Papstes in Anspruch genommen. Offenbar war der Streit von der Art, daß auch Herzog Rudolf dabei nicht ruhiger Zuschauer bleiben konnte. Er machte mit dem Stifte Brandenburg gemeinschaftliche Sache, und erklärte am 17. November dem Bischofe Johann von Brandenburg, dem Propste Johann daselbst, dem Johann Propst zu Leizkau, Eberhard Propst zu Berlin, Nikolaus Propst zu Bernau, Dietrich Propst zu Stolpe, Johann Propst zu Liebenwalde, und allen Prälaten und Klerikern des Brandenburgischen Sprengels, daß er mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen wolle, um gegen die Sentenzen und Urtheile, welche der apostolische Stuhl zu Gunsten des Magdeburgischen Erzbischofs erlassen hat, beim Papste und bei allen anderen höheren Richtern durch Sachwalter Appellation einlegen zu lassen. Er will sich in keine Einigung mit dem Erzbischofe einlassen, ohne den Bischof

1) Riedel Cod. II. 371.
2) Gerken Verm. Abhandl. I. 161.

von Brandenburg mit einzuschließen, so wie den ganzen Brandenburgischen Clerus, und will die Kosten, welche aus der Appellation erwachsen, mit ihnen gemeinschaftlich tragen. Er verspricht den Brandenburgischen Klerikern guten Glauben und Schutz aller Güter und Freiheiten, Alle aber, welche sich daran vergreifen möchten, streng zu bestrafen, selbst wenn es seine Vasallen wären, und verpflichtet sich, wenn es nicht geschähe, jeden Schaden zu ersetzen, und im Falle er die Schuld der Natur bezahlen müßte, so soll sein Sohn Wenzlav in seine Verpflichtungen eintreten. Es geschah dies zu Brandenburg, und unter den Zeugen bezeichnet Rudolf den Propst Nikolaus von Bernau, den Propst Dietrich von Stolpe, seinen Protonotarius, die Ritter Albert und Heinrich von Alvensleben, Ritter Heinrich von Rochow und Ritter Loser, als seine getreuen Räthe[1]).

Ueber den Gegenstand dieses allem Anscheine nach sehr wichtigen Streites, bei welchem der ganze Brandenburgische Klerus betheiligt war, wie die weltliche Herrschaft, — denn sonst hätte man nicht voraussetzen können, daß Rudolf ohne das Stift mit dem Erzbischof Frieden schließen könnte, — ist uns leider nichts aufbewahrt; nur Vermuthungen können wir wagen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich der Erzbischof Burchard gleich nach Waldemars Tode an den Papst gewandt, und um Unterstützung wegen der ihm aus dem Lehnsauftrage von 1196 zustehenden Rechte auf einen Theil der märkischen Lande, so weit solche in den Lehnsauftrag eingeschlossen waren, bat. Wie es scheint, hat er diese vom Herzoge Rudolf, damaligem Vormunde dieses Theils der märkischen Lande, reclamirt. Hierzu gehörte auch die Neustadt Brandenburg mit der Zauche und dem Lande Scholene[2]), welche nicht bloß in kirchlicher Hinsicht dem Stifte Brandenburg unterworfen waren, sondern wo auch dasselbe, so wie das Kloster Lehnin, begütert waren. Eben so waren in diesen Lehnsauftrag die Städte und Lande Gardelegen, Salzwedel, halb Calbe, Arneburg, Osterburg, Tangermünde, und die Propstei Stendal mit den Städten Seehausen, Bambissen und Werben begriffen. Erwägt man nun, daß nach dem oben mitgetheilten Schreiben des Bischofs von Naumburg der Markgraf Waldemar versprochen haben sollte, daß nach seinem Tode

1) Gerken Stiftshistorie 528.

2) Gerken Cod. III. 63. Item novam civitatem Brandeburg et has terras Zucho et Zcholene cum universis tenimentis earum.

an das Erzstift Magdeburg fallen sollten die Städte und Schlösser Jerichow, Plaue (im Lande Schollehne), Neustadt Brandenburg (in der Zauche), Tangermünde, Stendal, Osterburg, Salzwedel, und Andere, und daß diese sogar dem Erzbischofe gehuldigt haben sollen, erwägt man ferner, daß der Erzbischof die Herzogin Anna von Breslau dahin brachte, daß sie ihm den Anfall ihres Witthums, nämlich die Städte und Lande Arneburg, Seehausen und Werben, (Bambissen scheint bereits eingegangen gewesen zu sein), verschrieb, so ergiebt sich, daß der Erzbischof nicht bloß einen Anspruch auf alle die Städte und Lande erhob, welche in dem Lehnsauftrage von 1196 genannt wurden, sondern daß er — wie bei der Herzogin Anna — auch Schritte that, zu ihrem Besitze zu gelangen. Diese galten indessen nur einem Theile der von ihm in Anspruch genommenen Lande, die zwar der Lehnsauftrag nennt, nicht aber das Schreiben des Bischofs von Naumburg. Letzteres aber ergänzt die Verhandlungen mit der Herzogin Anna, so daß in beiden der ganze Inbegriff des Lehnsauftrages wieder erscheint, und ohne Zweifel ist dies Schreiben für den Erzbischof von großer Wichtigkeit gewesen. Er unterstützte damit seine aus dem Lehnsauftrage herrührenden Rechte, begründete darauf seine Reclamation der Länder, und hat sicherlich auch bei dem päpstlichen Hofe davon Gebrauch gemacht. Es gehörte zu den ersten Pflichten eines Bischofs, den Rechten seiner Kirche nichts zu vergeben, und alle Mittel anzuwenden, sie gegen Verluste zu bewahren. Das Thun des Erzbischofs konnte vom päpstlichen Hofe nicht gemißbilligt werden. Lagen diesem nun keine anderen Urkunden vor, als der Lehnsauftrag von 1196 und das Schreiben des Bischofs von Naumburg, welchem er den Glauben nicht wohl versagen konnte, so mußte er die Ansprüche des Erzbischofs für rechtlich begründet halten, und hat dann, wie es üblich, und auch in der ähnlichen Angelegenheit wegen der Lausitz geschehen war, einer Anzahl von Bischöfen und Erzbischöfen aufgegeben, dem Erzbischofe Burchard von Magdeburg in der Verfolgung seiner Rechte auf die Mark Brandenburg beizustehen, indem jedem Anderen ein Anrecht daran abgesprochen wurde. Der Erzbischof hat sich nach Waldemars Tode sicherlich nicht bloß an den Herzog Rudolf allein gewandt, und von ihm die Uebergabe der unter seiner Vormundschaft gelegenen Lande, Städte und Schlösser verlangt, sondern auch an die Markgräfin Agnes; an den Bischof und das Stift Brandenburg aber mit der Forderung, für die zu

demselben gehörigen und hier concurrirenden Besitzungen den Erzbischof als Oberherrn anzuerkennen. Dies ist ohne Zweifel von dem Stifte, wie vom Herzoge Rudolf verweigert worden, denn die aus jenem Lehnsauftrage herrührenden Ansprüche Magdeburgs wurden von den Brandenburgischen Fürsten immer zurückgewiesen. Die Mahnungen des Erzbischofs und der päpstlichen Commissarien müssen aber sehr dringlich und ernsthaft geworden sein, sonst hätte man gewiß nicht den ganzen Brandenburgischen Klerus in seinen Repräsentanten in Brandenburg zu einer Berathung mit Zuziehung des Herzogs versammelt. Das Resultat der Berathung aber lautete auf Widerstand, und der Herzog will mit dem Klerus beim Papste appelliren, diesen aber gegen jede Gewalt schützen. Die anderen in der Urkunde genannten höheren Richter können nur die zur Einschreitung päpstlicher Seits aufgeforderten Erzbischöfe und Bischöfe sein, da diese in jedem solchen Falle zugleich die Funktion eines geistlichen Richters ausübten. Als der Erzbischof Burchard sah, daß Unterhandlungen nicht zum Ziele führten, ergriff er den Weg der Gewalt, und rüstete eine Schaar aus, um in die Mark zu fallen. Herzog Rudolf aber war auf seiner Hut, und kam ihm zuvor. Er fiel mit den Märkern ins Erzstift ein, und stieß bei der Stadt Burg auf die erzbischöfliche Schaar, welche er sofort angriff, sie völlig schlug und zersprengte, wobei er 146 gute Leute (ritterbürtige Mannen) gefangen nahm. Um diese wieder loszukaufen, mußte der Erzbischof Schloß und Gericht Hedersleben nebst den dazu gehörigen Dörfern seinem Vetter, dem Grafen Burchard von Mansfeld verkaufen[1]).

Aus der vorigen Urkunde Rudolfs ergiebt sich, daß der Propst von Stolpe als solcher unter den Pröpsten der Mittelmark erscheint. Dies macht es nicht allein wahrscheinlich, daß Stolpe selber noch zur Mittelmark gehörte, sondern zeigt noch bestimmter, daß diese Gegend nicht den Pommern unterworfen war, wie wir das vorher schon aus einem anderen Umstande schlossen. Auf die gewisseste Weise aber ergiebt sich dies daraus, daß nun auch das Kloster Chorin mit seinen großen in dieser Gegend gelegenen Besitzungen dem Herzoge Rudolf unterworfen worden war, da es von den Meklenburgern keinen Schutz weiter erhalten konnte. Am 30. November stellte Rudolf zu Berlin dem Kloster eine Urkunde aus, worin er sagt: Die Markgrafen von Brandenburg

1) Chron. picturat. ap. Leibnitii Script. rer. Brunsvic. III. 376. Rathmann Magdeb. I. 241, und die dort citirten Stellen.

hätten von ihren vergänglichen Gütern die Cisterzienserabtei Chorin zu ihrem ewigen Gedächtniß, zur Ehre Gottes, der Maria und aller Heiligen erbaut, und sie mit Besitzungen und Eigenthum reichlich ausgestattet. Er aber, den Gottes Frömmigkeit zur Erbschaft besagter Fürsten barmherziger Weise verordnete, will um Gottes Willen den Brüdern, dem Abte und dem Kloster Chorin allen Zorn, Unwillen und Ungnade, welche er gegen sie vormals gehabt hat, gänzlich beseitigen, und nimmt sie und ihre Unterthanen in seinen, seiner Brüder und Kinder Schutz, Schirm und Gunst für immer, indem er sie zugleich als unter ihm gestellt gegen Beleidigungen aller Art schützen will. Aus Liebe zu den vorgedachten Fürsten bestätigt er dem Kloster alle von ihnen demselben geschenkten Sachen und Güter in den Grenzen, wie sie in den Privilegien des Klosters enthalten sind, mit freiwilliger Einwilligung seiner Brüder, Kinder und Erben, und vorzüglich bestätigt er den Brüdern die Schenkung des Testamentes, wodurch der erlauchte Fürst, Herr Waldemar Markgraf, sie mit den Dörfern Golze, Buchholz und Groß-Ziethen begabte. Er genehmigt diese mit freier Einwilligung seiner vorgedachten Brüder und Erben. Er setzt den Abt und Convent in festen, ruhigen und freien Besitz aller Lehne, Besitzungen, Einkünfte und Rechte, welche zum Dorfe Groß-Ziethen gehören, wie sie vor ihnen der Ritter Slotheko ein ganzes Jahr, und nach ihm der Ritter Redeko zwei Jahre hindurch ruhig besessen haben. Er verzichtet dabei auf alle ihm zustehenden kanonischen und Civilrechte, welche er darin oder in Buchholz besitzt. Zeugen dieses seines Contracts oder der Dinge sind: Sein geliebter Bruder, der erlauchte Fürst Wenzeslaus, Albert Burggraf zu Leitznick, Friedrich und Heinrich von Alvensleben, Ritter, Nikolaus Propst in Bernau, ꝛc. [1]).

Das Schreiben ist in einem unfreundlichen Tone abgefaßt. Um Gottes Willen vergiebt er, aus Liebe zu den Stiftern und Wohlthätern bestätigt er, und er will die Mönche als unter ihm gestellt (tanquam sub nobis positos) betrachten. Sie hatten sich also nicht unter ihn gestellt, er vergiebt und bestätigt nicht wegen ihrer Unterwerfung, oder weil sie seine Gnade angefleht und Treue versprochen haben, Ausdrücke, mit welchen sonst die Urkunden sehr freigebig sind. Das alles ist hier nicht

1) Gerken Cod. II. 461.

geschehen, und so gewinnt es wirklich den Anschein, als sei das Kloster mit Gewalt der Waffen unterworfen und zum Gehorsam gebracht worden. Es sind um diese Zeit unstreitig hier viele Dinge vorgefallen, von denen keine Geschichte etwas meldet.

Herzog Rudolf betrachtete sich, wie die vorige Urkunde gezeigt hat, entschieden als den Erben der Markgrafen von Brandenburg, und führte darum die Regierung mit Ernst und Eifer fort. Am 14. Januar 1321 war er zu Strausberg. Es scheint, als habe sich die Stadt Müncheberg, zum Lande Lebus gehörig, ihm erst jetzt unterworfen, aber unstreitig freiwillig, denn der Herzog bestätigte der Stadt nicht nur alle Privilegien und Freiheiten, welche sie von den alten Markgrafen erhalten hatte, sondern er beschenkte sie auch, wie es in solchen Fällen gewöhnlich, bei Chorin aber unterblieben war, indem er die Stadt und alle ihre Bürger für gänzlich zollfrei in Strausberg erklärte. Außerdem schenkte er der Stadt den Wald Copernitz erb- und eigenthümlich, um ihn zum Nutzen der Stadt zu verwenden. Die vorhin genannten Personen, namentlich der Propst Nikolaus von Bernau umgaben ihn auch hier[1]).

Im J. 1320 hatte der Litthauische Fürst Gedimin in einer entscheidenden Schlacht am Flusse Irpen dem Kiew-Russischen Fürstenstuhle ein Ende gemacht, und es war Hoffnung da, daß diese noch heidnischen Gegenden unter der neuen Regierung das Christenthum annehmen, und sich zur römischen Kirche bekennen würden. Nun besaß der Bischof von Lebus ein päpstliches Privilegium, welches ihn ermächtigte, in jenen Gegenden die Völker, welche sich zur römisch-katholischen Kirche wendeten, mit Bischöfen zu versehen. Demgemäß ernannte Bischof Stephan von Lebus für die Gegend an den Grenzen von Reussen und der Tartarei einen Bischof, der zu Kiew oder Kiow residiren sollte, und wählte dazu mit Uebereinstimmung des Klerus den Bruder Lector des Dominikanerklosters in Pasewalk, Namens Heinrich. Dieser hielt indessen doch für das Sicherste, die päpstliche Bestätigung in Person nachzusuchen, und begab sich deshalb nach Avignon auf die Reise. Er erhielt dort am 15. Dezember 1320 die Bestätigung, blieb aber noch das ganze Jahr 1321 in Avignon, und erst 1322 kam er auf der Rückreise durch Bamberg. Wir werden ihn späterhin in der Mark noch wiederfinden[2]).

1) Gerken Cod. IV. 594. 593.
2) Wohlbrück Lebus I. 440. f.

Herzog Rudolf von Sachsen war am 22. Januar zu Belitz. Hier bestätigte er dem Kloster Lehnin nicht nur den Besitz der vom Markgrafen Hermann früher erkauften Güter, nämlich des Dorfes Schmergow und des Hofes Trebegotz, sondern er verlieh dem Kloster auch die Bede daselbst. Dafür zahlte ihm das Kloster die Summe von 200 Mark Brandenb. Silbers [1]). Demselben Kloster verkaufte Herzog Rudolf (Tag und Ort sind unbekannt) das Dorf Töplitz, welches ehemals Henning von Grobenau von dem Ritter Arnold Sack erkauft hatte [2]).

Es war vorauszusehen, daß nach Markgraf Heinrichs zu Sangerhausen Tode der Erzbischof Burchard von Magdeburg bemüht sein würde, seine Rechte auf die ihm in dessen Ländern zustehenden oder prätendirten Lehne geltend zu machen, die früher schon zu einem Kriege Veranlassung wurden. Die Markgräfin Agnes aber zog es vor, mit ihm unterm 12. März 1321 einen Vergleich zu schließen. Sie erkannte an, daß Haus und Stadt Sangerhausen, mit allem Zubehör, das Haus zu Naumburg und Freiburg mit ihrem Zubehör, Lauchstädt, Schkopau und Reideburg mit ihren Zubehörungen Magdeburgische Lehne seien. Dafür verschrieb ihr der Erzbischof zur Ausstattung ihrer Kinder, 3000 Mark Stendalschen Silbers. Bis dahin, wo das Geld gezahlt würde, könnte sie, wenn sie es brauchte, Sangerhausen und Lauchstädt für die genannte Summe verpfänden, doch nur an Jemanden, der dem Erzbischofe keinen Schaden thäte. Die vorgedachten Orte haben dem Erzbischofe auf Geheiß der Agnes gehuldigt [3]).

Am 14. März stellten der Ritter Gumprecht und sein Sohn der Knecht Gumprecht von Alsleben ein neues Bekenntniß aus, daß sie und ihre Erben ihrem Herrn Heinrich von Meklenburg mit der Stadt und dem Schlosse Lenzen zu Dienste sitzen, und dies ihm ein offenes Schloß sein solle. Sie verpflichten sich, aus dem Schlosse nicht in seinen Landen zu rauben, noch zu gestatten, daß es von Anderen geschähe, wenigstens wollen sie dann für Wiedererstattung sorgen. Im Falle eines Verkaufs soll Meklenburg den Vorkauf haben. Die Bürger und Mannen sind für alles dies Bürgen, und wenn sie — die von Alsleben — dies

1) Riedel Diplomat. Beiträge 161.
2) Wohlbrück Alvensleben I. 167. Anm.
3) Scheidt Cod. dipl. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht, 471. f. Riedel Cod II. I. 463. f.

nicht hielten, sollen sich ihre Unterthanen an Meklenburg wenden, und bei ihm ewig bleiben [1]).

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg war auch mit dem Bischofe Albert zu Halberstadt in einen Streit gerathen über diejenigen Güter, welche der ausgegangene Stamm der Markgrafen von Brandenburg von der Kirche zu Halberstadt zu Lehn trug, und jetzt an dieselbe zurückgefallen waren. Beide Partheien kamen endlich am 21. März überein, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, wozu jede 2 Männer erwählen sollte. Könnten diese nicht einig werden, so sollte Otto, der Kirche zu Hildesheim Erwählter, den Ausspruch thun, und wenn dieser abgehalten wäre oder nicht könnte und wollte, Graf Bernhard von Anhalt [2]).

Die Stadt Salzwedel hatte um diese Zeit einen Zwist mit Boldewin von Knesebeck gehabt, der ebenfalls durch Schiedsrichter beigelegt wurde. Am 21. März verpflichtete sich Boldewin mit seinen Schiedsrichtern Bodo von Knesebeck, Heinrich von Kröchern, Ritter, und dem Knappen Huner von Knesebeck gemeinschaftlich und in Beisein des Herzogs Otto von Braunschweig, der Stadt die gelobte Sühne unverbrüchlich zu halten [3]).

Herzog Rudolf von Sachsen war am 31. März zu Frankfurt. Auch die Stadt Beeskow hatte sich ihm unterworfen, und er bestätigte ihr nunmehr alle Freiheiten, welche sie vor alten Zeiten von den Herren von Strele (den alten Besitzern der Herrschaft) erhalten hatte. Vorzüglich will er, daß die Bürger nur vor ihrem Schulzen zu Recht stehen sollen. Er verspricht ferner, daß die Stadt von ihm und seinen Erben nie weder durch Verkauf noch Verpfändung oder auf andere Weise ihm entfremdet werden soll. Die Münze in der Stadt soll mit der von Luckau und Guben gleichwerthig sein. Lehm können sie graben, so viel sie gebrauchen, sollen aber die benachbarten Aecker nicht dadurch zerstören. Wenn ein Bürger Lehngüter kauft, so will der Herzog ihn das erstemal aus Gnaden belehnen; verkauft er sie wieder einem Bürger der Stadt, so thut der Käufer, wie andere Bürger zu thun pflegen. Niemand soll Brennholz außerhalb der Stadt

1) v. Lebebur Neues Archiv III. 221. Riedel Cod. III. 356.
2) Gerken Cod. I. 59. Riedel Cod. II. I. 465. 499.
3) Gerken Fragm. IV. 19.

durch Fortschwemmen fortführen, ohne in schwere Strafe zu fallen [1]).

Am 27. Mai stellten die Ritter und Knappen, die in der Vogtei Tangermünde wohnhaft waren, so wie die Städte Stendal, Tangermünde und Osterburg, einen Revers aus, daß sie den von Kröchern und Schepelitz alle die Dinge halten wollten, welche in deren Briefe wegen des Hauses Kalbe enthalten sind [2]), und welche wir oben mitgetheilt haben [3]).

Der Ritter Albert von Klepzigk hatte die Stadt Wittenberge in der Priegnitz von den Edlen Gänsen von Putlitz erworben, und bestätigte am 11. Juni der Stadt alle früheren Rechte und Privilegien [4]).

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg maaßte sich ohne irgend einen Schein des Rechtes auch der Markgrafenburg in Alvensleben und deren freier Lehen an. Die Hälfte dieser Burg hatte Markgraf Waldemar den Rittern Konrad Edlen von Meinersen, Friedrich von Esbeck und Borchard von Berwinkel, so wie den Knappen Bruno von Eisleve und Henning von Reinforde als Lehn gegeben. Als nach Waldemars Tode der Erzbischof sich der Grafschaft Seehausen bemächtigte, belehnte er die vorgedachten Mannen mit der Hälfte, und behielt die andere für sich. Da ihm indessen die ganze Burg wünschenswerth war, so kaufte er am 29. Juni den vorgedachten Mannen die ihnen zustehende Hälfte für 1000 Mark Stendalschen Silbers ab, über deren Empfang sie Quittung ausstellten.

Heinrich von Meklenburg verfuhr unterdessen im Lande Priegnitz völlig als Herr desselben. Er hatte an Droisecke von Kröchern und dessen Söhne die Summe von 3000 Mark Brandenburgischen Silbers zu zahlen, vermochte aber während der vielen Kriegsausgaben die Summe nicht aufzubringen. Zu dem Ende verkaufte er an den Ritter Wipert von Lützow und dessen Brüder Hennecke, Volrad und Borchard und ihren Erben die Herrschaft, Haus, Stadt und Land Grabow mit allem Zubehör und Rechten, wie sie den Grafen von Dannenberg gehört hatte, für ewige Zeiten als Besitzthum, belehnte sie damit, und ließ von ihnen die gedachte Summe an die von Kröchern zahlen. Dies geschah zu

1) Neue Mittheilungen des Thüring. Sächs. Vereins v. Förstemann IV. II. 6. 7.
2) Gerken Diplomat. I. 44.
3) Riedel Cod. I. 301.
4) Gerken Cod. IV. 470. Behrends Neu-Haldensleb. Chronik II. 193. Riedel Cod. II. I. 467.

Sternberg in Meklenburg am 1. Juli. Bei ihm anwesend waren außer vielen Meklenburgischen Mannen auch die bisherigen Brandenburgischen Mannen, der Bischof Heinrich von Havelberg, Droyseke von Kröchern, Grifeke von Greifenberg, Heinrich von Stegelitz, Busse von der Dolle, Redecke von Redern, von denen die meisten im Ukerlande angesessen waren, und ihre Anwesenheit bei ihm bezeugt, daß die Gegenden, in welchen sie begütert waren, unter seiner Herrschaft standen[1]).

Ein Jahr war verflossen, seit Prenzlau, Pasewalk und Templin sich in den Schutz des Königs von Dänemark begeben, und von seinetwegen die Pommerschen Herzoge zu Vormündern angenommen hatten. Dies Verhältniß mochte den Herzogen unbequem, den Städten wenig vortheilhaft gewesen sein. Man beschloß, es zu ändern, und den König von Dänemark ganz aus dem Spiele zu lassen.

Am 24. August erklärte die Stadt Prenzlau, daß sie die Herzoge Otto, Wartislav und Barnim, so wie ihre Erben zu Beschirmern und Vormündern, und von der Vormundschaft wegen zu ihren Herrn erkoren und genommen habe, für immer bei ihnen zu bleiben, und weder um Gutes noch um Böses von ihnen abzulassen, jedoch mit der Bedingung: Würde ein Römischer König erkoren in Einträchtigkeit aller Kurfürsten, und dieser führte ihnen einen Fürsten zu, der da bewiese, daß er besser Recht zu den Landen hätte, so sollen die Herzoge von der Vormundschaft lassen mit Willen, nachdem ihnen alle nachzuweisenden Kosten erstattet sind. So lange das aber nicht geschieht, wollen die Bürger bei den Herzogen und ihren Erben bleiben[2]). An demselben Tage stellten die Herzoge der Stadt Prenzlau hierüber einen Revers aus, der dieselben Bedingungen enthält[3]).

Am anderen Tage, den 25. August, stellte Pasewalk eine völlig gleiche Versicherung aus[4]), und hat ohne Zweifel von den Herzogen ebenfalls einen Revers erhalten. Von Templin fehlen die Nachrichten, doch ist es wahrscheinlich auch hier geschehen. Am 5. Mai hatten sich übrigens die Pommerschen Herzoge mit Witzlav von Rügen gegen Meklenburg und dessen Helfer verbunden, und jenem dafür 2000 Mark bezahlt[5]).

1) Riedel Cod. III. 358.
2) Höfer Urkunden 355. Oelrichs-Dreger Urk. Verz. 57. Riedel Cod. II. I. 469.
3) Seckt Prenzlau I. 175.
4) Höfer Urkunden 357. Oelrichs-Dreger Urk. Verz. 57. Riedel Cod. II. I. 469.
5) Riedel. Cod II. I. 466.

Aus diesen Tagen stammt ein Verzeichniß der Kosten und Schäden, welche der von den Herzogen Otto und Wartislav geführte Krieg in der Ukermark zur Befreiung derselben aus Meklenburgischen Händen, besonders an Razionsgeldern der Gefangenen verursacht hat. Das Verzeichniß rührt von dem fürstlichen Kammermeister Wedego von Wedel her, und ist um so schätzbarer, als alle anderen Nachrichten über diesen Krieg fast gänzlich fehlen. Es enthält die Namen aller Gefangenen und die Auslösungssumme jedes Einzelnen, eignet sich aber nicht zur Mittheilung. Wir entnehmen daraus nur Folgendes:

Es ergiebt sich, daß Herzog Wartislav das Heer befehligte, Otto aber nicht dabei war. Nicht bloß Pommern führte den Krieg, sondern auch Schlesien; offenbar hatte Herzog Heinrich von Schlesien zufolge seines Bündnisses Hülfe geschickt. Die Auslösung der Mannen, welche von den Meklenburgern der Schlesischen Schaar abgenommen waren, betrug allein 633 Mark Brandenb., und 61 Mark reinen Silbers. Es zeigt sich ferner, daß der Krieg nicht auf das Ukerland beschränkt blieb. Außer der Schlacht bei Prenzlau sind Gefechte vorgefallen bei Schwedt, Garz, Freienwalde an der Oder, Königsberg in der Neumark, und Meseritz im Lande Herzog Heinrichs, und Wartislav schickte Verstärkung nach Meseritz, damit es sich besser halten könne. Wir wissen nicht einmal, gegen wen es sich wehrte. Die Güter der Mönche von Chorin ließ Wartislav auspfänden, wahrscheinlich, weil sie es zu eifrig mit den Meklenburgern hielten. Wartislav selber kam während des Kriegs nach Chorin und Angermünde [1]). Wie vieles scheint hier vorgegangen zu sein, wovon wir nichts wissen!

Die Gegend von Prenzlau muß in dem Kriege sehr gelitten haben, denn ein zweites Verzeichniß zeigt, wie große Entschädigungen der Herzog den dort angesessenen Mannen, so wie den Bürgern von Prenzlau wegen dieser Verwüstungen gab. Es sind nicht weniger als 31 Dörfer, welche theils ganz, theils theilweise an die Beschädigten vertheilt wurden [2]). Ein drittes Verzeichniß der Schäden, welche Wartislav in diesem Kriege an Vasallen und Pferden genommen, ergiebt, daß an Pferden, Lösegeldern und Schäden die Stettinschen Herzoge ihren Mannen 6200 Mark sla-

1) v. Eickstedt Urk. 117—124. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 56. Riedel Cod. II. I. 474.
2) v. Eickstedt Urkunden 125—127. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 56. Riedel Cod. II. I. 477.

vischer Pfennige zahlen mußten, und daß Gefechte bei Strasburg, Schloß Sarnow, Pasewalk, vor Küstrin, bei Gnoyen, Vierraden, Neuensund, Darskow, Oderberg, Cernow, vor Arkislan und Mylow vorgefallen waren[1]). Uebrigens war der Krieg noch nicht zu Ende. Heinrich von Meklenburg bemühete sich, den Pommern das Ukerland wieder zu entreißen; er fiel die ihm zunächst gelegene Stadt Templin an, und eroberte sie wieder, und um sie sicherer zu behalten, legte er unweit davon das Schloß Gerswalde (Gyerswalde) an. Bis vor Stettin trug er siegreich seine Waffen, eroberte das Schloß Torgelow, hierauf Schwedt und das Schloß bei den Vierraden, welches letztere er bedeutend befestigte[2]). Ungeachtet Heinrich nicht bloß mit den Herzogen von Pommern, sondern auch mit deren Verbündeten, dem Könige Christoff von Dänemark, dem Fürsten Witzlav von Rügen, den Herrn von Werle, dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Herzoge von Braunschweig, den Grafen von Wittenburg und dem Bischofe Hermann von Schwerin, sich herumschlagen mußte, wußte er sich seiner vielen Feinde doch zu erwehren, schlug die Magdeburger bei Hundsburg, die Rügener bei Sülz und bei Ribnitz, die Werler bei Friedrichsdorf, und besaß die vorgenannten Ukermärkischen Vesten noch im J. 1322[3]), wo es ihm gelang, das gefährliche Bündniß nach und nach zu sprengen. In jenem Bündnisse hatten die Herrn von Werle und der Bischof von Schwerin den Pommerschen Herzogen ihren Beistand zur Eroberung der Schlösser Vierraden und Schwedt vergebens gelobt[4]). Otto und Wartislav hatten vorher den Oderzoll von Oderberg nach Schwedt verlegt. Da aber Schwedt von den Meklenburgern genommen war, so verlegten sie ihn jetzt nach Garz[5]).

Während dies in der Ukermark geschah, war es eben so wenig in der Mittelmark ruhig, denn alle Bewerber von außerhalb ließen im Innern das Volk bearbeiten und schufen sich Partheien. Am meisten gelang dies dem Herzoge Rudolf in der Mittelmark und in der Lausitz. Er verkehrte mit dem Volke, hielt auf Ordnung und Recht, zeigte sich tapfer, großmüthig und freigebig. Besonders begünstigte er die Städte, und machte sie sich zu Freun-

1) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 56. Riedel Cod. II. I. 479.
2) Kirchberg in Westphalen Monum. 163. 164.
3) Diplom. Meklenb. ap. de Westphalen Monum. IV. 961.
4) Baltische Studien IV. II. 115.
5) A. a. O. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 57.

den, wohl wissend, daß er sich damit eine sehr mächtige und einflußreiche Parthei schuf. Auch fühlten die Städte ihre Macht und ihr Gewicht, und hielten es für rathsam, zu Gunsten des Herzogs Rudolf einen kräftigen Schritt zu thun, um zugleich unwillkommene Bewerber von sich abzuhalten. Berlin und Kölln scheinen die Maaßregel vorzugsweise betrieben zu haben. Sie forderten die übrigen Städte der Mittelmark und der Lausitz auf, sich mit ihnen zu vereinigen, und einen Städtebund zu gründen, der kräftig genug sei, selbst gewaltsamen Bewerbungen zu widerstehen, und solchen konnte man leicht entgegen sehen. Am Sanct Bartholomäustage, den 24. August, hatten sich die Abgeordneten der Städte zu Berlin eingefunden, und sich über die Grundlagen des Städtebundes geeinigt. Es wurde darüber eine Urkunde aufgenommen, deren merkwürdigen Inhalt wir hier mirtheilen müssen.

Wir, die Rathmannen von Brandenburg aus der Alt- und Neustadt, von Rathenow und Nauen, Spandau, Berlin und Kölln, Mittenwalde und Köpenik, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Strausberg, Müncheberg, Fürstenwalde, Frankfurt, Sommerfelde, Guben, Beeskow, Luckau, Görzke, Belitz und Brietzen, bekennen in gegenwärtigem Briefe, daß wir über Folgendes übereingekommen sind.

1) Würde unser Herr Herzog, Rudolf von Sachsen, wovor ihn Gott bewahre, zu kurz (d. h. stürbe er), bevor unsere jungen Herrn, seine Kinder, mündig wurden, so soll keine Stadt einem Andern huldigen zu der Vormundschaft, sie thäte es denn mit gemeinschaftlichem Rathe, und Berlin mit den anderen Städten, welche unserer Frauen (Agnes) von Braunschweig Leibgedinge sind.

(Rudolfs Kinder waren: Albrecht, Johann (wahrscheinlich schon todt), Rudolf und Otto. Letztere beiden sind wahrscheinlich die, welche die Städte als ihre jungen Herrn betrachten, und als deren natürlicher Vormund Herzog Rudolf diese Lande regierte. Nach seinem Absterben will man einem Vormunde nur nach gemeinschaftlichem Rathe, und mit den Städten in der Altmark übereinstimmend huldigen.)

2) Würde unser Herr von Sachsen zu kurz, wovor uns Gott bewahre, so sollen sie bei unserer Frauen bleiben, woran sie recht thäten, und sollen es thun nach der Städte Rath. (Es kann hier nur von den zuletzt genannten Städten, welche ihrer Frauen von Braunschweig Leibgedinge sind, nämlich von denen der Altmark, die Rede sein.

Diese sollen zwar vorkommenden Falls ihr Votum in Bezug auf den Vormund abgeben, aber nicht unter seine Regierung gestellt werden, sondern bei ihrer Frauen bleiben, wie das beim Leibgedinge recht war. Uebrigens betrachteten die mittelmärkischen und lausitzischen Städte die Agnes noch immer als ihre (vnse) Frau, somit als ihre Regentin, die also nur durch die Umstände verhindert war, zu regieren, offenbar in Folge des ihr zustehenden Erbrechtes an die märkischen Lande.)

3) Käme irgend ein Herr, sei er wer er wolle, der nach dem Lande zöge mit Macht, und wollte etliche Städte zur Uebergabe überreden (afdedingen), indem er spräche: „Ihr habt zwar euerm Herrn von Sachsen gehuldigt; aber wenn nun ein Herr käme, der euch mit Recht von ihm brächte, und der ihm seine Kosten und seinen Schaden, die er euretwegen getragen, und welche ihr redlich beweisen möget, vergütigte, so bin ich hier, und will das vollbringen," oder welche andere Rede er auch vorbringen möchte, durch welche er euch von den anderen Städten losreißen wollte, so sollen sie nicht mit ihm unterhandeln, sie thäten es denn mit der genannten Städte Rath.

4) Sind jedoch Städte unter den obengenannten, welche unserm Herrn dem Herzog von Sachsen zu einer ewigen Huldigung (für immer) gehuldigt haben, das ist ein Thun, wo sie recht daran thun, wir wollen sie nicht davon abhalten, sondern vielmehr dazu fördern. (Die Städte glaubten hiernach das Recht zu haben, sich einem Herrn zu unterwerfen, der ihnen der beste schien.)

5) Sollte irgend ein Mann gegen eine der vorgenannten Städte sich vergehen, es sei raubend, mordend, stehlend oder brennend, den soll man mit dem Rechte verfolgen, sofern man es vermag. Ist er verfestet worden, so soll man die Sache, um welche er verfestet worden, beschreiben, und soll den Brief senden von Stadt zu Stadt; dann soll der Mann verfestet sein in allen oben benannten Städten. Und in welcher er dann ergriffen würde, da soll man ihn in gleicher Weise richten, als ob er in der Stadt ergriffen worden wäre, an welcher er den Schaden begangen.

6) Hätten einige der genannten Städte mit einander Zwietracht, so sollen sie das unter sich berichtigen, wenn sie es vermögen. Können oder mögen sie das nicht, so sollen sie es den andern Städten überlassen, und was diese darüber für Recht sprechen, daran sollen sie sich genügen lassen. Wollen sie das

nicht, so soll unser Herr der Herzog von Sachsen darüber ein Obmann sein, und was er dann, mit den anderen Städten, für Recht spricht, daran sollen sie sich genügen lassen.

7) Würde das Insiegel einer der vorgenannten Städte nicht an diesen Brief gehangen, so soll sie deshalb mit den vorgeschriebenen Sachen nicht anstehen. (An den zwei bis jetzt bekannten Originalien dieser Urkunde hängen nur die großen Siegel der Städte Berlin und Kölln, ohne Spur der übrigen. Wahrscheinlich hatten die auswärtigen Rathmannen keine Siegel mitgebracht.) [1]) Es fehlen unter den hier verbundenen Städten Liebenwalde, welches wahrscheinlich in Meklenburgischer, und Oderberg, Freienwalde und Wrietzen, welche, wie es scheint, in Pommerscher Gewalt waren.

Am 4. September verlautet wieder einmal eine Nachricht von der Markgräfin Agnes zu Sangerhausen, indem sie sich an diesem Tage mit der Stadt Nordhausen wegen angerichteten Schadens ihrer Mannen verglich [2]).

Ritter Droysecke von Kröchern hatte erhebliche Forderungen an den Markgrafen Waldemar gehabt, und dieser hatte, um sie zu befriedigen, ihm den sehr ansehnlichen Elbzoll zu Schnackenburg auf so lange zugetheilt, bis er aus dessen Hebungen bezahlt sein würde. Schnackenburg war nach Waldemars Tode an die Markgräfin Agnes, und durch diese an den Herzog von Braunschweig gekommen, und beide haben wahrscheinlich den Droysecke von Kröchern gedrängt, den Zoll herauszugeben, obgleich dieser behauptete, seine Forderung sei noch nicht befriedigt. Um indessen der Anwendung von Gewaltmitteln zuvor zu kommen, verband sich am 12. September Droysecke mit seinen Söhnen Johann, Heinrich und Jordan zugleich im Namen ihrer Erben, Heinrich von Meklenburg als ihren Herrn zu betrachten, damit er sie bei der einen Hälfte des Zolles erhalte so lange, bis die ganze Schuld bezahlt sei. Die andere Hälfte sollte Heinrich erheben. Zum Lohn dafür wollen sie ihre Schlösser Kalbe, das ihnen sonach wieder gehört haben muß, und Krumbeck zu ihres Herrn Heinrichs Dienst halten, und sie sollen seine offene Schlösser sein. Sollten sie sie verkaufen müssen, so hat er den Vorkauf. Müßte Heinrich das Schloß Schnackenburg belagern, er-

1) Fidicin Beiträge II. 21. Buchholz V. Anh. 35. Golz Fürstenwalde 20. Wohlbrück Lebus I. 544. Worbs Inventar. 35. Riedel Cod. II. I. 467.

2) Historische Nachrichten von Nordhausen, 460.

obern, niederreißen und neu auf der alten oder einer andern Stelle erbauen, so geht das alles auf seine Kosten, das Schloß aber soll er dem Hans (Johann) von Kröchern übergeben, der dasselbe für den Herrn Heinrich von Meklenburg so lange inhaben und vertheidigen soll, bis die Schuld bezahlt ist. Was er darin verthut und verbaut, soll er Heinrich berechnen. Stirbt Johann, so tritt einer seiner Brüder an seine Stelle. Gewönne Heinrich von Meklenburg nicht, so soll er den Zoll nach Wittenberge oder Lenzen legen, und einen Zöllner ernennen. Den zweiten setzen die von Kröchern. Aller Schaden, den die von Kröchern in seinem Dienste nehmen, soll ihnen von ihm vergolten werden, er soll sie vertheidigen, und wo es nicht mit Güte oder Recht geht, mit Gewalt[1]). — Somit waren Schnackenburg, Calbe und Krumke auch für die Mark verloren. — Welche Rechtsmonstrositäten dieser schwankende Zustand der Oberherrschaft gebar, wird in diesem Beispiele sehr anschaulich. Dahin führt ungezügelte Freiheit! —

Daß die Stettinschen Herzoge jetzt wirklich im Besitz der Ukermärkischen Oderstädte waren, ergiebt sich aus einer Urkunde vom 28. September, worin sie sagen, daß sie des öffentlichen Nutzens wegen den Zoll, der gewöhnlich Ungeld genannt wird, und den sie von Schwedt nach Oderberg verlegt hatten, jetzt größeren Nutzens wegen nach ihrer Stadt Garz verlegen, und solchen dem Johann Ryken und Konrad Phyol eingegeben haben[2]). Wie viele Unruhen aber herrschten, ergiebt sich daraus, daß der Bischof Hermann von Schwerin sein Ausbleiben auf päpstliche Ladung unter anderm damit entschuldigte, daß durch den Tod des Markgrafen von Brandenburg seine Diöcese voll Verwirrung, Krieg und Zwietracht sei[3]).

Die Stadt Strausberg war mit dem innerhalb derselben an der Stadtmauer und dem Strausee belegenen Dominikanerkloster in einen harten Streit gerathen wegen der Freiheit außerhalb der Mauer, einer Gegend am See hinter dem Kloster. So geringfügig auch der Gegenstand war, so wurde doch in dieser aufgeregten Zeit jeder Streit bis ins Extrem getrieben, so daß sich endlich die Mannen des Landes, und die Städte Brandenburg, Berlin,

1) Wohlbrück Alvensleben I. 201. Vollständig in v. Ledeburs Neuem Arch. III. 223. Riedel Cod. II. 80. III. 357.

2) Riedel Cod. II. I. 470.

3) Rudloff Cod. dipl. Megap. II.318. Riedel Cod. II. I. 473.

Frankfurt, Stendal und der Bischof von Lebus ins Mittel legen mußten, um schiedsrichterlich den Rath der Stadt Strausberg mit dem Kloster zu vertragen. Es geschah dies zu Strausberg am 2. October. Die Grenzen der Klosterfreiheit wurden bestimmt, und sollten durch einen Graben sichtbar gemacht werden. Innerhalb derselben konnten die Brüder fischen und Obstbäume pflanzen, den Stadtgraben hatten sie ausräumen zu lassen, so weit sie ihn brauchten, und wenn sie Jemand beleidigte, sollten sie ihn vor dem Vogte verklagen. Sollte man glauben, daß solche Dinge zu ihrer Entscheidung so großer Umstände bedurften?[1])

Der Streit der beiden Städte Brandenburg, der Altstadt und Neustadt war durch die Entscheidung Rudolfs vom 3. October vorigen Jahres noch nicht beigelegt, obgleich es so geschienen hatte. Er dauerte fort; um eine Vereinigung zu Stande zu bringen, mußten sich die Rathmannen von Berlin und Kölln, Frankfurt, Strausberg, Spandau, Nauen, Köpenick und Rathenow darein legen, nach Brandenburg kommen, und hier mit den Rathmannen der beiden Städte verhandeln, worauf am 2. November folgende Vereinigung zu Stande kam.

1) Keine Stadt soll sich des Geheges der andern unterwinden, sie thue es es denn mit deren Willen.

2) Die Wochenmärkte sollen wie vor Alters gehalten werden, und in der Stadt, wo er gehalten wurde, soll der Fischmarkt folgen und der mit allerlei Kaufmannswaare, ausgenommen Brod und Fleisch.

3) Mit den Stätten der Gewandschneider in beiden Städten auf den Kaufhäusern soll es gehalten werden wie vor Alters, und wer in der Altstadt Gewand schneidet, der mag es auch in der Neustadt schneiden.

4) Wem in einer Stadt die Gilde versagt wird, dem soll sie in der anderen nicht verliehen werden, es geschehe denn mit dem Willen beider Städte.

5) Wenn Jemand aus der einen Stadt sich in der anderen seßhaft machen will, so kann er das thun, er legt aber vorher alles ab, was er auf sich genommen hat, es sei Jude oder Christ. (Er kann daher nicht in beiden Städten zugleich Bürger sein).

6) Aus der Lehmgrube der Altstadt können die von der Neustadt Lehm holen um denselben Zins, wie die von der Altstadt.

1) Fischbach Beiträge II. II. 411.

7) Verginge die Lehmgrube, und es müßte eine andere erkauft werden, so zahlt die Altstadt zu den Kosten ein Drittel, die Neustadt zwei Drittel.

8) Die Bürger der einen Stadt können durch die andere, und zu einem Thore hinausfahren, aus welchem sie wollen.

9) Welcher Bürger aus der Altstadt durch die Fluthrennen fährt, der soll dasselbe thun, als der aus der Neustadt. Hätte aber Altstadt etwas zu ihren eigenen Gebäuden anzufahren, das soll man frei fahren lassen.

10) St. Mauritius Tag soll in beiden Städten frei sein. Fällt er auf einen Fischmarkt, so soll dieser in der Stadt, wo er sich gebührt, gehalten werden von beiden Städten.

11) Kauft Jemand Korn in welcher Stadt es sei, so soll man es ihn gutwillig nach Hause führen lassen.

12) Die Altstadt hat das Recht, einen Jahrmarkt am Michaelistage zu halten.

13) Wer aus der Neustadt Weingärten am Berge besitzt, soll von ihnen thun, was von Alters her recht ist. Frohndienste soll man von jetzt an davon nicht thun, weil kein Rauch davon ausfährt[1]).

Die Ritter Dietrich, Bernhard und Werner von Schulenburg verkauften dem Kloster des Heiligen Geistes bei Salzwedel sieben Hufen im Dorfe Dewitz, was Herzog Otto von Braunschweig am 25. November bestätigte und auf seine Rechte daran verzichtete. Die Bede davon aber verschrieb er „seiner geliebten Bettgenossin Frau Agnes"[2]).

Am 10. Dezember erließen 6 Kardinäle und Bischöfe zu Avignon einen Ablaßbrief für die Jakobikirche in Perleberg. Jeder von ihnen verlieh einen 40tägigen Ablaß für alle diejenigen, welche dem Gottesdienste in dieser Kirche fleißig beiwohnen, zu ihrer Unterhaltung etwas schenken würden ꝛc. Der Ruhm der Kirche und der Stadt wuchs durch einen solchen Brief gar sehr, und obgleich er theuer bezahlt werden mußte, galt er doch für eine große Wohlthat. Die Angelegenheit wurde wahrscheinlich durch den Bischof Stephan von Lebus betrieben, welcher sich eben am päpstlichen Hofe befand, und den Ablaßbrief mit ausstellete[3]).

1) Büschings Magaz. XIII. 484, unvollständig. Die Urkunde ist hier nach einer vollständigen genauen Abschrift gegeben.

2) Gerken Diplom. I. 303.

3) Riedel Cod. I. 133.

Durch diese Reise wurde er ganz an das päpstliche Interesse gefesselt, und sie war für die Mark von großer Wichtigkeit.

Erzbischof Burchard von Magdeburg ruhete noch nicht, und verfolgte seine Plane auf die märkischen Lande sehr eifrig. Wahrscheinlich sah man in der Altmark gewaltsamen Auftrittenent gegen; deshalb ergriffen Mannen und Städte ein ähnliches Mittel, wie die Mittelmark, versammelten sich in Stendal, und bildeten hier am 21. Dezember eine Eidgenossenschaft in der Art, daß sich die Mannen und Städte aller Vogteien mit einander verbanden, die Vogtei Arneburg als Leibgedinge der Herzogin Anna von Breslau nicht ausgeschlossen. Die hierüber ausgestellte Urkunde lautet:

Wir die Ritter in der Vogtei Arneburg wohnhaft, Schöppen, Rathmannen und ganze Bürgerschaft in Werben bekennen, daß wir uns mit den ehrbaren Rittern in der Mark wohnhaft, und den Städten Salzwedel und Gardelegen, mit dem Lande Stendal, der Stadt und den Rittern, so wie mit den übrigen Städten Tangermünde, Osterburg, Seehausen, und mit allen Rittern in besagten Landen wohnend, versprochen, und durch unsere Eide bekräftigt über Folgendes überein gekommen sind. Wer in besagten Städten und Landen mit Gewalt und durch sich selber Richter sein will, indem er unsere alten und bis jetzt erhaltenen Rechte zurückweisen und nicht anerkennen will, und mit gewaltsamer Hand durch Raub, Brand, Gefangenschaft oder andere Gewaltmittel zu richten trachtet, der soll in allen genannten Landen und Städten verbannt sein, so daß er weder zur Genugthuung noch zur Gnade anders zugelassen werden soll, als mit Einwilligung genannter Städte und Lande. Wird Jemand über eines dieser schändlichen Vergehen gefangen, so soll er herbei geschafft, und er soll nach unserem alten von unseren früheren Markgrafen erhaltenen Rechte zugelassen werden, mit vorsichtigen und ehrbaren Männern, entweder mit drei Rittern oder fünf Bürgern oder sieben Bauern, welche rechtschaffen und untadelich sind. Zur Beglaubigung ꝛc. Hierauf folgen die Zeugen[1]). Eine völlig gleiche Urkunde, nur in den Namen der Aussteller und Zeugen geändert erließen: Land und Stadt Seehausen[2]), die Vogtei und Stadt Tangermünde[3]), die Vogtei Gardelegen[4]), und

1) Lenz Urkunden 210. Gerken Fragmente V. 20.
2) Bekmann a. a. O. V. I. 4. 34. Lenz Urkund. 218.
3) Bekmann a. a. O. V. I. 6. 38. Gerken Fragm. VI. 9. Lenz Urk. 218.
4) Gerken Diplom. II. 588.

die Vogtei Stendal[1]), alle von demselben Tage. In letzterer Urkunde ist Henning von Buch Zeuge; seit dem Tode des Nikolaus von Buch ist es das erstemal, daß ein Glied dieser Familie wieder öffentlich genannt wird. Es hat den Anschein, als ob diese Eidgenossenschaft Willens gewesen sei, jeden Kriegsgefangenen als Friedensbrecher zu behandeln.

Die Herzogin Agnes scheint über das glückliche Zustandebringen dieser Einigung sehr vergnügt gewesen zu sein, denn noch an demselben Tage, und in Gegenwart vieler Ritter, ihres Vogts und der Rathmannen von Stendal beschenkte sie zur Erquickung der armen Kranken das Heilige Geisthospital in Stendal mit der Geldbede, Kornzins, Wagen- und Handdiensten, Ober- und Untergerichten, welche zu gewissen Korneinkünften und Hufen in Ostheren und Köthen gehörten. Die Urkunde wurde zu Tangermünde ausgestellt[2]). Desgleichen machte sie dem „Collegio der kranken, von Gott verstoßenen Menschen vor Stendal" ein ganz gleiches Geschenk in den Dörfern Ostheren und Dornstede, an demselben Tage[3]).

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg richtete nun seine Augen auf die Lausitz, für welche er früher die Kaufsumme bezahlt, aber die Belehnung des Kaisers nicht erhalten hatte, weshalb sie an die Markgrafen von Brandenburg kam. Die Zeit war da, wo er sein Anrecht an dies Land geltend machen zu können glaubte; da er aber voraussah, daß es ohne Krieg nicht abgehen würde, so war er bemüht sich durch fremde Hülfe zu verstärken, und dazu schien ihm Meißen das gelegenste Land zu sein. Markgraf Friedrich von Meißen war in eine tiefe Schwermuth verfallen, welche in ihm durch ein Schauspiel von den thörichten und klugen Jungfrauen erweckt worden war, das Mönche in Eisenach aufgeführt hatten. Außerdem war er gelähmt, und völlig unfähig zu regieren. Sein Sohn Friedrich war noch unmündig, seine Gemahlin Elisabeth führte deshalb die Regierung und die Vormundschaft. An die Markgräfin Elisabeth wandte sich nun der Erzbischof, und schloß mit ihr am 26. Dezember folgenden Vertrag:

1) Der Erzbischof belehnt den jungen Markgrafen Friedrich mit der Mark Lausitz, die er vom Markgrafen Diezmann erkauft

1) Lenz Urk. 219.
2) Bekmann a. a. O. V. I. 2. 127. Lenz Urk. 216. Histor. Samml. 374.
3) Bekmann a. a. O. V. I. 2. 135. de Ludewig Reliq. IX. 521.

hat. (Der Erzbischof konnte damit nicht belehnen, da er selber mit dem Lande nicht belehnt war.)

2) Der Erzbischof belehnt den jungen Friedrich mit den ihm ledig gewordenen Vesten Droisig und Werben. (Bei Halle und an der Saale.)

3) Der junge Markgraf Friedrich will, so lange er lebt, dem Erzbischof gegen Alle die ihm Unrecht thun, ausgenommen das Reich, mit hundert gewappneten Mannen auf Orsen Beistand leisten, und die Markgräfin wie ihr Sohn wollen sein Recht vertheidigen gegen Jedermann und wo sie können.

4) Der Erzbischof will dagegen dem jungen Friedrich, so lange er lebt, mit funfzig gewappneten Mannen auf Orsen beistehen, und wenn es Noth thäte, mit aller Macht, in ganz gleicher Art.

5) Besonders soll er dem jungen Friedrich helfen mit dem Schwerte und mit dem Banne, daß er die Mark Lausitz bekomme.

6) Kommt es zum Kampfe, und es werden Gefangene und Beute gewonnen, und es ist einer von beiden, entweder der Erzbischof oder der Markgraf zugegen, so nimmt er den besten Gefangenen für sich, alles Andere geht in gleiche Theile, nach der Mannzahl. Den Schaden trägt jeder selber.

7) Wer den Andern auffordert, giebt ihm und seinen Leuten die Kost in seinem Lande. Gewinnen sie Vesten, die einem von ihnen gehören, so bleiben sie sein. Gehören sie andern, so werden sie entweder abgebrochen, oder verkauft, und das Geld nach der Mannzahl getheilt.

8) Stirbt der Erzbischof, so bleibt der Vertrag noch fünf Jahre lang gegen und für sein Gotteshaus gültig.

9) Markgräfin Elisabeth verpflichtet sich, dies alles zu halten, so lange sie ihres Sohns und der Lande gewaltig ist. Wenn aber Friedrich mündig geworden, will sie dafür sorgen, daß er alles Eingegangene halte und thue. Stürbe er ohne Lehnserben, so sollen die Lausitz und die Vesten wieder an den Erzbischof zurückfallen. Dies alles wird vor Zeugen gelobt und besiegelt[1]). — Die ganze Urkunde gründet sich auf einen Betrug, mit dem sie auch beginnt. Leider kam es dem Erzbischofe Burchard auf einen solchen niemals an.

1) Gerken Cod. IV. 467. Worbs Invent. 136. Riedel Cod. II. I. 471.

Wir wissen nicht, aus welchem Grunde sich die Vogtei Salzwedel geweigert haben mag, der altmärkischen Eidgenossenschaft beizutreten. Welche Anstände sie aber auch gefunden hat, so sind diese doch beseitigt worden, und am 2. Januar 1322 erklärte sie sich vollkommen eben so, wie alle übrigen [1]).

Am 4. Januar bestätigte die Herzogin Agnes von Braunschweig die Schenkung ihrer Vorfahren von 30 Schillingen aus dem Dorfe Dalen an den Altar des heiligen Stephan zu Tangermünde. Hermann von Lüchow ist ihr Notarius [2]).

Wir haben schon oben gesehen, daß sich Herzog Heinrich von Schlesien nach Waldemars Ableben für den Erben des Landes Lebus hielt. Nun hatte er zwar seine sogenannten Rechte dem Könige Johann von Böhmen abgetreten; dessen ungeachtet maaßte er sich noch ein Recht auf Zielenzig und Zubehör an, welches früher dem Tempelorden gehört hatte, und von Waldemar am 29. Januar 1318 dem Johanniterorden gegen Zahlung von 1250 Mark überlassen war. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß der Orden diese Summe nicht gleich zahlen konnte, weshalb dem Markgrafen Zielenzig mit fünf Dörfern verpfändet blieb. Darüber starb Waldemar, und jetzt drängte Herzog Heinrich den Johanniterorden, ihm die Summe zu bezahlen, und dieser ging seltsamer Weise darauf ein, zahlte an ihn eine nicht näher angegebene Summe, am 21. Februar, und empfing dafür von ihm die Stadt Zielenzig mit den Dörfern Laubow, Buchholz, Reichen, Bresen, Langenfeld und Wandern [3]). Das Geld war weggeworfen, denn der nachmalige Regent dieser Gegenden nahm auf eine so unrechtmäßige Verhandlung natürlich keine Rücksicht.

In Eberswalde hatte der dortige Pfarrer Petrus dem Heiligen Geisthospitale dieser Stadt in seinem Testamente 5 Winspel Getreide in der Mühle vor Eberswalde, und ein Pfund Brandenb. Pfennige in der Mühle zu Hegermühle vermacht, damit in der Kirche des Hospitals täglich eine Frühmesse gehalten werden konnte. Der Pfarrer sollte jene Einkünfte als Besoldung beziehen. Herzog Rudolf bestätigte dies am 27. Mai zu Berlin, und verzichtete auf die ihm daran zustehenden Rechte [4]).

Am 25. April schloß Heinrich von Meklenburg mit dem

1) Gerken Cod. II. 590.
2) Gerken Diplom. I. 599.
3) Buchholz V. Anh. 36. Wohlbrück Lebus I. 544. 594.
4) v. d. Hagen Eberswalde 248.

Grafen Heinrich von Schwerin zu Sternberg ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe gegen Jedermann, ausgenommen die Herzoge zu Sachsen-Lüneburg, Graf Gert von Reyndesberg, die Herrn von Wenden, die Herzoge von Schleswig, Graf Niklas von Schwerin, und Graf Hennike von Holstein. Heinrich von Meklenburg soll dem Grafen helfen mit 60 Mann auf Orsen, der Graf ihm mit 30, jeder auf seine Kosten. Dafür überläßt Heinrich dem Grafen Land, Haus und Stadt Lenzen mit den Mannen, und allem was dazu gehört, mit Ausnahme alles dessen was zum Schlosse Neuhaus gehört, und ohne das Dorf Schnackenburg mit dem Zolle und seinen Grenzen, welche Heinrich behält. Dies Alles fällt an ihn zurück, wenn der Graf ohne einen Sohn verstirbt. Er erhält auch für immer das Haus Stavenow. Die Kinder Heinrichs von Stavenow sollen dem Eigen von Königsmark ihre Schuld bezahlen, und damit soll dieser von dem Hause gänzlich scheiden. Würde Graf Nikolaus von Schwerin Feind Heinrichs vvn Meklenburg, so soll Graf Heinrich von Schwerin still sitzen[1]). — Wir sehen, daß Heinrich von Meklenburg in der Priegnitz völlig als Landesherr handelte.

Am 28. April nahmen die Nonnen den Rath zu Prenzlau in ihre Brüderschaft auf, indem sie hoffen, wie sie sehr naiv sagen, daß ihnen dadurch noch fettere Beneficien zugewandt werden würden[2]).

Der Ritter Albert von Gruelhut resignirte für sich und seinen Bruder Busso Gruelhut am 31. Mai zu Spandau vor dem Herzoge Rudolf von Sachsen auf das Patronat des St. Georgen-Altars außerhalb der Mauern von Spandau (in der Lazarus- oder Georgen-Kapelle), und übertrug dasselbe den Kalandsbrüdern auf der Heide zu Spandau mit allem Rechte. — Busso Gruelhut, nachdem er majorenn geworden war, genehmigte diese Schenkung am 9. Mai 1332[3]). — An demselben Tage bestätigte Herzog Rudolf von Sachsen im Schlosse zu Spandau eine zweite Schenkung des Alberts Gruelhut, die er für sich und seinen Bruder Busso den gedachten Kalandsbrüdern machte, nämlich 4 Hufen in Wustermark, welche 8 Stück Einkünfte trugen, und 3 Stücke in der Mühle Nyerburg. Alles das soll gehören dem Altare des heiligen Georgs, gelegen bei den Kranken außer-

1) Riedel Cod. II. 208. 209.
2) Seckt Prenzlau I. 40. 176.
3) Urkunden-Anhang No. XXXIV.

halb der Mauern von Spandau, das Eigenthum aber haben für immer die genannten Kalandsbrüder und ihre Nachfolger, denen auch das Patronat dieses Altars zusteht[1]).

Die Herrn von Werle, Johann und Henning, und die Herzoge von Pommern-Wolgast Otto und Wartislav verbanden sich am 11. Juni auf dem Felde bei Demmin zum Dienste des Königs Christoph von Dänemark, besonders gegen Meklenburg und die Mark, um sich mit 200 Mann Beistand zu leisten. Sie versprechen den Herzogen von Wolgast, daß sie sich mit ihren Feinden nimmer sühnen noch mit ihnen tagen wollen, jene haben denn die Städte und Schlösser Templin, Schwedt, Zwei(Vier)raden und Torgelow wieder erhalten, sie selber aber müssen Lübz mit der Thure, Wesenberg mit der Lyze, Gnoyen und Schwaan wieder erhalten haben. Nach beendigtem Kriege soll keiner von ihnen wieder Krieg anfangen, ohne Rath des Königs Christoph, und der Mitverbündeten. 400 Mann mit verdeckten Orsen wollen sie halten, und einander stellen[2]). — Man sieht, von wie vielen Seiten her auf die arme Mark speculirt wurde. Allerdings hatte Wartislav gar viele von den Vortheilen verloren, die ihm aus seiner Vormundschaft über den jungen Markgrafen Heinrich erwachsen waren.

Den 15. Juni war Herzog Rudolf zu Biesenthal. Hier stellte er eine Urkunde aus, durch welche er die ehrbare Frau Elisabeth und die von ihr geborenen Kinder, Ehefrau und Söhne des tapfern Ritters Heinrich von Hone dem Fürsten Bernhard, Grafen von Anhalt, seinem geliebten Bruder als Ministeriale giebt, um sie im Ministerialdienste zuzulassen[3]).

Am demselben Tage verkaufte der Johanniter-Commendator zu Werben Gebhard von Wanzleben dem Ritter Johann von Kröchern den Fruchtzehnten von 12 Hufen im Felde beim Dorfe Röbel und beim Dorfe Wulfswinkel für 150 Mark Stendalschen Silbers. Johann von Kröchern aber schenkte diesen Zehnten zu seinem und der Seinigen Seelenheil dem Heiligen Geistkloster vor Salzwedel[4]).

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg gab sich unterdessen alle mögliche Mühe, festen Fuß für den Fall eines Krieges

1) Urkunden-Anhang No. XXXV.
2) Westphalen Monum. IV. 960. Riedel Cod. II. I. 481.
3) Urkunden-Anhang No. XXXIII.
4) Gerken Diplom. I. 307.

in der Altmark zu gewinnen. Es gelang ihm, die Ritter Hennecke von Kröchern, Jordan von Gudenswegen und den Knappen Henning Klezeke, welche auf Schloß Calbe saßen, auf seine Seite zu ziehen. Am 16. Juni verpflichteten sie sich dem Erzbischofe und seinem Kapitel, daß sie ihm mit dem Schlosse, dem Werder und dem Lande, das dazu gehört, beholfen sein wollen wider Alle, ausgenommen den Herrn von Meklenburg. Der Erzbischof soll sie verdedingen, wenn es noth ist, dafür wollen sie ihm gestatten, von dem Schlosse aus Krieg zu führen, doch soll er den vorfallenden Schaden ersetzen, und dafür stehen, daß das Schloß unverdorben bleibe. Geriethen die Vorgenannten mit Andern in Zwist, und meldeten das dem Erzbischofe, und er könnte sie innerhalb vier Wochen nicht vereinigen oder vertragen durch Güte oder Recht, so soll er ihnen helfen, und ihnen gestatten, daß sie sich selber helfen könnten und wehren. Die Urkunde ist zu Wolmirstedt ausgestellt[1]).

Am 23. Juni erließ die Herzogin Agnes von Braunschweig zu Tangermünde eine Urkunde, daß sie mit Einwilligung des Raths und der Bürger zu Sandow zum Schutz derselben, das Schloß daselbst erbaut habe, um von demselben Stadt, Land und alle darin Wohnenden bequemer zu beschützen. Sie verspricht, sie bei allen Gnaden und Freiheiten zu erhalten, welche sie von ihren Vorfahren bekommen haben, auch soll von dem Schlosse ihnen und ihren Ländereien nichts Uebles geschehen. Es soll nur ein einziger Weg zum Schlosse führen zur Pforte. Ein Thor soll nur gemacht werden, wenn es nöthig ist, mit Rath der Bürger, und wenn es nicht gebraucht wird, soll es nach ihrem Rathe verschlossen bleiben, doch nicht die Pforte. Wenn sich aber ein anderes Auskunftsmittel darbieten sollte, wodurch die Stadt verbessert werden könnte, so soll das Schloß niedergerissen werden. Anwesend sind: mehrere Ritter und die Rathmannen von Stendal[2]).

Am 24. Juni genehmigte die Herzogin Anna von Breslau, Frau zu Arneburg, daß ihr Knecht Konrad von Viezelberg dem Rathe in Seehausen das niedere Wasser, Croyhe genannt, überließ, und verzichtete auf die ihr daran zustehenden Rechte[3]).

Heinrich von Meklenburg, der Löwe, war noch immer im Kriege mit Pommern begriffen, in welchem ihm Graf Heinrich

1) Höfer Urkunden 155. Gerken Cod. III. 315.
2) Urkunden-Anhang No. XXXVI.
3) A. a. O. I. 600.

von Schwerin, dem geschlossenen Bündnisse zufolge (20. April) treulich Beistand leistete. Auch über diesen Feldzug sind die Nachrichten sehr dunkel. Nur das ergiebt sich, daß es bei Gnoien zwischen den Pommern und Meklenburgern zu einer Schlacht gekommen, in der es sehr hart hergegangen ist. Doch ergiebt sich nicht einmal, auf welcher Seite gesiegt wurde. Allein beide feindliche Fürsten, Heinrich und Wartislav hatten viel verloren, und brauchten Geld. Heinrich von Meklenburg sah sich deshalb genöthigt, dem Grafen Heinrich von Schwerin das Land und die Stadt Perleberg zu verpfänden. Am 13. Juli stellete der Rath von Perleberg ein Bekenntniß aus, daß er auf besondern Befehl des Herrn Heinrichs von Meklenburg dem Grafen von Schwerin und dessen Erben zu einem rechten Pfande gehuldigt habe für die Kriegsdienste und die Verluste von 70 Bewaffneten, und für die Kosten von 100 Gewappneten auf Orsen, mit welchen der Graf dem Herrn von Meklenburg im gegenwärtigen Kriege diene. Wegen der daraus hervor gegangenen Verluste ist Folgendes festgesetzt. Die Stadt soll vom Grafen Heinrich und seinen Erben keinem Andern überlassen werden, sondern getreu ihrem Meklenburgischen Herrn anhängen, bis es diesem oder seinen Erben, die das Recht über die Stadt haben, möglich ist, dem Grafen oder seinen Erben genug zu thun für die Kriegsdienste, Verluste und Kosten gegenwärtigen Krieges. Doch sollen alle Einkünfte, welche der Graf aus der Stadt und dem Lande bezieht, von diesen Kosten abgerechnet werden. Von den Einkünften und Hebungen der Vogtei oder des Gerichts soll er die Vogtei erhalten und regieren. (Es war also die ganze Vogtei Perleberg verpfändet). Was aber davon übrig bleibt, soll ebenfalls auf die Kriegskosten abgehen ꝛc.[1]). An demselben Tage stellte Graf Heinrich von Schwerin einen Revers aus, worin er sie, wegen der ihm geleisteten Huldigung in seinen Schutz und Schirm nimmt, und ihr alle Rechte bestätigt. Sollte eine andere Stadt einem andern Herrn verpflichtet werden, mit dem er in Streit geriethe, so sollen die Rathmannen von Perleberg zu dem gehen, die Sachen verhören, und wenn er Recht hat, dem Grafen rathen, daß die Sache beigelegt werde. Hat jener aber Unrecht, und will des Grafen Schaden, so soll die Stadt mit allen Vasallen des Landes ihm beistehen. Er verspricht auch, kein Schloß zu erbauen. Wer in

1) Gerken Fragm. III. 46. Vollständiger in Bekmann Mark V. II. 2, 46—48. Vollständig in Riedel Cod. III. 359.

einer Stadt verbannt ist, soll es auch in der andern sein. Die Bündnisse der Stadt will der Graf genehmigen, doch dürfen sie nicht zu seinem oder Heinrichs von Meklenburg Nachtheil sein. Das Uebrige ist eine Wiederholung der obigen Urkunde[1]). Aber auch Herzog Wartislav war genöthigt Schulden zu machen. Am 9. August erklärte er in einer zu Demmin ausgestellten Urkunde, daß, als er vor der Stadt Gnoyen, durch die großen Kosten und Verluste in große Schulden gerathen, der Rath und die Gemeinheit der Stadt Demmin ihm mit Rath und Hülfe beigestanden, für die Summe von 900 Mark Silbers die Pfänder, Pferde und Orsen ihrer Mitbürger zurückgekauft und solche ihnen wieder zugestellt hätten. Er wünscht dies ihnen dankbar wieder zu ersetzen, und verpfändet ihnen die Orbede der Stadt von jährlich 50 Mark auf so lange, bis sie sich die vorgeschossene Summe daraus wieder erstattet haben[2]).

Ganz Deutschland war in zwei große Partheien getheilt, von welchen die eine Ludwig von Baiern als römischen König erkannte und anhing, die andere Friedrich dem Schönen von Oesterreich. Beide Könige bekriegten sich noch immer, und nun schon beinahe acht Jahre lang, denn es war ein Kampf auf Leben und Tod, einer von beiden mußte nothwendig unterliegen. Jeder von ihnen bemühete sich, seine Parthei zu vergrößern, und selbst diejenigen Länder, wie die märkischen, welche nicht an dem Kampfe unmittelbar Theil nahmen, hingen doch dem einen oder dem anderen an, und die Entzweiung drang bis in die untersten Stände. Herzog Rudolf von Sachsen blieb seiner Ansicht treu, und war noch immer ein eifriger Anhänger Friedrichs von Oesterreich. Es läßt sich daher wohl erwarten, daß die ihm zugethanenen Märkischen Lande seine Parthei gehalten haben werden, wie Alle, die er an seinem Hofe um sich versammelte. Die alten Partheinamen der Guelfen und Ghibellinen wurden jetzt auch in der Mark gehört, und dienten zur Bezeichnung und Unterscheidung der Gegner. Wer es mit Ludwig von Baiern hielt, war ein Guelfe, und wurde von den Ghibellinen feindlich behandelt, zu welchen letzteren wohl die meisten Bewohner der Mittelmark gehörten. Die Namen kehrten sich hier um. Ursprünglich waren Ghibellinen diejenigen, welche gegen die Kirche und für den Kaiser waren. Ludwig aber gehörte dem Hause der Welfen an, und so wurden seine

1) Gerken Fragm. III. 43. Beckmann Mark V. II. 2. 48 — 50.
2) Stolle Demmin, 185.

Gegner Ghibellinen. Da nun der Papst Friedrich von Oesterreich unterstützte, so waren die jetzigen Ghibellinen für den Papst, nicht wie sonst aller Orten, gegen ihn. Bedenkt man nun, daß jeder der auf die Mark Anspruch machenden Fürsten ebenfalls seine Parthei hatte, so läßt sich ermessen, wie vielseitig sich die Interessen durchkreuzt haben. Da indessen jeder dieser Fürsten entweder ein Guelfe oder ein Ghibelline war, so reichten diese Namen aus, die verschiedensten unter sich vielfach gespaltenen Partheien zu bezeichnen.

Am 13. August schlossen die Rathmannen von Berlin und Kölln mit denen von der Alt- und Neustadt Brandenburg und mit ihrer Münzmeister Zustimmung ein Uebereinkommen, nach welchem festgesetzt wurde, daß in diesen Städten die Pfennige künftig so geschlagen werden, daß 29 Schillinge auf die Mark gehen, und daß sie bis auf anderthalb Loth weiß (fein) sein sollen. Es soll Niemand Silber ausgeben, er sei Christ oder Jude. Die Hüter der Münzmeister sollen keine Büchsen haben, als nur solche, welche sie von den Rathmannen erhalten, und die Hüter sollen diese nicht eher empfangen, als bis sie vor den Rathmannen ihres Orts geschworen haben. Reiten die Münzmeister zur Rechenschaft, so sollen sie zwei Rathmanne aus der Stadt mit sich führen, in der sie wohnen, welche bei ihrer Rechenschaft zugegen sein sollen. Jeder Bürger kann in der Mark sein Silber an einen Münzmeister verkaufen, wo er will, aber er sehe, daß er solche Pfennige empfange, mit denen er jeden anderen Menschen gewehren möge, wie es der Münzmeister thut. Die Münzmeister sollen 16 alte Pfennige für einen neuen Schilling nehmen, und wenn die Pfennige zuerst ausgegeben werden, so sollen die Münzmeister 25 Schilling für die Mark geben; sie sollen ferner ihre Pfennige jedem Manne, dem sie Silber abkaufen, zuwiegen. Die Juden sollen kein Silber kaufen, sich ihres Wuchers begeben, und den Leuten gewehren (den wahren Werth geben), wie ein jeder biedere Mensch thun muß. Kein Christ oder Jude soll sich des Münzmeisters Wissele (Stempel) bedienen. Ein jeder Kaufmann mag Silber kaufen, und was er will mit den Pfennigen, die er für seine Waaren erhalten hat[1]). — In dieser Bestimmung wird daher festgesetzt, daß das Silber in Brandenburg und Berlin künftig 14½ löthig vermünzt werden soll, und daß 29 Schillinge, oder

1) Hofer Urkunden 157. Gerken Verm. Abhandl. I. 121.

348 Pfennige auf die Mark gehen sollen. Somit enthielt ein Pfennig nur so viel Silber, als jetzt ein Silbergroschen und $2^{42}/_{87}$ Pfennige, entsprach aber einem jetzigen Werthe von $^{2}/_{29}$ Thalern, oder von 2 Sgl. $^{24}/_{29}$ Pfenn. — Die Vorschrift, daß Niemand Silber ausgeben soll, weiß ich nur so zu deuten, daß Niemand ungemünztes Silber statt Geld ausgeben soll. Die Büchsen, welche die Beaufsichtiger der Münzmeister hatten, scheinen Prüfungsinstrumente gewesen zu sein. Auch jetzt galten die Pfennige am Ende des Münzjahres nur $^{3}/_{4}$ ihres früheren Werthes, doch konnten die Münzmeister gleich im Anfange und im Großen $^{25}/_{29}$ des Werths dafür bezahlen, was um $^{13}/_{116}$ mehr ist. Wie wenig man sich auf den Werth der Münzen verlassen konnte, sieht man aus der Vorschrift, sich die Pfennige vom Münzmeister zuwiegen zu lassen, eine Einrichtung, die für Handel und Verkehr gewiß sehr lästig war, und zum Theil den Nutzen des Prägens aufhob. — Wir kehren jedoch von dieser Angelegenheit zur politischen Lage der Mark zurück.

Mitten in den großen Aufregungen, welche die beiden Könige und ihr Kampf um das Reich veranlaßten, wurde von ihnen am 28. September auf den Wiesen von Ampfingen die berühmte Schlacht bei Mühldorf geschlagen. Auf König Ludwigs Seite fochten König Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Baiern. König Friedrich erwartete seinen aus Schwaben heranziehenden Bruder Leopold, der schon bis Fürstenfeld gekommen war, begann aber vor dessen Ankunft den Kampf, und stritt so wacker, daß er die Schlacht schon gewonnen glaubte. Da wandte sich plötzlich das Glück, er wurde geschlagen, und mit seinem Bruder Heinrich gefangen. Er hatte aber so ritterlich gestritten, daß man allgemein der Meinung war, es hätte nie einen besseren Ritter in irgend einem Kampfe gegeben, und er habe so männlich gefochten, daß man nie einen kühneren Mann im Streite gesehen. Ludwig soll dagegen das Treffen persönlich vermieden haben. Auch fiel es sehr auf, daß er gegen die Kriegssitte der Zeit, nach welcher der Sieger drei Tage auf dem Schlachtfelde auszuharren hatte, noch am Abend des Schlachttages gegen Oettingen sich zurückzog[1]).

Für alle Anhänger Friedrichs von Oesterreich war die Nachricht von seiner Gefangenschaft ein Donnerschlag; sie waren nun

1) Böhmer Regesten p. 28. No. 468. p. 177. No. 203.

der Rache des erbitterten Ludwigs von Baiern Preis gegeben, und mochten sehen, wie sie sich schützten. Herzog Rudolf von Sachsen konnte sein Schicksal so ziemlich voraussehen, denn daß Ludwig ihm, der ihn nur als einen Usurpator betrachtete, die Mark einräumen und damit belehnen würde, war nicht zu glauben. Selbst für seine Söhne war, nach der Lage der Sachen, nichts mehr zu hoffen. Alle bisherigen Mühen und Anstrengungen waren verloren, und es galt jetzt nur noch, das Weitere abzuwarten, und sich mit Ehren und ohne zu großen Verlust zurück zu ziehen. Wie gespannt die Stimmung in der ganzen Mark sein mußte, kann man sich wohl vorstellen.

Die Herzoge Otto, Wartislav und Barnim verkauften am 22. October der Stadt Prenzlau, um vieler Wohlthaten und ihrer Anhänglichkeit willen, das Eigenthum aller in der Neustadt belegenen Mühlen für 120 Mark Brandenb. Silbers[1]). Bischof Albrecht von Halberstadt aber belieh an demselben Tage die Herzogin Agnes, Herzog Otto's von Braunschweig Hausfrau zu rechter Leibzucht mit Esebeck und Schöningen[2]).

Am 29. October stellte der Herzog Otto von Braunschweig ein Bekenntniß aus, daß er und seine Erben mit den Lehen, welche der Halberstädtischen Kirche gehören, von dem Bischofe Albert von Halberstadt belehnt worden sei, nämlich mit Schloß Eßbecke, Dorf Schöningen, das halbe Schloß Asseburg, das Gericht zu Alvensleben, mit den übrigen Gerichten, Rechten, Nutzungen, Zubehörungen, Dörfern, Wäldern ꝛc. Auch die Mark hat er von ihm zu Lehn empfangen, wie es in den darüber ausgestellten Briefen vollständiger enthalten ist[3]).

Bis zum Schlusse des Jahres schweigen alle Nachrichten über die Mark gänzlich, was in einer so bewegten Zeit doppelt unangenehm ist. Unstreitig ist hier viel vorgegangen, wovon wir nichts wissen. So soll man von der Mittelmark aus einen Versuch gemacht haben, die Städte Prenzlau und Pasewalk, und mittelst derselben das ganze Ukerland wieder zu gewinnen. Das märkische Heer soll von einem Grafen von Lindow, Herrn zu Ruppin befehligt worden sein, aber nichts ausgerichtet haben, weil die Pommern Prenzlau und Pasewalk zu stark besetzt gehabt haben. Bald nachher soll der Graf mit einem großen Haufen Mär-

1) Sect Prenzlau I. 175. Buchholz V. Anh. 38.
2) Riedel Cod. II. 1. 483.
3) Ungedruckte Urkunde.

ker in das Land Stettin gezogen sein, und großen Schaden angerichtet haben. Er rückte bis Cammin vor, hier aber soll er auf Wartislav gestoßen sein, der ihn in die Flucht schlug, sehr viele erwürgte, und die übrigen gefangen nahm, so daß der Graf kaum mit dreißig entkommen sein soll[1]). Es ist nicht einmal mit Sicherheit zu entnehmen, ob dies 1321 oder 1322 geschehen, das Letztere scheint wahrscheinlicher, wenn überhaupt der Vorgang richtig ist. Unmöglich aber ist er nicht.

Am 31. Dezember verbanden sich der Bischof von Schwerin, Fürst Witzlav von Rügen und die Pommern Herzoge Otto, Wartislav und Barnim zum Beistande gegen alle ihre Feinde, besonders gegen den Herrn von Meklenburg. Möglich, daß diese Urkunde nach jetziger Rechnung 1321 ausgestellt ist[2]).

Völlig räthselhaft dagegen bleibt es, warum über alle Angelegenheiten des Landes über der Oder nördlich von der Warthe während der ganzen Zeit des Interregnums ein so tiefes Dunkel schwebt, das auch nicht durch den geringsten Lichtstrahl erhellt wird. Wir wissen nur, daß Wartislav dort noch die Regierung führte; dann aber ist nicht zu begreifen, warum unter den zahlreichen von ihm noch vorhandenen Urkunden auch nicht eine vorkommt, welche die Neumark betrifft, oder deren Angelegenheiten auch nur berührte. Dieses Jahre lange Schweigen über ein großes ausgedehntes Land hat in der That etwas Unheimliches, und es müssen ganz besondere Ursachen daran Schuld sein, daß alle Urkunden und Nachrichten aus dieser Zeit verloren gegangen sind. Dieses Schweigen dauert vom Jahre 1320 bis zum Jahre 1324. Nur das wissen wir, daß unterdessen die von Wedel die Hauptmannschaft geführt haben.

König Ludwig belehnte am 22. Januar 1323 den Grafen Burchard von Mannsfeld mit dem Schlosse Allstädt, welches er schon längst bewohnte, und ihm wie es scheint, von der Agnes von Sangerhausen verpfändet war[3]). Der diesmalige Winter war ein ungemein heftiger. Es trat eine so furchtbare Kälte ein, daß in Preußen und Livland alle Obstbäume erfroren, und die See funfzehn Meilen weit mit so starkem Eis bedeckt war, daß man von Dänemark bis Lübeck auf der zugefrorenen See gehen konnte[4]).

1) Kantzow Pomerania I. 314.
2) Riedel Cod. II. I. 483.
3) Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen, 219.
4) Voigt Preußen IV. 361.

Ein etwas seltsames Dokument, von Personen ausgestellt, welche lange nicht genannt wurden, haben wir hier beizubringen. Am 30. Januar stellen zu Bützow in Meklenburg Graf Günther von Kevernberg und Schwarzburg, Redecke von Redern, und Rudolf Rose, Ritter, ein Bekenntniß aus, daß sie im Namen des Herrn Markgrafen Waldemar, seligen Gedächtnisses mit den Bürgern von Wusterhausen unterhandelt haben, und daß ihr Herr, Markgraf Waldemar für alle Forderungen besagter Bürger an ihn, denselben den Zoll in der Stadt frei von aller Schatzung und Kosten überlassen habe, wie er ihn hatte, um ihn als rechtes Lehn für immer zu besitzen [1]). — Wahrscheinlich war dies nur ein Zeugniß über die in früheren Zeiten statt gefundene Verhandlung, weshalb auch hier keine Zeugen aufgeführt werden, die bei der Verhandlung selber nicht fehlen durften.

Am 13. Februar schlossen die Grafen von Lindow, Günther, Ulrich, Adolf und Busse mit den Bürgern von Ruppin, die hier kräftige Leute titulirt werden, folgenden Vertrag.

1) Der Zoll soll der Herrschaft verbleiben, und es soll kein anderer Zoll gegeben werden, als von Anfang an.

2) Juden, welche in der Stadt ein Erbe, eigen oder gemiethet haben, und ihren Schoß geben, mögen Vieh schlachten nach ihrem Bedarf. Was sie nicht wollen, können sie verkaufen, aber anderes nicht. Korn zu ihrem Brode und Biere können sie kaufen, so weit sie es bedürfen, von einer Neige zu der andern. Was sie mehr kaufen, müssen sie verschossen, wie ein anderer Bürger. Hat ein Jude Pacht, so soll er sie benutzen so gut er kann, ohne davon zu schossen.

3) Verginge sich ein Bürger, so richtet über ihn der Richter, in dessen Gericht der Schade geschah.

4) Hat ein Bürger eine Beschwerde gegen einen der Mannen, die der Richter als gerecht erkennt, und dem Manne anzeigt, so wollen die Grafen dem Bürger zu einem Pfande aus dessen Hofe oder Gut verhelfen.

5) Hätte die Stadt so viel Korn, daß es ihr schiene, als könne das Land etwas entbehren, so sollen sie das nach dem Rathe der Grafen ausführen und verkaufen. Erlaubten die Grafen das einem Bürger, ohne den Rath von Ruppin darüber zuvor zu hören, so soll die Stadt die Freiheit haben, so lange Korn auszuführen, bis sie wieder einträchtig werden.

1) Gerken Fagm. I. 64. de Ludewig Rel. IX. 524.

6) Wegen dieser Dinge haben die Bürger den Grafen den Zoll wieder zurückgegeben, der bei ihnen stand, und haben den Grafen Alles erlassen, was sie ihnen schuldig waren[1]).

Am 16. Februar war Herzog Rudolf von Sachsen zu Spandau, und bestätigte der Stadt Nauen den Besitz von 120 Hufen, daselbst und bei dem Dorfe Niekammer gelegen, auf ewige Zeiten[2]).

Vor der Schlacht von Mühldorf soll König Ludwig dem Könige Johann von Böhmen, um ihn noch mehr für sein Interesse zu gewinnen, ausdrücklich die Belehnung mit der ganzen Mark Brandenburg zugesagt haben[3]). Wie viel an dieser Nachricht wahr ist, bleibt dahin gestellt, daß Johann aber auf diese Belehnung hoffte, kann man als gewiß annehmen. König Ludwig aber muß dies Versprechen in einer Form gegeben haben, durch welche er sich nicht gebunden fühlte, denn er kam auf ganz andere Gedanken. Er war durch seine bisherigen Erfahrungen nur zu sehr belehrt worden, daß ein Fürst, der sich bloß auf die Hülfe mächtiger Bundesgenossen verlassen muß, von diesen nicht allein abhängig wird, sondern auch oft vergeblich auf ihre Hülfe rechnet. Das Nothwendigste schien ihm daher, sein eigenes Haus, nach dem Beispiele seiner letzten Vorfahren im Reiche, durch Verleihung großer Reichslehen zu höherer Macht zu erheben, dadurch wichtigere und festere Verbindungen anzuknüpfen, und so im Reiche wie im Auslande ein größeres Ansehen zu gewinnen. In der That stand sein Haus sehr vielen anderen im Reiche an Macht bedeutend nach.

Dazu aber bot sich nun das eröffnete Markgrafthum Brandenburg mit der Kurwürde und dem Erzkämmereramte sehr gelegen dar. Gegen keinen der bisherigen Bewerber hatte Ludwig irgend eine Verbindlichkeit, ihn damit zu belehnen, wenn dies nicht gegen den König von Böhmen der Fall war, auf den indessen Ludwig nicht rücksichtigte. War kein bindendes Versprechen gegeben, so konnte dieser keine anderen Ansprüche geltend machen. Die Anhaltinischen Fürsten brauchte er eben so wenig zu berücksichtigen, da nicht die Seitenverwandtschaft, sondern nur die Mitbelehnung ein Recht zur Succession verlieh, welche ihnen fehlte. Bisherige Bewerbungen, Bemühungen, und selbst Verdienste um das Land konnten aller-

1) Riedel Diplomat. Beiträge, 304.
2) Büschings Reise nach Kyritz, 454.
3) Chronic. Bohem. ap. Mencken script. III. 1757.

dings eine Empfehlung zur Belehnung, aber kein Recht auf dieselbe gewähren, diese Empfehlung aber fiel bei Herzog Rudolf von Sachsen fort, da er von je an ein entschiedener Gegner König Ludwigs gewesen war. Zu einer besonderen Großmuth gegen ihn scheint sich Ludwig nicht aufgefordert gefühlt zu haben, wenigstens trat diese gegen die Rücksicht auf sein Haus in den Hintergrund. Noch weniger aber verdienten die übrigen Bewerber eine Berücksichtigung, da sie gar keinen Grund zur Belehnung geltend machen konnten.

Zu Anfang des Monats März hatte der König seinen ersten großen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben, der einer der merkwürdigsten wurde. Ludwig ließ zuerst einen allgemeinen Landfrieden durch das ganze Reich verkündigen, und nachdem eine Anzahl anderer nöthigen Einrichtungen und Vorschriften berathen worden war, kam die Wiederbesetzung der Brandenburgischen Kur zur Berathung. König Ludwig muß seinen Vorschlag sehr gut eingeleitet haben, denn alle Reichsfürsten stimmten ihm bei, und so übergab er seinem ältesten erst zwölf Jahre alten Sohne Ludwig das Kurfürstenthum Brandenburg nebst dem Erzkämmereramte, wozu auch noch alle anderen Länder geschlagen wurden, welche die vorigen Fürsten des Landes dazu erworben hatten. Die feierliche Belehnung sollte erst später erfolgen, einstweilen aber wollte König Ludwig die Vormundschaft über seinen Sohn übernehmen, und die Lande regieren. Und wirklich bestimmte von da ab König Ludwig das Geschick des Landes, wenngleich die Herrschaft der bisherigen Machthaber noch nicht so plötzlich aufhörte, weil mit allen wegen ihrer Forderungen einzeln unterhandelt werden mußte. Die selbstständige Regierung der Anhaltinischen Fürsten in der Mark hatte damit ihr Ende erreicht. Die verwandten Zweige desselben aber breiteten noch lange ihren Schirm aus über die Lande Sachsen, Lauenburg und Anhalt, und wie angesehen und mächtig namentlich die letzgenannte Linie dieses Hauses war, ergiebt sich am Besten aus Kaiser Ludwigs Befehl vom 23. Mai 1323, worin er den edlen Mannen und Grafen von Hohenstein, von Valkenstein, Burchard von Mannsfeld, von Wernigerode, von Regenstein, von Beichlingen und von Schrapelow, so wie den Edlen von Hadmersleben, von Stolberg, Albert von Barby, denen von Lindow, von Hackeborn und von Heldrungen aufgiebt, da sie zum Fürstenthum Anhalt gehörten, ihre Lande von dem Grafen Bernhard von Anhalt zu Lehn zu

nehmen, ihm die übliche Huldigung mit schuldiger Achtung wie jeden Lehndienst zu leisten, und damit nicht zu zögern[1]).

Es war ein edles und großes Geschlecht, das der Brandenburgisch-Anhaltinischen Fürsten, voll Lebenslust und Thatendrang, voll reger romantischer Phantasie und echter Ritterlichkeit, bemüht, das Große, Edle und Schöne im Leben zu gestalten, und zur Erscheinung zu bringen, und freudigen Muthes darin zu schwelgen. Seine Männer wie seine Frauen, tief verflochten in die Geschicke der Welt, zeigen einen scharf ausgeprägten, eigenthümlichen, oft liebenswürdigen Charakter von sehr bestimmter Färbung, so vieles davon auch im Moder der Jahrhunderte verblichen ist. An ihren Höfen flammte noch das letzte Abendroth des Minnegesanges, durch sie gewann der Name des Brandenburgers einen geachteten, mächtigen Klang, für eine festere Gestaltung des Rechts wurde der unter ihnen entstandene Sachsenspiegel ein treffliches Hülfsmittel, und der, in jenen Zeiten so sehr seltenen Idee eines Fortschritts der Menschheit, brachte dies Fürstengeschlecht durch die Aufhebung der Gottesurtheile, und Einführung des neuen Rechts eine höchst dankenswerthe Huldigung. Wahrscheinlich ist dieser Zweig des edlen Geschlechts auf demselben Boden vergangen, auf welchem es entstanden. Freie Semnonen wurden aus den Ländern zwischen Elbe und Oder von den Slaven vertrieben, zogen über die Elbe, und machten sich an der Ostseite des Harzes seßhaft im Suevengau, der von ihnen den Namen erhielt. Ihre Edlen bekrönten die dortigen Berge mit Burgen, deren Trümmer noch heute zu schauen sind, und der Nachkomme eines dieser edelsten Geschlechter erhielt die Mark Brandenburg, und kehrte in das Land seiner Väter zurück, wo er der Stammvater des Fürstengeschlechts wurde, das hier in heimathlicher Erde versank, und seine letzten Sprossen begraben ließ. Ihre Gräber sind versunken, ihre Grabsteine sind zerfallen, ihre Thaten aber sind an uns vorübergegangen mit der Welt, die sie bewegten, und dies möge nicht ohne Nahrung für Geist und Herz geschehen sein.

1) Urkunden-Anhang No. XXXVII.

# Beilagen.

# I.

## Ueber die alte Handelsstraße von Berlin nach der Oder.

Die alte Straße von Berlin nach Stettin führte von Berlin zum Oderberger Thore hinaus, welches in der jetzigen Königsstraße an der Königsmauer stand. Es ist gewiß bezeichnend, daß in Berlin ein Thor den Namen nach dem entfernten Oderberg führte, und es beweiset dies, daß Berlin mit Oderberg in sehr lebhaftem Verkehr stand, so daß vorzugsweise Reisende, welche dieses Thor passirten, nach Oderberg gingen. Hätte der Weg über Bernau geführt, oder über Biesenthal, oder über Eberswalde, so würde das Thor den Namen nach einer von diesen Städten erhalten haben; ein Blick auf die Karte aber zeigt, daß es einen nähern Weg gab, der zwar über mehrere Städtchen führte, unter welchen aber keines so wichtig für Berlin war, als Oderberg. Warum dieser Ort für Berlins Handel von solcher Wichtigkeit war, wird sich weiterhin ergeben.

Die alte Landstraße, wie sie noch jetzt vorhanden ist, aber nicht mehr als solche, sondern nur als Feldweg benutzt wird, führte nach Hohen Schönhausen, einem Dorfe, welches 1375 Hoghen Schonhusen hieß [1]), dann nach dem Dorfe Falkenberg, welches bereits 1370 denselben Namen Valkenberg führt [2]). Nun erreichte man das Dorf Arensfelde, welches 1375 Arnsfeldt genannt wird [3]), und kam so nach dem Städtchen Blumberg,

1) Landbuch 70.
2) Gerken Cod. IV. 397.
3) Landbuch 76.

in welchem ein Schloß vorhanden war. Bei dem großen Mangel von Urkunden, welche den Barnim betreffen, erfahren wir vor dem Jahre 1375 nichts von derselben. Sie gehörte damals dem Bischof von Brandenburg, und blieb bis in den dreißigjährigen Krieg ein Städtchen[1]).

Von hier führte die Straße nach Werneuchen, ehemals einem Städtchen, Warnow genannt, unter welchem Namen es schon 1267, aber als Dorf oder villa vorkommt[2]), 1300 heißt es opidum Varnow[3]), wie es auch das Landbuch nennt, und es ist noch jetzt ein Flecken.

Nun ging die Straße nach Beiersdorf, welches 1300 als villa Beyerstorp erwähnt wird[4]); 1317 heißt es aber opidum Beyerstorp[5]), auch 1335 wird es erwähnt[6]). 1375 führt das Landbuch p. 41 Beyerstorp unter den Städten auf, und beschreibt es p. 102 als oppidum; 1420 ist es ein Städtchen[7]); auch 1451 ist es noch oppidum[8]), und wahrscheinlich noch eine Zeitlang nachher. Selbst 1600 heißt es noch ein Städtchen. Wann es sein Stadtrecht aufgegeben, ist unbekannt.

Die Straße ging nun nach Freudenberg, einem Orte, der in den bekannten Urkunden nicht erwähnt wird. Das Landbuch beschreibt ihn um 1375 unter dem Namen Vrondenberg, wahrscheinlich muß Vroudenberg gelesen werden, 1451 heißt er Frewdenberg[9]). Beidemale ist nicht angegeben, ob es Städtchen oder Dorf ist. Rufus aber erzählt in seiner Chronik, daß 1402 Herzog Ulrich von Meklenburg-Stargard in die Mark gezogen, und wie sich aus dem Zusammenhange ergiebt, durch das Ruppinsche in den Ober-Barnim gekommen sei, wo er ein Weichbild Vredeborg umstellt habe. Er sei über die Mauern gestiegen, habe es gewonnen, und als er es ausgepocht, habe er es angesteckt, und meistentheils ausgebrannt. Von hier zog er vor die Stadt Strausberg, wo er sich mit den Pommern und Dietrich von Quitzow vereinigte, und mit ihnen gemeinschaftlich Strausberg belagerte[10]). Es kann nur dieses Frödenberg oder Vredeborg ge-

1) Büschings Topographie der Mark 41. 42. Landbuch 75.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Küsteri Collect. Opusculor. IX 88. 90. 91. Landbuch.
4) Ulrich Wrietzen 385.
5) Fidicin Beiträge IV. 10. Spieker Kirchengesch. I. 230.
6) Gerken Cod. II. 472.
7) Fidicin IV. 124.
8) Landbuch 331.
9) Landbuch 103. 331.
10) Rufus Chronik im Grautefflübekschen Chroniken II. 463.

meint sein, denn ein anderer Ort ähnlichen Namens ist hier nirgend vorhanden, und nach dieser Nachricht muß man annehmen, daß es ummauert war, und als Städtchen galt. Es mag seinen Rang aber wohl schon nach dieser Katastrophe verloren haben.

Nunmehr erreichte man das Städtchen Heckelberg, ehemals Hekelwerk genannt. Der Ort ist ohne Zweifel alt; 1326 wird ein Jordanus von Hekelwerk genannt[1]), der unstreitig von diesem Orte den Namen trug. 1340 nennt Markgraf Ludwig Heckelberg nur ein Dorf (villa)[2]), wobei wir es dahin gestellt sein lassen, ob der Ausdruck präcise gebraucht ist; 1375 beschreibt das Landbuch Heckelwerk als oppidum[3]), 1402 wurde das Städtchen von den Pommern geplündert und abgebrannt[4]). Dies war wohl der Grund, weshalb Markgraf Friedrich 1436 die Abgaben „des Stettlein Hekelwerg" herabsetzte, „um das Städtlein im Wesen zu behalten, und es wieder in rechten Stand zu bringen[5])." Auch 1438 ist von dem „Stetlin zcu hekelwergk" die Rede[6]). Noch ist das ehemalige Stadtsiegel vorhanden, mit der Umschrift S. Civitatis Heckelbergensis[7]). Bis zu welcher Zeit Heckelberg aufgehört hat, Stadt zu sein, ist ungewiß. Im Jahre 1700 wird es noch ein Flecken genannt.

Der Weg führte nun nach dem Städtchen Hohen Finow. Hier war ein festes Schloß, der Marktplatz ist noch vorhanden. Im Landbuche fehlt der Ort, und darum ist es so wenig bekannt, daß er ehemals Stadtrecht hatte. 1334 wird er bereits in einer Urkunde genannt: opidum Vynowe superior[8]); 1454 heißt er nur: die hohe Vynou[9]). Er scheint bis zum dreißigjährigen Kriege seinen Rang als Städtchen behauptet zu haben.

Nun führte der Weg bergab nach dem Städtchen Nieder-Finow, ein Ort, der schon früh eine gewisse Bedeutung hatte, da wir aus der Urkunde von 1317 entnehmen, daß es hier einen Oderhafen gab. Eben diese Urkunde aber schadete dem Orte, denn sie entzog ihm alle Wagen, welche künftig über Eberswalde gehen mußten. 1409 wurde Nieder Finow ein Einschiffungsplatz für

1) Fidicin II. 25.
2) Gerken Cod. VI. 435.
3) Landbuch 99.
4) Fidicin I. 190.
5) v. Raumer Cod. I. 139.
6) A. a. O. 123.
7) Fischbachs Städtebeschreib. I. 352.
8) Gerken Cod. V. 432.
9) Gerken Cod. II. 512.

Berliner Waaren, was ihm wieder etwas aufhalf. Auch Nieder Finow fehlt im Landbuche. Schon 1334 wird es ein Städtchen genannt (in opidis superiori quam inferiori Vynowe)[1], und 1454 hieß es „dat Stedeken Nedder Vynow"[2]. 1464 erhielt Bernau das Recht, sein Bier in Freienwalde oder Nieder Finow einschiffen zu können, ohne in Neustadt Niederlage zu halten, und auch das half dem Städtchen auf, so daß es noch jetzt ein Flecken ist. Uebrigens ging schon 1285 ein Weg von Nieder Finow nach Brodewin (in sinistram parte vie Vinow)[3], und 1267 wird schon Molendinum Vinaue inferioris genannt[4], auch 1304 wird der vorgedachte Weg erwähnt (ad viam Vinauie)[5]. Gab es aber 1267 schon ein Vinowe inferioris, so hat es auch schon damals ein Vinowe superioris gegeben, sonst wäre es durch kein Nebenwort unterschieden worden. Im Schlosse des letzteren hauste wohl Conrad de Vinowe, der 1307 genannt wird[6]. 1375 trug übrigens der Zoll von Finow-Neustadt 80 Schock Groschen[7].

Von Nieder Finow zog sich der Weg am nördlichen Ufer der Finow und an der Oder entlang nach dem jetzt verschwundenen slavischen Dorfe Nieder Liepe. Schon 1258 wird die villa Lipe genannt[8], ja die 1233 erwähnte terra Lipana, welche in dieser Gegend lag, wo das Kloster Chorin Landbesitz erhielt, hat wohl von diesen Dörfern den Namen[9]. 1308 erhielt das Kloster Chorin die beiden slauicales villas Lypa inferior et Lypa superior[10], wovon das erstere, von welchem sich noch eine Tradition im Orte erhalten hat, unten am Wasser, das letztere oben auf den Bergen gelegen hat, und nur dieses ist noch vorhanden. 1375 heißt es: Lypa villa slauica[11], und schon damals scheint Nieder Liepe verschwunden zu sein.

Am Wasser zog sich der Weg hin zum Dorfe Barzdin, welches dicht vor Oderberg lag. Jetzt gehört die Stelle mit zur Stadt. So lebhaft war schon in den frühesten Zeiten diese

1) Gerken Cod. V. 432.
2) Gerken Cod. II. 513.
3) A. a. O. II. 462.
4) A. a. O. 406.
5) A. a. O. 442.
6) v. d. Hagen Eberswalde 239.
7) Landbuch 18.
8) Gerken Cod. II. 401. 402. 405.
9) A. a. O. 393.
10) A. a. O. 447.
11) Landbuch 105.

Straße, so besucht von Reisenden, daß die Markgrafen Johann und Otto, nachdem sie diese Gegend erobert hatten, nichts nöthiger einzurichten fanden, als ein Hospital zur Aufnahme der Reisenden, Kranken und Verbannten, zu welchem Ende sie dem Priester Dietrich und seinen Brüdern im Jahre 1231 das Dorf Barzdin schenkten, um daselbst ein Kloster der Jungfrau Maria für diesen Zweck zu gründen[1]). Es wird nicht angegeben, welchem Orden dies Kloster angehören sollte; es ergiebt sich aber aus den folgenden Urkunden, daß es ein Praemonstratenser-Mönchskloster war, das den Namen Gottesstadt erhielt, und in welchem die Mönche den Dienst der Hospitalitermönche verrichten sollten. Einen ähnlichen Zweck hatte das Heilige Geistkloster vor Salzwedel. Noch jetzt ist ein Theil von der Marienkapelle jenes Klosters vorhanden innerhalb des westlichen Theiles von Oderberg, an der alten Landstraße gelegen.

Eine solche Anstalt wäre gewiß nicht als ein dringendes Bedürfniß erschienen, wenn es nicht auf dieser Straße sehr viele arme Reisende gegeben hätte, unter welchen viele krank oder verbannt waren. Wo es aber arme Reisende giebt, da giebt es noch mehr wohlhabende Reisende, und die Errichtung dieser Anstalt läßt daher auf einen starken und lebhaften Verkehr schließen. Das Dorf, 1231 Barzdin genannt, heißt 1233 Barzsdin, 1234 Bardin, 1258 Bardin prope Oderberg, was im eigentlichsten Sinne zu nehmen ist, und 1295 Barzdyn[2]). Da die Verwaltung des Hospitals sehr schlecht war, so ging das Kloster ein, und das Hospital wurde dem inzwischen gestifteten Kloster Marienfee, später Chorin, übergeben. Das Dorf verschwindet mit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, und die Dorfstelle wurde später mit zur Stadt gezogen.

Gleich nach Barzdin erreichte man das Städtchen Oderberg, einen unstreitig sehr alten Ort, obgleich er immer nur klein blieb, den aber seine Lage wichtig machte. Ob er schon zu den Zeiten der sächsischen Kaiser vorhanden war, wie die Sage geht, müssen wir dahin gestellt sein lassen, wahrscheinlich gilt dies nur von Barzdin. Das Schloß auf dem Schloßberge westlich von Oderberg hat Markgraf Albrecht II. schon im Jahre 1215 erbaut, zur Behauptung dieser damals von ihm erworbenen Ge-

1) Gerken Cod. II. 391.
2) A. a. O. II. 393. 395. 398. 436.

gend, und der Punkt war dazu vortrefflich gewählt, denn es beherrschte die große Heer- und Handelsstraße aus Pommern nach der Mark, so wie den Paß, der von hier über die Oder nach der Neumark führte. Es galt als ein Hauptschloß der Mark, und die Pommern setzten ihm ein anderes starkes Schloß Chinz entgegen. Gerade die Wahl des Schlosses Oderberg beweiset, daß schon damals diese Straße nicht allein vorhanden, sondern auch von Wichtigkeit war, denn es erhielt nur durch die Straße seine militärische Bedeutung, und wäre ohne dieselbe völlig nutzlos gewesen.

Die Stadt Oderberg wird zuerst 1231 genannt, aber als ein schon bekannter Ort. In unbekannter Zeit hat sie das Niederlagerecht erhalten; Markgraf Waldemar bestätigte der Stadt 1313 alle Rechte und Freiheiten, welche sie von Altersher hatte, namentlich, daß alle Schiffe mit ihren Sachen, auch die welche die Oder hinaufgehen, daselbst Niederlage halten sollen, wie es seit Alters Gewohnheit ist, (prout antiquitus est consuetum), doch sollen die Bürger der Stadt Frankfurt davon ausgenommen sein, und 1317 wurden auch die Bürger von Berlin und Kölln davon ausgenommen, hatten aber die üblichen Gefälle zu zahlen. Wir verfolgen hier nicht die in manchem Betrachte merkwürdige Geschichte der Niederlage dieses Ortes, so wenig als seines Zolles, welcher der wichtigste in der ganzen Mark war, trotz vieler Zollfreiheiten. Das Landbuch giebt den Ertrag 1375 auf jährlich 1400 Schock Groschen an[1]), und 1435 trug er vom 6. März bis 11. Dezember 287 Schock 13 Groschen 4 Pfennige[2]). Dies liefert den Beweis eines sehr großen Verkehrs. Uebrigens hat die Stadt ihr Niederlagerecht bis zu Ende des 18. Jahrhunderts aufrecht erhalten, denn in einem Processe der Eisenhändler von Berlin mit der Stadt Oderberg entschied der Königliche Geheime Rath, am 8. April 1710, daß die Stadt Oderberg bei der Niederlage zu schützen sei, und daß die deutschen und französischen Eisenhändler zu Berlin mit ihren Eisen- und anderen Waaren Oderberg vorbeizuschiffen nicht befugt, sondern daselbst anzulanden und niederzulegen schuldig seien, wobei es auch verblieben, bis die neueste Zeit alle diese Rechte mit einem Schlage vernichtete[3]).

Der Weg führte von Oderberg nach Neuendorf. Dieser

1) Landbuch 18.
2) Gerken Cod. VI. 306.
3) Fischbach Städtebeschreib. I. 399.

Theil der alten Straße wird bereits 1267 erwähnt als ein solcher, zu dessen Seite Obst- und andere Gärten der Oderberger lagen, (omnia pomeria et ortos qui jacent in sinistra parte vie, que ducit de noua villa in Oderberg)[1]. Der Weg konnte damals nicht mehr neu sein. 1268 heißt der Ort villa Nyendorp, eben so 1301. Im Jahre 1375 gehörte villa Nuendorff der Stadt Oderberg[2]. — Weiter zog die Straße nach dem Dorfe Lüdersdorf, welches 1316 villa Ludersdorp heißt[3], und dann nach Gelmersdorf, das wir zuerst 1370 unter dem Namen Gelmersstorp erwähnt finden[4].

Nun zog die Straße nach dem Städtchen Stolpe mit einem alten Schlosse, das wahrscheinlich schon unter Pommerscher Herrschaft erbaut wurde, um diese Straße zu beherrschen. Der Ort scheint in älteren Zeiten nicht unbedeutend gewesen zu sein, auch das Schloß ist ein Hauptschloß gewesen. Noch steht von ihm ein fester runder Thurm, mit tiefem Souterrain, auf einem Hügel neben dem jetzigen Flecken. Unter Pommerscher Hoheit war es, wie es scheint, ein Castellanatsschloß; unter Brandenburgischer wurde es der Sitz des Vogts der Vogtei Stolpe, und schon 1252 finden wir einen Henricus aduocatus de Stolpe[5].

Von hier führt der Weg über das jetzige Vorwerk Linde, wahrscheinlich damals ein wendisches Dorf, nach dem jetzigen Vorwerk Schöneberg, noch 1370 ein wendisches Dorf Schonemburk „(das wendische Dorf Schonemburk und andere wendische Dörfer zwischen Sweyt und Stolpen)[6]." Dann am neuen Vorwerke, wahrscheinlich ebenfalls einer alten wendischen Dorfstelle, führte der Weg vorbei nach Schwedt.

Der Ort Schwedt wird urkundlich zum erstenmale 1265 erwähnt, und bereits als Stadt, (ciuitas Suuet)[7]. Schon 1281 wird Schwedtsche Münze genannt (moneta Zuetensi)[8], und somit muß die Stadt vielen Verkehr gehabt haben. Auch 1302 heißt sie Stadt[9], und eben so 1428[10]. Dagegen wird sie 1481

1) Gerken Cod. II. 406.
2) A. a. O. 409. 440. Landbuch 36.
3) Gerken Cod. II. 453.
4) Baltische Studien II. II. 126.
5) Buchholz IV. 83.
6) Baltische Studien II. II. 126.
7) Dreger Cod. I. 486.
8) Gerken Cod. II. 424.
9) Baltische Studien IV. II. 112.
10) A. a. O. 130.

Schlößchen und Städtlein genannt[1]), und dies läßt vermuthen, daß sie im Sinken begriffen war, wozu allerlei Umstände beigetragen hatten. In der That kam sie so herab, daß sie aufhörte Stadt zu sein, und Kurfürst Joachim I. sie auf Bitten des Grafen von Hohenstein von neuem mit Stadtrecht bewidmete, und zur Stadt erhob[2]). Wir übergehen ihre sonstigen Schicksale, wie die ihres sehr ansehnlichen Zolles, und bemerken nur, daß der Weg von hier über Vierraden führt. Der Ort ist späteren Ursprungs, und bestand in alten Zeiten nur als eine Wassermühle mit vier Rädern. 1265 heißt sie molendina inferioris super Velsuam erga ciuitatem Suuet sito[3]). Daß aber die große Heer- und Landstraße aus der Mark nach Pommern schon in dieser frühen Zeit daran vorüber führte, zeigt eine Urkunde von 1269, durch welche Herzog Barnim I. dem Cisterzienser-Nonnenkloster bei Stettin die Mühle schenkt: ad quatuor rotas an der Welse zwischen Blomenhagen et ciuitatem Zuueth, ubi transitus Regie vie exstat[4]), wodurch sie uns also als eine via regia bezeichnet wird. Eben deshalb erbaueten die Pommern hier an der Welse ein festes Schloß, von welchem noch ein runder Thurm steht, um die Straße zu beherrschen und ihre Grenze zu vertheidigen. Richtiger waren es die Meklenburger, wie wir weiterhin sehen werden, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts dies Schloß erbauten. Daß die Straße von hier nach Stettin im Jahre 1302 über Garz verlegt wurde, während sie vorher über Reinekendorf und Tantow führte, und daß dies wiederholt eingeschärft werden mußte, weil die Kauf- und Fuhrleute von der alten gewohnten Straße nicht lassen wollten, haben wir oben gesehen.

Betrachten wir nun diese Straße, so finden wir, daß sie von Berlin queer über den Barnim läuft, und bei Oderberg die Oder erreicht, von hier zieht sie längs dem Oderufer hin, und geht dabei nur den Brüchen und Sümpfen aus dem Wege. Die ältesten Straßen sind überall die, welche dem Laufe der Ströme folgen, denn letztere waren die ersten Wege, welche in ein unbekanntes Land führten. Die Straße von Frankfurt nach Stettin zog in ihrem ganzen Laufe an der Oder hin.

1) A. a. O. 150.
2) A. a. O. 226.
3) Dreger Cod. I. 486.
4) Dreger Cod. I. 551.

Aber eine ganz besondere Merkwürdigkeit der Straße von Berlin nach Oderberg ist die, daß von den dreizehn Orten, durch welche sie führte, acht den Rang von Städtchen hatten, und nur fünf den von Dörfern, nämlich die drei nächsten Orte an Berlin, und die beiden nächsten an Oderberg. Es ist dies eine Eigenthümlichkeit, die wir bei keiner einzigen Straße in der Mark, ja vielleicht in ganz Deutschland nicht wiederfinden. Mögen diese Städte immerhin klein gewesen sein; eine Stadt war im Mittelalter doch immer mehr, als ein Dorf, und es gehörten besondere und begünstigende Umstände dazu, wenn ein Dorf sich zur Stadt erheben sollte. Diese müssen hier vorhanden gewesen sein, und schon in sehr früher Zeit, denn von keinem dieser Orte kennen wir die Zeit, wann er zur Stadt erhoben wurde; nur von Warnow wissen wir, daß es zwischen 1267 und 1300 geschehen ist, aber später müssen diese Umstände aufgehört haben, denn von den 8 Städten sanken 5 zu Dörfern herab, 2 blieben stehen und wurden Flecken, selbst die Stadt blieb eine sehr kleine, und von den 5 Dörfern verschwanden 2 bereits im 14. Jahrhundert, gewiß ein merkwürdiges Faktum.

Die Erklärung desselben aber ist in der oben angeführten Urkunde Waldemars von 1317 gegeben. Er verlegte die Heer- und Handelsstraße nach Pommern über Eberswalde, das nun allerdings emporblühete; allein die Straße berührte keinen der vorerwähnten Orte mehr, sie lagen jetzt an einer verkehrlosen Straße, und mußten nothwendig sinken. Um dies besser einzusehen, müssen wir die jetzt gebotene Straße kennen lernen, von der man übrigens nicht glauben muß, daß sie vorher nicht existirt habe. Eine Straße von Berlin nach Eberswalde, und von da nach Stettin, war natürlich schon längst vorhanden, und wir werden den Beweis davon weiterhin beibringen; allein sie war für Berlin und Frankfurt keine Handelsstraße, sondern wurde es erst jetzt.

Vom Oderberger Thore Berlins führte dieser Weg nach Weißensee. Das Dorf wird 1313 Wittensee genannt[1]), allein schon 1242 erscheint ein Konrad von Witensee[2]), noch ehe Berlin genannt wird, und da sonst kein Weißensee in der Mark vorhanden ist, kann es nur dieses sein, von welchem er den Namen führte. Dann zog der Weg nach dem Dorfe Malchow, das

1) Küster Berlin II. 662.
2) Riedel Beiträge 152.

unter demselben Namen 1344 zuerst erwähnt wird[1]), hierauf nach dem Dorfe Lindenberg, 1327 eben so genannt[2]), und sodann nach dem Dorfe Schwanebeck, welches 1337 als Swanebeke erscheint[3]).

Nunmehr erreichte der Weg die Stadt Bernau. Obgleich sie unstreitig sehr alt ist, so finden wir sie urkundlich doch erst im J. 1300 als Alt Bernow genannt[4]), denn schon seit längerer Zeit gab es in der Neumark ein Neu Bernow, das jetzige Berneuchen. 1315 wird sie Barnow genannt[5]), und dies dürfte wohl der alte ursprüngliche Name sein, von welchem der Name des Landes Barnim abzuleiten ist, doch ist auch der Name Bernow sehr alt, wie das Siegel zeigt. Als 1532 Kurfürst Joachim der Stadt die Erlaubniß zur Erhebung eines Damm und Deichselzolles ertheilte, that er es, weil der Rath ihm angezeigt habe, „daß die Landstraße und der Heerweg aus dem Lande zu Pommern, von der Oder und sonst, vor und durch die Stadt Bernau gehe, wodurch ihnen der Steinweg und der Damm verdorben würde[6])." Dies hatte seine Richtigkeit, und war seit 1317, also seit 215 Jahren, der Fall.

Von Bernau führte der Weg nach dem Dorfe Sydow, welches 1375 eben so heißt[7]), dann nach dem Dorfe Grünthal, im Landbuche Grundal genannt[8]), hierauf nach dem Dorfe Schönholz, welches das Landbuch 1375 Schonholtze nennt[9]), und dann nach Neustadt Eberswalde.

Die Stadt Eberswalde hatte ein landesherrliches Schloß, welches außerhalb derselben auf einem Berge lag, und war bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts ein Dorf gewesen, und dann zur Stadt erhoben worden, indem man noch die Neustadt hinzufügte. Eben deshalb war die Kirche zu Eberswalde eine Filialkirche von Hegermühle bis zum Jahre 1316 gewesen[10]). Zur Aufnahme der Stadt thaten die Anhaltinischen Fürsten alles Mögliche, und namentlich war die hier in Rede stehende Urkunde Waldemars allein darauf berechnet.

1) Gerken Cod. V. 446.
2) Küster Berlin. IV. 13.
3) Fidicin. II. 33.
4) Ulrich Wrietzen 385.
5) Urkunden Anh. No. XX.
6) v. Lodebur Archiv XII. 156.
7) Landbuch 101.
8) A. a. O. 98.
9) A. a. O. 95.
10) v. d. Hagen Eberswalde 241. Markgraf Johann sagt: Cum ecclesia in Everswald dum adhuc ipsa civitas villa esset etc.

Von Eberswalde aus sollte nun der Weg nach Pommern über die Ragöse führen, über welche aber die Stadt erst eine Brücke bauen sollte, wie die Urkunde angiebt. Diese Brücke war jedoch 1340 noch nicht gebaut[1]). Somit war dieser spätere Weg damals auch nicht vorhanden, und der älteste Weg mußte die Ragöse umfahren. Es ist hier sehr schwierig, diesen uralten Weg aufzufinden; aber mit Wahrscheinlichkeit läßt sich Folgendes angeben.

Die alte Straße vor 1317 zog links von der jetzigen Kunststraße durch die Heide nach der späteren Grenze der Mittel- und Ukermark über die Berkenbrügge, welche 1336 und 1441 vorhanden war[2]), und über den Blumenspring führte[3]); sie erreichte nun das Dorf Britz. Schon 1274 war dies ein Kirchdorf, denn die ecclesia Briceke wird ausdrücklich genannt[4]); 1277 heißt es villa Brizeke[5]), und 1350 Britzig[6]). Darauf führte der Weg nach Golze, welches 1258 villa Goltzig heißt[7]). Von hier zog er nach Groß Ziethen, das 1275 Cythene und 1319 villa magna Scyten genannt wird[8]), dann nach Klein Ziethen, welches 1329 als parva Cythen erscheint[9]), und nun nach Schmargendorf, welches 1308 Marcgreuendorp, 1354 Marggreuendorph, und 1370 Markgrawendorp heißt[10]). Schon 1301 zeigt sich Anno von Marcreuendorp[11]). Von hier führte der Weg nach Angermünde. Daß wir bei der Bestimmung dieser Straße nicht wesentlich fehl gegriffen haben können, ergiebt sich daraus, daß schon eine Urkunde der Markgrafen Johann, Otto und Konrad von 1277 die Straße von Britz nach Golze eine via regia nennt[12]), und sie damit als eine öffentliche Handels- und Landstraße bezeichnet.

Die Stadt Angermünde muß bald nach 1250 eine deutsche Stadt geworden sein. 1284 wird sie unter dem Namen

1) A. a. O. 252. Rogesene cum suis meatibus et cursibus debitis, ultra quem pontem pro utilitate et commodo terre aedificare debebunt.
2) Gerken Cod. II. 476. 510.
3) A. a. O. 510.
4) A. a. O. 414.
5) A. a. O. 420.
6) v. d. Hagen Ebersw. 269.
7) Gerken Cod. II. 403.
8) A. a. O. 415. 458.
9) A. a. O. 469.
10) A. a. O. 448. Baltische Studien II. II. 221. 126.
11) Gerken Cod. II. 441.
12) Gerken Cod. II. 420. villa Brizeke — — juxta viam, inde versus occidentem via regia per directum etc.

Angermunde urkundlich zuerst erwähnt, 1292 heißt sie Noua Angermunde[1]), weil Tangermünde auch Alt Angermünde genannt wurde, ja der Name Tangermünde scheint nur aus einer Zusammenziehung von Alt Angermünde in der Aussprache entstanden zu sein. — Von hier ging der Weg nach dem Dorfe Dobberzin, welches 1354 Dobertyn heißt, 1370 Dubertzen[2]) und 1481 Dobertzin[3]). Nun zog er wie die jetzige Kunststraße nach Felchow, 1354 Velchow genannt[4]), nach Flemsdorf, welches 1293 Vlemindorp und 1354 Vlemyschdorph heißt[5]), und 1481 Flemmsdorff[6]), und gelangte so nach Schwedt, wo er in die alte Straße einbog. Diese Straße von Neustadt Eberswalde an wurde nach und nach aufgegeben, und der Verkehr lenkte wieder auf die alte Straße ein, bis sie im J. 1350 von neuem anbefohlen wurde, was aber auf den Theil der Straße von Berlin nach Eberswalde keinen Einfluß hatte. — Wer von Oderberg nach Berlin wollte, ging über den Barzdin, Nieder Liepe und Nieder Finow nach Eberswalde, und von da nach Berlin, und so umgekehrt.

Wir sehen aus diesen Mittheilungen, daß die alte Straße von Berlin nach Oderberg völlig aufgegeben war, und die an derselben liegenden zahlreichen Städtchen hätten ohne Zweifel schon viel früher, und sämmtlich zu dem Range der Dörfer herab sinken müssen, wenn Markgraf Jobst nicht im Jahre 1409 Berlin das Recht ertheilt hätte, seine Waaren in Freienwalde oder Nieder Finow ein- und ausschiffen zu können. Bis dahin durfte dies nur zu Oderberg oder Frankfurt geschehen. Jetzt kam die alte Oderberger Straße wieder theilweise im Gebrauch, und als auch Bernau im J. 1464 das Recht erhielt, sein Bier in Freienwalde oder Niederfinow einschiffen zu können, benutzte es ebenfalls die alte Straße nach Nieder Finow, und beides brachte wieder so viel Verkehr hervor, daß ein Theil dieser Städtchen sich wenigstens als solche erhielt.

Als die Brücke über die Ragöse von der Stadt Eberswalde, wir wissen nicht wann, aber jedenfalls erst nach 1340 erbaut worden war, ging der Weg von Eberswalde nach dem slavischen Dorfe Ragösen, welches schon 1258 villa Rogosene heißt[7]),

1) Gerken Cod. II. 427 I. 432.
2) Baltische Studien II. II. 221. 226.
3) v Raumer Cod. II. 153.
4) Baltische Studien II. II. 221.
5) A. a. O. 221. Urkunden-Beilage.
6) v. Raumer Cod. II. 74.
7) Gerken Cod. II. 403.

und wovon jetzt nur noch die Mühle vorhanden ist, dann am Kloster Chorin vorbei, wovon das Dorf Corin schon 1258 genannt wird[1]), obgleich das Kloster erst 1273 hierher verlegt wurde[2]), und endlich nach Serwst, welches 1258 villa Seruetiz, und 1338 villa Zerwiz genannt wird[3]), und man kam so auf einem viel kürzeren Wege als dem früheren nach Angermünde. Auf allen den hier beschriebenen Wegen findet sich nicht ein einziges neues Dorf, wohl aber sind von den früher vorhandenen mehrere verschwunden.

Es drängt sich hierbei unwillkürlich die Frage auf, wodurch denn ein so reicher Verkehr auf der Oderberger Straße entstanden war und unterhalten wurde. Es bedarf dies allerdings einer näheren Nachweisung, aber sie würde, vollständig ausgeführt, ein ganzes Buch erfordern. Hier will ich nur vier Handelsartikel nennen, und darunter nur den einen etwas ausführlicher durchgehen, die das Räthsel erklären werden: Heringe, Salz, Tuch und Getreide. In ihnen war der Umsatz ein überaus bedeutender, und man wird ihn sich kaum groß genug vorstellen können.

Im Mittelalter gehörte der Hering zu den größten Bedürfnissen, und es wurden davon Quantitäten verbraucht, die uns fast fabelhaft erscheinen. An den unzählig vielen Fasttagen, welche die Kirche geboten hatte, durfte kein Fleisch gegessen werden. Gemüse gab es wenig; nicht allein fehlten die jetzt überall aushelfenden Kartoffeln, sondern auch eine Menge anderer erst spät eingeführter und kultivirter Pflanzen, wie Buchweizen, Blumenkohl, Kohlrabi ꝛc., und wer sich nicht auf Mehlspeisen einlassen wollte, mußte an einem solchen Tage oft buchstäblich fasten, wenn er keinen Fisch erhielt, der zu essen erlaubt war. Allein frische Fische waren nicht immer zu haben, und mitunter auf lange Zeit selten, und in Gegenden, die vom Wasser entfernt lagen, gab es deren gar nicht. Nur Salzfische konnten aushelfen, und unter diesen war der Hering der vorzüglichste, weshalb er denn auch in ungeheuren Mengen begehrt wurde.

Unbegreiflich ist es, wie die Nachricht, daß Wilhelm Bökel im 15. Jahrhundert zuerst das Einsalzen der Heringe entdeckt habe, in so viele Bücher übergehen konnte, da sie durch unzählig viele Urkunden und Nachrichten widerlegt wird. Schon in den

1) A. a. O. 402.
2) A. a. O. 412.
3) A. a. O. 403. 477.

Sagen der Isländer ist von Heringsschiffen die Rede. Als Boleslav von Glogau im Jahre 1105 in Kolberg einfiel und plünderte, jubelten seine Polen besonders über die Beute an frischen Fischen. Nach Martinus Gallus sangen sie: Pisces salsos et fetentes apportabant alii, palpitantes et recentes nunc apportant Filii [1]). Hier ist die Rede entschieden von gesalzenen Fischen. Bischof Otto von Bamberg fand im J. 1128 auf seiner Reise nach Pommern am Müritzsee einen armen Fischer, dem er eine große Menge Fische abkaufte, und der dafür nichts verlangte als Salz. Er hatte sieben Jahre lang bloß von Fischen gelebt. Zum Salzen derselben erhielt er von dem Bischofe einen ziemlichen Vorrath Salzes [2]). Und wenn nun die Aebtissin von Bingen Hildegardis im 12. Jahrhundert schlechthin sagt [3]): alec siccum, et longo tempore sale perfusum (der Hering hält sich lange Zeit, trocken oder mit Salz bestreut), so haben wir ein direktes Zeugniß, daß man im 12ten Jahrhundert nicht bloß Fische im Allgemeinen, sondern auch den Hering einsalzte, und hier unter alec, mit welchem Namen das ganze Mittelalter den Hering bezeichnete, einen anderen Fisch, als diesen, suchen zu wollen, kann nicht gebilligt werden.

Im Jahre 1170 befreiete Markgraf Otto I die Stadt Brandenburg vom Zolle, aber nicht von dem für Heringe (halecibus) Muränen und Lachse [4]). Wäre der Heringszoll damals unbedeutend gewesen, so würde die Ausnahme nicht gemacht sein. Frische Heringe aber konnten nach Brandenburg nicht kommen, gedörrete hießen auch damals schon Bücklinge, und somit mußten sie gesalzen sein. Wir haben somit auch hier ein Zeugniß für das Einsalzen aus dem Jahre 1170, und zugleich für ihre Häufigkeit in der Mark.

Nun wurde aber während des Mittelalters der Hering vorzugsweise in der Ostsee gefangen, namentlich an den Küsten von Schonen, an denen der dänischen Inseln, bei Rügen und längs der Meklenburgischen, Pommerschen nnd Preußischen Küste, so wie in den Haffen. Der Fang war hier jährlich sehr reich, wenn gleich in den einzelnen Jahren verschieden, und alljährlich gingen von den deutschen Küsten eine große Menge von Schiffen auf

1) Martin. Gallus, p. 192.
2) Andreas ap. Ludewig Script. rer. Bamberg. 172.
3) Hildegardis Physica sacra L. IV, c. 20.
4) Buchholz V. Anh. 16.

den Heringsfang aus, besonders von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Stettin und den Küstenstädten Pommerns bis Danzig. Der beste Hering war der bei Schonen gefangene, wo der Fang auch am reichlichsten ausfiel. Hamburg konnte nicht wohl Schiffe nach der Ostsee senden, und fischte deshalb in der Nordsee, wo der Fang aber weniger lohnte.

Es sind aber besonders die Pommerschen Städte Stettin, Greifswald, Anklam und Stralsund zu nennen, welche auf diesen Fang sehr wohl eingerichtet waren, bei Schonen fischten, und jährlich sehr reiche Ladungen nach Deutschland führten. Sie versahen den ganzen Osten von Deutschland mit dieser beliebten Speise, und der überwiegend größte Theil dieser großen Ladungen ging die Oder hinauf. Stralsund schickte einen Theil seiner Heringe, und so auch Anklam, zu Lande nach Magdeburg, doch muß die Landfracht die Fische ansehnlich vertheuert haben. Rostock und Wismar versahen Meklenburg und die Priegnitz mit dieser Waare, Lübeck und Hamburg den Westen Deutschlands, aber hier überall nur durch Landfrachten. Cöslin, Rügenwalde und Colberg beschickten das östliche Pommern und Westpreußen, Danzig sandte den Hering auf der Weichsel nach Thorn, die Preußische Küstenstädte versorgten Preußen. Mit Ausnahme der Weichsel aber gab es nirgend einen so vorzüglichen und bequemen Transport als auf der Oder, und sie, unmittelbar im Süden des reichsten Heringsfanges gelegen, wurde die eigentliche Heringsstraße Deutschlands. Ja selbst in ihrem Haffe war der Heringsfang oft sehr reichlich.

Gegen die Zeit, wo die Heringsschiffe von ihrem Fange zurückkehrten, reiseten die Kaufleute aus der Mark, Lausitz, Sachsen ꝛc. nach den genannten Seestädten, und machten daselbst ihre Einkäufe. Sie transportirten sie nun entweder zu Wagen weiter, oder sie verluden sie in Schiffe, und gingen damit die Oder aufwärts. Hier kam es ihnen nun sehr zu Statten, daß Markgraf Waldemar den märkischen Kaufleuten von den Pommerschen Herzogen 1311 das Recht erwarb, daß sie ungehindert durch den Baum zu Stettin passiren durften, denn ehe diese Berechtigung da war, konnten sie ihre Heringe von den Seestädten nur zu Wagen nach der Mark führen, oder sie mußten sie in Stettin einkaufen. Jetzt konnten sie ihre Einkäufe durch Stettin führen, und die Oder hinauffahren. In Oderberg aber wurde Niederlage gehalten, nur Frankfurt machte davon eine Ausnahme, Berlin und

Kölln brauchte nur Niederlage zu zahlen, aber nicht zu halten, seit ihnen Waldemar das Recht 1317 gegeben, und auch Eberswalde machte darauf Anspruch. Der größte Theil der den Kaufleuten von Berlin und Kölln gehörigen Heringe wurde in Oderberg auf Wagen verladen, und auf der oben angegebenen Straße nach Berlin geführt; ein anderer ging zu Schiffe nach Frankfurt. Hier mußten alle Schiffe ausgeladen werden und Niederlage halten, denn weiter durfte die Oder nicht beschifft werden, seit Frankfurt im Besitze der Niederlage war. Hier also war das Hauptdepot des Herings, mit welchem ein großer Theil Deutschlands versorgt werden sollte, und von hier aus wurde er nach Westen, Süden und Osten weiter spedirt. Frankfurt verdankt seine Wichtigkeit großentheils dem sehr einträglichen Handel mit Heringen.

Der bequemste von allen Wegen zur weiteren Verschickung war der nach Westen. Der Hering ging zu Wagen nach Fürstenwalde, eine Tagereise weit, und wurde hier wieder in Schiffe verladen, welche Berlinern gehörten; er schiffte nun die Spree hinab nach Berlin, und auf diesem Wege erhielten die Berliner Kaufleute zugleich denjenigen Hering, den sie bis Frankfurt hatten gehen lassen, mit demjenigen, den Frankfurt selber verschickte, aber nur bis Berlin schicken konnte, da auch Berlin im Besitze des Niederlagerechts war. Hier in Berlin kamen daher zwei große Heringsstraßen zusammen, die auf der Spree, und die von Oderberg, und Berlin wurde das zweite Hauptdepot des Herings. Von Berlin aus wurde er theils auf der Spree, Havel und Elbe nach Magdeburg, der Altmark, Braunschweig und Lüneburg geschickt, theils zu Wagen nach Sachsen und der Lausitz, den Anhaltinischen Landen, Meißen und Böhmen. Das Geschäft war ein großes, und muß sehr einträglich gewesen sein.

Beide Städte Berlin und Frankfurt versorgten den Süden. Eine Niederlage für Heringe und Salz wurde schon sehr früh in Guben errichtet, von wo aus die ganze Lausitz versehen wurde. Die Hauptniederlage des Herings für Böhmen war Zittau, und es wurde ausdrücklich 1469 festgesetzt, daß die märkischen Kaufleute ihn daselbst an böhmische überlassen mußten, und nicht weiter führen durften [1]). Nach Schlesien ging er zu Lande von Frankfurt nach Breslau, wo er niedergelegt werden mußte. Bres-

1) Carpzow I. 197. IV. 167.

lau verfuhr ihn dann weiter. Nach Osten brachte ihn Frankfurt zu Wagen, und versah damit den größten Theil von Polen. Landsberg an der Warthe ließ seinen Hering aber zu Wagen von Stettin kommen, weil die Warthe nicht schiffbar war, und versah die Neumark.

Betrachtet man die Größe der Länder, welche von Magdeburg, Berlin, Frankfurt und Landsberg mit dieser Waare versehen werden mußten, und der geographischen Lage nach nur allein von ihnen damit versehen werden konnten, und erwägt man dabei, wie sehr viel größer der Verbrauch damals war, als jetzt, so wird man eine Ahnung von der Größe und Bedeutenheit dieses Geschäfts erhalten. Wer einen Blick auf die Karte wirft, und festhält, daß der Hauptheringsfang an Schonens Küste bis Rügen hin statt fand, und daß aller Hering für Deutschland die südliche Küste der Ostsee überschreiten mußte, der sieht auch mit einem Blicke, daß es für ihn kaum einen anderen Weg gab, als durch die Mark, daß die Natur hier einen der vortrefflichsten Wasserwege geschaffen hatte, die Oder, welche aber nur bis Frankfurt benutzt werden konnte. Hier bot sich die nahe gelegene Spree von selbst zu einem weiteren Betriebe an, daß aber ein Landweg von einem nördlicher gelegenen Punkte der Oder kürzer nach Berlin führte, und demnach ein Haupthandelsweg dieser Waare über Berlin führen mußte, — das alles läßt sich aus der Karte mit so großer Gewißheit folgern, daß wir es behaupten dürften, auch wenn es an allen historischen Beweisen mangelte. Ehe wir diese beibringen, wollen wir auf einen Handelsartikel rücksichtigen, der mit dem vorigen in naher Verbindung stand, und darum auch häufig mit ihm versendet wurde, das Salz.

Alles Salz, welches die Mark sowohl diesseits als jenseits der Oder, die Lausitz, das damalige Sachsen und Nieder-Schlesien bedurften, mußte eingeführt werden, auch Pommern deckte seinen Bedarf nicht durch die sehr alten Salinen bei Kolberg und Greifswald, und die Magdeburgischen Salinen waren bei Weitem unzureichend, so große Landstriche zu versorgen. Dagegen war die Saline bei Lüneburg nicht allein sehr reich, sondern ihr Salz galt auch als das allervorzüglichste. Besonders war es die Stadt Lübeck, welche sich des weiteren Vertriebes des Lüneburgischen Salzes zu bemächtigen wußte. Sie sandte es auf der Trave nach der Ostsee, und versah damit alle Küsten derselben, im Vor-

aus gewiß, daß es begierig Abgang finden würde, denn dies sogenannte Travensalz war so beliebt, daß es gern gekauft wurde. Es war besonders auch dasjenige Salz, welches zum Einsalzen des Herings angewendet wurde, und viele Heringsniederlagen als Breslau, Prag, Leipzig, ließen gar keinen anderen Hering, als den mit Travensalz gesalzenen zu.

Dies Salz führten die Lübecker auch nach Pommern, und namentlich nach Stettin, welches damit die Mark, Sachsen, die Lausitz, Schlesien und selbst Böhmen und Mähren versah, so daß dieser Artikel zu den bedeutendsten und einträglichsten Gegenständen des Stettiner Handels gehörte. Es hat dies fortgedauert bis in späte Zeiten; denn ungeachtet um das Jahr 1546 fast überall die Liebhaberei erwachte, Boysalz kommen zu lassen, um dasselbe zu versieden, und viele solcher Siedereien eingerichtet wurden, so gaben sie doch kein genügendes Resultat, und der dreißigjährige Krieg lösete sie alle auf[1]). Daß nun das Salz auf denselben Wegen verführt wurde, als der Hering, leuchtet nach dem Mitgetheilten ein, wie sehr lebendig aber der Handel in der Mark durch diesen Artikel werden mußte, da noch mehr hindurch geführt wurde, als in der Mark zurückblieb, läßt sich leicht ermessen, und nunmehr werden wir zu den Belägen des Gesagten übergehen können.

Wir haben zuerst nachzuweisen, daß der Heringsfang wirklich in der Ostsee und zwar vorzugsweise an den Schonenschen und Pommerschen Küsten von den genannten Städten betrieben wurde. Das reichste Material bietet dafür die Urkunden-Sammlung dar, welche die von Lappenberg umgearbeitete Geschichte der Hansa von Sartorius begleitet. Es würde zu weitläuftig werden, alles dahin Gehörige hier aufzuführen, und wir lassen uns nur auf das Wichtigste ein. Sehr ausgedehnte Freiheiten besaß schon in recht frühen Zeiten die Stadt Lübeck. König Waldemar von Dänemark bestätigte sie im J. 1203, und sagt, daß seit alten Zeiten die Lübecker das Recht haben auf den Jahrmärkten zu Skanoer und Falsterbo zu kaufen und zu verkaufen, was sie Lust hätten, auch nur vor dem von ihnen gewählten Vogt vor Gericht zu stehn, und in ihrer Vitte, nämlich dem Lager zur Heringsfischerei, durfte sich Niemand aufhalten, dem es der Vogt

1) Sell Ueber den ehemaligen Salzhandel und die Seesalz-Siedereien in Pommern, besonders in Stettin, in den Pommerschen Denkwürdigkeiten für 1802. S. 53 f.

oder die Lübecker Kaufleute nicht erlaubt hatten [1]). Wir sehen hieraus, wie sehr alt der Heringsfang ist, da Lübeck ihn schon 1203 vor Alters betrieben hatte. — Im J. 1224 verstattete Witzlav, Fürst von Rügen den Lübeckern große Freiheiten wegen ihrer Schiffahrt und ihres Handels, er hebt das Strandrecht auf oder mildert es, auch kommt die Fahrt der Lübecker nach Schonen darin vor, so wie Heringe, die sie von der Küste von Rügen ausführen [2]). — Im J. 1312 erklärte Karl Celinson, Vogt zu Kalmar auf Schonen, so wie die Stadt, Namens ihrer Herrn der Herzoge Erich und Waldemar, daß die Lübecker und anderer Städte Bürger, welche von Lübeck offene Briefe erhalten haben, beim Heringsfange zu Kalmar, Möre und Oeland alles Schutzes genießen sollen [3]).

Daß die mit Lübeck eng verbundenen Städte Rostock und Wismar an diesem Heringsfange einen lebhaften Antheil nehmen, ergiebt sich aus anderen Urkunden, und oft ist von ihren Heringsbuisen, wie die zu diesem Fange ausgerüsteten Schiffe genannt wurden, die Rede. Erhielt doch das Kloster Dobberan im J. 1190 selbst das Recht zum Heringsfange innerhalb einer bestimmten Strecke der Ostsee, vom Fürsten der Slaven Nikolaus [4]). Dies wurde 1192 vom Fürsten Pribislav bestätigt [5]).

Die Stadt Stralsund erhielt im J. 1316 von Christoph, Herzog von Halland und Samshoe, die Erlaubniß, jährlich auf den Märkten in Skanore und Falsterboe auf die Zeit von Jacobi bis Martini ihren eigenen Vogt zu bestellen, der über ihre unter ihnen entstehenden Streitigkeiten, mit Ausnahme derer, die an Hals und Hand gehen, Recht zu sprechen hat. Niemand soll ohne ihren Willen auf ihren Vitten bauen, sie können zu ihrem Gebrauche Wein und Bier schenken, wollene Tücher und Linnen im Ganzen oder Ellenweise verkaufen, ihre Güter, welche nach dem Gewichte abgegeben werden, nach dem großen und kleinen dänischen Gewichte verkaufen; der freie Verkauf aller ihrer Güter, wenn sie den Zoll entrichtet haben, wird ihnen bewilligt; bei der Ausfuhr sind sie von jeder Last Herings zwei Schonesche Schilling Pfennige oder drei alte zu entrichten verbunden, und ähnli-

1) Sartorius-Lappenberg Hansa II. 12.
2) A. a. O. 16.
3) A. a. O. 261.
4) Schröder Papist. Meklenb. 484.
5) Frank Meklenburg III. 221.

cher Rechte erhalten sie noch mehrere[1]); es genügt dies, um zu zeigen, wie vielen Antheil Stralsund an dem Heringsfange nahm. Alle diese Schiffe nahmen Waaren mit nach Schonen, besonders Tuch und Leinwand, und während der Fischerei bestanden dort große Märkte, auf welchen sie die mitgebrachten Waaren absetzten.

Auch Greifswald wie das Kloster Eldena hatten das Recht der Heringsfischerei. Im J. 1554 schrieb der Rath von Greifswald an den fürstlichen Hauptmann Niclas Zastrow zu Eldena in Betreff der Fischerei, und besonders wegen der von den Eldenaischen Amtsunterthanen geschehenen Ueberschreitung der wegen des Heringsfanges eingeführten Ordnung[2]), und 1621 erließ er noch eine allgemeine Verordnung wegen des Heringsfanges[3]).

Der Stadt Anklam bestätigte Waldemar, König von Dänemark 1338 die ihnen von Alters her zugehörige Vitte auf Schonen, mit den Freiheiten zu benutzen, wie sie selbst und die andern Seestädte, Lübeck, Wismar, Rostock, u. a. von Alters her zum Heringsfange gebrauchen, ferner ihren eigenen Vogt, der die Ihrigen richte, daselbst zu halten ꝛc.[4]). 1343 bestätigte König Magnus von Schweden den Anklammern ihre Vitte wie sie ihre Vorfahren bei König Erichs Zeiten (um 1280) und vor alten langen Zeiten gehabt und besessen haben. Die Grenzen werden beschrieben. Sie lag neben der Stralsundischen Vitte[5]). — Noch vor hundert Jahren waren die Trümmer dieser Vitten daselbst anzutreffen[6]).

Die Stadt Colberg erhielt im J. 1266 das Recht, daß sie ohne allen Zoll, als 18 Pfennige vom Ruder und einer Anzahl Heringe vom Schiffe, den Heringsfang ausüben könne, von dem Ausfluß der Persante ins Salzmeer, und vom Hafen der Persante bis zur Stadt und überall im Salzmeere, so weit sich die Grenzen des Stadtgebietes erstrecken[7]): Colberg trieb einen sehr ansehnlichen Handel mit Heringen, wie mit anderen Waaren. 1286 erhielt die Stadt die freie Fischerei in der Ostsee mit Som-

1) Sartorius-Lappenberg Hansa II. 296.
2) Dähnert pomm. Biblioth. V. 322.
3) A. a. O. Suppl. II. 1173.
4) Stavenhagen Anklam 366.
5) A. a. O. 367.
6) Linne's Reisen durch Schweden I. 218. 224.
7) Dreger Cod. I. 492.

mernetzen, von der Stadt bis an die Swine[1]). Das Nonnenkloster zu Cößlin erhielt im J. 1278 das Recht, ein Schiff im Neste frei zu haben, um Heringe zu fangen (cum allecia capiuntur)[2]). Daß auch die Stadt das Recht dazu hatte ist nicht zu bezweifeln.

Die Stadt Rügenwalde erhielt im Jahre 1312 das Recht, bei dem Heringsfange sechs Schiffe, Bördinge genannt, frei zu haben[3]).

Die Stadt Schlave bekam im J. 1317 die Wasserfreiheit bis in die Salzsee, und das Recht, zu ihrem Nutzen drei Schiffe, Schuten genannt, zu halten, um sich derselben sowohl in der Salzsee, als auch in dem See Glowenitz, so lange der Heringsfang dauert, frei zu bedienen[4]).

Die Stadt Stolpe erhielt 1310 das Recht, Heringe zu fangen, und für sich zu ihrem Nutzen und Gebrauch in dem Heringsfang sechs Bördinge voll Heringe, ohne alle Abgaben, zu ewigen Zeiten frei zu behalten[5]). Es ist nicht gesagt, daß sie nicht mehr Fahrzeuge dazu verwenden können, sondern nur, daß sie so viel Heringe zollfrei zu ihrem Gebrauche haben sollen. In der That gab es hier in Hinterpommern so viel Heringe, daß sie statt des Geldes im Zolle angenommen wurden, wie z. B. bei Dreger: decimam sarcinam allecium de thelonio, oder von Kolberg wird gesagt: absque solucione thelonei, videlicet — unius masse allecium de navi in captura allecium. Aber daß auch Fremde hierher kamen, und sich ihren erkauften Hering einsalzten, zeigt eine Urkunde Barnims I. vom Jahre 1270, wo es heißt: Duobus solidis denariorum de Lastone allecis, quod ab hospitibus ibidem fuerit sale conditum[6]).

An der ganzen Preußischen Küste war der Heringsfang sehr bedeutend. In einer Urkunde des Landmeisters Helwig von Goldbach vom J. 1302 ist noch die Rede von einträglichen piscaturis sturionum et allecum in recenti et in salso mari. Er blieb es bis zum Jahre 1313, von wo an sich dort die Heringe verminderten[7]).

1) Sell Pommern I. 241.
2) Hacken Cößlin, Fortsetzung 115.
3) Buchholz V. 5. de Ludewig Rel. IX. 583.
4) Brüggemann Pommern II. 832—840.
5) Haken Stolpe 30. 31.
6) Sell Pommern I. 212.
7) Voigt Preußen III. 505. Anm. 3.

Noch besitzen wir mancherlei auf diesen merkwürdigen Fischfang bezügliche Urkunden, eine Verordnung der deutschen Vögte zu Falsterbö und Skanoer wegen des Heringskaufes daselbst[1]), ein Schreiben Lübecks an die Städte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, wegen Verschiedenheit der Heringstonnen, die auf Schonen und an andern Orten gemacht werden, und welche abzustellen anempfohlen wurde, vom J. 1337[2]), Beschlüsse der Seestädte wegen der Schoneschen Reise, des dortigen Anlandens, und des Einsalzens[3]), und vom J. 1362 ein von allen Seestädten zu Stralsund gefaßter Beschluß, aus welchem sich ergiebt, daß in keiner Hansestadt Jemand Heringe verkaufen durfte, wenn er nicht Bürger einer Hansestadt war, mit Ausnahme der Dänen, doch hatte jener sich auf Verlangen darüber auszuweisen, wie er zu den Heringen gekommen, sonst wurden sie mit Beschlag belegt[4]). Wir besitzen ferner sehr ausführliche Nachrichten über die großen Freiheiten, welche den Kaufleuten in Dänemark und Schonen zugestanden waren, und in der That waren sie von großer Bedeutung. Hier wollen wir nur erwähnen, daß es allen Verbundenen aus dem Lande, d. h. den Hansischen Kaufleuten zustand, außer ihren Schiffen, mit denen sie vollständig bewaffnet die Reise gemacht hatten, noch Prame und Fischerschuten zu halten, so viel sie wollten, von deren jedem eine geringe Abgabe entrichtet wurde. Kamen die Heringszüge an, so war jedem gestattet, so viel zu fischen, als er vermochte, ohne irgend eine Abgabe dafür zu geben[5]). Dennoch bestätigte König Albert von Schweden im J. 1368 nicht bloß diese Freiheiten den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Colberg, Stargard, Culm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg und allen Preußischen Städten, sondern er vermehrte sie auch, und dehnte sie auf die Liefländischen, Niederländischen und die übrigen deutschen Hansestädte aus[6]). Interessant und wichtig sind auch die Beschlüsse der Hansestädte vom Jahre 1368 in Bezug auf den Gegenstand, die schonesche Reise, und das Einsalzen[7]), und die vom J. 1370[8]). Das Leben in

1) Sartorius-Lappenberg Hansa II. 218.
2) A. a. O. 348.
3) A. a. O. 465.
4) A. a. O. 503.
5) Sartorius-Lappenberg Hansa II. 536. 539.
6) A. a. O. 648 f.
7) A. a. O. 621 f.
8) A. a. O. 675 f.

den Vitten zur Sommerzeit, während der Fischerei, scheint übrigens ein sehr lustiges und wildes gewesen zu sein.

Nachdem wir nun gezeigt haben, wo der Hering gefangen wurde, und welche Städte vorzugsweise daran Theil nahmen, gehen wir zum Beweise des Satzes über, daß die Oder der große Handelsweg für den Hering war.

Schon zur wendischen Zeit war die Oder eine große Handelsstraße. Im Jahre 1159, hundert Jahre früher, ehe die Oder eine deutsche Besitzung wurde, wird dem neu errichteten Kloster Grobe der dritte Theil des Zolls von allen Schiffen zugesichert, welche auf der Oder vor dem Schlosse Fiddichow vorbeifahren. (Et ante castrum Viduchoua super eandem Oderam situm, tertiam partem thelonei de omnibus nauibus ibidem transeuntibus)[1]). Wir ersehen daraus mit Bestimmtheit, daß von Stettin aufwärts bereits eine Oderschiffahrt bestand, und daß regelmäßige Zollerhebungen eingeführt waren zu einer Zeit, wo die Oder noch durch lauter wendische Gebiete floß. Wir werden annehmen können, daß die Schiffe zum Theil nach Lebus gingen, was sich anderweitig bestätigt, und dies wird um so glaublicher, weil, wenn Stadt und Schloß Lebus zur wendischen oder vielmehr schlesischen Zeit nicht bedeutungsvoller und größer gewesen wären, als zur brandenburgischen, sie wohl nicht ihren Namen dem ganzen Lande und Bisthume verliehen hätten, da das Bisthum immer in der bedeutendsten Stadt des Landes, canonischen Vorschriften nach, begründet wurde, und nach ihr genannt wurde.

Was ist es nun gewesen, was diese Schiffe geführt haben können? — Wir antworten: dasselbe, was sie auch nachher meistentheils geführt haben, Heringe und Salz, und wir finden sogar eine direkte Bestätigung dieser Behauptung.

Im Jahre 1211 erlaubte Herzog Heinrich der Bärtige den Mönchen des schlesischen Klosters Leubus, mit zwei Schiffen nach Pommern, Lebus oder Guben zu fahren, um Salz und Heringe daselbst zu holen. Die Urkunde ist aus Rokitnitz datirt[2]).

Wir sehen aus dieser Urkunde, daß diese Gegenden Salz

1) Dreger Cod. I. 5. Die Schenkung wurde 1168, 1177, 1178, 1184, 1194 und 1216 bestätigt. A. a. O. 8, 25, 27, 33, 56, 84. Hasselbach, Kosegarten v. Medem Codex Pomeraniae diplom. I. 55, 61, 109, 134.

2) Buschings Leubusische Urkunden, erste Liefer. 43.

und Heringe aus Pommern bezogen, und zwar mittelst der Oder sonach unstreitig von der großen Niederlage dieser Güter zu Stettin. Aber man konnte sie auch zu Lebus und Guben einkaufen, und somit muß es daselbst ebenfalls Niederlagen dieser Güter gegeben haben, und diese können nur von Stettin her damit versorgt worden sein, weil die Heringe nur von der Ostsee kamen, wie das Travensalz. Guben, welches an der Neiße liegt, ist von den Pommerschen Schiffen schwerlich besucht worden, wohl aber Lebus, und von hier mag Guben seine Waaren entweder zu Wasser oder zu Lande bezogen haben. Jene vor Fiddichow vorbei gehenden Schiffe haben demnach Waaren dieser Art geführt. Als Lebus mit der Brandenburgischen Besitznahme, und durch Frankfurts Aufblühen seine Bedeutung verlor, hörte die Niederlage dieser Artikel daselbst auf. In Guben aber dauerte sie fort bis in späte Zeiten, wie wir weiterhin zeigen werden. Im Jahre 1222 ertheilte Herzog Heinrich der Bärtige dem vorgedachten Kloster Leubus die Zollfreiheit in Lebus für dessen Salzzufuhr[1]), und hier erhalten wir einen neuen Beweis für den auf der Oder aufwärts statt findenden Salztransport, und erblicken regelmäßige Zollstätten an der Oder, nämlich Lebus und Fiddichow, lange vorher, ehe Deutsche hier herrschten. Wie alt mag der Oderzoll in Lebus wohl gewesen sein? Schwerlich jünger als das Schloß, welches 1109 schon belagert wurde, und daß der Zoll zu Fiddichow schon 1153 bestand, haben wir oben gesehen.

Im J. 1259 stellte Boleslaus Herzog von Polen zu Posen eine Urkunde aus, in welcher er sagt, daß sein Vater Ladislaus Herzog von Polen, seligen Gedächtnisses, seine Mutter Hedwig, Namens seines Bruders Primislav, und mit seiner Einwilligung, das ganze Land Küstrin (totam terram Custeryn) den Tempelherrn geschenkt haben, und daß sie für sich nur den Zoll von den großen Heringsschiffen (theloneum de magnis navibus allecia deportantibus) zurückbehalten haben, den die Tempelherren nicht von denselben fordern sollten[2]). Es muß dies um 1235 geschehen sein, denn in diesem Jahre entsagte Herzog Barnim dem Lande Küstrin.

Aber noch mehr. Im J. 1235 ergiebt sich nicht allein urkundlich die Salzniederlage der Stadt Guben, sondern

1) A. a. O. 82.
2) Gerken Cod. I. 45.

1286 wird ihr auch ausdrücklich die Niederlage von Hering und Salz bestätigt, mit dem Rechte, daß ihre Bürger, wenn sie die Oder mit eigenen Schiffen befahren, von ihrem Gute in Fürstenberg keinen Zoll geben, wenn sie mit fremden Schiffen fahren aber den halben erlegen[1]). Der Markgraf nennt dies ausdrücklich ein Recht von Alters her[2]), und somit stammt es aus wendischer Zeit, und zugleich aus einer Zeit, in welcher Frankfurts Niederlagsrecht noch nicht ein Vorüberschiffen vor Frankfurt verhinderte, denn wir sehen, daß zur wendischen Zeit die Oder von Leubus bis zu ihrem Ausflusse beschifft wurde, und haben Fürstenberg, Lebus, Küstrin, Fiddichow und Stettin als alte Zollstätten an derselben kennen gelernt.

Damals also fuhren bereits große Heringsschiffe auf der Oder; sie konnten nur von Stettin kommen, und nach Süden gehen, um mit ihren Waaren die Märkischen, Lausitzschen und Schlesischen Lande zu versehen, und das Alles, wie ich nochmals bemerke, zu einer Zeit, die wir die wendische nennen, wo die Oder noch nicht deutsch war, und wo dieser Handel wahrscheinlich schon seit mehreren Jahrhunderten seinen geregelten Gang ging. Noch mehr wird sich das zeigen, wenn wir nun die an der Oder gelegenen Orte näher betrachten.

Stettins Ursprung verliert sich in die früheste Zeit. Schon im J. 1124 war sie die mächtigste Stadt Pommerns, und wurde von Julin die Mutter der Städte genannt, und doch war Demmin schon 834 eine Stadt. 1128 hatte sie bereits ein vetus Castellum, welches 1170 castrum insignis ac nobilis heißt, und der Anonymus nennt sie eine civitas ingens; sie trieb bedeutenden Handel, besonders auch zur See. 1243 wurde Stettin eine Stadt mit deutschem Rechte. Sie hatte damals schon eine Münze, aber noch nicht das Niederlagsrecht, so daß auch Andere die Oder nördlich von Stettin beschiffen konnten. Heringsfang und Handel hatte Stettin ohne Zweifel schon lange betrieben, ohne daß sich andere Nachrichten davon erhalten hätten, als die oben angeführten von den Salz- und Heringsschiffen auf der Oder. Allein im J. 1246 verschrieb Herzog Barnim dem Jungfrauenkloster vor Stettin jährlich 3 Mark Silbers, um dafür in

1) Wilkii Ticemannus c. d. 21.
2) A. a. O. 51.

jedem Jahre eine Last Heringe zu kaufen[1]), was wenigstens das Bedürfniß dieser Speise, so wie die Wohlfeilheit derselben beweiset. 1270 erscheint Stettin urkundlich zum erstenmale in der Verbindung der Seestädte, welche Seeland besuchen[2]), und 1283 erhielt Stettin vom Könige Erich von Dänemark die Freiheit, sein Reich, besonders die schonischen Märkte zu besuchen, und wie sie es seit Alters gewohnt seien, daselbst Geschäfte zu treiben[3]). Hiernach dürfen wir nicht daran zweifeln, daß es den Heringsfang bei Schonen schon lange betrieb. In demselben Jahre erhielt es das Niederlagsrecht in aller Strenge[4]). Daß der große Handelsweg aus der Mark nach Stettin, der über Reineckendorf und Tantow führte, im J. 1302 über Garz verlegt, aber fürs Erste noch nicht eingehalten wurde, weil ein alt gewohnter Weg nur schwer verlassen wird, weshalb die Verbote mehrfach erneuert wurden, ist schon erwähnt.

Im J. 1307 bekennt Herzog Otto I, daß Stettin seit Alters nicht gewohnt sei, seinen Vorfahren einen höheren Zins zu geben als 100 Mark Brandenburgischen Geldes jährlich zum Feste Martini, und daß er wie seine Nachfolger sich mit diesem gewohnten Zinse begnügen, und von der Stadt nach dem Rechte nicht mehr verlangen wollen[5]). Auch hier, wie in der Mark, wird bei der Feststellung der Orbede auf eine seit Alters übliche Gewohnheit zurückgegangen. Bemerkenswerth ist es noch, daß das sehr alte und bedeutende Stettin 1307 genau dieselbe Orbede zahlte, welche Berlin gab, und nur halb so viel als Frankfurt. 1329 bestand zu Stettin die Compagnie oder Gilde des Seglerhauses, welche aus lauter Kaufleuten zusammengesetzt war, die Seefahrt betrieben[6]). Um 1370 oder schon früher trat zu Stettin die Gesellschaft der Draker zusammen unter dem Namen der Marienbrüderschaft. Sie ging auf den Heringsfang aus, und hatte auf Schonen zu Dragoe, damals Drake genannt, ihre Bitten, die unter eigenen Vögten standen, und vom Rathe zu Stettin bevollmächtigt wurden. Wahrscheinlich war die Gesellschaft schon alt, und es trat jetzt nur eine Erneuerung ein. Viel später entstanden zu Stettin für den Heringsfang noch die Falster-

1) Dreger Cod. I. 262.
2) Sartorius-Lappenberg Hansa II. 101.
3) A. a. O. 133.
4) Baltische Studien II. 126.
5) Eickstädt Urkunden-Sammlung I. 247.
6) Friedeborn Stettin I. 118.

boder-Compagnie, welche zu Falsterbo ihre Vitten hatte, die Elbogner-Compagnie (1452), welche zu Malmoe (damals Elbogen) ihr Haus, und endlich die Uhstädter Compagnie, welche zu Ystadt (Uhstadt) ihre Vitten hatte[1]). Alle diese Gesellschaften machten sehr gute Geschäfte, und die Draker-Compagnie stiftete zum Dank dafür in Stettinschen Kirchen in den Jahren 1401, 1407 und 1425 drei neue Altäre. Im Jahre 1452 erlaubte der Rath zu Elbogen (Malmoe) in Schonen, kraft seiner königlichen Privilegien den Stettiner Kaufleuten, welche jährlich gegen den Herbst zum Handel und Heringsfang dahin zu kommen pflegten, aus besonderem Wohlwollen, daselbst in der Stadt ein freies Haus und „Companei" zu bauen, und nach dem Beispiele der andern Hansestädte ihre Versammlungen darin zu halten, auch Alterleute unter sich zu wählen zu ihrer Regierung und Vertheidigung. Zugleich stiftete die Gesellschaft in der dortigen Peterskirche einen Altar mit einem Priester, den der Rath von Stettin jährlich dahin schickte[2]). 1460 hielt Herzog Erich zur Strafe der Stettiner wegen Gewaltthätigkeit alle Stettinschen Schonenfahrer, als sie aus Schonen mit Hering beladen nach Stettin zurückkehren wollten, zu Wolgast an, und gab sie nicht eher los, als bis von jeder Last Hering zwei Rheinische Gulden bezahlt worden waren. 1459 erhielt die Draker-Compagnie durch Erbschaft ein Haus zu Stettin zu milden Zwecken bestimmt.

Das Jahr 1481 hatte einen vortrefflichen Sommer, und lieferte eine so große Menge Heringe, daß mehr davon nach Stettin kamen, als je zuvor, so daß alle Bürger- und Kaufmannshäuser voll lagen. Der Preis der Heringe ging so weit herunter, daß die Last für 10, selbst für 8 Floren verkauft wurde, obgleich noch große Vorräthe da waren, von denen die Kaufleute die Last mit 30 Floren bezahlt hatten, weshalb viele großen Schaden erlitten. Nur die vortreffliche Kornerndte entschädigte theilweise dafür[3]).

Seit dem Jahre 1546 hatte man außer dem Travensalze auch Boysalz nach Stettin gebracht, und fing nun auch an mit ersterem die Heringe zu salzen, was jedoch nur theilweise Beifall fand. Die Herzoge von Pommern aber bemüheten sich, den Salzhandel und das Boysalzsieden zu einem Monopole zu machen, was auch anderwärts geschah. Die Mark und die kaiserlichen Länder

1) A. a. O. 103, 104.
2) A. a. O. 93.
3) Friedeborn Stettin 124.

wurden indessen ausschließlich durch die Stettiner mit Boysalz versehen, denn nur von einem Stettiner Kaufmann war es zu erhalten, weil Stettin wegen seiner Niederlagsrechte kein Boysalz, das Anderen gehörte, die Stadt passiren ließ, denn auch den Märkern war das frühere Recht bestritten und entzogen. Unterdessen hatte das sehr reiche Handelshaus, Gebrüder Steffen und Hans Loytz zu Stettin sich ein kaiserliches Privilegium zu verschaffen gewußt, die kaiserlichen Lande ausschließlich mit Boysalz zu versorgen. In Berlin hatte sich der reiche Kaufmann Andreas Lindholz ein gleiches Privilegium vom Kurfürsten Joachim für die Mark zu verschaffen gewußt, und nunmehr vereinigte sich der Lindholz mit den Gebrüdern Loytz zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte. Kurfürst Joachim zeigte der Stadt Stettin durch ein Schreiben vom 18. September 1561 an, daß keinem Andern, als den Genannten, mit Boysalz durch die Mark durchzuschiffen erlaubt sein solle. Durch dieses Verbot sollte den übrigen Stettinschen Kaufleuten auch der Handel mit dem Lüneburger Salz in jenen Gegenden entrissen werden. Bald erfuhren auch die Stettiner die Wirkung dieses Verbots; zu Oderberg wurde ihnen von dem Kurfürsten ihr Lüneburger Salz angehalten, weil die Stettiner den Loytzen wegen ihres Monopols das Salz von Stettin nicht hatten abschiffen lassen. Doch verglich sich der Kurfürst im folgenden Jahre mit den Stettinern, er hob auf Fürbitte der Pommerschen Herzoge das den Loytzen und dem Lindholz gegebene Versprechen auf, und erlaubte jedem, wie zuvor Boysalz in und durch die Mark zu führen, doch sollte es von Stettinschen Bürgern gekauft sein[1]). Es hat nachher noch sehr viele Unterhandlungen mit Stettin wegen des Boysalzes gegeben, die wir übergehen, da es genügte zu zeigen, daß Stettin wirklich diese Länder sowohl mit Lüneburger als Boysalz versorgte. Erst am Ende des 16ten Jahrhunderts fingen die Lüneburger an, selber ihr Salz die Elbe, Havel und Spree hinauf in die Mark zu führen; die Uker- und Neumark aber erhielt es von Stettin wohlfeiler. Von Halle erhielt die Mark erst zu Anfang des 18ten Jahrhunderts Salz.

Diese Mittheilungen werden genügen zu beweisen, daß in der That von Stettin aus durch die ganze zweite Hälfte des Mittelalters hindurch weite Länderstrecken mit Hering und Salz versehen wurden, und die Größe dieses Handels ist demnach leicht zu er-

1) Pommersche Denkwürdigkeiten I. 70.

messen. Wir haben aber noch nachzuweisen, daß der Handel theils die Oder hinauf, theils über Berlin seinen Gang nahm.

Von der großen Lebhaftigkeit des Oderhandels giebt die Geschichte der an den Ufern der Oder gelegenen Städte theils direktes Zeugniß, theils läßt er sich aus manchen begleitenden Umständen erkennen. Die Stettin zunächst gelegene Stadt ist die Stadt Greiffenhagen. Der Ort war ein Fischerdorf, und wurde von Herzog Barnim I. 1254 zu einer Stadt erhoben. 1271 wurde der Stadt vom Herzoge die Versicherung gegeben, daß sie die Institution der Kaufleute, welche Innung heißt, für immer besitzen soll, und zwar in derselben Weise, wie Stettin[1]). Läßt sich eine solche Kaufmanns-Innung ohne einen lebhaften Handel denken? Aber nochmehr. Die Stadt erhielt 1280 auch die freie Schiffahrt auf dem Dammschen See und auf allen Gewässern in der Herrschaft Barnims, demnach auch auf der Oder, so weit sie pommerisch war, so daß sie ihre Waaren daselbst zu Wasser stromabwärts und wieder zurück ohne Zoll und Ungeld verschiffen könnte[2]). Demnach ein Beweis, daß sie Schiffahrt trieb. Im folgenden Jahre 1281 erhielt sie von Barnim und Otto das Recht, ihre Waaren und Kaufmannsgüter jeglicher Art auf Fahrzeugen zu verschiffen auf der Reglitz, dem Dammschen See, und nach allen Orten und Städten, wohin es ihnen vortheilhaft dünke, ohne Zoll zu entrichten. Außerdem wurde Greiffenhagen zu einem Freihafen erklärt[3]). So lebhaft war bereits der Handel, daß in den nahe gelegenen Städten (opidis) Woltge, Nienmarketh und Videchowe Märkte eingerichtet waren, welche der Herzog 1283 der Stadt Greiffenhagen beilegte[4]). Jetzt ist Woltge ein Dorf, Neumarkt und Fiddichow sind Flecken. Die Stadt muß durch den Handel sehr wohlhabend geworden sein, denn sie erbauete eine Brücke über die Reglitz, einem Oderarme, und eine zweite über die eigentliche Oder, mit einem beide verbindenden hohen Damm, über welche eine sehr lebhafte Passage von Vor- nach Hinterpommern und aus der Ukermark statt fand. 1640 brannten die Schweden beide Brücken ab, und seit dieser Zeit ist die Stadt nicht im Stande gewesen, sie wieder aufzubauen, und es ist die Frage, ob jetzt das baare Vermögen aller Einwohner genügend wäre, ein so großes Werk herzustellen.

1) Baltische Studien V. 158. 166.
2) A. a. O. 170.
3) Baltische Studien V. 172.
4) A. a. O. 176.

Die nächstfolgende Stadt war Garz auf dem linken Oderufer. Garz erscheint schon 1124 als Burg Graditia, 1174 als Garditz, 1209 als Gardist, 1233 zeigt sich ein Pfarrer daselbst, 1244 wird sie deutsche Stadt, und 1258 wurde sie ummauert. 1271 erhielt sie das Recht, daß Niemand daselbst Korn kaufen und verschiffen durfte, wenn er nicht Bürger daselbst war, und diese sollten ihre eigenen Schiffe dazu gebrauchen. 1302 wurde die Landstraße aus der Mark über Garz verlegt, und 1305 erhielt die Stadt die Erlaubniß, Brücken und Wege über die Oder und Oderbrücher bis an die feste Erde zu machen, und dafür einen Brückenzoll zu nehmen[1]). Sie hat auch wirklich die Brücke über die Oder gebaut, welche im 30jährigen Kriege von den kaiserlichen Truppen abgebrannt wurde[2]). Auf welchen Wohlstand läßt ein so großes und kostbares Werk schließen! Um es zu würdigen, muß man die dortige Lokalität kennen, wo drei sehr breite Oderarme und ein sehr sumpfiges Terrain eine Viertelmeile weit überbrückt werden mußten! 1320 erhielt Garz die Zollfreiheit und das Recht, Seehandlung zu treiben[3]), was 1325, 1332 und 1542 bestätigt wurde[4]). Dies zeigt, wie bedeutend die Handlung hier sein mußte. 1321 verlegten die Herzoge den Oderzoll von Schwedt nach Garz, den sie vorher von Oderberg nach Schwedt verlegt hatten. 1324 erhielt Garz die Freiheit, Stettin vorbei nach der Ostsee zu schiffen, und wenn Stettin das nicht leiden wolle, Repressalien zu gebrauchen; dies wurde 1397 bestätigt und vermehrt[5]). Daß aber auch hier der Heringshandel bedeutend war, ergiebt sich daraus, daß Herzog Swantebor 1391 zu Prag den Otto Pflug und dessen Erben belehnte, jährlich im Zoll zu Garz eine Last Heringe zu erheben[6]). Es waren dies, wie es scheint, die in natura als Zoll gegebenen Heringe. Wie bedeutend mußten die Heringe einkommen, wenn man sie Lastenweise verschenkte! 1397 erhielt Garz das Niederlagsrecht, nach welchem alle Waaren daselbst von einem Sonnenschein zum andern niedergelegt werden mußten, was 1464 bestätigt wurde[7]). 1401 kaufte Garz das Recht zur Erhebung des Zolles von allen

1) A. a. O. IV. II. 124.
2) Brüggemann Pommern I. 182.
3) Eickstädt Urkunden I. 113.
4) Brüggemann Pommern I. 181.
5) Eickstädt Urkunden 190. 192.
6) Dreger-Oelrichs Urkunden-Verz. 108.
7) Brüggemann Pommern I. 181. Beitrag zur Gesch. d. Stadt Garz, 16 f.

Kähnen, welche Hering oder Getreide führten[1]), ein Beweis, daß jene Last Heringe, welche abgegeben werden mußte, noch genug übrig ließ. 1345 hatte Garz auch einen langen Damm von Garz nach Schwedt erbaut, der als Weg benutzt wurde[2]). Er muß, da er über einen großen Sumpf führte, viel Geld gekostet haben.

Es folgt nun Schloß und Stadt Fiddichow, das schon 1135 ein festes Schloß war mit einem Oderzolle, und die Flußschiffahrt beherrschte. Obgleich schon 1283 hier Märkte gehalten wurden, erhielt die Stadt doch erst 1347 das Stadtrecht, mußte sich also aufgenommen haben.

Nun gelangte man nach Schwedt, Schloß und Stadt, worüber wir oben gesprochen haben. Hier bestand ein Oderzoll.

Dann folgte Schloß und Städtchen Stolpe, zur pommerschen Zeit wohl ansehnlicher, als später, da es einer Vogtei den Namen gab. Wir haben oben schon davon gesprochen.

Man kam nun vor dem Flecken Zehden mit einem Schlosse und Nonnenkloster vorbei, doch in einiger Entfernung, denn er lag nicht an dem schiffbaren Oderarme. Er ist wahrscheinlich der unter dem Namen Cidini schon 972 erwähnte Ort; 1187 wird er Zedin genannt, 1235 castrum Zden. Zur Bedeutenheit konnte er bei seiner Lage nicht kommen.

Nunmehr gelangte man nach Oderberg, dessen Geschichte wir zum Theil oben angegeben haben. Die Stadt hatte das Niederlagsrecht, aber die Städte Frankfurt, Berlin, Kölln und Eberswalde wurden davon ausgenommen. Hier war nun der Hering eine Hauptwaare, und die Städte Berlin und Kölln verluden meistens den ihnen gehörigen und über Stettin geführten Hering hier auf Wagen, und brachten ihn auf der schon oben angegebenen Straße nach Berlin. Das Berliner Stadtbuch stellt daher in seiner Zollrolle den Heringszoll zu Oderberg oben an, und giebt über die Verzollung daselbst die ausführlichsten Vorschriften, mehr als bei irgend einer andern Waare. Diese Vorschriften nehmen mehr als eine halbe Seite ein, während alle anderen Waaren mit wenigen Zeilen abgefertigt werden, ja viele kaum mit einer Zeile, ein Beweis, daß der Heringshandel für Berlin von großer Bedeutsamkeit gewesen sein muß. Darauf folgen dann die Bücklinge und andere getrocknete Fische, so wie frische

1) Brüggemann a. a. O. I. 181.
2) Eickstadt Urk. 206. Baltische Stud. II. II. 124.

Fische, worüber die Vorschriften abermals ziemlich ausführlich sind. Oderberg ist der einzige Ort, der bei dem Transporte der Heringe genannt wird, und die Vorschrift lautet so: Ein Bürger zu Berlin, der sein Gut zu Oderberg ausschlägt, der giebt von der Last Heringe dem Städtchen sechs Finkenaugen und nicht mehr. Führt er das Gut von dannen, so giebt er auf diesem Wege nicht Zoll von dem Gute, von den Pferden auch nicht; miethet er aber Pferde, so giebt er von den Pferden den gewöhnlichen Zoll, außer der Fasten von dem Pferde 4 Pfennige, binnen der Fasten 8 Pfennige (wo viel mehr Heringe verbraucht wurden, und die Kaufleute viel verdienten). Diese Vorschrift ist bei keiner anderen Waare gegeben, und es läßt dies wohl darauf schließen, daß für Berlin Oderberg ganz besonders in Bezug auf den Heringshandel wichtig war.

Aber auch in Bezug auf die Niederlage zu Oderberg ergiebt sich das nicht weniger. Das Berliner Stadtbuch spricht von keiner einzigen fremden Niederlage, als nur von dieser, und widmet ihr einen eigenen kleinen Abschnitt, mit der Ueberschrift: **In Odersberge.** Es sagt: „Welcher Bürger niederlegt zu Oderberg aus dem Schiffe, führt er den Hering mit seinen Pferden, so giebt er von der Last 16 Pfennige." — Auch hier ist nur von Heringen die Rede, als könnte von Oderberg gar nichs Anderes nach Berlin kommen. Aber wie stark der Verkehr dahin gewesen sein muß, zeigt die Benennung des Oderberger Thores in Berlin, und wie außerordentlich er in Oderberg gewesen sein muß, die Höhe des dortigen Zollertrages. Schloß und Zoll verpfändete Markgraf Jobst 1307 für 6000 Schock Groschen[1]). Um diese Zeit ging der Weg von Berlin nach der Ostsee wieder über Oderberg. Ein gewisser Czenker hatte Berlin Fehde angesagt, und verfuhr feindlich. Man versuchte, sich mit ihm zu Cotbus zu vergleichen, was fehlschlug. Nun bedrohete er die Stadt noch heftiger, und man erfuhr, daß er sich an die See begeben wollte, um dort den Bürgern von Berlin Schaden zu thun, was vermuthen läßt, daß dort viele, Geschäfte halber, gewesen sein müssen. Der Rath ließ auf ihn halten, und er wurde zu Oderberg ergriffen, als er nach der See ziehen wollte. Man schaffte ihn nach Berlin, wo er gerädert wurde[2]).

Läßt dies auf unmittelbaren Verkehr der Berliner Kaufleute

1) v. Raumer Cod. I. 12.
2) Fidicin Beiträge I. 182.

mit den Ostseestädten schließen, so ergiebt es sich noch bestimmter aus Folgendem. Coppe Richard, ein Berliner Bürger, hatte in Berlin Schulden gemacht, und mußte endlich seinen Gläubigern gerichtlich Erbe und Gut abtreten. Er entwich aus Berlin, trat mit solchen Schloßgesessenen in Verbindung, welche Berlin befehdeten, und wollte die Berliner und Köllner Bürger, „die die Straße besuchten nach dem Sunde (Stralsund), Anclam und anderwegen bei der See," Strauchwälder vormachen, verrathen, und unverwindlichen Schaden bringen. Daß er mit dieser Bosheit umginge, entboten den Berlinern seine eigenen Wirthe von dem Sunde, Anclam und Stettin[1]). Hier ergiebt sich eine direkte Verbindung zwischen Berlin und den Seestädten. Was Berliner dort einkauften, ging nach Oderberg, und von dort meist zu Lande nach Berlin. Daß in Oderberg sehr viele Güter ausgeschifft wurden, ergiebt sich aus der Aussage des dortigen Zöllners vom Jahre 1415. Er sagt: Alles, was die Kaufleute nach Oderberg führen, niederlegen, und weiter nach Stettin fahren oder schiffen lassen, zahlt dem Kurfürsten keinen Zoll, wohl aber den Bürgern Niederlage. (Und dennoch war der Zoll so überaus einträglich!) Was man von Stettin nach Oderberg fährt auf Schiffen, und hier ausgeschifft wird, gehört es Fremden, die in den Landen des Kurfürsten nicht wohnhaft sind, giebt den halben Zoll, ausgenommen Hering, von welchem die Last mit 4 Groschen verzollt wird. Dieses Zolles haben sich alle Städte in der Mark geweigert, und berufen sich auf ihre Zollfreiheit, die sie beweisen wollen. Seit Menschengedenken hat man sie deshalb zollfrei gelassen. — Alles, was Frankfurt die Oder auf oder nieder führt, giebt zwei Drittel Zoll, was die kurfürstlichen Städte die Oder auf und nieder schiffen, und durch die Brücke von Oderberg geht, zahlt vollen Zoll, ausgenommen Eberswalde. — Für alle Kaufmannswaaren, die von Berlin und Kölln nach Oderberg gingen, wurde dies 1433 vom Markgrafen Friedrich ausdrücklich bestätigt, für durchgeführte Waaren aber sollten sie nur den halben Zoll geben[2]). Andere Verhältnisse des dortigen Zolls und der Niederlage übergehen wir; sie zeigen aber sämmtlich bis in die neueren Zeiten einen sehr bedeutenden Verkehr. Man muß sich dabei erinnern, daß kein Schiff zwischen Frankfurt und Stettin anderwärts anlegen durfte, als zu Nieder Finow (bedingt), Oderberg,

1) Fidicin Beiträge I. 181.
2) A. a. O. II. 156. Küster Berlin IV. 184.

Greiffenhagen, Garz (in beiden Orten nicht immer), und nirgend sonst wo etwas aus- oder eingeladen werden durfte, bis Berlin und Bernau das Recht erhielten, auch in Freienwalde und Nieder Finow aus- und einzuladen.

Von Oderberg gingen die Schiffe nach dem Städtchen Nieder Finow, das sie eigentlich nicht ganz erreichten, sondern zur Seite liegen ließen. Eine Erweiterung der Oder bildete dort einen Hafen. Von diesem Orte ist schon gesprochen.

Die nun folgende nicht fern von der Oder gelegene Stadt ist Freienwalde mit einem Schlosse, wo eine Fähre über die Oder ging. Auch bestand hier ein Landzoll. Von der Oderschiffahrt hatte die Stadt bis 1409 keinen Vortheil, weil kein Schiff anhalten durfte. In diesem Jahre aber erhielten Berlin und Kölln vom Markgrafen Jobst die Vergünstigung, ihre Kaufmannschaft, so oft es nöthig ist, in Freienwalde oder zu Nieder Finow, oder wo sie sonst wollen, ein- oder auszuschiffen, und dies belebte den Verkehr des Ortes. 1411 hatte die Stadt ein Kaufhaus, einen Bernauschen Bierkeller und den Salzmarkt[1]). In Freienwalde wurden sehr viel Fische, besonders Hechte, eingesalzen, weshalb eine eigene Zunft der Hechtreißer dort bestand. 1693 wurden daselbst 110 Tonnen eingesalzener Hechte in einem Monat verhandelt, wie denn viele tausend Tonnen Hechte, die hier gefangen und eingesalzen wurden, nach Sachsen, Meißen und Böhmen verfahren sind. 1365 erhielt Freienwalde das Recht der freien Fahrt mit Kaufmannswaaren auf der Oder[2]). 1465 wurde festgesetzt, daß die Berliner von gesalzenen Fischen, die sie in Freienwalde einkaufen, keinen Zoll bezahlen, eben so auch nicht von Tonnenfischen, welche sie zum eigenen Gebrauche kaufen. Kommen sie mit Kaufmannswaaren nach Freienwalde, oder kehren zurück, so zahlen sie für jedes Pferd einen Pfennig[3]).

Die Oder ging nun in alten Zeiten bei dem Dorfe Alt Reetz im Oderbruche vorbei. Hier bestand aus unbekannter Zeit, welche schon 1339 eine alte hieß, ein Heringszoll, welchen Markgraf Ludwig 1339 dem Walther in Reetz verpachtete (nostrum tholoneum allecium in Retz, — cum omni nostra iusticia, qua alii theolonarii nostri prius sunt con-

1) v. d. Hagen Freienwalde 113.
2) Fischbach Städtebeschreib. 581.
3) Küster Berlin IV. 182. Mylius Corp. constit. VI. 1. 7. Zimmermann Märkische Städteverf. II. 222.

sueti, secundum modum et consuetudinem antiquam etc.[1]). Daß dieser Zoll alt war, ergiebt sich auch daraus. 1433 belehnte Markgraf Johann den Johannitermeister Balthasar von Schlieben und seine nachkommende Meister mit dem ganzen Zoll auf der Oder zu Retcz, und allem Zubehör, wie ihn vorher Heinz Jeßer gehabt, von welchem ihn der Schlieben als Eigenthum des Ordens erkauft hat. Auch sind alle alte Briefe über den Zoll, die der Heinze Jeser und seine Vorfahren „von Fürsten zu Fürsten" gehabt haben, bestätigt[2]). — Dieser Zoll stammte wahrscheinlich noch aus einer Zeit, wo auf der Oder wenig andere Dinge, als Heringe verschifft wurden, weshalb auch nur diese verzollt wurden. Als die Schiffe später auch andere Waaren führten, blieb der Zöllner seiner Vorschrift getreu, auch mögen sich die Schiffer geweigert haben, Zoll von anderen Waaren zu zahlen, wenn die Vorschrift nur von Heringen sprach. Ohne Zweifel war dies daher einer der ältesten Zölle an der Oder. Er mußte eingehen, als die Oder später ihren Lauf änderte, und nach Wriezen ging. Der Zeitpunkt dieses Ereignisses ist unbekannt, muß aber nach 1433 fallen. Auch dieser Zoll liefert einen Beweis für den reichen Verkehr mit Heringen auf der Oder.

Vor diesem Zeitpunkte einer Aenderung des Oderlaufs lag Wriezen entfernt von der Oder am Rande des Bruchs, und war mit der Oder nur durch einen See verbunden, von welchem aber ein um 1429 bereits schiffbarer Arm von Wriezen nördlich nach der Oder führte, denn damals besaß Wriezen schon den Zoll auf der Oder. Der hiesige Fischmarkt war der wichtigste in der Mark, und es wurden hier eine Unzahl Hechte, welche aus den Fischerdörfern des Oderbruchs nach Wriezen gebracht werden mußten, eingesalzen, weshalb die Zunft der Hechtreißer sehr ansehnlich war. Der Verkehr mit Fischen war überaus groß. Mit eingesalzenen Hechten, geräucherten Aalen und Lachsen, gerösteten und eingemachten Zärthen und Neunaugen, ward nach der Lausitz, Sachsen, Thüringen, Schlesien, Böhmen, Baiern, dem Harz, nach Hamburg, den Rheinlanden, ja bis nach Italien hin, ein wichtiger Handel getrieben, denn der Reichthum des Oderbruchs an Fischen und Wasserthieren war über alle Beschreibung groß. Die Frankfurter Dröbler kauften alle Dienstage eine große Menge Fische, besonders eingesalzene Hechte. Obgleich der Preis einer Tonne derse-

1) Gerkon Cod. V. 429.
2) Oelrichs Beiträge 114.

ben gewöhnlich 8 bis 12 Thaler war, so sank derselbe doch in manchen Jahren wegen der ungeheuern Menge der Fische bis auf 2 herab. Dies war zuletzt noch im Jahre 1735 der Fall, wo nach den Accise-Registern dieses Jahres 1658½ Tonne eingesalzener Hechte, und außerdem noch für 5747 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. verhandelt wurden[1]). 1320 verpfändete Herzog Rudolf dem Rathe den Zoll auf 4 Jahre[2]). Die Stadt heißt opidum, und da sie einen Rath hatte, muß sie eine Stadt gewesen sein. Dennoch verlieh ihr erst Markgraf Ludwig 1337 alle Freiheiten und Rechte, welche andere seiner Städte haben; sie besaß ihre Ländereien bis dahin zu Dorfrecht, und empfing sie nun zu Stadtrecht, somit muß Wrietzen erst jetzt eigentliche Stadt geworden sein. Ihre Abgaben blieben dieselben. Der Zoll von den Kahnfischen zu Wrietzen wurde 1339 dem Werner Landreiter zu Wrietzen gleichzeitig mit dem Heringszoll zu Reetz an den Walther verpachtet[3]). 1429 erhielt Wrietzen den Zoll auf der Oder. Daß aber hier auch Hering geladen und Salz verkauft wurde, zeigt die Zollrolle von 1430, so wie, daß auch Fische von Oderberg her auf der Oder nach Wrietzen gingen[4]).

Von hier gelangte man nach dem Flecken Zellin an der Oder, und dann nach dem Schlosse und der Stadt Küstrin. Schon 1232 wird Cozsterine erwähnt, 1235 das Land Custerin, 1262 überließ der Meister des Tempelordens den Markgrafen Johann und Otto das Städtchen Cüstrin, und 1317 wird es ausdrücklich Stadt genannt. Hier war ein landesherrlicher Zoll.

Man gelangt nun auf der Oder nach dem Schlosse und Städtchen Lebus von welchem wir schon mehrmals als von einem Oderzolle gesprochen haben, und kommt dann nach Frankfurt. Im Jahre 1253 wurde dieser Ort in eine deutsche Stadt verwandelt, besaß aber schon das Niederlagsrecht, und erhielt zugleich die Erlaubniß, eine Brücke über die Oder zu bauen. Kraft dieses Niederlagerechtes durfte die Oder von Frankfurt aufwärts nicht beschifft werden, und Frankfurt hat mit eiserner Consequenz dies Recht Jahrhunderte lang aufrecht erhalten. 1324 wurde der Stadt der Zoll verpachtet[5]), aber mit Ausnahme des Heringszolles, denn hier in Frankfurt waren Heringe und Salz höchst wich-

1) Ulrich Wrietzen 21. 22.
2) A. a. O. 25.
3) Gerken Cod. V. 429.
4) v. Raumer Cod. I. 91. 92.
5) Wohlbrück Lebus I. 546.

tige Artikel. Darum verlieh auch Ludwig der Römer dem Ritter Lentekin genannt Kyseling für dessen Dienste jährlich aus dem Zolle zu Frankfurt 2 Tonnen Heringe[1]), und 1354 begabte er das Heilige Geist Hospital zu Frankfurt aus dem dortigen Zolle mit einer jährlichen Hebung von 2 Tonnen Hering[2]). Fische und Heringe mußten die Frankfurter Bürger selber in Frankfurt verzollen, unstreitig weil die Einnahme zu bedeutend war, um sie zu opfern. Jede Last Heringe, zu Wasser gebracht, zahlte 4 Groschen Zoll, zu Wagen wurde von jedem Pferde 8 Pfennige gegeben. Salzfische zahlten vom Schock ein Scherf. Dagegen waren Heringe und Fische, welche Frankfurter Bürgern gehörten, frei von der Niederlage; alle andern Kaufleute aber mußten niederlegen, und zahlten für die Last, zu Wasser gebracht, 21 Pfennige, zu Wagen gebracht, vom Pferde 5 Pfennige. So bedeutsam war der Handel zwischen Stettin und Frankfurt, daß Markgraf Ludwig 1354 den Rath der letzteren Stadt beauftragte, mit dem Rathe von Stettin ein Abkommen zu schließen, daß die Kaufleute beider Orte zur Zeit eines Krieges zwischen der Mark und Pommern in beiden Städten und auf der Oder als neutral betrachtet würden[3]). 1379 erklärte Sigismund ebenfalls die Kaufleute auf der Oder für neutral[4]), und 1398 befahl Markgraf Jobst, die Straße der Kaufleute an der Oder nicht zu hindern[5]).

Im Jahre 1420 belehnte Markgraf Friedrich den Hinze Gesar zu Frankfurt erblich mit dem Heringszolle daselbst, und gebot, daß derselbe alle Schiffleute mit Kaufmannsgut, die ihm und seinen Erben von Heringszoll pflichtig sind, und nicht verzollen oder den Zoll entführen, aufhalten und strafen möge in seinem Lande zu Brandenburg, zu Wasser und zu Lande, wo er sie ertappen möge, wobei ihm alle Beamten behülflich sein sollen. Bis ihm Gleich und Recht wiederfahren, kann er sich an die mit Beschlag belegten Güter halten[6]). Eine so großartige General-Bevollmächtigung läßt wohl darauf schließen, daß es sich hier um kein geringes Object handelte. War aber die Defraudation groß, so muß der Verkehr mit Heringen sehr bedeutend gewesen sein. Wir beabsichtigen nicht, hier eine Geschichte der Frankfurtschen Hand-

1) Gerken Cod. V. 18. 19.
2) A. a. O. V. 47.
3) Gerken Cod. V. 35. 36.
4) Buchholz V. 153. 154.
5) A. a. O. 166.
6) v. Raumer Cod. I. 131.

lung zu liefern, die ein eigenes Buch geben würde. Aber aus Allem ergiebt sich die große Bedeutung des Herings- und Salzhandels. In Frankfurt gab es auf der Niederlage zwei große Sellhäuser, in welchen die niedergelegten Waaren verkauft wurden. Jedem stand ein Sellhausmeister vor, und beide zahlten aus ihrem Verdienste dem Zimmermann jährlich 2 Schock, wofür dieser die Häuser in Stand halten mußte. Die Sellhausmeister wurden nur auf ein Jahr angestellt. Sie nahmen auf der Niederlage von einem Fremden von jeder Last Hering auszuschiffen 26 Pfennige. Von diesen gebührten ihnen 2 Pfennige, wofür sie dem Kaufmann die Güter bewahrten, und unbeschädigt überlieferten. Für jeden Verlust mußten sie einstehen. Außerdem erhielten sie noch 6 Pfennige, und lieferten 18 Pfennige an den Rath. Wurde die Waare wieder weggeladen, so gab der Fremde 3 Groschen oder 24 Pfennige von der Last, wovon die Sellhausmeister 6 Pfennige erhielten. Von 100 Lasten bekam der Rath demnach $7\frac{1}{2}$ Schock, die Sellhausmeister erhielten $2\frac{1}{2}$ Schock. Die Bürger von Frankfurt zahlten nur die Hälfte. Jährlich mußten die Sellhausmeister sammt dem Zöllner dem Rathe Rechnung von dem Hering ablegen. Je nachdem es nun mehr oder weniger Hering gab, brachten sie ein 300 bis 400 Lasten nicht in Rechnung, unter dem Vorwande, daß solche den Hökern, dem Adel, oder geistlichen Prälaten gehört hätten, welche von dieser Abgabe frei waren. Es stand übrigens bei dem Rathe, sich das gefallen zu lassen oder nicht, da in den alten Registern nichts von einem solchen Accidenz zu finden war[1]). Wurde der Hering Tonnenweise weggeladen, so gab die Tonne 4 Pfennige. Wurde eine Last Hering auf dem Sellhause aufgehauen oder geöffnet, so erhielten die Knechte vom Bürger wie vom Fremden 3 Groschen. Die ledigen Tonnen verblieben den Sellhäusern. Von einer Last Hering umzustapeln zahlte ein Bürger 3 Pfennige, ein Gast 4 Pfennige. Die Tonne, aus welcher die Lake eingefüllt wurde, gehörte den Knechten, dafür mußten sie Trichter und Kannen halten. Der Böttiger erhielt für ein Band 1 Pfennig, für eine Kanne Lake gab der Bürger 4, der Gast 6 Pfennige, und 2 Heringe dem Aufschläger. Etwas andere Sätze galten für den Hering, der zur Achse kam. Dieser Handel scheint in alter Zeit am allerbedeutendsten gewesen zu sein, und nahm später ab, als die

1) Zimmermann Märk. Städteverf. II. 22

Heringe sich aus der Ostsee verzogen. 1547 wurde in Frankfurt nur ein Sellhaus gebraucht, deswegen wollten die Sellhausmeister dem Zimmermann auch nur ein Schock geben, worüber ein Streit entstand. Wie groß aber muß die Quantität Hering in Frankfurt gewesen sein, wenn die Abgaben von 300 bis 400 Lasten jährlich als ein bloßes Trinkgeld unterschlagen werden konnten, und der Rath, der es wußte, darüber als unbedeutend hinwegsah!

Beide Artikel, Hering und Salz, so wichtig sie waren, bildeten aber doch nur einen Theil des Frankfurtschen Handels, der ungemein bedeutend war. Vor der Eröffnung der Elbe und Warthe waren die Frankfurter Messen die ansehnlichsten in ganz Deutschland, und wurden, nach einem Bericht des Raths von 1598, von Kaufleuten aus den Niederlanden, aus England, Frankreich, Savoyen, Italien, Köln, Wien, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Main, Böhmen, Breslau, Posen und Danzig besucht[1]). Die Frankfurter Messe war damals für den Waarenhandel, was die Leipziger Messen jetzt für den Buchhandel sind. Nach Eröffnung des Friedrich Wilhelmskanals verlor Frankfurt bei der nunmehr sehr beschränkten Niederlagsgerechtigkeit einen großen Theil seiner Handelsverbindungen mit dem Auslande, und hat sie nachher nie wieder erhalten.

Die mitgetheilten Nachrichten werden genügen, um den Beweis zu liefern, daß die Oder wirklich die große Heringsstraße gewesen ist, auf welcher das übrige Deutschland von Frankfurt und Berlin aus mit dieser nothwendigen Waare, wie mit Salz, versehen wurde. Uebrigens ging der Hering über Frankfurt fast ohne Ausnahme nach Süden und Westen, wenig nur nach Osten, was in den Handelsverbindungen der Stadt seinen Grund hatte. Sie versah daher auch die Neumark nicht mit Hering und Salz, sondern diese Sorge übernahm Landsberg an der Warthe, das aber beide Artikel nicht von Frankfurt kommen ließ, theils weil beide Städte wegen ihrer Niederlage stets verfeindet waren, theils weil dies ein Umweg gewesen wäre. Landsberg bezog Heringe und Salz von Stettin, ließ sie aber zur Achse kommen, weil die Warthe nicht schiffbar war, oder nicht beschifft werden durfte.

Landsberg erhielt im J. 1257 das Niederlagsrecht, und die Handlung muß nicht unbedeutend gewesen sein. Im Jahre 1350 befreiete Markgraf Ludwig die Einwohner von Landsberg wegen

1) Wohlbrück Lebus III. 112. Hausen Frankfurt 266. Staatsmaterialien II. 384.

ihrer ihm geleisteten guten Dienste für immer von allem Heringszoll von demjenigen Hering, den sie von Stettin durch seine Lande nach Landsberg zu Wagen bringen würden, und soll ihnen kein Beamter ein Hinderniß dabei in den Weg legen[1]). — Ihre Dienste (im Kriege gegen den Waldemar) waren bedeutend gewesen; es läßt sich erwarten, daß es auch die Belohnung war, und somit muß viel Hering nach Landsberg gegangen sein. 1373 zahlte die Tonne Hering daselbst 1 Pfennig Zoll, die Tonne Salz 1 Scherf. 1391 gab die Last Hering 2 Groschen Niederlagsgebühren[2]). 1539 wurde die Niederlage in Landsberg aufgehoben; fremde Kaufleute können Waaren dahin führen, und Wolle, Honig und Getreide zurück führen, können auch zu Lande über Crossen Frankfurt vorbei gehen, aber nicht mit Hering oder Tonnengut, außer Honig, wenn es nicht auf den drei freien Jahrmärkten erkauft ist[3]).

Auch Polen scheint aus Frankfurt keine Heringe erhalten zu haben. Im Jahre 1540 war die Stadt Kalisch sehr zurück gekommen. Sie bat den König Siegismund, zu ihrer Aufhülfe ihr die 1496 erhaltene Niederlage zu bestätigen, und ihr neue Rechte zuzugestehen. Demgemäß ertheilte der König ihr das Recht, daß jeder Fuhrmann oder Kaufmann mit gesalzenen Fischen, Heringen, Aalen und anderen Salzwaaren, der aus Preußischen Landen und von deren Küsten kam, daselbst drei Tage verweilen, seine Waaren niederlegen und zum Kauf stellen sollte, nach welcher Zeit er mit den nicht verkauften Waaren, aber nicht früher, weiterziehen konnte. Diese Niederlage gesalzener Waaren soll zur Aufnahme der Stadt ihr für ewige Zeiten bleiben. Auch soll Niemand, der aus Schlesien oder Deutschland nach Preußen geht, die Stadt umfahren[4]). Hier ist nur von Preußischem Hering die Rede, und dies läßt vermuthen, daß nur Preußische Städte Hering dahin sandten.

Dagegen aber versorgte Frankfurt Breslau und ganz Schlesien mit Hering. Breslau stand mit Frankfurt in sehr naher Handelsverbindung, und hatte ebenfalls das Niederlagsrecht. Bei den vielen Anfechtungen, die dasselbe erfuhr, handelten beide Städte in der Regel gemeinschaftlich, hatten sich auch gegenseitig große

1) Gerken Cod. V. 185. Jahr und Datum sind falsch abgedruckt.
2) Ungedr. Urk. v. Ledebur. Archiv VI. 184.
3) Landtagsabschiede der Neumark 173.
4) v. Raczynski Cod. 227.

Concessionen gemacht. Der Hering aber ging von Frankfurt zu Lande auf der großen Straße nach Breslau, eben so das Salz, bis im Jahre 1555 Kurfürst Joachim II. nach langen Unterhandlungen die Schiffahrt von Frankfurt bis Breslau, aber nur mit Salz, und nur auf 13 Jahre, erlaubte. Alle anderen Waaren mußten zur Achse geführt werden. Doch war es Bedingung, daß das Salz erst drei Tage Niederlage in Frankfurt hielt[1]). Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, wie es nach Ablauf der 13 Jahre damit gehalten wurde. Wir wollen nur erwähnen, daß ein neuer Zeitraum bewilligt wurde, bis die Zeit das Verhältniß änderte.

Eben so erhielt Guben Salz und Heringe von Frankfurt. Guben ist ein sehr alter Ort, der wendisch Gubin hieß, und schon 1158 genannt wird. Oben haben wir gesehen, daß die Mönche des Klosters Leubus schon 1211 Erlaubniß erhielten, mit zwei Schiffen nach Guben fahren zu dürfen, um von da Salz und Heringe zu holen, und daraus gefolgert, daß von beiden Artikeln hier eine Niederlage vorhanden sein mußte. In der That verleiht Markgraf Heinrich der Stadt 1235 den Platz, auf welchem die Salzwagen gewöhnlich stehen, als Eigenthum mit den dort fallenden Einkünften[2]). Sie hatte diese Niederlage daher schon zur wendischen Zeit gehabt, und wurde mit dieser Verleihung zugleich eine deutsche Stadt, indem sie Magdeburger Recht erhielt.

1238 und 1243 schlossen die Herzoge Primislaus und Boleslaus von Polen mit dem deutschen Ordensmeister einen Handelsvertrag, in welchem festgesetzt wurde, daß der Handelsweg aus Preußen ausschließlich die Straße über Inowraclaw, Gnesen, Posen und Bentschen nach Guben sein sollte[3]). Es ist aus anderen Nachrichten bekannt, daß die Städte Preußens auf diesem Wege außer anderen Artikeln auch Hering und Salz erhielten[4]), und beides wie es scheint von Guben. Als später Frankfurt sein Niederlagsrecht mehr und mehr ausdehnte, hörte dieser Weg ganz auf.

Hatten wir aus den bisherigen Nachrichten folgern können, daß sich schon seit alten Zeiten eine Niederlage von Salz und Heringen zu Guben befand, so erhalten wir nunmehr eine direkte Bestätigung. Im Jahre 1286 befahl Markgraf Heinrich, daß

1) Lünig Reichsarchiv 341. Hausen Frankfurt 255. Staatsmaterialien I. 385.
2) Wilkii Ticemannus c. d. 21. Worbs Inventar. 75.
3) v. Raczynski Cod. 24. Dreger Cod. I. 230.
4) Voigt Preußen III. 505.

die Bürger von Guben in ihren Freiheiten, namentlich daß sie im Zolle von Fürstenberg frei sein, nicht gehindert, und ihnen darin die Rechte, welche sie von Alters her und von seinen Vorfahren haben, erhalten werden sollen[1]). In Fürstenberg war ein Wasserzoll, und somit befuhren die Gubener noch die Oder.

Kurze Zeit nachher bestätigte derselbe Markgraf den Bürgern von Guben folgende Vorrechte, welche eben, weil sie nur bestätigt wurden, schon vorhanden waren. Von dem Hofe, in den die Salzwagen zu ziehen pflegen, soll die Stadt die Nutzung nehmen. Es darf in Guben eine Niederlage von Salz und Heringen sein. Zur Zeit des Jahrmarkts, der am St. Matthias-Tage anfängt und 8 Tage dauert, sollen die Käufer ohne Abgabe zu demselben ziehen, doch sind die Salzkäufer ausgenommen. Wenn die Bürger von Guben mit eigenen Schiffen auf der Oder fahren, sollen sie von ihrem Gute in Fürstenberg keinen Zoll geben, fahren sie mit fremden Schiffen, so geben sie den halben Zoll[2]). Dies wurde 1301 und 1367 bestätigt, und da Freiheiten der Gubener im Fürstenberger Zolle als von Alters her erwähnt worden, so ergiebt sich, daß er schon zur wendischen Zeit bestand. Späterhin, als Frankfurt mächtiger wurde, durfte die Oder südlich von Frankfurt von solchen Schiffen, welche stromaufwärts gingen nur bis Frankfurt beschifft werden, auch Guben durfte nur bis Frankfurt schiffen, aber auch nichts als seinen Wein und seine Tuche dahin bringen. Zur Entschädigung für den ihm daraus entstehenden Verlust, wurde es von der Niederlage in Frankfurt befreit. Mehr von der Handlungsgeschichte Gubens hier beizubringen, erscheint unnöthig. Daß aber Guben seit der Zeit, wo es Frankfurt nicht mehr vorbei fahren durfte, (und dies fällt in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts) nur von Frankfurt aus mit Hering und Salz versehen werden konnte, ergiebt seine geographische Lage.

Auch Luckau hatte das Niederlagsrecht, und daß auch hier Salz einen Hauptartikel des Handels bildete, ergiebt sich aus der Urkunde Markgraf Heinrichs vom J. 1283, durch welche die Bürger von Sommerfeld das Recht erhielten, 6 Wagen zollfrei nach den Jahrmärkten zu Luckau zu senden, um daselbst Salz zu kaufen, und nach Hause zu führen[3]), und 1474 bestätigte König

1) Wilkii Ticemannus c. d. 51. Neumann Gesch. d. Niederlauf. Landvögte I. 51.
2) Wilkii Ticemannus c d. 151. Horn in Vita Henrici illustris 154. Worbs Inv. 177.
3) Worbs Invent. 91.

Mathias der Stadt Luckau alle Privilegien, auch die Niederlage, und die Freiheit vom Zolle der Pferde, welche Salz und Hopfen fahren[1]). Von Heringen ist nichts gesagt, sie können aber nicht gefehlt haben. Luckau ist ohne Zweifel von Berlin aus mit Heringen und Salz versehen worden. Eben deshalb waren Luckaus Bürger seit alten Zeiten zu Berlin zollfrei, hatten aber daselbst das hohe Stättegeld von 16 Pfennigen zu zahlen; zu Mittenwalde waren sie geleitsfrei.

Von Frankfurt aus dürfte auch wohl Görlitz mit Salz und Heringen versorgt sein. Im Jahre 1306 erhielt Görlitz den freien Salzmarkt[2]), d. h. die Salzniederlage, im J. 1335 und 1347 bestätigte ihn Kaiser Karl IV[3]). 1356 erhielt die Stadt auch die Niederlage für den Waid[4]). Schon vor 1298 hatte Heinrich vom Dorfe den Marktzoll zu Görlitz gekauft. In seinem Testamente befreiete er 1298 alle, welche Waaren und Gemüse allerlei Art nach Görlitz brachten, für immer vom Zolle, ausgenommen die, welche Hering und Fische dahin brachten[5]). — Wäre der Ertrag von diesen unbedeutend gewesen, so hätte man mit ihnen keine Ausnahme gemacht. Es ergiebt sich daraus, daß der Handel mit Heringen und Fischen ansehnlich gewesen ist. Der Salzmarkt trug der Stadt 1385 ein 92 Mark, im J. 1418 aber 129 Schock Groschen. Der Zoll trug daselbst im J. 1390, 47 Mark 2 Gr. ein, im J. 1428 aber 204 Schock 2 Groschen[6]). Bis zum J. 1418 trug der Salzmarkt mehr ein, als der Zoll, und sonach muß der Salzhandel sehr ansehnlich gewesen sein. 1601 wurde der Stadt nochmals der Salzmarkt, die Freiheit vom Salzzolle, und das ausschließliche Recht des Salzmessens bestätigt[7]).

Ein sehr alter Ort ist Zittau, welcher 1255 in eine Stadt verwandelt wurde. Sie ist ursprünglich aus fünf Dörfern erwachsen. Die Landstraße aus Polen, der Mark Brandenburg, der Ober- und Niederlausitz ist nach Angabe des Raths und besage der ältesten Nachrichten, nach Böhmen und Prag stets über Zittau gegangen. Zur Sicherheit der Straße hatte Karl IV das

1) A. a. O. 290.
2) Manlius in Hoffmann Scriptor. rer. Lusat. L. V. p. 279.
3) de Ludewig Rel. XI. 607.
4) Lausitz. Magazin VIII. 485.
5) Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Samml. 434.
6) A. a. O. 258.
7) de Ludewig Rel. XI. 610.

Schloß Karlsfriede an der Gabelschen Straße bauen lassen. Bei einer Irrung wegen der Landstraße zwischen Görlitz und Zittau ertheilte 1358 Kaiser Karl IV den Ausspruch, daß die Landstraße von Zittau in die Mark Brandenburg nirgends anders hinaus, als durch Görlitz, Pribus und Triebel gehen sollte[1]), wie sie von je an gegangen. Der Kaiser war selber auf dieser Straße vor 10 Jahren nach der Mark Brandenburg gereiset. Sie ging von Zittau nach Löbau, Görlitz, Rothenburg, Priebus, Triebel, Pförten, Guben und Fürstenberg nach Frankfurt, und war von nun an die einzige erlaubte Straße aus der Mark nach Böhmen, östlich von der Elbe.

Im J. 1308 gab Hermann Crossin dem Rathe zu Zittau 100 Schock böhmische Groschen, um nach seinem Tode von den Zinsen alle Jahre 4 Tonnen Heringe zu kaufen, und sie dem Franziskanerkloster zu Zittau zu geben[2]). Diese 100 Schock trugen 10 Schock Zinsen, für welche demnach 4 Tonnen Heringe gekauft werden konnten. Die Tonne kostete sonach hier $2^1/_2$ Schock Groschen. Die Heringe können nur von Frankfurt dahin gegangen sein. Salz erhielten Görlitz und Zittau meistens auf kürzerem Wege aus Meißen. — 1469 ertheilte König Matthias der Stadt Zittau die Freiheit, eine Niederlage von Heringen und allen gesalzenen Tonnenfischen zu errichten, also, daß alle die, welche in Böhmen mit Heringen und gesalzenen Tonnenfischen handeln, solche aus Zittau holen und kaufen sollen, und die aus der Mark und dem Niederlande (Pommern und Meklenburg), sollen selbige auch nicht weiter führen, als bis Zittau[3]). Hiermit haben wir den bestimmtesten Beweis, daß die Mark auch Böhmen mit Heringen versah. Die aus dem Niederlande konnten es auf der angeordneten Straße wegen Frankfurts Niederlagsrecht nur auf eine sehr beschränkte Weise. Zittau hatte ohne Zweifel schon viel früher einen großen Heringsmarkt, allein nicht ausschließlich, und die Märker führten den Hering darüber hinaus bis in Böhmen. Das wurde jetzt geändert. Wir können sonach den Gang des Heringshandels von der Ostsee bis nach Breslau und Prag mit Bestimmtheit verfolgen, und die Heringsstraßen von Ort zu Ort verfolgen. Es hat dieser Handel in Zittau bis gegen das Jahr 1611 regelmäßig fortge-

1) Carpzow Analecta IV. 146.
2) A. a. O. III. 9.
3) A. a. O. III. 197. IV. 167.

dauert, dann nahm er ab. Uebrigens trieb Zittau auch einen sehr starken Getreidehandel nach der Mark, und hatte deshalb auch eine Getreide-Niederlage, aus welcher die Märker das Getreide abholten. Sie bestand noch 1716, und wie bedeutend der Handel war, ergiebt sich daraus, daß die Kaufleute in Zittau 1396 in der Pfarrkirche eine eigene Kapelle mit Altar und Priester hatten. Ihr Siegel führte die Umschrift: S (igillum) Societatis et Fraternitatis Mercator. Civium in Zittavia [1]).

Berlin konnte seiner geographischen Lage nach gar nicht umhin, an dem Salz- und Heringshandel der Ostseestädte Theil zu nehmen, und bei der Wichtigkeit dieses Handels und der Nothwendigkeit der Artikel hat es sich dazu sicherlich nicht nöthigen lassen. Daß Berliner mit den Ostseestädten in Verkehr standen, haben wir oben gesehen. Daß eine Schifffahrt zwischen Berlin und Fürstenwalde schon 1298 bestand, ergiebt sich urkundlich, und daß sie nicht klein gewesen sein kann, zeigt die Summe, für welche Berlin dem Markgrafen den Zoll zu Köpenik abkaufte. Die Verlängerung dieses Weges führt nach Frankfurt, und von dort sehn wir in späterer Zeit einen lebhaften Waarentransport zu Lande bis Fürstenwalde, später sogar nur bis zum Kersdorfschen See, und hier die Waaren in Schiffe verladen, um sie nach Berlin zu führen, was 1298 wohl gleichfalls geschah. Berlin hatte ebenfalls die Niederlage, und erhielt 1317 das Recht, in Oderberg nicht Niederlage halten zu dürfen, wenn es die Gefälle bezahlte. Haben sie dies gethan, so können sie ihre Güter sofort übersetzen, und weiter führen lassen, wenn sie es für nöthig finden.

Nur wenn sie von Stettin kamen, konnten sie nach bezahlten Gefällen in Oderberg auf das andere Ufer übersetzen, umgekehrt nicht. Der Markgraf hat sich demnach die Berliner als von Stettin kommend gedacht, und wir entnehmen aus der Urkunde, daß Berliner Kaufleute mit Stettin handelten, und ihre Waaren auf der Oder transportirten. Wäre dies in geringem Maaße der Fall gewesen, so hätte Berlin die Vergünstigung nicht wohl erhalten, deren sich außerdem nur Frankfurt erfreute, Eberswalde nicht ohne Widerspruch Oderbergs. Um jener Stadt aufzuhelfen, verordnete Waldemar, 1317, daß alle Wagen von Frankfurt und Berlin nach Stettin über Neustadt gehen sollten, was eine unnütze An-

1) A. a. O. IV. 167.

ordnung gewesen wäre, wenn der Verkehr unbedeutend war. 1319 sehen wir, daß die Stadt einen direkten Getreidehandel mit Hamburg führte, und 1327 schenken die Kaufleute zu Berlin und Kölln Geld zur Errichtung eines Altars in der Petrikirche, weshalb der Markgraf ihnen das Patronat des Altars verleiht, was nach damaligem Rechte nur geschehen konnte, wenn sie die Rechte einer Corporation besaßen, d. h. eine Gilde bildeten. 1337 bestätigte der Kaiser Ludwig die Niederlage und alle Niederlagsrechte, wie sie ihnen verliehen sind. Es war sonach nichts davon aufgegeben. 1344 besaß die Schiffergilde zu Berlin einen Altar, den sie gestiftet. 1345 erhielten die Kaufleute und Gewandschneider zu Berlin die Bestätigung ihres Altars in der Petrikirche, und 1363 bestätigte Kaiser Karl IV der Stadt abermals die Niederlage. Berlin und Kölln gehörten übrigens der Hanse an.

Daß nun Berlin über Oderberg vorzugsweise Heringe erhielt, ergiebt das Berliner Stadtbuch durch seine Vorschriften sowohl in Bezug auf die Niederlage als auf den Zoll in Oderberg. Es ist von anderen Waaren, welche die Berliner von dort holen könnten, gar keine Rede, vom Hering dagegen sehr ausführlich, damit jeder sich vor Schaden wahren könne.

In Berlin zahlte die Last Heringe 16 Pfennige, die Tonne 2 Pfennige, und eben so viel Niederlage. Bürgergut aber wurde nicht verzollt. Es galt der Zollsatz demnach für Heringe, welche nicht Berliner Bürgern gehörten. Tausend Bücklinge zahlten 1 Pfennig Zoll. Wurden sie oder andere geräucherte Fische schockweise verkauft, so gaben sie $^1/_{12}$ des Werths. Es folgen dann die Zollsätze der übrigen Fische aller Arten, und daß Heringe und Fische in dieser Ausführlichkeit an der Spitze der ganzen Zollrolle stehen, zeigt, wie wichtig diese Artikel für die Stadt gewesen sein müssen. Die frischen Fische kamen besonders aus dem Oderbruche, und die Oderfische werden besonders erwähnt. Sie gaben an Zoll $^1/_{20}$ des Werths. Sie zahlten nahe nur halb so viel, als der Hering. Daß auch Magdeburger Schiffe nach Berlin kamen, ergiebt das Verzeichniß. Es waren die größten Schiffe, wie sie es noch sind. Wenn ein Fremder Hering kaufte oder verkaufte, so zahlte er vom Wagen 16 Pfennige Zoll; führte ein Bürger von Berlin den Hering eines Fremden in ein Schiff, so zahlte er von der Last 1 Pfennig, führte er aber viele Heringe, so zollte er vom ganzen Schiffe. Wir entnehmen hieraus, daß ganze Wagen, wie ganze Schiffsladungen mit Hering, so wohl

durch Fremde als durch Berliner fortgeführt wurden, und ein deutlicheres Zeugniß können wir nicht verlangen. Blieb die Ladung der Schiffe in Berlin und Kölln, so zahlten die Schiffe nichts an Zoll. Alle diese Vorschriften gelten daher nur für den durchgehenden Hering. Uebrigens war der Fischzoll in Berlin, wozu aber wohl der Heringszoll nicht gehörte, von dem übrigen Zoll getrennt, und gehörte dem Nonnenkloster in Spandau. Hinsichtlich der Niederlage hatte ein Berliner Bürger, der zu Oderberg aus dem Schiffe niederlegte, und den Hering mit eigenen Pferden fortführte, keine Niederlage zu zahlen, wohl aber, wenn er ihn mit fremden Pferden fortfuhr. In Berlin zahlte nur der Fremde Niederlage für den Hering, von der Last 16 Pfennige. Zollbare Fremde zahlten von Tausend Bücklingen 2 Pfennige Niederlage, vom Wagen Fische 16 Pfennige. Von einem Wagen Salz 16 Pfennige, und von einer Tonne Fische, die in Berlin gesalzen waren, wurden 2 Pfennige Niederlage bezahlt, ein Beweis, daß nicht bloß im Oderbruche, sondern auch in Berlin Fische gesalzen wurden. Schwerlich sind diese aus dem Oderbruche gekommen, denn dann war es einfacher, sie eingesalzen zu schicken; sie sind also wohl bei Berlin gefangen worden. Wer in Berlin auf dem Fischmarkte Hering verkaufte, zahlte jährlich 2 Pfennige Stättegeld.

Hiernach leidet es keinen Zweifel, daß Berlin mit Salz und Heringen einen Handel betrieb, der nach dem Mitgetheilten nicht anders als bedeutend gedacht werden kann. Wohin diese Heringe gingen, haben wir schon angedeutet, und wird sich noch weiter ergeben. Hier wollen wir nur zunächst bemerken, daß 1421 durch schiedsrichterlichen Spruch eine Zwistigkeit zwischen dem Kurfürsten Friedrich und dem Erzbischof von Magdeburg beigelegt wurde, nach welchem der Erzbischof die von ihm mit Beschlag belegten Salzschiffe von Havelberg, und Heringe, den Berlinern gehörig, wieder frei gab[1]). Wir sehen hieraus, daß Berlin wirklich Heringsschiffe nach Magdeburg sandte. 1433 bestätigte Kurfürst Friedrich die Zoll- und Geleitsfreiheit der Städte Berlin und Kölln, doch sollen sie in einigen Städten in folgender Weise zollen: Jeder Bürger beider Städte der über Trebbin und Saarmund (also nach Sachsen) fährt, zahlt von jedem Pferde 2 Pfennige, von einer Tonne Bleifische 2 Pf., von einer Tonne Hecht

1) v. Raumer Cod. I. 70.

4 Pf., von einer Tonne Aale 4 Pf., von einer Tonne schweren Stockfisch 4 Pf., von einer Tonne Stöhre 4 Pf., von einer Tonne Hering 1 Pf. In den Bestimmungen für die Zollstätten zu Plauen (wo sie nur für Getreide und Mehl zollpflichtig waren, aber für keine andere Waare), Liebenberg, Müncheberg, Beelitz, Wrietzen ist von Fischen und Heringen nicht die Rede [1]). — Es ging somit ein großer Theil von Fischen und Heringen, letzterer mit einem sehr geringen Zollsatz, auf der Wittenberger Straße nach Sachsen. — In dem unglücklichen Streite Berlins und Köllns mit dem Kurfürsten Friedrich II mußte Berlin ihn die Niederlage 1448 abtreten, mit allem was dazu gehörte, um sie als sein Eigenthum zu gebrauchen, und seinen Nutzen davon zu ziehen, doch sollten angesessene Bürger beider Städte von der Niederlage frei sein. Zugleich mußten beide Städte aus der Hansa scheiden. 1453 erhielt die Schiffergilde zu Berlin ein neues Statut, und 1465 belehnte der Kurfürst den Jasper Mortzane, Bürger zu Berlin mit mehreren jährlichen Einkünften vom Rathhause zu Treuenbrietzen, darunter auch mit 2000 Stück Heringen [2]). Bis 1504 war nur Travensalz nach Berlin gekommen. In diesem Jahre bewilligte der Kurfürst der Stadt Lüneburg, zur Probe eine Niederlage von 3 Schiffsladungen Salz in den Städten Brandenburg und Berlin zu machen, und erließ ihr den Zoll [3]).

Im J. 1657 veranlaßten die Frankfurter durch eine offenbar mangelhafte Darstellung den Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu einem Edikte folgenden Inhalts: Von undenklichen Zeiten her sei Frankfurt durch kaiserliche, königliche und kurfürstliche Diplome mit der Niederlagsgerechtigkeit dergestalt begnadigt, daß in den Kurlanden nirgend als zu Frankfurt mit Kaufmannsgütern Niederlage gehalten werden soll. Kraft des Edikts von 1588, das der Kurfürst bestätigt habe, sollten alle aus der Havel und Spree ankommende, und außer Landes nach Schlesien, der Lausitz ꝛc. gehende Güter auf der neuen Niederlage am Kersdorfer See, und dann weiter nach Frankfurt gebracht, damit Niederlage gehalten, und sie dann auf unverbotenen Wegen weiter geführt werden. Auch seien mit den benachbarten Fürsten Verträge geschlossen, daß alle Straßen und Wege an beiden Seiten der Oder

1) Fidicin Beiträge II. 154. Küster Berlin IV. 177—188.
2) Fidicin a. a. O. III. 355.
3) A. a. O. III. 393.

aus Böhmen, Schlesien, Lausitz, und wo sie hergehen, wenn sie mit Kaufmannsgütern gebraucht und befahren werden, unumgänglich auf die Stadt Frankfurt an der Oder hin und zurück, zu und von da aus, erst hinwieder, wenn sie die Niederlagsgerechtigkeit gehalten, so weit sie in Pommern oder Polen fahren wollen, auf Küstrin und so fort auf die Neumark gehen sollen, daß sich auch jeder Fuhrmann, bei Verlust der Güter, Wagen und Pferde hüten soll, damit er Frankfurt nicht umfahre, und Beiwege suche. Indessen habe der Rath von Frankfurt angezeigt, daß nicht allein die verbotene Umfahrung, sondern auch andere höchst schädliche Neuerungen, ihrer Niederlage und den kurfürstlichen Zolleinkünften großen Abbruch thäten, ihm auch von den kürfürstlichen Beamten bei der Abstellung dieser Mißbräuche nicht hülfreiche Hand geboten werde. Da er aber gesonnen sei, die Stadt Frankfurt bei ihrer Niederlags- und Straßengerechtigkeit zu schützen, so gebiete er durch Gegenwärtiges allen Kauf- und Handelsleuten in seinen Landen, wie auch denen von Hamburg auf der Elbe, Havel und Spree in seinem Gebiete ankommenden Schiffern ernstlich und bei hoher Strafe, daß keiner an Kaufmannsgütern zu Berlin oder anderswo am Spreestrome etwas niederlegen, oder auch von daher, oder von der neuen Niederlage am Kersdorfer See ab auf Beeskow, Cotbus in die Lausitz, Sechs Städte, oder an andere Orte, oder auch von Stettin durch Landsberg auf verbotenen Wegen zur Schmälerung der Niederlagsgerechtigkeit der Stadt Frankfurt etwas an Gütern versenden soll. Es seien alle Hauptleute, Amtleute, Kastner, Schösser, Bürgermeister, Rathmanne, Richter, Schulzen, Land- und Zollbereiter, alle Befehlshaber und Unterthanen die Gerichte und Gerichtszwang haben, angewiesen, bei Verlust der Gerichte hierauf streng zu wachen, und nicht zu dulden, daß von Berlin aus nach der Lausitz und Cotbus, oder von der Kersdorfer Niederlage, oder von Stettin über Landsberg nach Cotbus, Beeskow oder der Lausitz irgend Etwas mit Vorbeigehung der Stadt Frankfurt versendet würde, und wann es geschähe, sofort Waaren, Schiffe, Wagen und Pferde anzuhalten, an die Amtskammer zu Kölln an der Spree zu berichten, und den kurfürstlichen Bescheid zu erwarten, auch hierbei dem Rathe der Stadt Frankfurt alle mögliche Hülfe zu leisten[1]).

Dieses scharfe Edikt, das dem märkischen Handel mit der

1) Mylius Corp. const. V. II. 1. 17—20.

Lausitz übergroße Hindernisse in den Weg legte, weil es von und nach der Lausitz keinen anderen Waarentransport gestattete, als über Frankfurt und dessen Niederlage, und somit den ganzen Lausitzischen Handel Frankfurt zuwendete, machte großes Aufsehen, und zunächst fanden sich die Städte Berlin und Kölln in ihren Rechten gekränkt. Sie kamen mit einer Vorstellung beim Kurfürsten ein, und dieser sah sich genöthigt, durch einen Erlaß vom 20 Januar 1658 das vorige Edikt dahin zu declariren: daß die Bürgerschaft und Handelsleute der Städte Berlin und Kölln ihm vorgestellt, wie sie seit undenklichen Zeiten im ruhigen und beständigen Besitze eines freien Handels gewesen sei, und deshalb bitte, das vorige Edikt zu cassiren. Nun habe der Kurfürst am 7. Nov. die Sache durch seine geheimen Räthe untersuchen lassen, und es entschieden, daß beide Theile (Berlin und Frankfurt) ihr Recht von 6 zu 6 Wochen weiter auszuführen hätten, inmittelst aber die Einwohner von Berlin und Kölln bei ihrem freien Handel, so weit sie ihn bisher gehabt, zu belassen, so daß also allen Kauf- und Handelsleuten in- und außerhalb Landes nach wie vor freistehen soll, auf Berlin und Kölln, wie sie es gewohnt sind, zu reisen, zu handeln, und ihre Güter zu verfahren, und damit zu schalten und zu walten nach ihrem Gefallen, bis zum Austrage dieser Sache, doch unbeschadet dem Rechte der Stadt Frankfurt [1]). Es ist nicht bekannt, daß späterhin noch etwas in der Sache verfügt worden, und Berlin blieb im Besitze seiner alten Rechte.

Nur in Bezug auf den Handel nach der Lausitz waren Berlin und Kölln bei jenem Edikte gefährdet, und indem sie nachwiesen, daß sie von je an dahin einen freien Handel gehabt hatten, wurde das Edikt wirkungslos. Ist hiernach nicht mit Sicherheit zu schließen, daß beide Städte von je an dahin gehandelt haben? Wir verweisen auf das, was wir bei Luckau gesagt haben.

Man könnte aus jener Verfügung schließen, daß die Niederlage in Berlin ganz aufgehört haben müsse, da in derselben nur von der zu Frankfurt die Rede ist. Das Niederlagsrecht, über welches Berlin mit Kölln 1442 neben manchen anderen Punkten zerfallen war, gehörte seit 1448 dem Kurfürsten, und es ist wohl möglich, daß es während des 30jährigen Krieges in Verfall und

1) Mylius a. a. O. V. II. 1. 19—20.

Vergessenheit gekommen war, und so erklärt es sich, wenn der Kurfürst 1658 nichts davon wußte. Es ist aber wiederhergestellt worden, und wie es scheint, wurde nun die Niederlage nach dem Werder verlegt, von welcher die Niederlagsstraße und die Niederlage-Wallstraße den Namen führten, womit der Packhof und das Acciseamt in Verbindung gesetzt wurden. Im J. 1699 wurde den Schiffern in einem neuen Schiffer-Reglement befohlen, daß in Berlin sich der zuerst ankommende Schiffer an den Krahn und die Niederlage legen, die anderen aber, bis dieser ganz abgefertigt, bis an die sogenannte Hundebrücke zurückbleiben sollten[1]). Hiernach war eine Niederlage vorhanden, die demnach zwischen 1658 und 1699 wieder eingerichtet worden war. Daß die Niederlage in Berlin aber nicht in der bloßen Zahlung der Abgabe bestand, wie man gemeint hat, sondern daß wirklich ausgeladen werden mußte, das zeigt noch der 23. Artikel des Reglements der kurmärkischen Schiffergilde vom 18. April 1716. Er heißt wörtlich: Weil hier (zu Berlin) die Niederlage ist, so soll kein Schlesier, Crossener, Fürstenwalder, mit Güter hindurch fahren, um dieselben nach Hamburg zu liefern, sondern er ist schuldig, hier auszuladen, bei 20 Rthlr. Strafe, die der Amtskammer-Kasse anheimfällt[2]). Das Niederlagsgeld aber war aufgehoben, wie Art. 8 der Verordnung König Friedrich Wilhelms I vom 1. Jan. 1723 zeigt[3]). Es ergiebt sich aus alle dem nicht, wie bei Frankfurt, daß der Waarentransport über Berlin von großer Bedeutung gewesen sei. Wir wollen noch ein Moment hervorheben, welches ihn wenigstens nach einer Seite hin kennen lehrt.

Seit den ältesten Zeiten war die einzige gesetzlich erlaubte Handelsstraße zwischen Breslau und Hamburg die über Frankfurt an der Oder. Die Waaren gingen von Breslau zu Lande über Crossen nach Frankfurt. Von hier konnte ein doppelter Weg eingeschlagen werden; entweder gingen sie zu Lande an der Spree auf einem Wege, der fast mit der jetzigen Eisenbahn zusammenfällt, nach Berlin, und von da über Fehrbellin und Pritzwalk nach Hamburg; oder sie gingen zur Achse nach Fürstenwalde, wurden hier in Schiffe verladen, und gingen

1) A. a. O. V. II I. 31, 32.
2) A. a. O. V. II. I. 49—56.
3) A. a. O. V. II. I. 61—64.

die Spree hinab über Berlin auf der Havel und Elbe nach Hamburg.

Während des 30jährigen Krieges schwiegen die Gesetze häufig unter dem Waffenlärm. Die Fuhrleute hatten sich von Breslau eine kürzere Straße nach Hamburg aufgesucht über Liegnitz, Lauban, Dahme, Jüterbock, Belzig und Magdeburg, bei welcher sie zugleich den Scherereien der Niederlagen zu Frankfurt und Berlin überhoben waren, außerdem war die Schiffahrt auf der Elbe südlich von Magdeburg frei gegeben worden. Breslau sandte daher auch Waaren auf der Hochstraße der Oberlausitz bis an die Elbe, wo sie zu Mörschwitz unweit Großenhain in Schiffe verladen, und auf der Elbe über Magdeburg nach Hamburg gebracht wurden. Auch die Warthe wurde jetzt beschifft.

Noch ehe dieser unselige Krieg beendigt war, im J. 1643, machte Frankfurt auf einem Landtage zu Kölln an der Spree verschiedene Vorschläge zur Wiederaufnahme des alten Weges, und stellete unter andern vor: die Eröffnung des Elbe- und Wartheströms habe ihre ganze Handlung zerstört. Das einzige Mittel, ihren gänzlichen Verfall abzuwenden, könnte allein die Eröffnung des Oderstroms sein, (d. h. die Erlaubniß, ihn auch von Breslau bis Frankfurt beschiffen zu dürfen). Alle Schlesische Güter, welche auf Hamburg gehen sollten, hätten nunmehr ihren Weg über Magdeburg genommen, die Polen aber versendeten ihre Güter von Stettin, ohne nach Frankfurt zu kommen, die Warthe hinauf nach Schwerin und andere polnische Oerter[1]).

Aus diesen Klagen ergiebt sich demnach, daß der vor dem 30jährigen Kriege stattgefundene Waarenzug zwischen Breslau und Hamburg über Frankfurt ein sehr bedeutender gewesen sein muß, denn sonst hätte Frankfurt nicht sagen können, seine ganze Handlung würde durch das Ausbleiben desselben ruinirt, selbst wenn wir annehmen wollen, daß Frankfurt in seinen Klagen etwas übertrieben habe, was doch erst zu beweisen wäre. Da aber alle diese Waaren über Berlin gegangen waren, und Berlin bis zum J. 1448 genau dieselben Handelsrechte hatte, wie Frankfurt, also dasselbe daran verdienen mußte, so ist auch sein Verlust derselbe gewesen. War dieser Waarenzug also so bedeutend gewesen, daß Frankfurts mächtiger Handel, ohne ihn, ruinirt war, so muß er auch für Berlin von der größten Wichtigkeit und Bedeutung gewesen sein.

1) Hansen Staatsmaterial. II. 388.

Eine einfache Betrachtung läßt jedoch gewahr werden, daß dieser Waarenzug zwischen zwei entfernten Städten nicht in Vergleichung zu stellen war mit den Zügen von Hering und Salz, welche die Ostseeküste lieferte, um mit diesen unentbehrlichen Produkten über Frankfurt und Berlin den größten Theil Deutschlands zu versorgen. Es war dies kein Handel zwischen zwei Städten, es war ein Handel zwischen den Ostseestädten und den Städten vieler Länder, und mit Erzeugnissen, die der Aermste so wenig als der Reichste entbehren konnte. Ergiebt sich jener Waarenzug nun schon als mächtig und bedeutend für Frankfurt und Berlin; in welchem Maaße muß es dieser für beide gewesen sein, so lange die Ostsee noch Heringe und Salz lieferte!

Es darf uns daher nicht wundern, wenn in diesen Gegenden öfter als sonst irgendwo in Deutschland auch in den Urkunden von Heringen die Rede ist, und Geschenke damit gemacht werden, wie wir bereits vielfältig gesehen haben. Wir wollen noch einige Beispiele hinzufügen.

Im J. 1399 verkaufte Hans, Herr zu Dahme dem Nonnenkloster zu Jüterbock ein Schock böhm. Groschen auf dem Rathhause zu Dahme, damit von diesen Zinsen jährlich eine Tonne Schonescher Heringe, oder wie sie sonst in der Stadt Jüterbock am besten zu haben wären, gekauft, und unter die Klosterjungfrauen zu gleichen Theilen vertheilt werden sollten, ohne diesen deshalb ihre Präbenden zu verkürzen[1]). Hier in Jüterbock kostete die Tonne Hering im J. 1399 ein Schock, in Zittau 1380 2½ Schock böhm. Groschen. Der weitere Transport und die Abgaben konnten sie hier unmöglich um 150 Procent theurer machen, es mußte daran sehr ansehnlich verdient werden.

1288 ertheilten die Markgrafen Otto und Konrad dem Kloster Chorin eine Bestätigung der schon von ihren Vorfahren erhaltenen Freiheit, für allen Hering, den sie für sich ankaufen würden, so wenig wie für andere Unentbehrlichkeiten, weder Zoll noch Ungeld bezahlen zu sollen[2]). Dieselbe Freiheit erhielt das Kloster auch in Pommern von den Herzogen Barnim und Otto, und die Herzoge Barnim und Casimir bestätigten sie 1335 und 1431[3]). — 1309 schenkte der Ritter Petzko von Lossow dem

1) Erhard Ueberlieferungen III. 91.
2) Gerken Cod. II. 430.
3) A. a. O. 474. 507.

Nonnenkloster zu Spandau eine jährliche Hebung von einer Drittel Last Heringe aus dem Zoll zu Küstrin[1]).

Doch genug dieser Zeugnisse. Es hätte deren nicht so viele bedurft, hätten die alten Urkunden und Aufzeichnungen nicht das Eigene, daß sie nie die Wichtigkeit einer Sache hervorheben, sondern das Bedeutungsvolleste mit denselben Ausdrücken und fast derselben Ausführlichkeit geben, wie das Unbedeutendste. Die Wichtigkeit der Sache muß immer erst aus Nebenumständen erschlossen werden, welche in der Urkunde meistens fehlen. Wer aber nun aus diesen Mittheilungen sich in den Stand gesetzt hat, zu begreifen, welch große Wichtigkeit Oderberg für Berlin hatte, von wo jene großen Heringszüge, welche ganze Länder versorgen sollten, nach demselben abgingen, dem wird es nicht mehr seltsam erscheinen, wenn es in Berlin ein Oderberger Thor gab, und woher die meisten der Orte, welche an der Straße dahin lagen, sich zum Range kleiner Städte empor gearbeitet hatten, die vielleicht größere geworden wären, hätte Waldemar nicht im J. 1317 die Straße geändert, und über Eberswalde verlegt. Wie alt aber mochte dieser Handel im J. 1317 schon sein, wenn die Benutzung dieser Straße solchen Wohlstand verbreitet hatte? Man bedenke nur, daß 1155 schon Heringsschiffe die Oder befuhren, und Oderberg sich 1215 im Besitze der Brandenburgischen Markgrafen befand.

1) Urkunden-Anhang No. XV.

## II.

# Urkunden.

### XII.

Nos Woldemarus dei gracia Brandenburghensis, Lusacie et de Landesberg Marchio, Tutorque incliti Johannis de Brandenborch marchionis. Recognoscimus tenore presenciuni publice protestantes, quod frater Guntherus de Kothen vendidit discretis viris Thome et Johanni germanis dictis hokeman et eorum veris heredibus villam Scicheher cum vniuersis et singulis attinenciis cum omni seruicio et cum omni iure, vtilitate et vsufructu, quocunque nomine censeatur, prout ipsam villam predictus frater Guntherus et sui confratres habuerunt et pariter possiderunt, iusto et consueto tytulo perpetuis temporibus possidendam libere et habendam. Et eosdem in nostram recipimus protectionem et tuicionem cum predicta villa et ipsius attinenciis firmiter velud aliud nostros viros et fideliter defendendo. Ceterum quam primum Marchio Johannes noster sororius ad annos legitime etati deputatos peruenerit, ordinabimus vtique, quod idem iam sepedictos cum huiusmodi bonis in suam recipere debeat protectionem, et suis litteris confirmando, dubio quolibet non obstante. In cuius rei testimonium presens dedimus scriptum nostri sigilli munimine firmiter roboratum, presentibus testibus ydoneis dominis Nicolao de Buch, Conrado de Redern, Henningo de Stegheliz et zabello de Badelo, nostris militibus et aliis quampluribus fide dignis. Datum Anno domini Millesimo Trecentesimo VIII°, feria sexta ante exaltacionem sancte crucis.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit Siegel.

## XIII.

In nomine domini Amen. Ut res geste in iugi memoria hominum habeantar, necessaria est ipsorum descriptio, ne posteri oblivione moti denegare valeant maturo priorum consilio stabilita. Ea propter nos Waldemarus, dei gratia Brandenburgensis, Landesbergensis et Lusatie marchio, recognoscimus et ad universorum Christi fidelium notitiam tenore presentium publice volumus pervenire, quod ob honorem Jhesu Christi et beate virginis, genetricis sue nec non in salutem animarum nostrorum progenitorum, et ut etiam divinus cultus eo uberius augeatur, dedimus et damus, donavimus et donamus discretis viris, fratribus Kalendarum antique civitatis Brandenburch proprietatem sex chororum siliginis ibidem ex nostris molendinis abiecto quolibet impedimento in quatuor terminis cuiuslibet anni, prout fieri consuetum est, perpetuis temporibus tollendorum. Et hoc siquidem proventus iidem fratres Kalendarum in ecclesia beati Godehardi sita in dicta civitate ad altare, quod inibi construxerunt, addere seu ponere tenebuntur ac etiam ex nunc et in futurum ipsi fratres huiusmodi altare, quandocunque vacat, conferre de nostra liberali donatione poterunt clerico ydoneo, cui decreverint, et qui ad hoc cotidie missarum solempnia celebrabit, adiicientes, quod, si etiam in posterum dicta molendina alias locari vel situari contingerit, ex eo dicti fratres Kalendarum aut clericus, cui dictam altare collectum fuerit, in percipiendo dictos proventus defectum nullatenus patientur. In recompensam quoque huius modi nostre donationis prescripti fratres Kalendarum nobis septuaginta marcas Brand. argenti et ponderis in parata pecunia persolverunt, de quibus ipsos per presentes litteras dimittimus quitos penitus et solutos. Et ne etiam huius proprietatis donatio per nos liberaliter facta, queat in posterum a nostris successoribus aut aliorum hominum conatibus in hac parte malignari valentium infringi seu aliqualiter novescari, presentem paginam super eo confectam dedimus nostri sigilli munimine roboratam, presentibus testibus ydoneis, videlicet nostris fidelibus Conrado de Redere, Nicolao de Buc, nostre curie dapifero, Anselmo de Blankenburch, Theoderico de Kerkowe, Wedegone de Wedele,

et Gherardo de Kerkowe, militibus, Mathya de Bredowe, tunc temporis advocato, et aliis quam pluribus fidei testimonio decoratis. Actum et datum in Rathenowe anno domini millesimo trecentesimo IX. In vigilia cathedre sancti Petri.

Nach einer Abschrift des Herrn Prof. Heffter nach dem Originale in Brandenburg.

---

## XIV.

Johannes episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis, Magistro et fratribus hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani, Caminensis dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam uigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per solicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Sane petitio uestra nobis exhibita continebit, quod nobilis vir Woldemarus Marchio Brandenburgensis ius patronatus ecclesie oppidi Arneswolde, Caminensis dioecesis, tunc ad eum legitime pertinens, pro sue ac parentum suorum animarum remedio vobis et per vos hospitali nostro in perpetuum pia et prouida liberalitate donauit, prout in patentibus litteris inde confectis ipsius nobilis sigillo munitis plenius continetur. Nos itaque uestris supplicationibus inclinati, quod super hoc ab eodem Nobili proinde factum est, ratum et gratum habemus, id auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmacionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptate presumpserit, indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Avinionis v Nonas Julii Pontificatus nostri Anno Septimo.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit anhangendem Bleisiegel.

---

## XV.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis, Amen. Woldemarus dei gracia Brandenburgensis, Lusacie et de Landesbergh Marchio, tutorque illustris Johannis Marchionis Brandenburgensis. Omnibus presencium audituris continenciam seu visuris noticiam subscriptorum. Cum teneamur ex debito religiosos quosque ad serviendam domino qua tenus in nobis est promouere, notum facimus presentibus tam presentibus (sic) quam futuris, quod miles noster strenuus et honestis Pyzke de Lossow ecclesie Sanctimonialium in Spandow pure propter deum et ad salutem animarum sue videlicet et progenitorum suorum dedit et assignauit terciam partem vnius summe allecis que volgariter Last dicitur in theloneo Custryn annis singulis attollendam. Nos quoque cupientes dicte elemosine fieri participes, eiusdem Pyzkonis precibus inclinati, ad laudem eiusdem dei omnipotentis eiusque sancte genetricis et virginis marie, ad salutem quoque animarum nostre et progenitorum nostrorum ac successorum proprietatem dicte tercie partis Last, eidem ecclesie dedimus et damus presentibus iusto proprietatis titulo perpetuo possidendam. In cuius rei euidenciam sigillum nostrum presentibus est appensum. Testes quoque huius sunt, nobiles viri Burchardus et Vlricus comites de Lyndow, Bernardus de plozk, Henningus de Blankenborch et henningus de Benz et plures alii fide dignis. Actum et datum Lieuenwolde anno M. CCC. nono. Vigilia beati Nicolai Episcopi et confessoris.

Original im Kön. Geh. Staatsarchive. Pergament mit beschädigtem Siegel.

---

## XVI.

Uniuersis presens scriptum visuris. Consules in struceberch multum servitii plus honoris. Cum continua fluxibilis temporis consueuit scrupulum inducere obliuionis, quod mater est erroris et altercacionis, necessarium esse dinoscitur, ut acta hominum qui robur perpetue firmitatis sor-

tiri debent, scripture autentice testimonio et testium solempnitate adeo stabiliantur et firmantur, ne versutia malignantium in posterum uiolandi viam inueniat, vel mutandi. Noscant igitur presentes et posteri, quod nos consules in struceberch presentibus recognoscimus et protestamur, quod nos macella nostra in struceberch, olim nostris sumptibus edificata nostris carnificibus damus relinquimus tali sub condicione et pacto, ut singulis annis ad dua termina dabunt duodecim solidi, scilicet in festo pasche sex, et in festo beati Johannis baptiste sex, hereditario iure ac empcionis tytulo videlicet, ut in ipsos filios aut filias aut vxores hec empcio transeat. Siquidem ex ipsis carnificibus aliquis uniuerse carnis (uie) fuerit ingressus, uxor aut filii infra tres menses deliberabunt, aut quod vendant, aut alium instituant, ne censu nostro defraudemur, quodsi forsan neglientur, egerint, ut infra tres menses non vendiderint, nostri consules ipsa macella vendent, ipsi relicte aut heredibus precium ministrabunt. Ita siquispiam carnificum suum mazellum vendiderit, resignet solum coram nostris consulibus, et empturi presentemus. Volumus etiam ut siquis criminosus forsitan racione sui criminis, ut homicidii aut inopinate fortune de ciuitate effugerit, alioquin nisi infra annum coram nobis comparauerit satisfaciendo sua mazella, ad nos deuoluentur. Item volumus ut si quis paupertate ac necessitate mutuum receperit super vires suorum mazellorum, et ita de ciuitate effugerit, omni occasione procul mota, sua mazella ad nos transeant seu deuoluentur. Item districte percipimus et volumus, ne ipsi carnifices carnes putridas, corruptas sophisticas (sic) in eorum macellis vendendo exponent. Item volumus, ut nulla nowa statuta inter se component in grauamen ciuitatis, idem communitatis, quod si fecerint, ipsi consules tunc iudicent coerigant, prout eis videri expedire. Preterea volumus, ut de cetero quodcunque necessarii fuerit in edificando reparando ipsa mazella, ipsi carnifices propriis expensis prouideant et comportant, Ne hec igitur empcio sub condicio adnulletur his, commendauimus nostro sigillo roborari. Actum publice coram nostris consulibus heynrico de brandenborch, alberto de bochowe, ottone dicto dunker, heynemanno gozuino, michaele de landesberch, cunrado institore, egardo insti-

tore, Johanne de garzin atque Johanne sculteto nostro, et aliis burgensibus, arnoldo dicto dunker, boldekino institore, jacobo dicto dunker, cunrado dicto gislen, Johanne dicto Vorder, Johanne Albo. Datum Struceberch anno domini MCCC nono in vigilia thome apostoli. — Neclectimus volumus eciam super omnia ne aliquis carnifex suum macellum pro debitis nulla angariacione sibi instante exponere iudicatur uel presumat.

Nach dem Originale im Herzogl. Anhalt. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament mit anhangendem grossen Siegel am Pergamentstreifen. Das Siegel führt die Umschrift: Sigillum Burgensium de Struzberg.

---

## XVII.

I. N. D. A. Waldemarus Dei gratia Brandenburgensis et Lusaciae et de Landesberg Marchio, universis quibus praesentes fuerint exhibitae, Salutem, cum desiderio omnis boni. Bonarum mentium, proprietas esse dignoscitur, gregem dominicam omni commodo prosequi temporali, ut eo ferventius et commodius aeterno serviatur autori, inde igitur est, quod inspecta necessitate cenobii ac Sanctimonialium Deo inibi famulantium in Zehden ac tenui earundem considerato victu, cupientes ipsas aliquo refici commodo magis pinguiori dedimus et per praesentes literas damus Sanctimonialibus ipsis propter Deum ac animae nostrae ob salutem, proprietatem quatuor Chororium de Molendino Villae Lunow, perpetuis temporibus tollendorum. Et ne aliquis volentes molere in dicto Molendino, dum ipsae Sanctimoniales dictos Choros adeptae fuerint, molestare aut etiam prohibere praesumat, praesenti Edicto nostro firmiter prohibemus. Ne quoque de promissis alicui dubium oriatur, nostrum sigillum praesentibus est appensum. Testes huius sunt fideles nostri, Guntherus Comes de Keverenberg, Henning de Stegelitz, Ludolphus de Wedel, Henning de Blankenburg, Arnoldus de Uchtenhagen, milites, et alii fide digni. Actum et datum Molendino Schweet anno domini Millesimo trecentesimo decimo tertio, die beati Vincentii.

Aus dem Zehdenschen Copialbuche v. H.

---

## XVIII.

In nomine domini Amen. Actus humani omnino transirent in nichilum, nisi litera efficax ipsos sub propriis formis fantasmaticis memoriis hominum commendaret. Nos igitur Woldemarus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie Marchio virtute presencium protestamur, quod cum prouido examine nostrorum fidelium deuota mente dedimus presentibus et donamus literis proprietatem ville in zechyn, Ecclesie lubucensi, quam villam ecclesia emit a domino zsabello milite de Badelo. Et ipsam ex nunc adiungimus predicte ecclesie cum omni libertate iurium iudiciorum precariarum et fructuum omnium sub propriis limitibus et distinctionibus tanquam proprie propriam perpetuis temporibus possidendam. Presentibus testibus domino hermanno nobili de Barby, domino vlrico comite de lyndow, Bedekino, milite, nostro marscalco et domino Slothekino, nostro prothonotario, cum aliis pluribus fidedignis. Ne autem huius proprietatis donacio alicuius malicia possit submoueri inpostrum (sic) presentem literam nostro sigillo confirmamus. Actum et datum in Monychkeberch Anno Domini Millesimo Trecentesimo Terciodecimo, Septimo Kalendis Octobris.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit erhaltenem Siegel.

---

## XIX.

Cum rerum labilium euentus in modernorum actibus ignoranciam inducat per consequens generet et errorem, expedit ut actus presencium per scripturarum munimina hominumque testimonia caucius eternentur. Hinc est quod ego Johannes miles dictus de Bredow ad futurorum noticiam profiteor per huius scripti continenciam declarando, quod ego fratribus kalendarum de merica et de quibusdam aliis villis eidem territorio adiacentibus, videlicet domino Borgardo dicto Gruelhut ac domino Nycolao dicto de Groben militibus, et domino Johanni, prouisori domus sancti

spiritus in Spandow, et domino Stephano plebano in Worlande, et domino Johanni plebano in Seborch, et domino ottoni plebano in Cotzin, et domino Hermanno dicto de Veyben, et domino Conrado plebano in Scoryn, et domino Nycolao plebano in hylghense, et domino Weygero arnoldo plebano in Wostermarke, et domino Laurencio plebano in Vzzytz, et domino Johanni plebano in Rorebeke, et domino Nycolao plebano in Cyten, et domino arnoldo Weygero plebano in Lancwiz, et domino Johanni plebano in Clodow, et domino frederico plebano in marchow, et domino wromoldo plebano in Topelitz, et domino Thome plebano in Seghewelde, et domino wilhelmo plebano in Ezzyn, et domino henrico, plebano in Clobeloc, et domino Borgardo plebano in Gardyz, et domino henrico, rectori cappelle domus infirmorum iuxta ciuitatem Spandow, vendidi xxx solidorum reditus brandenborchgensis monete pro x marcis cum dimidia eiusdem monete argenti, absque omni inquietacione omnium seruiciorum et exactionis cuiuslibet, libere possidendos, quorum omnis hereditatem dicti transnauigii perpetuis temporibus possidentes, quindecim solidos in festo beati Martini et quindecim solidos in natali beatorum apostolorum Petri et Pauli dictis fratribus et omnibus eisdem in eadem fraternitate succedentibus absque omni occasionis scrupulo presentabunt. Promittendo eisdem quod omnes heredes mei quos natura in esse produxit et adhuc deo dante producere poterit, cum ad annos discretionis peruenerint, quod huic vendicioni mee consentire debeant, et eandem ratam ac firmam et inuiolabilem debeant obseruare. Verumptamen si rerum euentus qui fortuitus eueniunt in disposicionibus humanis compellerent quemquam dominum seu huius terre principem aliquam exactionem exigere de bonis prehabitis quod ego dictis fratribus seu dominis acceptam pecuniam videlicet Decem marcas cum dimidia Brandenborchgensis argenti reddere debeam sequenti die post festum beati Martini, omni protractione postposita et semota. Preterea presentibus adicio, quod ego de omnibus condicionibus infra scriptis prefate uenditionis per fratres meos dilectos Albertum militem, et arnoldum et Ottonem dictos de Bredow, et patruum meum dilectum Johannem dictum de wanstorp eiusdem ville dominum pre-

narratis fratribus feci fideiussoriam cautionem. Acta sunt hec coram viris honorabilibus et discretis, videlicet domino Borgardo dicto Gruelhut et domino Nycolao de Groben, et domino Johanne plebano in Seborch, et domino Nycolao plebano in hylgense, et domino Nycolao dicto de bochow, et domino henrico rectore Cappelle domus infirmorum iuxta ciuitatem Spandow, et Johanne dicto Clyit, et Johanne de Doberiz ibidem domino, et aliis quam plurimis fide dignis. Anno incarnacionis domini Millesimo Trecentesimo, Decimo Tercio, in die beati Martini confessoris.

Original im Königl. Geheim. Kabinetsarchiv zu Berlin. Pergament mit Siegel.

---

## XX.

Woldemarus dei gracia Brandenb. Lusacie et de Landesberg marchio. Omnibus ad rei geste memoriam sempiternam continuus et incessans temporis fluxus res et acta hominum in oblinionem transfunderet nisi ope scripturarum remedium fierit salutare. Hinc est quod constare volumus tam presentis vite hominibus quam future, quod deuotis in christo personis abbatisse et conuentui in Sehusen, vendidimus iusto vendicionis contractu viginti choros ordei brasium in molendinis nostre ciuitatis Poswalk cum proprietate eorundem, perpetuis temporibus in duobus anni cuiuslibet terminis scilicet beati martini et beate Walburgis omni impedimento et mora cessantibus percipiendos expedite. Mittentes honorabilem virum dominum prepositum eiusdem claustri in possessionem predictorum chororum et proprietatis eorundem nomine predictarum abbatisse et conuentus sollempnitate qua conuenit et qua decet. Renunciantes quoque dictis chororum et eorundem proprietate et possessione perpetuo, quoad nos et heredes nostros necnon quoslibet successores proinde ex parte predictarum abbatisse et conuentus nobis loco precii persolutum est in numerata pecunia pro choro quolibet cum proprietate quatuordecim marce argenti brandenb. et ponderis. De quibus ipsas quitas simpliciter in litteris presentibus nunciamus.

In cuius nostri contractus validiorem stabilitatem et robur perpetuum, hanc litteram dari iussimus, sigillo nostro de certa nostra sciencia sigillatam per seculorum secula valituram. Testes ad hoc vocati sunt Nobiles viri dominus Hermannus de barby, Guntherus comes de keuerenberg, dapifer, henningus et henricus de Stegelitz, Betheko de Holstendorpp, milites, Slotheko dyminensis prepositus et alii fide digni. Actum et datum per manum hermanni de luchowe nostri clerici, in Prymzlauia, Anno domini Millesimo Trecentesimo xiiij die beatorum viti et modesti martirum.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit zerbrochenem Siegel.

---

## XXI.

Nos Consules ciuitatis Struceberch ac consules de Barmow (sic), Uniuersis presencia visuris seu audituris, tenore presencium recognoscimus pubplice protestantes, quod nos vnanimi consensu et concilio theoloneum ambarum ciuitatum locauimus per eodem sensu, veluti a magnifico domino nostro marchione dinoscitur conuenisse. Hec tamen forma interposita, quod pro pecuniam quam racione mercipotus qui uincop uulgariter dicitur erogauimus denarios locatos, qui solent dari in ipsis foris annualibus in ambabus ciuitatibus eque ad vsum ipsarum ciuitatum tollere debeamus. Hanc igitur locacionem ordinauimus in hunc modum, quod, si infestacionem seu impedimentum aliquam nobis ex prehabitis oriretur, una ciuitas altera contra vnumquemque concilio, auxilio, rebus et corpore debet operam adhibere taliter, quod civitas infestacione incidente celere prenunciet ciuitati, donec ipsa infestacio totaliter sit cedata. Testes huius ordinacionis sunt consules in Struceberch Henricus de Brand, hynricus gotscalc, Boldus institor, hermannus sub ponte, conradus de grunow, trybus, arnoldus scriptor, Johannes Beygerstorp, consules ciuitatis barnowe (sic), theod. vkerow, johannes theolonarius, Johannes de sconevelde, jacobus de pranden, nycolaus egidy, wilhelmus

de pole iunior, iohannes de sconevelde, hynricus papa. Ut autem hec ordinacio illabata et inconuulsa permaneat, et roborata sit intransitoria, sigilla utriusque ciuitatis presentibus duximus apponenda. Actum et datum warnow Anno domini M. CCC. XV, festo beatorum viti et modesti martirorum. Precipue in hoc concordauimus, quod consules de barnow pro sensu exponere deberent decem et octo talenta, consules vero de Struceberch viginti sex talenta brandenborgensium moneta cum tribus libris sere quod dre sten vulgariter nuncupatur.

Nach dem Original im Herzogl. Anhalt. Gesammtarchiv zu Dessau, Pergament, mit den anhängenden Siegeln der Städte Strausberg und Bernau am Pergamentstreifen.

---

## XXII.

Hic est modus regendi theoloneum in Struceberch. Theolonarius debet monere pro teoloneo, si negabitur, testes se adducat, et sic aliquam pro excessu inpediat, quod si aliter fieret, nullatenus admittere vellemus. Insuper theolonarius hospicia signata visitabit, singulos hospites monendo, quod si non faceret, et super hoc aliquem inpediret, omnium excessum consules sunt potentes. Insuper si iuste aliquem et testimonio deuinceret, eundem excessum consules coerigant, et de eodem theolonarius v solidos tollat. Insuper si iuste vel iniuste procederet, et se sine consensu consulum expediret a predicto theoloneo plenarie impotens esset et solutus, et pro eodem excessu tria talenta dabit consulibus. Insuper si hospes a nostris ciuibus lanam emeret, quantam deducere posset in vno curru, xvj denarios dabit. Insuper si hospes lanam emeret ab alio hospite cum vuterario debitum theoloneum dabit. Insuper si aliquem impediret super iniuria, et per hoc se consulibus opponendo, de omni dampno tam cause dicte quam dominorum (?) nos eripere debet indempnes, de omni dampno solutos. Acta sunt hec cum consilio et consensu consulum in Struceberch Barnow in die viti et modesti martirum.

Nach dem Originale im Herzogl. Anhalt. Gesammtar-

chive zu Dessau. Langer Pergamentstreifen mit anhängenden Siegeln von Strausberg und Bernau, am Pergamentbande.

---

## XXIII.

Ad geste rei memoriam sempiternam. Nos Woldemarus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie Marchio ad vniuersorum noticiam tenore presencium publice volumus peruenire, quod Inclito principi, Domino Ottoni, Duci Sthetynensi, patruo nobis karissimo eiusque legitimis heredibus dimisimus, et per presentes litteras dimittimus, Terram districtus Berenstein cum omnibus suis distinctionibus, terminis et limitibus, prout eamdem illustris Albertus pie recordacionis quondam marchio Brandenburgensis noster patruus nostris progenitoribus ac Nobis retroactis quibusdam temporibus dimisit, et cum omni honore, commodo, vtilitate et vsufructu, cum omnibus iuribus, seruiciis et vasallis, et cum vniuersis pertinenciis suis, scilicet precariis et aliis obuencionibus quibuscumque exinde prouenire potentibus, cum agris cultis et incultis, lignis, aquis, et aquarum decursibus cum molendinis et cum vniuersis vtilitatibus intra distinctiones dicte terre contentis prout Nobis, dum nostra fuit competebat, ex nunc et in perpetuum debito et consueto pheudi titulo possidendam, ita plane eciam, dicto patruo nostro et suis heredibus dicti Districtus dominium dimisimus et dimittendo contulimus, quod nec nos necque nostri heredes, si quos deo dante procreauerimus, aut successores in dicta Terra quicquam iuris aut actiones nobis possimus vel debeamus decetero vendicare. Premissis eciam est adiectum, quod omnes et singuli vasalli habentes bona pheodalia pro seruiciis faciendis in predicto districtu Berenstein licet alias in nostris Terris resideant tamen prefato duci aut suis heredibus pro talibus bonis famulari dumtaxat et seruire simpliciter tenebuntur. In recompensam quoque dimissionis et collacionis predicte Terre per Nos rite facte, predictus noster patruus dux Otto Nobis Septem mille Marcarum Brandenburgensis Argenti et ponderis in parata

pecunia erogauit, de quibus ipsam et suos heredes quitus omnino dicimus et solutos, vt profitemur litteris presentibus, quibus in huius facti et premissorum omnium euidens Testimonium nostrum sigillum firmiter est appensum. Huius eciam rei Testes sunt nostri fideles milites, Domini ludolfus, hasso et wedego seniores de wedele, hennyngus de Blankenborch, henricus, hennyngus et heinricus de Stegelitz, Petrus de Nuwenborch, hennyngus Bothel, hennyngus de Eykstede, Zabellus de Badelo et quamplures alii fide digni. Actum et Datum prope duas Rotas Anno domini M°CCC°xv° die beati Rufi martyrum.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive. Pergament mit abgefallenem Siegel.

---

## XXIV.

Littera sororum sancte regule in Colen de Domo quam inhabitant.

Wir bruder prediger ordens des closters zu Collen an der Sprew, Buder (sic) Gorys bischoff prior, doctor in der hieligenn schrift, vnnd Buder (sic) Wulffgangus vnse Supprior, bruder Gregorius thammenheim lessemeister, bruder Johannes radelandt, Jubilarius der oldesten Sampt allen andern brudern vnnsers closters, Bekennen vnnd thun kunth mit disem vnsrem briue, dieweill die Erbaren vnd Ersamen Joachim vnnd Jhan reich, gebruder, mit vulbort vnd verwillunge aller Irer swestern, nach laudt Irer Verschreibunge, das Convent vnnd hauss In der bruder Strassen, das danne Itzunders vnnser swestern Sancti Dominici by Zwehundert Jaren In besittzunge, vonwegen Irer Eltern, bis her gebraucht haben, vnnserm closter vnnd orden frey ledig vnnd loss domit zuthunde vnnd zulassen vberantwurt vnnd gegeben haben, darfur wir Inen zu ewigen Zeitten nach Irem beger zu trosth allen cristlobigen selen auch Irer vnnd allen den Jennigen auss Iren geslechten verscheiden zugesagt habenn vm Jarzeit mit vigilien vnnd Sellmessen mit dem gantzen Conuent zu halten, Nemlich die vigilien an Sanct Burchards abent vnnd an tag darnach die sellmessen,

welche wir Innen in kraft vnnd macht dits briwes gereden, geloben, vnd zusagenn vor vnns vnnd aller vnnser nachkomende bruder ewiglichen vnd vnuerbrochlichen zu halten. Des zu mherer befestunge vnnd bekrefftunge haben wir vnnsers closters Insigell vnden an disem briw hengen lassen, der gegeben ist nach cristi vnnsers lieben herren gepurt tausent funffhundert vnnd Im zwenzigsten Jaer Donnerstags nach Bartholomei apostoli.

Aeussere Aufschrift von anderer Hand: Joachim vnd Jhan Reiche den Conuent in der Bruderstrassen den Bruedern des Schwartsen Closters zugeeigent so vber 200 Jar die schwestern S. Dominici In besitz gehabt ist ge. a. net Anno 1520.

Nach dem Originale auf Pergament, das sich jetzt auf dem Berlinischen Rathhause befindet. Das Siegel ist abgefallen.

---

## XXV.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Amen. Johannes dei gracia Brandenburgensis et Lusacie Marchio, omnibus christi fidelibus presencium audituris continenciam seu visuris, salutem et perpetuam noticiam subscriptorum. Sincerus ille deuocionis affectus quem pre aliis religiosis ad deuotas in christo sanctimoniales in Spandowe specialiter gerimus nos allicit et conpellit ut christum in ipsis et eas in christo se loco et tempore offerente, singulariter honoremus. Et ecce proprietatem nouem mansorum cum dimidio in villa Beygerstorp sitorum, quos agros erga heynonem et laurencium fratres dictos magnos, honorabilis vir dominus iohannes prepositus et dicte sanctimoniales suis denariis comparauerunt, Quibus et altare corporis christi in choro monasterii ad sinistram positum dotauerunt, ab omni onere precarie, contribucionis, exactionis, vexationis, cuius cunque nominis censeatur, et ab omni seruicio curruum et alio communi ac priuato exemimus et eximinuimus per presentes, nichil iuris in eis nobis vel nostris successoribus reseruantes. Sed dicti nouem mansi cum dimidio ad dic-

tum altare corporis christi iusto proprietatis titulo libere perpetuo permanebunt. Dicti quoque dominus iohannes prepositus et eius successores qui pro tempore fuerint et sanctimoniales memoriam progenitorum et successorum nostrorum et precipue nostri et magnifici principis Domini Hermanni patris nostri clare memorie et domine Anne inclite matris nostre agent cottidie in uita pariter et in morte. Testes huius sunt: Nobilis vir Dominus henricus comes de luchow, Hinricus de Aluensleue, Slotheco noster dapifer, Zabellus eius frater, Busso Gruwelhutd, cristanus de Gerhardstorp, Hinricus Scenko de Schenkendorp, Henningus de vorlantd, et Busso de Mylow, milites. Dominus iohannes plebanus in gorlyz, et eghardus de Bardeleue cum pluribus aliis fide dignis. Datum Spandouve sub sigillo nostro publico. Anno domini M°CCC° septimo decimo. Die beate Scolastice virginis.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive. Pergament mit schön erhaltenem Siegel.

---

## XXVI.

Woldemarus dei gratia Brandenburgensis et Lusacie Marchio. Ad quos presens scriptum pervenerit subscriptorum omnium perpetuam firmitatem. Iniuriatur frequenter memorie obliuio, longiquitate fit sepe temporis, ut res clara presentibus reddatur obscnra futuris, quo circa adversus obliuionis dispendium, de scripture suffragio preuidit Industria sapientum. Cum itaque rerum gestarum certissima representacio sit scriptura, que de verborum serie redactorum in ipsam neque minuit neque mutat. Recognoscimus et tenore presencium in publicam volumus noticiam devenire tam presentibus quam futuris, omnibus ipsarum aduituris continentiam seu visuris, quod volentes Consules et Scabinos nostre ciuitatis Struceberg extollere prerogatiua gracie specialis. Eisdem presentibus indulgemus, vt Jus commune in antiquo Brandenborch requirentibus actenus dari solitum, ex nunc nostris ciuitatibus, oppidis et villis, que hactenus consueuerunt requirere et afferre

ipsorum Jura, secundum priuilegia a Marchione Alberto, pie recordacionis, affini nostro karissimo, quondam ipsis tradita, nunc de cetero veluti prius tribuant et ministrent. Mandantes eciam nichilominus ciuitatibus opidis et villis omnibus et singulis iam dictis, ut iura sua et sententias requirenda cum fuerint indicta ciuitate nostra Struceberg a consulibus et scabinis exigant et requirant. Ut igitur huius (modi) statutum sive factum nostrum inpermutabile perpetuo perseveret, presentibus de nostra certa conscientia conscriptis, sigillum nostrum duximus apponendum. Huius rei testes sunt nostri fideles: Conradus de Redere, Fredericus de Aluensleue, Heinricus pincerna de Schenkendorpp, Johannes de Crochere, Heinricus de Aluensleue, milites, Slotheco et Euerhardus dymminensis et Stolpensis prepositi et quam plures fidei testimonio decorati. Datum Spandow Anno domini Millesimo tricentesimo septimo decimo, bona sexta feria.

Nach dem Originale im Herzogl. Anhalt. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament, mit anhängendem zerbrochenen Siegel Waldemars

---

## XXVII.

Nos Woldemarus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie Marchio. Recognoscimus et ad vniuersorum noticiam Tenore presencium volumus peruenire. Quod nostris fidelibus ciuibus ciuitatis frankenvordis vniuersis tam presentibus quam futuris omnia Jura et libertates quibus ab antiquo hucusque gavisi sunt et vsi, ex nunc et in perpetuum inconuulsa seruare volumus, penitus et illesa. Ipsos etiam ciues ad nullum Judicium prouinciale extra ciuitatem predictam trahi volumus, sed omnes cause contra ipsos mouendo in ipsa ciuitate, coram suo Judice et Scabinis, ac aliis personis, quorum interest debent decetero agitari. Dantes ipsis ciuibus presentes litteras in euidens testimonium premissorum omnium nostri sigilli munimine roboratas, presentibus testibus nostris fidelibus, Conrado de Redere, Ottone et heinrico Schenkonibus de Schenkendorpp, frit-

sone, Gheuehardo et heinrico de Aluensleben, Droysekone et Johanne de Crochere, eius filio, Slothekino dapifero. Borchardo et Gunzelino de Berthensleue, militibus, cum pluribus aliis fidedignis. Actum et Datum in Berlyn Anno domini M° CCC° xvij° in crastino sancti Georgii martyris.

Original im Königl. Geh. Kabinetsarchive. Pergament mit dem Siegel.

---

## XXVIII.

Woldemarus Dei gratia Brandenburgensis et Lusacie Marchio omnibus in perpetuum, cum nostri debitum exigat regiminis, solerter nostrorum procurare commoda subditorum. Nos ergo defectum civitatis nostre Everswalde specialiter in oculis nostre compassiones habentes, ipsi civitati ac civibus ibidem, presentibus et futuris, tali duximus sublevamine consulendum, quod universi currus, qui per stratam de Frankenforde et terminis adiacentibus, ac de Berlin et terminis quoque adiacentibus tendentem versus Vinawe inferiorem consueuerunt procedere, de cetero communiter versus Everswalde, civitatem predictam, facient gressus suos. Quicunque vero curruum alias transiens fuerit deprehensus, trium talentorum denariorum Brandenburgensium poenam luet, quorum unum cedet civitati, duo vero nobis. Ipsi quoque cives pontem construent supra aquam Rogose, et constructum perpetuo suis sumptibus conservabunt. Preterea Naves omnes, que per ascensum vel descensum Odere in dicta inferiori Vinow ad portum eeunt applicature et statum ac moram ibidem facture pro rebus extra ponendis, et curribus deportandis ulterius per alveum aque Vinowe versus Everswalde cum rebus transibunt et ibidem statum facient, resque exponent curribus deducenda. Omnia eciam et singula fient in Everswalde de premissis curribus et nauibus, que ab ipsis de iure uel de consuetudine in inferiori Vinowe predicta fieri consueverunt. Demum dedimus et per presentes literas damus eisdem ciuibus ac ciuitati locum molendini in predicta Vinow possidendum iusto proprietatis titulo ad transitum et meatum liberum de Evers-

walde in predictam Oderam et in Everswalde de Odera faciendum. Et ut hec nostra gracia dicte nostre ciuitati et ciuibus data in omni parte sua maneat semper firma, hanc literam super eo dari iussimus, nostri sigilli robore communitam perpetuis temporibus valituram. Testes quoque presentes fuerunt nobilis vir Dominus Gunterus Comes de Keuerenberg, Conradus de Redere, Fridericus de Aluensleue, Droyseco, Slotekow, Hasso et Wedego de Wedele, nostri milites, Hinricus, Stendaliensis Decanus, Everardus, prepositus Stolpensis, Hermannus de Luchowe, nostri cappellani, cum aliis fide dignis. Actum et datum in nostra presencia Boetsow Anno domini MCCC septimo decimo. Dominica ante festum omnium sanctorum.

Nach einem alten Eberswaldeschen Copialbuche.

---

## XXIX.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Amen. Ad perpetuam rei geste memoriam. Nos Woldemarus dei gracia Marchio Brandenburgensis et Lusacie, omnibus hanc literam visuris vel audituris salutem in virginis filio gloriose. Quoniam ea que geruntur in tempore simul eciam cum tempore labuntur nisi scripture testimonio et testium annotacione deducantur in noticiam futurorum. Hinc est, quod nos ea, que fiunt a nobis racionabiliter volentes esse manifesta tam presentibus quam futuris, recognoscimus in hiis scriptis publice protestantes, quod diuine retribucionis intuitu et ad instanciam nostrorum fidelium Frederici et Hinrici militum de Schepelizce dictorum, de nostrorum consensu heredum donauimus monasterio sancti spiritus prope ciuitatem nostram Saltwedele canonicorum regularium proprietatem et aduocaciam vnius curie in villa vissem, cum altero dimidio manso ac aliis agris, que vulgaliter (sic) morgenlant nuncupantur, soluentes duos choros siliginis annuatim, vnum cotsatum, sextam partem prefecture cum iudicio beneficii seu ecclesie collacionem in eadem villa cum omnis jure tam in agris cultis et incultis quam in pratis, aquis, nemoribus suisque pertinenciis vniuersis prout iam

dicti milites de Schepelizce eadem bona a nobis in pheodo tenuerunt, et a quibus iidem canonici ipsa emerunt pecunia persoluta in perpetuum possidenda. Insuper volumus monasterium prelibatum in hiis bonis ab exactionibus, angariis, perangariis et seruiciis quibus libet liberum esse penitus et absolutum. Vt autem hec nostra donacio inconuulsa permaneat, et a nemine hominum in posterum infringi valeat, presentem paginam super hoc confectam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Huius vero nostre donacionis testes sunt strenui viri dominus Johannes droyseko dapifer noster, dominus Johannes et dominus Hinricus ipsius filii, dominus Bernardus et dominus Wernerus de Schulenborch, fratres, milites, Boldewinus et Hunerus de Knesebeke, Bode et Siffridus fratres de walstowe, famuli, aliique quam plures fide digni. Datum Anghermunde Anno domini M°CCC°xjx° feria secunda proxima post festum sancti Johannis Apostoli et Ewangeliste.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit abgefallenem Siegel.

---

## XXX.

In nomine domini Amen. Nos Woldemarus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio tenore presencium publice profitemur. Quod propter deum salutem quoque animarum nostre ac nostrorum progenitorum dedimus ac donacione sollempniter donamus, deuoto confraternitati ac fratribus Kalendarum de Spandowe et de merica presentibus et futuris duo talenta denariorum brandenburgensium in aquis Pozstamp et duo talenta in vico ibidem denariorum brandenburg. similiter in annuis redditibus perpetuis temporibus iusto proprietatis titulo possidenda. Renunciantes omni iuri, quod nobis aut nostris successoribus posset in futuro competere, ex causa quacumque pro hac nostra donacione, per dictos ffratros nobis est pro nostro libito satisfactum. Testes fuerunt presentes: Reuerendus pater dominus Heinricus ecclesie Hauelbergensis Episcopus, Nobilis vir dominus guntherus Comes de Keuerenberg, Droy-

seco, Mathias de bredowe noster aduocatus et milites, Eueardus prepositus Berlinensis, Nicolaus prepositus Bernowensis, et Hermannus de Luchowe, nostre curie capellani, cum aliis fide dignis. In cuius rei testimonium nostro sigillo muniri ffecimus presens scriptum. Actum et datum Spandowe Anno domini Millesimo CCC° decimonono, fferia secunda in ffestis penthecostes.

Original im Königl. Geh. Kabinetsarchive zu Berlin. Pergament mit abgefallenem Siegel.

---

## XXXI.

Dei gracia. Nos Otto dux in Bruneswich, recognoscimus in hiis scriptis publice et ad vniuersorum noticiam cupimus peruenire, quod omnes gracias seu Justicias discretis viris consulibus et vniversitati ciuitatem in Tanghermunde nobis dilectis et fidelibus a domina Agnete conthorale nostra karissima in suis patentibus litteris indultas, gratas et ratas habemus et ipsis inuiolabiliter volumus obseruare. In huius testimonium presens scriptum sigillo nostro fecimus communiri. Datum Anno domini M°CCC°xx°. In die circumcisionis domini.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit zerbrochenem Siegel.

---

## XXXII.

In nomine domini Amen. Rudolfus dei gracia Dux Saxonie, Angharie, Westphalie, comes in Bren ac Burchgrauius in Maygdeburch, universis et singulis christi fidelibus tam presentibus quam futuris, presentes litteras visuris, salutem in domino sempiternam. Que geruntur in tempore ne simul labantur cum temporis lapsu, expedit ut scripturarum testimonio perhennentur. Nouerint igitur presentes et sciant posteri, quod ob omnipotentis dei reuerenciam, et eius matris marie virginis gloriose, claustro sanc-

timonialium in Spandowe, ad strenui militis Henrici dicti de Rychowe deuotam instanciam, cum predicti Henrici filia Elizabet dicta, quoddam stagnum Glyneke dictam ac proprietatem dicti stagni damus et donamus, cum omni iure et vtilitate perpetuo possidendam. Vt autem hec nostra donacio, que ex mera processit nostra voluntate, a nostris non infringatur successoribus, et nulli de ea dubium oriatur aliquod, presentes litteras conscribi iussimus et munimine nostri sigilli duximus firmiter roborandas. Testes huius donacionis sunt: dominus Nicolaus prepositus in Bernowe, fridericus de Aluensleue. Otto et Henricus Pincerne de scheynckendorpp (sic), Johannes de Glyndenberch, Busso de Mylowe, Hermannus de Nebedde, milites nostri, Thydericus noster prothonotarius et quamplures alii, quorum fides nullatenus est neganda. Datum Spandowe anno Domini Millesimo Tricentesimo Vicesimo. Tercia feria post dominicam letare.

Original im Kön. Geh. Staatsarchiv. Pergament, mit abgefallenem Siegel.

---

## XXXIII.

Nos Rudolphus dei gracia Dux Saxonie, Angharie, west., comes in Bren, et Burchgrauius in Magdeburch, tenore presencium recognoscimus publice protestantes, quod nos honestam dominam, dominam Elizabet et suis pueros, de se procreatos, uxorem et pueros validi militis Hinrici dicti de hone, inclito principi Bernardo, iullstri Comiti de Anhalt, nostro fratri karissimo, dedimus et in presentibus damus in ministeriales siue in ministeriatum (sic) adhabendos, in cuius facti euidenciam nostrum sigillum presentibus est appensum. Datum Bisdal. Anno domini Millesimo Tricentesimo Vicesimo Secundo, in die viti et modesti beatorum martyrorum.

Nach dem Originale im Herzogl. Anhalt. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament mit dem grossen sehr wohl erhaltenen Reitersiegel Rudolphs am Pergamentbande.

---

## XXXIV.

Nouerint vniuersi presencia visuri seu audituri. Quod Ego Albertus dictus Gruelhut nomine meo et nomine fratris mei Bussonis resignaui manualiter et presencialiter Illustri principi Domino meo Rudolfo Duci Saxonie et presentibus resigno omne ius patronatus altaris sancti Georgii siti Spandow extra muros ac idem Dominus meus Dux dictum ius patronatus immediate transtulit in fratres kalendarum de merica Spandow, eis cum omni iure, fructu ac vtilitate simpliciter ac pure propter deum conferendo. Protestor eciam littera in presenti, quod quam primum frater meus Busso ad etatem legitimam peruenerit, extunc in continenti et sine omni fraude debeo ordinare, quod idem frater meus sepedictus ius patronatus dicti altari predictis fratribus pro remedio et salute omnium parentum suorum et meorum resignabit, nec resignacionem, quam ego exparte sua feci, Dominis sepedictis vmquam reclamabit, sed gratam ratam et firmam habebit eandem pro quo ego me obligo, dictis fratribus kalendarum per hoc publicum instrumentum. Testes huius rei sunt: Dominus Thilemannus prepositus in broten, Dominus Johannes prepositus in spandow, Dominus Hermannus et Conradus de Nybede, Dominus Johannes de Zanis, Dominus Brosekinus pincerna arnoldus et Otto de Bredow, Bethkinus de Zackorn et alii quam plures fide digni. Datum Spandow anno domini M°CCC°xxij°, feria secunda in festo Pentecostes. Et ego Busso Gruelhut antedictus nunc legitime etatis existens, omnia supradicta per meum fratrem exparte mea promissa et facta teneo et tenebo firma et rata perpetue presens scriptum cum appensione sigilli muniendo, sub anno domini M°CCC°xxxij, sabato in die Geroncii pape et martiris.

Original im Königl. Geh. Kabinetsarchive zu Berlin. Pergament mit anhängendem Siegel

---

## XXXV.

In nomine domini Amen. Ne ea que geruntur in tempore simul labantur cum tempore expedit ea sub lingua

testium ac scripturarum memorie perhennari. Nos igitur Rudolfus dei gracia Dux Saxonie, Angarie, Westfalie, Comes in Bren, nec non Burgrauius in Magdeburg recognoscimus tenore presencium publice protestantes, quod successionem Anegheuel in teutonico nuncupatam bonorum infra scriptorum per Albertum dominum Gruelhut nomine suo et nomine fratris sui Bussonis nobis manualiter et presencialiter resignatam, videlicet in villa Wustermarke iiij mansos soluentes viij frusta reddituum in vniuerso, et in molendino Nyerburch tria frusta reddituum, Omnia bona supradicta spectant ad altare sancti Georgii, situm apud infirmos extra muros Zpandow, omnem quoque successionem bonorum eorundem que nobis et nostris veris heredibus in posterum contingere posset, donauimus et presentibus damus honestis viris ac discretis fratribus kalendarum de merica Zpandow, qui nunc sunt et pro tempora futura kalendas easdem subintrabunt, pure propter deum, ita ut quam primum dictum altare sancti Georgii vacauerit, extunc dicti fratres kalendarum predictum altare sine omni contradicione et semoto omni impedimento vni probo viro conferre debebunt, nec eadem collacio redibit vmquam ad vsus nostros nostrorum verorum heredum seu ad vsus humanos, sed manebit perpetue apud fratres eosdem nam quod semel deo dedicatum est amplius ad vsus humanos redire non debet. In huius rei testimonium presens scriptum conscribi fecimus ac illud sigilli nostri munimine duximus roborandum, adhibitis hiis testibus, reuerendo Domino Nycolao Bernowensi preposito, Domino preposito Thidemanno in Broten, Domino hinrico et Domino Alberto dictis de Aluensleue, Domino Hinrico dicto de rochowe, Domino Hermanno de Nybede, Domino Alberto de brecyk, Henningo et Nycolao dictis de groben, Ottoni de Vorlant, heynrico hakoni, koppekino vélkener, et aliis quam pluribus fide dignis. Datum et actum in castro Zpandow, anno domini M°CCC°xxij° feria secunda in festo pentecostes.

Original im Königl. Geh. Kabinetsarchive zu Berlin. Pergament. Das Siegel ist abgefallen.

## XXXVI.

Nos Agnes Dei gracia, Ducissa Brunsvicensis, quondam Marchionissa Brand. Recognoscimus publice per presentes, quod cum consensu et voluntate unanimi fidelium nostrorum consulum et civium in Sandow in tuitionem eorundem, castrum ibidem construximus, ut ex ipso dictam ciuitatem nostram et terram, ac in ipsis habitantes eo commodius protegere valeamus, promittentes in his scriptis, quod ipsos nostros ciues presentes et futuros conseruare uolumus, in omni gracia et libertate, quibus a nobis et nostris progenitoribus communiti, et ipsorum iura preseruare illesa, promittimus eciam, quod de eodem castro nulla mala aut incommoda dictis ciuibus in suis frumentis, lignis, graminibus, ac aliis suis rebus, mobilibus et immobilibus, per nos, Capitaneos nostros seu aduocatos inferri dedebunt. Nullum quoque transitum seu viam de ipso castro facimus, nisi portam, per quam ingressus et regressus hominis esse valeat, ualuam quoque ex eo non faciemus, nisi necesse fuerit, ut eam faciamus de consilio dictorum nostrorum civium, que dum necessaria non fuerit similiter de consilio dictorum nostrorum civium recludetur, porta nihilominus stante salua. Si quoque aliquando expediens nobis visum fuerit, dum ipsa ciuitas meliorata fuerit, tunc dictum castrum destrui faciemus. Ut autem premissa omnia et singula maneant inconuulsa, hanc literam ipsis nostris ciuibus dari iussimus, sigilli nostri robore communitam. Testes sunt Gerd de Kerkow, Conradus de Osterborch, Bertholdus et Sanderus de Bust, Albertus de Luderitz, Henningus de Buck, armigeri, et consules nostri de Stendal, cum aliis fide dignis. Actum et datum Tangermunde Anno dni M.CCCXXII, vigilia sancti Johannis Baptiste, per manum H. de Luchow.

Nach einer alten Abschrift im Herzogl. Anhalt. Gesammtarchive zu Dessau.

---

## XXXVII.

Ludovicus dei gracia Romanorum rex, semper Augustus, Nobilibus viris de Honstein, de Valkenstein, Burchardo

de Mansfelt, de Werningenrodo, de Regenstein, de Bichelingen et de Scraplow, Comitibus, nec non de hademerslebe, de Stolberg, Alberto de Barby, dictus de Lindowe, de Hackenborne et dicto de Helderungen fidelibus nostris dilectis, graciam suam et omne bonum. Cum spectabili viro Bernhardo Comiti de Anhalt, Principi et affini nostro dilecto, iuris et fidei super Sacro Imperio exhibite et exhibende inposterum ob respectum Principatum Ascharie duxerimus conferendum eumque secundum morum et solemnitates suas in huius modi infeudauerimus de eodem fidelitatem vestram requirimus et monemus, quisque debita fidelitatis sibi homagium faciendo, feuda sue ab ipso dicti principatus intuiter obtinetis recipere cum debito deuocionis promptitudine non tardetis, pro hoc nostram beniuolenciam et ipsius fauorem amplius vobis poteritis vendicare. Alioquin per eadem negligenciam seu contemptum pena amissionis contraueretis huiusmodi feudarum. Datum apud Nurenberg x Kalend. Maii Regni nostri Anno Nono. (1323).

Nach einer Abschrift im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau.

# III.

## Urkunden

dieser Zeit, die als nicht hierher gehörig, übergangen wurden.

1308. 24. August. Gottfr. v. Tyne verkauft dem Kloster Distorp 2 Hufen in Döhre. Lenz Urkunden, 916.

7. Sept. Herz. Albert v. Sachsen-Lauenburg überträgt dem Kloster Distorp das Dorf Sarcyna. Gerken Diplomat. I. 435.

1. Nov. Herz. Otto v. Braunschweig verleiht dem Kloster Distorp das Dorf Lydhern. Gerken Fragm. I. 44. Lenz Urkunden, 917.

1309. 2. Febr. Bischof Arnold v. Havelberg vergleicht sich mit Wittstock über eine feste Orbede. Riedel Cod. II. 406. Anm.

15. Juni. Lud. Felix stiftet in Perleberg eine ewige Lampe. Riedel Cod. I. 128.

22. August. Propst Reiner zu Havelberg übergiebt Otto von Buch die Kirche zu Wittstock. Küsteri Opusc. XIII. 134. Riedel Cod. III. 95.

1310. 1. Mai. Die v. Knesebeck schließen einen Vertrag wegen des Schlosses Knesebeck. Gerken Cod. VI. 575.

27. Oct. Die v. Ploste überlassen dem Heil. Geisthause zu Königsberg Einkünfte. Kehrberg Königsb. I. 145.

1311. 13. April. Papst Clemens V giebt dem Bischofe von Havelberg einen Auftrag. Riedel Cod. III. 96.

1312. 3. Febr. Arn. verkauft dem Kloster Arendsee Getreidehebungen. Lenz Urkunden, 865.

31. März. Pfarrer Gerwinus tritt dem Rathe zu Pritzwalk das Präsentationsrecht zu einer Kapelle ab. Riedel Cod. II. 24.

22. Sept. Otto Gans v. Putlitz bestätigt der Stadt Wittenberge die Freiheiten. Riedel Cod. I. 300.

1313. 25. Juni. Die v. Alvensleben überlassen dem Kloster Schöningen den Zehnten des Dorfes Solingen. Gerken Diplomat. II. 437.

6. Dec. Der Rath von Werben entscheidet einen Streit zwischen dem v. Blumenthal und der Comthurei Werben. Riedel Cod. II. 204.

9. Dec. Die Herzoge von Sachsen verkaufen dem Bischofe von Brandenburg Fredersdorf. Eilers Chronicon Belticense 483.

13. Dec. Bischof Reiner von Havelberg setzt Anordnungen fest über die Feier des Gottesdienstes. Riedel Cod. I. 129. Derselbe giebt Regeln für den Pfarrer der Havelberger Diöcese. Riedel Cod. III. 233.

1314. 14. August. Graf Günther von Kevernberg bestätigt mit dem Vogte eine Mühle bei Königsberg. Kehrberg Königsberg I. 21.

20. Oct. Bischof Nicolaus von Verden genehmigt den Ankauf von Kornpächten für Kloster Distorp. Lenz Urkunden, 922. Bekmann Mark V. I. 10. 148.

Bischof Friedrich von Brandenburg genehmigt eine Schenkung an die Peterskapelle zu Brandenburg. Buchholz V. Anh. 8.

1315. 2. Febr. Die Marienbrüderschaft zu Perleberg erkauft Besitzungen in Premslin und Glovecin. Riedel Cod. II. 205.

Hermann v. Osterwald vermacht dem Heil. Geistkloster bei Salzwedel Besitzungen. Gerken Diplomat I. 290.

1. Mai. Der Bischof v. Brandenburg überläßt dem Kapitel das Patronat der Peterskapelle. Buchholz V. Anh. 7.

1317. 14. Febr. Der Schultheiß Johann zu Frankfurt überläßt seinem Sohne Konrad seinen Antheil am Gerichte. Wohlbrück Lebus I. 421.

14. Sept. Die v. Wartenberg verkaufen dem Heil. Geisthause zu Perleberg 2 Hufen zu Suckow. Riedel Cod. I. 131.

13. Dec. Die Edlen v. Hadmersleben verkaufen dem Erzbischofe von Magdeburg die Münze zu Egeln. Gerken Cod. VII. 33.

1319. 19. Nov. Bischof Heinrich von Havelberg schenkt dem Kloster Himmelpfort die Pfarrkirche zum Krumbeck. Riedel Cod. II. 408.

23. Dec. Die v. Gülen vermachen dem Kloster Heiligengrabe 76 Mark. Riedel Cod. I. 481.

27. Dec. Die v. Alvensleben verzichten auf die Zehnten von Solingen. Gerken Diplomat. II. 439.

1320. 16. Febr. Die von Plaue und Krämer resigniren auf ihre Besitzungen in Kemnitz zu Gunsten des Klosters Heiligengrabe. Riedel Cod. I. 482.

7. März. Die Marienbrüderschaft zu Perleberg setzt die Einkünfte des Altaristen fest. Riedel Cod. II. 207.

23. Mai. Papst Johann XXII bestätigt die Kalandsgilde zu Seehausen. Gerken Stiftshistorie 145. Vermischte Abhandl. I. 163.

23. Juni. Heinrich Krämer begiebt sich aller Ansprüche an Kemnitz. Riedel Cod. I. 482.

1321. 26. August. Die v. Alvensleben überlassen an Salzwedel das Dorf Böddenstedt. Gerken Cod. VIII. 456. Diplom. I. 306. Wohlbrück Alvensleb. I. 221.

1322. 4. April. Hartwich v. Knesebeck verkauft dem Kloster Distorp 3 halbe Höfe in Dülsberge. Gerken Fragment. II. 47. IV. 107.

24. Juni. Die v. Rochow übertragen dem Wockensteyl das Angefälle der Güter Konrad Hessens. Gerken Diplom. I. 45.

Druck von F. Zittenfeld jun. in Berlin.